

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/53

G e s e t z

zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung
der Gesamthochschulen

vom 18. Dezember 2002

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	197
Weitere Materialien	213

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 27.08.2002

Drucksache
13/2947

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
67. Sitzung am 10.09.2002
1. Lesung
zu Drs 13/2947

Plenarprotokoll
13/67
S. 6760, 6900

42, 45

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zu Drs 13/2947

25. Sitzung am 12.09.2002
(öffentlich)

Ausschussprotokoll
13/640
S. III, 18

59, 60

26. Sitzung am 26.09.2002
(öffentlich)

Ausschussprotokoll
13/659
S. I, 4

63, 64

28. Sitzung am 05.11.2002
Öffentliche Anhörung

Ausschussprotokoll
13/699
S. I, 1

71, 74

30. Sitzung am 28.11.2002
(öffentlich)

Ausschussprotokoll
13/734
S. I, 1, Anlagen

119, 121
129ff

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 04.12.2002

Drucksache
13/3291

137

Landtag Nordrhein-Westfalen
78. Sitzung am 13.12.2002
2. Lesung
zu Drs 13/2947

Plenarprotokoll
13/78
S. 7823, 7896

167, 169

SPD-Fraktion
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Änderungsantrag
vom 16.12.2002

Drucksache
13/3379

181

- VIII -

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/53

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

CDU-Fraktion
Entschließungsantrag
vom 17.12.2002

Drucksache
13/3392

183

Landtag Nordrhein-Westfalen
79. Sitzung am 18.12.2002
3. Lesung
zu Drs 13/2947

Plenarprotokoll
13/79
S. 7919, 7923

185, 189

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 18.12.2002

Gesetz
13/53

197

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 30.12.2002

2002, Nr. 37
S. 637, 644

207, 208

Weitere Materialien

Universität <Duisburg>
Wolff, Ingo
Stellungnahme des Senats
vom 06.05.2002

Zuschrift
13/1646

213

Universität <Duisburg>
Ziller, Ursula
Universität <Essen>
Rompeltien, Bärbel
Stellungnahme der Gleichstellungs-
beauftragten
vom 04.06.2002

Zuschrift
13/1762

217

Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 11.10.2002

Zuschrift
13/2164

225

Universität <Berlin, Humboldt-Universität>/
Juristische Fakultät
Battis, Ulrich
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 14.10.2002

Zuschrift
13/2168

227

Universität <Duisburg>
Wolff, Ingo
Stellungnahme des Senats und
des Rektorats
vom 21.10.2002

Zuschrift
13/2188

231

Universität <Duisburg>
Allgemeiner Studierendenausschuss der
Studierendenschaft
Rüttgers, Christian
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 24.10.2002

Zuschrift
13/2210

281

Ministerium für Schule, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen/
Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und
künstlerisch Beschäftigten
Kuhne, Diethard
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 24.10.2002

Zuschrift
13/2231

289

Niederrheinische Industrie- und
Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve
Reitzig, Hans-Jürgen
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 28.10.2002

Zuschrift
13/2232

295

Ministerium für Schule, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen/
Hauptpersonalrat
Böhme, Klaus
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 28.10.2002

Zuschrift
13/2246

299

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/53

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Universität <Essen>/Medizinische Fakultät</u> <u>Hanspach, Alexander</u> Stellungnahme vom 29.10.2002	Zuschrift 13/2250	305
<u>Universität <Osnabrück></u> <u>Ipsen, Jörn</u> Stellungnahme vom 31.10.2002	Zuschrift 13/2273	309
<u>Universität <Duisburg></u> <u>Neuhaus, Carl-Friedrich</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 31.10.2002	Zuschrift 13/2274	321
<u>Universität <Essen></u> <u>Jöckel, K.-H.</u> <u>Lengers, Elmar</u> Gemeinsame Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 30.10.2002	Zuschrift 13/2275	331
<u>Universität <Siegen></u> <u>Hantos, Theodora</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 04.11.2002	Zuschrift 13/2281 (Neudruck)	341
<u>Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalen</u> <u>Jubelius, Werner</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 30.10.2002	Zuschrift 13/2284	345
<u>Die Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten des Landes Nordrhein- Westfalen</u> <u>Pallme König, Ulf</u> Stellungnahme vom 05.11.2002	Zuschrift 13/2295	347

Universität <Essen>/
Allgemeiner Studentinnenausschuss
Gerhardts, Christian
Stellungnahme
vom 05.11.2002

Zuschrift
13/2296

357

Landesrektorenkonferenz Nordrhein-
Westfalen
Hoyer, Helmut
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 05.11.2002

Zuschrift
13/2297

363

Universität <Essen>
Unterschriftensammlung
vom 05.11.2002

Zuschrift
13/2299

365

Essen/Oberbürgermeister
Reiniger, Wolfgang
Essen/CDU-Fraktion
Britz, Franz-Josef
Essen/FDP-Gruppe
Schöneweiß, Hans-Peter
Universität <Essen>/Kuratorium
Resolution
vom 04.12.2002

Zuschrift
13/2452

367

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

A. Problem

Die an den Ruhrgebietshochschulen vorhandenen Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten müssen durch bessere Bündelung der Kräfte sowie stärkere Ausbildung der standortspezifischen Leistungsprofile an höchstem internationalen Niveau ausgerichtet neu strukturiert werden. Die Kooperations- und Synergiepotenziale, die vor allem die Ruhrgebietshochschulen gewinnen können, müssen stärker genutzt werden.

Die Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen haben aufgrund ihres Ausbaustandes, ihrer Personalstruktur, ihres Forschungsprofils und der Studiengangstruktur keine realistische Chance, sich nach den Maßstäben des internationalen Wettbewerbs in Lehre und Forschung zu behaupten. Ihre integrierten Studiengänge haben sich insgesamt nicht bewährt. Die Gesamthochschulen müssen deshalb mit dem Ziel einer dezidierten Profilbildung in Forschung und Lehre weiterentwickelt werden.

B. Lösung

Mit der Fusion der Universitäten - Gesamthochschulen Duisburg und Essen wird eine neue, leistungsfähige Universität gegründet, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten kann. Der durch die Zusammenführung der Lehreinheiten zu erwartende Synergiegewinn verbleibt in der fusionierten Hochschule. So eröffnet die Konzentration erhebliche Potentiale zur Stärkung von Lehre und For-

Datum des Originals: 27.08.2002/Ausgegeben: 02.09.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen
--

schung. Zum einen ermöglicht die Zusammenführung komplementärer Lehr- und Forschungsgebiete die Schärfung von Leistungsprofilen durch breitere wissenschaftliche Fundierung. Zum anderen erschließt der Abbau fachlicher beziehungsweise personeller Doppelungen personalplanerische Freiräume, um das Lehr- und Forschungsangebot attraktiv zu erweitern. Im Interesse eines zügigen Aufbaus effizienter Leitungsstrukturen wird die Universität für eine vierjährige Gründungsphase von einem Gründungsrektorat geführt, dessen Gründungsrektorin oder Gründungsrektor vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt wird. Danach wird die Universität in den regulären Rechtsrahmen des Hochschulgesetzes entlassen.

Entsprechend der Empfehlung des Expertenrats und gemäß dem Wunsch der Hochschulen soll die Hochschulart Gesamthochschule künftig wegfallen und sollen die bestehenden Universitäten-Gesamthochschulen in reine Universitäten umgewandelt werden. Sie müssen sich damit dem Wettbewerb unter den Universitäten stellen. Gleichwohl kann ein studienstruktureller Vorteil der Gesamthochschulen erhalten werden. Dieser besteht in der Erfahrung mit dem Angebot aufeinander aufbauender Studienabschlüsse, wie sie künftig in Form konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengänge den europäischen Standard bilden werden. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen an Gesamthochschulen - Hochschulzugang auch mit Fachhochschulreife und Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums - werden für eine begrenzte Übergangszeit bestehen bleiben, um den betroffenen Hochschulen die Möglichkeit zur Umstellung auf die Bedingungen einer regulären Universität mit ihrem auf die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife beschränkten Zugang zu geben. Um im Einzelfall individuelle Zugangsmöglichkeiten zu eröffnen, erhalten die Hochschulen darüber hinaus die Option, Interessenten im Wege einer studienbewerberbezogenen Einzelfallregelung bei Vorliegen einer besonderen fachlichen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung und einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung einen unmittelbaren Zugang zu eröffnen. Im Übrigen werden die zu Universitäten umgewandelten Gesamthochschulen - wie alle Universitäten des Landes - von der Möglichkeit profitieren, qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen in universitäre Masterprogramme einzuschreiben. Durch diese Möglichkeit wird zugleich die Durchlässigkeit des typenrein gegliederten Hochschulsystems verbessert und dem Gebot der Chancengleichheit im Bildungswesen Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Fusion selbst verursacht keine Kosten. Je nach Art und Umfang der nach der Fusion vorgesehenen Umstrukturierung werden jedoch Kosten für Umzugs- und Investitionsmaßnahmen (Bau und Einrichtung) anfallen, deren Höhe zur Zeit noch nicht beziffert werden kann.

Für die Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten fallen keine Kosten an.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Errichtung der Univer-
sität Duisburg-Essen und zur Um-
wandlung der Gesamthochschu-
len**

Artikel 1

**Errichtung der Universität Duis-
burg-Essen**

§ 1

Errichtung, Auflösung

(1) Mit Wirkung zum 01.01.2003 ist die Universität Duisburg - Essen in Duisburg und Essen errichtet. Gleichzeitig sind die Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen aufgelöst.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgelösten Hochschulen sind bis zu ihrer Neuordnung solche der Universität. Die sich auf sie beziehenden Studien- und Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten bis zum Erlass neuer Ordnungen sinngemäß als Ordnungen der Universität weiter.

(3) Die bisherigen Verwaltungen der aufgelösten Hochschulen bilden die Hochschulverwaltung der Universität.

(4) Die Universität ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Hochschulen.

(5) Für die Universität gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes (HG), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2

Hochschulpersonal, Studierende, korporationsrechtliche Stellung

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an den aufgelösten Hochschulen tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Universität.

(2) Die in die Studiengänge der aufgelösten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Universität übernommen.

(3) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und -angehörigen und Funktions-trägerinnen und Funktionsträger bleibt unberührt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 3

Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgelösten Hochschulen nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Universität um.

§ 4

Gründungsrektorat

(1) Die Amtszeit der Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren der aufgelösten Hochschulen ist mit deren Auflösung beendet.

(2) Die neue Universität wird für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsrektorat geleitet. Für das Gründungsrektorat gelten die Vorschriften des HG, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

(3) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt nach Anhörung der aufgelösten Hochschulen oder der Universität ab 01.01.2003 eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor, die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll. Die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors wählt der Gründungssenat gem. § 6 unverzüglich je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Prorektorinnen oder Prorektoren.

(5) Vorbehaltlich einer Versetzung der Kanzler der aufgelösten Hochschulen in den einstweiligen Ruhestand durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung gehören dem Gründungsrektorat die Kanzler der aufgelösten Hochschulen an. Für Maßnahmen gemäß § 39 LBG wird der Zeitpunkt für den Beginn der in § 39 Satz 2 LBG genannten Frist auf den 01.07.2003 festgesetzt.

(6) Die Kanzler der aufgelösten Hochschulen nehmen unbeschadet

des Abs. 5 das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Sie stimmen die Amtsführung untereinander ab. Im Gründungsrektorat verfügen sie gemeinsam über eine Stimme.

§ 5

Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan

Bis zum 01.01.2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.

§ 6

Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat

(1) Die Universität bildet unverzüglich einen Gründungssenat und einen erweiterten Gründungssenat, für die die Vorschriften des HG gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen vierzehn der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG, je vier den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 HG und drei der Gruppe gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 HG angehören. Die Mitglieder des Senats der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Duisburg sind Mitglieder des Gründungssenats; die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 HG hat zwei Stimmen. Die andere Hälfte des Gründungssenats wird von den Mitgliedern des Senats

der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Essen aus dessen Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 48 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des erweiterten Senats der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Duisburg sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die andere Hälfte des erweiterten Gründungssenats wird von den Mitgliedern des erweiterten Senats der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Essen aus dessen Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Der Gründungssenat und der erweiterte Gründungssenat wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 7

Übergangsgrundordnung, sonstige Ordnungen

(1) Der erweiterte Gründungssenat setzt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit seiner Stimmen eine der Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangsgrundordnung in Kraft. Diese gilt für die Universität unmittelbar oder sinngemäß, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

(2) Der erweiterte Gründungssenat beschließt unter Berücksichtigung der Neuordnungsentscheidungen gemäß § 5 bis zum 01.07.2004 eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Gremien

mit Ausnahme des Leitungsgremiums der Universität unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind.

§ 8

Gründungskommission

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats wird durch den Gründungssenat eine Gründungskommission gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder der Gründungskommission sind zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG und je vier Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen je zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder der aufgelösten Hochschulen zu wählen sind. Das Gründungsrektorat bestellt eine Prorektorin oder einen Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Gründungskommission ohne Stimmrecht.

(2) Zu den Aufgaben der Gründungskommission gehören insbesondere Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils.

(3) Die Senats- und Rektoratskommissionen und der Ausschuss für Lehrerbildung der aufgelösten Hochschulen sind aufgelöst. Auf die Bildung von Kommissionen über die Gründungskommission hinaus soll bis zum 01.07.2004 verzichtet werden.

§ 9**Gleichstellungsbeauftragte,
Gleichstellungskommission**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen und deren Stellvertreterinnen nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 gemeinsam wahr.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, deren Aufgaben sich gemäß § 23 Abs. 2 und 3 HG und § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG bestimmen. Stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG aus den Gleichstellungskommissionen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

§ 10**Übrige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger**

Die übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgelösten Hochschulen sind Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl infolge der Neuordnung der Universität gemäß § 5 oder der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 im Amt.

§ 11

Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaften der aufgelösten Hochschulen bilden die Studierendenschaft der Universität.

(2) Bis zum 01.07.2003 wird ein neues Studierendenparlament gewählt.

(3) Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Universität aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgelösten Hochschulen.

(4) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(5) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren Inkrafttreten setzt das Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung eine der Satzungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangssatzung in Kraft.

(6) Bis zur Neuordnung der Universität gemäß § 5 bleiben die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgelösten Hochschulen auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt.

§ 12

Gründungspersonalräte

(1) Die Personalräte der aufgelösten Hochschulen bilden unverzüglich einen Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen

schen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einen Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gründungspersonalräte nehmen die Rechte der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz wahr.

(2) In den Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder des entsprechenden Personalrats der aufgelösten Universität Gesamthochschule Duisburg fünf und die der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Essen sieben Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(3) In den Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder der entsprechenden Personalräte der aufgelösten Hochschulen jeweils sechs Mitglieder aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern; sie beachten dabei die Gruppenverhältnisse im Sinne von § 14 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Gründungspersonalräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Gründungspersonalräte endet am 30.06.2004.

§ 13 Ersatzvornahme

Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen wer-

den, kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung anstelle der Universität nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen.

§ 14

Ende der Gründungsphase

(1) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet zum 31.12.2006.

(2) Die Amtszeit der übrigen Gründungsgremien endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gremien nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal."

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

§ 1**Geltungsbereich**

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität-Gesamthochschule Duisburg,
8. die Universität-Gesamthochschule Essen,
9. die Fernuniversität-Gesamthochschule in Hagen,
10. die Universität Köln,
11. die Deutsche Sporthochschule Köln,
12. die Universität Münster,
13. die Universität-Gesamthochschule Paderborn,
14. die Universität-Gesamthochschule Siegen und
15. die Universität-Gesamthochschule Wuppertal.

Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Gelsenkirchen,
7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
8. die Fachhochschule Köln,
9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,
10. die Fachhochschule Münster,
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und
12. die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin.

2. § 65 HG wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 65
Einschreibung**

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis

**§ 65
Einschreibung**

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studierenden wird in der Einschreibungsordnung geregelt. In der Einschreibungsordnung trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der bei den Studierenden zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-

erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 109 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

Westfalen ist zu beachten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Die Einschreibung erfolgt unbeschadet des § 69 Satz 3 für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden."

(5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 109 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(6) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 8 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(7) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule; er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß Absatz 2 voraus.

(8) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

3. § 66 HG wird wie folgt neu gefasst:

"§ 66**Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

(2) Die Qualifikation für das Studium an Universitäten wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

§ 66**Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für einen universitären Studiengang wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Die Qualifikation für das Studium in integrierten und konsekutiven Studiengängen an Universitäten-Gesamthochschulen und für das Studium an Fachhochschulen wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Abweichend von Satz 1 kann für das Studium an Fachhochschulen in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden.

(3) Die Qualifikation für das Studium an Fachhochschulen wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann nur den Studiengang wählen, für den sie oder er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähere bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt das Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung für in der beruflichen Bildung qualifizierte weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung nach Absatz 2 Satz 2 trifft die Hochschule.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 1 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist; § 84 Abs. 2 bleibt unberührt. Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dür-

(5) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung für in der beruflichen Bildung qualifizierte weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium in fachlich entsprechenden Studiengängen.

fen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen.

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen."

4. § 67 HG wird wie folgt neu gefasst:

"§ 67

Einstufungsprüfung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das

(6) Zur Erprobung neuer Studiengangmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 67

Einstufungsprüfung

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit der Qualifikation nach § 66 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges

Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird."

zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung; § 94 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, die Prüfungsordnung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.

(2) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 66 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und außerdem eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

5. § 85 Abs. 2 HG wird wie folgt neu gefasst:

§ 85

Regelstudienzeit

"(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

a) an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen höchstens neun Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studien-

(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

a) an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen höchstens neun Semester, in integrierten Studiengängen mit kürzerem Hauptstudium höchstens sieben Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester,

phasen von entsprechender Dauer vorsieht, kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen;

Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer vorsieht, kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen;

b) an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens acht Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit höchstens sieben Semester.

b) an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens acht Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit höchstens sieben Semester.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium festgesetzt werden."

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium festgesetzt werden.

6. In § 68 Absatz 1 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2“ durch „§ 65 Abs. 1“,

§ 68

Zugangshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 65 Abs. 2 zu versagen,

a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

in § 71 Absatz 2 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch „§ 65 Abs. 1 und 2“

§ 71

Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 und 3 Satz 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 109 Satz 3 möglich.

sowie in § 94 Absatz 2 Nr. 3 HG die Worte „§ 65 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 66 Abs. 5“ ersetzt.

§ 94

Prüfungsordnungen

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,

2. die Regelstudienzeit, den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,

3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises nach § 65 Abs. 2 Satz 2 sowie der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen, ...

Artikel 3

§ 127

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Dieses Gesetz tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten

1. das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670),

2. das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, berichtigt 644) sowie

3. § 11 und § 13 des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NRW. S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366),

außer Kraft.

2. Für die Universitäten Duisburg - Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sowie für die Fernuniversität in Hagen gelten § 66 Absatz 2 Satz 1 und § 85 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14.03.2000 übergangsweise bis zum 31.12.2005 und die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen übergangsweise bis zum 30.09.2008 fort. Diese Universitäten gewährleisten in den integrierten Studiengängen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

(2) Soweit das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, berichtigt 644) auf Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gesetze verweist, gelten diese Vorschriften fort.

Begründung

Allgemeines zu Art. 1 - Errichtung der Universität Duisburg-Essen

Die hervorragende wissenschaftliche Infrastruktur des Ruhrgebiets ist ein wichtiger Motor des Strukturwandels. Nach der erfolgreichen Ausbauphase der Hochschulen in den 70er Jahren gilt es jetzt, die Rahmenbedingungen für das Bestehen im rasch steigenden internationalen Wettbewerb um Studierende, Nachwuchswissenschaftler und Forschungsfelder zu optimieren. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die an den Ruhrgebietshochschulen vorhandenen Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten durch bessere Bündelung der Kräfte sowie stärkere Ausbildung der standortspezifischen Leistungsprofile an höchstem internationalen Niveau ausgerichtet neu zu strukturieren. Dies ist Element des übergeordneten Strukturziels, das Ruhrgebiet zu einer modernen europäischen Metropolregion zu machen.

Auch der von der Landesregierung im Rahmen des Qualitätspakts eingesetzte Expertenrat hat empfohlen, stärker die Kooperations- und Synergiepotenziale zu nutzen, die vor allem die Ruhrgebietshochschulen gewinnen können. Vor diesem Hintergrund haben die Rektorate der Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen unter der Moderation eines externen Sachverständigen mit Beteiligung des MSWF die Möglichkeit einer Fusion geprüft. Sie haben diese als grundsätzlich sinnvolle innovative Maßnahme bewertet.

Ziel der Fusion ist die Schaffung einer neuen, im internationalen Wettbewerb erfolgreichen Hochschule. Die Zusammenlegung der Einrichtungen ergibt - gemessen an Personalstellen wie Studierenden - eine leistungsfähige Größe. Die fachliche Konzentration eröffnet erhebliche Synergiepotentiale zur Stärkung von Lehre und Forschung. Zum einen ermöglicht die Zusammenführung komplementärer Lehr- und Forschungsgebiete die Schärfung von Leistungsprofilen durch breitere wissenschaftliche Fundierung. Zum anderen erschließt der Abbau fachlicher beziehungsweise personeller Doppelungen personalplanerische Freiräume, um das Lehr- und Forschungsangebot attraktiv zu erweitern.

Die neugeordnete Lehr-, Forschungs- und Personalstruktur führt zu einem Ausbau der Wettbewerbsstellung, der von den einzelnen Hochschulen allein selbst bei noch stärkerer arbeitsteiliger Ausrichtung der Schwerpunkte nicht zu leisten wäre. Nicht zuletzt kann die an beiden Standorten gegebene Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeitern verbessert werden, indem Synergiepotentiale für Stellenumwandlungen genutzt werden. Schließlich wird die Optimierung der Lehr- und Forschungsstruktur weitere Defizite der Fusionspartner beheben, vor allem die in vielen Fächern zu geringe Zahl an Studierenden beziehungsweise Absolventen, verbunden mit hohen Abbruchquoten. Ebenfalls kann partiell geringen Aktivitäten in der Drittmittelforschung neben einer zu geringen Zahl an Sonderforschungsbereichen sowie Graduiertenkollegs entgegen gewirkt werden.

Gemäß den Zielen des Qualitätspakts, sowohl die Innovationsfähigkeit der Hochschulen zu stärken, als auch Planungssicherheit für die nächsten Jahre zu schaf-

fen, sollen die durch Zusammenführung der Lehreinheiten zu erwartenden Synergiegewinne in der fusionierten Hochschule verbleiben. Das MSWF wird im Dialog mit den beiden Hochschulen unter Einbeziehung externer Sachverständiger die weiteren organisatorischen Detailfragen abklären.

Einzelbegründungen zu Art. 1 - Errichtung der Universität Duisburg-Essen:

Zu Art. 1, § 1 Errichtung, Auflösung

Da es sich bei der Fusion der Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen um die Vereinigung relativ gleichwertiger Standorte handelt, erfolgt diese auf dem Weg der Errichtung einer neuen Universität unter gleichzeitiger Auflösung der Einzelhochschulen (Abs. 1). Dabei werden die bestehenden Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgelösten Hochschulen in die Universität überführt und die bisherigen Hochschulverwaltungen als Verwaltung der Universität zusammengefasst (Abs. 2 und 3). Die sinngemäße Fortgeltung der Studien- und Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen (Abs. 2 Satz 2) gewährleistet eine kontinuierliche Weiterführung des Hochschulbetriebs. Die neu errichtete Universität tritt die Rechtsnachfolge der aufgelösten Hochschulen an (Abs. 4). Dieser Bestand bildet die Grundlage für eine Neuordnung.

Soweit nicht für die vierjährige Gründungsphase, in der die fusionierten Hochschulen zusammenwachsen sollen, ein Abweichen vom Hochschulgesetz (HG) zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, gelten für die neu errichtete Universität die Vorschriften des HG (Abs. 5). Damit bleibt auch das Recht der Universität, sich über die gesetzliche Bezeichnung hinaus gemäß § 2 Abs. 5 HG einen eigenen Namen zu geben, unberührt.

Zu Art. 1, § 2 Hochschulpersonal, Studierende, korporationsrechtliche Stellung

Das Personal und die Studierenden der aufgelösten Hochschulen werden qua Gesetz in die Universität übernommen (Abs. 1 und 2). Sie behalten ihre korporationsrechtliche Stellung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt (Abs. 3). Insbesondere für die Studierenden wird es zunächst zu keinen wesentlichen Änderungen kommen. Im Zuge der Neuordnung werden dann aber Veranstaltungs- und Studienorte wechseln. Der rechtliche Status des Personals bleibt grundsätzlich erhalten.

Zu Art. 1, § 3 Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Die Neugründung macht eine Umsetzung von Planstellen, Stellen und Mitteln der aufgelösten Hochschulen in den Haushalt der neuen Universität erforderlich, die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen ist. Damit wird vorbehaltlich einer hochschulinternen Neuorganisation die Fortsetzung des Betriebs von bestehenden Einrichtungen der Hochschulen gesichert. Darüber hinaus hat die Landesregierung unter dem Vorbehalt der erforderlichen Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers eine Garantieerklärung zum Stellenbe-

stand, zu den Leistungsparametern bei der zentralen Mittelverteilung und zu den notwendigen Umzugs- und Baukosten abgegeben.

Zu Art. 1, § 4 Gründungsrektorat

Um ein Zusammenwachsen der beiden ehemals eigenständigen Hochschulen zu einer leistungsfähigen Einheit nicht durch die Interessengebundenheit ihrer Mitglieder und bisherigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu belasten und im Interesse zügiger Strukturentscheidungen wird die Universität für eine vierjährige Gründungsphase von einem Gründungsrektorat geführt (Abs. 2). Als Gründungsrektorin oder Gründungsrektor soll eine Persönlichkeit von außen gewonnen werden, die möglichst zeitnah vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt wird (Abs. 3). Ein dergestalt neutrales und ausgleichendes Element im Leitungsgremium der Übergangszeit erfolgt auch mit Blick auf die Erfahrungen im bisherigen Fusionsprozess, wonach die kurzfristige Einigung der beiden Hochschulen auf eine Führungspersönlichkeit nicht zu erwarten ist. In Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen erfolgt die Bestellung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors nach Anhörung der Universität oder, um die Bestellung möglichst schon zum 01.01.2003 zu erreichen, der beiden aufzulösenden Hochschulen.

Die Eigenschaft als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des gesamten Hochschulpersonals, also auch der Professorinnen und Professoren sowie der Kanzler, und die untrennbar damit verbundene Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes stärkt die Stellung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors in der neuen Universität während der schwierigen und für eine staatliche Hochschule neuartigen Phase des Zusammenwachsens und des Ausgleichs unterschiedlicher und zum Teil gegensätzlicher sachlicher und personeller Interessenlagen. Angesichts dieses funktionellen Erfordernisses muss dies auch insbesondere die Stellung der Kanzler berühren (Abs. 3, Satz 2). Die fachliche Verantwortung der Kanzler für die Hochschulverwaltung bleibt unberührt.

Dem Gründungsrektorat gehören weiterhin vier Prorektorinnen oder Prorektoren an, die je zur Hälfte aus den beiden aufgelösten Hochschulen stammen. Ihre Wahl durch den zu bildenden Gründungssenat und das Vorschlagsrecht der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors, das die erforderliche Vertrauensbasis im Leitungsgremium sichert, entsprechen dem normalen Organisationsrecht des HG (Abs. 4).

Das Gründungsrektorat wird - ebenfalls dem Muster der Rektoratsverfassung folgend - durch die Kanzler komplettiert, die dem Gremium kraft ihrer Funktion angehören (Abs. 5).

Die Bildung des Gründungsrektorats erfordert die Beendigung der Amtszeit der Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren der aufgelösten Hochschulen (Abs. 1). Für die Rektoren hat dies gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 HG die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zur Folge. Eine Versetzung der Kanzler der aufgelösten Hochschulen in den einstweiligen Ruhestand ist nach den allgemei-

nen beamtenrechtlichen Vorschriften möglich, aber nicht zwingend. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen ist für die Versetzungsentscheidung nicht die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor, sondern das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zuständig (Abs. 5).

Mit dem Ziel einer Zusammenführung der Hochschulverwaltungen nehmen die bisherigen Kanzler der aufgelösten Hochschulen das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Um das Stimmenverhältnis im Gründungsrektorat nicht zugunsten der Verwaltungsseite zu verschieben, und im Sinne einer gemeinsamen Amtsführung verfügen sie dort gemeinsam über eine Stimme (Abs. 6). Diese Lösung ist jedenfalls für eine Übergangszeit sachgerecht.

Zu Art. 1, § 5 Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan

Um möglichst rasch zu einem leistungsfähigen Gesamtgefüge zu kommen, hat das Gründungsrektorat innerhalb eines Jahres nach der Fusionierung die Neuordnungsentscheidungen hinsichtlich Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengängen sowie der Hochschulverwaltung zu treffen und den Hochschulentwicklungsplan zu erstellen. Dabei sind die nach dem HG erforderlichen Beteiligungen zu beachten.

Zu Art. 1, § 6 Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat

Der Gründungssenat, der unverzüglich hälftig aus den Senaten der aufgelösten Hochschulen zu bilden ist, nimmt die Aufgaben des Senats der Universität mit Ausnahme der Wahl der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors wahr, bis er gemäß § 7 Abs. 2 auf der Grundlage einer neuen Grundordnung neu zu wählen ist (Abs. 1). Da die Zusammensetzung der bisherigen Senate in Duisburg und Essen unterschiedlich ist (Duisburg: 7:2:1:2; Essen: 10:3:3:3), wird ein angemessener Ausgleich bei der Bestimmung der Paritäten dadurch geschaffen, dass die Vertreterin oder der Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Duisburg im Gründungssenat zwei Stimmen erhält, während sich die bisherigen drei Essener Mitglieder dieser Gruppe auf zwei Vertreterinnen oder Vertreter im Gründungssenat einigen müssen (Abs. 2).

Um möglichst nah an den Verfassungsregeln des HG zu bleiben, wird außerdem ein hochschulparitätischer erweiterter Gründungssenat mit je 24 Mitgliedern aus Duisburg und Essen gebildet (Abs. 3), der gemäß § 7 Abs. 2 binnen 18 Monaten eine neue Grundordnung zu verabschieden hat. Seine gruppenmäßige Zusammensetzung im Verhältnis 2:1:1:2 entspricht dem bisherigen erweiterten Senat in Duisburg, der im Vergleich zu Essen der kleinere erweiterte Senat ist (24:40). Diese Verhältnisse führen - wie auch beim Gründungssenat - dazu, dass der bisherige Duisburger erweiterte Senat voll im erweiterten Gründungssenat aufgeht, während die Gruppen des bisherigen erweiterten Senats in Essen ihre Vertreterinnen oder Vertreter im neuen erweiterten Gründungssenat aus sich heraus wählen müssen.

Zu Art. 1, § 7 Übergangsgrundordnung, sonstige Ordnungen

Die vordringlichste Aufgabe des erweiterten Gründungssenats ist das In-Kraft-Setzen einer der Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangsgrundordnung der Universität (Abs. 1). Eine solche Entscheidung für eine der beiden Grundordnungen ist erforderlich, um im Bereich der ausfüllungsbedürftigen Vorschriften des HG, insbesondere für das Berufungsverfahren, auch unmittelbar nach der Fusion eine sichere und einheitliche Rechtsgrundlage zu haben. Einerseits könnte die Beschlussfassung über eine gemeinsame neue Grundordnung im Hinblick auf die hierfür erforderlichen Beratungen und Abstimmungen nicht unmittelbar nach der Fusion und damit rechtzeitig erfolgen, andererseits wäre die Fortgeltung unterschiedlicher Ordnungen mit unterschiedlichen Organisations- und Verfahrensregeln insbesondere im besonders wichtigen Bereich der Berufungsverfahren oder der Fachbereichsorgane nicht hinnehmbar. Die Verpflichtung, sich auf eine der demokratisch legitimierten Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen zu einigen, trägt dem Selbstverwaltungsrecht der aufgelösten Hochschulen im Vergleich zu einer ministerial bestimmten Grundordnung insoweit weitest möglich Rechnung, zumal beide Grundordnungen von ihrer Struktur, ihrem Umfang und ihrem Regelungsgehalt im Wesentlichen nicht sehr weit auseinanderliegen.

Da die Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen bereits an das HG angepasst und gemäß § 108 Abs. 1 HG genehmigt wurden, ist eine Genehmigung der nach § 7 Abs. 1 in Kraft zu setzenden Grundordnung durch das MSWF nicht erforderlich. Um die Einigung im hochschulparitätisch zusammengesetzten erweiterten Gründungssenat auf eine der beiden Grundordnungen zu erleichtern, soll abweichend von dem qualifizierten Mehrheitserfordernis des § 22 Abs. 1 HG für die Übergangsgrundordnung eine einfache Mehrheit genügen.

Bis zum 01.07.2004, also ein halbes Jahr nach erfolgter Neuordnung gemäß § 5, beschließt der erweiterte Gründungssenat eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage dann die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Gremien mit Ausnahme des Leitungsgremiums der Hochschule (Gründungsrektorat) unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind (Abs. 2). Im Hinblick darauf, dass insbesondere auf Fachbereichsebene bereits vor In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung Neuwahlen anstehen können, empfiehlt es sich, dort Übergangsregelungen für solche Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu treffen, die erst seit kurzem im Amt sind, um Neuwahlen entbehrlich werden zu lassen.

Zu Art. 1, § 8 Gründungskommission

Zur Unterstützung des Gründungsrektorats und des Gründungssenats wird durch den Gründungssenat eine hochschulparitätisch zusammensetzende Gründungskommission gewählt, zu deren Aufgaben insbesondere Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils gehören. Das Gründungsrektorat bestellt eine Prorektorin oder einen Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Gründungskommission ohne Stimmrecht. Da sich die Beratungskompetenz der Gründungskommission in allen Neuordnungsfragen zwangsläufig mit den Einzelkom-

petenzen der Senats- und Rektorskommissionen der aufgelösten Hochschulen überschneidet, werden diese aufgelöst. Auf die Bildung von weiteren Kommissionen über die Gründungskommission hinaus soll aus dem gleichen Grund bis zum 01.07.2004 verzichtet werden. Dabei folgt § 8 Abs. 3 der gesetzlichen Terminologie des § 15 Abs. 1 HG, gemeint sind also beratende Kommissionen in diesem Sinne.

Im Hinblick auf die unterschiedlich geregelte Zusammensetzung der beiden Ausschüsse für die Lehrerbildung der aufgelösten Hochschulen werden diese ebenfalls aufgelöst. Nach der Regelung der in Kraft gesetzten Übergangsgrundordnung ist ein neuer gemeinsamer Ausschuss für die Lehrerbildung zu bilden, soweit nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, nach § 31 Abs. 1 HG ein Hochschuldidaktisches Zentrum zu errichten.

Zu Art. 1, § 9 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

Mit Rücksicht auf die Größe der neuen Universität, den in der Startphase absehbaren erhöhten Beratungsbedarf in Personalangelegenheiten und die Unterbringung an zwei Standorten ist die vorübergehende gemeinsame Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen durch die ehemaligen Amtsinhaberinnen der aufgelösten Hochschulen bei unveränderter Freistellungsregelung sinnvoll (Abs. 1). Im Sinne einer gemeinsamen Amtsführung nehmen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen in der nach Abs. 2 hochschulparitätisch zu bildenden Gleichstellungskommission den Vorsitz gemeinsam mit einer Stimme wahr.

Zu Art. 1, § 10 Übrige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Die Vorschrift stellt klar, dass aus Anlass der Errichtung der Universität keine Neuwahl erfolgt. Neuwahlen können allerdings infolge der Neuordnung der Universität, des In-Kraft-Tretens der Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 oder bei Auslaufen der jeweiligen Amtszeiten und Wahlperioden erforderlich werden.

Zu Art. 1, § 11 Studierendenschaft

In Konsequenz der Übernahme der Studierenden der aufgelösten Hochschulen in die Universität gemäß § 2 Abs. 2 bilden die Studierendenschaften der aufgelösten Hochschulen die Studierendenschaft der Universität (Abs. 1). Bis zu seiner Neuwahl, die bis zum 01.07.2003 zu erfolgen hat (Abs. 2), besteht das Studierendenparlament der Universität aus den demokratisch legitimierten Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgelösten Hochschulen (Abs. 3). Parallel hierzu besteht der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität bis zur Neuwahl aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der aufgelösten Hochschulen (Abs. 4), wobei die bisherigen Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse der aufgelösten Hochschulen entsprechend der Begründung zu § 9 Abs. 2 im Sinne einer gemeinsamen Amtsführung den Vorsitz zusammen mit einer Stimme wahrnehmen. Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung (Abs. 5). Gleichlaufend zu der Regelung zur Übergangsgrundordnung in § 7 hat das Studierendenparlament bis zu deren Inkrafttreten in

seiner ersten Sitzung eine der Satzungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangssatzung in Kraft zu setzen. Die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgelösten Hochschulen bleiben parallel zu der Regelung in § 10 bis zur Neuordnung der Universität auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt.

Zu Art. 1, § 12 Gründungspersonalräte

Die Organisation der Gründungsphase geht insgesamt von einem Zusammenwachsen zweier gleichberechtigter Partner aus. Auch für die Personalvertretung werden deshalb statt der nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vorgesehenen Personalkommissionen ein Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet, die von den Personalräten der aufgelösten Hochschulen gewählt werden (Abs. 1). Um seiner Funktionsfähigkeit willen wird die Gesamtzahl der Mitglieder jedes Gründungspersonalrats auf zwölf beschränkt.

Die Zusammensetzung des Gründungspersonalrats für das wissenschaftliche Personal aus Duisburg und Essen ist ungleichgewichtig (5:7). Damit wird die weit aus größere Personalzahl in Essen berücksichtigt, die sich aus der Einbeziehung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Medizin ergibt (Abs. 2). Demgegenüber ist bei deutlich geringeren Unterschieden in der Zahl der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechende Gründungspersonalrat hälftig aus Mitgliedern der Personalräte der aufgelösten Hochschulen besetzt, was auch eine Nachbildung der jeweiligen Gruppenverhältnisse erlaubt (Abs. 3).

Die Gründungspersonalräte amtieren bis zum 30. Juni 2004; rechtzeitig davor sind die neuen Personalräte der Universität nach dem LPVG zu wählen. Diese Terminierung vermeidet weitgehend Personalratswahlen außerhalb des regulären vier-Jahres-Rhythmus (Abs. 5).

Zu Art. 1, § 13 Ersatzvornahme

Die Gründungssituation mit der Zusammenführung zweier ehemals eigenständiger Einheiten birgt ein im Vergleich zu regulären Hochschulen erhöhtes Risiko, dass Entscheidungen oder Maßnahmen insbesondere durch eventuelle "Pattsituationen" oder die Bildung zweier Lager nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden. In diesen Fällen ist ein effizientes Mittel zur Auflösung solcher Entscheidungssituationen vonnöten. Gemäß § 13 kann daher das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Universität die Entscheidung oder Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme an sich ziehen. Im Vergleich zu § 106 Abs. 2 Satz 3 H.G. ist das Ersatzvornahmerecht insoweit erweitert, als auf das Erfordernis einer vorherigen Beanstandung verzichtet wird; § 106 H.G. bleibt im Übrigen unberührt. Die Erweiterung ist befristet für die Gründungsphase erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der durch die Situation der Zusammenführung belasteten Universität sicherzustellen; der Aufbauprozess darf nicht durch einen konfliktbedingten "Entscheidungs- oder Maßnahmenstau" gehindert oder verzögert werden. Die Regelung hat daher Bedeutung für Fälle, in denen Entscheidun-

gen oder Maßnahmen der Gründungsgremien nicht oder nicht fristgerecht zustande kommen. Sie kann z.B. für Beschlüsse wichtig sein, die im Gründungsrektorat aufgrund seiner geradzahligen Zusammensetzung nach Stimmen nicht zustande kommen und für die besonders zügig zu treffende Entscheidung über das In-Kraft-Setzen einer der Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen. Sie gilt auch für die beiden Kanzler in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung und als Beauftragte des Haushalts. Das Erfordernis einer vorherigen Anhörung hat die nötige Warnfunktion. Die Universität hat so Gelegenheit, selbst in gesetzlicher Weise Abhilfe zu schaffen.

Zu Art. 1, § 14 Ende der Gründungsphase

Die Vorschrift markiert den 31.12.2006 als den Endpunkt der Gründungsphase, an dem die Amtszeit des Gründungsrektorats endet (Abs. 1) und die Universität in den regulären Rechtsrahmen des Hochschulgesetzes entlassen wird. Damit ist klargestellt, dass es der Universität innerhalb ihrer Satzungsautonomie überlassen bleibt, für welche Hochschulverfassung - Rektorat oder Präsidium - sie sich nach Ende der Gründungsphase entscheidet. Absatz 2 schließt an § 10 an und bildet den dynamischen Prozess des Übergangs von Gründungsgremien in regulär nach der neuen Grundordnung gebildete Hochschulgremien ab.

**Allgemeines zu Art. 2 und 3 - Umwandlung der Gesamthochschulen, Inkrafttreten,
Übergangsvorschrift:**

Die nordrhein-westfälischen Universitäten-Gesamthochschulen verbinden Merkmale von Universitäten und Fachhochschulen miteinander. Sie wurden zu Beginn der 1970er Jahre an den Standorten Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen, Wuppertal und als Fernuniversität in Hagen als dritte Hochschulart neben Universitäten und Fachhochschulen gegründet, um damaligen Erfordernissen der Bildungspolitik sowie solchen der Regionalpolitik zu entsprechen.

Im Rahmen seiner Querschnittuntersuchung der nordrhein-westfälischen Hochschulen hat der Expertenrat auch eine Bilanz des Modells Gesamthochschule gezogen. Nach der Einschätzung des Gutachtergremiums habe sich das Modell aus verschiedenen Gründen, die in der spezifischen Struktur dieser Hochschulart liegen, nicht bewährt. Der Expertenrat formulierte die Empfehlung, diese Hochschulart aufzugeben und die Gesamthochschulen künftig als reine Universitäten weiterzuführen. Die betroffenen Hochschulen stimmten dem Expertenrat ausdrücklich zu, sowohl was die Analyse ihrer Stärken und Schwächen, als auch was die Empfehlung zur Aufgabe der Hochschulart 'Gesamthochschule' anbelangt.

Aufgrund der Erfahrungsberichte der Hochschulen und dem Urteil des Expertenrates muss nunmehr als hinreichend belegt gelten, dass die Gesamthochschulen aufgrund ihres Ausbaustandes, ihrer Personalstruktur, aufgrund ihres Forschungsprofils und aufgrund der Studiengangstruktur keine realistische Chance haben, sich nach den Maßstäben des internationalen Wettbewerbs in Lehre und Forschung zu behaupten.

Entsprechend der Empfehlung des Expertenrats und gemäß dem Wunsch der Hochschulen soll die Hochschulart Gesamthochschule künftig wegfallen und sollen die bestehenden Universitäten-Gesamthochschulen in Universitäten umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt unter der Maßgabe, dass die betreffenden Hochschulen als Universitäten zu einer dezidierten Profilbildung in Forschung und Lehre gelangen. Diese Profilbildung erfolgt zurzeit

- an den Standorten Paderborn und Siegen und an der Fernuniversität in Hagen im Rahmen von Zielvereinbarungen, welche die Umsetzung der standortspezifischen Empfehlungen des Expertenrates zum Gegenstand haben;
- an den Standorten Duisburg und Essen durch die in Vorbereitung befindliche Fusion der beiden Hochschulen zu einer Universität des westlichen Ruhrgebietes;
- am Standort Wuppertal durch einen durch Mediation gesteuerten Prozess, der einschneidende strukturelle Veränderungen - wiederum entsprechend den Empfehlungen des Expertenrates - harmonisierend begleitet;

Unter den neuen Gegebenheiten, deren Vorteil in der klaren Zuweisung der Hochschulen zu der Hochschulart 'Universität' liegt, kann gleichwohl ein studienstruktureller Vorteil der Gesamthochschulen beibehalten werden. Dieser besteht in der Erfahrung mit dem Angebot aufeinander aufbauender Studienabschlüsse. Mit den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen, die den europäischen Standard der Zukunft bilden werden, wird allen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, gestufte Studienangebote anzubieten.

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen an Gesamthochschulen - Hochschulzugang mit Allgemeiner Hochschulreife und Hochschulzugang mit Fachhochschulreife - werden für eine begrenzte Übergangszeit bestehen bleiben, um den betroffenen Hochschulen die Möglichkeit zur Umstellung auf die Bedingungen einer Universität mit ihrem auf die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife beschränkten Zugang zu geben. Im Übrigen werden die zu Universitäten umgewandelten Gesamthochschulen - wie alle Universitäten des Landes - von der Möglichkeit profitieren, qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen in universitäre Masterprogramme einzuschreiben. Durch diese Möglichkeit wird zugleich die Durchlässigkeit des typenrein gegliederten Hochschulsystems verbessert und dem Gebot der Chancengleichheit im Bildungswesen Rechnung getragen. Dabei bleibt die klare Typendifferenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen erhalten.

Um zusätzlich individuelle Zugangsmöglichkeiten zu erschließen, wird die Zugangsregelung abgerundet durch die Option für alle Hochschulen, im Wege einer studienbewerberbezogenen Einzelfallregelung unter den in §66 Abs. 6 genannten Voraussetzungen - Vorliegen einer besonderen fachlichen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung und einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung - einen unmittelbaren Zugang zu eröffnen. Sie dient dem Ziel einer optimalen Ausschöpfung des Begabtenpotentials.

Einzelbegründungen zu Art. 2 - Umwandlung der Gesamthochschulen

Zu Art. 2, 1., Änderung von § 1 Abs. 2 Satz 1 HG:

Entsprechend der Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten sind die gesetzlichen Hochschulbezeichnungen zu ändern.

Zu Art. 2, 2., Änderung von § 65 HG:

Der neu gefasste § 65 HG regelt die Einschreibungsvoraussetzungen entsprechend der alten Fassung des § 65 HG. Die Vorschrift ist sprachlich überarbeitet und bereinigt von Regelungen zum Zugang, die jetzt in § 66 neu zusammengefasst sind.

§ 65 Abs. 1 Satz 1 HG (alt) wird im Hinblick darauf gestrichen, dass sich die Hochschulmitgliedschaft der Studierenden für die Dauer der Einschreibung ohne weiteres aus § 11 Abs. 1 a.E. HG ergibt.

§ 65 Abs. 2 HG (alt) kann gestrichen werden. Satz 1 der Vorschrift ergibt sich jetzt aus dem neu gefassten § 65 Abs. 1 HG, die Regelung des alten Satz 2 ist nunmehr in § 66 Abs. 5 HG (neu) enthalten.

Der Regelungsgehalt des § 65 Abs. 3 Satz 1 HG (alt) ist in § 65 Abs. 1 Satz 1 HG (neu) und § 69 Satz 3 HG (unverändert) enthalten, so dass dieser Satz gestrichen werden kann. Satz 2 ist sprachlich gekürzt.

§ 65 Abs. 3 HG (neu) entspricht wortgleich § 65 Abs. 4 und 5 HG (alt).

§ 65 Abs. 4 HG (neu) entspricht § 65 Abs. 6 HG (alt). Die im 1. Halbsatz von § 65 Abs. 6 Satz 1 HG erfolgte Kürzung ändert den Regelungsgehalt der Vorschrift nicht, da insoweit die Regelung des § 65 Abs. 5 HG (neu) ausreicht.

§ 65 Abs. 5 HG (neu) entspricht dem alten § 65 Abs. 8 HG.

§ 65 Abs. 7 HG (alt) kann gestrichen werden, der Regelungsgehalt wird von § 65 Abs. 1 Satz 1 HG (neu) aufgefangen.

Zu Art. 2, 3., Änderung von § 66 HG:

§ 66 HG (neu) ist sprachlich überarbeitet und neu geordnet. Die Norm umfasst den Regelungsgehalt des alten § 65 Abs. 2 Satz 2 HG, der aus systematischen Gründen hierher verschoben ist.

Die **Absätze 1 und 2** von § 66 HG (neu) beinhalten keine Neuregelung, sondern lediglich eine Neuordnung und sprachliche Glättung. Der letzte Teil von § 66 Abs. 1 Satz 1 HG (alt) bildet als vor die Klammer gezogenen Grundsatz den neuen Absatz 1. § 66 Abs. 2 HG (neu) wird ohne Änderung des Regelungsgehaltes sprachlich gestrafft.

In **§ 66 Abs. 3 HG (neu)** wird entsprechend der Aufhebung des Hochschultyps Gesamthochschule der Passus "das Studium in integrierten und konsekutiven Studiengängen an Universitäten-Gesamthochschulen" des alten § 66 Abs. 2 HG gestrichen. Der Regelungsgehalt des alten § 66 Abs. 2 Satz 2 HG wird nunmehr durch den neuen § 66 Abs. 7 HG aufgefangen.

§ 66 Abs. 3 HG (alt) kann gestrichen werden. Satz 1 dieser Vorschrift wird von § 65 Abs. 1 Satz 1 HG (neu) umfasst, Satz 2 kann mit der Aufhebung des Hochschultyps Gesamthochschule ebenso wie die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen (§ 66 Abs. 3 Satz 3 HG alt) entfallen.

In **§ 66 Abs. 4 Satz 1 HG (neu)** wird der Verweis auf die vorangehenden Vorschriften der neuen Absatzzählung angepasst. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG (neu) entspricht der Regelung des § 66 Abs. 5 HG (alt), verlangt aber abweichend von der alten Regelung nicht mehr ausdrücklich eine "fachliche Entsprechung" der beruflichen Qualifikation und öffnet so bewusst den Zugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte. Die Festlegung der Voraussetzungen im Einzelnen soll der Re-

gelung in der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, um so der Vielfältigkeit beruflicher Werdegänge und den Unterschieden zwischen den einzelnen Berufsbereichen flexibel Rechnung tragen zu können, zumal sich der Gesetzesbegriff der "fachlichen Entsprechung" in der Praxis als schlecht handhabbar erwiesen hat. Die Regelung des § 66 Abs. 4 HG (neu) ermöglicht den Wegfall des § 67 Abs. 2 HG (alt). Diese Vorschrift war bereits bisher im Verhältnis zu § 66 Abs. 5 HG(alt) überflüssig und durch die Festlegung starrer Altersgrenzen und Mindestzeiten unflexibel und in ihren Voraussetzungen zu eng.

§ 66 Abs. 4 Satz 2 HG (alt) wird durch § 66 Abs. 7 HG (neu) aufgefangen.

§ 66 Abs. 5 Satz 1 HG (neu) beinhaltet die Regelung des § 65 Abs. 2 Satz 2 HG (alt). Sie hat Bedeutung für besondere Studiengänge, bei denen der Studienerfolg ganz entscheidend von einer speziellen Begabung abhängt oder deren fachliche Ausprägung Schulfächern nicht ohne weiteres zugeordnet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die Vorschrift eng auszulegen. Sie ist einschlägig für das Erfordernis einer besonderen künstlerischen, musikalischen oder sportlichen Vorbildung oder Eignung. Sie kann darüber hinaus in den Fällen zum Tragen kommen, in denen ausnahmsweise eine besondere Vorbildung oder Eignung neben der schulischen Ausbildung aufgrund der Eigenart des Studienganges erforderlich ist, wie zum Beispiel der "journalistische Biss" im Fall des Technikjournalismus oder das Verständnis für pflegerische Belange im Fall der Pflegepädagogik. Die Vorschrift ist aber außerdem anwendbar für den Zugang zu Masterstudiengängen, da diese besondere fachliche Anforderungen an die Studierfähigkeit stellen, zumal ihnen Bachelorstudien unterschiedlicher fachlicher Ausprägung vorgeschaltet sein können. Von daher hat die Vorschrift insbesondere auch Bedeutung für Inhaber von ausländischen Bachelorabschlüssen. Die Prüfungsordnungen können insoweit vorsehen, dass die Studierfähigkeit (Eignung) in einer besonderen Prüfung (z.B. Auswahlgespräch) nachgewiesen werden muss.

Demgegenüber bleiben die Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und für Studienbewerber, die keine Deutschen sind und nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, um grundständige Studiengänge unverändert. Dieser Personenkreis hat also bei Vorliegen der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 7 und der deutschen Sprachkenntnisse nach § 69 HG einen Anspruch auf Einschreibung gemäß § 65 HG. Die weitere Entwicklung des Zustroms ausländischer Studierender mit insgesamt sehr heterogenen Schulabschlusszeugnissen könnte hier aber in Zukunft eine Änderung in Richtung eines zusätzlichen Auswahlverfahrens der Hochschulen erforderlich machen. Eine entsprechende Neuregelung bleibt der anstehenden allgemeinen Novelle zum HG vorbehalten.

§ 66 Abs. 5 S. 2, 1. Alt. HG (neu) setzt generell für den Zugang zu einem Masterstudium einen vorangegangenen Hochschulabschluss - Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen - voraus. Die Vorschrift gilt aber nicht nur für Masterstudiengänge in einem konsekutiven Modell im Sinne von §§ 10, 85 Abs. 3 HG, sondern auch für sogenannte isolierte Masterstudiengänge, die nach der Prüfungsordnung einen anderen Hochschulabschluss, beispielsweise sogar einen vorangegangenen Master, voraussetzen. Weiterhin lässt diese Vorschrift es zu, für

den Übergang ins Masterstudium eine besondere Note zu verlangen. Dies kann insbesondere für EU-ausländische Studienbewerber von Bedeutung sein, die einen Masterstudiengang in Deutschland absolvieren wollen.

§ 66 Abs. 5 S. 2, 2. Alt. HG (neu) erfasst auch den Fall von teilweise fremdsprachigen Studiengängen. Dies kann insbesondere bei gemeinsamen Studiengängen, die von einer deutschen und einer ausländischen Hochschule gemeinsam angeboten werden, von Bedeutung.

Soweit nach dieser Vorschrift in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, keine Sprachkenntnisse gefordert werden dürfen, die über eine mögliche schulische Ausbildung nach § 66 Abs. 1 HG hinausgehen, bedeutet dies, dass nur solche Sprachkenntnisse gefordert werden dürfen, die nach den regulären Lehrplänen theoretisch an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II im Geltungsbereich des Gesetzes hätten erworben werden können.

§ 66 Abs. 6 Satz 1 HG (neu) beinhaltet eine Neuregelung des Zugangs für Personen mit besonderer fachlicher Eignung oder besonderer künstlerisch-gestalterischer Begabung. Gleichzeitig fängt die Vorschrift den Regelungsgehalt des § 66 Abs. 2 Satz 2 HG (alt) auf. Die Funktion und Aussagekraft des Schulabschlusszeugnisses darf nicht generell geschmälert werden. Im Wege einer Individuallösung erhalten auch Personen eine Zugangsmöglichkeit, deren persönlicher und fachlicher Werdegang zwar nicht dem eines typischen Studienanfängers entspricht, bei denen aber gleichwohl aufgrund einer Zusammenschau von allgemeiner Bildung und besonderer fachlicher Eignung vom Vorliegen der Studierfähigkeit der betreffenden Person für einen konkreten Studiengang ausgegangen werden kann. Die Feststellung der Studierfähigkeit obliegt in diesen Fällen den Hochschulen. Dabei richtet sich die besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nach den Anforderungen des Studienganges. Um von den Studienbewerbern nicht mehr oder anderes zu verlangen, als was regulär zur allgemeinen Studierfähigkeit führt, dürfen für den Nachweis einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung nur Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft werden, die an Schulen erworben werden können.

Um eine landesinterne Freizügigkeit zu erhalten, regelt § 66 Abs. 6 Satz 2 HG eine Möglichkeit zum Hochschulwechsel, die KMK-Beschlüssen aus den Jahren 1994 und 1997 nachgebildet ist.

§ 66 Abs. 6 HG (alt) kann gestrichen werden. Die Neuregelung der Qualifikationsvoraussetzungen ist insgesamt so offen und differenziert, dass eine weitere Erprobungsklausel entbehrlich ist. Sie ist auch in der Vergangenheit nie angewendet worden.

Zu Art. 2, 4., Änderung von § 67 HG:

§ 67 HG (neu) entspricht dem alten § 67 Abs. 1 HG mit sprachlichen Kürzungen. § 67 Abs. 2 HG (alt) kann mit Blick auf § 66 Abs. 4 HG (neu) gestrichen werden (s.o.).

Zu Art. 2, 5., Änderung von § 85 HG:

Die in § 85 Abs. 2, a) HG (alt) vorgesehene Regelstudienzeit für die D I-Äste in integrierten Studiengängen ist zu streichen.

Zu Art. 2, 6., Änderung verschiedener Vorschriften des HG:

Durch die Neufassung der §§ 65 und 66 HG werden Zitate des HG unrichtig. Dies wird durch Art. 2 Nr. 6 dieses Gesetzes korrigiert.

Zu Art. 3, Übergangsvorschrift, Inkrafttreten:

Mit Art. 3, 1. wird das gesamte Gesetz zum 01.01.2003 in Kraft gesetzt.

Artikel 3, 1. gibt den von der Umwandlung betroffenen Hochschulen eine Übergangsfrist von 3 Jahren, um sich auf die neue Rechtssituation einzustellen und die erforderlichen Maßnahmen für die Umstellung der Studiengänge, ihr öffentliches Auftreten und ihre Informationspolitik zu ergreifen. Hinzu kommt das schutzwürdige Interesse von Studieninteressenten aus den Fachoberschulen, nicht von der Abschaffung der bisherigen Zugangsregelungen für die Gesamthochschulen überrascht zu werden. Deshalb bleiben für eine Übergangszeit von drei Jahren die bisherigen Zugangsbestimmungen für die Gesamthochschulen neben der Neuregelung in Kraft. Das Ende der Übergangszeit zum 31.12.2005 ermöglicht es außerdem, eventuell verzögerte Einschreibungen bis zum Jahresende durchzuführen. Die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen gilt darüber hinaus bis zum 30.09.2008 fort, damit auch denjenigen Studierenden, die zum spätest möglichen Zeitpunkt in integrierte Studiengänge eingeschrieben sein werden, die Möglichkeit zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife über diesen Weg erhalten bleibt. Die Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung) kann hingegen weitergelten, allerdings läuft sie, soweit sie nicht geändert wird, für den Bereich der integrierten Studiengänge nach deren Auslaufen leer.

Art. 3, 2. Satz 2 ist eine Schutzvorschrift für bereits eingeschriebene Studierende. Das Auslaufen der integrierten Studiengänge markiert den endgültigen Vollzug der Umwandlung der Gesamthochschulen in reguläre Universitäten.



67. Sitzung

Düsseldorf, Dienstag, 10. September 2002

Mitteilungen des Präsidenten..... 6763 A

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2800

In Verbindung damit:

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2002 bis 2006

Unterrichtung
durch die Landesregierung
- zur Beratung -
Drucksache 13/2801

Und:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2003

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2802

erste Lesung - Einbringung und
Beratung.....6764 A

I. Einbringung 6764 C

Peer Steinbrück, Finanzminister 6764 C
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 6778 C

II. Beratung6783 B

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)6783 B
Wolfgang Clement,
Ministerpräsident.....6794 A
6839 D
Edgar Moron (SPD) 6795 C
Jürgen W. Möllemann (FDP) 6807 C
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 6815 D
Peer Steinbrück, Finanzminister 6824 D
Helmut Diegel (CDU)6834 A
Ernst-Martin Walsken (SPD).....6840 B
Angela Freimuth (FDP)6845 A
Edith Müller (GRÜNE)..... 6847 D
Helmut Diegel (CDU)
(nach § 60 GeschO)..... 6852 D

Ergebnis (Haushaltsgesetz).....6853 A

Franz-Josef Britz (CDU).....6853 B
Heinz Wirtz (SPD)..... 6856 C
Dr. Ingo Wolf (FDP) 6859 C
Ewald Groth (GRÜNE)..... 6862 D
Dr. Fritz Behrens, Innenminister6865 B

Ergebnis
(Gemeindefinanzierungsgesetz) 6867 D

2 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2000

Antrag
der Landesregierung
auf Erteilung der Entlastung
nach § 114 LHO
Drucksache 13/2168

In Verbindung damit:

Jahresbericht 2002 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2001

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
- zur Beratung -
Drucksache 13/2727 6868 A

Peer Steinbrück, Finanzminister 6868 B
Irmgard Mierbach (SPD) 6868 C
Michael Breuer (CDU) 6869 A
Dr. Jens Jordan (FDP) 6869 D
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 6870 C

Ergebnis..... 6871 A

3 Solidarität und Hilfe für Flutopfer - Dank an alle Helfer - Ökologischen und nachhaltigen Hochwasserschutz verstärken

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2961

In Verbindung damit:

Vorbeugenden Hochwasser- und Katastrophenschutz in NRW stärken

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2962

Und:

Hochwasserschutz erfordert effizienten Klimaschutz

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2964 6871 C

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) 6871 D
6886 C
Johannes Rimmel (GRÜNE).....6874 B
6887 B
Heinrich Kruse (CDU)6876 A
Holger Ellerbrock (FDP).....6877 B
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz6880 B
Marie-Luise Fasse (CDU)6883 B
Reiner Priggen (GRÜNE).....6884 B
Theodor Kruse (CDU)6885 A

Ergebnis 6887 D

4 Bekämpfung der Arbeitslosigkeit forcieren - Hartz-Konzept auswerten und positiv aufgreifen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/29636888 A

Rainer Bischoff (SPD).....6888 A
Barbara Steffens (GRÜNE).....6890 B
Hermann-Josef Arentz (CDU).....6892 A
Dr. Ute Dreckmann (FDP).....6896 A
Harald Schartau, Minister für Arbeit
und Soziales, Qualifikation und
Technologie.....6898 A

Ergebnis6900 B

5 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947

erste Lesung 6900 C

Gabriele Behler, Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung..... 6900 C
Dietrich Kessel (SPD) 6903 C

Manfred Kuhmichel (CDU) 6905 A
Dr. Friedrich Wilke (FDP) 6907 B
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)..... 6908 B
Ralf Witzel (FDP)..... 6909 C
Dr. Thomas Rommelspacher
(GRÜNE) 6910 C

Ergebnis..... 6911 A

6 Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/2822

erste Lesung..... 6911 A

Dr. Fritz Behrens, Innenminister..... 6911 B

Ergebnis..... 6911 C

7 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2966

erste Lesung..... 6911 D

Dr. Fritz Behrens, Innenminister..... 6911 D

Ergebnis..... 6912 A

8 Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tarifreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2965

erste Lesung..... 6912 B

Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand, Energie
und Verkehr.....6912 B

Ergebnis 6912 C

9 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: **Übersicht 17
gemäß § 88 Abs. 2 GO**

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/851 - AFr
13/916 - AFr
13/2605 EA - AFr

13/1160 - ASchW
13/1215 EA - ASchW

13/1233 - VA
13/1779 - VA

13/1517 - AHK

13/2287 - AIVV

13/2375 - AIVV

13/2384 - AUR

13/2438 - AIVV

Drucksache 13/29676913 A

Ergebnis6913 B

10 Beschlüsse zu Petitionen

Übersichten 23 und 246913 B

Nächste Sitzung 6913 C

Berichtigung des Plenarprotokolls 13/66 6913 C

Entschuldigt waren für den 10.09.2002:

SPD	Rainer Bischoff Werner Bischoff Manfred Böcker Peter Budschun Manfred Degen	(ab 16.00 Uhr)
CDU	Monika Brunert-Jetter Laurenz Meyer Manfred Palmen Franz-Josef Pangels Gerhard Wächter	(ab 17.00 Uhr) (ab 15.30 Uhr)
FDP	Felix Becker	

(Minister Harald Schartau)

(A)

Beides haben wir gleichzeitig. Wir müssen daher auf der einen Seite eine Wahlmöglichkeit finden, die den augenblicklichen Bedingungen entspricht, und auf der anderen Seite überlegen, wie wir von Jahr zu Jahr sukzessive dazu übergehen können, dass Ältere Beschäftigungsperspektiven bekommen. Diese Dualität ist in der Konzeption zum Ausdruck gekommen. Nach meiner Meinung berücksichtigt sie die gegebenen Umstände recht gut; deshalb halte ich sie für brauchbar.

Frau Steffens, "Überstundenabbau" und "Arbeitszeitgestaltung" sind in der Konzeption enthalten. Die Hartz-Kommission hat sich nämlich die Arbeitszeitberatungen des nordrhein-westfälischen Bündnisses für Arbeit sehr genau angeguckt. Daher ist der Grundgedanke berücksichtigt, eine Arbeitszeitberatung durchzuführen und bei den Job-Centern anzusiedeln, um den Betrieben, die Überstunden durch andere Arbeitszeitregime in Beschäftigung umwandeln wollen, zu helfen. Dieser Gedanke kann auch zukünftig eine Rolle spielen.

Unabhängig von der aktuellen Diskussion lautet meine allgemeine Bitte - das als abschließende Bemerkung -: Da ich bei allen Fraktionen Ansätze zu jedem Punkt erkenne, sollten wir nach dem Wahltag versuchen, die Dinge hier so zusammenzufügen, dass Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte und von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen in Nordrhein-Westfalen erkennen, dass dieses Thema aus dem politischen Populismus herausgehalten wird und dass wir versuchen, Neuland zu betreten. - Vielen Dank.

(B)

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister. - Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit sind wir am Schluss der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Antragstellerin hat um direkte Abstimmung gebeten. Daher **stimmen** wir **ab**, und zwar über den **Antrag** der Fraktionen von SPD und Grünen **Drucksache 13/2963**. Wer ist für den Antrag? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von CDU und FDP **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

**5 Gesetz zur Errichtung der Universität (C)
Duisburg-Essen und zur Umwandlung
der Gesamthochschulen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich der Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung, Frau Behler, das Wort.

Gabriele Behler, Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung: Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen ist ein nächster und außerordentlich bedeutsamer Schritt auf dem Weg zur Modernisierung unserer Hochschullandschaft. Mit diesem Gesetz sollen die nordrhein-westfälischen Universitäten/Gesamthochschulen in reine Universitäten umgewandelt sowie Essen und Duisburg zu einer gemeinsamen Hochschule zusammengeführt werden.

(D)

Zunächst gehe ich auf die Umwandlung von Gesamthochschulen in Universitäten ein. Das Ganze hat in der Tat mit einer weit reichenden Umgestaltung des nordrhein-westfälischen Hochschulsystems zu tun. Seit Beginn der 70er-Jahre gab es Gesamthochschulen an den Standorten Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen, Wuppertal und - als Fernuniversität - Hagen. Hierbei handelte es sich um eine dritte Hochschulart neben Fachhochschulen und Universitäten, die Besonderheiten wie den so genannten doppelten Zugang aufwies.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Darf ich Sie kurz unterbrechen, Frau Ministerin? - Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte senken Sie den Geräuschpegel, damit die Frau Ministerin auch verstanden werden kann. - Frau Behler, Sie haben wieder das Wort.

Gabriele Behler, Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung: Ich sprach gerade über die Besonderheiten der Gesamthochschulen als drittem Hochschultyp mit ihrem doppelten Zugang

(Ministerin Gabriele Behler)

(A)

und den speziell von ihnen angebotenen integrierten Studiengängen in der Y-Struktur.

Sie hatten aber auch eine wichtige bildungspolitische Funktion und die Aufgabe wahrzunehmen, Hochschulen für eine wachsende Zahl von Jugendlichen zu öffnen, um bestehende Ungleichheiten bei Bildungschancen zu verringern. Das war der Ansatzpunkt. Mir liegt daran, hier zu unterstreichen, dass die Gesamthochschulen zur Erfüllung dieser Aufgabe ganz entscheidend beigetragen haben.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben ein historisches Verdienst auf dem Feld der Chancengleichheit in Nordrhein-Westfalen.

Im Laufe der nunmehr gut 30 Jahre sind aber auch Schwächen deutlich geworden, die gerade in der spezifischen Struktur dieser Hochschulart liegen. Diese Schwächen hat auch der Expertenrat im Rahmen seiner Querschnittsuntersuchung der nordrhein-westfälischen Hochschulen festgestellt. Nach dieser Untersuchung bestehen ganz erhebliche Zweifel, ob sich die Gesamthochschulen auf ihrer historisch gewachsenen Basis im internationalen Wettbewerb künftig auch tatsächlich würden behaupten können.

(B)

Deshalb schlagen wir nunmehr vor, tatsächlich die Schlussfolgerung zu ziehen und diese Gesamthochschulen zu Universitäten umzubauen, und wir ziehen damit auch die rechtliche Schlussfolgerung aus Entwicklungen, die es in der Praxis an den Gesamthochschulen in den letzten Jahren und Jahrzehnten schon gegeben hat, z. B. was die Veränderung der typischen Y-Struktur der Studiengänge angeht. Sie hat auf Dauer nicht die erwartete Nachfrage erfahren. Dieses Studiengangmodell hat sich auch in einem entscheidenden Punkt nicht bewährt: Es wurde de facto durch die neuen gestuften Studiengänge - die Bachelor- und Master-Modelle -, die im Zuge der Internationalisierung auch in Deutschland greifen, ein Stück weit überholt.

Folgerichtig hat man längst damit begonnen, integrierte Studiengänge ersatzlos abzuschaffen oder - und das ist wahrscheinlich ein zukunftsweisender Weg - sie in die neue konsekutive Struktur zu überführen.

Hinzu kommt eine personalstrukturelle Besonderheit der Gesamthochschulen, nämlich das ungünstige Übergewicht der Professorenstellen und der relative Mangel an Mitarbeiterstellen. Die Umwandlung in Universitäten bietet auch hier die Chance, das Ungleichgewicht durch einen Umbau der Personalstellen zu beheben.

(C)

Letztendlich entspricht der Gesetzentwurf auch dem Wunsch der Gesamthochschulen selbst. Denn sie wollen sich neu positionieren. Das heißt dann auch, dass man den Hochschulzugang neu regeln muss, und damit bin ich bei einem der Punkte, die in der öffentlichen Diskussion eine besondere Rolle spielen.

Es geht darum, die Durchlässigkeit der Studiengänge insgesamt zu erhalten und damit dem Gebot der Chancengleichheit auch weiterhin Rechnung zu tragen. Wir wollen auch darauf achten, dass die Studierendenströme nicht einfach von den Fachhochschulen wegelenkt werden.

Und schließlich ist es wichtig, eine klare Typendifferenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen zu erhalten. Ich meine, dass die jetzt eingebrachte Neuregelung einen systemgerechten Interessenausgleich zwischen den Hochschultypen schafft. Denn die zu Universitäten umgewandelten Gesamthochschulen werden nach einer Übergangszeit zugangsrechtlich den übrigen Universitäten des Landes gleichgestellt. Es gibt damit nicht Hochschulen zweierlei Rechts.

(D)

Da sich die Gesamthochschulen auch auf die neuen Bedingungen einstellen können müssen, bleiben für sie drei Jahre lang auch die alten Zugangsvoraussetzungen bestehen. Die Durchlässigkeit des Hochschulsystems bleibt aber trotzdem erhalten, und das ist mir außerordentlich wichtig. Denn alle Universitäten des Landes haben die Möglichkeit, qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen in universitäre Master-Programme aufzunehmen.

Hinzu kommt eine individuelle Zugangsmöglichkeit, die neu ist: Im Wege einer Einzelfallregelung sollen alle Hochschulen unter bestimmten Voraussetzungen Studieninteressenten auch ohne die regulären schulischen Voraussetzungen aufnehmen können, und wir reagieren damit auf die Pluralität von Lebensentwürfen und Biografien, die Einzelne heute mitbringen. Das gilt dann, wenn sie besonders fachlich geeignet, besonders künstlerisch begabt sind und eine angemessene

(Ministerin Gabriele Behler)

(A)

Allgemeinbildung haben. Es geht also letztlich um einen besonderen Weg, auf dem das Potenzial der Begabten voll ausgeschöpft werden kann.

Nun steht jede einzelne Universität mit Gesamthochschultradition vor der Frage, wie sie denn ihr Profil weiterentwickeln kann, wie sie sich im Wettbewerb aufstellt. In diesem Zusammenhang bekommt die Fusion von Essen und Duisburg eine besondere Bedeutung; das ist der zweite Teil des Gesetzes.

Dieser zweite Teil lässt sich als eine besondere Maßnahme zur Profilbildung verstehen. Über diese Fusion ist nun in den vergangenen Monaten - man kann schon sagen Jahren - viel diskutiert worden. Es hat die das ein oder andere Mal immer wieder Aufsehen erregende Schlagzeile in diesem Zusammenhang gegeben.

Dass es solche Diskussionen gab, kann niemanden verwundern. Die Fusion zweier Universitäten ist ein in der Bundesrepublik bisher einmaliger Vorgang. Es gibt kein Vorbild, es gibt auch keine Vorläufer für eine solche Entscheidung. Eine solche Entscheidung eröffnet aber die große Chance, tatsächlich in der neu gegründeten Universität auch neue wissenschaftliche Schwerpunkte zu setzen,

(B)

(Beifall von Manfred Hemmer [SPD])

und zwar ganz deutlich durch Synergieeffekte, und das ist - das sage ich ausdrücklich mit Blick auf das Ruhrgebiet - eine erhebliche Chance für einen großen Innovationsschub. Dass das auch innerhalb der Hochschulen bei den Fachleuten so gesehen und als Chance begriffen wird, wissen wir alle aus verschiedenen Gesprächen.

Die neu errichtete Universität baut auf den Stärken ihrer Vorgängerinnen auf. Die bisherigen Studiengänge und Forschungsschwerpunkte werden zunächst in die Universität übernommen. Die Fusion schafft aber gerade personalplanerisch Freiräume. Fachliche und personelle Doppelungen gibt es auf engem Raum bei beiden Standorten. Wenn man diese abbaut, verliert man nichts an Angebot in der Region, man gewinnt aber erhebliche Möglichkeiten und Potenziale zur Erweiterung des Lehr- und Forschungsangebotes und zur Verstärkung von vorhandenen Profilen.

Ich habe den Hochschulen ausdrücklich zugesichert, dass die zu erwartenden Synergiegewinne in der fusionierten Hochschule verbleiben und dort für Innovationen in Lehre und Forschung verwandt werden können. Die Landesregierung hat den Hochschulen darüber hinaus mit hinreichender Klarheit - so meine ich - zugesichert, dass sie über erhebliche finanzielle Hilfen verfügen können. (C)

Sollte sich z. B. die Fusion vorübergehend negativ auf die Studiennachfrage und auf die Drittmitteleinwerbung auswirken, was man in einem solchen Übergangsprozess nicht ausschließen kann, ist sichergestellt, dass die Parameter der leistungsbezogenen Mittelvergabe in den Jahren 2003 und 2004 eben nicht zur Verschlechterung führen, sondern der Stand beibehalten wird.

Außerdem haben wir zugesichert, dass unumgänglich notwendige Umzugskosten zur Verfügung gestellt werden, und zwar zusätzlich. Nun gibt es manchmal die Kritik daran, dass es sich "nur" um die unumgänglich notwendig werdenden Umzugskosten handle. Da muss ich allerdings sagen: Diese Kritik ist mir nicht nachvollziehbar. Man kann doch nicht ernsthaft erwarten, dass aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen Umzugskosten finanziert werden, die nicht unumgänglich notwendig werden. Ich meine, das ist eine legitime Vorgabe, die das Land hier macht. (D)

Im Übrigen ist klargestellt und zugesagt, dass das Land im Rahmen des HBFV-Verfahrens entsprechende Prioritäten setzt. Dass das alles immer unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers steht, versteht sich eigentlich von selbst.

Ich gehe davon aus, dass die neue Universität ihre Chancen nutzen wird. Das setzt natürlich auch voraus, dass die anfallenden Neuordnungsentscheidungen zügig getroffen werden, dass nicht weiter Zeit verbraucht wird, die man tatsächlich benötigt, um die Hochschule neu positionieren. Ich gehe davon aus, dass hier schnell ein leistungsfähiges Gesamtgefüge erwächst.

Nun zeigt der bisherige Fusionsprozess - da habe ich ja auch meine eigenen Erfahrungen mit den unterschiedlichen Erwartungen an unterschiedlichen Standorten und zu unterschiedlichen Zeiten im Prozess gemacht -, dass wir es immer noch mit zwei Interessenblöcken zu tun haben, die sich auch selber als solche verstehen. Wir befürchten und erleben immer wieder Pattsituationen. Das ist

(Ministerin Gabriele Behler)

(A)

keine hilfreiche Voraussetzung für die weitere Entwicklung.

Deshalb sieht der Regierungsentwurf ein Leitungsgremium vor, an dessen Spitze eine neutrale, nämlich von außen kommende Persönlichkeit steht. Das ist eine Übergangsregelung; ja, das ist so. Aber in dieser Übergangsphase, sozusagen der Neugründungsphase, die beiden bisherigen Rektorate zusammenzuführen und weiter bestehen zu lassen wäre keine überzeugende Alternative. Damit wären Lähmungen vorprogrammiert.

Deshalb halte ich die Außenbesetzung des Gründungsrektors durch das Ministerium für notwendig. Ich meine sogar, dass die Landesregierung hier in einer besonderen Verantwortung für das Gelingen der Fusion steht. Ich mache das ausdrücklich auch an diesem Punkt fest.

Nun ist es nicht so, dass der Gründungsrektor die alleinige Führungsverantwortung für die Hochschule hat. Dem Gründungsrektorat gehören aus beiden Hochschulen die Kanzler und je zwei Prorektoren an.

(B)

Dann gibt es einen dichten Zeitplan. Es ist ein Hochschulentwicklungsplan zu erstellen. Es muss eine Menge Entscheidungen getroffen werden. Organisatorische Einzelheiten gilt es zu klären, die ich hier im Einzelnen gar nicht ausführen will. Darüber werden wir ganz sicher im Einzelnen noch sprechen.

Vorgesehen ist, dass am 31. Dezember 2006 die Gründungsphase endet. Dann geht diese Universität in den regulären Rechtsrahmen des Hochschulgesetzes über und es steht ihr frei, für welche Hochschulverfassung sie sich entscheidet und wen sie in das Gremium wählt.

Ich bin fest davon überzeugt, dass wir sowohl die neue Universität Duisburg-Essen als auch die Gesamthochschulen insgesamt mit diesem Gesetzentwurf in eine gute Ausgangsposition für die Zukunft bringen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Ministerin.

Bevor ich dem Kollegen Kessel von der SPD das Wort erteile, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass nach der jetzigen Planung das Plenum bis 22.24 Uhr läuft. Das Präsidium hat nichts dagegen, wenn die nachfolgenden Redner ihre Redebeiträge etwas straffen, wenn es möglich ist. (C)

Bitte, Herr Kessel, Sie haben das Wort.

Dietrich Kessel (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe die mahnenden Worte des Präsidenten vernommen und will mich bemühen, in aller Kürze auf einige Aspekte des vorliegenden Gesetzentwurfs zu sprechen zu kommen.

Zunächst stelle ich fest, dass die mir von beiden Universitäten zuletzt zugegangenen Stellungnahmen - es gab im Laufe der Debatte in den letzten Jahren viele Stellungnahmen zu dem Thema der Kooperation und Fusion - darin übereinstimmen - es handelt sich zum einen um eine Mitte Juni beschlossene Stellungnahme von Senat und Rektorat der Mercator-Universität in Duisburg, zum anderen um eine Mitte Juli beschlossene Resolution des Kuratoriums der Universität Essen -, dass die Fusion der beiden Universitäten als richtig und sinnvoll bewertet wird. Vieles spricht dafür, dass es gemeinsames Ziel aller ist, die in Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen in Politik und Wirtschaft für diese beiden Hochschulen Verantwortung tragen, in Duisburg und Essen unter dem Dach einer Universität Hochschuleinrichtungen zu schaffen, die sich an höchstem internationalen Niveau orientieren. (D)

Auch darüber, so ist mein Eindruck, besteht Einigkeit, dass dies am ehesten erreicht werden kann, wenn freiwerdende Synergie- und Kooperationspotenziale für die Profilierung der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der neuen Universität genutzt werden können.

Die SPD-Landtagsfraktion hat sich bereits im Frühsommer letzten Jahres mit den Möglichkeiten einer Fusion beider Universitäten befasst und schon damals die Auffassung vertreten, dass es richtig sei, den Fusionsprozess, für den dieses Gesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen schafft, in Gang zu setzen. Trotz aller in der Zwischenzeit geführter, teilweise sehr kontroverser Diskussionen hat sich an dieser Haltung der SPD-Landtagsfraktion nichts geändert.

(Dietrich Kessel [SPD])

(A)

Nun ist uns allen klar, dass die für diese Fusion maßgeblichen Bedingungen und Garantien stimmen müssen, um den Fusionsprozess zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Alle Beteiligten vor Ort haben verständlicherweise hohe Erwartungen in Bezug auf die Antworten der Landespolitik auf die Fragen nach den Zusagen zum Verbleib der Ressourcen, die beiden Universität derzeit zur Verfügung stehen, sowie in Bezug auf die Finanzierung der durch die Fusion verursachten Kosten.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wird der Landtag diese Fragen sicher nicht abschließend beantworten können. Ich erwarte jedoch von der Landesregierung - wir haben ja einiges zu diesem Thema von der Ministerin gehört -, dass sie sich im Laufe dieses Verfahrens zu ihren Absichten bezüglich der Folgen der Fusion für den Landeshaushalt äußert. Das würde den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens sicher erleichtern.

Dass die Möglichkeiten des Landes, den Fusionsprozess mit zusätzlichen Mitteln zu begleiten, begrenzt sind, ist nichts Neues. Was jedoch erreicht werden muss, ist, dass unabwiesbare, fusionsbedingte Kosten vom Land getragen werden.

(B)

Dass die neue Universität das Ihre dazu beitragen muss, um mit den vorhandenen Ressourcen im Sinne der Ziele der Fusion intelligent umzugehen, versteht sich von selbst.

Jetzt, also noch bevor der Fusionsprozess in seine entscheidende Phase eintritt, an einem der beiden Standorte für bestimmte Lehr- und Forschungsschwerpunkte Ressourcen gleichsam festzuschreiben, halte ich im Sinne einer einvernehmlichen Gestaltung dieses Prozesses nicht für hilfreich.

Deshalb habe ich auch wenig Verständnis dafür, dass die Landesregierung, wie noch im letzten Monat geschehen, an einem der beiden Standorte die Einrichtung eines neuen Studiengangs mit entsprechenden Folgewirkungen für die Ressourcenzuordnung genehmigt. Eine bereits im Verfahren der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf kritisierte Bestimmung ist die der Bestellung des Gründungsrektors/der Gründungsrektorin. Die Zeit reicht nicht aus, um heute auf alle Aspekte dieses Vorschlags einzugehen. Nur so viel sei gesagt: Meine Fraktion hält auch im Interesse eines

schnellen Beginns des Fusionsprozesses diese von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung für unverzichtbar. Dabei vertrauen wir jedoch darauf, dass es zwischen beiden Universitäten und der Landesregierung zu einer einvernehmlichen Verständigung auf eine profilierte Persönlichkeit aus einer Hochschule für dieses wichtige Amt des Gründungsrektors kommen wird. (C)

Durch die Überführung der bisherigen Gesamthochschulen in Universitäten sind die hochschulrechtlichen Bestimmungen zu den Voraussetzungen der Einschreibung in einen Studiengang entsprechend anzupassen. Dies ist Gegenstand des zweiten Teils des Gesetzentwurfs. Aufgrund der Überleitung der bisherigen Gesamthochschulen in Universitäten schreibt der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass die nordrhein-westfälischen zukünftig entweder zu den Universitäten oder zu den Fachhochschulen gehören. Dies hat zur Folge, dass die Einschreibung in einen Studiengang vom Grundsatz her an die Voraussetzungen gebunden sein sollte, die für diese beiden Hochschultypen immer schon Gültigkeit besessen haben. Für einen Studiengang an einer Universität ist die allgemeine Hochschulreife, für einen Studiengang an einer Fachhochschule die Fachhochschulreife Voraussetzung.

(D)

In der während der vergangenen Monate geführten Debatte über den Hochschulzugang ist insbesondere von den bisherigen Gesamthochschulen gefordert worden, die von diesen Hochschulen in Verbindung mit den integrierten Studiengängen angebotene besondere Möglichkeit des Hochschulzugangs als weitere Alternative der Einschreibung in universitäre Studiengänge allen Universitäten zu ermöglichen. Die Ministerin hat auf die Merkmale dieser besonderen Möglichkeit hingewiesen.

Diesem Vorschlag trägt der Gesetzentwurf insofern Rechnung, als er die Möglichkeit eines Zugangs zu einem Studiengang für junge Menschen vorsieht, die nicht über die für eine Einschreibung erforderlichen schulischen Qualifikationen verfügen. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, werden von den Hochschulen zu präzisieren sein. Ich empfehle, sich in Bezug auf die zur Feststellung der besonderen fachlichen Eignung erforderlichen Regelungen auf landesweit geltende Regelungen zu verständigen.

(Beifall bei der SPD)

(Dietrich Kessel [SPD])

(A)

Mit dieser besonderen Möglichkeit des Hochschulzugangs gewährleisten wir, dass das Potenzial besonders begabter junger Menschen besser ausgeschöpft werden kann. Ich weiß, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass dieser Vorschlag nicht unumstritten ist. Ich hoffe jedoch, dass er am Ende unserer Beratungen breite Zustimmung finden wird.

Die SPD-Landtagsfraktion stimmt der Überweisung dieses Gesetzentwurfs an den Wissenschaftsausschuss zu. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Kessel. - Für die Fraktion der CDU spricht Kollege Kuhmichel.

Manfred Kuhmichel (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Niemanden wird es wundern - auch nicht zu dieser späten Stunde -, ob hier im Hause oder an den Standorten Duisburg und Essen, dass die CDU-Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung in Art. 1, nämlich zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen, kategorisch ablehnt. Dazu vorab drei grundsätzliche Bemerkungen, die auch ein bisschen Wasser in den Wein bedeuten sollen:

(B)

Erstens. Die von der Regierung angestrebte Zusammenführung der Universitäten Essen und Duisburg hat leider bisher kein solides Fundament. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Dokument gebrochener Versprechen und Zusagen und ein weiterer Beitrag zur Steigerung des Vertrauensverlustes zwischen Hochschulen und Administration.

Zweitens. Mit dem Gesetzentwurf werden die hehren Ziele von Hochschulautonomie, Selbststeuerung und eigenständiger Profilbildung der Standorte Duisburg und Essen aus den Augen verloren. Die Universitäten werden wie untergeordnete Behörden behandelt, ihre Eigenverantwortung nur unzureichend gewürdigt. Der Staat greift ein und verordnet kurzerhand eine Zwangsvereinigung. Das kann und darf nicht sein. Wir wollen keine durchgepeitschte Zwangsehe ohne die Zustimmung beider Partner.

Drittens. Die seit Jahrzehnten ohnehin schon in ihrem Status als Gesamthochschulen benachteiligten Standorte Essen und Duisburg geraten auf ihrem Weg zur Universität vom Regen in die Traufe. In einem vom Spardiktat bestimmten Gesetzentwurf erhalten sie weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht verlässliche Rahmenbedingungen. So viel vorweg. (C)

Um allen Missverständnissen vorzubeugen: Die CDU-Fraktion hat allen Verbundmodellen und Kooperationen bis hin zu Fusionen bis heute stets sehr aufgeschlossen gegenübergestanden und tut es auch weiterhin. Ich darf einmal aus einem von mir erarbeiteten Programmpapier - ich habe es vor wenigen Tagen wiedergefunden - zur Kommunalwahl 1994 zitieren:

"Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen im Ruhrgebiet und der hohen akademischen Ausbildung muss die Konzentration der wissenschaftlichen Ressourcen und die Zusammenarbeit miteinander und der Wirtschaft im Mittelpunkt der Bemühungen stehen. Die Entwicklung der Hochschullandschaft Ruhrgebiet muss in praktizierter Hochschulautonomie vor allem die Handschrift der betroffenen Hochschulen selbst tragen, die in eigener Verantwortung sachgerechte Lösungen für Schwerpunktbildungen finden müssen. (D)

Aufgabe der Politik ist dabei, wieder verlässliche Rahmenbedingungen sowohl in personeller wie auch finanzieller Hinsicht für den Wissenschaftsbetrieb zu schaffen. Dazu gehört, alle Hemmnisse abzubauen, die einer dynamischen Selbstverwaltung und Führung von Fakultäten und Hochschulen heute noch im Wege stehen oder durch falsche hochschulgesetzliche Weichenstellungen des Landes eher aufgebaut werden."

So weit das, was ich als Äußerung von mir selbst aus dem Jahr 1994 gefunden habe.

Meine Damen und Herren, Sie sehen: Sie sind den gerade von mir zitierten Ansprüchen an Konzentration und Kooperation in der Hochschullandschaft Ruhrgebiet nicht nur nicht nachgekommen; Sie werden diesen Ansprüchen auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt nicht gerecht. Dies sehen die betroffenen Universitäten

(Manfred Kuhmichel [CDU])

(A)

genauso. Ich fasse noch einmal die wesentlichen Kritikpunkte zusammen:

Erstens. Am Anfang aller Überlegungen der beiden Universitäten, sich anzunähern, zu kooperieren und möglicherweise auch zu fusionieren, stand das politische Versprechen der Regierung, keine Zwangsfusion gegen den Willen eines Partners durchzusetzen und sich an den Fusionskosten erheblich zu beteiligen. Dieses Versprechen wurde gebrochen.

(Beifall bei der FDP)

Zweitens. Das Gesetz in der vorliegenden Form engt die Hochschulautonomie in unerträglicher Weise ein. Die fehlende Möglichkeit der selbstbestimmten Wahl des Rektors scheint in Bezug auf die Leitung der zukünftigen Hochschule sowohl rechtlich als auch praktisch außerordentlich bedenklich zu sein. Die Begründung für die Auflösung der beiden Universitäten und für die Neuerrichtung einer neuen Hochschule überzeugt nicht. Die von beiden Hochschulen und ihren Gremien frühzeitig und unisono vorgetragenen Bedenken haben im vorliegenden Text keinen Niederschlag gefunden. Das Ministerium erweist sich einmal mehr als äußerst beratungsresistent und als unzuverlässiger Verhandlungspartner.

(B)

(Hört, hört! von der CDU)

Zum Beispiel wartet das Essener Kuratorium bis heute auf eine Reaktion des Ministeriums zu einer EntschlieÙung vom 15. April dieses Jahres.

Drittens. Die Finanzierung der Fusionskosten ist außerordentlich zweifelhaft. Anstelle der vor ca. einem Jahr von Staatssekretär Krebs auf einer Talkshow in Essen öffentlich angekündigten Unterstützung in Höhe von 60 bis 80 Millionen DM - heute 30 bis 40 Millionen € - hat das Landeskabinett kürzlich lediglich die Übernahme der unumgänglich notwendigen Umzugskosten in Aussicht gestellt. Eine solche Zahl taucht jetzt leider überhaupt nicht mehr auf. Dabei weiß doch jeder, dass zur Erreichung der Fusionsziele im Vergleich zur Weiterführung der beiden eigenständigen Hochschulen über mehrere Jahre unbestreitbar Mehrkosten entstehen werden. So hatten beide Standorte unabhängig voneinander fusionsbedingte Kosten in Höhe von mindestens 25 Millionen errechnet, Tendenz steigend.

Deshalb besteht die Befürchtung, dass die beiden Universitäten die Fusion wegen der sich immer mehr verschlechternden Haushaltslage des Landes am Ende im Wesentlichen mit ihren eigenen Schöpfungsmitteln bestreiten müssen. Werden die Pauschbeträge für diese Schöpfungsmittel weiter reduziert, wie es den Anschein hat, verengt sich der Spielraum noch weiter. Dies aber bedeutete, dass die fusionierte Hochschule in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Hochschulen des Landes noch einmal erheblich benachteiligt würde. (C)

Fazit: Eine Fusion, die nicht bezahlbar ist, kann weder im Sinne des Landes noch im Sinne der Universitäten Essen und Duisburg sein.

Viertens. Die eigentlichen Fusionsziele wurden bislang weit verfehlt. Statt der angestrebten Synergien ist durch die Berücksichtigung lokaler Interessen ein Fusionsgebilde zustande gekommen, dass gerade nicht die Stärkung der fusionierten Hochschule erreicht, sondern befürchten lässt, dass die zukünftige fusionierte Hochschule geschwächt in die Konkurrenz mit den anderen Hochschulen des Landes geht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor offenen Fragen bezüglich der Ansiedlung der Geisteswissenschaften und der Physik. (D)

(Zuruf von der SPD: Aber begründen Sie das mal ernsthaft!)

Außerdem ist die für den Standort Essen in Aussicht genommene Finanzierung eines Zentrums für medizinische Biotechnologie über das Ankündigungsstadium bisher leider nicht hinausgekommen und in Anbetracht der vielen konkurrierenden Finanzierungsbedarfe im Lande zunehmend fraglich.

Ich fasse zusammen: Das primär der Fusion der Universitäten Essen und Duisburg zugrunde liegende Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit erheblich zu verbessern, wird bei der gegenwärtigen Konstellation in sein Gegenteil verkehrt. Es besteht jetzt die große Gefahr, dass die Fusion wegen der finanziellen Notlage des Landes und aufgrund der unzureichenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in eine besondere organisatorische und finanzielle Notlage der fusionierten Hochschule führt. Dies gilt es mit allen Kräften und ohne jeden Zeitdruck zu verhindern. Wer hat eigentlich festgelegt, dass das Ganze zum 1. Januar 2003 in Kraft treten muss? Wir brauchen Zeit, um diese Defizite weiter

(Manfred Kuhmichel [CDU])

(A)

aufzuarbeiten und abzutragen, damit vielleicht doch noch etwas Vernünftiges entsteht. Unter Zeitdruck werden wir überhaupt nicht in eine Beratung einsteigen. Das gilt auch für die zweite und dritte Lesung.

Der Vollständigkeit halber abschließend Folgendes: Wir stimmen dem Gesetzentwurf in Artikel 2, der die Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten betrifft, grundsätzlich zu. Wir nehmen in diesem Zusammenhang das ungeschminkte Eingeständnis einer fehlerhaften Gesamthochschulpolitik durch die Landesregierung unter Punkt A im Gesetzentwurf als leider sehr späte, für viele Generationen von Studierenden zu späte Einsicht zur Kenntnis.

Der Überweisung des Gesetzentwurfes zur weiteren Behandlung im Fachausschuss stimmen wir selbstverständlich zu. Wir werden dort eine Anhörung beantragen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

(B)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Kuhmichel. - Für die Fraktion der FDP spricht jetzt Prof. Dr. Wilke.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hoffe, Ihrer Mahnung zur Kürze gerecht werden zu können. Eine Anmerkung sei mir aber erlaubt, Frau Ministerin: Gegen die Erkenntnis, dass das Modell der Gesamthochschulen ganz klar und eindeutig gescheitert ist, helfen keine rhetorischen Tricks. Auch die ursprünglichen Aufträge - Chancengleichheit, Y-Modelle, integrierte Studiengänge - waren in der Praxis nicht durchsetzbar. Wir müssen nun mit einer nahezu 30jährigen Fehlentwicklung fertig werden und die Konsequenzen daraus tragen. Zu ihnen gehören das Umwandlungsgesetz, die Neuordnung der Zugangsordnung und die Fusion der beiden ehemaligen Gesamthochschulen zur Universität Duisburg und Essen.

Zu der Neuordnung der Zugangsregelung signalisiere ich unsere grundsätzliche Zustimmung, Frau Ministerin. Das ist eine im Prinzip vernünftige Regelung, auch wenn wir noch einige Anmerkungen und Änderungswünsche im Detail haben. Darüber können wir dann im Ausschuss reden.

Das ist völlig anders mit der geplanten Zwangsfusion zwischen Essen und Duisburg. Sie wollen jetzt unbedingt die Fusion zwischen Duisburg und Essen. Sie wollen wieder einmal notfalls mit dem Kopf durch die Wand, auch gegen den Widerstand der Beteiligten. Dazu sagen wir: So bitte nicht!

(Beifall bei der FDP)

Keine Fusionen gegen den Willen der Beteiligten! Und, Frau Ministerin, das haben Sie doch selbst gesagt: Es wird keine Zwangsfusion geben. Man sollte Sie einfach einmal beim Wort nehmen. Sie handeln wieder einmal nach dem Prinzip: Wir Sozialdemokraten wissen besser, was für euch gut ist, nämlich in diesem Fall eine Fusion, und wenn die Beteiligten Bedenken haben, dann eben mit Zwang, mit staatlicher Gewalt. Dahinter steht

(Zuruf von der SPD)

durchaus ein uralter sozialdemokratischer Glaubenssatz. Sie glauben, wie in vielen anderen Bereichen auch: Nur große Einheiten sind gute Einheiten. Nur große Universitäten und Hochschulen sind gute Universitäten. Und durch eine Fusion wird aus zwei - ich will es einmal vorsichtig formulieren - bislang nicht so erfolgreichen ehemaligen Gesamthochschulen nun plötzlich eine effiziente Einheit, auch bei einer Fusion gegen Widerstände. Das wird so nicht funktionieren.

Erstens: Zunächst ist Größe eben nicht zwangsläufig eine Garantie für Leistungsfähigkeit. Es ist nicht einmal eine Voraussetzung für Leistungsfähigkeit. Wer sagt denn, dass es beiden ehemaligen Gesamthochschulen, auch der Universität Duisburg, nicht gelingen kann, als kleine eigenständige Universität im nationalen und internationalen Wettbewerb Profil zu gewinnen und wettbewerbsfähig zu werden? Auch darüber haben wir noch Zeit, nachzudenken.

Zweitens kann eine Fusion - ich habe es gerade gesagt - gegen den Widerstand der Beteiligten unsere Zustimmung nicht finden. Wir sehen darin wieder einmal eine Missachtung der auch von Ihnen immer wieder hoch gehaltenen Autonomie der Hochschulen. Das hat, wie Herr Kuhmichel gesagt hat, kein solides Fundament. Herr Kessel, da hilft auch nicht der Trick der Neuerrichtung mit einem Gründungsrektorat. Es handelt sich um eine Fusion.

(C)

(D)

(Dr. Friedrich Wilke [FDP])

(A)

Wenn Sie denn, meine Damen und Herren von den Regierungsparteien, unbelehrbar sind - dies befürchte ich -, muss man zwei unverzichtbare Bedingungen dafür nennen:

Erstens muss das Land die fusionsbedingten Kosten übernehmen. Es ist doch Rhetorik, wenn man sagt: "Unbedingt notwendig" oder nicht? Was ist denn unbedingt notwendig? Darüber kann man sich doch streiten. Die fusionsbedingten Kosten muss das Land übernehmen. Darüber hat früher Klarheit geherrscht. Es sieht so aus, als ob Sie hier Ihr Versprechen brechen.

Insbesondere kann es wirklich nicht angehen, dass man hier sagt: Wir haben nun einmal zwei Interessenblöcke, und beide Rektorate schaffen es nicht, zusammen zu kommen. Sie lähmen sich gegenseitig, also pflöpfen wir ihnen von außen jemanden auf, und der wird das schon richten. Das widerspricht doch jeder realen Erfahrung. So wird das nicht funktionieren. Es gibt ein ganz klares Bild: Entweder die beiden Universitäten einigen sich, oder es kann keine Fusion geben.

Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss. - Danke schön.

(B)

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Wilke. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt Frau Dr. Seidl.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man muss gar nicht um die Sache herumreden. Der Fusionsprozess der beiden Hochschulen Duisburg und Essen verläuft nicht nur schleppend, er ist eine schwierige Geburt. Kaum ein anderes hochschulpolitisches Projekt in Nordrhein-Westfalen wird so lautstark von lokalen und standortpolitischen Interessen begleitet wie der Versuch, die beiden Hochschulen zu einer neuen Universität zu vereinigen.

Das ist in Ihrer Rede, Herr Kuhmichel, wieder einmal sehr deutlich geworden, leider. Bei Ihnen geht es um den Standort Essen. Und hier und dort geht es um vermeintliche Vorteile für die eine oder die andere Seite, insbesondere auch was die Fä-

cherstruktur betrifft. Genau das ist doch symptomatisch für den Prozess.

(C)

Wenn Sie und Ihre Fraktion weiter so kleinkariert und interessenpolitisch gelenkt denken, kommen wir mit dem gemeinsamen landespolitischen Ziel der Fusion der beiden Hochschulen, das uns gerade im Ruhrgebiet so wichtig ist, keinen Schritt weiter. Ich möchte dies an zwei Punkten deutlich machen.

Der im bisherigen Verfahren immer wieder formulierte Anspruch auf Beibehaltung der Eigenständigkeit z. B. durch ein zweiphasiges Gründungsmodell hat deutlich gezeigt, dass man sich vor Ort teilweise noch nicht mit dem Gedanken vertraut gemacht hat, dass es eine neu gegründete Hochschule mit einer neuen Identität geben muss. Insbesondere der Wunsch nach der Fortexistenz der beiden Rektorate der aufgelösten Hochschulen widerspricht aber der Erfordernis eines zügigen Zusammenwachsens der ehemals eigenständigen Hochschulen zu einer neuen leistungsfähigen Einheit. Bei genauerer Betrachtung würden auf diese Weise zwei im Prinzip weiterhin eigenständige Organisationen neben einander fortbestehen.

Der zweite Punkt ist die Frage der Leitung der Hochschule. Ich halte eine neutrale Führungspersönlichkeit an der Spitze für unumgänglich. Gerade in der Gründungsphase werden unterschiedliche sachliche und personelle Interessenlagen auszugleichen sein. Es ist deshalb richtig, wie es das Gesetz vorsieht, den Gründungsrektor von außen zu bestellen und ihm Dienstvorgesetzten-eigenschaft über das gesamte Hochschulpersonal zuzuerkennen. Mit Blick auf das universitäre Selbstverwaltungsrecht erwarte ich allerdings, dass das Ministerium nicht ohne Zustimmung der beiden Hochschulen einen Rektor quasi von oben bestimmt, sondern in einem gemeinsamen Findungsprozess unter Anhörung der beiden aufgelösten Hochschulen zu einer gemeinschaftlichen Lösung kommt.

(D)

Zur Frage der Verteilung der Fächer möchte ich kurz Folgendes sagen: Wie Sie wissen, hat es mit Hilfe einer externen Moderation klare Verabredungen gegeben. Die jetzt noch offenen Fragen, etwa wo das geisteswissenschaftliche Zentrum hin soll und wie es inhaltlich aussehen soll, bleiben Entscheidungen, die die neue Universität treffen muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(Dr. Ruth Seidl [GRÜNE])

(A)

Im Rahmen der Umwandlung der Gesamthochschulen zu klassischen Universitäten, liebe Kolleginnen und Kollegen, brauchen wir die Fusion Duisburg/Essen, um zu einer dezidierten Profilbildung in Forschung und Lehre zu kommen. Diese Profilbildung erfolgt zurzeit weniger medienwirksam auch in Paderborn und Siegen und an der Fernuniversität in Hagen im Rahmen von Zielvereinbarungen sowie auch am Standort Wuppertal.

Neben der Profilbildung bleibt als studienstruktureller Vorteil der ehemaligen Gesamthochschulen erhalten erhalten und soll auch weiter entwickelt werden: die Erfahrung mit dem Angebot aufeinander aufbauender Studienabschlüsse der Bachelor- und Master-Studiengänge, die den europäischen Standard der Zukunft darstellen werden.

Neu geregelt werden müssen die besonderen Zugangsvoraussetzungen an Gesamthochschulen nach ihrer Umwandlung zu klassischen Universitäten. Denn nach einer begrenzten Übergangszeit läuft die Möglichkeit aus, Studierende mit Fachhochschulreife aufzunehmen.

(B)

Um jedoch individuelle Zugangsmöglichkeiten zu erschließen, soll - das ist von der Ministerin bereits gesagt worden - die Zugangsregelung durch die Option für alle Hochschulen erweitert werden, bei besonderer fachlicher Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern einen unmittelbaren Zugang zu eröffnen. Dies dient einer optimalen Ausschöpfung des Begabtenpotenzials und dem Ziel der Chancengleichheit, muss aber - z. B. im Rahmen einer Rechtsverordnung - aus meiner Sicht noch verfahrenstechnisch geklärt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir Grüne unterstützen die Weiterentwicklung und den ausdrücklichen Wunsch der Hochschulen nach einer Umwandlung in klassische Universitäten. Wir stimmen dem Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen zu und empfehlen auch der Opposition, ihre Blockadepolitik aufzugeben. Machen Sie aus der Fusion keine unendliche Geschichte und tragen Sie zur Versachlichung der Diskussion an den Standorten bei. - Herzlichen Dank!

(Beifall bei den Grünen)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Seidl. - Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Witzel. (C)

Ralf Witzel (FDP): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich finde es nicht redlich, wenn hier vonseiten der Koalitionsfraktionen der Eindruck erweckt wird, es ginge um Blockadepolitik, wenn man sich kritisch mit den Gesetzentwürfen der Landesregierung auseinander setzt. Es gibt mit Sicherheit vonseiten der Opposition keine Blockadehaltung und von den Essener Abgeordneten, die sich ja zahlreich an der Debatte beteiligen, kein St.-Florians-Prinzip, was die Fragestellungen angeht. Trotzdem muss man ja nicht blind in den Hang zur Mergermania verfallen, wenn es Strukturfragen gibt, die auch vor Ort, an den Hochschulstandorten, aus berechtigten Gründen für Nachdenkprozesse sorgen.

Es gibt sicher gute Gründe, über intensivere strategische Kooperationen zwischen den beiden Hochschulstandorten Essen und Duisburg auch ergebnisoffen zu diskutieren. Das, was für uns als FDP-Landtagsfraktion unverrückbar ist und bleibt, ist der Grundsatz der Hochschulautonomie. So war es versprochen, so wurde das Wort gebrochen. Was wir wollen, ist ein Prozess der Einsicht in den Gremien, diesen Prozess zu gestalten. Wir müssen die Menschen mitnehmen bei Fusionsentscheidungen. Wir brauchen kein Kunstgebilde einer übergestülpten Zwangsfusion aus Düsseldorf, sondern die Einsicht von Kooperationspartnern, die selber in Eigenverantwortung Prozesse mitgestalten und dann auch umso intensiver nachvollziehen. (D)

Zum zweiten brauchen wir auch keine Politik von Zuckerbrot und Peitsche. Wir haben das ja gerade in anderen Fragen des Hochschulwesens erlebt. Ich denke da an die Reform der Lehrerbildung, wo ja relativ schnell Hochschulstandorten klar gemacht worden ist: Entweder findet ihr von euch aus über Nacht alles toll, was hier vom MSWF kommt, oder ihr bekommt große Probleme, was euer zukünftiges Studienangebot betrifft. Auch das ist keine redliche Politik. Wer die Prozesse, die vor Ort in den Hochschulen stattgefunden haben, verfolgt hat - ich kenne selber aus lokaler Betroffenheit aus den Essener Gremien, was dort diskutiert worden ist -, der weiß, dass die letzten Monate des Fusionsprozesses ein unwürdiges Schmierentheater auch an der Hochschule selber waren.

(Ralf Witzel [FDP])

(A)

Wir wollen, dass es nicht zu Mittelkürzungen kommt. Anfang des Jahres ist auch vom Ministerium vollmundig versprochen worden, für alle Fusionskosten einzustehen. Es ist zweifelhaft, inwieweit sich das in der Praxis als richtig erweist. Man ist als Opposition natürlich vorsichtig, wenn hier im Hause auf den Qualitätspakt und dessen Auswirkungen verwiesen wird. Da muss man eben schon zusehen, dass es sich nicht um den Sparpakt, einen Pakt für den Kahlschlag und Bildungsabbau, handelt, sondern dass im Ergebnis mehr Qualität, mehr Angebot und mehr Chancen für junge Menschen entstehen. Dies gilt in ganz besonderer Weise auch für die Region Ruhr.

Dieser Prozess muss demokratisch begleitet werden. Wir als FDP-Landtagsfraktion sind der Auffassung: Wir brauchen hier nicht eine Zwangseinschaltung von Regierungsseite, sondern wir wollen die freie Entscheidung und Bestimmung und Wahl über die neue Hochschulleitung durch die Betroffenen beider Standorte, wenn es denn zu einem freiwilligen Fusionsprozess kommt. Dies würde ein Klima von Reformen und gewollter Kooperation auslösen, was ungeheuer wichtig ist, auch für die Regionalentwicklung im Ruhrgebiet. Wir kennen die Problematik, haben uns auch heute Morgen mit der Wirtschaftslage und der Haushaltssituation des Landes beschäftigt, mit den Einsparungen, die auf dem Landeshaushalt lasten, mit den hohen Beträgen, die ja immer noch investiert oder - aus unserer Sicht - für Strukturkonservierungen im Subventionsbereich hinausgeworfen werden.

(B)

Umso wichtiger ist es, dass wir hier konsequent umsteuern für den Wissenschaftsstandort Ruhr. Das funktioniert nur, wenn die Menschen vor Ort das entsprechend mittragen. Gerade für den Prozess des Strukturwandels müssen wir die Hochschullandschaft stärken und nicht schwächen. Da wäre es in der Tat besser, wir würden die betroffenen Gremien noch etwas intensiver beteiligen, sie zu freien Entscheidungen kommen lassen. Das wäre eine sinnvolle Neuausrichtung der Hochschulstruktur im Ruhrgebiet. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Witzel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erteile ich jetzt Herrn Dr. Rommelspacher das Wort. (C)

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich werde den Reigen der lokalen Kommentare mit der gebotenen Eile abschließen.

Erstens. Der Weg hin zur Fusion war schmerzlich und schwierig.

Zweitens. Die Grundidee, zwei schwach ausgestattete Gesamthochschulen, die sozusagen schon in die Finanzkrise hinein gegründet wurden, die 18 Kilometer auseinander liegen und viele Überschneidungen haben, zu fusionieren, war richtig.

Inzwischen - das werden alle, die das ernsthaft begleitet haben, bestätigen müssen - zeichnen sich erste Profilierungen ab. Duisburg wird das traditionell sozialwissenschaftliche Zentrum sein und gleichzeitig in den Ingenieurwissenschaften ein zusätzliches Profil ausbilden. Essen wird die Life Sciences und die Lehrerbildung nach vorn bringen. Damit sind Anfänge gesetzt, die durch das jetzt zur Diskussion stehende Gesetz befördert werden und durch die neuen Gremien, die sein müssen, noch einmal einen Schub bekommen werden. (D)

Insgesamt, meine Damen und Herren, Kollege Kuhmichel: Versprechen sind nicht gebrochen worden. Sie phantasieren sich da etwas herbei. Es hat nie, nicht eine Sekunde, Unklarheit darüber bestanden, dass die Fusion kommt. Das haben die Koalitionsfraktionen jedenfalls immer klar gesagt: Richtet euch auf die Fusion ein, wie sie ausgestaltet wird, ist eure Sache, ist Sache der akademischen Selbstverwaltung. Das wird auch so bleiben.

Von daher, meine Damen und Herren: Wir werden das im Ausschuss ausführlich und sehr differenziert diskutieren. Herr Kuhmichel, bereiten Sie sich schon gut darauf vor. Eine schwierige Geburt, die aber trotz alledem letztlich ein gesundes Kind hervorbringen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

(A)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Rommelspacher. Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Ich lasse **abstimmen** über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 13/2947** an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung** zu **überweisen**. Wer ist für die Überweisung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

6 Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

(B)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/2822

erste Lesung

Zur Einbringung des Staatsvertrages erteile ich Herrn Minister Behrens das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ministerpräsidenten haben sich am 25. Oktober vergangenen Jahres darauf verständigt, einen Teil des Rahmenprogramms der Fußball-Weltmeisterschaft zu finanzieren. Zu diesem Zweck soll der Deutsche Fußballbund an den Erträgen der Oddset-Sportwetten beteiligt werden. Die Länder haben sich darauf verständigt, diese Regelung in Form eines Staatsvertrages zu treffen.

Der Staatsvertrag sieht vor, den DFB ab dem Jahre 2002 in Höhe von 12 % an den Mitteln zu beteiligen, die über das im Jahre 2001 erzielte Ergeb-

nis hinaus erwirtschaftet werden. Das knüpft an bewährte Regelungen der Jahre 1972 und 1974 - Olympiade und Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland - an. (C)

Die Landesregierung hat dem Staatsvertrag am 11. Juli dieses Jahres zugestimmt. Die Ministerpräsidenten haben ihn zwei Tage später unterzeichnet. Alle weiteren Einzelheiten können vermutlich im Ausschuss sinnvoll diskutiert werden. Die Landesregierung bittet den Landtag um Zustimmung. - Danke schön.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich lasse **abstimmen** über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Antrag** der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag **Drucksache 13/2822** an den **Hauptausschuss** zu **überweisen**. Wer ist für die Überweisung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen** worden. (D)

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2966

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir wollen im Lande Nordrhein-Westfalen das nachvollziehen, was andere Länder schon haben, und das Vergnügungssteuergesetz aufheben. Darum bitten die kommunalen Spitzenverbände. Das hat sich nach einem Versuch im Lande in 23 Städten und Gemeinden bewährt. Einen entsprechenden Gesetzesvor-



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

25. Sitzung (öffentlich)

12. September 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2800

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
Hier: Bereich Wissenschaft und Forschung

1

Ministerin Behler trägt ihren Einführungsbericht vor.

2 Fachhochschulen stärken - Kapazitäten ausbauen

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1589

Ausschussprotokoll 13/500

In Verbindung damit:

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1645

1

Der Ausschuss nimmt den Antrag der FDP-Fraktion in geänderter Fassung als gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der CDU an.

Den Entschließungsantrag der CDU lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der CDU ab.

3 Anmeldung zum 32. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)

Vorlage 13/1540

8

Der Ausschuss nimmt die Vorlage 13/1540 zur Kenntnis.

**4 Keine Rückmeldegebühren in NRW
Haushaltssanierung nicht auf Kosten der Studierenden und Hochschulen**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2659

8

- Diskussion

5 Biotechnologie für den Agrar- und Wirtschaftsstandort NRW

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2735

10

Der Ausschuss lehnt den FDP-Antrag mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP ab.

6 Mehr Verbraucherschutz durch private Lebensmittelsachverständige und private Labors; Kontrolle der Kontrolleure!

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2736

11

Der Ausschuss beschließt, kein Votum an den federführenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz abzugeben.

7 Unterschiedliche Praxis der nordrhein-westfälischen Universitäten bei der Verleihung des Titels "Diplom-Jurist"

Vorlage 13/1489
Zuschriften 13/1748 und 13/1857

11

- Bericht von Ministerin Behler
- Diskussion

8 Impulse und Modelle für das zukünftige Musikstudium in NRW/Bericht der Musikkommission des Landes Nordrhein-Westfalen

14

- Bericht von Ministerin Behler
- Diskussion

9 Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung - Erlass vom 11. Juli 2002 - 212-1.12.02.-523-3114.2 -

18

Ministerin Behler nimmt Stellung.

10 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947

19

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, eine Anhörung durchzuführen.

Ich halte das nicht für zwingend. Ich erkenne durchaus Gründe für eine Differenzierung. Wir haben über viele Jahre Diskussionen mit einigen Fachhochschulen über die Besetzung der C3-Stellen im Zusammenhang mit Hausberufungen gehabt. Ich glaube mich auch erinnern zu können, dass wir das auch hier schon einmal angesprochen haben.

Um die Probleme zu entschärfen, haben wir in den letzten Novellierungen des Hochschulgesetzes das so genannte Hausberufungsverbot für die Fachhochschulen ja auch gelockert. Es hat sich jedoch im Alltag gezeigt, dass mit einer durchaus zusätzlichen Kontrolle durch das MSWF auch Ausuferungen bei der Umsetzung solcher rechtlicher Regelungen begegnet werden kann. Es kann uns allen ja nicht recht sein, wenn sich schleichend die Entwicklung einstellt - ob gewollt oder nicht gewollt -, dass man letztendlich immer nur aus dem eigenen Hause rekrutiert. Das ist ein Problem.

Hinzu kommt, dass wegen der neuen W-Besoldung oft die Neigung besteht, auch schnell noch einmal ein Amt mit der besseren C-Besoldung zu besetzen.

In dieser Umbruchzeit haben wir es nicht für sinnvoll gehalten, C2- und C3-Stellen als Ernennungsbefugnis an die Fachhochschulen weiterzuleiten. Das wissen die Fachhochschulen auch.

Es gibt keine Konflikte mit den Zielvereinbarungen. Von den zwölf Fachhochschulen haben zwei die angebotene Delegationsregelung vereinbart. Ihnen gegenüber sind wir auch zur Änderung der Verordnung verpflichtet. Sonst könnten wir diese Zielvereinbarung ja gar nicht einhalten.

Die übrigen zehn Zielvereinbarungen enthalten aber nun nicht das Gegenteil - nach dem Muster: Alles bleibt so, wie es ist. Sie enthalten zu diesem Komplex keine Aussagen. Damit ist der Geltungsbereich einer Verordnung wiederum angesprochen. Das heißt, durch die Zielvereinbarungen sind wir auch nicht daran gehindert, die Zuständigkeitsverordnung zu ändern. Sonst hätte das ja ausgeschlossen werden müssen. Das war aber auch nicht Gegenstand der Verabredungen. Insoweit ergibt sich daraus auch kein Konflikt.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) fragt nach, ob es sich doch wieder um das grundsätzliche Misstrauen dieser Landesregierung gegenüber autonomen Fachhochschulen handele, Hausberufungen nicht in angemessenem Umfang zuzulassen. - **Ministerin Behler** erwidert, es gehe nicht um Misstrauen, sondern um Statistiken.

10 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Der **Ausschuss** beschließt einvernehmlich, eine Anhörung durchzuführen.

Manfred Kuhmichel (CDU) betont, seine Fraktion sehe sich nicht unter dem Diktat des von der Administration angepeilten In-Kraft-Tretens zum 1. Januar 2003.

Dietrich Kessel (SPD) hebt hervor, dass ein großes Interesse daran bestehe, das Gesetz zum 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen, um mit dem Fusionsprozess beginnen zu können.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) unterstützt diese Auffassung. Es müsse möglichst schnell zu einer Neugründung kommen.

Manfred Kuhmichel (CDU) spricht sich dafür aus, dass möglichst viele Interessen der Hochschulen gewahrt bleiben. Das fange schon bei der so genannten Neugründung an.

gez. J. Schultz-Tornau
Vorsitzender

2 Anlagen

beh/12.11.2002/15.11.2002

400



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

26. Sitzung (öffentlich)

26. September 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2800

Vorlagen 13/1627 und 13/1642

1

Einzelplan 05 Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
hier: Bereich Wissenschaft und Forschung

- Aussprache

- 2 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2947

4

- Diskussion

Staatssekretär Krebs erwidert, die Planung für die Fusion sei außerordentlich präzise, zeitgerecht und sachgerecht und werde auch so umgesetzt. Die Ausgaben dafür könne man im Haushalt noch nicht finden, weil sie erst im HBFVG-Verfahren im nächsten Jahr beantragt und dann im Rahmen der Gesamtkonzeption der HBFVG-Mittel bereitgestellt würden. Die unumgänglich notwendigen Kosten würden zurzeit erarbeitet, insbesondere in drei Bereichen: Erstens. Die Sicherung der Chemie am Standort Essen. Zweitens. Die Sicherung der Physik am Standort Duisburg. Drittens. Die sonstigen kleineren Maßnahmen in den anderen Fächern, inklusive des Aufbaus des Zentrums für Molekulare Medizin am Standort Essen. Die erwartete Größenordnung liege zwischen 20 und 30 Millionen € insgesamt. Das werde zurzeit spezifiziert und dann dem Wissenschaftsrat zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt. Er gehe davon aus, mit diesen Unterlagen beim Wissenschaftsrat ein positives Votum zu bekommen.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) merkt an, der BAföG-Ansatz habe 2003 dieselbe Höhe wie 2002. Im Erläuterungsband stehe aber, dass eine deutliche Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten stattfinden solle und außerdem noch die Abbrecherquote gesenkt werden solle. Ihn interessiere, wie man es bei zusätzlichen Studierenden und einer Senkung der Abbrecherquote schaffe, den BAföG-Ansatz konstant zu halten.

Selbstverständlich könnten sich bei den BAföG-Kosten, die sich ja aufgrund eines Bundesgesetzes realisierten, bis zur Verabschiedung des Haushalts Anpassungen ergeben, geht **Ministerin Behler** auf die Frage ein. Wegen der Aktualisierung der Daten sei man an der Arbeit und könne das deshalb jetzt nicht abschließend beziffern.

Auf eine Frage von **Manfred Kuhmichel (CDU)** erklärt **MD Mattonet (MSWF)**, die Kürzung bei der Titelgruppe 94 betreffe den Tatbestand der Retrokonversion. Das Ministerium vertrete die Meinung, dass dies, nachdem das Land in den letzten Jahren die Anschubfinanzierung für diesen Zweck geleistet habe, nun Aufgabe der Hochschulen sei und aus den Hochschulmitteln zu bezahlen sei.

Marie-Theres Ley (CDU) bittet um Auskunft, warum die Mittel für die erst im letzten Jahr eingerichteten Graduate Schools bereits um 15 % gekürzt würden. - Man müsse im Ausbau und Aufbau der Graduate Schools entsprechend kürzer treten, äußert die **Ministerin**. Diese Größenordnung werde aber den Aus- und Aufbau in der Substanz nicht beeinträchtigen, sondern eben an den Stellen etwas zurückschneiden.

2 **Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die zu diesem Gesetzentwurf geplante Anhörung am 5. November 2002 stattfinde.

Manfred Kuhmichel (CDU) vermisst im bisherigen Gesetzentwurf und im gesamten Verfahren den Nachweis, dass tatsächlich beide Standorte gestärkt aus dieser Fusion hervorgingen. Anders als geplant handele es sich zunehmend um eine Zwangsfusion. Autonomie und Selbststeuerung beider Hochschulen würden missachtet. Des Weiteren beklage er den ungeheuren Zeitdruck, der mit dem geplanten In-Kraft-Treten des Ganzen zum 1. Januar 2003 aufgebaut werde.

Die CDU werde in ihrer Auffassung durch die kritischen Stellungnahmen aus den betroffenen Universitäten bestärkt. Auch bei einer Senatssitzung in Essen am vergangenen Dienstag habe es viel Kritik gegeben.

Besonderen Ärger habe ein Brief der Ministerin an die beiden Rektoren Wolff und Jöckel mit Datum vom 22. September 2002 ausgelöst. In diesem Brief würden die beiden Rektoren aufgefordert, bis Anfang Oktober dem Ministerium aus der Sicht ihrer Hochschulen geeignete Persönlichkeiten für das wichtige Amt des Rektors vorzuschlagen. Das Gesetz sehe ja vor, dass das Sache des Ministeriums sei. Das sei den Hochschulen ja aus der Hand genommen. Insofern hätten die Hochschulen bisher keine Veranlassung gehabt, sich darüber Gedanken zu machen. Diese Art der Fristsetzung sei schon als unseriös angesehen worden. Diese wenigen Tage reichten ja noch nicht einmal aus, um eine Senatssitzung einzuberufen, um darüber weiter zu befinden.

Auch die politischen Vertreter hätten die Kritik an diesem Brief und an der Fristsetzung geteilt. Alle gemeinsam hätten das heftigst kritisiert. Das sei keine Art des Umgangs mit den Hochschulen im Rahmen einer Fusion, bei der sie sich auch wiederfinden müssten. Er fordere den Ausschuss auf, dieses Verfahren und diese Art des Umgangs mit den Hochschulen zu kritisieren.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) hält den Ansatz von Herrn Kuhmichel bezogen auf die Fusion der Universitäten Duisburg und Essen für falsch. Diese Neugründung sei ja als landespolitisches Ziel gewünscht. Nach der Kritik des Expertenrats an der Qualität der beiden Hochschulen sei der Gedanke gewachsen, dass diese Fusion erforderlich sei. Sie stelle sich eine Neugründung so vor, dass es eine neue Universität mit einer neuen Identität gebe. Dahin müssten Duisburg und Essen irgendwann kommen. Es gehe nicht darum, Standortinteressen zu wahren. Die Kommunalpolitik habe in diesem Prozess eine große Rolle gespielt. Sie bedauere diese Blockadepolitik und hoffe, dass man dem Ziel bald näher komme, damit sich die Studenten nicht abwendeten. Die CDU dagegen halte den Prozess auf. Als Abgeordneter habe man neutral landespolitische Interessen zu vertreten und nicht nur Essener Standortinteressen.

Sie verstehe die Aufregung angesichts des Briefes der Ministerin nicht. Die Hochschulen wüssten doch mindestens seit einem halben Jahr von ihrer Möglichkeit, jemanden vorzuschlagen. Sie könne nicht nachvollziehen, welches Strohfeuer da jetzt entzündet werde. Das passe aber zu der Blockadepolitik, die im Augenblick insbesondere vonseiten der Essener betrieben werde.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) interessiert, warum der Brief überhaupt notwendig gewesen sei, wenn Frau Dr. Seidl Recht habe. Die Fristsetzung zeuge ja eigentlich nur von der Unkenntnis der Entscheidungsmechanismen, Ladungsfristen und Satzungen von Hochschulen.

Das sei ein merkwürdiges Verständnis von Autonomie. Er höre von den Hochschulen immer wieder, dass ihnen seitens der Regierung - vertreten durch den Staatssekretär - vor allem in diesem Jahr mehrfach versichert worden sei, dass es keine Fusion gegen ihren Willen geben werde. Der FDP sei wichtig, dass es keine Fusion gegen den Willen beider beteiligter Hochschulen gebe. Wenn man die Autonomie der Hochschulen ernst nehme, sie dem Wettbewerb überlasse und die Hochschulen sich nicht einigen könnten, dann finde eben keine Fusion statt. Dann erfolge eine nachfrageorientierte Ressourcenzuteilung. Wenn dann eine Universität keine Studierenden bekomme, erhalte sie einfach auch kein Geld mehr. Wieder einmal bestimme die rot-grüne Mehrheit im Landtag, was für die Hochschulen am besten sei. Wenn er das realistisch sehe, werde man diese Zwangsfusion nicht verhindern können. Und sie solle bis zum 1. Januar 2003 durchgepaukt werden. Unter Missachtung der Autonomie werde hier ein Rektorat von außen bestimmt. Das könne nicht richtig sein.

Für **Dietrich Kessel (SPD)** hat sich die Essener Senatssitzung so dargestellt, dass die Fusion grundsätzlich durchaus als sinnvoll und erstrebenswert angesehen werde. Auch die SPD-Fraktion werde darauf achten, dass beide Standorte gestärkt aus dem Fusionsprozess hervorgehen. Es dürfe weder einen Fusionsgewinner noch einen Fusionsverlierer geben.

Das Argument Zeitdruck verstehe er nicht. Aus seiner Sicht wäre es möglicherweise sinnvoll gewesen, die Entscheidungen schon zu Beginn des Jahres zu treffen, den Fusionsprozess zu befördern und vielleicht auch abzuschließen - zu dem Zeitpunkt, als der von Herrn Mittelstraß moderierte Prozess über die neue Struktur der zukünftigen Universität zu Ende gebracht worden sei. Da habe nach seinem Eindruck in den meisten Bereichen Einvernehmen bestanden. Diese Wahrnehmung werde sicher durch Diskussionsbeiträge aus der letzten Zeit etwas relativiert. Das räume er ein.

Unstreitig bestehe noch Beratungsbedarf über diesen Gesetzentwurf. Es komme sehr darauf an, über die Konditionen zu reden. Dabei spiele auch die Frage eine Rolle, auf welche Weise die Selbstverwaltungsstrukturen einer fusionierten Universität aufgebaut würden.

Ohne weitere Fusionsüberlegungen blieben die Probleme, die zu der Fusionsdiskussion geführt hätten, weiter ungelöst. Dazu gehörten z. B. die Defizite in der Personalstruktur. Die Fusion biete die Chance für eine überzeugende Entwicklung der Hochschulstandorte Duisburg und Essen. Ein Teil der Probleme könne gelöst werden. Der Expertenrat habe ja Schwächen, Stärken und Probleme aufgelistet, die auch zu der Empfehlung des Expertenrats geführt hätten, ernsthaft über die Fusion nachzudenken. Der Haushalt lasse sich nun einmal nicht ändern und eröffne keine finanziellen Möglichkeiten, die Probleme zu lösen. Die Alternativen, nichts zu tun oder erst einmal abzuwarten, halte er nicht für überzeugend. Er sehe eher Nachteile darin, die Diskussion z. B. um ein Jahr zu verschieben und die zwischenzeitliche Entwicklung abzuwarten. Das helfe diesen beiden Hochschulstandorten nicht weiter.

Auch das Umfeld beider Hochschulen erwarte von der Landespolitik, diesen Fusionsprozess aktiv weiter voranzutreiben. Denn auch die regionalen Strukturen profitierten letztlich erheblich davon, wenn es in dieser Region zu einer Hochschule mit einem wirklich zukunftsfähigen Forschungs- und Entwicklungsprofil komme.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
26. Sitzung (öffentlich)

26.09.2002
bar-beh

Ministerin Behler appelliert an die Opposition, die erheblichen strukturpolitischen und regionalpolitischen Fortschritte, die in einer solchen fusionierten Hochschule Duisburg-Essen lägen, nicht kleinzureden, sondern sich die Chancen dieses Prozesses immer wieder klarzumachen. Nirgendwo sonst in Deutschland gebe es diese Möglichkeit mit über einen langen Zeitraum gegebenen Ressourcenzusicherungen zu einer Zeit, zu der durch das natürliche Ausscheiden einer ganzen Reihe von Beschäftigten an Hochschulen ein solches Entwicklungspotenzial insgesamt zur Verfügung stehe. Daran, dass es darum gehen müsse, dieses Entwicklungspotenzial auch wissenschaftspolitisch für die Forschung und für die Lehre sinnvoll zu nutzen, könne doch nach dem Gutachten des Expertenrats überhaupt kein Zweifel bestehen.

Ein solcher Prozess sei dann, wenn er konkret werde, natürlich immer mit kontroversen Diskussionen verbunden. Das könne doch niemanden verwundern. Das Argument, dass ein zu großer Zeitdruck erzeugt werde, überzeuge sie aber nicht. Im Jahr 2000 habe man mit dieser Diskussion begonnen. Jetzt rede man über das Ende des Jahres 2002. Sie frage ausdrücklich, wem außerhalb von Hochschulen man überhaupt eine weitere Verschiebung in Fristsetzungen noch begreiflich machen wolle. Dass an diesem Prozess gearbeitet werde, sei lange bekannt.

Zum Stichwort Zwangsfusion: Beide Rektorate hätten Anfang des Jahres - und zwar formell und nicht nur in Person des Rektors - diese Fusion beschlossen. Nur wenige Punkte seien dabei offen geblieben. Daraufhin habe man am 9. Februar dieses Jahres auch in Anwesenheit der gesamten Rektorate jeweils das weitere Verfahren verabredet. Da könne doch nicht davon gesprochen werden, dass wie ein Blitz aus heiterem Himmel irgendeine Landesregierung zwei bedeutenden Hochschulen irgendetwas vorschreibe. Es habe einen Prozess mit hoher Beteiligung gegeben. Dabei habe man auf die Kräfte in den Hochschulen gesetzt, und zwar durchaus mit Erfolg. Weit über 90 % aller Entscheidungen seien ja einvernehmlich getroffen worden. Dass Bereiche offen und streitig blieben, könne auch nicht verwundern. Sie bitte darum, diese Bereiche aber nicht als die quantitativ und qualitativ überragenden anzusehen. Das entspreche einfach nicht den Tatsachen.

Sich auf die Position zurückzuziehen, die Nachfrage alles regeln zu lassen, widerspreche ihrer Vorstellung von einer staatlich zu verantwortenden Wissenschaftspolitik. Staatlich zu verantwortende Wissenschaftspolitik bedeute nicht bürokratische Gängelung. Sie entwickle vielmehr eine wissenschafts- und forschungspolitische Perspektive für Nordrhein-Westfalen. Dabei Sorge sie auch für einen Ausgleich zwischen den Regionen und trage den Zukunftserfordernissen vorausschauend Rechnung. Eine Politik, die darauf setze, dass eine möglicherweise fehlende Nachfrage von Studierenden das Problem löse, sei nicht verantwortungsvoll.

Sie habe in ihrem Brief niemanden aufgefordert, irgendetwas zu tun. Dass es darum gehen werde, eine Persönlichkeit zu finden für einen Gründungsrektor, sei ja nicht erst seit dem 22. September bekannt. Nachdem der Gesetzentwurf der Landesregierung verabschiedet gewesen sei, habe sie mit beiden Rektoren gesprochen. In diesem Gespräch habe sie auch ihre Bereitschaft erklärt, Vorschläge der Hochschulen selbstverständlich mit in die Überlegungen einzubeziehen. Das habe sie auch früher schon einmal deutlich gemacht. Dazu stehe sie bis heute.

In den darauf folgenden Wochen sei sie von etlichen - auch aus dem politischen Raum - immer wieder mit derselben Frage konfrontiert worden, nämlich, ob sie denn auch bereit sei, solche Personalvorschläge mit in die Überlegungen einzubeziehen. Sie habe jedes Mal zuge-

sagt, das zu tun, und angeboten, das in einem persönlichen Brief an beide Rektoren auch schriftlich zu geben.

Die Gewinnung von Führungspersönlichkeiten könne ja nicht beliebig auf dem offenen Markt ausgetragen werden. Sie habe gegenüber den Rektoren nur das deutlich machen wollen, was sie mündlich auch schon gesagt habe: Wenn der eine oder andere an diese oder jene geeignete Persönlichkeit denke, beziehe sie das gern in die Gespräche ein. Es gehe nicht um Senatssitzungen oder Ausschreibungsverfahren, sondern um eine Geste der Offenheit. Dabei komme es auch nicht auf den Tag an. Sie habe nicht ultimativ dazu aufgefordert, bis zu einem Tag X etwas Bestimmtes zu tun. Sie habe vielmehr formuliert, dass sie dankbar wäre, wenn es möglich wäre. Es wäre auch fahrlässig, solche Gespräche auf den letztmöglichen Zeitpunkt zu verschieben. Sie halte das für ein absolut normales Verfahren, sich für Vorschläge offen zu zeigen. Man dürfe aber auch nicht zwingend auf Vorschläge angewiesen sein.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) stimmt Herrn Kessel darin zu, dass sich mit einer Verschiebung der Fusion der Universitäten Essen und Duisburg wahrscheinlich keines der bestehenden Probleme beider Hochschulen lösen lasse. Mit einer Zwangsfusion löse man aber ebenfalls keines dieser Probleme, weil die Ursachen der Probleme - z. B. die unzureichende Mittelausstattung - gar nicht angepackt würden. Da könne man noch so sehr die regionalpolitischen Fortschritte loben. Er habe erhebliche Zweifel. Bei der Senatssitzung sei auch nach den Synergieeffekten gefragt worden. Man müsse sie doch nennen können. Sie seien aber nicht genannt worden. Eine Zwangsfusion erzeuge in den Hochschulen nur zusätzlichen Frust.

Für die Fachhochschulen hätten drei Fraktionen gerade gemeinsam - die CDU habe sich leider nicht anschließen können - eine nachfrageorientierte Ressourcensteuerung beschlossen. Da stelle sich doch die Frage, ob die Regierungskoalition "nachfrageorientiert" gar nicht ernst meine. Das könne doch nur die Nachfrage durch die Studierenden bedeuten.

Manfred Kuhmichel (CDU) rechnet mit weiteren Entwicklungen, die die Position der CDU auch weiter stärken.

Niemand müsse ihn darüber aufklären, was regionalpolitisch im Ruhrgebiet auch mit Blick auf Hochschulen angebracht sei. 1994 habe er konkret in einem Papier bereits deutlich gemacht, dass man über Kooperationen hinaus bis zu Fusionen kommen müsse, um im Ruhrgebiet Synergien zu erzeugen. Dabei habe er sogar noch an mehrere Standorte gedacht.

In dem Papier habe er aber auch betont, dass eine Fusion die Handschriften der jeweiligen Hochschulen tragen müsse. Sie müsse unter größter Staatsferne eigenverantwortlich gestaltet werden. Er appelliere an die Ministerin, von der zunehmend hoheitlichen Fremdgestaltung dieser Fusion Abstand zu nehmen und die Zusagen vergangener Zeiten einzuhalten.

Gespräche in den Hochschulen - nicht nur in Essen und Duisburg - zeigten immer wieder, wie viel Vertrauen in der Hochschulpolitik dieses Landes verspielt worden sei. Diese Fusion dürfe keine Fusion der gebrochenen Versprechen werden. So viel Zeit müsse sein, um Vertrauen zu gewinnen, Hoheitlichkeit zurückzunehmen und Selbstgestaltung ihren Raum zu geben.

Nach Meinung von **Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)** lägen die Synergieeffekte bei einer Zusammenlegung beider Hochschulen doch auf der Hand. Das betreffe eine große Anzahl von Personalstellen. Die Konzentration der Fächer berge Synergiepotenziale. Der Abbau fachlicher und personeller Dopplung schaffe Freiräume. Diese Fusion biete Chancen, die die Hochschulen jede für sich nicht hätten. Von daher gelte es, dieses Ziel anzustreben. Sie finde es nicht richtig, das zu blockieren. Zusammen mit den Hochschulstandorten müsse man diesen Weg fair weitergehen. Teilweise habe sich die Notwendigkeit einer Moderation gezeigt. Die beiden Hochschulstandorte brauchten immer noch eine Moderation, um diesen Prozess zu Ende zu führen. Man müsse endlich den Punkt erreichen, dass sich die Hochschule tatsächlich neu gründen könne und es eine verantwortliche Person an der Spitze gebe, die diesen Prozess weiter moderiere.

Die **Ministerin** erinnert daran, dass sich die Hochschulen selbst auf den Weg begeben und Entscheidungen getroffen hätten. In einer Phase, in der sie nicht weiter gekommen seien, hätten sie Unterstützung durch einen externen Moderator bekommen. Sie verstehe nicht, was daran staatliche Gängelung sein solle. Sie erinnere sich auch noch gut an die Zeitungsartikel, die sie dazu aufgefordert hätten, sich wesentlich aktiver und deutlich steuernd in den Prozess einzubringen. Der Inhalt von Vorwürfen ändere sich schnell. Als sie sich nämlich weniger stark eingebracht habe, sondern darauf gesetzt habe, dass die Hochschulen zunächst Zeit bekämen, miteinander ihre Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu erarbeiten, sei ihr genau das vorgeworfen worden. Und nun werde dieser Vorwurf ins Gegenteil verkehrt. So könne man mittel- und langfristig keine Diskussion führen.

Wer tatsächlich bei der Zahl der gleich ausgerichteten Fachbereiche an diesen Hochschulen ernsthaft die Synergieeffekte leugne, habe sich die Struktur dieser Hochschulen nicht angeschaut. So habe doch auch die Argumentation des Expertenrats ausgesehen. Von den Wirtschaftswissenschaften über die Naturwissenschaften bis zu den Geisteswissenschaften könne man sich doch die Potenziale ansehen, die in den Hochschulen steckten.

Staatssekretär Krebs fügt hinzu, in allen öffentlichen Diskussionen zum Thema Zwangsfusion oder nicht Zwangsfusion habe er immer dezidiert gesagt, die Rektorate hätten nach § 20 Hochschulgesetz die Verantwortung für die Entwicklung ihrer Universitäten. Es werde nicht gegen die Rektorate und ihre Beschlüsse entschieden.

Die Rektorate hätten beschlossen, auf der Grundlage von Mittelstraß in diese Fusion zu gehen. Am Ende einer ganztägigen Tagung mit den Rektoraten am 9. Februar habe er jedes einzelne Rektoratsmitglied auf sein Einverständnis mit den Ergebnissen abgefragt - erstens mit den Ergebnissen aus dem Mittelstraß-Prozess und zweitens zum Verfahren bei Mathematik, Physik und Gesellschaftswissenschaften. Alle Mitglieder der Rektorate hätten sich damit einverstanden erklärt, ein Gutachterverfahren einzuleiten und sich dann dem Schiedsspruch des Ministeriums zu unterwerfen. Für Mathematik und Physik sei dann das Gutachterverfahren eingeleitet worden. Das Ergebnis sehe so aus: Mathematik werde an beiden Standorten aufgeteilt. Die Physik gehe mit sehr guten Begründungen nach Duisburg. Daraufhin habe sich das Ministerium - wie damals vereinbart - dem Gutachterspruch angeschlossen. Es brauchte nicht einmal einen Schiedsspruch des Ministeriums.

Als letzter großer Streitpunkt sei dann inhaltlich und von den Quantitäten her das Geisteswissenschaftliche Zentrum übrig geblieben. Mit Einvernehmen von Duisburg sei inzwischen eine Entscheidung getroffen worden. Nur das neue Rektorat in Essen habe nach der Zustimmung des alten Rektorats dann nicht sein Einverständnis erklärt.

Die Entscheidung sehe die Einführung des Kulturwirts vor. Die Duisburger müssten diesen Kulturwirt jetzt dringend anbieten, damit die potenziellen Nachfrager nicht nach Passau und Ingolstadt abwanderten. Nur mit einer solchen Angebotsstrategie ließen sich junge Leute gewinnen. Das Ministerium habe den Kulturwirt unter drei Bedingungen genehmigt: Erstens. Alle nicht konsekutiven affinen Studiengänge zu diesem Thema in Duisburg und in Essen würden eingestellt. Zweitens. Die Genehmigung gelte erst einmal nur für drei Jahre, um nach diesem Zeitraum eine Bewertung vornehmen zu können. Drittens. Die ganzen restlichen Ressourcen, die in Duisburg zur Verfügung stünden - weitere 50 Stellen -, würden dem neuen Rektorat zur Disposition gestellt, insbesondere zur Stärkung der Medizin in Essen.

Diese Vereinbarungen seien getroffen worden. Jedes Rektoratsmitglied sei nach seiner Zustimmung gefragt worden. Das sei immer ein klarer und nachvollziehbarer Konsensprozess gewesen.

3 Stopp der Vernachlässigung: Erhalt der Schriftkultur Nordrhein-Westfalens

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2493

Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) teilt mit, aufgrund der Wichtigkeit des Themas habe sich der federführende Kulturausschuss dafür entschieden, ein Sachverständigengespräch durchzuführen. Der Wissenschaftsausschuss werde zu diesem Gespräch eingeladen.

Das Ziel, das mit dem Antrag verfolgt werde, sei eindeutig. Die Universitäts- und Landesbibliotheken sollten tatsächlich dazu in die Lage versetzt werden, das Pflichtexemplargesetz durchzuführen. Das sei bisher nicht möglich. Das wüssten auch die beiden Ministerien. Seit mindestens 1997 gebe es darüber einen sehr intensiven Schriftverkehr zwischen den Bibliotheken und den beiden damit befassten Ministerien.

Ministerin Behler habe Anfang der Woche in einem Brief die besondere Bedeutung dieses Beratungsthemas betont und mitgeteilt, dass das Thema sogar so bedeutend sei, dass sie nicht wolle, dass eine der drei Direktorinnen der Universitäts- und Landesbibliotheken im Kulturausschuss vortrage. Aufgrund der Bedeutung des Themas sollte nach Auffassung der Ministerin vielmehr der zuständige Gruppenleiter aus dem Wissenschaftsministerium, Herr Dr. Heinemann, berichten. Das sei im Kulturausschuss am Vortag auch so geschehen. Trotzdem nehme die Angelegenheit nicht den wünschenswerten Fortgang. Deshalb wolle der Kulturausschuss mit Experten über das Thema diskutieren.

Die Ministerin habe ja Gespräche in dieser Angelegenheit zwischen den beiden Ministerien angekündigt. Sie bitte die Ministerin, über die Ergebnisse dieser Gespräche zu berichten. Außerdem wolle sie gern hören, ob bei den Gesprächen auch folgender Aspekt eine Rolle ge-



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

28. Sitzung (öffentlich)

5. November 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenograf(inn)en: Cornelia Patzschke, Wolfgang Wettengel (als Gäste),
Eva-Maria Bartylla (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Der Ausschuss führt zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durch.

Angehört wurden:

Institution/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seiten
Landesrektorenkonferenz NRW	Prof. Dr. Helmut Hoyer	13/2297	1
	Prof. Dr. Theodora Hantos	13/2281	2
Konferenz der Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten NRW	Ulf Pallme König	13/2295	2
Gerhard-Mercator-Universität Duisburg	Prof. Dr. Ingo Wolff	13/2188	5
Universität - Gesamthochschule Essen	Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel	13/2275	8
Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät	Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis	13/2168	11
Universität Osnabrück, Institut für Kommunalrecht	Prof. Dr. Jörn Ipsen	13/2273	13
Westfälische Gesamtuniversität Münster	Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen	-	14
Medizinische Fakultät der Universität Essen	Prof. Dr. H. Grosse-Wilde	13/2250	15
Gerhard-Mercator-Universität Duisburg	Carl-Friedrich Neuhaus	13/2274	17
Universität - Gesamthochschule Essen	Dr. Elmar Lengers	13/2275	19
Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen	Heinz-Jürgen Hacks	13/2164	22
AStA der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg	Christian Rüttgers	13/2210	24
AStA der Universität - Gesamthochschule Essen	Christian Gerhardt	13/2296	26
Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW	Dr. Diethard Kuhne	13/2231	28
Hauptpersonalrat beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW	Klaus Böhme	13/2246	30

Weitere Zuschriften:

13/1762 - Gleichstellungsbeauftragte der Universitäten Duisburg und Essen

13/2232 - Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg

13/2284 - Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW

13/2299 - Universität Essen

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der GesamthochschulenGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Öffentliche Anhörung

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Ich eröffne die 28. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung und begrüße alle Sitzungsteilnehmer und Zuhörer zur heutigen öffentlichen Anhörung. Der Ausschuss hatte sich einvernehmlich darauf verständigt, das heutige Hearing durchzuführen.

Zum Verfahrensablauf: Soweit die schriftlich formulierten Stellungnahmen eingereicht wurden - dies ist erfreulicherweise von einem großen Teil der Sachverständigen geschehen -, sind sie bereits als Landtagszuschriften an die Ausschussmitglieder verteilt worden. Sie dürfen also als bekannt unterstellt werden. Ich danke herzlich für diese Stellungnahmen, die eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns bedeuten. Die angemeldeten Sprecher, die ihre Statements abgeben werden, bitte ich, möglichst auf Wiederholungen dessen zu verzichten, was bereits schriftlich vorgebracht wurde. Heute geht es darum, uns Kernpunkte und besonders wichtige Aussagen vorzutragen. Dabei bitte ich darum, die Redezeit von maximal zehn Minuten nicht zu überschreiten, damit Zeit für Nachfragen der Abgeordneten bleibt. In Anbetracht des späten Sitzungsbeginns und der mit 15 Rednern gerade noch überschaubaren Teilnehmerzahl haben wir auf die Bildung von Redeblöcken verzichtet. Nachdem alle Sachverständigen ihre Statements abgegeben haben werden, werden die Abgeordneten die Möglichkeit haben, Fragen an die Vortragenden zu richten.

Vor dem Hintergrund der Anhörung zum Thema Studiengebühren, die wir gestern durchgeführt haben, richte ich an die Zuhörer die herzliche Bitte, Beifalls- und vor allem Missfallenskundgebungen zu unterlassen, sondern mit Geduld und Toleranz auch Meinungen anzuhören, die ihnen nicht gefallen.

Prof. Dr. Helmut Hoyer (Landesrektorenkonferenz NRW): Wir erörtern heute zwei Themenblöcke, die Fusion Duisburg-Essen und die Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten. Soll beides zusammen abgehandelt werden oder wird es zwei Runden geben?

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Es sollen beide Themen zusammen abgehandelt werden, zumal die Redner sicherlich ganz unterschiedliche Schwerpunkte haben werden.

Prof. Dr. Helmut Hoyer: Dann beginne ich mit der Stellungnahme der LRK zur Fusion der Universitäten Duisburg und Essen. Wir bekräftigen hier an erster Stelle das Recht der beiden Universitäten, ihre Positionen in diesem Anhörungsverfahren dezidiert zu Gehör zu bringen. Wir weisen damit ausdrücklich auf die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Universitäten hin. Vor diesem Hintergrund erlauben Sie mir zwei generelle Aussagen, auf die ich mich auch beschränken werde:

Erstens. Die LRK sieht mit großer Besorgnis, dass im Prozess der Fusion und der Erarbeitung des jetzigen Gesetzentwurfes die angesprochenen Autonomie- und Selbstbestimmungsrechte der beiden Universitäten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Sollte diese Fusion als ein Pilotprojekt für künftige ähnliche Verfahren dienen, so ist dies nach dem Ablauf des jetzigen Prozesses äußerst fraglich. Man sollte daher überlegen, ob es nicht andere Strukturen gibt, über die man noch diskutieren müsste, um die gleichen Effekte zu erzielen. Die beiden Rektoren werden sicherlich noch auf dieses Problem eingehen.

Zweitens. Die LRK wird es nicht hinnehmen, dass die Kosten einer Fusion zulasten der übrigen Hochschulen gehen. Dies betrifft sowohl die Neufestsetzung der Prioritäten bei Hochschulbauförderungsverfahren als auch generell eine Kürzung bei den Ressourcenzuwendungen bzw. eine Besserbehandlung der beiden Universitäten und damit verbunden die Umverteilung der Kosten auf die anderen Hochschulen.

Das ist die Stellungnahme der LRK zu den beiden Hochschulen. Bei dem zweiten Thema kann ich mich sehr kurz fassen; denn wir begrüßen die Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten sehr; darauf haben die Gesamthochschulen lange gewartet. Die LRK begrüßt auch die Übergangsfrist für die bisherigen Gesamthochschulen. Damit ist ihnen Gelegenheit gegeben, sich auf die neue Situation, die auch von ihnen einheitlich begrüßt wird, einzustellen. Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass es keine Lex Ex-Gesamthochschule gibt, sondern in Zukunft alle Hochschulen die Möglichkeit des erweiterten Zugangs bieten werden, die in § 66 Abs. 6 Hochschulgesetz präzisiert ist. Dazu wird gleich Frau Kollegin Hantos noch etwas sagen. Wir bedauern allerdings, dass im Gegensatz zu einer vorherigen Fassung des Gesetzentwurfs nicht mehr enthalten ist, dass die Hochschulen zur Vorbereitung auf diese Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten können. Wir möchten das so offen formuliert haben und empfehlen deshalb die Wiederaufnahme dieses Satzes in den § 66 HG.

Prof. Dr. Theodora Hantos (Landesrektorenkonferenz NRW): Wie Herr Kollege Hoyer schon gesagt hat, geht es um die Zugangsbedingungen zu den Universitäten. Auch die Gesamthochschulen, die zum 1. Januar, so dieser Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, Universitäten werden, begrüßen diesen Entwurf. Eine gute Erfahrung, die die Universitäten-Gesamthochschulen gemacht haben, sollte in das neue Gesetz überführt werden. Wir möchten Vorbereitungskurse für diejenigen anbieten können, die kein Abitur haben. Wir sind wohlgemerkt dafür, dass Abitur und andere Zugangsvoraussetzungen typenrein getrennt werden und dass auch Universitäten und Fachhochschulen getrennt werden, wie es jetzt auch vorgesehen ist. Allerdings müssten wir dafür die Möglichkeit bekommen, Kurse anbieten zu können. Deswegen haben wir die Aufnahme eines Satzes in den Gesetzentwurf und kleinere Glättungen, die mit diesem Satz konform gehen, vorgeschlagen. Sie alle wissen, dass es ein Begabtenpotenzial gibt, das allen Universitäten und nicht nur den dann ehemaligen Gesamthochschulen zur Verfügung stehen sollte. Sie wissen auch, dass der Akademikernachwuchs gerade in den Ingenieur- und Naturwissenschaften nicht so ist, wie er sein sollte. Gerade für diese zukünftigen Studierenden ist diese Regelung sehr wichtig. Daher bitten wir Sie, die von uns vorgeschlagene Ergänzung vorzunehmen.

Ulf Pallme König (Konferenz der Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten NRW): Namens der Universitätskanzlerkonferenz bedanke ich mich, dass Sie mich zu dem Gesetzentwurf anhören. Ich habe heute noch eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und bedaure sehr, dass dies erst jetzt gelungen ist. Wir äußern uns ganz bewusst nicht zur Umwandlung

der Gesamthochschulen und auch nicht zur Fusion als solcher. Das sehen die Kanzler nicht als ihre Aufgabe an; dazu wird es andere Stellungnahmen geben. Wir äußern uns auch nicht dazu, ob Rechte der Hochschulen im Hinblick auf ihre Autonomie berührt sind. Auch dazu werden sich sicherlich noch andere Sachverständige im Einzelnen äußern. Wir beschränken uns auf zwei Themenkomplexe, zum einen auf den Art. 1 § 4 des Gesetzentwurfes, in dem die Stellung des Gründungsrektors bzw. der Gründungsrektorin und die Stellung der im Amte verbleibenden Kanzler im Rahmen des Gründungsrektorates geregelt sind, und zum anderen auf die Fusionskosten.

Zum ersten Thema: In § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor die Dienstvorgesetzteneigenschaft für das Hochschulpersonal zu übertragen. Mit dieser Neuregelung würde das bisherige, seit Ende der 70er-Jahre bewährte Prinzip der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Kanzlers über das nicht wissenschaftliche Personal der Hochschule durchbrochen. Dieses Prinzip ist seinerzeit vom Hochschulgesetzgeber aus sehr guten Gründen eingeführt worden ist. Nach unserem Dafürhalten hat diese Regelung einen nicht hinnehmbaren Effizienzverlust in der Ausübung des Amtes zur Folge. Die Spaltung in eine Vorgesetzteneigenschaft der Verwaltungsleitung auf der einen Seite und der Dienstvorgesetzteneigenschaft auf der anderen Seite widerspricht unserer Meinung nach den Erfordernissen effizienter Verwaltungsführung. Eine Verwaltung kann nun einmal nur dann verantwortlich geleitet werden, wenn der Verwaltungsleiter die uneingeschränkte Verantwortung nicht nur für die organisatorischen, sondern auch für die personellen Angelegenheiten der Verwaltung trägt, mithin auch die Letztentscheidung für die Auswahl und Einstellung von Dezernenten und sonstigem nicht wissenschaftlichen Hochschulpersonal sowie für Beförderungen, Höhergruppierungen oder sonstigen Entscheidungen personalrechtlicher Relevanz hat. Das alles kann man in einem Kernsatz zusammenfassen: Dienstrechtliche Entscheidungen müssen nach unserer Auffassung in die Hand dessen gelegt werden, der für die Sachbearbeitung der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter die Verantwortung trägt. Wir haben das noch im Einzelnen ausgeführt; insoweit verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme.

Ebenso verweise ich auf unsere Hinweise, dass nach unserer Auffassung auch beamtenrechtliche Gründe dagegen sprechen, diese Regelung so wie jetzt vorgesehen zu treffen; denn die beiden betroffenen Kanzler sind natürlich durch diese Entscheidung in ihrer beamtenrechtlichen Position betroffen. Ihr statusrechtliches Amt ändert sich doch erheblich. Auch dies sollte man berücksichtigen. Notabene sollte aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn die Stellung der beiden betroffenen Kanzler nicht massiv beschnitten werden. Sie haben eine langjährige Amtszeit hinter sich. Wir halten es daher für unzumutbar, ihnen dieses Amt unter erheblich veränderten Rahmenbedingungen zu überantworten, wie der Gesetzentwurf sie jetzt vorsieht.

Ich gehe auf einen weiteren Aspekt ein, der Art. 1 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes geregelt ist. Dort ist die Bestimmung enthalten, dass die beiden Kanzler nur gemeinsam über eine Stimme im Gründungsrektorat verfügen. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es dazu wie folgt:

„Mit dem Ziel einer Zusammenführung der Hochschulverwaltungen nehmen die bisherigen Kanzler der aufgelösten Hochschulen das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Um das Stimmenverhältnis im Gründungsrektorat nicht zugunsten der Verwaltungsseite zu verschieben, und im Sinne einer gemeinsamen Amtsführung verfügen sie dort gemeinsam über eine Stimme ... Diese Lösung ist jedenfalls für eine Übergangszeit sachgerecht.“

Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Kanzler wird aber durch den Gesetzentwurf nicht berührt, da das Hochschulgesetz NRW insoweit voll weitergilt, sodass alle Bestimmungen, die die Rechtsstellung der Kanzler betreffen, nach wie vor gültig sind. Sie sind kraft Amtes Mitglieder des Rektorates, üben als Mitglieder des Rektorates die Leitung der Universitätsverwaltung aus und haben insoweit ihre volle Verantwortung zu tragen. Diese gesetzlichen Regelungen machen hinreichend deutlich, dass die Kanzler über eine gegenüber der Verwaltung herausgehobene, besondere Stellung verfügen, die sie nicht ohne weiteres als einen integralen Teil der Verwaltung ansehen lassen, wie es die Begründung des Gesetzentwurfes suggerieren will. Ungeachtet dessen haben die Kanzler wie im Übrigen auch die anderen Rektoratsmitglieder ihr Stimmrecht im Gründungsrektorat mit Blick auf die wohl verstandenen Gesamtbelange der Universität auszuüben und dabei vorrangig nicht und schon gar nicht ausschließlich Verwaltungsbelange zu vertreten. Da unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 1 § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfes das Gründungsrektorat insgesamt sieben Personen aufweist, lässt man einmal die Gleichstellungsbeauftragte mit ihrer beratenden Stimme unberücksichtigt, kann im Übrigen auch keine Rede davon sein, die Kanzler könnten nur über eine Stimme verfügen, weil sich sonst das Stimmenverhältnis zugunsten der Verwaltungsseite verschöbe. Angesichts der fünf stimmberechtigten bestellten bzw. gewählten Professoren oder Professorinnen im Gründungsrektorat kann jedenfalls davon keine Rede sein. Wir meinen also, dass sich die Stimmenreduzierung auf eine Stimme, die die Kanzler gemeinsam haben sollen, nicht nur als unplausibel erweist, sondern die Kanzler insoweit auch in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung in unzulässiger Weise degradiert werden.

Ein letzter Gesichtspunkt dazu: Die Regelung des Art. 1 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes setzt eine einheitliche Stimmabgabe voraus. Erfolgt diese nicht, weil die Kanzler uneinheitlich abstimmen, was in der Praxis und in der Natur der Sache liegend durchaus häufiger vorkommen wird, weil sich nicht alle Abstimmungen im Vorfeld besprechen lassen - dies gilt vor allem für die sich erst während einer Sitzung abzeichnenden Abstimmungen -, dürfte die Stimme bei divergierendem Stimmverhalten der Kanzler ungültig sein. Indem der Gesetzentwurf von der Notwendigkeit einer gemeinsamen Stimmabgabe spricht, scheidet jedenfalls ein Stimmensplitting in Form jeweils einer halben Stimme der Kanzler aus.

Da davon auszugehen ist, dass der Gesetzentwurf die Realitäten nicht verkennt und einen Abstimmungsdissens bewusst in Kauf nimmt, kann von einer sachgerechten Lösung, so wie es die Begründung sagt, per se keine Rede sein. Einerseits sind dadurch Konflikte zwischen den Kanzlern vorprogrammiert; andererseits wird dem Gründungsrektorat in solchen Fällen die gewichtige Stimme gleichberechtigter Mitglieder entzogen. Es bleibt daher nach unserer Auffassung dabei, dass sich die Regelung, beiden Kanzlern im Gründungsrektorat nur eine gemeinsame Stimme zuzubilligen, als rechtsfehlerhaft erweist. Die Handlungsfähigkeit des Gründungsrektorats setzt aber unter anderem voraus, dass dessen Beschlüsse nicht schon wegen einer gesetzlich fehlerhaften Regelung des Stimmrechts gerichtlich angreifbar sind. So gesehen gebietet es nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, den Gesetzentwurf dahin gehend zu ändern, dass beide Kanzler im Gründungsrektorat jeweils stimmberechtigt sind. - So weit zu den Regelungen des Art. 1 § 4.

Lassen Sie mich jetzt noch wenige Worte zu den Fusionskosten sagen. Der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz hat dazu im Prinzip schon zusammenfassend das Nötige gesagt, aber wir möchten als Kanzlerkonferenz dazu auch noch Stellung nehmen. Unserer Meinung nach liegt es im elementaren Interesse der anderen Universitäten des Landes, dass insoweit die Fusion nicht zu ihren Lasten gehen darf. Wäre dies der Fall, würde der notwendige Profilierungsprozess der Hochschulen auf der Grundlage des Qualitätspaktes, der Empfehlungen

des Expertenrates, der darauf fußenden landespolitischen Entscheidungen von Landtag und Landesregierung bis hin zur Neuordnung der Lehrerausbildung sowie der zwischen den Universitäten und dem Land abgeschlossenen Zielvereinbarung vor dem Hintergrund der sich jetzt abzeichnenden sehr schwierigen Haushaltssituation des Jahres 2003 ernsthaft ins Stocken geraten.

Es ist beabsichtigt oder möglicherweise notwendig - das muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden -, dass die Pauschsätze im Rahmen der Schöpfung in der Finanzautonomie in 2003 abgesenkt werden. Das heißt, dass es hier zu einer Reduzierung der Pauschsätze mit der Konsequenz kommt, dass wir im Rahmen der Finanzautonomie im Jahr 2003 auch weniger Mittel als in den Jahren zuvor schöpfen werden. Diese Schöpfung ist für die Hochschulen und insbesondere für die Universitäten bisher ein Lebenselixier gewesen. Mithilfe dieser Schöpfungsmittel sind wir in der Lage gewesen, bei stagnierender Hochschulfinanzierung insbesondere unsere Berufungsverfahren zu bestreiten, die in beträchtlichem Umfang auf uns zukommen und schon zugekommen sind und gerade in den technischen, aber auch in den ingenieurwissenschaftlichen und anderen Fächern sehr kostenintensiv sind. Fehlen uns diese Schöpfungsmittel, sind wir gezwungen, mit den Mitteln, die wir sonst in Hochschulkapiteln haben, die Finanzierung dieser Verfahren zulasten anderer Maßnahmen vornehmen. Das bedeutet, dass wir im Prinzip überhaupt gar keine Luft mehr haben, noch andere als die gerade genannten Belastungen zu tragen. Ich könnte das im Einzelnen vertiefen, bitte Sie aber, dies in meiner schriftlichen Stellungnahme nachzulesen, in der ich mich dazu ausführlich geäußert habe.

Im Ergebnis bitten wir daher darum, dass Landtag und Landesregierung dieser Situation Rechnung tragen und uns nicht mit den Kosten der Fusion belasten. Das steht in Rede; die Größenordnungen sind noch gar nicht genau einschätzbar. So kann man es auch der Begründung des Gesetzentwurfes entnehmen. Jedenfalls ist zum Beispiel geplant, der Fusionshochschule bestimmte Vorzüge zukommen zu lassen, bei der Finanzierung von Bauinvestitionen etwa im Rahmen von Rahmenplanverfahren bei Prioritätensetzungen. Wir befürchten allerdings auch, dass möglicherweise die Hochschulen Vergünstigungen bekommen, wenn es um die Absenkung der Pauschsätze geht.

In diesem Zusammenhang also noch einmal die Bitte an Sie alle, aber auch an die Landesregierung, dass die Universitäten von diesen Belastungen frei gehalten werden.

(Beifall)

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Ich wiederhole noch einmal die Bitte, Beifalls- und erst recht Missfallenskundgebungen zu unterlassen und sich in Geduld und Toleranz anzuhören, was die Einzelnen hier zu sagen haben.

Prof. Dr. Ingo Wolff (Gerhard-Mercator-Universität Duisburg): Die Landesregierung hat in ihrer Begründung zur Einbringung des Entwurfs des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen erklärt, sie verfolge das Ziel, die an den Ruhrgebietshochschulen vorhandenen Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten durch bessere Bündelung der Kräfte sowie stärkere Ausbildung der standortspezifischen Leistungsprofile, ausgerichtet an höchstem internationalen Niveau, neu zu strukturieren. Ebenso hat sie erklärt, dass die Rektorate der Universitäten Duisburg und Essen die Möglichkeit einer Fusion geprüft hätten und diese als grundsätzlich sinnvolle innovative Maßnahme bewertet haben.

Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg bekunden weiterhin ihren Willen, den Gedanken der Fusion der beiden Universitäten so wie beschrieben positiv zu bewerten, wenn der Gesetzgeber die für eine erfolgreiche Zusammenführung erforderlichen Rahmenbedingungen schafft und die von der Universität geäußerte grundsätzliche Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf in angemessener Weise berücksichtigt. Die Universität hat allerdings den Eindruck gewonnen, dass zumindest die Exekutive die aus der Sicht der Universität erforderlichen Rahmenbedingungen nicht zu schaffen bereit ist, da die von Senat und Rektorat vorgetragene Monita zum Referentenentwurf des Gesetzes völlig unberücksichtigt geblieben sind. Die Universität Duisburg stellt deshalb fest, dass sie der Fusion der beiden Universitäten Duisburg und Essen in der von der Exekutive vorgeschlagenen Form nicht zustimmen kann.

Die Kritik der Universität Duisburg am vorliegenden Gesetzentwurf bezieht sich auf vier wesentliche Punkte: erstens auf die Missachtung der Autonomie der Hochschule, zweitens auf die fehlende Berücksichtigung bereits erzielter Ergebnisse im Rahmen der Fusionsverhandlungen, drittens auf die nicht praktikablen Regelungen und nicht handhabbaren Vorgaben für die Selbstverwaltungsorgane und die Grundordnung der neuen Universität und viertens auf die fehlende Übernahmeerklärung des Gesetzgebers zu der von der Landesregierung gegebenen Finanzierungszusage.

Erstens zur Missachtung der Autonomie der Hochschule: Die Hochschule kritisiert zunächst grundsätzlich die Form des Gesetzentwurfes als Errichtungsgesetz. Sie hat von Anfang an ein Gesetz in Form eines Übergangsgesetzes vorgeschlagen. Für die vorgesehene Fusion ist nicht die Situation einer Neugründung gegeben, sondern zwei dreißig Jahre alte Universitäten sollen zu einer vereinigt werden. Ein Zusammenführungsgesetz, das den beiden Einrichtungen die Chance lässt, innerhalb einer Übergangsfrist von einem halben Jahr, wie wir vorschlagen, eigenständig beide Einrichtungen zu vereinen, würde die Hochschulautonomie in weit höherem Maße bewahren als das jetzt vorliegende Errichtungsgesetz.

Insbesondere wehrt sich die Hochschule gegen die Einsetzung einer Hochschulleitung von außen, weil es nach Auffassung der Hochschule das ureigene Recht der Universität ist, sich selbst eine Leitung zu wählen. Um dies zu erreichen, macht die Universität Duisburg in ihrer Stellungnahme den Vorschlag, zwar zum 1. Januar 2003 die fusionierte Hochschule zu gründen, der gemeinsamen Hochschule dann aber in einem Zeitrahmen von einem halben Jahr die Chance zu geben, sich selbst eine Hochschulleitung zu wählen. Sollte die Hochschule hierzu nicht in der Lage sein, so kann das Ministerium eine Leitung von sich aus einsetzen.

Meine Damen und Herren, bedenken Sie die Vorteile einer solchen Lösung für beide Seiten: Der Hochschule würde die Möglichkeit gegeben, ihre Autonomie zu wahren. Sollte sie dann wider Erwarten im Rahmen dieser Autonomiewahrung nicht in der Lage sein, eine neue Hochschulleitung zu finden, so würde die Verantwortung hier voll auf die Universität zurückfallen. Dies schützt auch die Politik davor, jetzt in einem außerordentlich engen Zeitrahmen eine Lösung zu installieren und im Endeffekt hierfür geradestehen zu müssen. Die Lösung entspannt den Zeitrahmen von jetzt 4,5 Arbeitstagen nach Verabschiedung und In-Kraft-Treten des Gesetzes - vorausgesetzt, die Verabschiedung findet vormittags statt - auf einen angemessenen Zeitraum für einen sorgfältigen Übergang von den beiden Universitäten auf die fusionierte Einheit.

Zu den weiteren Unterpunkten in Bezug auf die Missachtung der Autonomie, beispielsweise die Ausgestaltung der Übergangsgrundordnung, verweise ich auf unsere Stellungnahmen sowie auf die Rechtsgutachten von Herrn Prof. Battis und Prof. Ipsen, denen sich die Universität vollinhaltlich anschließt.

Zweitens zur fehlenden Berücksichtigung bereits erzielter Ergebnisse im Rahmen der Fusionsverhandlungen: Die beiden Universitäten haben etwa ein Jahr lang, zeitweise mit Unterstützung eines Moderators, am Ende unter Zuhilfenahme von Gutachtern und zugegebenermaßen manchmal streitig die Frage der zukünftigen Struktur der fusionierten Universität verhandelt. Sie haben dabei aus der Sicht der Universität Duisburg ein vorzeigbares Ergebnis erzielt, das neben den Synergieeffekten und der Profilschärfung der beiden Universitäten auch die berechtigten Ansprüche der Regionen nach Repräsentanz eines überlebensfähigen und attraktiven Universitätsstandorts beinhaltet. Die Ergebnisse waren weitgehend einvernehmlich bis auf die Frage der Ansiedlung der Mathematik und Physik. In dieser Frage hat sich die Universität Duisburg einem Verfahrensvorschlag der Nachbaruniversität Essen, formuliert vom damaligen Prorektor und heutigen Rektor Jöckel, gebeugt, die Frage durch ein Gutachtertum entscheiden zu lassen, dem sich beide Universitäten vorbehaltlos unterwerfen müssen. Schon im März/April dieses Jahres haben beide Rektorate einvernehmlich beschlossen, auf der Basis dieser Ergebnisse Gespräche auf Fächerebene zu führen, um einen neuen Hochschulentwicklungsplan weit gehend vorzubereiten. Diese Gespräche, die übrigens bis vor kurzem ganz erfolgreich weitergelaufen sind, wurden in den letzten Wochen leider unterbrochen. Es liegen allerdings zahlreiche schriftlich formulierte Ergebnisse vor.

Die Universität Duisburg wehrt sich dagegen, dass die Politik jetzt so tut, als seien die Gespräche ohne jeden Erfolg gewesen. Natürlich wurde über die eine oder andere Frage gestritten, auch in der Öffentlichkeit. Dies ist in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, die ihre Diskussionen immer auf dem öffentlichen Markt austragen muss, kein Wunder. Wir wehren uns auch dagegen, dass die Landesregierung jetzt so tut, als stammten die vorliegenden positiven Ergebnisse der Diskussion nicht von den Hochschulen, sondern von ihr. Wir wehren uns dagegen, dass die Ergebnisse im vorliegenden Gesetzentwurf und seiner Begründung mit keinem Wort erscheinen. Wir glauben, dass § 5 so formuliert werden muss, dass der neue Hochschulentwicklungsplan nach Maßgabe oder auf der Basis dieser erzielten Ergebnisse erarbeitet wird.

Drittens zu nicht praktikablen Regelungen: Wie bereits oben erwähnt, halten wir den vorgegebenen Zeitrahmen zwischen Verabschiedung und In-Kraft-Treten des Gesetzes für viel zu kurz. Innerhalb von viereinhalb Arbeitstagen wird eine Anhörung der beiden jetzigen Hochschulen nicht möglich sein. Wenn eine Anhörung der neuen Hochschule vorgenommen wird, so wird es zu Jahresbeginn keine Hochschulleitung geben. Die Gefahr einer Instabilität der neuen Hochschule gleich zu Beginn ist sehr groß. Darüber hinaus erscheint uns eine Entscheidung für eine der beiden Grundordnungen zur rechtmäßigen Absicherung des Hochschulbetriebs der neuen Hochschule illusorisch. Jeder, der die beiden Hochschulen genauer kennt, weiß, dass sie stark unterschiedliche Strukturen haben: hier Fachbereiche, dort Fakultäten, hier Abteilungen und Fächer, dort Institute, Dekane oder Dekanate als Führungsstrukturen usw. Egal, welche Grundordnung ausgewählt wird, sie wird auf der anderen Seite nicht passen. Die Gefahr von Rechtsunsicherheiten und daraus resultierenden Klagen ist somit relativ groß.

Viertens zu der von der Landesregierung gegebene Finanzierungszusage: Zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten der Fusion haben Senat und Rektorat der Universität Duisburg erklärt, dass sie die Zusicherungen der Landesregierung zur Stellengarantie und der Haushaltsfinanzsicherheit für die nächsten zwei Jahre begrüßen. Generelle Kritik wird daran geübt, dass sich hierzu im Gesetzentwurf keine Aussage findet, selbst nicht in der Begründung. Die Universität Duisburg fordert deshalb, dass der Gesetzgeber die gegebenen Zusicherungen durch eigene Erklärungen zur Finanzierung der Fusion ergänzt. Die Zusicherungen zu den

Investitionen - ich nehme die Wörter, wie sie im Schreiben der Ministerin stehen - sind durch Wahl des Wortes Umzugskosten außerordentlich unglücklich formuliert und rufen in den Universitäten Skepsis und Misstrauen hervor. Ich persönlich sehe in dem Verfahren der Finanzierung der Umstrukturierungskosten über das Hochschulbauförderungsgesetz durchaus eine geeignete Möglichkeit, auch wenn ich natürlich die Probleme sehe, die der LRK-Vorsitzende hat. Aber dieses Verfahren wird wiederum einem weiteren Gutachterverfahren, das nicht vor Mai 2003 entschieden wird, unterworfen werden. Umso misslicher finde ich es, dass die Landesregierung jetzt über die Vorgespräche beim Wissenschaftsrat am 24. Oktober den Schleier der Geheimhaltung legt, die Hochschulleitungen hierüber nicht informiert und die Ergebnisse lediglich auf Dekanesebene diskutieren möchte. Dies schafft zusätzliches Misstrauen in den Hochschulen an einer Stelle, an der vertrauensbildende Maßnahmen notwendig wären. Weiteres zur Frage der Finanzierung wird sicherlich der Kanzler unserer Universität gleich noch vortragen.

Meine Damen und Herren, sollte das Land nach Vollzug der Fusion nicht in der Lage sein, die Finanzierung der notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen sicherzustellen, so würde damit eine Fusionsruine geschaffen, die dem Land noch mehr Probleme als die weitere parallele Existenz der beiden jetzigen Hochschulen bereitet. Deshalb mein dringender Appell: Schaffen Sie in dieser Frage mehr Klarheit und damit Vertrauen in den Hochschulen. Die Universität Duisburg fordert den Landtag nachdrücklich auf, die in unserer Stellungnahme vorgetragene Überlegungen in Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes einfließen zu lassen, weil er sonst die Fusion möglicherweise gegen den Widerstand beider Universitäten umsetzen müsste.

Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel (Universität-Gesamthochschule Essen): In meinem Vortrag möchte ich mich vor allen Dingen auf die materiellen und physikalischen Bedingungen der Fusion konzentrieren. Lassen Sie mich mit der Bemerkung beginnen, dass die Fusion nicht Ziel ist, sondern ein Mittel zum Zweck. Eine Fusion an sich gibt es schließlich nicht. Zu welchem Zweck? Dies berührt die Frage des Grundes. Vordergründig ist dies die Feststellung ausgemachter realer oder scheinbarer Defizite der beiden Hochschulen, die sich aber in Anbetracht der schlechten Ausstattung durchaus relativieren. Der wahre Grund ist vielmehr ein anderer: der strukturelle Wettbewerbsnachteil der Gesamthochschulen infolge des unterbliebenen Ausbaus vor allem im nachgeordneten Bereich, also bei den so genannten Mittelbaustellen. Um Ihnen einen Zahlenvergleich zum Verhältnis der wissenschaftlichen Mitarbeiter, bezogen auf C3- und C4-Professuren, zu geben: In Essen entfallen auf 412 Mittelbaustellen 252 Professorenstellen; das ist ein Verhältnis von 1,6. In Aachen beträgt dieses Verhältnis 3,4, in Köln 2,1, in Münster 2,0. Ein solches Missverhältnis muss bei der Einwerbung von Gutachterdrittmitteln, bei der es vor allem auf die Personalausstattung der Lehrstühle bzw. der Fachbereiche ankommt, aber auch bei der Betreuung der Studierenden naturgemäß wettbewerbsverzerrend wirken.

Zweck der ganzen Unternehmung war es also, diesen komparativen Nachteil der Hochschulen in Essen und Duisburg zumindest mittelfristig zu kompensieren, damit in NRW eine Hochschullandschaft entsteht, die im Ländervergleich den Wettbewerb nicht zu scheuen braucht. Um diesen Zweck zu erreichen, wurden die folgenden Ziele definiert:

Erstens. Es müssen Synergien geschaffen werden, die Mittel freisetzen, um diesen Wettbewerbsnachteil zumindest teilweise zu kompensieren.

Zweitens. Die fusionierte Hochschule muss ein Profil aufweisen, das sie im Wettbewerb mit den anderen Hochschulen des Landes und der Bundesrepublik klar positioniert. Als Folge des Gutachtens des Expertenrates - an dieser Stelle muss ich mit einer Legende aufräumen; es ist keinesfalls so, dass der Expertenrat diese Fusion vorgeschrieben hat, sondern es steht dort lediglich, dass man darüber nachdenken solle - und aufgrund verschiedener Diskussionen im Lande bestand Einigkeit darüber, dass der Zweck, die Kompensation des komparativen Nachteils der Universitäten Essen und Duisburg, am besten durch das Mittel einer Fusion zu erreichen sei. Als Ziele wurden dabei erstens die Erreichung von Synergien und zweitens die Schaffung eines klaren Standortprofils formuliert.

Von Anfang an war klar - dies wurde auch durch Zusagen von Vertretern der Landesregierung bestätigt -, dass die Erreichung des Ziels der Fusion zum oben genannten Zweck an zwei Voraussetzungen gebunden ist. Das ist erstens eine auskömmliche Ausstattung der Durchführung der Fusion. Aus der Wirtschaft wissen wir, dass Fusionen mit anfänglichen Kosten verbunden sind. Hierzu liegen uns öffentlich geäußerte Zusagen in mehrstelliger Millionenhöhe - es ist dort von 60 bis 80 Millionen DM die Rede gewesen - von Vertretern des Landes in der früheren Phase der Fusion vor. Zweitens ist das die Freiwilligkeit der Fusion. Da Universitäten nicht nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam funktionieren, war aus psychologischen Gründen von Anfang an klar, dass eine Fusion gegen den Willen einer der Partner keinen Erfolg für den zu erzielenden Zweck erwarten lässt. Auch hierzu gab es anfangs politische Versprechen von Vertretern der Landesregierung.

Zusammengefasst sollten also durch den freiwilligen Zusammenschluss zweier Universitäten bei Vorliegen der notwendigen materiellen Ausstattung Synergieeffekte erreicht werden, die eine wettbewerbsfähige Hochschule mit einem klaren, standortbezogenen kohärenten Profil an zwei Standorten schafft.

Lassen Sie mich nun auf die genannten Schlüsselbegriffe zurückkommen. Erstens. Hinsichtlich der Freiwilligkeit können wir Fehlanzeige vermerken. Die Universität Essen hat eindeutig klargestellt - dies wird zum einen durch eine entsprechende Resolution des Senats als auch durch Beschlüsse des Rektorats bestätigt und zum anderen von den Hochschulangehörigen aller Statusgruppen mitgetragen -, dass sie eine Fusion unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr für eine zielführende Entscheidung hält. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine Kehrtwendung des neuen Rektorats gegenüber dem Verhandlungsergebnis vom 9. Februar 2002. Bereits damals wurde unbeschadet der Übereinkunft zu den vereinbarten Begutachtungsverfahren für die Mathematik, die Physik und das geisteswissenschaftliche Zentrum die ausreichende Sicherung der Finanzierungs- und Umstrukturierungskosten sowie eine die Autonomie der Hochschulen wahrende Formulierung des Gesetzestextes für unverzichtbar erklärt.

Die Begutachtung des geisteswissenschaftlichen Zentrums hat im Übrigen nie stattgefunden. Stattdessen wurde gegen den Protest der Universität nahezu in letzter Minute in Duisburg ein Studiengang Kulturwirt - vulgo Jodeldiplom - durch das MSWF genehmigt. Konstruktive Vorschläge zum Gesetzestext seitens der Hochschulen respektive Kanzler wurden ohne Diskussion abgetan.

Zweitens. Die materielle Ausstattung muss im Lichte der Aussagen des Landes in Bezug auf die unumgänglich notwendigen Umzugskosten als absolut unzureichend bezeichnet werden. Weitere Einzelheiten können Sie der Stellungnahme des Kanzlers der Universität Essen entnehmen.

Drittens. Hinsichtlich der möglichen Synergieeffekte muss von Essener Seite darauf hingewiesen werden, dass durch die Standortentscheidung für die Physik und durch die Einrichtung des Studienganges Kulturwirt am Standort Duisburg Vorentscheidungen getroffen wurden, die das genaue Gegenteil von Synergieeffekten bedeuten. Am Standort Essen wird auch nach dem Weggang der Physik die Lehre für die Lehramtsstudiengänge Physik zu erbringen sein, die in weiten Teilen mit der Lehre für die Diplomstudiengänge übereinstimmt. Hier tritt somit das Gegenteil des Gewünschten, die Doppelung des Lehrangebotes anstelle von Einsparungen, ein. Der Studiengang Kulturwirt bindet am Standort Duisburg allein 21 Stellen wissenschaftlichen Personals. Inzwischen wissen wir, dass diese Zahlen wahrscheinlich überholt sind und es eher um 40 Stellen im wissenschaftlichen Bereich und um weitere sieben Stellen im Sekretariatsbereich geht. Die Überlast der Geisteswissenschaften am Standort Essen wird somit nicht beseitigt werden.

Viertens. Die Wettbewerbsfähigkeit der fusionierten Universität wird durch die beabsichtigte Kürzung der Pauschbeträge - darüber ist schon gesprochen worden - und aufgrund der unfreiwillig zustande gekommenen Fusion und des aufoktroierten Rektorats als gegen null tendierend bezeichnet werden müssen. Lassen Sie mich dies bitte kurz erläutern:

Ein von außen eingesetzter Staatskommissar - auf die faktische Unmöglichkeit des im Gesetz vorgesehenen Verfahrens werden wir später noch eingehen - wird von vornherein auf Ablehnung stoßen. Warum wurde nicht auf das von uns vorgeschlagene gestufte Modell eingegangen, das im Übrigen auch der Kollege Wolff gerade genannt hat? Gelingt es den Hochschulen in diesem Modell nicht, sich auf einen gemeinsamen Kandidaten zu einigen, wovon das MSWF ja offensichtlich ausgeht, ist die psychologische Ausgangssituation eines dann durch das MSWF eingesetzten Rektors bzw. einer Rektorin ungleich besser, als wenn die Universitätsspitze von vornherein durch das MSWF bestimmt wird.

Fünftens. Von einer standortbezogenen, kohärenten Profilbildung kann keinerlei Rede mehr sein, wenn man bedenkt, dass die Ingenieurwissenschaften an zwei Standorten verteilt sind, ebenso die Naturwissenschaften. Die Chemie und die Physik würden getrennt - das ist an keiner anderen Universität in Deutschland der Fall -, die Geisteswissenschaften mit dem Handicap eines in Duisburg aufgestellten Studienganges Kulturwirt zu kämpfen haben. Als Resümee ergibt sich damit:

Erstens. Der Anlass für die Fusionsüberlegungen besteht zwar weiter, aber die Fusion ist kein zielführender Weg mehr.

Zweitens. Die Voraussetzung der Freiwilligkeit und einer Autonomie während der Lösung des Problems ist nicht gegeben.

Drittens. Die mit der Fusion intendierten Ziele, also die Freisetzung kurz- und mittelfristiger Synergien und das Entstehen eines eindeutigen Profils, werden nicht erreicht.

Viertens. Die Handlungsfähigkeit der fusionierten Hochschule ist auf viele Jahre extrem eingeschränkt. Es kommt zu unnötigen Reibungsverlusten und inneruniversitären Verteilungskämpfen. An die Stelle einer Diskussion über den Sinn der Gesamthochschulen werden Sie eine Diskussion über die Unsinnigkeit einer Fusion durch Zwang erleben. Denken Sie nur an das Beispiel der Physik. Wohin sollte ein frisch berufener Physikprofessor gehen? Nach Duisburg, wohin sich seine in Essen ansässigen Kollegen frühestens im Jahre 2005 oder 2006 bewegen, wo die Minderheit der Physikprofessoren sitzt, von denen die übergroße Mehrheit 2007 bereits in den Ruhestand getreten sein wird? Oder soll er nach Essen gehen, wo die jüngeren Kollegen und überdies der Fachbereich Chemie ansässig sind, um dann nach zwei, drei oder vier Jahren wieder umzuziehen? Wie, glauben Sie, wird ein Rektorat bei der Wahl zwi-

schen Pest und Cholera entscheiden? Wie soll es bei diesen Bedingungen gelingen, die besten Köpfe für die fusionierte Hochschule zu gewinnen?

Fünftens. Die Attraktivität der fusionierten Hochschule für Studierende wird sinken. Wie soll es gelingen, Studenten für das Lehramt, die Physik als zweites Fach studieren wollen - solche brauchen wir dringend -, an die fusionierte Hochschule zu ziehen, wenn sie ein erkennbar deutlich schlechteres Vorlesungsangebot als andere Standorte wie Bochum oder Münster hat?

Sechstens. Jeder Profilierungsversuch der fusionierten Universität steht außerdem auch zwischen divergierenden kommunalen Interessen. Baute man Nanotechnik aus, was hätte die Stadt Essen davon? Was brächten andererseits Life Sciences für die Stahlstadt Duisburg?

Abschließend stellt sich die Frage, ob es andere Mittel gibt, den zu erzielenden Effekt zu erreichen. Die seitens der Landesregierung formulierte Mehrausstattung der fusionierten Universität ist im Kern nichts anderes als die verschobene Minderausstattung, die alle Universitäten treffen soll. Ein solcher Verzicht auf anstehende Kürzungen wäre ohnehin geboten, um die Gesamthochschulen im Wettbewerb mit den übrigen Universitäten zu positionieren. Diese Maßnahme allein könnte ausreichen, um die beiden Universitäten Essen und Duisburg dem Wettbewerb zu überlassen und so den Geburtsfehler der Gesamthochschulen zumindest teilweise zu heilen, um nach einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Daher lautet unsere Forderung: Das Gesetz ist in seiner vorliegenden Form abzulehnen. Dass dies auch aus rechtlicher Sicht geboten ist, wird Ihnen Herr Dr. Lengers, der Kanzler, noch erläutern. Stattdessen sollten die Möglichkeiten eines Kooperationsmodells ausgelotet werden, das in eine Fusion münden kann, aber nicht muss. Wir stellen uns dabei eine virtuelle Universität entlang der Ruhr unter Einbeziehung der Städte Duisburg, Essen, Dortmund und Bochum vor, bei der vertraglich abgesicherte Kooperationen zu einer besseren Universitätsstruktur im Lande führen, als es bei der Zwangsfusion Essen-Duisburg der Fall ist. Während die Zwangsfusion der Universitäten auf Jahre ein Hemmnis für jegliche freiwillige Modelle bedeutet, setzte dieser Ansatz Ressourcen und Synergien in den Hochschulen frei.

Ich weise darauf hin, dass diese Überlegungen nicht das alleinige Votum des Rektors oder des Rektorats der Universität Essen sind, sondern durch einstimmige Beschlüsse des Senats gestützt werden, dass sie gleichzeitig auch die Meinung der Personalräte der Universität Essen wiedergeben und dass die Fachbereiche und Fachschaften und vor allen Dingen der AstA der Universität Essen dahinter stehen. Ich schließe mit dem Appell an Sie, dass Sie diese Fusion nicht beschließen, dass Sie zu kooperativen Modellen kommen und dass Sie an den Universitäten Essen und Duisburg gemeinsam mit den übrigen Hochschulen eine Struktur errichten helfen, die wirklich zukunftsträchtig für dieses Land ist.

(Lebhafter Beifall von der Zuschauertribüne)

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Ich bitte Sie nochmals herzlich, diese Beifallskundgebungen, die unsere Anhörung nur verlängern, zu unterlassen.

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin): Ich nehme zunächst Bezug auf meine schriftliche Stellungnahme und auf ein Gutachten, das ich für die Universität Duisburg verfasst habe. Das impliziert das Versprechen, dass ich mich kurz fassen werde und dass ich dieses Versprechen auch halten werde.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Universitäten Duisburg und Essen gegründet; es kann sie auch wieder auflösen, und zwar komplett. Es ist also nicht das Ob der Zusammenführung ein rechtliches Problem, sondern es geht ausschließlich - das sage ich in aller Deutlichkeit - um das Wie, um die Art und Weise. Das, was ich in meiner schriftlichen Stellungnahme und in dem Gutachten ausführlicher darzustellen versucht habe, ist sicherlich Neuland. Das ist aber eine der Entwicklungen, die die Jurisprudenz immer wieder nachzuvollziehen hat. Wenn sich tatsächlich neue Entwicklungen etwa der Unternehmensführung oder der Universitätsführung oder aber auch des Verhältnisses von Staat und Universitäten ergeben, dann sind sie zu begleiten. Das führt dann möglicherweise auch zu neuen Positionen.

Natürlich kann der Staat eine Universität schließen. Wenn er sich aber wie in diesem Falle auf ein kooperatives Steuerungsmodell eingestellt hat, wenn hier - ich verweise auf den Rektor der Universität Duisburg, aber auch auf die Ausführungen des Rektors der Universität Essen - ein kooperativer Diskussionsprozess eingeleitet wird, der auch ein Entscheidungsverfahren sein soll, das dann abschließend vom Land geprüft und vom Landtag in ein Gesetz gegossen wird, und wenn ein solcher Prozess mit großem Aufwand - dabei sind ja sehr prominente Vertreter aus der Wissenschaftsszene beratend, moderierend und begutachtend tätig geworden - betrieben wird, dann kann man diesen Prozess nicht schon bei ersten Schwierigkeiten abbrechen. Solche Schwierigkeiten sind bei Universitäten doch die schiere Selbstverständlichkeit, vor allem wenn es um die Verteilung von Ressourcen geht. In einer solchen Situation sind - das haben wir eben gerade eindrucksvoll gesehen - unterschiedliche Positionen ganz unvermeidlich; das gehört schließlich zu einem Diskussionsprozess hinzu. Angesichts dessen stellt es nach meinem Dafürhalten sowohl einen unzulässigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit, gestützt auf das Grundgesetz wie auf Art. 16 der Landesverfassung, als auch einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar, diesen kooperativen Prozess ohne zwingenden Grund abzubrechen. Bei allen Unterschieden, die in den Stellungnahmen der beiden Rektoren anklingen, sind sie sich in diesem Punkt einig. Dies geht nicht gegen dieses hohe Haus. Das würde ich nie wagen; es ist völlig unbestritten, dass die Legislative hier jederzeit von sich aus tätig werden kann. Aber es geht um das Verhalten der Exekutive, konkret des Ministeriums, das diesen komplizierten Prozess erst initiiert und dann abgebrochen hat.

Lassen Sie mich das noch ganz kurz mit anderen Formen vergleichen. Wir haben zu meiner Studienzeit noch gelernt, der Staat paktiere nicht. Öffentlich-rechtliche Verträge konnte es nicht geben. Inzwischen gibt es ein völlig neues Steuerungsmodell für Universitäten. Sie haben das in Ihr Hochschulgesetz hineingeschrieben; denken Sie nur an die Zielvereinbarungen. Das sind vollkommen neue Formen, die aus der Wirtschaft kommen und darauf beruhen, dass man in wechselseitigem Vertrauen miteinander umgeht. Das bedeutet nun aber nicht die Freiheit der Verwaltung, einen solchen Prozess nach Gutsherrenart auch wieder beenden zu können, wie es offensichtlich die Meinung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung ist. Vielmehr hat man sich hier auf ein bestimmtes rechtliches Verfahren eingelassen, das die verfassungsrechtliche Position aus Art. 5 Abs. 3, aber auch rechtsstaatliche Strukturen umfasst. Dann muss man sich dem auch fügen, solange nicht beide Seiten erklären, dass sie allein nicht mehr klarkämen, sodass letztlich doch der Gesetzgeber gefragt ist. Deshalb appelliere ich an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, diesem voreiligen Verhalten der Exekutive Einhalt zu gebieten, hier in sachlicher Übereinstimmung mit den beiden Vorrednern weiteren Gesprächen Raum zu lassen und nach einer angemessenen Frist zu einer abschließenden Entscheidung zu kommen.

Prof. Dr. Jörn Ipsen (Universität Osnabrück, Institut für Kommunalrecht): Ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit, von außen einen Blick auf diese brennende hochschulrechtliche Problematik zu werfen. Bei dem Blick von außen sieht man wie durch ein Fernglas: Das Objekt ist zwar kleiner, gelegentlich aber auch konturenschärfer zu erkennen. Der Blick aus Niedersachsen ist in diesem Fall vielleicht nicht ganz ohne Wert, weil ich von einer Universität komme, die über viele Jahre zwangsweise mit einer anderen Hochschule, der Universität Vechta, zusammengeschlossen war. Dieser Zusammenschluss hat uns eine solche Fülle von Reibungsverlusten beschert, unter denen die Zusammenarbeit ganz beträchtlich litt, dass der Gesetzgeber hieraus schließlich die Konsequenz gezogen hat, die Universitäten Osnabrück und Vechta wieder zu trennen. Dies gab zu dem Aperçu Anlass - ich hoffe, dass mir das nicht als Blasphemie ausgelegt wird -: Was Gott getrennt hat, soll der Mensch nicht zusammenfügen. Nach diesen leidvollen Erfahrungen mit den Universitäten Osnabrück und Vechta kann ich als hochschulpolitisch interessierter Hochschullehrer vor Zwangszusammenschlüssen nur warnen, weil sich statt der immer wieder beschworenen und erwarteten Synergieeffekte in aller Regel Reibungsverluste einstellen. Wir haben im Zusammenhang mit der kommunalen Gebietsreform über viele Jahre Erfahrungen mit Reibungsverlusten gemacht, die man hier einbringen sollte.

Damit bin ich bei meinem eigentlichen Anliegen: Wir betreten hier Neuland - darin gebe ich Herrn Kollegen Battis Recht -, aber mit dem Neuland ist auch ein beträchtliches Risiko verbunden. In Art. 16 der nordrhein-westfälischen Verfassung findet sich eine Garantie der Hochschulautonomie. Diese Garantie wird auch den Universitäten Duisburg und Essen zuteil, sodass ein Eingriff in die Autonomie - eine Auflösung ist natürlich der schärfste Eingriff in die Autonomie - nur aufgrund einer besonderen Rechtfertigung, nämlich aus Gründen des öffentlichen Wohls, möglich ist. Um das öffentliche Wohl darzulegen, reichen Leerformeln nicht aus. Die Formeln, die sich im Referentenentwurf gefunden haben und sich nunmehr im Gesetzentwurf finden - ich will als Niedersachse dem Land Nordrhein-Westfalen nicht zu nahe treten -, kommen über Leerformeln nicht hinaus. Deswegen ist die Rechtfertigung, deren ein Gesetz bedarf, mit dem in kaum zu überbietender Weise in die Hochschulautonomie eingegriffen wird, zweifelhaft. Auf die Rechtfertigung dieses Gesetzes muss es aber ankommen, denn im Augenblick ist der Bestand dieser beiden Hochschulen verfassungsrechtlich geschützt. Insofern ist an der Rechtfertigung einer Auflösung und Neugründung der Maßstab der Verfassung anzulegen.

Damit bin ich bei dem zweiten Punkt, der mir verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, dem Kunstgriff, zwei autonome Gebilde zunächst aufzulösen, um sie dann neu zu gründen. Aus der Gebietsreform ist natürlich das Verfahren bekannt, dass man Landkreise und Gemeinden zunächst aufgelöst und dann eine neue Gebietskörperschaft gebildet hat. In diesem Fall ist aber der besondere Hintergrund zu sehen, dass man hier ein Gründungsrektorat bildet, obwohl man zwei funktionsfähige Rektorate hat, und dass vor allem die Gründungsrektorin bzw. der Gründungsrektor bestellt und nicht gewählt wird. Das ist in der Tat ein Kernpunkt, bei dem ich ein deutliches Fragezeichen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit mache.

Das Gleiche gilt für die Zusammensetzung der Gründungskommission. Hier wäre Art. 4 der nordrhein-westfälischen Verfassung heranzuziehen, mit dem alle Grundrechte des Grundgesetzes in die Verfassung inkorporiert werden. Sie alle kennen das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Gruppe der Professoren in wissenschaftsrelevanten Entscheidungsgremien die Mehrheit haben muss. In dem Gesetzentwurf ist jedoch eine paritätische Zusammensetzung 12 : 4 : 4 : 4 vorgesehen. Damit scheint mir ebenfalls ein erhebliches Risiko verbunden zu sein.

Man kann gegenwärtig nicht den Stab brechen und sagen, das sei offensichtlich verfassungswidrig; dazu bedürfte es noch genauerer Untersuchungen. Ich schließe aber mein Statement immerhin mit einer Bemerkung, die mir der Blick von außen nahe legt: Wenn ein solches Gesetz gegen die Widerstände der beteiligten Hochschulen erlassen und dann durchgesetzt wird, ist der Gesetzgeber zum einen die Rechtfertigung schuldig geblieben; zum anderen geht er ein nicht unbeträchtliches verfassungsrechtliches Risiko ein.

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen (Westfälische Gesamtuniversität Münster): Ich sitze hier eigentlich weniger als Mitglied der Universität Münster, sondern vielmehr als früherer Vorsitzender des Expertenrates, der den verehrten Anwesenden die ganze Suppe offenbar eingebracht hat. Wenn ich hier in dieser Eigenschaft und nicht als Jurist spreche - wenn ich das täte, müsste ich meinen beiden Vorrednern wohl noch einiges, vielleicht auch Abweichendes, hinzufügen -, beziehe ich mich auf das vorliegende Gutachten des Expertenrates; deshalb habe ich auch davon abgesehen, hier eine Stellungnahme schriftlich zu formulieren.

Ich fasse das Ergebnis meiner Überlegungen in drei Punkten zusammen: Erstens. Über die Sinn- und Zweckhaftigkeit der Fusion kann es aus meiner Sicht keine zwei Meinungen geben. Zweitens. Ich habe erhebliche Zweifel, ob mit dem gesetzlich vorgesehenen Instrumentarium - ich spreche in diesem Zusammenhang nur über das Gesetz und nicht über die Exekutive - das Unternehmen Fusion - nach dem Gesetz ist es keine Fusion, sondern eine Neuerrichtung - gelingen kann. Drittens. Aus meiner Sicht wird mit dem Gesetz eine Chance vertan.

Zur ersten These: Ich hatte schon darauf hingewiesen, dass der Expertenrat ursächlich für das ist, was hier heute diskutiert wird. Der Expertenrat hatte sich mit der Situation der beiden Universitäten intensiv auseinandergesetzt. Das hat dazu geführt, dass es - anders als bei anderen Universitäten - nicht nur zu einem Besuch kam, sondern wir mehrfach insbesondere in Duisburg gewesen sind. Am Ende unserer Begutachtung haben wir mit einer Empfehlung geschlossen, die zurückhaltend formuliert ist. Wir haben also nicht vorgegeben, dass es zu einer Fusion kommen sollte, sind aber davon ausgegangen, dass es angesichts des Gesprächsstandes in den beiden Universitäten zu einer Fusion kommen würde, sodass eine nachhaltige Empfehlung nicht notwendig sei. Da es nun anders gekommen ist, füge ich hinzu: Hätte der Expertenrat diesen Prozess voraussehen können, hätte er sich wahrscheinlich etwas deutlicher für eine Fusion ausgesprochen.

Eine Fusion ist im Umfeld der Hochschulentwicklung in Deutschland und Europa inzwischen ein Instrument, das an vielen Stellen angedacht wird. Ich leite gerade eine Strukturkommission in Schleswig-Holstein, die sich mit dem Wort des Präsidenten des dortigen Unternehmensverbandes auseinandersetzen hat, in Schleswig-Holstein könne es nur eine Universität und eine Fachhochschule geben. Dies lässt sich nur dadurch herbeiführen, dass man die vorhandenen Hochschulen in einer Hochschule zusammenfasst, dabei allerdings die vorhandenen Standorte erhält. Darüber hinaus sind in den letzten vier Monaten in London drei Universitäten zu einer Universität zusammengefasst worden. Auch in Berlin wird über Konzepte dieser Art diskutiert.

Zur zweiten These, ob das mit dem gesetzlich vorgesehenen Instrumentarium gelingen kann, das mit diesem Gesetzentwurf angestrebt wird: Es ist deutlich geworden, dass die beiden Hochschulen aus eigener Kraft kaum in der Lage sein werden, die Neuerrichtung zu bewirken. Dafür, dass zwei Hochschulen, die aufgelöst sind, eine neue Hochschule errichten, fehlt zunächst einmal die Rechtsgrundlage. Es wird sicherlich nicht damit sein Bewenden haben können, dass der Gründungsrektor oder die Gründungsrektorin von außen berufen wird. An-

gesichts der Tatsache, dass zwei Prorektorinnen oder Prorektoren aus den beiden bisherigen Hochschulen dem Gründungsrektor bzw. der Gründungsrektorin zur Seite gestellt werden, gehe ich davon aus, dass dieses Gremium nicht in der Lage sein wird, das zu einer Neuerrichtung Notwendige voranzubringen. Aus meiner Sicht wäre hier die Alternative, dass man, wie es jüngst im Universitätsgesetz Österreichs festgelegt wurde, dieser neu errichteten Hochschule einen Hochschulrat beigibt, der mit Externen besetzt ist und erhebliche Kompetenzen hat. Auch der Entwurf einer Novelle des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz sieht einen ähnlich konstruierten und mit ähnlichen Kompetenzen begabten Universitätsrat vor. Hinsichtlich des Rektorats bin ich also der Auffassung, dass mehr externe Steuerungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, weil bei allem Respekt vor den beteiligten Persönlichkeiten nicht anzunehmen ist, dass angesichts der auch hier zutage tretenden divergierenden Auffassungen dieses Unternehmen zu einem Erfolg geführt werden kann, wenn es so organisiert wird.

In § 13, Ersatzvornahme, heißt es:

„Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen ... nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium ... entscheiden oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen.“

Gerade angesichts dessen, was wir eben gehört haben, habe ich erhebliche Zweifel, ob das Ministerium dazu die politische Kraft aufbringen kann. Ich halte es daher für sehr viel sinnvoller, wenn man die Neuerrichtung durch einen mit Externen besetzten Hochschulrat begleiten ließe, der gegebenenfalls auch das Recht der Ersatzvornahme hätte.

Auch die Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen in Universitäten geht auf eine Empfehlung des Expertenrates zurück, der zu der Erkenntnis gekommen ist, dass sich zwar das Konzept nicht überlebt habe, dieses Konzept in Nordrhein-Westfalen aber nicht zu einem Erfolg geführt worden ist. Ein ganz wesentlicher Grund dafür liegt darin, dass die Universitäten-Gesamthochschulen in ihrer Ausstattung aus der Aufbauphase einfach nicht herausgekommen und von daher auch nicht konkurrenzfähig sind. Die Haushaltsentwicklung der nächsten Jahre gibt allerdings keinen Anlass zu der Annahme, dass sich dies künftig ändern werde. Insoweit muss man hier in der Tat über Bündelung von Ressourcen, Konzentration und komplementäre Kooperation nachdenken. Darüber hinaus haben sich die strukturellen Probleme der Gesamthochschulen in einer Weise ausgewirkt - als Beispiel nenne ich D1/D2 -, dass der Expertenrat glaubte, den Vorschlag machen zu müssen, der jetzt in einem Gesetz umgesetzt wird. Dies hätten wir natürlich begrüßt, wenn wir es damals schon gewusst hätten.

Ein letztes Wort noch zur dritten These, der Frage der verpassten Chance: Wenn man hier eine neue Hochschule errichtet, dann sollte man auch die Chance nutzen, aus dem Strukturkonservatismus herauszukommen, und diese Hochschule organisatorisch, aber auch im Hinblick auf die Studienprogramme als ein Modell konzipieren. Nach wie vor ist in § 85 von der Regelstudienzeit die Rede. Dies ist ein völlig überholter Ansatz; denn in ganz Europa redet man inzwischen von Credits. Der Landtag Nordrhein-Westfalen sollte die Chance nutzen, wenn er schon eine neue Hochschule errichtet, sie auch als ganz moderne Hochschule mit Modellcharakter zu errichten.

Prof. Dr. H. Grosse-Wilde (Medizinische Fakultät der Universität Essen): Die Medizinische Fakultät der Universität Essen ist jetzt fast 40 Jahre alt. Sie hat eine gewisse Vorgeschichte, da sie schon mit einer Reihe von Hochschulen zwanghaft oder gewünscht ein gemeinsames Dasein geführt hat. Ich erinnere daran, dass wir 1963 zunächst in Münster eine

Heimat gefunden hatten, dann für eine kleine Weile in Bochum und schließlich - das ist in dieser Republik für eine Medizinische Fakultät einzigartig - seit 1972 an einer Universität-Gesamthochschule.

Ich habe teilweise Déjà-vu-Erlebnisse; in den letzten Monaten habe ich hier erlebt, was alles schon konzipiert und so wohldurchdacht und auch nachvollziehbar ist. 1987 hatte ich eine vergleichbare Situation. Ich durfte zwar nicht hier im Parlament sitzen, aber auch damals hatte das Ministerium die Idee, diese Medizinische Fakultät an einer Gesamthochschule so zu kappen, dass sie sich nicht mehr erkennbar von Bochum - 18 km Luftlinie entfernt - unterscheiden hätte. Es gab dann nur noch die Möglichkeit, dass Herr Rau gegen den Willen von Frau Brunn entschied, sodass diese Kappung der Medizinischen Fakultät zu einer rein klinischen Rumpfausbildung nicht stattgefunden hat. Zumindest zu diesem Zeitpunkt erklärten wir, wir würden uns bemühen, auch an der Gesamthochschule Essen Leistungen zu bringen, wie sie für einen universitären Studiengang wie die Medizin notwendig sind. Ich glaube, das haben wir bis jetzt getan. Insofern sollten Sie der Medizin eine gewisse Voraussagekraft für bestimmte Überlegungen zugestehen, die ich Ihnen jetzt noch einmal vortragen möchte und die übrigens vom Dekanat, von der Fakultät, aber auch vom Vorstand des Universitätsklinikums Essen gemeinsam abgesegnet wurden.

Ich habe, wie bei Medizinern üblich, eine relativ kurze Stellungnahme abgeliefert - diese anderthalb Seiten liegen vor Ihnen -, die insbesondere das Problem für die Medizin in Essen beschreibt: Aus einer Universität-Gesamthochschule kommend, haben wir eine sehr schlechte Verankerung in naturwissenschaftlichen Studiengängen vor Ort. Das ist wirklich ein Manko, insbesondere angesichts der Konkurrenzsituation in diesem Bundesland, das sieben Medizinische Fakultäten auf sehr unterschiedlichen Basen hat. Die Essener Fakultät hat das Problem, dass sie keine breite biologische Naturwissenschaft hat und darunter insbesondere angesichts der Konkurrenzsituation mit anderen Standorten leidet. Die glückliche Alma Mater in Münster und die ebenfalls sehr glückliche Alma Mater unserer Landeshauptstadt in Düsseldorf weisen eine viel stärkere naturwissenschaftliche Verortung auf. Das hat eine höhere Drittmiteleinwerbung zur Folge. All diese Dinge sind heute für die Zuführungsbeträge ganz entscheidend. Wir haben uns deshalb am Standort Essen ganz bewusst und seit einigen Jahren stärker um eine Vertiefung der biologischen Wissenschaften bemüht. Diese Anstrengungen sind nachvollziehbar und sichtbar und wurden vom Wissenschaftsrat 1999 insgesamt als sehr gut beurteilt.

Wir haben uns durch eine Beteiligung an der Planung eines Zentrums für medizinische Biotechnologie für die Profilschärfung der Universität Essen eingesetzt. Als Medizinische Fakultät - so muss ich es verkürzt sagen - lehnen wir jedes Konzept ab, das die Realisierung dieses Zentrums gefährdet, weil wir sonst Nachteile im Wettbewerb erleiden. Im NRW-Teil der „Süddeutschen Zeitung“ von voriger Woche war zu lesen, dass in Münster ein Zentrum für Medizinische Biotechnologie etabliert werden soll. Setzt sich diese Entwicklung fort, geraten wir im Wettbewerb ins Hintertreffen. Dieser Nachteil für den Standort Essen oder auch die Region Westliches Ruhrgebiet ist aus unserer Sicht nicht zu akzeptieren.

Im Hinblick auf die konkreten Dinge haben wir als Mediziner Probleme, wenn es zu einer Dissoziation von den Naturwissenschaften Physik und Chemie an zwei Standorten kommt. Ich kann mich an einen Staatssekretär erinnern - er ist wohl nicht im Raum -, der immer von Inkubatoratmosphäre für die Wissenschaft spricht. Das wird ein Inkubator sein, den wir stark nachheizen müssen, weil so viele Türen offen sind. Es ist auch im Vergleich mit anderen Standorten in der Republik nicht nachvollziehbar, dass Sie eine Physik und eine Chemie voneinander trennen. Ein wichtiger Punkt ist, dass wir die Perspektive eines Zentrums für Medi-

zinische Biotechnologie durch die Trennung von Physik und Chemie in nicht hinzunehmender Weise geschwächt sehen. Wir sind in der Aufbauphase; Sie werden dort keine Professorin und keinen Professor berufen können, denn potenzielle Bewerber sind kompetent genug, um die Bedingungen vor Ort zu erkennen. Sie sollten auch uns in Essen zugestehen, dass dies keine strategische Diskussion, sondern ganz ernst gemeint ist. Vor dem Hintergrund der über die Jahre aufgebauten Kompetenz unseres Fachbereiches und angesichts dessen, wie wir mit den Kapazitäten umgegangen sind, die uns dieses Land gegeben hat, sollte das schon als eine sehr gesicherte Aussage gelten.

Das Profil unserer Universität, so wie es sich momentan auch in Verbindung mit der Medizinischen Fakultät darstellt, hat zu einer neuen Entwicklung in Essen geführt. Wir haben Konzepte, um ein Profil als Gesundheitsstadt zu etablieren. Allerdings sehen wir angesichts solcher diffuser, schöner Worthülsen wie in der Präambel des Gesetzes über dahinter stehende Konzepte auch dort erhebliche Probleme. Es ist zu befürchten, dass wieder kein Profil, sondern ein Euphemismus „Gesundheitsregion Westliches Ruhrgebiet“ entsteht, in die niemand kommt; das sage ich auch als Mediziner. Mit solchen schwammigen Formulierungen können Sie kein Profil realisieren.

Da das Medizinstudium ein teurer Studiengang ist, sehen wir als Mediziner natürlich die Finanzen als weiteren problematischen Punkt. Wenn am Ende nur noch die mit der Fusion unmittelbar verbundenen Kosten bzw. nur noch die Umzugskosten, die sich nicht verhindern lassen, vom Land getragen werden, dann muss man realistischerweise erkennen, dass die zukünftige Universität unter einem Kampf um die nicht ausreichend vorhandenen Ressourcen, die in der Tat in diesem Land nicht ganz einfach zu generieren sind, ebenso leiden wird, wie wir früher unter dem Problem der Minderausstattung der Gesamthochschule litten.

Zudem haben wir jetzt schon mit der Frau Ministerin eine Zielvereinbarung getroffen, die nach meiner Kenntnis bereits unterzeichnet wurde und die sich exakt auf dieses Zentrum für Medizinische Biotechnologie bezieht. Danach werden am Standort Essen die Naturwissenschaften so weit vorhanden sein, dass wir jetzt absehbarer Zeit entsprechende Professorinnen und Professoren berufen können und auch Studierende zu diesem Standort kommen. Das ist ganz entscheidend. Sie müssen das Profil dieses Konstruktes so weit stärken, dass es in Zukunft wirklich Attraktivität für die Studierenden hat. Es ist entscheidend für die Zukunft der Medizinischen Biotechnologie, dass junge Menschen in bestimmten Spin-off-Situationen dort vielleicht sogar ihren Beruf finden und in entsprechenden industriellen Produktionsstätten tätig sein können.

Sowohl das Dekanat als auch die Medizinische Fakultät der Universität Essen akzeptieren zumindest das Konzept mit den von mir skizzierten Schief lagen in der Form nicht.

Carl-Friedrich Neuhaus (Gerhard-Mercator-Universität Duisburg): Es ist schon vieles gesagt worden; als neunter Redner muss man aufpassen, nichts zu wiederholen. Ich gehe zunächst etwas konkreter auf die Fusionskosten und danach auf einige rechtliche Regelungen zu Art. 1 ein.

Die Fusionskosten bestehen zum großen Teil aus Baukosten, die für die Umstrukturierung der Standorte Duisburg und Essen aufgewandt werden müssen. Hier ist insbesondere die Verlagerung der Chemie von Duisburg nach Essen und der Physik von Essen nach Duisburg zu nennen, aber auch weitere notwendige Zusammenführungen in den Sozialwissenschaften, der Mathematik und der Geographie sowie notwendige Aufwendungen für Kommunikation, Information, Medientechnik, Bibliothek und Verwaltung. Die Gesamtbaukosten hat die Univer-

sität Duisburg für ihren Standort mit 23,1 Millionen €, die Universität Essen für ihren Standort mit 8,3 Millionen € errechnet. Zusammen ergibt dies 31,4 Millionen €. Weitere Kosten in Höhe von 6,6 Millionen € hat die Universität Essen für die Bereiche Telekommunikation, Verwaltung und zentrale Einrichtungen gemeldet. Insgesamt fallen nach den derzeitigen Berechnungen beider Universitäten Umstrukturierungskosten in Höhe von mindestens 38 Millionen € an. Das Ministerium hat mit Bericht vom 22. September dieses Jahres an den Wissenschaftsrat lediglich 25 Millionen € angemeldet. In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, die Differenz von 13 Millionen € aufzuklären.

Der endgültige Antrag ist bis zum 1. März 2003 an den Wissenschaftsrat zu richten. Der Wissenschaftsrat wiederum wird Anfang Mai 2003 seine Entscheidung bekannt geben. Zum vorgesehenen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Fusionsgesetzes am 1. Januar 2003 wird daher der Wissenschaftsrat seine Entscheidung über die Bereitstellung der HBFG-fähigen Kosten nicht getroffen haben. Damit ist weder der Landesregierung und dem Parlament noch den beiden Universitäten Duisburg und Essen bekannt, ob der Wissenschaftsrat das Fusionskonzept insbesondere im Hinblick auf die Standortverteilung der Fächer wissenschaftspolitisch mitträgt und die erforderliche Bundesmitfinanzierung sicherstellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Wissenschaftsrat die beantragten Baukosten zum Teil oder auch in Gänze als nicht förderungswürdig beurteilt, sei es, weil das Konzept nicht überzeugt, weil andere Anträge Vorrang haben sollen oder weil die Universitäten Duisburg und Essen bereits mit Mitteln des HBFG errichtet worden sind.

Aufgrund der zu erwartenden Kontroverse zwischen dem Ministerium und den übrigen Landesuniversitäten - wir haben hier Herrn Prof. Hoyer und den Sprecher der Kanzler, Herrn Pallme König, dazu gehört -, ihre Bauvorhaben ohne Kürzungen und Zurückstellungen beim Wissenschaftsrat anmelden zu können, zeichnet sich zusätzlicher Diskussionsbedarf im Wissenschaftsrat ab. Frau Ministerin Behler hat erklärt, dass das Land im Rahmen des HBFG-Verfahrens bei der Anmeldung zum Rahmenplan für den Hochschulbau entsprechende Prioritätenentscheidungen treffen und die entsprechenden Mittel bereitstellen werde. Das hat sie im Erlass an die Universitäten Duisburg und Essen vom 7. Juni 2002 geschrieben. Darüber hinaus sollen die unumgänglich notwendig werdenden Umzugskosten zur Verfügung gestellt werden. Rektor Wolff hat bereits darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Umzugskosten“ äußerst unglücklich ist, weil jeder daran denkt, dass damit in Kartons irgendwelche Möbel oder Teekannen hin- und hertransportiert werden. Das kann wohl nicht gemeint sein. Es ist jedenfalls unklar, ob diese Erklärung die gesamten Umstrukturierungskosten im genannten Umfang umfasst.

Jedenfalls ist festzustellen, dass die als „Zusicherung zur Fusion“ bezeichnete Erklärung keine verbindliche Zusicherung haushaltsrechtlicher Art ist. Die Erklärung der Ministerin ist lediglich nach Abstimmung in der Landesregierung erfolgt; sie ist aber keine Erklärung der Landesregierung selbst. Insbesondere hat die Landesregierung bis heute keine Zusicherung abgegeben, die oben genannten Umstrukturierungskosten auch dann zu übernehmen, wenn der Wissenschaftsrat den Antrag des Landes ganz oder teilweise ablehnt. Dies bedeutete zum Beispiel, dass das Land die Kosten der Konzentration der Physik in Duisburg, die das Land selbst mit 9 Millionen € beziffert, auch bei einem negativen Votum des Wissenschaftsrates bereitstellen wird und damit auch den Bundesanteil zu übernehmen hat.

Aus meiner Sicht ist eine derartige Zusicherung nicht möglich, weil das Land aus den verschiedensten Gründen auf den Mitfinanzierungsanteil des Bundes nicht verzichten kann und darf. Hierbei ist besonders die schwierige Finanzlage des Landes einzubeziehen. Im Übrigen wäre in diesem Fall das Budgetrecht des Landtages betroffen. Der Landtag selbst müsste die

Garantie der Finanzierung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes beschließen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass am 1. Januar 2003, also dem vorgesehenen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Fusionsgesetzes, die Finanzierung der gewünschten Umstrukturierung als maßgebliches Erfolgskriterium der Fusion nicht gesichert ist. Der Landtag wird daher darüber zu entscheiden haben, ob er das Fusionsgesetz zu einem Zeitpunkt in Kraft setzen soll, zu dem nicht geklärt ist, dass die Fusionskosten gesichert und bereitgestellt werden. Angesichts des hohen Maßes an Verantwortung für die von Ihnen vor 30 Jahren gegründeten Landeseinrichtungen Universität Duisburg und Universität Essen kann ich mir nicht vorstellen, dass die Mitglieder des Landtages ihre Entscheidung ohne sichere Kenntnis über die Finanzierbarkeit der Fusion treffen werden und sie lediglich auf Annahmen und Vermutungen gründen. Dies hat zur Konsequenz, dass über die Fusion erst beschlossen werden kann, wenn das Votum des Wissenschaftsrates vorliegt. - Soweit zu den Fusionskosten.

Hinsichtlich der rechtlichen Regelung zu Art. 1 schließe ich mich natürlich den Ausführungen von Herrn Pallme König an. Ich hebe aber insbesondere noch einmal hervor, dass die Form des Fusionsgesetzes in Form einer Auflösung der Universitäten und einer darauf folgenden Neuerrichtung ein Rechtsweg ist, der nicht ausschließlich der richtige ist. Das Land hat bereits 1978 eine Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen durchgeführt. Dieses Gesetz sah seinerzeit ein anderes Verfahren vor; es hat nämlich den Weg der schrittweisen Integration über einen längeren Zeitraum des Zusammenwachsens gewählt. Bis zur endgültigen Zusammenführung nach anderthalb Jahren gab es eine Übergangsphase, während der die beiden zusammenzuführenden Hochschularten fortbestanden haben. Angesichts des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des geringsten Eingriffs in die Hochschulautonomie wäre die Landesregierung verpflichtet gewesen, darzulegen, dass der von ihr gewählte Weg auch der gebotene Weg ist. Ich halte das für in keiner Weise nachgewiesen.

Zieht man ein Fazit, muss man zu dem Ergebnis kommen, dass der Landtag für Folgendes sorgen muss, wenn die Fusion der Universitäten Duisburg und Essen ein zukunftsweisendes Modell und kein Sparmodell sein soll:

Erstens. Das Fusionsgesetz muss in Abkehr von dirigistischen Vorgaben klar und eindeutig die Selbstverwaltungsrechte der beiden seit 30 Jahren bestehenden Universitäten achten und sie im Weg der Zusammenführung ohne vorherige Auflösung vereinigen, denn nur dann wird das Risiko langwieriger und den Fusionsprozess lähmender Auseinandersetzungen vermieden werden. Die Mitglieder der Universitäten werden sich nur bei Wahrung ihrer Selbstverwaltungsrechte aktiv an dem Fusionsprozess beteiligen und sich nicht als unmündige Bürger behandelt fühlen.

Zweitens. Die Kosten der Fusion müssen gesichert sein. Die Zusage zur Übernahme der notwendigen Fusionskosten muss Teil des Fusionsgesetzes sein. Da zum 1. Januar 2003 Kostensicherheit nicht besteht, darf das Gesetz erst nach und in Abhängigkeit von der Entscheidung des Wissenschaftsrates in Kraft treten. Dies könnte der 1. Juni 2003 sein.

Dr. Elmar Lengers (Universität-Gesamthochschule Essen): Das Gesetz macht Sinn, wenn die Fusion Sinn macht. Der Sinn der Fusion hängt davon ab - das ist offenkundig und offensichtlich auch unstrittig -, dass klare Standortprofile und die von den beiden Hochschulen erhofften Stellensynergieffekte möglich erscheinen. Ohne die Frage von Schuld und Sühne aufzuwerfen, müssen wir uns mit der jetzt zustande gekommenen Situation auseinander set-

zen: Für meine Begriffe ist das Gegenteil von klaren Standortprofilen entstanden, denn es gibt nach wie vor an beiden Standorten Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Geisteswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften. Das Einzige, was den Standort Essen prägt, aber aus anderen Gründen natürlich kein Diskussionsthema sein kann, sind die Medizin und das Design. Es ist inhaltlich ein Prozess, der aus meiner Sicht hinsichtlich der Fächerverteilung als misslungen bezeichnet werden muss. Dieser Prozess hat aber auch Folgen für die möglichen Stellensynergieffekte. Wenn man alles Große an beiden Standorten hat, kann man auch nicht erhoffen - daran muss man auch denken, wenn man das wichtige Ziel Stellensynergieffekte ins Auge fasst -, dass man etwa bei den Werkstätten spart. Wir müssen naturwissenschaftliche Werkstätten und ingenieurwissenschaftliche Werkstätten nach wie vor an beiden Standorten halten.

Von Rektor Jöckel wurde schon herausgestellt, dass für Essen zwei Strukturentscheidungen der Landesregierung die Ursache waren, die Haltung zur Fusion grundlegend zu ändern. Das ist schon mehrfach deutlich geworden. An der Universität Essen hat niemand verstanden, wie man auf die Idee kommen konnte, die Physik aus dem Zusammenhang der mit mehreren Sonderforschungsbereichen gesegneten Naturwissenschaften herauszulösen und nach Duisburg zu transportieren. Rektor Jöckel erwähnte schon, dass es keinen universitären Standort in Nordrhein-Westfalen bzw. in Deutschland gibt, bei dem die Naturwissenschaften nicht gemeinsam an einem Standort wären. Im Hinblick auf das vorhin zitierte Risiko der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat darf ich immerhin erwähnen, dass er im Zusammenhang mit der Begutachtung der Universitäten in den neuen Bundesländern auch die Meinung vertreten hat, dass die Naturwissenschaften an einen Standort gehören und kleinere ingenieurwissenschaftliche Hochschulen dann eben die notwendigen Naturwissenschaften in die jeweiligen ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche integrieren müssen.

Was bedeutet die Verlagerung des Fachbereiches Physik nach Duisburg? Ich gebe zu, dies aus Essener Sicht zu beurteilen:

Erstens werden Sonderforschungsbereiche auseinander gerissen. Es wird dazu eine Entscheidung getroffen, die darauf hinausläuft - das ist ein fiskalischer Gesichtspunkt -, dass der deutlich größere Fachbereich zum kleineren wandern muss.

Zweitens ist eine Entscheidung für eine Wanderungsbewegung getroffen worden, bei der auch deshalb zusätzliche Kosten entstehen, weil in Duisburg die personelle Erneuerung im Wesentlichen noch ansteht, die in Essen schon stattgefunden hat.

Drittens ist eine Entscheidung gefallen - das hat mich auch sehr verblüfft -, die gänzlich im Gegensatz zu den realen Studierendenströmen steht. Ich erinnere nur an die Studierendenzahlen des jetzt beginnenden Wintersemesters. Die Zahlen der Studienanfänger in den beiden Diplomstudiengängen Physik sind extrem unterschiedlich: In Essen haben sich 70 eingeschrieben und in Duisburg 30. Wie man bei diesem Szenario und angesichts der dann auch noch unklaren Finanzierung - der Wissenschaftsrat begutachtet, die Entscheidung hat alle Eigenheiten eines Unikats und das Risiko ist aus meiner Sicht entsprechend groß - auf die Idee kommen kann, die Physik nach Duisburg zu verlagern, erschließt sich mir nicht.

Der zweite große Schlag, der die Motivation zugunsten der Fusion, die ja ursprünglich auch in Essen einhellig vorhanden war, auf null gesetzt hat, ist die Entscheidung zugunsten eines geisteswissenschaftlichen Zentrums und für den Studiengang Kulturwirt, der schon in einer Überschrift in der „FAZ“ gewürdigt worden ist. Jeder in Essen gönnt Duisburg ein geisteswissenschaftliches Zentrum, wenn es ein Exzellenzzentrum geworden wäre, wie es Herr Mittelstraß im Rahmen der Moderation vorgeschlagen hatte. Jetzt aber ist es ein Kulturwirt geworden, in

dem sich nahezu sämtliche Geisteswissenschaften wiederfinden und damit ihre Rechtfertigung haben, ihr Lehrdeputat in Duisburg weiterhin zu erbringen. Das hat natürlich die Folge, dass die stark überlasteten Geisteswissenschaften in Essen nicht darauf hoffen können, künftig besser aufgestellt zu werden. Insgesamt hat diese Situation in Essen allgemeine Melancholie und dann Ablehnung dieser Fusion verursacht.

Zu den Kosten muss man noch Folgendes herausstellen: In Essen ist von verantwortlicher Stelle damals öffentlich erklärt worden, dass die beiden fusionierten Hochschulen 60 bis 80 Millionen DM erhalten sollten. Es wurde mehrfach erwähnt, dass diese Zusage zu den unumgänglich notwendigen Umzugskosten kondensiert ist. Viele wissen nicht, dass die Umzugskosten schon aus Gründen des Haushaltsrechts nur im notwendigen Umfang gewährt werden können. Wenn man den Pleonasmus „notwendig“ davor setzt, dann sind nur „notwendig notwendige Umzugskosten“ möglich. Schließlich hat die Landesregierung auch diesen Betrag noch nicht für gering genug erachtet, indem sie es nämlich für notwendig hielt, nur die Übernahme der unumgänglich notwendigen Umzugskosten zuzusagen. Das hat natürlich in der Universität Essen die klare Einschätzung zur Folge gehabt, dass man so gut wie nichts bekommen wird. Eine andere Botschaft kann mit solch einer Begriffsbildung doch wohl nicht verbunden sein.

Im Hinblick auf die HBMG-Anträge habe ich dem, was vorhin deutlich herausgestellt worden ist, nichts hinzuzufügen. Es ist für mich eine offene Frage, ob das gut ausgeht. Inhaltlich wäre es ohnehin nicht gut, wenn es so käme; das habe ich vorhin erklärt. Sie haben auch schon vom Sprecher der LRK gehört, dass die anderen Hochschulen aufgrund ihrer Interessen natürlich Probleme damit haben, dass die beiden zu fusionierenden Hochschulen Priorität bei HBMG-Anträgen bekommen sollen. Im Übrigen ist auch nicht gesagt worden, welche Priorität dies sein soll. Erst recht haben sie natürlich Probleme damit, wenn sich die Befürchtung bewahrheitet, dass die Pauschbeträge im Rahmen des Schöpfungshaushaltes stark herabgesetzt werden. Essen und Duisburg müssen fordern und haben gefordert, dass sie bei dieser Absenkung jedenfalls auch ausgenommen werden, denn allein die Schöpfungsmittel ermöglichen noch halbwegs gestalterische Entscheidungen innerhalb der Hochschulen. Dass dies angesichts der finanziellen Lage des Landes zulasten der anderen Hochschulen gehen wird, kann man sich an fünf Fingern ausrechnen.

Zur Verwaltungsfusion: Wir waren recht überrascht, als wir die doch eher euphorischen Einschätzungen seitens der Landesregierung wahrnehmen durften, wie groß die Stellensynergieeffekte im Rahmen der Verwaltungsfusion sein würden. Essen und Duisburg verfügen in den beiden Verwaltungen über insgesamt 290 Stellen. Die Landesregierung hat in einer offiziellen Presseerklärung verlautbart, dass allein durch die Zusammenlegung der Verwaltungen 200 Stellen aus diesen Verwaltungen für die Umwandlung in wissenschaftliches Personal bereitstünden. Das konnten wir, milde formuliert, nicht verstehen, auch deshalb nicht, weil eine fusionierte Hochschule mit zwei Hauptstandorten einerseits sicherlich billiger als die beiden Hochschulen in der jetzigen Form, andererseits aber teurer als eine Ein-Standort-Hochschule ist. Diese zwei Standorte treiben die Verwaltungskosten tendenziell hoch. Wir sind auch deshalb dem Rat des MSWF gefolgt, uns hinsichtlich der Größe der gemeinsamen Verwaltung an Bochum zu orientieren. Wir haben ermittelt, welche Größe die Verwaltung in Bochum hat; sie ist deutlich größer als Essen und Duisburg zusammen, sodass wir auch aus dieser Betrachtungsweise verhältnismäßig wenig Halt beziehen konnten. Das überrascht auch nicht, weil der Aufbau der Gesamthochschulen 1982 nicht nur beim wissenschaftlichen Personal, sondern natürlich auch in den Verwaltungen abgebrochen worden ist.

Vielleicht ist auch Folgendes interessant: Wir haben einmal erhoben, wie viele Stellen bis zum Auslaufen der Stellengarantie des Landes 2009 planmäßig frei werden, wobei man hinzufügen muss, dass mehr Stellen durch Fluktuation als durch planmäßiges Ausscheiden frei werden. Das sind in Essen zwölf Stellen. Ich habe das erwähnt, damit Sie sich die Größenordnung klarmachen.

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Gesetzentwurfes, die darüber hinaus ein ganz zentrales Thema ist, schließe ich mich dem an, was insbesondere Herr Ipsen und Herr Battis vorgebracht haben. Wir halten das Gesetz in verschiedener Hinsicht für nicht recht gelungen; das gilt auch für die schlichteren Ebenen. Ich lasse die verfassungsrechtlichen Fragen jetzt einmal außen vor. Wir haben gewisse Probleme damit, dass der Gründungsrektor nach Anhörung der aufgelösten Hochschulen oder der Universität ab 1. Januar 2003 bestellt werden soll. Nach unserem Verständnis können aufgelöste Hochschulen nicht angehört werden, weil sie rechtlich nicht mehr existieren. Eine Auflösung vor der Anhörung ist nicht möglich, weil den beiden Hochschulen die wesentliche Eigenschaft fehlt, aufgelöst zu sein. Außerdem kann man das Gesetz vor dem 1. Januar 2003 nicht anwenden, weil es noch nicht in Kraft getreten ist. Es wurde vorhin bereits herausgestellt, dass die neue Hochschule am 1. Januar 2003 existiert, wenn Sie von Ihrem Willen nicht abkommen. Unter rechtlichem Gesichtspunkt könnte sie angehört werden, aber nicht tatsächlich, weil es zu diesem Zeitpunkt und sicherlich noch mehrere Monate oder zumindest eine ganze Reihe von Wochen kein Organ und kein Gremium dieser neuen Hochschule gibt. Wenn man die Anhörung nicht so gestalten will, dass man sich mit einem Megaphon auf den Campus stellt, ist eine Anhörung nach der Konstruktion des Gesetzes schlicht nicht möglich.

In Bezug auf die rechtliche Seite sehe ich auch darin Probleme, dass der Gesetzgeber es für klug gehalten hat, die beiden Hochschulen aufzulösen, das heißt den Begriff „auflösen“ zu verwenden, im Übrigen aber nur Überleitungsregelungen getroffen hat. Für mich ist das die Verwendung eines falschen Etiketts. Das ist nicht nur eine sprachliche Unschönheit, sondern verletzt aus meiner Sicht auch das Rechtsstaatsprinzip.

(Beifall von der Zuschauertribüne)

Heinz-Jürgen Hacks (Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen): Zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, hier für die Wirtschaft des Raumes als einer mittelbar Betroffenen Stellung zu nehmen. Sie gestatten mir, obwohl die IHK Essen nur für die Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zuständig ist, dass ich gelegentlich das Wort Ruhrwirtschaft in den Mund nehme. Es gibt eine enge Kooperation mit den übrigen IHKs im Ruhrgebiet. Wir sitzen nun einmal mitten im Ruhrgebiet.

Im Großen und Ganzen kann man sagen: Die Ruhrwirtschaft ist besorgt. Nun werden die Insider unter Ihnen sagen, das ist nichts Neues, das ist seit 40 Jahren, seit Beginn der Bergbaukrise, so. Das ist aber auch nicht gemeint. Die neue Sorge der Ruhrwirtschaft betrifft die Entwicklung der Universitäten im Ruhrgebiet und hier insbesondere die Entwicklung der Gesamthochschulen, die - das haben wir heute schon das eine und andere Mal gehört - von der Gründung an sicherlich personell und auch hinsichtlich der Sachmittel unterdurchschnittlich ausgestattet waren. Für die Wirtschaft sind dabei natürlich die Qualität und Effizienz des Hochschulsystems und des dort ausgebildeten wissenschaftlichen Nachwuchses entscheidend, auch für die zukünftige eigene wirtschaftliche Qualität und technologische Wettbewerbsfä-

higkeit der Region und der Unternehmen. Standorte sind dabei sicherlich von geringerem Rang.

Die Hochschulen sollen zum einen akademisch gut ausgebildete Nachwuchskräfte bereitstellen; zum anderen sollen im Rahmen eines gut funktionierenden Wissens- und Technologietransfers von den Universitäten wirtschaftliche Impulse in die Betriebe hineingetragen werden. Dass es gerade im letztgenannten Bereich noch Defizite gibt, zeigt eine schon einige Jahre alte, aber nach wie vor aktuelle Untersuchung, die die IHKs im Ruhrgebiet im Herbst 1997 bei den angeschlossenen Unternehmen durchgeführt haben. Dort stellte sich heraus, dass sich über 60 % der Unternehmen im Ruhrgebiet bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen Hochschulen außerhalb des Ruhrgebietes bedienen; beim Technologietransfer waren es immerhin noch rund 55 %. Ich behaupte, wenn wir heute eine Umfrage machten, wären die Ergebnisse nur marginal anders. Der Wirtschaft erscheint daher die Bündelung von Kompetenzen bzw. die Einrichtung von Schwerpunkten an den Ruhrgebietshochschulen wichtig. Aus Sicht der Wirtschaft spielt es dabei eine eher untergeordnete Rolle, an welcher Universität diese letztlich zu finden sind. Wichtig ist nur, dass sie in der Region vorhanden und für die Unternehmen nutzbar sind.

Die Entwicklung der letzten Monate hat deutlich gemacht, dass die angedachte Fusion der Hochschulen in Duisburg und Essen ein denkbarer Weg - ich betone ausdrücklich das Wort „ein“ - für eine zukunftsfähige Hochschullandschaft im Revier ist, vielleicht aber eben nicht der einzig mögliche. Wir wollen und können gar nicht abschließend beurteilen, ob im Falle einer Fusion die Fachbereiche XYZ eher in Duisburg oder in Essen anzusiedeln sind. Auch zur Höhe der unumgänglich notwendigen Umzugskosten können und wollen wir uns nicht äußern. Ein Hochschulgebilde aber, in dem zum Beispiel die Fachbereiche Physik und Chemie räumlich getrennt werden, lässt starken Zweifel am Sinn der Maßnahmen hegen. Dies gilt umso mehr, als sich zum Beispiel die Stadt Essen zur Gesundheitsstadt entwickelt und das in der Forschung leistungsstarke Universitätsklinikum Essen und der inzwischen wohl allgemein gewollte Aufbau einer Medizinischen Biotechnologie die Anwesenheit sämtlicher Naturwissenschaften am Hochschulstandort Essen unverzichtbar machen dürfte. Nach unserer Meinung sollten die Fachbereiche dort verbleiben und gestärkt werden, wo sie bereits jetzt einen deutlichen Schwerpunkt darstellen und eine besondere Entwicklungsperspektive besitzen.

Eine Fusion, die erkennbar von oben verordnet, aber von einer nicht unerheblichen Zahl der beteiligten Hochschulangehörigen unter den jetzt geplanten Voraussetzungen im Grunde nicht gewollt ist, ist zwar nicht unbedingt von vornherein zum Scheitern verurteilt; es entstehen aber Zeit- und auch Reibungsverluste. Wir haben diese Zeit nicht, uns jahrelang mit solchen internen Querelen auseinander zu setzen. Mit diesem Wir ist die Wirtschaft gemeint, die das Ganze über Steuergelder ja auch mit finanziert. Wir müssen also auf der einen Seite sicherlich die Bereitschaft des Gesetzgebers zu einer akzeptierten Fusion bestehen lassen, aber möglicherweise auch einen weitergehenden Ansatz bedenken.

Sie wissen alle, dass es in der heute zur Diskussion stehenden Landtagsdrucksache heißt:

„Die an den Ruhrgebietshochschulen“

- damit sind für mich mehr als zwei gemeint; sie tauchen aber in den weiteren Ausführungen eher selten auf -

„vorhandenen Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten müssen durch bessere Bündelung der Kräfte sowie stärkere Ausbildung der standortspezifischen Leistungsprofile an höchstem internationalem Niveau ausgerichtet und neu strukturiert werden. Die

Kooperations- und Synergiepotenziale, die vor allem die Ruhrgebietshochschulen gewinnen können, müssen stärker genutzt werden.“

Wir meinen daher: über die Fusion der beiden Hochschulen hinaus.

„Mit den möglichen Fusionen sollte die Bündelung der Kompetenzen vorangetrieben und die Kooperation der Ruhrgebietshochschulen untereinander forciert werden. Das Ruhrgebiet“

- ich glaube, diese Einsicht setzt sich in den Rathäusern immer mehr durch -

„ist international als Wirtschaftsraum nur gemeinsam konkurrenzfähig. Hierzu gehört auch eine starke Hochschullandschaft.“

Unsere Vision wäre, dass in wenigen Jahren starke Wissenschaftspartner mit eigenen Kernkompetenzen, die jeweils für sich in der Weltspitze mitspielen, die gemeinsame „Universität des Ruhrgebietes“ mit verschiedenen Standorten bilden könnten, die bei uns Bochum, Dortmund, Duisburg und Essen heißen, ähnlich der Marke „University of California“.

Der Kommunalverband Ruhrgebiet gibt seit einem Jahr das Wissenschaftsmagazin „Transfer“ heraus. Es befasst sich im Wesentlichen mit den Forschungsergebnissen der Ruhrgebietsuniversitäten. In der neuesten Ausgabe von Oktober 2002 können Sie unter anderem lesen, dass der afrikanische Kontinent das Ruhrgebiet rund 600-mal im Jahr durch Minierdbeben erschüttert. Die Erschütterungen kommen also immer aus südlicher Richtung, habe ich daraus abgeleitet. Ich appelliere an die Abgeordneten: Sorgen Sie bitte mit Ihrer Entscheidung über die Zukunft der Ruhrgebietsuniversitäten für einen weiteren Ausschlag auf der Richterskala, der die Region nicht nur aufrüttelt, sondern ihr auch zur dauerhaften wirtschaftlichen Prosperität verhilft.

Christian Rüttgers (AStA der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg): Ich freue mich und halte es zugleich für äußerst wichtig, dass an dieser Stelle auch einmal die Studierendenvertreter gehört werden. Von Anfang an lief das Projekt Fusion ohne Beteiligung der 35 000 Studierenden der Nachbaruniversitäten Duisburg und Essen. Die Verhandlungen wurden ohne uns geführt. Im Gesetzentwurf sind die Änderungsvorschläge der Studierendenvertreter mit keinem Wort aufgenommen, noch nicht einmal in den Teilen, die die verfasste Studierendenschaft direkt betreffen. Man sollte aber wohl davon ausgehen, dass deren Kritik aus berufenem Munde kommt. Aber wir sind nicht die einzige Gruppe, die man vonseiten des Ministeriums in den letzten Monaten ignoriert hat.

An dieser Stelle möchte ich mich nicht an den einzelnen Paragraphen entlang hangeln - Sie kennen unsere Stellungnahme -, sondern eher ein paar grundsätzliche Punkte ansprechen. Ich beginne mit einer Frage: Was heißt eigentlich Fusion? Der Begriff war ursprünglich von bestimmten Vorstellungen geprägt; ein einvernehmliches Modell sollte gefunden werden, das eine gemeinsame Universität hervorbringt, die sich zukunftsfähig und den Anforderungen des internationalen Wettbewerbs gewachsen darstellt. Dieser Gesetzentwurf, über den wir hier und heute sprechen, läuft diesen Vorstellungen allerdings diametral entgegen. Deswegen lehnt der AStA Duisburg diesen unausgegorenen Hüftschuss ab.

Wir sprechen hier und heute über die Zwangsauflösung von zwei bestehenden und funktionierenden Strukturen, um in panischer Hektik in ein vollkommen ungewisses Modell hineinzuschreiten, ein Modell, das in der Übergangsphase zu Chaos in Forschung, Lehre und vor allem in der Verwaltung führen muss. Das liegt hauptsächlich daran, dass man vollkommen unpraktikable Übergangsregelungen unter anderem für die Hochschulgremien eingearbeitet hat.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
28. Sitzung (öffentlich)

05.11.2002
Wt/Pa

Das Modell unterwandert die Hochschulautonomie, indem es die Einsetzung der Hochschulleitung durch das Ministerium vorsieht. Es wird aufgrund des Zeitplans am 1. Januar 2003 eine riesige Hochschule hervorbringen, die ohne legitimierte Leitung dasteht, mit vollkommen ungeklärten Zuständigkeiten und enormen Potenzialverlusten. Das Modell wird aufgrund der fast dilettantisch angelegten Regelungen über die Übergangsgrundordnung 35 000 verunsicherte Studierende hervorbringen, die nicht wissen, ob sie in Fakultät X oder im Fachbereich zweimal X plus Y studieren und sich diesem zugehörig fühlen sollen. Das Modell wird heutige Schüler und zukünftige Erstsemester abschrecken, denn das oben angesprochene Chaos wird natürlich nicht nur nach innen, sondern auch nach außen spürbar sein.

An dieser Stelle gehe ich kurz auf die Anhörung von gestern ein. Spätestens dann, wenn im Sommersemester auch noch die unseligen Studiengebühren eingeführt werden und die Verwaltungen bzw. die Verwaltung zusätzlich zur Fusionsproblematik sich mit neuer Software, mit immensem Aufwand in der Umsetzung dieses zweiten Gesetzesvorhabens der Landesregierung befassen muss, geht überhaupt nichts mehr.

Das Modell hebelt die verfasste Studierendenschaft, für die wir heute hier sprechen, vollkommen aus: ein Studierendenparlament mit nahezu 60 Mitgliedern, eine vollkommen ungeklärte Haushaltssituation von ASten, Fachschaftsräten, Konventen etc., zwei ASten, die in der Übergangszeit mit einer Stimme sprechen sollen. Hier wird vollkommene Unkenntnis über die Realitäten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung deutlich. Da wurden einfach die Hausaufgaben nicht gemacht. 1989/90 wurde auch nicht die erste frei gewählte Volkskammer mit dem Bundestag zusammengelegt und nach dem Motto verfahren: Sucht euch einmal eure Mehrheiten und sprecht vor allem mit einer Stimme.

Das Modell potenziert in seiner Hektik die Lähmungserscheinungen der Vergangenheit noch einmal. Ein Beispiel: In der ungewissen Phase der letzten Monate wurden in vielen Fächern Prüfungsordnungen und Studienordnungen nicht mehr weiterentwickelt. In Zukunft, in der ersten, ungewiss langen Übergangszeit können diese Ordnungen gar nicht weiterentwickelt werden, denn alte Gremien existieren nicht mehr, sind nicht mehr legitimiert; neue Gremien existieren auch noch nicht.

Die Finanzierung des Modells ist ungeklärt. Die Landesmittel stehen unter Haushaltsvorbehalt; für die Umbaumaßnahmen rechnet man im Rahmen des HBFV-Verfahrens mit Bundesmitteln, obwohl sich der Wissenschaftsrat noch nicht einmal geäußert hat.

Das Modell wird innerhalb beider Hochschulen in dieser Form vollkommen abgelehnt. Sollte dieser Gesetzentwurf so verabschiedet werden, wird niemand mitziehen. Ich bin mir sicher: Der Widerstand in den Universitäten wird nur noch wachsen.

Wie eben schon angedeutet: Kein einziger der nach Bekanntgabe des Referentenentwurfes unterbreiteten konstruktiven Änderungsvorschläge aus den Universitäten, sei es von Rektoren, Senaten, Studierendenparlamenten, ASten, Fachschaftsräten - diese Aufzählung ließe sich nahezu unendlich fortführen -, wurde in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Vertreter aus den Universitäten kennen aber ihre Hochschulen aus dem Effeff. Sie kennen die Strukturen, die Merkmale, die Besonderheiten in- und auswendig. Zusätzlich gilt das Wort von 35 000 Studierenden, die ohnehin relativ einhellig eine Position vertreten.

Ich frage mich also: welche Beweggründe lassen das Ministerium die berechtigten Einwände aus den Universitäten überhören? Ich glaube, es sind zumindest nicht viele Vertreter der Regierung anwesend: Was lässt Sie so handeln?

Wenn eine Zusammenarbeit der beiden Hochschulen Duisburg und Essen, ob in Gestalt einer Fusion oder auch einer Kooperation, politisch gewollt ist, dann ausschließlich in Zusammen-

arbeit mit den Universitäten. Eine praktikable und vernünftige Lösung kann nur unter Zielvereinbarung mit den Universitäten und vor allem unter Beteiligung der Studierenden geschehen, in deren Anschluss dann ein neuer Gesetzentwurf entwickelt wird.

Bevor ich zum Fazit komme, noch ein paar Worte zu Art. 2 des Gesetzentwurfes: Aus Sicht der Studierenden, aus Sicht des AStA Duisburg ist nicht einzusehen, warum mit dem Wegfall des vielleicht gescheiterten Projektes der Gesamthochschulen gleichzeitig der Wegfall des erfolgreichen Projektes der integrierten Zugänge verbunden sein muss. Wir plädieren für die Liberalisierung des Universitätszugangs, so wie es im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen war. Jede Universität in Nordrhein-Westfalen soll bestimmte Studiengänge nach Eignungsprüfungen für Studienbewerber zum Beispiel mit Fachhochschulreife öffnen können. Es belebt die Konkurrenz der Hochschulen untereinander und stärkt die Profilbildung und vor allem die Qualität.

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen stehen im bundesweiten Vergleich schlecht da; das brauche ich hier nicht näher zu erläutern. Das hat vor allem finanzielle Gründe. Warum nehmen wir also den nordrhein-westfälischen Hochschulen einen der wichtigsten Vorteile, nämlich dass wir Studierende aus dem gesamten Bundesgebiet ansprechen können? Daher plädieren wir auch dafür, § 66 Abs. 6 aus dem Referentenentwurf wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Lassen Sie mich zum Abschluss zu beiden Artikeln eindringlich die Hoffnung äußern, dass dieser Gesetzentwurf so nicht verabschiedet wird. Ich richte insbesondere an die Abgeordneten der Regierungsfractionen den Appell: Denken Sie an die vielen jungen Menschen in diesen beiden Universitäten und nehmen Sie Ihre Verantwortung ernst.

(Beifall von der Zuschauertribüne)

Christian Gerhardts (AStA der Universität-Gesamthochschule Essen): Meine sehr verehrten Damen und Herren, meine Stellungnahme ist heute dem Vorsitzenden vorgelegt worden und wird Ihnen in Kürze auch zugehen. Um Wiederholungen des bereits Gesagten zu vermeiden, werde ich den Fusionsprozess aus studentischer Sicht skizzieren, im Anschluss daran potenzielle Auswirkungen für die Studierendenschaften ausmalen und später noch einmal die Mängel im Gesetz aufzeigen.

Zunächst einmal haben die Studierendenschaften, besonders die in Essen, für die ich hier spreche, den Fusionsgedanken immer mit Sorge und sehr viel Skepsis begleitet und die Fusion eigentlich immer abgelehnt. Mittlerweile muss ich konstatieren, dass das Ziel nicht erreicht wurde. Eine gute Lösung ist bei weitem nicht in Sicht, denn die Struktur der Standorte ist nach den jetzigen Lösungen äußerst diffus. Ich bin mir sicher, selbst wenn sich beide Universitäten auf einen großen Wurf im Sinne von klaren Standortprofilen geeinigt hätten, könnte dies aufgrund leerer Kassen nicht umgesetzt werden, weil für ein derartiges Unterfangen einfach das Geld fehlt.

Wir stellen weiterhin fest, dass die gegebenen Zusagen der Reihe nach heruntergekürzt und nicht eingehalten wurden. Wir erinnern uns beispielsweise gut daran, dass Staatssekretär Krebs im Senat der Universität Essen Finanzausgaben gemacht hat, die heute nichts mehr gelten. Wir stellen fest, dass die hochgehaltene Autonomie der Hochschulen überhaupt nichts mehr gilt, denn offensichtlich soll jetzt gegen den Willen von sozusagen 1,8 Hochschulen eine Fusion installiert werden. Die nach meiner Kenntnis 37 000 Studierenden beider Hochschulen sind auch nicht befragt worden. Das ist besonders vor dem Hintergrund interessant, dass vor ungefähr anderthalb Jahren damals noch in der Fachschaftsvertreterkonferenz in einer Resolu-

tion geäußert wurde, dass wir es für gefährlich halten, dass die Rektorin auf politische Zusagen baut, die wir nicht für glaubwürdig halten.

Wir stellen auch fest, dass der Umgang des Ministeriums mit den Hochschulen in diesem Prozess alles andere als glücklich war; ich verweise auf die gekürzten Finanzierungszusagen für die Umstrukturierungsmaßnahmen. Ich kann mich daran erinnern, dass es in Bezug auf Essen eine Aussage aus dem Ministerium gab, die Medizinische Biotechnologie komme nur unter der Bedingung der Fusion. Daraufhin wurde an der Fusion festgehalten. Mittlerweile ist für beides kein Geld vorhanden.

Am meisten hat mich die fehlende Sachkompetenz vieler Abgeordneter erschüttert, denn der Landtag muss darüber entscheiden. Als vor einigen Wochen Abgeordnete des Wissenschaftsausschusses im Senat der Universität Essen saßen, hatte ich den Eindruck, dass sie einfach nicht wissen, worüber sie zu entscheiden haben.

Ferner hat sich uns immer wieder der Eindruck aufgedrängt, dass das Ministerium offensichtlich in sämtlichen unabhängigen Verfahren eine Art Aufsicht geführt hat. Herr Mittelstraß hat vom Ministerium sozusagen einen Werkvertrag bekommen. Außerdem ist offensichtlich immer wieder in Gutachterverfahren eingegriffen worden. All dies führte insgesamt zu dem Eindruck, dass es merkwürdige Entscheidungen gab, dass es gegebenenfalls - das ist eine Spekulation - eine Bevorzugung Duisburgs gab.

Insgesamt ist dies kein großer Wurf, sondern ein Stoß ins Nichts. Eine Fusion, die das Land nicht bezahlen kann, kann sich die Universität nicht leisten, die Studierenden können es schon gar nicht. In meiner Jugend habe ich von meinen Eltern gelernt, dass ich mir für zwei Mark keinen Fußball kaufen kann, der 20 Mark kostet. Also frage ich mich, warum Sie an dieser Fusion festhalten, wenn Sie sie nicht bezahlen können.

Was passiert nun, wenn diese Fusion umgesetzt wird und zum 1. Januar 2003, mitten im Semester, installiert wird? Die Umzüge sollen größtenteils aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Das bedeutete zum Beispiel, dass in den Ausbau oder die Aufrechterhaltung der Bibliotheksstrukturen und der Lehrinfrastruktur kein Geld mehr investiert werden kann und diese Infrastruktur zusammenbricht. Dies wiederum führte dazu, dass die Studierenden länger an der Universität verweilen müssen, da sie nicht zügig studieren können.

Wir hörten gerade, dass wir an beiden Universitäten ein diffuses Fächerspektrum haben. Dies wird dazu führen, dass wir am Ende weniger Studierende haben. Es gibt bei uns in Essen zum Beispiel im Lehramtsstudium, gerade im Fachbereich III, in dem die Sprachen angesiedelt sind, Bereiche, die die Lehrerstudenten aus Duisburg werden mit versorgen müssen. Dort kann aber durch das Zentrum für Geisteswissenschaften keine Synergie erzielt werden, wie eben schon gesagt wurde. Der ganze Fachbereich wird also daran krank, dass die Überlast noch verschärft wird. Das Gleiche trifft auf die Physik zu; dort beträgt das Verhältnis der Studienanfänger 70 : 30. Mit dieser Relation hätten Sie im Parlament eine Zweidrittelmehrheit.

Das Ruhrgebiet ist eine in Bezug auf ihre Struktur gebeutelte Region. Ich sehe nicht, dass eine derartige Fusion die Situation verbessern kann; sie wird die begonnene Landflucht noch verschärfen; mehr Studierende werden Sie so garantiert nicht ins Ruhrgebiet bekommen. Ich erinnere daran, dass vonseiten der Regierung immer wieder betont wurde, man wolle mehr Studierende in Nordrhein-Westfalen haben. Auf diese Weise kann das garantiert nicht gelingen.

Die Mängel des Gesetzes sind aus Sicht der Studierendenvertretung relativ eindeutig. Der AStA muss vor Ort sein, eine Vertretung muss vor Ort sein. Hier ist stattdessen eine Aufteilung auf zwei Standorte vorgesehen, die von Studierenden, hochschulpolitisch engagierten jungen Menschen kaum geleistet werden kann. Das würde zu mehr als einem Full-Time-Job.

Auch sämtliche Serviceleistungen müssten an beiden Orten angeboten werden. Die Reibungsverluste wären ebenso wie auf anderen Ebenen extrem hoch. Der zeitliche Aufwand läge weit über dem einer Ein-Standort-Universität, denken wir nur an Studentenparlamentssitzungen, AStA-Sitzungen und dergleichen; sie wären außerdem mit zusätzlichen Fahrten usw. verbunden.

Die Praktikabilität der Übergangsphase ist alles andere als gut. Es werden zwei Parlamente zusammengefügt, die sich mit Zweidrittelmehrheit eine neue Satzung geben sollen. In diesem Prozess sollen die beiden AStA-Vorsitzenden analog zu den beiden Kanzlern mit einer Stimme sprechen. Das stelle ich mir sehr spaßig vor, denn was geschieht, wenn es einmal nicht so ist? Ich halte diese Übergangsregelung für äußerst daneben.

Gleichzeitig werden, wie wir eben gehört haben, die Gesamthochschulen abgeschafft. Ich halte dieses Konzept eigentlich für sehr gut. Sie wurden von Politikern eingeführt, die der gleichen Partei angehörten, die die Regierung auch jetzt zum größten Teil stellt, und wurden dann durch die Minderausstattung und den fehlenden Ausgleich gegenüber anderen Universitäten im Regen stehen gelassen. Jetzt werden diese Gesamthochschulen eingestampft; zum Beispiel sollen in Essen und Duisburg zwei Einheiten abgeschafft und eine neue in den gleichen Gebäuden, mit den gleichen Personen gegründet werden. Man stürzt also zwei hinsichtlich ihrer Struktur geschwächte oder gebeutelte Hochschulinstitutionen in ein neues Chaos, an dem man in den nächsten Jahren mit Sicherheit seine helle Freude haben wird.

Der Rektor der Universität Essen hat aber eine Alternative aufgetan; diese Ideen sind übrigens auch in Duisburg schon vor ungefähr anderthalb oder zwei Jahren geäußert worden: Man sollte entlang der Ruhrschiene kooperieren. Auch wir als Studierendenvertretung halten diese Idee für die weitaus bessere, denn dies gäbe den Universitäten Zeit, endlich wieder durchzuatmen zu können und eventuell auch einmal in Bochum Luft schnappen zu können; das wäre vielleicht ganz gut. Dies brächte weniger Kosten mit sich. Wer weiß, vielleicht gibt es irgendwann einmal einen Haushalt hier in Nordrhein-Westfalen, bei dem ein bisschen mehr Geld für eine bessere Bildungspolitik als im Moment übrig ist.

Deswegen lehnt der AStA der Universität Essen dieses Fusionsgesetz und die Fusion kategorisch ab. Wir sind uns darin mit den anderen Gremien der Universität Essen, dem Senat, dem Rektorat und den Personalräten, einig. Ich fordere Sie auf, dieses Fusionsgesetz zu stoppen.

(Beifall von der Zuschauertribüne)

Dr. Diethard Kuhne (Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW): Die Hauptpersonalräte sind in diesem Verfahren nachnominiert worden, vielleicht deswegen, weil man doch zu der Überzeugung kam, dass es nicht unwichtig ist, diejenigen zu diesem Vorhaben zu hören, die die wesentliche Arbeit in den Hochschulen machen, von denen hier die Rede ist, und die von diesen Hochschulen abhängig sind. Das ist nämlich ihre existenzielle Grundlage. Da unsere Stellungnahme vorliegt und Ihnen bekannt ist, werde ich in der Hauptsache drei Punkte konturieren und etwas mehr ausführen, zwei zu Art. 1 und einen zu Art. 2.

Von allen hier Anwesenden wurde die Konfliktlage angesprochen, die bei der Fusion Duisburg-Essen offensichtlich ist. Konfliktlagen eskalieren umso mehr, je größer der Zeitdruck ist. Ich selbst bin Sozialpsychologin und weiß also, was Konfliktregelung bedeutet und dass sie kaum möglich ist, wenn hinter allem der Zeitdruck steht, so wie er zum Beispiel in diesem Gesetz vorgesehen ist. Was hindert Sie als Abgeordnete daran, diesen Zeitdruck zu nehmen, den Termin der Fusion hinauszuschieben und damit vielleicht die Gelegenheit zu geben, dass

diejenigen, die untereinander offensichtlich in den bisherigen Verhandlungen nicht klargeworden sind - warum auch immer -, diese Möglichkeit weiterhin behalten?

Ein altes, Ihnen sicherlich bekanntes Sprichwort sagt: Wenn Elefanten kämpfen, leiden die Mäuse. Übertragen auf unsere Thematik, bedeutet dies: Wenn zwischen den Hochschulen nicht klar ist, wie die Zuständigkeiten geregelt sein werden, dann gibt es Rangeleien. Ich hoffe, Sie kennen den Hochschulalltag gut genug, um zu wissen, was das für das Verhältnis zwischen einzelnen Lehrstuhlgebieten bedeuten kann. Auf der Strecke bleiben die Beschäftigten, möglicherweise insbesondere die wissenschaftlich Beschäftigten, die zum Beispiel dann nicht mehr die Möglichkeit haben werden, ihre Qualifizierung zum Ende zu bringen, oder Ähnliches. Ich will das der Zeit wegen nicht im Einzelnen ausführen.

Eine zweite Anmerkung zu diesem Artikel: Wir haben mit ziemlicher Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass unsere in Bezug auf den Referentenentwurf unterbreiteten Vorschläge überhaupt keine Berücksichtigung gefunden haben; ich stimme insofern in den Chor der AStA-Vorsitzenden, die eben gesprochen haben, ein. Ich habe den Eindruck, man kann schreiben, was man will, es wird einfach nicht berücksichtigt, womöglich noch nicht einmal zur Kenntnis genommen. Jedenfalls wird deutlich, dass einem Wunsch, der durchaus realisierbar ist - es gibt nämlich Hochschulen, die es gemacht haben -, nicht nachgekommen wurde, nämlich dem Wunsch, Personalratsvorsitzende in den Gründungssenat bzw. in die Gründungskommission aufzunehmen. Alles, was wir über neue Steuerungsmodelle, über New Public Management, wissen, und all die tollen Begriffe, die genannt werden, wenn von der „Betriebswirtschaftlichung“ öffentlicher Verwaltungen gesprochen wird, werden offenbar völlig ignoriert. Warum sollen diejenigen, die die Personalvertretungsinteressen auszuüben haben, eigentlich nicht frühzeitig an den Entscheidungsprozessen der Kollegialorgane beteiligt werden? Ich zitiere dazu aus dem Papier der unverdächtigen Hochschulrektorenkonferenz von 1995, in der es in Bezug auf die Grundsätze der Kommunikation von und in Hochschulen heißt:

„Kommunikation hat eine Reihe unterschiedlicher Funktionen, unter anderem nach innen, zum Beispiel die Organisation des interdisziplinären Dialogs, die Gewährung von Entscheidungstransparenz, die Thematisierung aktueller Aufgaben und Probleme, die Bildung einer Corporate Identity.“

Des Weiteren:

„Offenheit und Transparenz sind für Institutionen, die öffentliches Interesse suchen und finden, die grundlegenden Maßstäbe der Kommunikation.“

Und schließlich:

„Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, das dialogische Prinzip organisatorisch adäquat umzusetzen.“

Ich frage ganz einfach: Warum wollen Sie als Abgeordnete nicht die Möglichkeit bieten, entsprechende organisatorische Hilfen zu geben, damit dieser Kommunikationsprozess unterstützt wird?

Schließlich der dritte Punkt: Ich komme auf den vom AStA-Vertreter aus Duisburg angesprochenen Hochschulzugang zurück. Diejenigen Personalräte an Universitäten und Gesamthochschulen, mit denen wir gesprochen haben - Sie sind sicherlich über Ihre Fraktionsvorsitzenden über deren Anliegen informiert worden -, haben sehr deutlich gemacht, dass sie in der Neuformulierung dessen, was im Mai noch im Referentenentwurf stand, einen Affront in Bezug auf die Universitäten mit Gesamthochschultradition sehen, weil damit eine Zugangsmöglich-

keit deutlich eingeschränkt wird. Zwar besteht nach unserer Auffassung mit der jetzigen Formulierung durchaus auch die Möglichkeit für die Universitäten, durch ihre Diplomrahmenprüfungsordnungen etwa Ähnliches zu bestimmen, dass jemand mit Fachhochschulreife auch studieren kann, aber das muss man sich als Studienbewerber dann erst mühselig heraussuchen, um es zu wissen. Wenn es von vornherein im Gesetz stünde, wäre dies sehr viel einfacher und eindeutiger. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, dass wir auch diejenigen vertreten, die bisher in den Brückenkursen an den Universitäten und Gesamthochschulen gearbeitet haben. Was passiert mit ihnen? Sie müssen in anderen Formen beschäftigt werden. Ich kann nur hoffen, dass die Hochschulen in der Lage sind, entsprechend Personalentwicklungsprogramme aufzulegen.

(Beifall von der Zuschauertribüne)

Klaus Böhme (Hauptpersonalrat beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW): Herr Kanzler Neuhaus weiß gar nicht, wie gut es ihm geht, als Neunter einer solchen Rednerliste zu sprechen. Wir sind mittlerweile gewohnt, entweder ganz vergessen zu werden oder zumindest mit unserer Meinung erst ganz am Ende gehört zu werden. Lassen Sie mich, bevor ich auf einige Punkte der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme etwas vertiefend eingehe, einige Anmerkungen insbesondere zu Art. 1 des Gesetzentwurfes und den damit verbundenen derzeitigen Turbulenzen machen.

Es wäre sicherlich blauäugig und vermessen gewesen, davon auszugehen, dass sich das mögliche Zusammenwachsen der Universitäten und Noch-Gesamthochschulen Duisburg und Essen zu einer Universität Duisburg-Essen im Zuge einer Liebeshochzeit vollzöge. Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass am Ende langwieriger und teilweise zäher Verhandlungen zumindest eine Vernunft Ehe das Ergebnis gewesen wäre, begleitet von dem dabei sicherlich erforderlichen notariell beglaubigten Ehevertrag. Stattdessen müssen wir feststellen, dass zumindest nach heutigem Stand eine Zwangsehe vollzogen werden soll, bei der die Verlobten nicht mehr oder nur noch unter bestimmten, immer noch nicht erfüllten Voraussetzungen gewillt sind, die Ehe einzugehen, dennoch aber der Standesbeamte wild entschlossen ist, beide zu trauen. Es widerspräche jeder Lebenserfahrung, das als angemessene und vernünftige Startvoraussetzungen für eine dauerhafte, harmonische Ehe und solides Fundament für eine Großfamilie anzusehen, dies um so mehr, als die Angehörigen der Brautleute die zurzeit dünne Suppe anschließend auszulöffeln hätten.

Ich mache allerdings auch kein Hehl daraus, dass die Art und Weise, wie die Partner versuchen, sich dem Ehebett zu verweigern, nicht in allen Punkten unsere uneingeschränkte Zustimmung findet. Wider besseres Wissen zu argumentieren, der Vollzug der Ehe gefährde Arbeitsplätze, zeugt unseres Erachtens nicht unbedingt von einem sensiblen Umgang mit den Sorgen und Nöten Betroffener. In diesem Zusammenhang erinnere ich noch einmal ausdrücklich daran, dass im Februar dieses Jahres Herr Staatssekretär Krebs für das MSWF und ich für den Hauptpersonalrat und im Juli dieses Jahres Frau Ministerin Behler und die Gewerkschaft Ver.di Erklärungen zur Sozialverträglichkeit der Weiterentwicklung bzw. des Umbaus der Hochschulen unterzeichnet haben. Beiden Erklärungen gemeinsam ist der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen, die Wahrung des arbeitsrechtlichen bzw. beamtenrechtlichen Besitzstandes und die Zusage, eventuell erforderlich werdende Versetzungen oder Umsetzungen einvernehmlich und unter Vermeidung sozialer Härtefälle zu realisieren. Ausdrücklich bestätigt worden ist in diesem Zusammenhang, dass diese Zusagen selbstverständlich auch für den Fusionsprozess Duisburg-Essen gültig sind.

Fazit meiner allgemeinen Bemerkungen: Ein Festhalten an der Fusion zumindest unter den derzeit bekannten Bedingungen und mit dem vorgegebenen Zeitrahmen erscheint uns wenig sinnvoll. Eine auch von uns gesehene Möglichkeit etwa einer dauerhaften Konsolidierung, Sicherung und weiteren Profilierung der Universitätsstandorte Duisburg und Essen würde durch unzureichende Startbedingungen für die neu gegründete Universität aufs Spiel gesetzt. Wir lehnen sie daher ab. Sollte sie dennoch weiter verfolgt werden, schlagen wir ein Moratorium vor, das die Spielbeteiligten Duisburg, Essen und Landesregierung nutzen sollten, um den eingangs erwähnten Ehevertrag so zu gestalten, dass er allseits akzeptiert werden kann.

Im Folgenden mache ich wenige Anmerkungen zu vorgesehenen Einzelregelungen. Die erste Anmerkung bezieht sich auf Art. 1: Wir stimmen zwar nicht immer automatisch mit der Auffassung der Hochschulkanzler überein. In Bezug auf § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes, der die Dienstvorgesetzteneigenschaft regelt, begrüßen aber auch wir es, wenn diese Eigenschaft so wie im Hochschulgesetz geregelt beibehalten würde und damit auch die Eigenschaft des Dienststellenleiters als Verhandlungspartner für unsere Personalräte beim Kanzler bzw. bei den Kanzlern bliebe. Dort gibt es bewährte Verfahren, wie man miteinander umgeht. Insbesondere in einer möglichen Gründungsphase wären entsprechend eingespielte Verfahren auch für die neu gegründete Universität sehr hilfreich.

Die zweite Anmerkung bezieht sich auf § 6, Gründungssenat, bzw. § 8, Gründungskommission. Wir bitten eindringlich darum, die Vorsitzenden beider Personalräte mit beratender Stimme zumindest in die Gründungskommission aufzunehmen. Es ist wenig hilfreich, zu sagen - dies ist uns auch aus dem MSWF vorgehalten worden -, dies falle in die Autonomie der Hochschule. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird so stark in die Autonomie der Hochschulen eingegriffen, dass dies ein etwas hergeholtes Argument ist. Man kann die Hochschulen nur in die Zukunft schicken, wenn man die Beschäftigten und deren Interessenvertretungen mit ins Boot nimmt. Da in der Gründungskommission insbesondere Struktur- und Organisationsfragen für die mögliche neu gegründete Universität vorbereitet und geklärt werden sollen, wäre es im Sinne eines effizienten Managements hilfreich, die Personalvertretungen beratend hinzuzuziehen. Die Möglichkeit, ihnen die beratende Mitgliedschaft im Senat einzuräumen, sieht das Hochschulgesetz mit einer entsprechenden Öffnung ohnehin vor, sodass dies auch in der Grundordnung der Hochschule geregelt werden könnte.

Letzte Bemerkung zu Art. 1 § 13, Ersatzvornahme: Ich kann mich nicht ganz des Eindrucks erwehren, dass dieser Art. 1 des Gesetzentwurfes bereits die erste Ersatzvornahme ist. Wenn man eine über den § 106 hinaus gehende Regelung zu den Möglichkeiten einer Ersatzvornahme vorsähe, befürchtete ich nach all dem, was wir bis heute erlebt haben, dass die Ersatzvornahme zum Regelfall würde. Daher sollte man auch diesbezüglich eine mögliche neu gegründete Universität nicht schlechter stellen als die anderen Universitäten des Landes.

Eine letzte Bemerkung aus meiner Sicht zu Art. 2 § 66 Abs. 6, erweiterte Möglichkeiten des Zugangs zum universitären Studium: Auch wir haben sehr bedauert, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf vom Mai dieses Jahres, der ja doch eine etwas komfortablere Öffnungsklausel vorsah, wonach auch mit Fachhochschulreife und entsprechender studiengangbezogener Eingangsprüfung das universitäre Studium möglich war, diese Regelung durch eine Einzelfallregelung ersetzt worden ist, die das sicherlich beinhalten kann, aber nicht automatisch muss, zumal die Einzelfallregelung die Gefahr in sich birgt, dass die entsprechenden Anforderungen von Universität zu Universität und von Prüfungsordnung zu Prüfungsordnung unterschiedlich festgelegt und gehandhabt werden. Insofern vermischen wir eine landesweite Festlegung von allgemeinen Standards. Wir plädieren eindringlich dafür, es bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung im Interesse der jetzt noch umzuwandelnden Gesamt-

hochschulen, aber auch als Möglichkeit der zusätzlichen Requirierung für alle Universitäten des Landes zu belassen.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Wir kommen nun zur Fragerunde.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Meine Fragen richten sich einzig und allein an Herrn Prof. Erichsen. Zunächst sei mir jedoch eine Vorbemerkung zum Charakter dieser Anhörung erlaubt: Ich befürchte ebenfalls, dass diese Anhörung wenig bewirken wird, denn in verschiedenen Gesprächen in Duisburg und Essen gab es Äußerungen der rot-grünen Koalitionäre, dass sie dieses Gesetz in der vorliegenden Form und möglichst rasch durchsetzen wollten. Herr Kuhne, manchmal haben Sie durchaus Recht: Man kann schreiben bzw. konnte heute sagen, was man will. Wenn überhaupt eine Chance besteht, die rot-grüne Koalition zur Einsicht zu bewegen, dann bei der einzigen Stimme, die ich heute für diese Fusion gehört habe, also bei Herrn Prof. Erichsen. Diese Fusion wird kommen, es sei denn, er änderte hier und heute sein Votum. Das ist schwer, nahezu aussichtslos; gleichwohl will ich es versuchen.

Sie haben gesagt, an Sinn und Nutzen der Fusion gebe es überhaupt keinen Zweifel. Das ist sicherlich für Wissenschaftler ein großes Wort, denn ich habe durchaus Zweifel. Meine erste Frage bezieht sich auf das, was Sie als Ursache der Misere an den deutschen Hochschulen und insbesondere den Gesamthochschulen genannt haben. Sie haben den Geburtsfehler der Gesamthochschulen erwähnt, die mangelnde Ausstattung unserer Hochschulen. Hier ist das Land Nordrhein-Westfalen den Empfehlungen des Expertenrates gefolgt; deshalb liegt uns heute dieser Gesetzentwurf vor. Wird durch diese Fusion die eigentliche Ursache der Misere dieser beiden Hochschulen entscheidend bekämpft? Welche besonderen, darüber hinaus gehenden Mängel können durch diesen Zwangszusammenschluss beseitigt werden? Worin liegen die Synergien, wenn die beteiligten Hochschulen selbst sie nicht erkennen?

Meine zweite Frage: Welchen Stellenwert hat die Autonomie der Hochschulen in Ihren Überlegungen? Sie verzeihen mir die Formulierung: Sie sagen Ja zur Autonomie, wenn die Vorschläge des Expertenrates verwirklicht werden. Muss man, wenn das nicht der Fall ist, notfalls zwangsweise von oben anordnen? Sie haben gesagt, mit dem heutigen Kenntnisstand hätten Sie nicht nur vage angedeutet, dass man über die Fusion reden solle, sondern Sie hätten diese Fusion mit massiven Eingriffen bis in die internen Strukturen ganz konkret vorgeschlagen.

Meine dritte Frage: Steht hinter Ihren Vorstellungen nicht eine ganz andere Wunschvorstellung, die wir alle teilen, nämlich der Versuch einer Neuerrichtung? Sie sprachen von dem Modell einer ganz modernen Hochschule und von einer vertanen Chance. Steht hinter Ihren Überlegungen möglicherweise die Vorstellung eines totalen Neubeginns, neuer Strukturen, neuer Fachbereiche, neuer Studiengänge auf der grünen Wiese, die Vorstellung, bei null und mit neuen Personen - neuen Professoren, neuen Dekanen, neuen Rektorinnen und Rektoren - zu beginnen? Offenkundig ist es so, dass Sie den derzeit handelnden Akteuren nicht so viel zutrauen; deshalb schlagen Sie auch eine komplette externe Neubesetzung durch einen Hochschulrat vor.

Meine vierte Frage: Wenn Sie es aber jetzt mit diesen handelnden Personen zu tun haben, weil das andere nicht machbar ist, wenn Sie jetzt hören, wie von Widerständen, von Reibungsverlusten, von Rivalitäten die Rede ist, sind Sie dann unverändert der Meinung, dass diese Fusion auch gegen die Widerstände aller Beteiligten noch in diesem Jahr kommen muss, oder gibt es möglicherweise andere Formen der Kooperation auf freiwilliger Basis unterhalb

einer Fusion, vor allen Dingen dann, wenn man den beteiligten Hochschulen noch ein bisschen Zeit gibt, darüber nachzudenken und zusammenzufinden?

Manfred Kuhmichel (CDU): Nach meiner Beobachtung hält sich die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in recht engen Grenzen. Ich habe viele Stellungnahmen als dessen eindeutige Zurückweisung verstanden. Insofern gibt es an dieser Stelle nicht viel zu fragen; ich beschränke mich auf drei Fragen.

Man hört immer wieder, sei es von der Ministerin oder vom Staatssekretär, sei es von den Koalitionären, dieser Gesetzentwurf werde durchgezogen werden, möglicherweise - so räumte mir gegenüber ein Vertreter der Regierungskoalition ein - mit geringfügigen Nachbesserungen. Man muss also trotz aller hier vorgetragenen Kritik aufgrund der bestehenden Mehrheiten davon ausgehen, dass alle vorgesehenen Regelungen unverändert in Kraft treten werden.

Deswegen richte ich meine erste Frage an die beiden Rektoren und die Sprecher der beiden ASten: Wie hat man sich den D-Day, also den 2. Januar 2002, vorzustellen? Gibt es schon Szenarien für die ersten Tage dieser zwangsfusionierten Universität? Kann man davon ausgehen, dass man von Stund' an zusammenfindet und einen gemeinsamen Weg geht, weil man loyal ist und der Gesetzgeber gesprochen hat?

Zwei weitere Fragen richte ich an Rektor Jöckel: In den vielen Gesprächen, die wir alle miteinander geführt haben, war immer wieder vom 9. Februar 2002 die Rede, an dem die große Einigung schon stattgefunden habe, die sich insbesondere in den Stellungnahmen von Duisburg wiederfindet, aus dortiger Sicht sicherlich zu Recht. Der Staatssekretär wird nicht müde zu betonen, zu diesem Zeitpunkt seien 95 % der Absprachen getroffen gewesen. Als Politiker muss man sich dann den Vorwurf gefallen lassen, falsch informiert zu sein. Welche Vereinbarungen gab es am 9. Februar 2002? Wie sicher waren sie? Wie kam es zu den Veränderungen?

Zu Beginn dieser Fusionsüberlegungen vertraten alle Beteiligten recht ähnliche Standpunkte. Worauf sind die Veränderungen in der Position zur Fusion zurückzuführen, zu denen es insbesondere in Essen gekommen ist, wenngleich auch in Duisburg nach wie vor harsche Kritik geübt wird, wie ich in der Sitzung des dortigen Senats erfahren habe? Handelt es sich um eine Obstruktion um der Obstruktion willen, weil ein neues Rektorat seine Stärke demonstrieren will?

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Auch mir sei eine Vorbemerkung erlaubt. Kein Gesetz hat das Parlament jemals so verlassen, wie es eingebracht worden ist. Wir sitzen heute hier, um Ihnen zuzuhören; das tun wir sehr aufmerksam.

Meine erste Frage bezieht sich auf den von Frau Hantos vorgestellten Entwurf hinsichtlich erweiterter Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulen und richtet sich an alle Hochschulleitungen sowie an die Landesrektorenkonferenz: Könnten Sie diesem Vorschlag zustimmen? Von ihrer Seite wurde begrüßt, dass es diese individuelle Regelung gibt, und gefordert, sie müsse präzisiert werden und zusätzlich Lehrveranstaltungen vorsehen.

Meine zweite Frage richtet sich an die Rektoren der beiden Hochschulen Duisburg und Essen. Herr Wolff sprach an, dass die Geschichte der Fusion durch Streitigkeiten gekennzeichnet gewesen sei. Für uns Abgeordnete, die wir diesen Prozess von außen beobachtet haben, ist das eine sehr vorsichtige Formulierung, die im Widerspruch zu den Darstellungen in der Presse steht. Aus unserer Sicht war dies ein dauerhaft von Streitigkeiten begleiteter Prozess, der mo-

deriert werden musste. Obwohl er sich über zwei Jahre erstreckte, fordern Sie, er solle noch länger fortgesetzt werden. Wie lange soll dieser Prozess dauern? Wann wollen Sie endlich Planungssicherheit haben? Wann soll das alles zu einem Erfolg geführt werden?

Für uns ergibt sich aus der beschriebenen Wahrnehmung ein gewisser Zweifel, ob dieser Prozess, eigenverantwortlich geführt, tatsächlich zu einem Erfolg führen kann. Ich erfahre gern Ihre Vorstellung, was jetzt besser laufen könnte als vorher. Sie hätten zum Beispiel im letzten halben Jahr bereits eine Hochschulleitung Ihrer Wahl finden bzw. vorstellen können. Warum haben Sie das nicht getan?

Dietrich Kessel (SPD): Die Diskussion hat auf vielen Ebenen stattgefunden, wobei mir oft nicht ganz klar war, was das tatsächliche Ziel Ihrer Einlassungen ist. Zum einen habe ich den Eindruck gewonnen, dass Sie in Bezug auf die Fusion durchaus noch einige Erwartungen hegen. Die Gründe für die Fusion, die wir in Verbindung mit dem Gutachten des Expertenrates festgestellt haben, sind nach wie vor gegeben; an ihnen hat sich im Grunde genommen nichts geändert. Es gab offensichtlich eine Phase stärkerer Bemühungen der Akteure vor Ort, die Fusion tatsächlich auf den Weg zu bringen. Die Rahmenbedingungen hinsichtlich der für die Fusion zur Verfügung stehenden Ressourcen waren eigentlich immer bekannt; niemand hat sich der Illusion hingeben können, dass der Landeshaushalt plötzlich unermessliche Mittel mobilisieren könnte, um zusätzliche Maßnahmen in diesem Bereich zu realisieren. Das betrifft die Ebene der Bildung von Forschungsschwerpunkten und der Festlegung der Standorte für die verschiedenen Fächer. Es ist weniger die Aufgabe des Gesetzgebers, dies zu entscheiden; Gegenstand des Gesetzes sind vollkommen andere Punkte.

Daraus leitet sich meine grundsätzliche Frage ab: Was hat sich, bezogen auf diese Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ressourcen und dergleichen, inzwischen ereignet, dass plötzlich so getan werden kann, als gäbe es all die Anlässe für die Diskussion über die Fusion nicht mehr, als könnte man plötzlich von diesen Anlässen absehen und hätte jetzt eine ausreichende Grundlage dafür, die Notwendigkeit der Fusion grundsätzlich in Abrede zu stellen? Das wundert mich. Was wäre die Alternative für den Fall, dass man das Gesetz zu den Akten legen und die Fusion nicht mehr weiter verfolgen würde? Würden sich damit automatisch alle Anlässe erledigen? Ich habe bisher nicht feststellen können, dass das denkbar wäre.

In diesem Zusammenhang stelle ich ferner erneut die Frage nach den Verfahrensweisen, die Sie in Ihren Ausführungen sehr stark kritisiert haben; die Problematik des Bereiches Physik ist hier in dem Mittelpunkt gestellt worden. Möglicherweise stellt es sich aus Ihrer Sicht völlig anders dar. Es war doch wohl so, dass man zu einigen wesentlichen Fragen, hinsichtlich derer man sich im Frühjahr nach dem von Herrn Mittelstraß moderierten Prozess noch nicht geeinigt hatte, Verfahrensweisen vereinbart und sich selbst an deren Ergebnisse gebunden hat und bereit war, die entsprechenden Ergebnisse auch umzusetzen. Der Bereich Physik ist das typische Beispiel. Stellt sich das aus Ihrer Sicht inzwischen anders dar? Ist das Ergebnis der drei sehr renommierten DFG-Gutachter, die den Vorschlag hinsichtlich der Physik gemacht haben, nicht ausreichend begründet? Waren die Gutachter schlecht? Müsste man aus diesem Grunde alle diese Punkte noch einmal zur Diskussion stellen?

Man könnte natürlich auch in diesem Zusammenhang die Frage stellen, die aus Essener Sicht in Richtung Duisburg gestellt worden ist: Welche Qualität haben die zugunsten von Duisburg getroffenen Entscheidungen zu den Studiengängen, die aus Essener Sicht zu kritisieren wären? Auch hier hatte ich den Eindruck, dass dies Gegenstand von Vereinbarungen zwischen beiden Hochschulen war. Es gab offensichtlich einen Zeitpunkt, zu dem beide Hochschulen

durchaus auch das, was in Duisburg an Studiengängen aufgebaut worden ist, als sinnvoll und richtig ansahen. Das alles ist offensichtlich nicht mehr Gegenstand.

Vor diesem Hintergrund frage ich beide Rektoren: Warum wird der Stellenwert dessen, was bisher in der gemeinsamen Fusionsdiskussion erreicht worden ist, so niedergemacht? Warum spielt das alles keine Rolle mehr? Warum nimmt man nicht das als Anlass für einen Prozess, an dessen Ende tatsächlich die Fusion steht? Warum geht man nicht konstruktiver an diesen Fusionsprozess heran?

Der Gesetzgeber hat sich in sehr starkem Maße mit den Fragen der Zusammenführung der Selbstverwaltungsstrukturen zu befassen. Hierzu sind auch einige Einlassungen gemacht worden; wir nehmen sie sehr ernst. Wir werden uns auf der Grundlage der Ergebnisse der Anhörung mit weitergehenden Vorstellungen im Hinblick auf diese Fragen befassen. Ich glaube, vom Grundsatz her sollte man die Verantwortlichkeit des Landtags nicht infrage stellen: Für die Auflösung und Gründung von Hochschulen ist der Landesgesetzgeber zuständig, niemand sonst. Das ist nicht zu bestreiten. Von daher ergeben sich schon gewisse Verantwortlichkeiten für den Landesgesetzgeber, den Aufbau der Selbstverwaltungsstrukturen der Hochschulen auch in Gang zu setzen. Wenn man ein neues Gebilde, eine neue Universität schafft, resultiert daraus eine besondere Verantwortung des Landesgesetzgebers, hier sehr schnell zu überzeugenden Lösungen zu kommen, die mit den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen, also dem Hochschulgesetz, voll kompatibel sind.

In diesem Zusammenhang lautet meine Frage, wiederum an die beiden Rektoren gerichtet: Glauben Sie denn ernsthaft, dass bessere Ergebnisse erreicht werden könnten, wenn wir dem Vorschlag folgten, der insbesondere in der Duisburger Stellungnahme enthalten ist, und den Prozess noch einmal für ein halbes Jahr öffneten, um herauszufinden, ob die beiden bisherigen Universitäten ihre Selbstverwaltungsstrukturen zusammenführen können, anstatt jetzt einen Schnitt zu machen und umgehend den Gründungsprozess und damit auch den Aufbau der Selbstverwaltungsstrukturen in Gang zu bringen?

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Ich bitte Herrn Prof. Erichsen, zu den Fragen von Herrn Prof. Wilke Stellung zu nehmen.

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen: Zunächst gehe ich auf die Frage ein, warum ich nach wie vor einen erheblichen Sinn und Nutzen in dieser Neuerrichtung sehe. Der Expertenrat hat sich sehr intensiv mit der Frage auseinander gesetzt, unter welchen Bedingungen Hochschulen, insbesondere Universitäten, heutzutage noch als wettbewerbsfähig angesehen werden können. Wir haben diese Frage nicht in allen Fällen bis zum Ende durchdenken können, weil im Qualitätspakt zugleich eine Standortgarantie enthalten war. Hätte sie nicht bestanden, wären unsere Empfehlungen vielleicht in dem einen oder anderen Fall etwas anders ausgefallen. Wir haben dann realisiert, dass die beiden Hochschulen, um die es hier heute geht, von ihren Leistungsparametern her am Ende der Skala des Landes lagen. Wir haben uns zugleich vergegenwärtigt, dass diese beiden Hochschulen in einer verhältnismäßig engen räumlichen Nachbarschaft zueinander liegen, sodass wir damals die Auffassung vertraten, man solle darüber nachdenken, wie man die unbestritten unzulängliche Ausstattung beider Hochschulen optimieren kann, wie also das in beiden Hochschule vorhandene Potenzial international wettbewerbsfähig wird.

Die eine Möglichkeit wäre gewesen, mehr Geld zu fordern. Das wäre allerdings schon damals eine Illusion gewesen und ist jetzt noch viel mehr eine Illusion geworden. Die andere Mög-

lichkeit lag in dem Ansatz, den auch der Vertreter der Wirtschaft hier kurz angesprochen hat, nämlich Bündelung der Kräfte durch Konzentration und Kooperation. Zu dem Zeitpunkt, als wir zu dieser Themenstellung gearbeitet haben, bekamen wir aus beiden Hochschulen Signale, man denke sehr intensiv über die Frage der Fusion nach, durchaus auch von der Überlegung ausgehend, dass die Ausstattung unzulänglich sei und dass nicht zu erwarten sei, dass sie sich entscheidend verbessere. In dieser Situation glaubten wir, hier auf einen selbsttragenden Prozess setzen zu können. Im Hinblick auf die Ergebnisse unseres Gutachtens hatten wir angenommen, es werde ein selbsttragender Prozess ausgelöst. Ich glaube, das war doch ein bisschen zu optimistisch.

Jetzt zurück zu diesen beiden Universitäten: Als Alternative zu dem, was wir damals empfohlen hatten, gab es einige sehr dezidierte Überlegungen, an den beiden Hochschulen eine Schwerpunktverteilung vorzunehmen, wie wir es danach auch in zwei anderen Fällen gemacht haben. Wir haben das in diesem Fall nicht weiterverfolgt, weil wir eben darauf gesetzt haben, dass es zu einer Einigung der Hochschulen untereinander kommen werde. Da das ist nicht der Fall ist, muss man sich die Frage stellen, ob sich diese Zielsetzung einerseits und der Sinn der Verfolgung dieses Ziels anders stellen. Ich glaube nicht, dass das der Fall ist. Daher muss man sich einen anderen Weg überlegen als jenen, der damals von uns ins Auge gefasst wurde. Dann ist eben aus meiner Sicht, ausgehend von der Erkenntnis, dass es kein selbsttragender Prozess ist, nun die Konsequenz geboten, dass man sich ganz auf die andere Seite begibt und jedenfalls für eine Übergangszeit einen fremdgesteuerten Prozess initiiert. Das ist im Zusammenhang mit der Errichtung einer Hochschule kein außergewöhnlicher Befund. Alle Gesamthochschulen, die hier im Land entstanden sind, sind zunächst fremdgesteuert entstanden. Man hat einen Gründungssenat und eine Gründungskommission einberufen, einen Gründungsrektor eingesetzt usw. Das ist also in diesem Zusammenhang eigentlich kein revolutionärer Befund. Anders ist es hier insofern - das will ich gern konzedieren -, als wir hier zwei bestehende Hochschulen haben, die man natürlich nicht willkürlich vom Tisch fegen kann, sondern in denen Menschen arbeiten und fachliche Ausrichtungen vorhanden sind.

Angesichts dessen, was heute deutlich worden ist, halte ich es für eine zu hohe Erwartung, zu glauben, dass es in absehbarer Zeit zu einer von Konsens getragenen Entwicklung zwischen den beiden Hochschulen kommen wird. Allerdings betone ich, dass ich das nur für eine Übergangszeit für hinnehmbar halte. Unmittelbar danach - in dem Gesetz sind einige Fristen vorgesehen - muss die Autonomie der neuen Hochschule zu ihrem vollen Recht gelangen. Wenn man die Reibungsverluste nicht auf unendliche Zeit perpetuieren will, muss man meines Erachtens diesen Weg der Fremdsteuerung gehen. Insofern müsste das Gesetz geändert werden.

Über die Frage der Abstimmung der Schwerpunkte im Einzelnen möchte ich hier nicht sprechen. Aus den hier gehörten Äußerungen ist mir klar geworden, dass durchaus einige Akzente anders gesetzt worden sind, als es der Expertenrat für richtig gehalten hat. Wenn man einen Effizienzgewinn und einen Effektivitätsgewinn durch die Neuerrichtung der Hochschulen erzielen will, muss man allerdings sehr genau darauf achten, dass die Schwerpunktabstimmung zwischen den beiden Standorten sehr nachhaltig ist. Dann muss man auch den Mut haben, gegebenenfalls radikal zu sein. Anderenfalls wird es nichts werden; das spricht auch wieder dafür, dass man dann, wenn die neue Hochschule errichtet sein wird, sehr schnell in einen Prozess der Neuordnung der Fächer eintritt. Ich hielte es für problematisch, wenn das durch die Exekutive geschähe.

Heute wurde deutlich, dass es im Augenblick sehr viel Widerstand gibt. Das ist aber, verwaltungswissenschaftlich gesehen, ein Regelbefund; ein solcher Widerstand formiert sich immer dann, wenn vorhandene Strukturen verändert werden sollen. Ich wiederhole es: Ich habe in

der Tat nicht nur den Eindruck, dass es hier wenig konstruktiv zugeht, sondern auch den Eindruck, dass es hier nicht ansatzweise visionär zugeht. Ich kann mir vorstellen, dass man diese neu errichtete Hochschule wirklich zu einem Modell für künftige Entwicklung nicht nur im Land Nordrhein-Westfalen, sondern auch woanders macht.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Im weiteren Verfahren werde ich vom Allgemeinen zum Besonderen vorgehen und rufe zuerst die für alle Hochschulen geltende erste Frage von Frau Dr. Seidl auf.

Prof. Dr. Theodora Hantos: Für Sie als Abgeordnete ist es sehr wichtig zu wissen, inwieweit der Vorschlag, den ich hier eingebracht habe und der auch von Herrn Hoyer als Vorsitzenden der LRK unterstützt worden ist, von den anderen Hochschulen dieses Landes getragen wird. Wir haben ganz bewusst nach einer Lösung gesucht, die von allen getragen werden kann, schon allein aus dem Grund, weil Sie diesen Gesetzentwurf auf alle Universitäten Nordrhein-Westfalens anwenden wollen und darin keine Sonderregelungen für ehemalige Gesamthochschulen vorgesehen haben. Es ist mir sehr wichtig, dass wir einen Weg gefunden haben, den alle mitgehen können. Das heißt, dass eine lupenreine Trennung bleibt, dass aber die Möglichkeiten, die per Gesetz allen Universitäten eingeräumt werden, so gestaltet werden, dass in der Tat die Reserven dieses Landes in die Universitäten aufgenommen werden können. Das scheint mir möglich zu sein, wenn Sie den Universitäten gestatten, Kurse einzurichten und in deren Gefolge Prüfungen abzunehmen.

Prof. Dr. Helmut Hoyer: Ich kann das nur unterstützen. Wie Sie wissen, ist die Universitätslandschaft in Nordrhein-Westfalen Gott sei Dank heterogen. Der LRK war daran gelegen, einen Weg zu finden, der die Gesamthochschulen mit allen Universitäten gleichstellt, also keine Lex Ex-Gesamthochschulen. Der Kompromiss, der gefunden wurde, eröffnet meines Erachtens diese Möglichkeit, auch wenn ich nicht verhehle, dass ich durchaus Sympathien für den ersten Referentenentwurf habe. Sie werden diese Position auch bei der Rektorin und den drei Rektoren von ehemaligen Gesamthochschulen, die hier anwesend sind, wiederfinden. Wir müssen in der LRK natürlich auch das Bild widerspiegeln, das sich aus der gesamten Universitätslandschaft ergibt.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Ich bitte Herrn Wolff und Herrn Jöckel, sich nur zu diesem Punkt vorab zu äußern, sofern sie dazu etwas sagen wollen; zu allen anderen Punkten kommen wir später.

Prof. Dr. Ingo Wolff: Ich bestätige genau das, was Herr Hoyer gerade gesagt hat. In Duisburg haben wir immer die alte Formulierung des Referentenentwurfes präferiert. Wir haben auch nicht verstanden, warum sie urplötzlich aus dem Gesetzentwurf verschwunden ist. Aber mit der jetzigen Formulierung und der Ergänzung, die Frau Hantos hier vorgetragen hat, können die alten Gesamthochschulen leben. Die andere Lösung wäre die optimale gewesen.

Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel: Ich schließe mich meinen Vorrednern an.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Jetzt kommen wir zu den zahlreichen Fragen, die sowohl von Herrn Kuhmichel und Frau Dr. Seidl als auch von Herrn Kessel an die beiden Rektoren und an die beiden Vertreter der ASten gerichtet waren.

Prof. Dr. Ingo Wolff: Herr Kuhmichel richtete an beide Rektoren die Frage, wie nach dem jetzt vorliegenden Gesetz Anfang Januar 2003 an der dann fusionierten Universität Duisburg-Essen gearbeitet werde. Ich fürchte, nach dem jetzt vorliegenden Gesetz wird die Situation in der Tat ein bisschen misslich sein. Die beiden Rektoren werden nicht mehr im Amt sein. Ich glaube nicht, dass die Anhörung bis zu diesem Termin ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sodass ein neuer Rektor dann wirklich im Amt ist, es sei denn, man realisiert etwas, was das Gesetz nicht so ganz in Anspruch nimmt. Dann steht die Hochschule zunächst einmal ohne Leitung da. Sarkastisch kann man natürlich formulieren, es gibt eine Kontinuität in der Hochschule, die beiden Kanzler bleiben und können die Hochschule zunächst weiter leiten. Es muss sich dann zeigen, wie lange sich dieser Zustand halten wird. Meines Erachtens liegt in der Zeitknappheit, die dieses Gesetz impliziert, ein ganz erheblicher Mangel. Ich möchte die Hochschulen eigentlich nicht in der Situation sehen, am 2. Januar 2003 weiter agieren zu müssen, ohne dass eine entsprechende Leitung vorhanden ist.

Ich beantworte die Fragen in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden. Frau Dr. Seidl, Sie haben erklärt, dass Sie über zwei Jahre hinweg immer nur Streitigkeiten gehört hätten. Zwei Jahre stimmt bei weitem nicht. Im Juli 2000 haben wir zum ersten Mal vorgeschlagen, über eine Fusion nachzudenken; Herr Erichsen, Sie werden mir das bestätigen. Sie sind im August 2000 bei uns gewesen und haben den Vorschlag, den die beiden Universitäten eigenständig gemacht haben, aufgegriffen und ihn in der zweiten Sitzung mit dem Expertenrat bei uns diskutiert. Dann wurde der Bericht des Expertenrates abgewartet; er kam im Frühjahr 2001; auch hier nickt der Vorsitzende des Expertenrates. Nach dem Erscheinen dieses Berichtes haben beide Universitäten, beide Rektorate beschlossen, Gespräche aufzunehmen. Es gab optimistische Vorstellungen, man könne bereits zum 1. Juli 2001 mit Ergebnissen aufwarten. Dabei hatte man aber offensichtlich die Komplexität des gesamten Problems verkannt. Zum Herbst des Jahres 2001 wurde schließlich der Moderator hinzugezogen, weil wir gesehen haben, dass einige Fragen doch außerordentlich komplex waren.

Streitigkeiten, über die in der Presse berichtet wird, sind das Normale. Die Journalisten haben an den positiven Ergebnissen überhaupt kein Interesse gezeigt; sie haben die Streitigkeiten ab November, Dezember, Januar groß in die Presse gebracht, weil das für sie natürlich ein Thema ist, an dem man sich gut aufhängen kann. Es gab Ende November ein durchaus einvernehmliches Papier zwischen den beiden Rektoren, in dem die eben geschilderten zwei Fragen offen geblieben sind. Am 9. Februar haben wir uns mit der Landesregierung zusammengesetzt. Damit wurde übrigens zum ersten Mal ein wirklicher Beitrag der Landesregierung geleistet; bei den anderen Gesprächen war ein Vertreter der Landesregierung anwesend, aber Beiträge zur Lösung der Probleme haben wir von ihm eigentlich nicht gehört. Am 9. Februar haben wir die Einsetzung der Gutachterkommission beschlossen, wie ich es eben beschrieben habe. Die Universität Duisburg hat sehr gezögert, diesem Vorschlag zuzustimmen, hat sich ihm aber schließlich gebeugt. Insofern glaube ich nicht, dass die Äußerung, Sie hätten nur Streitigkeiten gehört, die richtige Formulierung ist. Vielleicht wäre es günstig gewesen, auch zu diesem Zeitpunkt schon einmal Gespräche mit den Universitäten zu führen und die entsprechenden Hintergründe auszuloten.

Herr Kessel hat eine ganze Reihe von Fragen gestellt. Es ist unbestritten, dass der Gesetzgeber das Recht hat, Hochschulen zu errichten und aufzulösen. Das haben wir Ihnen auch nie

bestritten; Sie haben eben fast so formuliert, als hätten wir das getan. Nein, dafür sind Sie zuständig; aber natürlich kann der Landtag dies in verschiedener Art und Weise tun. Wir bemängeln zurzeit die Art und Weise, wie die Landesregierung Ihnen die Errichtung dieser neuen Universität vorschlägt; wir glauben das auch mit gutem Grund zu tun.

In meinen Ausführungen habe ich bereits dargelegt, dass es durchaus möglich ist, hier mit anderen Verfahren eine andere Lösung, ein anderes Gesetz vorzuschlagen. Ich glaube auch, dass der von uns unterbreitete Vorschlag in der Tat eine Basis dafür ist, noch zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beiden Universitäten zu kommen. Wenn Sie ein Gesetz, wie wir es in unserer Stellungnahme detailliert vorgeschlagen haben, verabschieden, dann wird der große Unterschied zur jetzigen Situation sein, dass die fusionierte Universität zum 1. Januar 2003 zwar gegründet wird und der Beschluss der Gründung festgelegt ist, damit aber auch eine ganz andere Situation in beiden Universitäten gegeben ist. Die Akzeptanz eines Gesetzes wird in beiden Universitäten sicherlich vorhanden sein. Beide Rektorate werden dann gezwungen sein, in den verbleibenden sechs Monaten eine gemeinsame Hochschulleitung zu finden; so steht es in unserem Vorschlag. Selbst wenn das nicht gelingen sollte - ich glaube, das wird nicht eintreten -, hätten Sie innerhalb von sechs Monaten die Lösung, und Sie hätten in der Zwischenzeit die Möglichkeit, zumindest den Senat zu wählen, sodass dann eine legitimierte Einrichtung zur Verfügung steht. Nach meiner Überzeugung stellt der von uns unterbreitete Vorschlag keine Verzögerungstaktik dar, sondern eine Lösung für die zurzeit existierenden Probleme zwischen den beiden Universitäten.

Sie sagten drittens, dass im Landeshaushalt keine unermessliche Mittel zur Verfügung stünden und Illusionen darüber abgebaut werden müssten. Gerade die beiden Universitäten Duisburg und Essen kennen die Situation des Haushalts, weil sie sie täglich erfahren müssen. Illusionen haben wir uns eigentlich nie hingegeben; Illusionen sind von Zeit zu Zeit von Beteiligten der Landesregierung in öffentlichen Veranstaltungen wie einer Podiumsdiskussion oder einer Talkshow in Essen gemacht worden, in denen nicht nur die eben schon einmal zitierten 60 bis 80 Millionen € genannt wurden; vielmehr wurden vom Vertreter der Landesregierung Beträge von 100 Millionen € - Herr Kuhmichel, Sie erinnern sich - als durchaus mögliche Summe für die Finanzierung dieser Fusionskosten genannt. Illusionen wurden von anderer Seite genährt; in der Zwischenzeit wurden die Zusicherungen stark zurückgezogen. Es ist nicht verwunderlich, dass dies die beiden beteiligten Universitäten verunsichert und in die jetzige Situation getrieben hat.

Viertens. Im Hinblick auf die Begutachtung der Physik habe ich mich bereits geäußert; das muss ich nicht wiederholen. Nach meiner eindeutigen Erinnerung fühlen sich die beiden Universitäten an das Votum der Gutachter gebunden. Ich stehe auch nicht zur Verfügung, hier eine Gutachterschelte abzugeben, und werde mich zu dieser Frage nicht weiter äußern. Vielleicht hat Herr Jöckel eine andere Einschätzung.

Fünftens. Sie fragten, welche Qualität die Vereinbarungen zum Studiengang Kulturwirt bei uns haben. Der Universität in Duisburg war es immer sehr wichtig, mit so genannten interdisziplinären Studiengängen für die Zukunft gerüstet zu sein, die auch am Standort Duisburg das Weltbild der Studierenden nicht nur auf ein schmales Fach konzentrieren. Wir wollen nicht an einem Standort nur Ingenieure, nur Wirtschaftswissenschaftler, nur Politiker ausbilden; das Letzte wäre vielleicht eine große Zielsetzung. Wir wollen diese Studiengänge in ein Umfeld setzen, das den Ingenieuren, den Naturwissenschaftlern und den Gesellschaftswissenschaftlern Möglichkeiten bietet, ihre Kenntnisse erweitert aufzubauen. Hierzu dient der Kulturwirt, über den wir übrigens mehr als drei Jahre lang mit der Landesregierung verhandelt haben. Ich war kaum im Amt, als die Landesregierung auf mich zukam und fragte, ob wir nicht einen

solchen Studiengang Kulturwirt einrichten wollten. Es hat dann dreieinhalb Jahre gedauert, bis wir diese Diskussion zu Ende geführt haben; in diesem Jahr haben wir dann Gott sei Dank diesen Studiengang eingeführt.

Auch eine „FAZ“ kann sich einmal irren; die Nachfrage nach diesem Studiengang, die die „FAZ“ mit der Überschrift „Jodeldiplom“ belegt hat, ist so immens, dass wir zurzeit darunter fast zusammenbrechen. Es gibt über 120 Neuanmeldungen, obwohl wir den Studiengang erst drei Wochen vor Einschreibende bekannt gegeben haben. Ich glaube, dieser Studiengang ist keine Vergeudung der Ressourcen in den Geisteswissenschaften, sondern ein angemessener Einsatz der Ressourcen, die am Standort Duisburg vorhanden waren. Es bleibt noch ein großer Teil an Ressourcen in den Geisteswissenschaften, die wir zusammen mit der Lehrerbildung, worüber Duisburg übrigens sehr trauert, an den Standort Essen transferieren werden, einschließlich solcher Fächer wie Geographie und Geschichte; ein Teil der Psychologie geht ebenfalls nach Essen. Daher kann wohl nicht davon geredet werden, dass wir Ressourcen vergeudet hätten. Vielmehr haben wir hier eine Einrichtung geschaffen, zu der Herr Jöckel in einem Sechs-Augen-Gespräch mit der Ministerin auf die Frage, ob er diesen Studiengang an seinem Standort anbieten würde, spontan mit Ja geantwortet hat. Daraus erkennen Sie, dass dies ein attraktives neues Studienelement in dieser gemeinsamen Hochschule werden wird.

Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel: Es ist wichtig, die Fragen genau zu nennen, die man beantworten soll. In diesem Fall wurde nicht gefragt, ob ich diesen Studiengang gut finde, sondern ob ich es, wenn es zu einer Fusion käme, guthieße, über einen Studiengang Kulturwirt in den dann vereinigten Geisteswissenschaften nachzudenken. Es ist selbstverständlich so; das haben wir auch deutlich gemacht. Das Verheerende ist, dass durch das Ministerium ohne Not kurz vor Toresschluss ein Studiengang genehmigt wurde, der nichts anderes zur Konsequenz hat, als dass eine erhebliche Zahl von Geisteswissenschaftlern physisch in Duisburg gebunden wird. Die Schätzungen schwanken zwischen 20 und 40 Stellen. Das ist das Gegenteil von Fusion; ich halte das auch für das Gegenteil von Vision, denn wenn man Visionen entwickelt, muss man auch gewisse Freiräume haben.

Damit verbinde ich folgendes Problem, Herr Erichsen: Von einem selbstheilenden Prozess zu sprechen und gleichzeitig Mangelernährung zu konstatieren, erscheint mir etwas schwierig. Wie sollen zwei Mangelernährte durch Selbstheilung zu etwas Neuem werden? Die Antwort muss doch lauten, dass wir es schaffen, in einem System zu solchen Kooperationen zu kommen, dass die in allen Hochschulen immer irgendwo vorhandenen Synergieeffekte geschöpft werden können und durch scharfe Standortprofilierungen dieser Universitäten Doppelpvorhaltungen vermieden werden, um so das Gesamtsystem zu optimieren.

Ich habe aus der Fusion gelernt, dass man nicht zwei Enden gleichzeitig lose haben kann. Man kann nicht einerseits in Wolkenkuckucksheim über die Finanzen reden - da muss ich Ihnen widersprechen, Herr Kessel; 60 bis 80 Millionen € standen im Raum, sogar höhere Summen - und dann die Universitäten diskutieren lassen, wie sie sich mit den Fächern verhalten. Das ist sozusagen erstes Semester Wirtschaftswissenschaften; das kann nicht funktionieren. Wenn ich beide Enden lose habe, kommt nichts Vernünftiges dabei heraus. So ist es auch hier. Wir stellen nicht die Frage, ob wir eine Fusion an und für sich gut finden, sondern ob wir die Fusion, wie sie sich jetzt abzeichnet, unter den realen Bedingungen guthießen können. Die Antwort auf die letztgenannte Fragestellung ist eindeutig Nein.

Nun aber zu den Einzelfragen, um Ihnen, liebe Abgeordnete, gerecht zu werden: Auf die Frage von Herrn Kuhmichel nach der Situation am 1. Januar wurde bereits gesagt: Es gibt keine

Organe, es findet mitten im Semester statt, einem für eine Hochschule absolut organischen Prozess, wie Sie sich vorstellen können. Wenn wir an die mittelfristige Perspektive denken, dann stellen wir fest: Es ist ein rechtsfreier und rechtsstrittiger Raum,

(Dietrich Kessel [SPD]: Kein rechtsfreier Raum!)

der den Hochschulleitungen keine wirklichen Handlungsspielräume eröffnet. Es kommen die von mir erwähnten Grabenkämpfe hinzu, die angesichts der nicht mehr vorhandenen Mittel unumgänglich sind. Darüber hinaus sind - das haben wir überhaupt noch nicht angesprochen - wichtige Fragen wie der zukünftige Sitz der Hochschule, der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen wie Rechenzentrum und Bibliothek völlig ungeklärt. Hier entsteht ein Zeitdruck bei Dingen, die noch absolut diffus sind, aber am 1. Januar funktionieren müssen, während gleichzeitig keine Leitung vorhanden ist.

Die zweite Frage von Herrn Kuhmichel bezog sich auf die berühmten Gespräche vom 9. Februar, bei denen laut MSWF alle Klarheiten beseitigt waren. Man kann es so formulieren: Alles, was zu Anfang strittig war, war auch am Ende noch strittig. Die einzige Leistung bestand darin, dass Gutachterverfahren angesprochen wurden. Man muss sich doch vor Augen halten, dass man dort ein Gesamtpaket geschnürt hat. Man kann aber kein Gesamtpaket schnüren und hinterher erklären: Die ein oder zwei Sachen, die jetzt herausgekommen sind, behalten wir; die anderen, ablehnenden Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang nenne ich insbesondere folgende Punkte: Es gab eine ganz klare Forderung nach einer gesicherten Finanzierung der fusionsbedingten Umzugs- und Umstrukturierungskosten, eine Sicherstellung der Autonomie der Hochschule und die Ablehnung des Kulturwirts von Essener Seite. Letzteres ist eindeutig formuliert worden, weil wir das Konzept dafür als nicht stimmig betrachten. Das MSWF hielt es für richtig, uns in einem Rektoratsgespräch in Essen zu sagen, es werde beim Studiengang Kulturwirt nichts anderes eingerichtet als etwas, was ohnehin in Duisburg vorhanden wäre, nämlich Ostasienwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Eine Woche später konnten sich die Kollegen im MSWF anhören, das sei alles Schnee von gestern; dazu hätten sie aber nicht hinzugehen brauchen, denn das konnte man in der Zeitung lesen. Das geisteswissenschaftliche Zentrum sollte begutachtet werden, denn nach Essener Vorstellung war angedacht, ob wir über ein Exzellenzzentrum reden, nicht primär über einen Kulturwirt. Diese Begutachtung hat faktisch nie stattgefunden.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Es gab das Votum, die Senate zu fragen. Wir haben eindeutig gesagt, dass wir die Senate fragen. Ich erinnere Sie daran, dass der Senat der Universität Essen mit der Abwahl der Rektorin reagiert hat, und zwar nicht mit knapper Mehrheit, sodass Sie davon ausgehen dürfen, dass der politische Wille der Universität Essen nicht mit dem übereinstimmt, was am 9. Februar beschlossen wurde.

(Vereinzelt Beifall)

Lassen Sie mich noch kurz darauf eingehen, wie es zu der Begutachtung der Physik kam.

(Dietrich Kessel [SPD]: Am 9. Februar waren Sie doch auch dabei, oder?)

- Ich habe doch gerade gesagt: Wir haben uns auf gewisse Punkte geeinigt und ein Gesamtpaket geschnürt. Ich habe gerade deutlich gemacht, dass das Gesamtpaket überhaupt nicht eingehalten wurde; jetzt wird Rosinenpickerei betrieben, um in essenziellen, für Essen wichtigen Punkten die Dinge herauszuziehen.

Noch einmal zur Physik: Wir haben hier sehr deutlich gemacht, wie verheerend sich die Gutachterentscheidung zugunsten Duisburgs für Essen auswirkt. Ein normaler Wissenschaftler

lässt sich auf ein solches Begutachtungsverfahren nur ein, weil er davon überzeugt ist, dass der gesunde Menschenverstand und die wissenschaftliche Einsichtsfähigkeit siegen.

Ich will auch keine Gutachterschelte betreiben, Ihnen aber doch die konkrete Situation vor Augen führen. Damals fand die Fußballweltmeisterschaft statt. Im Richterspruch wurde uns eröffnet, dass die Entscheidung nach zweimaliger Verlängerung und Elfmeterschießen knapp zugunsten von Duisburg ausgegangen sei. Gleichzeitig wurde dem Gutachter nicht klar, dass in dieser Situation ein zusätzlicher Lehrexport für den Lehramtsstudiengang nach Essen erforderlich wäre. Das ist erst auf meine Intervention hin in dieses Gutachten hineingeschrieben worden. Daran können Sie etwas ablesen. Wenn Sie dann noch wissen, dass diese Entscheidungsfindung bei relativ unklarer Situation im Gutachtergremium durch das Landesministerium einschlägig beeinflusst wurde, dann können Sie sich ausrechnen, warum in Essen ein solcher Widerstand gegen eine absolut unsinnige Entscheidung besteht, wie sie in Bezug auf den Standort für die Physik getroffen wurde.

Die nächste Frage von Herrn Kuhmichel bezog sich darauf, warum wir jetzt nicht mehr der Meinung sind, dass die Fusion so gut ist, obwohl wir uns doch anfangs einig gewesen seien. Hierbei ist Folgendes wichtig: Wir haben an den beiden Standorten keinerlei klare Profile. Infolgedessen gibt es überall alles, aber Synergieeffekte sind praktisch nicht vorhanden. Sie wären aber das Einzige, woraus die Hochschulen irgendetwas schöpfen könnten. Dann wären wir in der Lage, von moribunden, unterernährten Persönlichkeiten zu strahlenden Helden der Wissenschaft zu werden, wobei das Ministerium für uns an der Stelle höchstens einen Aufstieg in die zweite Klasse vorsieht.

Erlauben Sie mir hierzu auch eine kurze Erklärung: Ich finde es schwierig, wenn Universitäten im Begutachtungsverfahren mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen werden. Wenn im Hundertmeterlauf einer mit einer Kugel am Bein antritt, dann muss man sich nicht wundern, wenn er etwas später ankommt. So ist es auch bei den Universitäten-Gesamthochschulen. Die unterkritische Ausstattung in vielen Bereichen ist nicht gewürdigt worden. Gleichzeitig ist aber in den Hochschulen Exzellentes geleistet worden; ich kann das jedenfalls für meine Hochschule sagen und denke, dass sich Rektor Wolff dem für seine Hochschule anschließt. Wir haben mit wesentlich geringeren Ressourcen als andere Erhebliches geschafft.

Ich will jetzt nicht mehr auf alle Einzelheiten eingehen, möchte aber doch noch einmal etwas zur Frage der Visionen sowie dazu sagen, warum ich glaube, dass wir anders weiterkommen. Die Fusion ist gescheitert, weil man mit unklaren Voraussetzungen und falschen Vorstellungen in einen Prozess hineingegangen ist. Das Ergebnis liegt hier auf dem Tisch; es ist insuffizient. Es ist leider nicht selbstverständlich, dass sich die Statusgruppen einer Universität so einig sind, erstens etwas abzulehnen und zweitens etwas anderes zu machen. Dieses Andere ist, dass wir eine Vision einer virtuellen Ruhrgebietsuniversität entwickeln, wie das vorhin auch vom Vertreter der Wirtschaft genannt wurde, bei der es zur vertraglich vereinbarten Kooperation mit klaren Standortprofilen kommt.

Welche Fehler müsste man vermeiden? Man müsste den vorhin von mir genannten Fehler vermeiden, die beiden Enden lose zu lassen. Wir müssen zu klaren Absprachen kommen: dass wir Stellengarantien bis 2009 haben, dass der Qualitätspakt für die Universitäten der Ruhrschiene um zwei Jahre verlängert wird und dass wir dann in eine solche Kooperation kommen. Es kann nicht sein, dass wir diese Zwangsfusion mit der Universität Duisburg aufs Auge gedrückt bekommen. Das ist kontraproduktiv. Wenn der Landesgesetzgeber den von Herrn Kessel hier eingebrachten Überlegungen folgt, dann wird er anstelle des Geredes über die Gesamthochschulen das Gerede über die Fusion Essen-Duisburg, die als Misserfolg in die Geschichte eingehen wird, zu verantworten haben.

Meiner Meinung nach ist sie auch nicht notwendig. Wir leben in einer Zeit, in der das Kirchturmdenken zurückgegangen ist und andere Alternativen Raum greifen, als Sie bislang angenommen haben. Da ich sehe, Herr Kessel, dass Sie den Bleistift zücken, gebe ich Ihnen gleich die Antwort auf die Frage, die Sie mir auch stellen wollen, warum wir das in 15 Jahren nicht geschafft haben. Wir haben es nicht geschafft, weil die Voraussetzungen nicht gegeben waren: Die Enden waren nicht klar, es war nicht klar, was im System ist, und es war auch nicht klar, dass das im System Erwirtschaftete auch wieder ins System zurückkommt.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: An die beiden ASten war noch die Phantasiefrage nach dem Szenario für den D-Day gestellt worden.

Christian Rüttgers: Zunächst wird es an diesem Tag in Nordrhein-Westfalen zwei Hochschulen weniger geben, denn die beiden alten Hochschulen werden per Gesetz aufgelöst sein und das neue Modell wird noch keine Struktur, keine Verantwortlichen, keinen Leiter, vor allem auch keine Hochschulleitung haben. Insofern ist das nicht nur ein rechtsfreier Raum, wie Prof. Jöckel gerade sagte; vor allem ist dieses zitierte Chaos tatsächlich Wirklichkeit.

Folgende Fragen stellen sich mir: Wer lädt die alten, nun nicht mehr existenten Senate ein, um in Essen zum Beispiel noch eine Wahl unter den verschiedenen Gruppen der Senatoren zu organisieren? Wann tritt der Gründungssenat zum ersten Mal zusammen? Was wird mit den Fakultätsgremien oder den Fachbereichsgremien in Essen passieren? Wie will man fünf Fakultäten und zwölf Fachbereiche addieren oder miteinander verwursteln? Sind zum Beispiel Dekane im Amt sind, werden Vorlesungen tatsächlich stattfinden? Wie sollen zwei AStA-Vorsitzende, die über 20 Kilometer voneinander entfernt sind, mit einer Stimme sprechen? Auf all diese Fragen habe ich noch keine Antwort bekommen.

Christian Gerhards: Danke für die Frage, Herr Kuhmichel. Die Antwort lautet: Ich weiß es nicht. Wir werden am 2. Januar da sitzen und kein Rektorat haben. Vielleicht können wir als Studentenvertretung das Rektorat übernehmen, denn es gibt ja keines. Mein Kollege hat es schon angesprochen: Wir müssen mit einer Stimme sprechen. Das ist aufgrund der Verschiedenheit der Standorte und der Strukturen nicht ganz leicht. Sämtliche ganz banale Dinge wie Rechtsauskünfte und dergleichen, die wir benötigen und die wir bei der Hochschule einholen müssen, kann es nicht geben. Insofern wird genau das eintreten, was ich eben prognostiziert habe. Es wird zunächst eine Lähmung vorhanden sein, die sich auch nicht so schnell auflösen lassen wird. Aus handwerklicher Sicht ist das Gesetz sehr schlecht gemacht, weil es nicht klärt, was am 1. Januar 2003 passiert. Gekoppelt mit den fehlenden Geldern kann man nur empfehlen, es sein zu lassen.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Jetzt hat sich Herr Prof. Wilke zu einer weiteren Frage gemeldet.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Herr Prof. Erichsen, es wird Sie nicht wundern, wenn ich doch noch einmal eine Frage an Sie stelle. Ich hoffe, Sie fühlen sich nicht als Opfer meiner Fragen; ich richte sie an Sie als profunden Kenner der Stärken und Schwächen unserer Hochschullandschaft.

Eine Vorbemerkung sei mir aber erlaubt: Hier fiel die eine oder andere Äußerung, die Hochschulen hätten wirklich genügend Zeit gehabt; der Prozess in Eigenverantwortung habe kein Ergebnis gezeigt; er sei wenig konstruktiv gewesen, weil an seinem Ende keine Fusion stand. Ich habe ein anderes Verständnis: Wir haben ein Ergebnis, das darin besteht, dass die beiden beteiligten Hochschulen in diesem Punkt sagen, wir wollen nicht. Das ist ja auch ein Ergebnis.

(Beifall von der Zuschauertribüne)

Ein Ergebnis kann nicht nur dann als konstruktiv bezeichnet werden, wenn das im Voraus geplante Wunschergebnis dabei herauskommt.

Aber jetzt meine Frage: Sie haben gerade eine deutliche Sprache gesprochen und Ihre Position sehr klar genannt. Dafür bin ich dankbar; ich hoffe, dass Sie das auch weiterhin tun werden. Sie haben bedauert, dass Sie bei den Beratungen im Expertenrat von einer Standortgarantie ausgingen. Insofern können Ihre Vorschläge nur die zweit- oder drittbeste Lösung sein. Deshalb meine Frage an Sie als Fachmann, denn Sie sind jetzt kein Mitglied des Expertenrates mehr, weil es den Expertenrat nicht mehr gibt: Was schlägen Sie heute vor? Man hat ja Phantasie, sich das eine oder andere vorzustellen.

Zweitens sagten Sie, die Schwerpunktbildung, wie sie sich im Augenblick bei den beiden beteiligten Hochschulen abzeichne, sei nicht visionär und nicht optimal und entspreche nicht den früheren Vorstellungen. Es gibt nur zwei logische Konsequenzen: Eine besagt, dass diese Fusion angesichts dieser Abstimmung die Synergien nicht mehr bringen könne. Insofern kann diese Fusion dann nicht mehr zielführend sein, weil diese Fächerabstimmung nicht so erfolgt ist. Die andere Konsequenz wäre, den zweiten Schritt zu gehen; ich glaube, diesen Schritt sind Sie gegangen, indem Sie sagten, man müsse sehr nachhaltig und sehr tief eingreifen, man müsse sehr radikal sein. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, trauen Sie der Exekutive die erforderliche Fächerabstimmung nicht zu; dann kann es nur die Legislative regeln. Ist es richtig, dass auch unter diesem Aspekt, dass das Gesetz diesen radikalen Eingriff nicht vornimmt, die Legislative diese Fächerabstimmung vornehmen soll? Im Augenblick ist das im Gesetz nicht vorgesehen; also müsste man auch aus diesem Grund so oder so das Gesetz ablehnen. Als logische Konsequenz aus A oder B ziehe ich den Schluss, dass das Gesetz in der vorliegenden Form nicht realisiert werden sollte. Ist meine Schlussfolgerung richtig?

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen: In der Tat bin ich der Meinung, dass das Gesetz verbesserungsfähig und vielleicht in dem einen oder anderen Punkt verbesserungsbedürftig ist.

Durch den Qualitätspakt hatten wir die Standortgarantie vorgegeben; wir haben uns daran gehalten. Wir haben gelegentlich unsere Diskussionen über die Frage, ob es sinnvoll ist, diesen Standort zu erhalten, einfach mit der Begründung abgebrochen, dass dies außerhalb der uns gesetzten Rahmenbedingungen liege. Wir haben im Falle von Essen und Duisburg gemeint, das Problem lasse sich dadurch lösen, dass die Hochschulen durch eine Fusion die bestehenden Probleme zumindest mildern, wenn nicht sogar überwinden können. So etwa steht es in der für beide Hochschulen gleichlautenden Empfehlung Nummer 8.

Damit will ich nicht sagen, dass dies angesichts der Standortgarantie die schlechteste der denkbaren Empfehlungen gewesen wäre; vielmehr waren wir der Meinung, dass eine Hochschule gerade für diesen Raum Essen-Duisburg Sinn macht. Wir waren auch der Meinung, dass das Potenzial in beiden Hochschulen so ist, dass man es mit einer Optimierung der Qualität der Ergebnisse zusammenführen kann. Deshalb haben wir uns dafür ausgesprochen, das zu tun.

In unserem Gutachten kann man die Ausführungen zur Schwerpunktbildung nachlesen. Ich bin ein bisschen überrascht über das Ergebnis hinsichtlich der Physik. Wenn ich es richtig verstanden habe, soll die Physik nach Duisburg verlagert werden. Das war vom Expertenrat jedenfalls in dieser Weise nicht beabsichtigt; das sage ich ganz deutlich. Wir sind davon ausgegangen, dass es im Bereich der Lehre zu einer Kooperation zwischen Duisburg, Essen und Wuppertal kommen soll und dass im Übrigen in Essen durch den vorhandenen Sonderforschungsbereich und darüber hinaus auch, wenn ich es recht erinnere, durch ein Graduiertenkolleg ausgewiesen war, dass die Qualität der Physik in Essen nicht gering zu veranschlagen ist. In diesem einen Punkt hätte der Expertenrat sicherlich eine andere Position bezogen.

Die aus dieser Überlegung mögliche Folgerung, der Gesetzgeber könne die Verteilung der Schwerpunkte zwischen den beiden Standorten definieren, halte ich für nicht richtig. Das hätte der Expertenrat damals gekonnt, wenn er nicht geglaubt hätte, dass sich die Festlegung der Schwerpunkte aus dem Willensbildungsprozess der beteiligten Universitäten ergäbe. Damals waren wir eigentlich nicht ohne Hoffnung, Herr Wolff, dass das wirklich so kommen werde. Bei allem Respekt vor dem Parlament überforderte es seine Möglichkeiten, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. In diesem Fall müsste man versuchen - dies tut man auch anderenorts -, unter Anleitung eines Mediators oder vielleicht einer Kommission von Mediatoren im Gespräch und im Dialog mit den Hochschulen zu einer Lösung zu kommen, die allerdings - das unterstreiche ich noch einmal - nur radikal sein kann. Die Doppelangebote müssen abgebaut werden. Wenn man das nicht tut, dann bringt es nichts, salopp formuliert. Dazu wird wahrscheinlich das Gespräch unter den Beteiligten nicht ausreichen; vielmehr muss jemand dabei sein, der das Gespräch moderiert oder eine Mediation vornimmt und den Prozess auf ein bestimmtes Ergebnis hinführt.

Wenn etwas aus der Sache werden soll - darin stimme ich Herrn Jöckel zu -, muss man den Mut haben zu sagen: Hier gibt es Schnitte; es bleibt nicht bei kosmetischen Operationen. Vielmehr müssen wirkliche Profile entwickelt werden. Ein Ergebnis wäre, dass eine solche neue Hochschule nicht nur national und international sehr viel stärker wettbewerbsfähig wäre, als es die beiden Institutionen gegenwärtig mit den vorhandenen Mitteln sein können. Es könnte sich auch ein Modell ergeben - jetzt komme ich zur Vision -, dass man im Hinblick auf das Ruhrgebiet fortentwickeln könnte.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Wir sind damit am Ende der Anhörung. Für die Geduld und die Konzentration auf die Sache bedanke ich mich bei allen Beteiligten in der Hoffnung, dass am Ende alle das Gefühl haben: Der Nachmittag war nicht vergebens, sondern es ist ein Ergebnis herausgekommen, das man vielleicht nicht mit letzter Begeisterung, aber mit einer gewissen Befriedigung sieht. Das ist jedenfalls meine Hoffnung. Herzlichen Dank.

gez. Schultz-Tornau

Vorsitzender

ke/25.11.2002/25.11.2002



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

30. Sitzung (öffentlich)

28. November 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.45 Uhr bis 15.50 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947
Ausschussprotokoll 13/699

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wird vom Ausschuss zu Abschnitt A (Änderung zu Artikel 1) und zu Abschnitt B (Änderung zu Artikel 2) zur Abstimmung gestellt.

Abschnitt A des Koalitionsantrags wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Artikel 2 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der FDP abgelehnt.

Abschnitt B des Koalitionsantrags wird einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen insgesamt wird sodann mit den Stimmen der Antragsteller gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt.

Im Anschluss an diese Abstimmungen nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP an.

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung -BVO)

9

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/2800, 13/3150, 13/3250
Vorlagen 13/1627 und 13/1642

Die einzelnen Anträge sowie das Abstimmungsverhalten zu den jeweiligen Anträgen können *Anlage 3* entnommen werden.

Der Ausschuss stimmt über die Anträge der Fraktionen jeweils en bloc ab.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU werden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP abgelehnt.

Ebenfalls abgelehnt werden die Anträge der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU und der FDP.

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947
Ausschussprotokoll 13/699

Der **Vorsitzende** verweist auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (*Anlage 1*) sowie auf den Änderungsantrag der CDU-Fraktion (*Anlage 2*).

Dietrich Kessel (SPD) führt aus, in der Anhörung sei dem Gedanken der Fusion ja durchaus zugestimmt worden. Einer der Beiträge sei darauf hinausgelaufen, den Gedanken der Fusion aufrecht zu erhalten, jedoch ein anderes Verfahren zu wählen. Am Verfahren habe es einige Kritik gegeben und an den Bedingungen, zu denen die Fusion auf den Weg gebracht werden solle. Eines der Stichworte in dem Zusammenhang seien die fusionsbedingten Kosten gewesen.

Die SPD sehe keinen Anlass, das Projekt Fusion der Universitäten Duisburg und Essen aufzugeben. In der gegenwärtigen Situation verschärfte ein Aussetzen des Fusionsprojektes eher die Probleme. Von der Fusion habe man sich ja die Lösung einiger Probleme und Ausstattungsdefizite erhofft. Ziel müsse eine Verbesserung der Situation der Lehr- und Forschungsschwerpunkte an beiden Standorten unter dem Dach einer neuen Universität sein.

In der Anhörung sei vorgeschlagen worden, das Fusionsverfahren anders zu gestalten und z. B. beiden Hochschulen noch einmal ein halbes Jahr Zeit zu geben, um ihnen zu ermöglichen, den Fusionsprozess in eigener Verantwortung zu steuern. Die SPD halte von diesem Vorschlag nicht allzu viel, weil sie den Optimismus verloren habe, auf diese Weise tatsächlich zu einem sinnvollen Ergebnis zu kommen. Das scheine bei der derzeitigen Situation nicht möglich zu sein. Die SPD spreche sich dafür aus, entsprechend den Vorschlägen im Gesetzentwurf zu verfahren und als Gesetzgeber den Fusionsprozess zu beginnen.

Die Änderungsvorschläge von SPD und Grünen bezögen sich ausschließlich auf den Aufbau der Selbstverwaltungsstrukturen der neuen Universität. Der Gründungssenat solle sich nicht aus den beiden Senaten der bisherigen Hochschulen zusammensetzen, sondern von der personellen Zusammensetzung wirklich ein neuer Senat sein, der aus einer Wahl der Mitglieder der neuen Hochschule hervorgehe.

Im Gesetzentwurf sei vorgesehen, dass bis zur Beschlussfassung über eine neue Grundordnung eine der beiden bisherigen Grundordnungen vorübergehend in Kraft gesetzt werden solle. Das hielten SPD und Grüne für wenig sinnvoll, weil es wieder zu Konflikten führte. Insofern machten SPD und Grüne den Vorschlag, dass die Landesre-

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
30. Sitzung (öffentlich)

28.11.2002
bar-beh

gierung eine erste Grundordnung erlasse, die ja eh zu größten Teilen aus Bestimmungen des geltenden Hochschulgesetzes zusammengesetzt sein dürfte. Von daher hielten SPD und Grüne das für eine Möglichkeit, das Verfahren der Konstituierung der Selbstverwaltungsorgane zügiger voranzubringen.

Er hoffe, dass der Fusionsprozess am 1. Januar aktiv beginne und sich die beiden Hochschulen wieder auf die Chancen der Fusion besinnten und konstruktiver und kooperativer an den Aufbau der neuen Universität gingen. Es sei viel zu viel Zeit damit vertan worden, den Fusionsprozess zu verhindern bzw. Gegenpositionen aufzubauen statt diese Zeit für den konstruktiven Aufbau der neuen Universität einzusetzen.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) ergänzt, auch die Grünen wollten an dem geplanten Fusionstermin 1. Januar festhalten. Ihrer Meinung nach gebe es keine Alternative zur baldigen Fusion. Die Opposition mache ja auch keine ernsthaften Alternativvorschläge zum Verfahren.

SPD und Grüne wollten mit ihren Änderungsvorschlägen das Fusionsverfahren transparenter gestalten und die Beteiligung der Hochschulmitglieder sicherstellen. Sie finde es auch richtig, dass eine Grundordnung festgesetzt werde, sodass darüber kein Streit zwischen den Hochschulen aufkommen könne.

Auch die CDU sei mit viel Optimismus in diesen Prozess gegangen, so **Manfred Kuhmichel (CDU)**. Davon sei nichts übrig geblieben - auch bei den Beteiligten nicht. Nach diesem Vorlauf der letzten Monate erwarte sicher niemand, dass die CDU Artikel 1 des Gesetzentwurfs zustimme. Er bitte Ministerin Kraft, diesen Artikel 1 des Gesetzentwurfs einzuholen, um deutlich zu machen, dass ein Prozess gegen die Wand gefahren worden sei, was die neue Ministerin nicht mit verantworten wolle. Die neue Ministerin könne die Chance ergreifen, gerade mit Blick auf die Hochschulstrukturen im Ruhrgebiet einen neuen Anlauf zu wagen. Die Bereitschaft dafür sei bei den reformfreudigen Universitäten im Ruhrgebiet vorhanden. Er bitte die Ministerin, diese Chance zu nutzen. Andernfalls zeige sich die Ministerin auch nur als Teil des Systems, das alle seit langer Zeit erlebten. Frau Kraft sei als neue Ministerin in eine Administration geraten, die an diesem Beispiel auch deutlich mache, dass ihr Trotz, Rechthaberei und Kraftmeierei wichtiger seien als Einsichten. Ein leitender Beamter des Ministeriums habe den markigen Spruch geprägt: "Effizienz geht vor Konsens". Wenn man so verfare, habe man aber am Ende weder Konsens noch Effizienz.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs sei nicht mehr tragbar. Und die Änderungsvorschläge von SPD und Grünen machten den Gesetzentwurf angreifbarer denn je. Der Gesetzentwurf zeige jetzt noch mehr das Unvermögen der Landesregierung und der sie tragenden Koalition, den Hochschulen Autonomie und Selbststeuerung zuzubilligen.

Die CDU weise ja nicht alleine auf die rechtlichen Ungereimtheiten hin. Die Anhörung habe ein vernichtendes Urteil ergeben. Der Ausschuss gerate mit dem Beschluss dieses Gesetzentwurfs auch in Gefahr, bundesweit zur Lachnummer zu werden. Beide Standorte hätten erhebliche Bedenken. Sogar Prof. Erichsen sei wenige Tage nach der Anhörung in einer großen Tageszeitung im Ruhrgebiet damit zitiert worden, dass er vor

diesem Hintergrund niemals Gründungsrektor sein wolle und ein großes Chaos erwarte. Dieser Erwartung schließe sich die CDU an.

Er bitte die Landesregierung, doch noch Einsicht zu zeigen, den Voten von außen zu folgen und den Prozess zu stoppen. Es werde geklagt. Auch die CDU erwäge das. Kuratoriumsbeschlüsse, Senatsbeschlüsse und Anhörungsbeiträge versickerten bei der Landesregierung und fänden keine Berücksichtigung. Das halte er für schlimm. Die Landesregierung verfolge ihre Absicht wider bessere Einsicht.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) appelliert ebenfalls an die Einsicht der Ministerin. Er befürchte an den beiden Hochschulen über Jahre Chaos und Frust. Auf diesem Weg werde man das gemeinsame Ziel, die Situation an beiden Standorten zu verbessern, mit Sicherheit nicht erreichen.

Bei den Änderungsvorschlägen von SPD und Grünen handele es sich nur um minimale Reparaturarbeiten. Sie zeugten von der miserablen handwerklichen Leistung des Ministeriums, die viele Reparaturen erforderlich gemacht habe.

Eine solche Zwangsfusion unter Missachtung der Autonomie der Hochschulen könne nicht gut gehen. Unabhängig von allen Gegenargumenten wollten SPD und Grüne die Fusion wie beabsichtigt durchpauken. Er habe nach der Anhörung nicht erwartet, dass SPD und Grüne den Mut hätten, dieses Gesetz so durchzusetzen. Das habe er nicht für möglich gehalten. Er habe aus dieser Anhörung wirklich keine einzige positive Stimme in Erinnerung. SPD und Grüne hätten doch die Gelegenheit gehabt, Befürworter der Fusion einzuladen. Sie ließen sich aber nicht finden - es sei denn, sie kämen aus dem Ministerium oder aus der rot-grünen Koalition.

Er könne sich vorstellen, welche Erwartungen SPD und Grüne an Herrn Erichsen gehabt hätten. Aber selbst Herr Erichsen ziehe seine Zustimmung zurück. Herr Erichsen halte zwar an der Idee einer gemeinsamen Universität fest - an einer utopischen Idee, nämlich an einer Neugründung auf einer grünen Wiese mit neuen Institutionen, neuen Professoren und neuen Strukturen. Das habe man aber nun einmal nicht. Dann habe Herr Prof. Erichsen ebenfalls seine Bedenken geäußert und deutlich gesagt: So nicht. Und sehr deutlich sei er ein paar Tage später in dem Presseartikel geworden.

Er halte es für vernünftig - wenn man wirklich an mögliche Synergieeffekte glaube -, den Hochschulen noch einmal Zeit zu geben, diesen Prozess möglicherweise noch in Gang zu bringen. Unterhalb einer formalen Fusion gebe es ja durchaus auch Kooperationsmöglichkeiten. Eine Verbesserung der Situation könne doch vielleicht auch auf anderem Wege gelingen. Das Land belaste sich mit dieser Fusion über Jahre mit Ausgaben. Er appelliere an die Landesregierung, das Gesetz zurückzuziehen.

Ministerin Kraft betont, dass sie sich schon im Vorfeld ihrer Tätigkeit als Wissenschaftsministerin sehr intensiv mit der Thematik befasst habe. Sie habe in Duisburg studiert. Und ein Teil ihres Wahlkreises befinde sich in Essen. Ihr sei sehr wohl zur Kenntnis gelangt, was in der öffentlichen Anhörung eine Rolle gespielt habe. Sie habe mit ihren Mitarbeitern sehr intensive Gespräche zu diesem Thema geführt.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
30. Sitzung (öffentlich)

28.11.2002
bar-beh

Sie sei froh darüber, dass über die Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten in wesentlichen Teilen offensichtlich Einvernehmen bestehe. Die öffentliche Anhörung habe das auch gezeigt. Die Umwandlung werde inzwischen von den Gesamthochschulen selbst, aber auch von den Fachhochschulen begrüßt. Diese Gesamthochschulen hätten jetzt drei Jahre Zeit, sich auf die neuen Verfahren umzustellen.

Ihr sei wichtig, dass die Durchlässigkeit des gegliederten Hochschulsystems trotzdem erhalten bleibe. Qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen könnten sich damit in die universitären Master-Programme einschreiben. Hinzu kämen für alle Hochschulen - also auch für die Fachhochschulen - neue individuelle Zugangsmöglichkeiten. Fachlich besonders geeignete oder künstlerisch besonders begabte Studienbewerber könnten mit einer guten Allgemeinbildung im Einzelfall zugelassen werden. Das führe auch dazu, dass Nordrhein-Westfalen weitere qualifizierte Studierende an seine Hochschulen bekomme.

Nach der Anhörung sei noch einmal überlegt worden, ob es sinnvoll sei, den Hochschulen gesetzlich die Möglichkeit einzuräumen, Kurse anzubieten, mit denen sie auf die Prüfung der individuellen Eignung und der Allgemeinbildung vorbereiteten. Sie hielte dies für ein falsches Signal, da die Herstellung der Studierfähigkeit aus ihrer Sicht grundsätzlich nicht zu den Aufgaben einer Hochschule gehöre. Inwieweit die Hochschulen trotzdem weiterhin Propädeutika anböten, wolle sie letztlich ihnen überlassen. Das gehöre in die Autonomie der Hochschulen. Insofern halte sie den CDU-Antrag da schlicht und einfach für nicht erforderlich. Auch bei der nächsten Landesrektorenkonferenz werde noch einmal über dieses Thema geredet. Sie habe bereits einen entsprechenden Brief an die Landesrektorenkonferenz verfasst.

Nicht ganz einvernehmlich stelle sich das Meinungsbild zur Fusion Duisburg-Essen dar. Sie habe dazu mit Herrn Prof. Jöckel und Herrn Prof. Wolff Ende der letzten Woche lange Gespräche geführt. Bei allem Verständnis für die von ihnen vorgetragenen Bedenken sei sie dennoch zu der Überzeugung gelangt, dass es zur Zusammenführung der beiden Hochschulen keine Alternative gebe. Der Expertenrat habe mit seiner Empfehlung zu einer vereinigten Universität Duisburg-Essen ihrer Meinung nach den richtigen Weg gewiesen. Auch sehe sie in einer arbeitsteilig abgestimmten Konzentration und Kooperation der beiden Standorte die Chance, Synergieeffekte zu erzielen und diese zu nutzen, um die Probleme der beiden Einzelstandorte zu bewältigen. Es dürfe nicht übersehen werden, dass beide Hochschulen in der jetzigen Form sicher nicht überlebensfähig wären. Das sei die Ausgangsposition des Prozesses gewesen.

Über eine ganze Reihe von Strukturfragen habe ja auch im Vorfeld Einvernehmen erzielt werden können. Es hätten Vorgespräche der Rektorate unter externer Moderation stattgefunden. Außerdem habe das Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen die Fächer Mathematik und Physik begutachten lassen. Auch daraus seien richtungweisende Empfehlungen abzuleiten. Streitig seien zurzeit insbesondere noch die Standortentscheidungen zur Physik und zum Geisteswissenschaftlichen Zentrum.

Solche Strukturfragen seien nicht Gegenstand des Gesetzes. Das Gesetz treffe hierüber keine Entscheidungen. Sie halte es auch für richtig, die unterschiedlichen Ebenen sehr deutlich auseinander zu halten. Die Festlegung der Fächerstrukturen bleibe letztlich Aufgabe der neuen Universität - in Abstimmung mit landesplanerischen Gesichts-

punkten. Dies erfordere ein starkes und umsichtiges Leitungsgremium. Die heutigen Beratungen sollten aus ihrer Sicht dazu dienen, sich auf die rechtliche Umsetzung der Fusion und auf die Festlegung der Leitungsstrukturen der neuen Hochschule in den ersten Jahren zu konzentrieren.

Sie wolle daher auch gar nicht näher auf die Einzelfragen zu Kompetenzen des Gründungsrektors oder der Kanzler oder Einschränkungen der Hochschulautonomie eingehen. Sie wolle nur noch einmal die Situation schildern, so wie sie sich ihr darstelle. Zurzeit sei es so, dass die Vertreter beider Hochschulen in den letzten Monaten und vor allem auch in der Anhörung deutlich vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Hausinteresses argumentiert hätten. Angesichts dieser Situation halte sie eine Besetzung von außen für den einzig richtigen Weg. Ein Rektor für die neue Hochschule, der aus einer der beiden Hochschulen stammte, hätte keine wirklich faire Chance, eine neue Hochschule aufzubauen, sondern sei immer mit dem Makel der Interessenkollision behaftet.

Die vorliegenden Änderungsanträge zu den Fusionsvorschriften sähen in Achtung der Autonomie der neuen Hochschule vor, dass der Gründungssenat und der erweiterte Gründungssenat nunmehr von der neuen Hochschule gewählt würden und nicht mehr aus den entsprechenden Gremien der aufzulösenden Hochschulen zusammengesetzt werden sollten. Auch das halte sie für richtig. Es werde eine neue Hochschule sein. Es werde ein Rektor von außen benannt. Dann müssten sich dort die Gremien neu bilden. Damit bleibe es der Hochschule quasi selbst überlassen, ob sie eine Gründungskommission einsetzen wolle oder nicht.

Die Änderungen sähen des Weiteren eine Verkleinerung der Gremien vor und schlossen die Leitungslücke, die dadurch entstünde, dass das Gründungsrektorat in den ersten Wochen, bevor die Gremien gewählt seien, noch nicht vollständig sei.

Die Überarbeitung des Gesetzentwurfs der Landesregierung komme den in der Anhörung geäußerten und ihr zur Kenntnis gebrachten Interessen so weit wie möglich entgegen. Damit sei Nordrhein-Westfalen keineswegs eine öffentliche Lachnummer. Sie verfolge auch die Diskussionen in der Öffentlichkeit. Sie habe auch mit Beteiligten vor Ort viele Gespräche geführt und auch viele Befürworter dieser Fusion kennen gelernt. Beispielsweise nenne sie die IHK Essen, die sich sehr deutlich geäußert habe.

Ihrer Meinung nach habe man einen guten Weg gefunden, der aus der jetzigen Situation heraus die beste Möglichkeit biete, mit einer schlagkräftigen neuen Hochschule zu starten.

Die Äußerungen, dass es falsch wäre, jemanden von außen einzusetzen, weil derjenige sozusagen dann ohne Rückhalt entscheiden könnte, halte sie für nicht ernsthaft so gemeint. Denn ein neuer Gründungsrektor müsse das Interesse haben, mit den Beteiligten vor Ort gemeinsam zu Entscheidungen zu kommen. Er brauche den Konsens und werde diesen Konsens suchen. Daran habe sie überhaupt keinen Zweifel.

Es handele sich nicht um eine Zwangsfusion, sondern um eine klare Neugründung. Es werde auch kein Chaos eintreten. Nach den Vorstellungen in den Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf werde es sehr wohl möglich sein, die Hochschule von Beginn an durch den neuen Gründungsrektor übergangsweise führen zu lassen. Dann würden die Gremien gewählt. Dann werde in der Hochschule ein neuer gemeinsamer Geist entste-

hen. Gemeinsame Zielsetzung sei, dass eine schlagkräftige Hochschule entstehe, die auch im internationalen Wettbewerb kurz-, mittel- und langfristig gut überleben könne.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) ist überzeugt davon, dass die Neugründung sehr schnell kommen müsse. Die Anhörung habe die verhärteten Fronten zwischen den beiden Hochschulen gezeigt. Wenn die beiden Hochschulen es nicht geschafft hätten, die anstehenden Fragen miteinander in einem friedlichen Prozess zu lösen, dann müsse der Gesetzgeber die notwendigen Ordnungsmaßnahmen ergreifen, um diese Neugründung möglich zu machen, damit Autonomie so schnell wie möglich wieder stattfinden könne.

Nach Auffassung von **Dr. Friedrich Wilke (FDP)** stelle sich doch die Frage, wie die unbestritten verhärteten Fronten aufgelöst werden könnten. Die Alternative zu staatlicher Zwangsgewalt könne doch auch darin bestehen, keine Fusion vorzunehmen und die autonomen Hochschulen mit einer ressourcenorientierten Steuerung dem Wettbewerb zu überlassen. Kleinere Einheiten könnten doch möglicherweise viel flexibler agieren. Diese Zwangsfusion werde nicht gut gehen.

Zu dem Vorwurf, es kämen keine konstruktiven Vorschläge von der Opposition: Im Sinne des Ministeriums seien Vorschläge doch nur dann konstruktiv, wenn an ihrem Ende die Fusion stehe. Das Ergebnis dieses Prozesses - wenn man von einem offenen Ergebnis spreche - müsse aber doch auch sein können, dass keine Fusion stattfinde. Es gebe doch genug andere Möglichkeiten außer einer Zwangsfusion und staatlicher Gewalt. Eine solche Zwangsfusion führe auf Dauer zu Widerständen aus diesen Hochschulen. Ein Rektor brauche doch überall Mehrheitsentscheidungen und müsse konsensorientiert sein. Er stoße aber doch auf dieselben agierenden Leute in Duisburg und Essen und damit auf dieselben Probleme.

Dietrich Kessel (SPD) sieht keine überzeugende Alternative zur Fusion. Auch die Opposition habe keine Alternative zum Projekt der Fusion zu bieten. Die Alternative, alles unverändert zu lassen, komme nicht infrage. Das hielte er sogar für ziemlich verantwortungslos. Dann blieben die Hochschulen nämlich genau in der problematischen Situation, in der sie sich nach allgemeiner Einschätzung derzeit befänden.

Er gehe einmal die Alternativen durch, die in die Diskussion eingebracht worden seien: Aus den Hochschulen selbst sei der Vorschlag gemacht worden, an der Fusion festzuhalten und ihnen ein halbes Jahr Zeit zu geben, um sich so aufeinander zu bewegen, dass am Ende eine Hochschule stehe. Angesichts der derzeitigen Verhältnisse werde sich aber sicher niemand der Illusion hingeben, dass das ein sinnvoller Ansatz sei, der zu einem überzeugenderen Fusionskonzept führe als es derzeit auf der Grundlage der Vorschläge der Landesregierung diskutiert werde.

Wenn die Verbesserung der Kooperation zwischen den Hochschuleinrichtungen im Ruhrgebiet wirklich die richtige Alternative wäre, stelle sich die Frage, warum davon in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht worden sei. Er könne sich an keine Diskussion erinnern, an einem Standort einen Fachbereich aufzugeben und die dort frei werdenden Ressourcen dann zur Stärkung des entsprechenden Fachbereichs an einem anderen Standort umzuschichten. Zum Stichwort Kooperation passiere nur sehr wenig.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
30. Sitzung (öffentlich)

28.11.2002
bar-beh

Natürlich arbeiteten einzelne Hochschullehrer zusammen, z. B. im Rahmen von Sonderforschungsbereichen. Unter wirklich strukturell weitgehenden Perspektiven könne er erfolgreiche Kooperationen zwischen Hochschulen aber nicht feststellen. Nach seinem Eindruck sei das deshalb keine ernsthafte Alternative zu diesem Fusionsvorhaben.

Mit dem Begriff "Chaos" könne er überhaupt nichts anfangen. Er gehe davon aus, dass auch nach dem Fusionszeitpunkt 1. Januar alle Professoren an beiden Hochschulen auf vernünftige Weise ihren Lehrverpflichtungen nachkämen, die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsangebote so gut weiter studierten wie bisher, weiter Prüfungen stattfänden und die Hochschullehrer weiter ihren Forschungsinteressen nachgingen. Er könne nicht nachvollziehen, was das mit Chaos zu tun habe. Natürlich werde es eine neue Leitungsstruktur geben. Im Rahmen eines Hochschulentwicklungsplans würden auch die weiteren Perspektiven der Hochschule geklärt. Auch das habe nichts mit Chaos zu tun. Er bitte darum, mit diesen Horrorszenarien, denen jede Grundlage fehle, aufzuhören und die Fusion beider Hochschulen ernsthaft miteinander zu verfolgen.

Nach Auffassung von **Manfred Kuhmichel (CDU)** stelle sich wieder einmal die Kernfrage, wie die Regierungskoalition in diesem Landtag mit Anhörungen umgehe. Wenn man von vornherein mit dem Gedanken in die Anhörung gehe, dass es eh keine Alternative gebe, dann könne auch kein anderes Ergebnis dabei herauskommen. Mit einer solchen Einstellung werde eine Anhörung zu einer nutzlosen Pflichtveranstaltung, die man über sich ergehen lassen müsse.

In der Anhörung seien zahlreiche Alternativen aufgezeigt worden, und zwar nicht nur von Vertretern der beiden Standorte, sondern auch von vielen Sachverständigen von außen, die nicht zwischen den Fronten stünden. Die Regierungskoalition hätte ja Fachleute zu der Anhörung einladen können, die deutlich machten, dass die Fusion alternativlos sei. Solche Fachleute ließen sich aber nicht finden. Sonst hätten sie an der Anhörung teilgenommen. Der Vertreter der IHK habe ausgeführt, wie sich die Wirtschaft eine Neustrukturierung der Hochschullandschaft im Ruhrgebiet vorstelle.

Die Situation sei verfahren. Viele am Fusionsprozess Beteiligte hätten Fehler gemacht. Aber sie lernten inzwischen aus ihren Fehlern und seien bereit, sich mit diesem Thema neu zu befassen, um zu besseren Ergebnissen als den jetzt vorliegenden zu kommen. Diese Bereitschaft werde aber von der Regierung im Keim erstickt. Damit werde auch Vertrauen verspielt.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) hält die Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten für eine vernünftige Regelung.

Dass Kooperation in der Vergangenheit kaum eine Rolle gespielt habe, liege doch am bisher falschen Anreizsystem. SPD, Grüne und FDP hätten doch gerade gemeinsam beschlossen, neue nachfrageorientierte Steuerungsinstrumente entwickeln und einsetzen zu wollen. Solche Steuerungsinstrumente würden gebraucht. Wenn man sie anwende, komme man weiter.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
30. Sitzung (öffentlich)

28.11.2002
bar-beh

Ministerin Kraft vermisst wirklich neue Argumente. Die Alternative Kooperation sehe sie nicht. Die Fusion behindere zukünftige Kooperationen der Ruhrgebietsuniversitäten nicht - im Gegenteil. Es sei deutlich geworden: Die Strukturen in ganz Nordrhein-Westfalen müssten überarbeitet werden. In manchen Bereichen seien Kooperationen auch der richtige Weg. Für die Hochschulen dieses Landes sei damit ein Anreizsystem gelegt worden. Ihrer Meinung nach sollte man das eine tun und das andere nicht lassen. Diese Meinung vermittele sie auch in ihren Gesprächen mit den Hochschulen.

Die IHK Essen habe sich ausdrücklich für die neue Hochschule ausgesprochen.

Solche Prozesse würden selten von allgemeinem Applaus begleitet. Das erwarte sie auch nicht. Die Strukturen müssten jetzt schnell gefestigt werden, damit an der neuen Hochschule eine positive Entwicklung eingeleitet werden könne. Man stehe unter Zeitdruck. Sie nehme die Ergebnisse der Evaluierung sehr ernst. Ihr Ziel bestehe darin, eine schlagkräftige Universität aufzubauen, die dann auch dem internationalen Wettbewerb standhalten könne. Klagen sehe sie mit äußerster Gelassenheit entgegen.

Manfred Kuhmichel (CDU) äußert, Artikel 2 stimme die CDU selbstverständlich zu. Wenngleich hier ein Eingeständnis einer wirklich über Jahrzehnte hinweg fehlgeleiteten Hochschulpolitik in Gesetzesform gebracht worden sei, nämlich das Aus der Gesamthochschulen. An dieser Stelle könne er Einsichten aber nur begrüßen. Die CDU stimme Artikel 2 grundsätzlich zu, bitte aber um eine Ergänzung, die aus dem vorliegenden Änderungsantrag der CDU hervorgehe. Diese Ergänzung gehe zurück auf Empfehlungen und Bitten aus der Hochschullandschaft.

Dietrich Kessel (SPD) erklärt, eine solche Regelung ins Gesetz aufzunehmen, lehnten SPD und Grüne ab, weil es nicht den Aufgaben der Hochschulen entspreche - dafür erhielten sie auch nicht die erforderlichen Ressourcen -, im Grunde genommen die Studierfähigkeit erst in Vorbereitungskursen herbeizuführen. Das gehöre zu den Aufgaben des Schulsektors. Unabhängig davon könne es die eine oder andere Initiative an den Hochschulstandorten geben, ein Stück weit die Voraussetzungen für ein Studium mitzuschaffen. Eine generelle Zustimmung zu einem Lehrveranstaltungssystem vor der Einschreibung lehnten SPD und Grüne ab.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) begrüßt die liberalisierte Regelung für den Hochschulzugang in diesem Gesetz. Wie die Hochschulen dann damit umgingen, müsse in der Autonomie der Hochschulen liegen.

- Abstimmungsergebnis siehe Beschlussprotokoll -

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der
Gesamthochschulen
Drucksache 13/2947

Der Gesetzentwurf - Drs. 13/2947 – wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird das Wort "neue" gestrichen.

bb) Als neuer Satz 3 wird angefügt:

"Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Abs. 4 wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet."

Begründung:

Die Änderung von Satz 1 ist redaktionell.

Die in Satz 3 geregelte übergangsweise Leitung der Universität durch die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor oder durch staatlich Beauftragte schließt

die Lücke in der Hochschulleitung, die bis zur Wahl der Gründungsprorektorinnen oder -prorektoren und damit bis zur Bildung des Gründungsrektorats besteht.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "nach Anhörung der aufgelösten Hochschulen oder der Universität" gestrichen.

Begründung:

Die Gewinnung einer Gründungsrektorin oder eines Gründungsrektors unter Berücksichtigung von möglichen Vorschlägen seitens der aufzulösenden Hochschulen soll nach den Planungen der Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein. Auf eine Bestimmung zur Anhörung wird daher auch aus Gründen der Gesetzeslogik verzichtet.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Prorektorinnen oder Prorektoren" durch die Worte "Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren" ersetzt.
- bb) Als neuer Satz 2 wird angefügt: "Bis zu ihrer Wahl kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors zu deren oder dessen beratender Unterstützung bei der Leitung der Universität je ein Mitglied der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestellen."

Begründung:

Die Änderung von Satz 1 ist redaktionell, indem sie der Terminologie "Gründungsrektor, -in, Gründungsrektorat" folgt.

Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bis zur Wahl der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren durch den neu zu bildenden Gründungssenat einige Monate vergehen können, in denen die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor die Leitung der Universität gemäß Abs. 2 Satz 3 (neu) allein zu verantworten hat. Sie oder er soll sich deshalb auf Berater stützen können, die hierzu ausdrücklich beauftragt werden (vgl. hierzu auch die Änderung von Abs. 6).

- d) Abs. 6 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
- "Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Abs. 4 unterstützen sie beratend die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor bei der Leitung der Universität."

Begründung:

Die Regelung ergänzt die Unterstützung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors gemäß Abs. 4 Satz 2 (neu).

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

- a) Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort "unverzüglich" werden die Worte ", spätestens bis zum 01.06.2003," eingefügt.

Begründung:

Die Einfügung konkretisiert den Zeitraum, der für den ersten wichtigen Schritt der Neuorganisation, die Wahl des Gründungssenats und des erweiterten Gründungssenats, zur Verfügung steht. Diese Wahlen müssen einerseits möglichst schnell erfolgen, damit der Gründungssenat dann unverzüglich die Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren für das Gründungsrektorat wählt und der erweiterte Gründungssenat die Arbeit an der Grundordnung aufnimmt. Andererseits benötigen die Wahlen einen organisatorischen Vorlauf und sollten in der Vorlesungszeit stattfinden können.

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen acht der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG und je zwei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören. Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt."

Begründung:

Gerade in der schwierigen Anfangsphase könnte eine große Mitgliederzahl die Handlungsfähigkeit des Gründungssenats beeinträchtigen. Deshalb ist eine Verkleinerung des Gremiums angezeigt. Im Sinne eines personellen Neuanfangs und der Einheit der Universität sollte das aktive und passive Wahlrecht nicht auf die Mitglieder der bisherigen Senate beschränkt werden, sondern grundsätzlich allen Mitgliedern der neuen Universität zukommen. Dies dient auch einer breiten Akzeptanz des Gründungssenats in der Hochschule. Andererseits berücksichtigt die paritätische Zusammensetzung des Gründungssenats eine gleichberechtigte Teilhabe der Fusionspartner.

- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt."

Begründung:

Die Neufassung von Abs. 3 folgt der Neufassung des Abs. 2 aus den dort genann-

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

ten Gründen.

- d) Nach Abs. 3 wird folgender neue Abs. 4 angefügt:

"Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen regelt eine Wahlordnung, die die Hochschulleitung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erlässt."

Begründung:

Um die Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat auf einer einheitlichen Grundlage durchführen zu können, ist eine besondere Wahlordnung erforderlich, die sich an die Wahlordnungen der aufgelösten Hochschulen anlehnen kann. Ihr Erlass wird der Universität und in der Gründungsphase damit der Hochschulleitung übertragen.

- e) Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 5 (neu).

- f) Nach Abs. 5 (neu) wird folgender neue Abs. 6 angefügt:

"Die Vorsitzenden der Gründungspersonalräte gehören dem Gründungssenat und dem erweiterten Gründungssenat mit beratender Stimme an."

Begründung:

Die stärkere Einbindung der Personalvertretungen und damit des Personals in den Gründungsprozess trägt den Besonderheiten der Gründungsphase besser Rechnung.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Vorläufige Grundordnung, Grundordnung."

Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

- b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung erlässt für die Universität unverzüglich eine vorläufige Grundordnung."

Begründung:

Um handlungsfähig zu sein, braucht die Universität möglichst ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung eine vorläufige Grundordnung. Um einen Entscheidungszwang in der Universität zugunsten einer der Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen zu vermeiden, ist es sachgerecht, dass das Ministerium eine solche Grundordnung als "neutrale" Übergangsordnung erlässt. Sie wird sich auf wenige wesentliche Bestimmungen beschränken können, da sich die neue Hochschule grundsätzlich im System des Hochschulgesetzes entwickelt und das Errichtungs-

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

gesetz selber die Organisation der Zentralebene wie auch die Fortgeltung z. B. der Fachbereichsordnungen während der Gründungsphase vorgibt. Als regelungsbedürftig verbleibt aber insbesondere die einheitliche Ausgestaltung der Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren.

- c) In Abs. 2 werden die Worte "unter Berücksichtigung der Neuordnungsentscheidungen gemäß § 5" gestrichen.

Begründung:

Mit der Bildung des erweiterten Gründungssenats geht die Satzungscompetenz für die Grundordnung auf diesen über. Er hat es in der Hand, alsbald, aber spätestens bis zum 01.07.2004 die erlassene vorläufige Grundordnung ganz oder teilweise durch eigene Grundordnungsbestimmungen abzulösen. Dies kann mit hin auch schon vor der Erstellung des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 5 geschehen. Wird eine Grundordnung später verabschiedet, ist andererseits die Berücksichtigung der Neuordnungsentscheidungen des Gründungsrektors selbstverständlich. Der gestrichene Passus ist insofern überflüssig.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats kann dieser eine Gründungskommission bilden."

Begründung:

Es entspricht der Eigenverantwortung der Universität, dass der Gründungssenat selber über die Notwendigkeit einer Gründungskommission entscheidet.

5. a) Nach § 13 wird folgender neue § 14 angefügt:

"§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Universität ist Essen."

Begründung:

Die Vorschrift dient der Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts im Hinblick auf den Doppelsitz der Universität.

- b) § 14 (alt) wird zu § 15 (neu).

- B. In Artikel 2 Nr. 3 erhält § 66 Abs. 6 Satz 1 folgende Fassung:

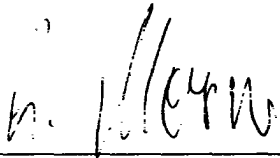
"Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen."

Datum des Originals:

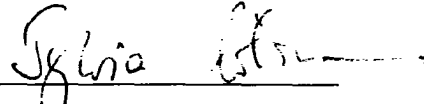
Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.



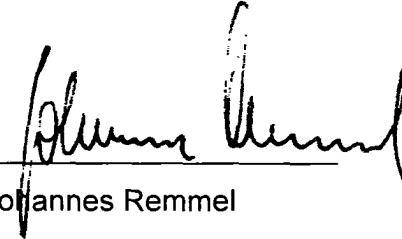
Edgar Moron



Sylvia Löhrmann



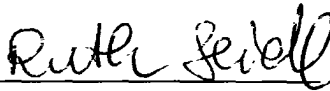
Carina Gödecke



Johannes Remmel



Dietrich Kessel



Dr. Ruth Seidl

und Fraktion

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drs. 13/.....

Antrag

der CDU-Landtagsfraktion

Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 13/2047 „Gesetz der Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“ (zu TOP 3 Ausschusssitzung am 28.11.02)

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S.190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

§ 66

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

§ 66 Abs 6 wird wie folgt gefaßt:

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

Die Hochschulen können zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S.190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

§ 66

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

Begründung:

Laut Begründung zu § 66 Abs. 6 werden zum Nachweis einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Die Universitäten sollten dauerhaft das Recht erhalten, durch Vorbereitungskurse auf die Eignungsprüfung vorzubereiten, damit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber den Zugang zum Studium schaffen können und die Vorschrift sinnvoll zur Anwendung kommen kann.

04.12.2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947
- 2. Lesung -

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/2947 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 03.12.2002/Ausgegeben: 05.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen****Artikel 1****Errichtung der Universität Duisburg-Essen****§ 1****Errichtung, Auflösung**

(1) Mit Wirkung zum 01.01.2003 ist die Universität Duisburg - Essen in Duisburg und Essen errichtet. Gleichzeitig sind die Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen aufgelöst.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgelösten Hochschulen sind bis zu ihrer Neuordnung solche der Universität. Die sich auf sie beziehenden Studien- und Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten bis zum Erlass neuer Ordnungen sinngemäß als Ordnungen der Universität weiter.

(3) Die bisherigen Verwaltungen der aufgelösten Hochschulen bilden die Hochschulverwaltung der Universität.

(4) Die Universität ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Hochschulen.

(5) Für die Universität gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes (HG), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2 Hochschulpersonal, Studierende, korporationsrechtliche Stellung

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, Angestellten,

Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen****Artikel 1****Errichtung der Universität Duisburg-Essen****§ 1**

Unverändert

§ 2

Unverändert

Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an den aufgelösten Hochschulen tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Universität.

(2) Die in die Studiengänge der aufgelösten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Universität übernommen.

(3) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und -angehörigen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bleibt unberührt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 3 Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgelösten Hochschulen nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Universität um.

§ 4 Gründungsrektorat

(1) Die Amtszeit der Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren der aufgelösten Hochschulen ist mit deren Auflösung beendet.

(2) Die neue Universität wird für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsrektorat geleitet. Für das Gründungsrektorat gelten die Vorschriften des HG, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

(3) Das Ministerium für Schule, Wissen-

§ 3

Unverändert

§ 4 Gründungsrektorat

(1) unverändert

(2) Die Universität wird für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsrektorat geleitet. Für das Gründungsrektorat gelten die Vorschriften des HG, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet.

(3) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft

schaft und Forschung bestellt nach Anhörung der aufgelösten Hochschulen oder der Universität ab 01.01.2003 eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor, die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll. Die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors wählt der Gründungssenat gem. § 6 unverzüglich je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Prorektorinnen oder Prorektoren.

(5) Vorbehaltlich einer Versetzung der Kanzler der aufgelösten Hochschulen in den einstweiligen Ruhestand durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung gehören dem Gründungsrektorat die Kanzler der aufgelösten Hochschulen an. Für Maßnahmen gemäß § 39 LBG wird der Zeitpunkt für den Beginn der in § 39 Satz 2 LBG genannten Frist auf den 01.07.2003 festgesetzt

(6) Die Kanzler der aufgelösten Hochschulen nehmen unbeschadet des Abs. 5 das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Sie stimmen die Amtsführung untereinander ab. Im Gründungsrektorat verfügen sie gemeinsam über eine Stimme.

und Forschung bestellt ab 01.01.2003 eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor, die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll. Die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors wählt der Gründungssenat gem. § 6 unverzüglich je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren. Bis zu ihrer Wahl kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors zu deren oder dessen beratender Unterstützung bei der Leitung der Universität je ein Mitglied der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestellen.

(5) unverändert

(6) Die Kanzler der aufgelösten Hochschulen nehmen unbeschadet des Abs. 5 das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Sie stimmen die Amtsführung untereinander ab. Im Gründungsrektorat verfügen sie gemeinsam über eine Stimme. Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 unterstützen sie beratend die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor bei der Leitung der Universität.

§ 5**Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan**

Bis zum 01.01.2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.

§ 6**Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat**

(1) Die Universität bildet unverzüglich einen Gründungssenat und einen erweiterten Gründungssenat, für die die Vorschriften des HG gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen vierzehn der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG, je vier den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 HG und drei der Gruppe gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 HG angehören. Die Mitglieder des Senats der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Duisburg sind Mitglieder des Gründungssenats; die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 HG hat zwei Stimmen. Die andere Hälfte des Gründungssenats wird von den Mitgliedern des Senats der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Essen aus dessen Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 48 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des erweiterten Senats der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Duisburg sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die andere Hälfte des erweiterten Gründungssenats wird von den Mitgliedern des erweiterten Senats der aufgelösten Universität - Gesamthochschule

§ 5

Unverändert

§ 6**Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat**

(1) Die Universität bildet unverzüglich, spätestens bis zum 01.06.2003, einen Gründungssenat und einen erweiterten Gründungssenat, für die die Vorschriften des HG gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen acht der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG und je zwei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören. Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

Essen aus dessen Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Der Gründungssenat und der erweiterte Gründungssenat wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden

§ 7

Übergangsgrundordnung, sonstige Ordnungen

(1) Der erweiterte Gründungssenat setzt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit seiner Stimmen eine der Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangsgrundordnung in Kraft. Diese gilt für die Universität unmittelbar oder sinngemäß, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

(2) Der erweiterte Gründungssenat beschließt unter Berücksichtigung der Neuordnungsentscheidungen gemäß § 5 bis zum 01.07.2004 eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Gremien mit Ausnahme des Leitungsgremiums der Universität unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind.

§ 8

Gründungskommission

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats wird durch den Gründungssenat eine Gründungskommission gewählt. Stimmberichtigte Mitglieder der Gründungskommission sind zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG und je vier Vertreterin-

(4) - neu -

Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen regelt eine Wahlordnung, die die Hochschulleitung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erlässt.

(5) - bisher 4 -
unverändert

(6) - neu -

Die Vorsitzenden der Gründungspersonalräte gehören dem Gründungssenat und dem erweiterten Gründungssenat mit beratender Stimme an.

§ 7

Vorläufige Grundordnung, Grundordnung

(1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung erlässt für die Universität unverzüglich eine vorläufige Grundordnung.

(2) Der erweiterte Gründungssenat beschließt bis zum 01.07.2004 eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Gremien mit Ausnahme des Leitungsgremiums der Universität unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind.

§ 8

Gründungskommission

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats kann dieser eine Gründungskommission bilden.

nen oder Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen je zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder der aufgelösten Hochschulen zu wählen sind. Das Gründungsrektorat bestellt eine Prorektorin oder einen Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Gründungskommission ohne Stimmrecht.

(2) Zu den Aufgaben der Gründungskommission gehören insbesondere Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils.

(2) unverändert

(3) Die Senats- und Rektoratskommissionen und der Ausschuss für Lehrerbildung der aufgelösten Hochschulen sind aufgelöst. Auf die Bildung von Kommissionen über die Gründungskommission hinaus soll bis zum 01.07.2004 verzichtet werden.

(3) unverändert

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

§ 9

Unverändert

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen und deren Stellvertreterinnen nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 gemeinsam wahr.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, deren Aufgaben sich gemäß § 23 Abs. 2 und 3 HG und § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG bestimmen. Stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG aus den Gleichstellungskommissionen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Gleichstellungs-

beauftragten der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

§ 10

Übrige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Die übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktions-träger der aufgelösten Hochschulen sind Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl infolge der Neuordnung der Universität gemäß § 5 oder der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 im Amt.

§ 11

Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaften der aufgelösten Hochschulen bilden die Studierendenschaft der Universität.

(2) Bis zum 01.07.2003 wird ein neues Studierendenparlament gewählt.

(3) Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Universität aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgelösten Hochschulen.

(4) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(5) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren Inkrafttreten setzt das Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung eine der Satzungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangssatzung in Kraft.

§ 10

Unverändert

§ 11

Unverändert

(6) Bis zur Neuordnung der Universität gemäß § 5 bleiben die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgelösten Hochschulen auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt.

§ 12
Gründungspersonalräte

(1) Die Personalräte der aufgelösten Hochschulen bilden unverzüglich einen Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einen Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gründungspersonalräte nehmen die Rechte der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz wahr.

(2) In den Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder des entsprechenden Personalrats der aufgelösten Universität Gesamthochschule Duisburg fünf und die der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Essen sieben Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(3) In den Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder der entsprechenden Personalräte der aufgelösten Hochschulen jeweils sechs Mitglieder aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern; sie beachten dabei die Gruppenverhältnisse im Sinne von § 14 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Gründungspersonalräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Gründungspersonalräte endet am 30.06.2004.

§ 13
Ersatzvornahme

§ 12
Unverändert

§ 13
Unverändert

§ 13
Ersatzvornahme

Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung anstelle der Universität nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen.

§ 14

Ende der Gründungsphase

(1) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet zum 31.12.2006.

(2) Die Amtszeit der übrigen Gründungsgremien endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gremien nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,

§ 13
Unverändert

§ 14 - neu -

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Universität ist Essen.

§ 15 - bisher 14 -

Unverändert

Artikel 2

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

1. unverändert

2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal."

2. § 65 HG wird wie folgt neu gefasst: 2. unverändert

"§ 65

Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 109 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden."

3. § 66 HG wird wie folgt neu gefasst:

"§ 66

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

3. § 66 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 66

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) unverändert

- (2) Die Qualifikation für das Studium an Universitäten wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. (2) unverändert
- (3) Die Qualifikation für das Studium an Fachhochschulen wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen. (3) unverändert
- (4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung für in der beruflichen Bildung qualifizierte weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium. (4) unverändert
- (5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 1 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist; § 84 Abs. 2 bleibt unberührt. Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen. (5) unverändert
- (6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung (6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung

ne besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen."

4. § 67 HG wird wie folgt neu gefasst:

"§ 67

Einstufungsprüfung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird."

5. § 85 Abs. 2 HG wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

a) an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen höchstens neun Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer vorsieht, kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen;

oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen."

4. unverändert

5. unverändert

b) an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens acht Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit höchstens sieben Semester.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium festgesetzt werden."

6. In § 68 Absatz 1 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2“ durch „§ 65 Abs. 1“,

6. unverändert

in § 71 Absatz 2 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch „§ 65 Abs. 1 und 2“

sowie in § 94 Absatz 2 Nr. 3 HG die Worte „§ 65 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 66 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Unverändert

1. Dieses Gesetz tritt am 01.01.2003 in Kraft.
2. Für die Universitäten Duisburg - Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sowie für die Fernuniversität in Hagen gelten § 66 Absatz 2 Satz 1 und § 85 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14.03.2000 übergangsweise bis zum 31.12.2005 und die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen übergangsweise bis zum 30.09.2008 fort. Diese Universitäten gewährleisten in den integrierten Studiengängen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen wurde vom Plenum des Landtags am 10. September 2002 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung überwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht mit der Fusion der Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen die Gründung einer neuen, leistungsfähigen Universität vor, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten kann. Der durch die Zusammenführung der Lehreinheiten zu erwartende Synergiegewinn soll in der fusionierten Hochschule verbleiben.

Entsprechend der Empfehlung des Expertenrats und gemäß dem Wunsch der Hochschulen soll die Hochschulart Gesamthochschule künftig wegfallen und sollen die bestehenden Universitäten-Gesamthochschulen in reine Universitäten umgewandelt werden.

B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat sich in seinen Sitzungen am 12. und 26. September, 5. und 28. November 2002 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Am 5. November 2002 führte der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch. Verlauf und Ergebnisse dieses Hearings sind im Ausschuss-Protokoll 13/699 ausführlich dokumentiert.

Zu der Anhörung sind folgende schriftliche Stellungnahmen eingegangen, die den Ausschuss-Mitgliedern als Beratungsmaterial zur Verfügung standen:

- Zuschrift 13/2164 - Industrie und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
- Zuschrift 13/2168 - Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis, Humboldt-Universität zu Berlin
- Zuschrift 13/2188 - Rektor der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg
- Zuschrift 13/2210 - AStA der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg
- Zuschrift 13/2231 - Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW
- Zuschrift 13/2232 - Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
- Zuschrift 13/2246 - Hauptpersonalrat beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW
- Zuschrift 13/2250 - Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Essen
- Zuschrift 13/2273 - Prof. Dr. Jörn Ipsen, Universität Osnabrück
- Zuschrift 13/2274 - Kanzler der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg
- Zuschrift 13/2275 - Rektor und Kanzler der Universität Essen
- Zuschrift 13/2281 - Rektorin der Universität - Gesamthochschule Siegen (in Verbindung mit Zuschrift 13/2297)
- Zuschrift 13/2284 - Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW
- Zuschrift 13/2295 - Konferenz der Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten NRW

Zuschrift 13/2296 - AStA der Universität Essen
Zuschrift 13/2297 - Landesrektorenkonferenz NRW

Außerdem sind folgende Stellungnahmen zum Gesetzentwurf eingegangen:

Zuschrift 13/1762 - Gleichstellungsbeauftragte der Universität Duisburg und der
Universität Essen
Zuschrift 13/2299 - Vertreter der Universität Essen (Unterschriftensammlung)

In dem öffentlichen Hearing äußerten sich die Anhörungsteilnehmer, mit Ausnahme der Industrie- und Handelskammer zu Essen, überwiegend ablehnend zu der geplanten Fusionierung.

Zu den Beiträgen im Einzelnen wird auf die ausführliche Wiedergabe der Anhörung im Ausschuss-Protokoll 13/699 verwiesen.

C Beratungsergebnis

Zu der anschließenden Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 28. November 2002 legten die Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den in **Anlage 1** beigefügten gemeinsamen Änderungsantrag zu Artikel I und II des Gesetzentwurfs vor.

Die Fraktion der CDU stellte einen Änderungsantrag zu Artikel II, der in **Anlage 2** wieder gegeben ist.

In der Diskussion vor der Abstimmung sprachen sich die Oppositionsfraktionen der CDU und der FDP nochmals ausdrücklich gegen eine Fusion aus. Nach Ansicht der CDU-Fraktion werde diese nun wider besseres Wissen von der Mehrheit durchgesetzt. Das i. E. völlig niederschmetternde Ergebnis der öffentlichen Anhörung werde einfach ignoriert.

Die FDP-Fraktion wertete die von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderungen als minimale Reparaturarbeiten. Das eigentliche Kernproblem sei aber die nicht hinzunehmende Zwangsfusion.

Die Fraktion der SPD sah in einem Aussetzen des Verfahrens die Probleme eher verschärft als gelöst. Mit der Fusion, käme man dem Ziel der Verbesserung der Situation der Lehr- und Forschungsschwerpunkte an beiden Standorten der Universität näher.

Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde die Auffassung vertreten, es gebe keine ernsthaften Alternativen. Auch seitens der Opposition seien hierzu keine Vorschläge gemacht worden. Mit den von den Koalitionsfraktionen beabsichtigten Änderungen solle das Verfahren der Fusion transparenter gestaltet werden.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sieht im Wesentlichen die Wahl eines gegenüber dem Regierungsentwurf deutlich verkleinerten Gründungssenats durch die Angehörigen der Hochschulen bis spätestens zum 01.06.2003 und die Möglichkeit vor, der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor bis zur Konstituierung des Gründungsrektorats Beauftragte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren beider Vorgängerhochschulen zur Seite zu stellen. Außerdem soll es der neuen Hochschule überlassen bleiben, ob sie zusätzlich das Gremium einer Gründungskommission einrichtet.

Die Einzelabstimmung zu den vorliegenden Änderungsanträgen hatte folgendes Ergebnis:

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde jeweils zu Abschnitt A (Änderung von Artikel I) und zu Abschnitt B (Änderung zu Artikel II) zur Abstimmung gestellt.

Abschnitt A des Koalitionsantrags wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Nachdem der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Artikel II (Anlage 2) mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt worden war, wurde Abschnitt B des Koalitionsantrages einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) insgesamt wurde sodann mit den Stimmen der Antragsteller gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt.

D Gesamtabstimmung

Im Anschluss an die vorgenannten Abstimmungen nahm der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP an.

Die beschlossenen Änderungen finden sich in der vorangestellten Gegenüberstellung wieder.

Donata Reinecke
Stellvertretende Vorsitzende

Anlagen

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der
Gesamthochschulen
Drucksache 13/2947

Der Gesetzentwurf - Drs. 13/2947 – wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird das Wort "neue" gestrichen.

bb) Als neuer Satz 3 wird angefügt:

"Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Abs. 4 wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet."

Begründung:

Die Änderung von Satz 1 ist redaktionell.

Die in Satz 3 geregelte übergangsweise Leitung der Universität durch die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor oder durch staatlich Beauftragte schließt
© Landtag Nordrhein-Westfalen

die Lücke in der Hochschulleitung, die bis zur Wahl der Gründungsprorektorinnen oder -prorektoren und damit bis zur Bildung des Gründungsrektorats besteht.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "nach Anhörung der aufgelösten Hochschulen oder der Universität" gestrichen.

Begründung:

Die Gewinnung einer Gründungsrektorin oder eines Gründungsrektors unter Berücksichtigung von möglichen Vorschlägen seitens der aufzulösenden Hochschulen soll nach den Planungen der Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein. Auf eine Bestimmung zur Anhörung wird daher auch aus Gründen der Gesetzeslogik verzichtet.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Prorektorinnen oder Prorektoren" durch die Worte "Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren" ersetzt.
- bb) Als neuer Satz 2 wird angefügt: "Bis zu ihrer Wahl kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors zu deren oder dessen beratender Unterstützung bei der Leitung der Universität je ein Mitglied der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestellen."

Begründung:

Die Änderung von Satz 1 ist redaktionell, indem sie der Terminologie "Gründungsrektor, -in, Gründungsrektorat" folgt.

Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bis zur Wahl der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren durch den neu zu bildenden Gründungssenat einige Monate vergehen können, in denen die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor die Leitung der Universität gemäß Abs. 2 Satz 3 (neu) allein zu verantworten hat. Sie oder er soll sich deshalb auf Berater stützen können, die hierzu ausdrücklich beauftragt werden (vgl. hierzu auch die Änderung von Abs. 6).

- d) Abs. 6 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
- "Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Abs. 4 unterstützen sie beratend die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor bei der Leitung der Universität."

Begründung:

Die Regelung ergänzt die Unterstützung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors gemäß Abs. 4 Satz 2 (neu).

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

- a) Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort "unverzüglich" werden die Worte ", spätestens bis zum 01.06.2003," eingefügt.

Begründung:

Die Einfügung konkretisiert den Zeitraum, der für den ersten wichtigen Schritt der Neuorganisation, die Wahl des Gründungssenats und des erweiterten Gründungssenats, zur Verfügung steht. Diese Wahlen müssen einerseits möglichst schnell erfolgen, damit der Gründungssenat dann unverzüglich die Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren für das Gründungsrektorat wählt und der erweiterte Gründungssenat die Arbeit an der Grundordnung aufnimmt. Andererseits benötigen die Wahlen einen organisatorischen Vorlauf und sollten in der Vorlesungszeit stattfinden können.

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen acht der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG und je zwei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören. Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt."

Begründung:

Gerade in der schwierigen Anfangsphase könnte eine große Mitgliederzahl die Handlungsfähigkeit des Gründungssenats beeinträchtigen. Deshalb ist eine Verkleinerung des Gremiums angezeigt. Im Sinne eines personellen Neuanfangs und der Einheit der Universität sollte das aktive und passive Wahlrecht nicht auf die Mitglieder der bisherigen Senate beschränkt werden, sondern grundsätzlich allen Mitgliedern der neuen Universität zukommen. Dies dient auch einer breiten Akzeptanz des Gründungssenats in der Hochschule. Andererseits berücksichtigt die paritätische Zusammensetzung des Gründungssenats eine gleichberechtigte Teilhabe der Fusionspartner.

- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt."

Begründung:

Die Neufassung von Abs. 3 folgt der Neufassung des Abs. 2 aus den dort genann-

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 34-24 39, zu beziehen.

ten Gründen.

d) Nach Abs. 3 wird folgender neue Abs. 4 angefügt:

"Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen regelt eine Wahlordnung, die die Hochschulleitung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erlässt."

Begründung:

Um die Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat auf einer einheitlichen Grundlage durchführen zu können, ist eine besondere Wahlordnung erforderlich, die sich an die Wahlordnungen der aufgelösten Hochschulen anlehnen kann. Ihr Erlass wird der Universität und in der Gründungsphase damit der Hochschulleitung übertragen.

e) Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 5 (neu).

f) Nach Abs. 5 (neu) wird folgender neue Abs. 6 angefügt:

"Die Vorsitzenden der Gründungspersonalräte gehören dem Gründungssenat und dem erweiterten Gründungssenat mit beratender Stimme an."

Begründung:

Die stärkere Einbindung der Personalvertretungen und damit des Personals in den Gründungsprozess trägt den Besonderheiten der Gründungsphase besser Rechnung.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Vorläufige Grundordnung, Grundordnung."

Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung erlässt für die Universität unverzüglich eine vorläufige Grundordnung."

Begründung:

Um handlungsfähig zu sein, braucht die Universität möglichst ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung eine vorläufige Grundordnung. Um einen Entscheidungszwang in der Universität zugunsten einer der Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen zu vermeiden, ist es sachgerecht, dass das Ministerium eine solche Grundordnung als "neutrale" Übergangsordnung erlässt. Sie wird sich auf wenige wesentliche Bestimmungen beschränken können, da sich die neue Hochschule grundsätzlich im System des Hochschulgesetzes entwickelt und das Errichtungs-

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

gesetz selber die Organisation der Zentralebene wie auch die Fortgeltung z. B. der Fachbereichsordnungen während der Gründungsphase vorgibt. Als regelungsbedürftig verbleibt aber insbesondere die einheitliche Ausgestaltung der Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren.

- c) In Abs. 2 werden die Worte "unter Berücksichtigung der Neuordnungsentscheidungen gemäß § 5" gestrichen.

Begründung:

Mit der Bildung des erweiterten Gründungssenats geht die Satzungscompetenz für die Grundordnung auf diesen über. Er hat es in der Hand, alsbald, aber spätestens bis zum 01.07.2004 die erlassene vorläufige Grundordnung ganz oder teilweise durch eigene Grundordnungsbestimmungen abzulösen. Dies kann mit hin auch schon vor der Erstellung des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 5 geschehen. Wird eine Grundordnung später verabschiedet, ist andererseits die Berücksichtigung der Neuordnungsentscheidungen des Gründungsrektors selbstverständlich. Der gestrichene Passus ist insofern überflüssig.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats kann dieser eine Gründungskommission bilden."

Begründung:

Es entspricht der Eigenverantwortung der Universität, dass der Gründungssenat selber über die Notwendigkeit einer Gründungskommission entscheidet.

5. a) Nach § 13 wird folgender neue § 14 angefügt:

"§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Universität ist Essen."

Begründung:

Die Vorschrift dient der Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts im Hinblick auf den Doppelsitz der Universität.

- b) § 14 (alt) wird zu § 15 (neu).

- B. In Artikel 2 Nr. 3 erhält § 66 Abs. 6 Satz 1 folgende Fassung:

"Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen."

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43. Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.



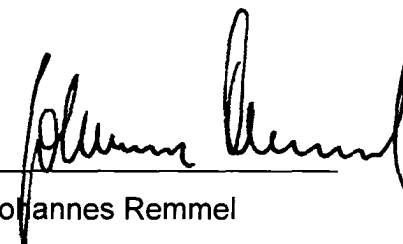
Edgar Moron



Sylvia Löhrmann



Carina Gödecke



Johannes Rimmel



Dietrich Kessel



Dr. Ruth Seidl

und Fraktion

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drs. 13/.....

Antrag

der CDU-Landtagsfraktion

Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 13/2047 „Gesetz der Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“ (zu TOP 3 Ausschusssitzung am 28.11.02)

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S.190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

§ 66

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

§ 66 Abs 6 wird wie folgt gefaßt:

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

Die Hochschulen können zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S.190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

§ 66

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

Begründung:

Laut Begründung zu § 66 Abs. 6 werden zum Nachweis einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Die Universitäten sollten dauerhaft das Recht erhalten, durch Vorbereitungskurse auf die Eignungsprüfung vorzubereiten, damit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber den Zugang zum Studium schaffen können und die Vorschrift sinnvoll zur Anwendung kommen kann.



78. Sitzung

Düsseldorf, Freitag, 13. Dezember 2002

Mitteilungen des Präsidenten 7825

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Zukunft des Steinkohlenbergbaus
in Nordrhein-Westfalen sichern**

Antrag
der Fraktion der SPD
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung

In Verbindung damit:

Thema: **Klarheit und Wahrheit in der Koh-
lepolitik des Landes**

Antrag
der Fraktion der FDP
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 7825

Edgar Moron (SPD).....	7825
	7849
Dr. Ingo Wolf (FDP).....	7827
	7849
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU).....	7829
	7851
Reiner Priggen (GRÜNE).....	7831
	7846
Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung	7833
Christian Weisbrich (CDU).....	7836
Werner Bischoff (SPD).....	7837
Dr. Gerhard Papke (FDP)	7839
Peer Steinbrück, Ministerpräsident	7841
Fritz Kollorz (CDU)	7844
Manfred Degen (SPD).....	7846

2 Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öf- fentlichen Aufträgen im Land Nordrhein- Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein Westfalen - TariftG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2965

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
Drucksachen 13/3321, 13/3369

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zur Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
Drucksache 13/3326

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3352

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3371

zweite Lesung..... 7851

Werner Bischoff (SPD)	7852
Christian Weisbrich (CDU)	7853
Dr. Gerhard Papke (FDP).....	7855
Rüdiger Sagel (GRÜNE)	7857
	7861

Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	7858
Rainer Schmeltzer (SPD)	7860
Christof Rasche (FDP)	7861

Ergebnis 7862

3 Wirtschaft nicht weiter verunsichern: Basel II darf so nicht in Kraft treten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3285 7862

Christian Weisbrich (CDU) 7862
7869

Elke Talhorst (SPD)..... 7864

Dr. Gerhard Papke (FDP) 7865

Rüdiger Sagel (GRÜNE)..... 7867

Jochen Dieckmann, Finanzminister ... 7868

Ergebnis..... 7870

4 Chancen der EU-Osterweiterung wahrnehmen - Die Zukunft Nordrhein-Westfalens liegt in Europa

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3281 7870

Dietmar Brockes (FDP) 7870

Gabriele Sikora (SPD)..... 7871

Ilka Keller (CDU) 7872

Ute Koczy (GRÜNE)..... 7873

Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten 7874

Ergebnis..... 7876

5 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-GSiG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3095

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Drucksache 13/3271

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3363

zweite Lesung 7876

Michael Scheffler (SPD) 7876

Angelika Gemkow (CDU) 7878

Dr. Ute Dreckmann (FDP) 7880

Marianne Hürten (GRÜNE) 7880

Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie 7882

Ralf Jäger (SPD) 7884

Karl Peter Brendel (FDP)..... 7886

Ergebnis 7886

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2706

Beschlussempfehlung und Bericht
des Verkehrsausschusses
Drucksache 13/3277

zweite Lesung..... 7886

Gerhard Wirth (SPD) 7887

Günter Langen (CDU) 7889

Christof Rasche (FDP) 7891

Peter Eichenseher (GRÜNE) 7893

Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung 7894

Ergebnis 7895

7 17. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3307

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3322

zweite Lesung..... 7895

Ergebnis 7895

**8 Gesetz zur Errichtung der Universität
Duisburg-Essen und zur Umwandlung der
Gesamthochschulen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft und For-
schung
Drucksache 13/3291

zweite Lesung 7896

Cornelia Tausch (SPD) 7896

Manfred Kuhmichel (CDU) 7898

7907

Holger Ellerbrock (FDP) 7900

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 7900

Hannelore Kraft, Ministerin für

Wissenschaft und Forschung 7902

7907

Dietrich Kessel (SPD) 7904

Ralf Witzel (FDP) 7905

Ergebnis 7907

**9 Hundegesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen
(Landeshundegesetz - LHundG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2387

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirt-
schaft, Forsten und Naturschutz
Drucksachen 13/3306, 13/3361

zweite Lesung

In Verbindung damit:

**Hundegesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen
(Landeshundegesetz - LHundG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3246

erste Lesung 7907

Dr. Georg Scholz (SPD) 7908

Clemens Pick (CDU) 7909

7916

Dr. Ute Dreckmann (FDP) 7911

Reiner Priggen (GRÜNE) 7912

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz 7913

Hans-Willi Körfges (SPD) 7915

Ergebnis 7917

Nächste Sitzung 7918

Entschuldigt waren für den 13. Dezember 2002:

Regierung:	Wolfgang Gerhards, Justizminister	(ab 14:00 Uhr)
	Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	(bis 15:30 Uhr)
	Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(von 11:00 Uhr bis 13.15 Uhr)
SPD:	Lothar Niggeloh Hans Vorpeil	(bis mittags)
CDU:	Hermann-Josef Arentz Tanja Brakensiek Monika Brunert-Jetter Ursula Doppmeier Rolf Einmahl Rudolf Henke Marie-Theres Kastner Dr. Hans-Ulrich Klose Thomas Kufen Franz-Josef Pangels	(bis 14:00 Uhr)
FDP:	Dr. Stefan Grüll Dr. Jens Jordan Jürgen W. Möllemann	(ab 12:00 Uhr)
GRÜNE:	Barbara Steffens	

stimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3322**, den Gesetzentwurf aller vier Fraktionen unverändert anzunehmen. Wer möchte dem folgen? - Wer stimmt dagegen? - Stimmenthaltungen? - Dann ist das einstimmig so **angenommen** und der Gesetzentwurf in Drucksache 13/3307 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
Drucksache 13/3291

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Frau Tausch für die Fraktion der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Tausch.

Cornelia Tausch (SPD): Frau Präsidentin! Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vollziehen wir einen wesentlichen Schritt in der Modernisierung und Weiterentwicklung der nordrheinwestfälischen Hochschullandschaft.

Die Errichtung einer neuen Universität aus den zwei räumlich sehr eng zusammen liegenden Universitäten in Essen und Duisburg ist ein bislang einmaliger Vorgang ohne Vorbilder. Ziel dieser Gründung ist eine gemeinsame, noch leistungsfähigere Universität, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten wird. Der durch die Zusammenführung zu erwartende Synergiegewinn wird in dieser neuen Hochschule verbleiben.

Der Weg hin zu diesem Ziel wurde von den Universitäten Essen und Duisburg selbst beschritten, zwei Hochschulen, die sich in vielerlei Hinsicht in den Schwerpunkten ergänzen, die andererseits aber so viele doppelte Angebote aufweisen, dass durch das Zusammenführen dieser Angebote, einer klugen Arbeitsteilung und einem klar erkennbaren Profil für beide Standorte dieser neuen Universität wesentliche Impulse für die Zukunft zu erwarten sind.

Die in den kommenden Jahren anstehenden Neuberufungen aufgrund des altersbedingten Ausscheidens der jetzigen Lehrstuhlinhaber sind ein optimaler Zeitpunkt für die zwischen den Hochschulen und mit dem Ministerium vereinbarten Neustrukturierungen. Die frei werdenden Ressourcen werden in Vertiefung und Erweiterung der Profil bildenden Studien- und Forschungsschwerpunkte gelenkt.

Die gemeinsame Universität wird mit 36.000 Studierenden und fast 3.000 Beschäftigten, davon 519 Professoren, ein deutlich größeres Gewicht in die nordrhein-westfälische Hochschullandschaft einbringen, als es die einzelnen Universitäten alleine könnten. Aus diesem Grunde hält auch der von der Landesregierung zur Begutachtung der Hochschulen eingesetzte Expertenrat in seinem Gutachten - mit Erlaubnis der Präsidentin möchte ich zitieren - "eine arbeitsteilig abgestimmte Konzentration und Kooperation für wünschenswert" und unterstützt daher die in beiden Hochschulen erwogene Fusion der beiden Standorte.

Bereits vor einem Jahr haben die Rektorate die zu dem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Fusionsgespräche fixiert. In den meisten Punkten wurde eine Übereinkunft erzielt und eine Zustimmung der Senate zum Ergebnis dieser Gespräche festgehalten.

Nur für einzelne Strukturfragen wurde zwischen den Hochschulen ein externes Gutachten vereinbart, dessen Ergebnis als gemeinsame Grundlage dienen sollte. Dieses Gutachten wird nun zwischen den Hochschulen sehr strittig beurteilt.

Aber, Kolleginnen und Kollegen, uns kann es hier im Parlament nicht um die Klärung einer Standortfrage, um das Diesseits oder Jenseits einer Stadtgrenze gehen. Als Parlament stehen wir in der gemeinsamen Verantwortung für eine auch in Zukunft leistungsfähige Universität. Nur dies kann Grundlage unserer Beratungen sein.

Die grundsätzliche Ausrichtung und das Angebot dieser Universität ist auch zwischen den bisherigen Hochschulen nicht mehr strittig. Auf der Ebene der Fachbereiche sind im Übrigen längst konkrete Umsetzungsschritte und zukünftige Projekte vereinbart worden.

Die Landesregierung hat der besonderen Bedeutung dieses Fusionsprozesses Rechnung getragen und weit gehende Zusagen an die zukünftige Universität gemacht. In einer Vereinbarung wurden der zukünftigen gemeinsamen Universität Planungssicherheit über ihre Stellen und ihr Budget bis 2009 sowie eine Finanzierungssicherheit bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe ge-

ben. Die Finanzierung der fusionsbedingten zusätzlichen Kosten, insbesondere für den Neubau von Gebäuden, aber auch der unumgänglich notwendigen Umzugskosten wurde zugesagt. Zur Deckung dieser Kosten wurden bereits mit der Ergänzungsvorlage zum Haushalt entsprechende Ansätze eingestellt. Auch eine Prioritätensetzung im Rahmen des HBFV-Verfahrens wurde zugesagt.

Als Gründungsrektor der neu zu errichtenden Universität Duisburg-Essen konnte ein namhafter und auch international renommierter Wissenschaftler, Prof. Dr. Vossenkuhl, gewonnen werden. Als neutralem aus keiner der bisherigen Universitäten stammenden Rektor kommt ihm eine besondere sowohl moderierende und integrierende als auch führende Rolle in diesem Prozess zu.

(Beifall bei der SPD)

Der Rektor wird aber nicht die alleinige Führungsverantwortung für die Hochschule tragen. Dem Gründungsrektorat gehören neben dem Gründungsrektor und dem Kanzler zwei Professorinnen oder Professoren der jeweils aufgelösten Universitäten an. Der Aufbau und die Leitung der zukünftigen Universität Duisburg-Essen sollen nach dem ausdrücklichen Willen der Koalitionsfraktionen möglichst bald durch gemeinsam gewählte Gremien begleitet und mitgestaltet werden. Das Gesetz soll nach dem Willen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen daher bestimmen: Die Universität bildet unverzüglich, spätestens bis zum 1. Juni 2003, einen Gründungssenat und einen erweiterten Gründungssenat.

Die gesetzlichen Regelungen werden ebenfalls vorsehen, dass die Senatoren jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern der aufgelösten Hochschulen bestehen müssen.

Auch die Grundordnung, auf deren Grundlage die Gremien gewählt werden und arbeiten, soll möglichst rasch durch die neue Universität selbst bestimmt werden. Diesen gemeinsamen Gremien kommt dann ebenfalls die Verantwortung für die Zukunft der gemeinsamen Universität Duisburg-Essen zu, der Ausgestaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zwischen den Hochschulen vereinbarten neuen Strukturen und Profile. Die Autonomie der zukünftigen Universität Duisburg-Essen wird damit ausdrücklich unterstützt.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ebenfalls die Umwandlung der bisherigen Gesamthochschulen in reine Universitäten vollzogen. Die inhaltlichen Diskussionen und politischen Zielsetzungen, die zu ihrer Gründung Anfang der 70er-Jahre führten,

werden aber weiter wesentlicher Bestandteil unserer Wissenschaftspolitik bleiben. Die Gründung neuer Hochschulen war Ausgangspunkt des Strukturwandels in Nordrhein-Westfalen. Die zahlreichen Hochschulen gaben und geben neue Impulse durch ihre Leistungen in Lehre und Forschung. Die Regionalisierung ermöglichte es auch Kindern aus bildungsfernen Bevölkerungsgruppen, ein Hochschulstudium aufzunehmen.

Die stärkere Verbindung von Theorie und Praxis - verwirklicht innerhalb der Gesamthochschulen - ist nun Aufgabe von Fachhochschulen und Universitäten gleichermaßen und findet ihre Entsprechung in den Förderprogrammen des Landes.

Die Erfahrung der Gesamthochschulen mit gestuften Studiengängen gibt ihnen gute Startbedingungen bei der europaweiten Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge. Ihre Erfahrung mit Studierenden, die zwar ohne Abitur, aber mit besonderen fachlichen Kenntnissen aufgrund früherer Berufserfahrung zielstrebig und mit Praxiserfahrung das Studium absolvieren, wird nun überführt in eine Regelung für alle Universitäten.

Jede Universität kann in eigener Verantwortung nunmehr in ihrer Prüfungsordnung bestimmen, Studierende auch ohne die formale Eingangsvoraussetzung Abitur zuzulassen, wenn sie eine besondere fachliche Eignung sowie eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können.

Die neue Zugangsregelung, aber insbesondere auch die Einführung und die Gleichstellung durch Bachelor- und Master-Abschlüsse an allen Universitäten und Fachhochschulen wird trotz institutioneller Trennung die Durchlässigkeit unseres Hochschulsystems ausweiten. Wir tragen damit der Pluralität der Lebensentwürfe und Bildungsbiografien Rechnung.

Dem Änderungsantrag der CDU, der vorsieht, dass Hochschulen zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung besondere Lehrveranstaltungen anbieten können, stimmen wir nicht zu. Den Hochschulen ist das Angebot von Lehrveranstaltungen grundsätzlich möglich. Eine gesetzliche Regelung schränkt die Hochschulen an dieser Stelle nur unnötig ein.

Beide Artikel des Gesetzes sind wesentlich für die Weiterentwicklung des Hochschulstandortes NRW. Deshalb stimmt die SPD-Fraktion der Beschlussfassung des Wissenschaftsausschusses zu.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Tausch. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Kuhmichel das Wort.

Manfred Kuhmichel (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Hochschulpolitiker aller Fraktionen in diesem Hause werden sich vielleicht erinnern: Im Rahmen der Anhörung zum damals neuen Hochschulgesetz NRW am 1. Dezember 1999 stellte Prof. Daxner von der Uni Oldenburg Folgendes fest: Das Ministerium behandelt unsere Hochschulen immer noch wie die DDR ihre volkseigenen Betriebe.

(Beifall bei der CDU)

Ich fand das damals übertrieben. Heute muss ich jedoch sagen: Meine Damen und Herren, wenn es noch eines Beweises bedurfte, dass diese schlimme Bewertung eines Sachverständigen ihre traurige Richtigkeit hat, so ist es die staatlich verordnete Zwangsfusion der Universitäten Duisburg und Essen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs. - Ich sehe, Sie stimmen mir zu.

(Beifall bei der CDU)

Daran ändert auch nichts der Versuch der Ministerin - von Ihnen, Frau Kraft -, gemeinsam mit dem Gründungsrektor die Rektoren von Duisburg und Essen in letzter Sekunde unterhalb gesetzlicher Beratungen ins Boot zu ziehen.

Frau Ministerin, in aller Deutlichkeit: Ihr gestriges Angebot an die Rektoren, diesen durch Änderungen in § 4 des Gesetzentwurfs, verbunden mit der Aussicht auf eine ungefährdete und längerfristige Personalie "Prorektor", den Verzicht auf rechtliche Schritte per Unterschrift abzukaufen, ist unseriös und grenzt an einen Deal.

(Beifall bei der CDU)

Kaum zu glauben, dass sich die rot-grünen Hochschulpolitiker in diesem Hause heute oder am kommenden Mittwoch einem solchen Verfahren unterwerfen. Kaum zu glauben ist auch, dass der Zwang zum rot-grünen Machterhalt in Düsseldorf den vor Ort - u. a. in Essen - lange vorhandenen parteiübergreifenden Konsens zerstören konnte.

Der Gesetzentwurf ignoriert nach wie vor völlig die zu Beginn des Prozesses von allen Beteiligten beschworenen hehren Ziele von Hochschulautonomie, Selbststeuerung und eigenständiger Profilbildung der Standorte Essen und Duisburg. Die Düsseldorfer Wissenschaftsadministration behandelt die beiden Universitäten wie nachgeordnete Behörden und nimmt die kritisch-konstruktiven Anregungen und Änderungsvorschläge aus Duis-

burg und Essen überhaupt nicht zur Kenntnis. Eigenverantwortliches Handeln ist kaum erwünscht.

Meine Damen und Herren, um es noch einmal deutlich zu sagen: Ich habe mit meiner Fraktion allen Verbundmodellen und Kooperationen im Hochschulbereich bis hin zu Fusionen bis heute stets sehr aufgeschlossen gegenüber gestanden und werde dies auch weiterhin tun. Schon 1994 habe ich in einem Papier Folgendes ausgeführt - ich zitiere -:

"Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen im Ruhrgebiet und der hohen akademischen Ausbildung muss die Konzentration der wissenschaftlichen Ressourcen und die Zusammenarbeit miteinander und mit der Wirtschaft im Mittelpunkt der Bemühungen stehen. Die Entwicklung der Hochschullandschaft Ruhrgebiet muss in praktizierter Hochschulautonomie vor allem die Handschrift der betroffenen Hochschulen selbst tragen, die in eigener Verantwortung sachgerechte Lösungen durch Schwerpunktbildungen finden müssen."

So Kuhmichel 1994.

Meine Damen und Herren, wie Sie sehen, wird dieser schon vor acht Jahren formulierte Anspruch an eine von Autonomie und Eigenverantwortung geprägte Neustrukturierung der Hochschullandschaft im Ruhrgebiet im vorliegenden Gesetzentwurf von Ihnen überhaupt nicht gedeckt. Dabei gab es doch in der Zeit zwischen der ersten Lesung am 10. September und dem heutigen zweiten Durchlauf genügend Anlass für Hoffnungen.

Die erste Hoffnung bestand in der Anhörung vom 5. November und der davon erwarteten sorgfältigen Würdigung und Gewichtung ihrer Ergebnisse. Die Anhörung hat in einer nie erlebten Einmütigkeit den Gesetzentwurf zur Fusion Essen/Duisburg förmlich vernichtet. Weit über den Kreis der Betroffenen hinaus ließen die Sachverständigen am Vorhaben der Regierung kein gutes Haar. Selbst die Wirtschaft riet von einer Zwangsfusion wegen der damit verbundenen Reibungsverluste ab und empfahl, sich auf den Weg zu einer Neustrukturierung der Hochschullandschaft im Ruhrgebiet zu machen.

Auch der ehemalige Vorsitzende des Expertenrates, Prof. Erichsen, wies auf die Verbesserungsfähigkeit und -bedürftigkeit des Gesetzentwurfs hin und erklärte sein Unverständnis über die vorgesehene Verlagerung der Physik nach Duisburg. Darüber hinaus wurden von den Rechtssachverständigen Ipsen und Battis erhebliche verfassungsmäßige Bedenken geltend gemacht. Hoff-

nung auf Einsicht bei den Regierenden? Fehlangezeige! Die Anhörung geriet zum Alibi und zur Farce.

Die zweite Hoffnung bestand im Personalwechsel an der Ministeriumsspitze. Es war die Hoffnung, dass die neue Wissenschaftsministerin - Sie, Frau Kraft - sich zu schade sein müsste, unter die verfahrenere Situation und das zu erwartende Fusionschaos lediglich Ihren Stempel zu setzen. Auch diese Hoffnung hat sich in nichts aufgelöst, seit bekannt ist, dass auch Frau Kraft nur als Teil des herrschenden Systems funktioniert und sich neuen Vorschlägen und Einsichten verschließt.

(Lachen bei der SPD)

Eine vertane Chance zu Ihrem Amtsantritt!

Eine weitere Hoffnung bestand schließlich darin, dass es schwer sein könnte, eine Exzellenz ausfindig zu machen, die bereit sei, mit der Ermächtigung des Ministeriums im Rücken zum 1. Januar 2003 das neue Zwangsgebilde als Gründungsrektor in eine ungewisse Zukunft zu führen. Immerhin haben die Suchenden nach einigen Fehlanfragen einen ebenfalls bisher vergeblich Suchenden gefunden und zwischen zwei Lesungen eines umstrittenen Gesetzentwurfs vorsorglich schon einmal unter Vertrag genommen. Dem Mann ist viel Glück zu wünschen.

Etwas merkwürdig allerdings mutet das Verfahren an, mit dem dieser nun designierte Gründungsrektor der zwangsfusionierten Universitäten Duisburg und Essen kurzfristig auf eine freie C 4-Stelle in Düsseldorf versetzt wurde, und zwar ohne die im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz zwingend vorgegebene Ausschreibung. Es wird noch zu klären sein, wie es dazu kommen konnte und ob hier alles mit den sprichwörtlichen rechten Dingen zugegangen ist. Interessant ist übrigens auch, dass die Universität Düsseldorf für dieses Entgegenkommen eine weitere Stelle erhält.

Was bleibt nun an Hoffnung, wenn sich an der politischen Entschlossenheit zur Zwangsfusion bei der rot-grünen Landesregierung und der sie tragenden Koalition nichts mehr ändert? Die Hoffnung stirbt zuletzt, heißt es. Als Opposition in diesem Landtag wären wir - das wissen Sie - stark genug, die politische Mehrheitsentscheidung zu ertragen. Aber wir werden dies nicht klaglos tun, und zwar sprichwörtlich. Wegen der uns vorliegenden erheblichen Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Fusionsgesetzes und zusätzlich bestärkt durch zahlreiche weitere Rechtsauskünfte nehmen wir als CDU-Fraktion eine Verfassungsklage in Aussicht.

(Zuruf von der SPD)

Die Klage wird sich nicht zuletzt auch mit Verfahren und Form der Bestellung des Gründungsrektors befassen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass auch die beiden Universitäten - das ist mein letzter Stand - Rechtsmittel einlegen wollen, es sei denn, man hat Ihnen das abgekauft.

Meine Damen und Herren, in unserem demokratischen Gemeinwesen ist es üblich, dass der Opposition von den Regierenden immer wieder vorgehalten wird, dass sie keine Alternativen habe und wider besseren Wissens um der Opposition willen Gegenpositionen konstruiere.

Da tut es schon gut, wenn ein leitender Fachmann aus unserer Hochschullandschaft, nämlich der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen, eine Bewertung der derzeitigen Fusionsdiskussion öffentlich macht, die uns als CDU-Fraktion in unserer Haltung und unserem Handeln bestärkt. Ich zitiere deshalb aus einem Brief des Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen, Professor Hoyer, vom 28.11. an unseren Fraktionsvorsitzenden. Da heißt es - ich zitiere -:

"Die Landesrektorenkonferenz NRW sieht mit großer Besorgnis, dass im Prozess der Fusion und in der Gesetzesvorbereitung die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der beiden Universitäten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Gerade die letzten Entwicklungen zeigen sehr deutlich, dass hier Zeit und Vertrauen verspielt worden seien. Hier hätte man ohne weiteres im Vorfeld des Fusionszeitpunktes den beiden Universitäten ausreichend Gelegenheit geben können, sich auf eine gemeinsame Hochschulleitung und Gremien zu einigen. Dies wäre ein positives Zeichen dafür gewesen, dass man von den Hochschulen nicht nur mehr Verantwortung fordert, sondern bereit ist, ihnen diese auch zuzugestehen."

Letzter Satz:

"Als Pilotprojekt für zukünftige ähnliche Verfahren ist eine Tauglichkeit zumindest nach dem bisherigen Verlauf des jetzigen Prozesses äußerst fraglich."

Meine Damen und Herren,

(Dr. Hans Kraft (SPD): Jetzt die eigene Meinung!)

nicht zuletzt mit Blick auf die Botschaft dieses Mahnbriefes - es ist ein Mahnbrief, ein Brand-

brief - erneuern wir unseren Appell, der auch gleichzeitig unsere Alternative ist. Herr Steinbrück, Frau Ministerin Kraft, meine Damen und Herren der Regierungskoalition, ich fordere Sie auf: Halten Sie das Verfahren an, bevor noch weiterer Vertrauensverlust in unserer Hochschul-landschaft entsteht.

Unsere Hochschulen und ganz sicher auch die Universitäten in Essen und Duisburg - ich weiß das, und Sie wissen das auch - sind reformwillig und bereit, sich in schwierigen Bildungs- und Haushaltszeiten neu aufzustellen, Synergien zu entwickeln und Ressourcen zu bündeln. Mit dem vorgesehenen staatlichen Zwangseingriff gerät ein mögliches Vorzeigeprojekt zum Menetekel. Nutzen Sie die Chance zu neuen Gesprächen über die in der Anhörung und von den beiden Rektoraten vorgebrachten Vorschläge und Alternativen! Dieses Parlament muss sich jetzt als fairer Partner erweisen. Noch ist es dazu nicht zu spät.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Kuhmichel. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Ellerbrock das Wort. Bitte schön.

(Zurufe von der SPD)

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Kollege, kennen Sie nicht das Programm "Umwelt und Bildung"? Das hatten Sie einmal aufgelegt. Wir setzen das im täglichen Leben um. Das ist der Unterschied zwischen uns.

Meine Damen und Herren, als Duisburger und niederrheinischer Abgeordneter sage ich ganz klar Ja zu unserer Duisburger Gerhard-Mercator-Universität. Nach unseren Vorstellungen kann und sollte diese Universität eigenständig, mit eigenem Profil bleiben. Die von der Landesregierung vorgebrachte Argumentation ist nach unserer Überzeugung überhaupt nicht schlüssig. Qualität ist nicht von Größe abhängig. Sagen Sie das einmal Kolleginnen und Kollegen in Bamberg, Passau und Bayreuth.

Meine Damen und Herren, freiwillige Kooperationen: ja, und zwar nicht nur mit Essen, sondern z. B. auch mit Nymwegen und Venlo. Das sind alles Möglichkeiten. Das wäre regional- und strukturpolitisch angezeigt. Dazu sind die Universitäten auch bereit. Doch den Lenkern und Lenkerinnen der nordrhein-westfälischen Hochschulstruktur hat es gefallen, nach wie vor auf Zwangsfusion zu setzen. Für sie ist Größe nach wie vor Selbstzweck. Das kann nicht richtig sein. Diese beabsichtigte Zwangsfusion lehnt die FDP ab. Sie ver-

letzt in bisher nicht gekannter Weise die Hochschulautonomie. Zum Beispiel wird ein Gründungsrektor von außen aufgepfropft.

Wenn es so kommt, wie Sie von Rot-Grün es - wider besseres Wissen - wollen, dann müssen zumindest die in jahrelanger Arbeit vor Ort erarbeiteten Ergebnisse nicht nur berücksichtigt, sondern auch beachtet werden. Das muss festgeschrieben werden, verbindlich sein und nicht, wie es jetzt ist, mehr oder weniger in das Belieben des Gründungsrektors gestellt werden. Das wäre ja ein Stück aus dem Tollhaus. Das kann nicht sein.

(Beifall bei der FDP)

Zur Finanzierung wird mein Kollege Ralf Witzel aus Essen gleich noch Worte finden.

Meine Damen und Herren, ich sage ganz deutlich: Die FDP lehnt diese Zwangsfusion ab - vor allem wegen der Verletzung der Hochschulautonomie. Als Duisburger und Niederrheiner sage ich Ja zu unserer Universität. Wir sehen für die Gerhard-Mercator-Universität wirklich durchaus Chancen, sich eigenständig mit eigenem Profil am Markt behaupten zu können. Meine Damen und Herren, man muss es nur wollen. Man muss Freiheit geben. Doch das ist für Rot-Grün in manchen Sachen ein bisschen schwierig.

Erinnern wir uns: Preußen, als Obrigkeitsstaat dargestellt, gewährte und verwirklichte wirkliche Hochschulautonomie. Nehmen Sie von Rot-Grün sich daran ein Beispiel, orientieren Sie sich daran! Geben Sie hier Freiheit, Sire!

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Ellerbrock. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Dr. Seidl das Wort. Bitte schön.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es ist kaum noch zu ertragen, Herr Kuhmichel, wie Sie sich von Partikulärinteressen am Hochschulstandort Essen leiten lassen und wie Sie dabei den Blick verlieren für das, was landespolitisch realistisch und notwendig ist.

Es ist auch kaum noch zu ertragen, wie beide Oppositionsfraktionen, CDU und FDP, mit fadenscheinigen Argumenten versuchen, eines der wichtigsten hochschulpolitischen Vorhaben dieser Legislaturperiode, nämlich die Fusion der beiden Hochschulen Duisburg und Essen, herunterzureden.

(Ralf Witzel [FDP]: Demokratie ist fadenscheinig?)

Dabei ist allen, die die Vorschläge des Expertenrates zur Evaluierung der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen kennen, klar, dass wir die Fusion brauchen und dass sie die beste aller möglichen Lösungen darstellt, um die offenkundigen Strukturdefizite der beiden ehemaligen Gesamthochschulen zu beheben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hätte es die Standortgarantie beim Qualitätspakt nicht gegeben, so wäre die Konsequenz sicherlich die Schließung einer der beiden Hochschulen gewesen, Herr Ellerbrock.

Ich bin im Übrigen überhaupt nicht der Meinung, meine Damen und Herren, dass wir mit der Verabschiedung des Fusionsgesetzes gegen das von der Verfassung erwirkte Recht der Hochschulen auf Autonomie verstoßen. Im Rahmen der Organisationshoheit des Staates - die Hochschulen sind nun einmal Landeseinrichtungen - kann der Gesetzgeber die Auflösung von Hochschulen bewirken und deren Neugründung veranlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich das Recht der Wissenschaftsfreiheit zwar auch auf Universitäten als eigenständige Organisationseinheiten, allerdings nicht auf den Fortbestand der Einrichtung selbst. Deshalb weise ich den Begriff der Zwangsfusion, Herr Ellerbrock und Herr Kuhmichel, den Sie immer wieder benutzen und bemühen, um Stimmung zu machen, mit aller Deutlichkeit zurück.

(Ralf Witzel [FDP]: Das ist die Wahrheit!)

Wenn Sie behaupten, Herr Kuhmichel, der Vorsitzende des Expertenrates habe bei der Anhörung die Meinung vertreten, dass der Fusionsprozess die Autonomie der Hochschulen missachte, dann haben Sie ihn gründlich missverstanden.

(Edgar Moron [SPD]: Vielleicht wollte er das auch!)

Vielmehr plädiert Erichsen ausdrücklich für einen vorübergehend fremd gesteuerten Prozess. Ich zitiere aus der Anhörung mit Erlaubnis der Präsidentin:

"Ein fremd gesteuerter Prozess ist im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Hochschule kein außergewöhnlicher Befund. Alle Gesamthochschulen, die hier im Land entstanden sind, sind zunächst fremd gesteuert entstanden. Man hat einen Gründungssenat und eine Gründungskommission einberufen, einen Gründungsrektor eingesetzt ... Wenn man die Rei-

nungsverluste nicht auf unendliche Zeit perpetuieren will"

- sagt Erichsen -

"muss man meines Erachtens diesen Weg der Fremdsteuerung gehen."

Vizepräsidentin Edith Müller: Frau Dr. Seidl, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollege Ellerbrock zu?

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Nein, ich möchte gerne weitermachen.

Vizepräsidentin Edith Müller: Bitte schön.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Dass die Zusammenführung kein einfacher Prozess ist, weil derzeit die beiden Hochschulen um ihre persönlichen Interessen ringen, liegt in der Natur der Sache. Aber gerade deswegen brauchen wir möglichst schnell eine Neugründung. Wir brauchen einen neuen gemeinsamen Geist, um die Universität Duisburg-Essen zu stärken und international wettbewerbsfähig zu machen.

Im Sinne der Freiheit der Selbstverwaltungsorgane der neuen Hochschule erwarten wir Grüne deshalb, dass nicht nur schnellstmöglich ein neuer Rektor eingesetzt wird, sondern dass in Kürze auch ein neuer Senat gewählt wird. Wir wollen, dass der Neugründungsprozess demokratisch und transparent gestaltet wird. Aber er darf keineswegs noch länger hinausgeschoben werden, wenn die Fusion nicht zuletzt am Streit um die Standortinteressen scheitern soll.

Die Änderungsanträge, die die Koalitionsfraktionen nach der Expertenanhörung vorgelegt haben, zielen auf ein eindeutiges Verfahren. Statt, wie bislang vorgesehen, die alten Gremien weiter bestehen zu lassen, sollte ein klarer Schnitt gemacht und die neu zu gründende Hochschule von Anfang an aufgebaut werden.

Im Einzelnen heißt das Folgendes: Der neue Rektor wird zum 2. Januar 2003 eingesetzt. Es soll möglichst schnell bis zum 01.06. ein neuer, von der Größe her arbeitsfähiger Senat gewählt werden. Der neue Senat wählt dann die neuen Direktoren und komplettiert so das Gründungsrektorat noch vor der Sommerpause.

Ich sage es noch einmal ganz deutlich, meine Damen und Herren: Zu der zügigen Neugründung der beiden Hochschulen gibt es keine Alternative. Denn erst die Zusammenlegung der Einrichtungen ergibt, gemessen an Personalstellen wie Stu-

dierenden - das hat Kollegin Tausch eben schon einmal in Zahlen ausgedrückt -, eine tragfähige Größe. Die Konzentration der Fächer eröffnet erhebliche Synergiepotenziale zur Stärkung von Lehre und Forschung.

Der Abbau fachlicher und personeller Doppelungen eröffnet personalplanerische Freiräume und erweitert das Lehr- und Forschungsangebot. Nicht zuletzt kann die an beiden Standorten vorhandene Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeitern verbessert werden, indem Synergiepotenziale für Stellenumwandlungen genutzt werden.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, Art. 2 des vorliegenden Gesetzes beschäftigt sich mit der Umwandlung der Gesamthochschulen zu klassischen Universitäten. Auch in diesem Zusammenhang ist die Fusion Duisburg-Essen sinnvoll, um zu einer dezidierten Profilbildung in Forschung und Lehre zu kommen. Diese Profilbildung erfolgt zurzeit weniger medienwirksam auch in Paderborn und Siegen und an der Fernuniversität in Hagen im Rahmen von Zielvereinbarungen sowie am Standort Wuppertal.

Neben der Profilbildung bleibt ein studienstruktureller Vorteil der ehemaligen Gesamthochschulen erhalten und soll weiterentwickelt werden: die Erfahrungen mit dem Angebot aufeinander aufbauender Studienabschlüsse, der Bachelor- und Masterstudiengänge, die den europäischen Standard der Zukunft darstellen sollen.

Neu geregelt werden müssen allerdings die besonderen Zugangsvoraussetzungen an Gesamthochschulen nach ihrer Umwandlung zu klassischen Universitäten. Denn nach einer begrenzten Übergangszeit läuft die Möglichkeit aus, Studierende mit Fachhochschulreife aufzunehmen.

Um jedoch weiterhin ein Höchstmaß an Chancengleichheit beim Zugang zu ermöglichen, haben wir durch die Erschließung individueller Zugangsmöglichkeiten über den § 66 die Option für alle Hochschulen erweitert, bei besonderer fachlicher Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern einen unmittelbaren Zugang zu eröffnen.

Diese Liberalisierung des Hochschulzugangs trägt nicht nur dem Aspekt der Chancengleichheit Rechnung, liebe Kolleginnen und Kollegen, sondern dient auch einer optimalen Ausschöpfung des Begabtenpotenzials, was wir gerade im Rahmen sich ändernder Arbeitsmarktbedingungen für sehr wichtig halten.

Vor diesem Hintergrund stimmen wir Grüne dem Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthoch-

schulen auf der Grundlage der Änderungsanträge zu und empfehlen Ihnen, Herr Kuhmichel, und der FDP, Ihre Blockadepolitik aufzugeben. Machen Sie aus der Fusion kein Theater! Bleiben Sie auf dem Boden der Vernunft, und tragen Sie zur Versachlichung der Diskussion an den Standorten bei!

Für eine weitere Beratung stehen wir selbstverständlich, wenn sie denn sachlich sein sollte, zur Verfügung. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Dr. Seidl. - Für die Landesregierung spricht jetzt die Ministerin für Wissenschaft und Forschung, Frau Kraft. Bitte schön.

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Kuhmichel, Sie sprechen in Ihrer Rede ständig von einer Zwangsfusion. Ich möchte noch einmal deutlich sagen: In dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es um die Gründung einer neuen Universität, die aus meiner Sicht - das setze ich ganz bewusst hinzu - dem Anspruch genügen muss, in Zukunft international wettbewerbsfähig zu sein.

Das Expertengutachten spricht eine sehr klare Sprache; dies sage ich auch mit Blick auf die FDP. Die bestehenden Hochschulen erfüllen die Bedingungen nicht. Wir brauchen eine neue Hochschule, die Synergieeffekte nutzt und die sich dann in diese Richtung positiv entwickeln kann. Das haben im Übrigen auch die Hochschulen in der ersten Phase bereits in den Gesprächen mit dem Expertenrat erkannt und haben sich gemeinsam auf den Weg gemacht.

Dann ist das passiert, was in solchen strukturverändernden Prozessen regelmäßig passiert - das weiß ich aus meiner Zeit als Beraterin, auch dort hatte ich mit diesen "Phänomenen" häufiger zu tun -: In diesem Prozess ist man immer beieinander, solange es noch nicht um die "hard facts" geht, solange es noch nicht darum geht, welche Standortentscheidungen im Detail getroffen werden.

Dann kommt man irgendwann zu den kritischen Punkten. An diesen kritischen Punkten ging es irgendwann nicht mehr weiter. Dann, glaube ich, haben wir die richtige Entscheidung getroffen. Wir haben gesagt: Wir gründen neu und schaffen eine neue Chance mit einer neuen Universität. - Ich halte das nach wie vor für den richtigen Weg. Denn diese Irritationen, die da ins Spiel gekom-

men sind, liebe Kolleginnen und Kollegen - machen uns nichts vor -, haben eine Menge zu tun mit Lokalpatriotismen, mit Standortinteressen

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

und - das betone ich ausdrücklich - mit falsch verstandenen Dimensionen von Hochschulautonomie.

Ich mache keinen Hehl daraus: Für mich hat die Autonomie der Hochschulen Grenzen. Diese Grenzen liegen in meinem ureigensten Staatsverständnis darin, dass dieses Land, wenn es das Recht hat, Hochschulen zu gründen, was hier wohl niemand bestreitet, auch das Recht hat, Hochschulen zu schließen und neue Hochschulen auf den Weg zu bringen. Dabei bleibe ich.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, die Anfangsphase der neuen Hochschule wird entscheidend sein. In der Tat: Es werden dort wichtige Entscheidungen fallen, es müssen Wahlen vorbereitet werden. Das erfordert ein starkes, umsichtiges und unabhängiges Leitungsgremium.

Deshalb habe ich bewusst und keinesfalls im Nachvollziehen vorhandener Prozesse gesagt: Es ist auch politisch die richtige Entscheidung, einen Gründungsrektor von außen zu bestellen, der unbelastet in diese Prozesse hineingehen kann, dem nicht auf der Stirn steht, er komme aus Duisburg oder aus Essen, sondern der frei von diesen Lokalpatriotismen den Weg für die neue Hochschule bereiten kann.

Wichtig war, dass es sich nicht nur um eine neutrale Person handelt, sondern auch um eine, die von der Wissenschaft anerkannt ist und über genügend Erfahrung in der Verwaltung und Leitung von Hochschulen verfügt, eine Persönlichkeit, die gleichzeitig Moderator und Motor für die neue Hochschule sein muss. Ich sage das hier sehr deutlich: Ich freue mich, dass es uns gelungen ist, Herrn Prof. Vossenkühl für diese Aufgabe zu gewinnen. Dass das keine einfache Aufgabe werden wird, darüber sind wir uns alle und auch er sich selbst durchaus im Klaren.

Spätestens nach einem halben Jahr - jetzt kommen wir zu den Befürchtungen der Einschränkung der Autonomie -, wahrscheinlich - ich prognostiziere es - auch schon früher wird dem Gründungsrektor ein Gründungsrektorat und ein Gründungs-senat zur Seite stehen, die aus der neuen Hochschule heraus demokratisch gewählt werden. Deshalb kann es aus meiner Sicht keinen Zweifel daran geben, dass den berechtigten Autonomieansprüchen der Lehrenden und der Studierenden

in Duisburg und in Essen angemessen Rechnung getragen wird. Mir ist es ein persönliches Anliegen - denn ich komme, wie Sie wissen, auch aus der Region -, dass die Hochschulgründung gelingt. Ich versichere hier noch einmal eindeutig, dass ich alles dazu beitragen werde, dass das Ganze ein Erfolg wird.

Herr Kollege Kuhmichel, Sie sprechen von einem Deal, den wir gestern versucht hätten zu verabreden. In der Tat bin ich hier, um Politik zu machen. Ich weiß nicht, was Ihr Anliegen ist. Politik bedeutet für mich auch, dass ich - was Sie mir zu tun vorschreiben - kritisch konstruktive Anliegen nicht nur zur Kenntnis nehme, sondern auch versuche, sie umzusetzen und die ins Boot zu holen, die noch nicht im Boot sind, und zwar bis zur letzten Minute, bis dieses Gesetz hier in diesem Haus verabschiedet wird.

Wenn es sich dabei nicht um fundamentale Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes handelt, sondern um Teilinterpretationen, die den Beteiligten an den Hochschulen wichtig sind, dann bin ich bereit dazu. Den Kern des Ganzen, den stelle ich nicht in Frage. Es geht hier um Interpretationen von Dingen, die für mich selbstverständlich sind, die in Gesetzestexten aber vielleicht nicht ausreichend formuliert sind. Die kann man dann klarstellen, um zu einer sicheren Basis zu kommen.

(Beifall von SPD und GRÜNEN - Manfred Kuhmichel [CDU]: Was kostet das?)

Ich sehe im Übrigen, Herr Kuhmichel, den Klagen - um da keinen Zweifel aufkommen zu lassen -, die Sie androhen und die gegebenenfalls von zumindest einer Hochschule kommen werden, sehr gelassen entgegen. Ich muss Ihnen aber deutlich sagen: Ich werde diesen Prozess keinesfalls anhalten. Denn Anhalten bedeutet, dass wir wiederum Zeitverzug haben, und wir befinden uns schon viel zu lange in diesem Prozess.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Es wird Zeit, dass diese Hochschule an den Start geht. Ich sage Ihnen auch, warum es Zeit wird. Der Ruf der Hochschule, insbesondere in Essen, hat schon erheblich gelitten. Das macht mir Sorge, denn ich bin auch Essener Abgeordnete.

In zwei oder drei Monaten wird es keine neue Lage geben. Dazu ist die Lage zu verfahren. Es wird keine neuen Erkenntnisse geben. Wir werden an der gleichen Stelle stehen. Wir werden keinen Deut weiter sein. Das gilt auch für das Alternativmodell, das in den Raum gestellt worden ist: eine große Ruhr-Universität mit womöglich vier Part-

nern. Ich glaube, die Strukturprozesse, die dafür erforderlichen wären, würden den gleichen Verlauf nehmen.

Wenn wir jetzt eine neue Universität schaffen, bedeutet dies keinesfalls eine Behinderung, bedeutet dies keinesfalls, dass die Kooperation mit den anderen Ruhrgebietsuniversitäten nicht weiter vorgebracht werden kann. Ich baue sogar darauf. Ich habe mit Herrn Prof. Vossenkuhl sehr intensiv darüber geredet, dass das für mich eine wichtige Zielformulierung der neuen Universität ist.

Herr Kuhmichel, Sie haben in Ihrem Beitrag deutlich gesagt, dass die Wirtschaft davon abriet, so zu verfahren. Ich muss das für die Kolleginnen und Kollegen, die nicht im Ausschuss waren, hier noch einmal richtig stellen. Zumindest die Industrie- und Handelskammer, eine nicht ganz unwichtige Organisation der Wirtschaft, hat sich für diesen Prozess ausgesprochen und unterstützt ihn ausdrücklich. Den Brief von Prof. Hoyer, dem Präsidenten der Landesrektorenkonferenz, an Ihre Fraktion, in dem dieser sich darüber äußert, dass ausreichend Gelegenheit zur Einigung gegeben werden sollte, kenne ich nicht im Detail. Meine Damen und Herren, wir befinden uns in einem Prozess, der fast zwei Jahre dauert. Ich finde, es hat Zeit genug gegeben, hier zu einer Einigung zu kommen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Die neue Hochschule wird an den Start gehen. Herr Ellerbrock, als Duisburger ehrt es Sie, für die Hochschule zu kämpfen, aber die Hochschule selbst hat sehr wohl erkannt, dass das der richtige Weg ist. Wie ich Ihnen schon sagte: Qualität ist für mich nicht an der Größe zu messen, aber Größe ist auch kein Selbstzweck. Hier gilt es, die Synergieeffekte aufzubauen und zu nutzen sowie eine schlagkräftige Universität für die Zukunft ins Leben zu rufen. Daran bin ich zumindest sehr interessiert.

Ich möchte hier sehr deutlich sagen: Ich weiß, dass letztlich das Gelingen des Neuanfangs von den Mitgliedern der neuen Hochschule selbst abhängt. Ich will hier deshalb noch einmal an alle Betroffenen appellieren, die Chancen zu nutzen, die sich durch die Zusammenlegung ergeben. Solange das Gesetzesverfahren nicht abgeschlossen ist - Sie haben ja die dritte Lesung beantragt -, so lange signalisiere ich immer noch Gesprächsbereitschaft in diesem Punkt.

Bei den offenen kritischen Fragen zu der Standortentscheidung ist mir wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen: Wir sind uns gestern Abend einig gewesen, und wir waren uns über alle Teilin-

terpretationen von Halbsätzen hinweg immer darüber einig: Der neue Gründungsrektor wird mit der neuen Hochschule die Standortentscheidung auf der Grundlage der vorhandenen Gutachten treffen. Es werden keine Gutachten für den Papierkorb produziert. Es gilt da auch, die wissenschaftlich fundierten Aussagen der Gutachter zu berücksichtigen. Daran werden wir uns messen lassen. Das hat der neue Gründungsrektor in diesem Kontext genauso geäußert.

Vizepräsidentin Edith Müller: Frau Ministerin, lassen Sie eine Zwischenfrage zu?

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung: Nein. Ich möchte gerne noch etwas zum zweiten Teil des Gesetzes sagen, der hier ein wenig untergeht: zu der Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten.

Ich bin froh darüber, dass dort Einvernehmen herrscht, wie auch die Anhörung gezeigt hat. Die heutigen Gesamthochschulen und zukünftigen Universitäten werden nun die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie die Universitäten haben. Sie haben drei Jahre Zeit, sich auf diese neuen Bedingungen einzustellen, auf die zum Teil veränderte Klientel, aber auch auf neue Studiengänge. Wichtig ist mir, hier noch einmal zu betonen, dass die Durchlässigkeit unseres Hochschulsystems dabei erhalten bleibt. Ich glaube, das ist der wichtigste Fakt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen können sich in Masterstudiengänge an Universitäten einschreiben.

Es kommt noch eines hinzu: Zu allen Hochschulen, also auch zu den Fachhochschulen, gibt es eine neue, individuelle Zugangsmöglichkeit. Auch fachlich besonders geeignete, künstlerisch besonders begabte Studienbewerberinnen und -bewerber ohne eine formale Zugangsqualifikation können nach individueller Prüfung zum Studium zugelassen werden. Das zeigt: Nie war der Hochschulzugang offener als nach dieser Neuregelung. Ich glaube, auch das ist ein wichtiges politisches Signal. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Für die Fraktion der SPD hat jetzt der Abgeordnete Kessel das Wort. Bitte schön.

Dietrich Kessel (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich stelle für meine Fraktion fest: Auch heute hat die Opposition keine

Alternativen zur Gründung der Universität Duisburg-Essen vorgeschlagen.

(Beifall bei der SPD und einzelnen Abgeordneten der GRÜNEN)

Um das hier noch einmal deutlich zu machen: Ein Fortbestehen der beiden Hochschulen ist keine Alternative, weil wir dann zwei Universitäten sich selbst überließe, die alleine schlechte Karten im härter werdenden Wettbewerb der Hochschulen untereinander hätten. Da würde ich Ihnen, lieber Kollege Ellerbrock, empfehlen, sich, bevor Sie hier zu einem so wichtigen Thema Stellung nehmen, auf den aktuellen Stand der Debatte bringen zu lassen.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Das, was Sie hier zum Thema beigetragen haben, das war nicht sonderlich hilfreich.

Ich wundere mich im Übrigen, warum Sie heute Ihre beiden für Wissenschaftspolitik zuständigen Fraktionsmitglieder nicht haben reden lassen, sondern zwei Abgeordnete aus der betroffenen Region. Die anderen durften wohl nicht.

(Zuruf: Nächsten Mittwoch!)

Auch Vorschläge, es beiden Hochschulen zu überlassen, den Fusionsprozess in eigener Regie zu organisieren, sind keine Alternativen, weil es null Anhaltspunkte gibt, dass dies zum Erfolg führen würde.

Ich will nicht nachkarten, aber gewundert habe ich mich schon, was einige Repräsentanten, insbesondere einer der beiden Hochschulen, in der Diskussion der letzten Monate unter Hinweis auf die Hochschulautonomie geäußert haben.

(Zuruf von der SPD: Das ist wahr!)

Ich frage: Gehört es zu einem vertretbaren Umgang mit der Hochschulautonomie, wenn ein Rektor behauptet, die Gestaltung des Fusionsprozesses werde einem Rektordiktator überlassen? Hat es etwas mit praktizierter Hochschulautonomie zu tun, wenn ein Rektor angesichts der Absicht, die neue Universität entsprechend den hochschulrechtlichen Vorgaben zu gründen, behauptet - Zitat -: "Ein solches Ansinnen zeugt von der grenzenlosen Unbedarftheit des Ministeriums"? Von den Möglichkeiten, die die Hochschulautonomie bietet, hätte man auf überzeugendere Weise Gebrauch machen können.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Jede der beiden Hochschulen hätte die Chancen aktiv nutzen können, die sich im Rahmen dieses

Fusionsprozesses geboten haben. Dann wären wir in der Tat schon weiter. Die Zeit, die man zur Bekämpfung des Fusionsvorhabens eingesetzt hat, hätte man besser in Initiativen zur Gestaltung der neuen Universität investiert.

(Beifall bei der SPD und einzelnen Abgeordneten der GRÜNEN)

In einem Kommentar zur Hochschulfusion mit der Überschrift "Ohne Alternative" hat Christopher Onkelbach vor wenigen Tagen in der "WAZ" geschrieben - ich zitiere mit Erlaubnis der Präsidentin -:

"Es wird Zeit, dass Ruhe einkehrt. Endlich haben Essen und Duisburg die Chance, die Geburtsfehler der Gesamthochschulen, als die sie gegründet wurden, auszubügeln. Forschung und Lehre können gestärkt werden. Jetzt darf es nur noch vorwärts gehen."

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die SPD ist weiter gesprächsbereit. Wir werden gerne Initiativen aufgreifen, die dazu führen, dass noch vorhandene Vorbehalte gegenüber der Fusion abgebaut werden. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Kessel. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Witzel das Wort. Bitte schön, Herr Witzel.

Ralf Witzel (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die FDP-Landtagsfraktion spricht sich klar und entschieden gegen die hier beabsichtigte Zwangsfusion der Hochschulstandorte Essen und Duisburg aus. Das Fusionsgesetz ist in der bundesdeutschen Hochschullandschaft in der Tat beispiellos. Rot-Grün will die Schnellfusion gegen den Willen aller Beteiligten mit Gewalt von oben erzwingen. Das ist die Realität.

Wir als FDP-Landtagsfraktion haben überhaupt nichts gegen sinnvolle Kooperationslösungen,

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der FDP)

so wie sie auch von den beteiligten Hochschulen klar gewollt werden und wozu sie seit langem im Gespräch stehen. Wir wenden uns aber entschieden gegen ein ordre du mufti aus Düsseldorf. Wir Liberalen stehen in der Tat zur Hochschulautonomie. Dezentral fallen im Wissenschaftsbereich - jedenfalls nach unserer Auffassung - die sinnvollsten Entscheidungen über die eigene Arbeitsfähigkeit.

Rot-Grün hat nicht verstanden, dass man gerade bei Prozessen, die wie hier große Veränderungen auch für die Region bedeuten, alle Betroffenen entsprechend mitnehmen muss. Wir müssen die selbstverständlich vorhandenen Existenzängste von Zehntausenden Beteiligten ernst nehmen. Genau das scheint vonseiten der Regierung nicht beabsichtigt zu sein. Es gibt objektiv keinen Grund für den Zeitdruck in dieser Frage, der verhindert, nicht noch zu besseren Lösungen zu kommen.

Wir als FDP-Landtagsfraktion wollen eine Politik mit den Menschen und für die Menschen, nicht aber gegen sie machen.

(Lachen bei der SPD - Britta Altenkamp [SPD]: Darin sind Sie ja Experte!)

Hier besteht noch großer Nachbesserungsbedarf.

Rot-Grün ist beratungsresistent gegenüber der Meinung der gesamten bundesdeutschen Hochschullandschaft zur Zwangsfusion. Sie ignorieren die Kritik, die bei der Anhörung unisono vorgetragen worden ist.

(Zuruf von der FDP: Sie waren gar nicht dabei!)

Es geht Ihnen darum, hier möglichst schnell eine Symbolentscheidung durchzudrücken, nicht aber darum, zu sachgerechten parlamentarischen Entscheidungsprozessen in dieser Frage zu kommen. Deshalb frage ich auch Sie, Frau Wissenschaftsministerin Kraft, was das für ein Stil und Umgang ist. Sie haben in den letzten Tagen der Presse einen neuen Gründungsrektor vorgestellt - und das zu einem Zeitpunkt, zu dem dieses Parlament überhaupt noch nicht über die Sinnhaftigkeit der Grundsatzfrage - Fusion: Ja oder Nein? - entschieden hat.

Nach meinem Verständnis ist es Aufgabe der Exekutive, das zu exekutieren, was dieses Parlament an Grundsatzentscheidungen trifft und was hier beschlossen wird. Exekutive heißt nicht, dass Sie etwas entscheiden, was wir hier von parlamentarischer Seite zu exekutieren haben.

(Beifall bei der FDP)

Sie hätten in der Tat die Grundsatzentscheidung dieses Hauses in dieser Frage abwarten können, bevor in der Öffentlichkeit Fakten an den Beteiligten vorbei geschaffen werden.

(Dr. Bernhard Kasperek [SPD]: Redezeit!)

Ich halte es in der Tat für das selbstverständliche demokratische Recht jeder Hochschule, über die eigene Leitung, über die eigene Repräsentation

mitbestimmen zu wollen, nämlich das, was ansonsten für jeden Hochschulstandort im Lande selbstverständlich ist. Auch dies ist beispiellos neu in der nordrhein-westfälischen und bundesdeutschen Wissenschaftslandschaft.

(Dr. Bernhard Kasperek [SPD]: Sie sind mitbestimmungsfreundlich! Die FDP ist die neue Mitbestimmungs-Partei!)

Bis heute sieht der Landeshaushalt zudem keine seriöse Deckung der notwendigen Fusionskosten vor. Ihre Vorgängerin hat mehrfach bei ihren Vor-Ort-Terminen versprochen, dass sämtliche Fusionskosten gedeckt seien.

(Ministerin Hannelore Kraft: Es ist keine Fusion! Sie müssen das Gesetz lesen!)

Das ist aus diesem Haushalt nicht klar abzulesen. Vielleicht können Sie das gleich darstellen.

Uns als FDP-Landtagsfraktion geht es um die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Ruhrgebiet. Gerade in Zeiten fataler rot-grüner Massenarbeitslosigkeit brauchen wir eine starke, leistungsfähige und vielseitige Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen

(Zurufe von der SPD)

und keine Entscheidung gegen die Betroffenen.

Deshalb wollen wir als FDP-Landtagsfraktion einen Aufbruch aus der Krise: Kohle in die Bildung und nicht Kohle vor Bildung, wie wir es heute Vormittag diskutiert haben. Wir brauchen eine Stärkung des Wissenschaftsstandortes Ruhrgebiet für einen nachhaltigen Strukturwandel.

(Zurufe von der SPD)

Aus diesem Grund wird es bei dem Verfahren, das Sie hier vonseiten der Regierung gewählt haben, nur Fusionsverlierer geben.

Um mit dem Ammenmärchen aufzuräumen, das hier vorgetragen worden ist, es gebe keine ordnungspolitischen Bedenken vonseiten der Experten: Frau Ministerin, der Brief von Prof. Helmut Hoyer für die Landesrektorenkonferenz NRW vom 28. November liegt auch uns vor. Ich darf daraus mit Erlaubnis der Präsidentin zitieren:

"Die Landesrektorenkonferenz NRW sieht mit großer Besorgnis, dass im Prozess der Fusion und in der Gesetzesvorbereitung die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der beiden Universitäten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind."

(Ministerin Hannelore Kraft: Das haben wir schon einmal gehört!)

"Gerade in den letzten Entwicklungen zeigt sich sehr deutlich, dass hier Zeit und Vertrauen verspielt worden sind."

(Beifall bei der FDP)

Wir als FDP-Landtagsfraktion halten daher Kurs: Keine Zwangsfusion gegen die Interessen der Betroffenen, mehr Geld für Bildung und damit mehr Geld für die Zukunftschancen der jungen Generation, für demokratische Entscheidungsprozesse in der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft und für einen Beibehalt der Hochschulautonomie in unserem Land. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Witzel. - Sie waren zwar nicht angemeldet, haben aber noch 2:27 Minuten Redezeit, Herr Kuhmichel. Bitte schön.

Manfred Kuhmichel (CDU): Frau Präsidentin, diese Zeit werde ich nicht brauchen. Ich mache nur noch eine kurze Anmerkung zu dem, was Frau Ministerin Kraft eben vorgetragen hat, als sie sagte, zu ihrer Art, mit Hochschulen zu verhandeln, gehörten auch Deals, und das sei eben ein solcher gewesen.

Frau Ministerin Kraft, Sie stellen sich hier hin und sagen: Die ganze Sache ist rechtlich unangreifbar. Da habe ich überhaupt keine Sorgen. Das geht so durch. - Ich frage mich vor dem Hintergrund dieser Aussage, wieso Sie den Rektoren anbieten, sie sollten auf Rechtsmittel verzichten, wenn der Landtag hier einer Gesetzesänderung zustimmt. Ich frage mich, warum Sie diesen Deal machen, obwohl Sie sich doch so sicher sind, dass das ohne Probleme gehe. Ich verstehe dies nicht.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Meine Damen und Herren, die Ministerin möchte gerne erwidern. Bitte schön, Frau Kraft.

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung: Ich habe auch noch eine Minute. - Ich habe keinen Deal gemacht, sondern mit ihnen Gespräche geführt. Ich nehme meine Partner in diesen Gesprächen außerordentlich ernst.

Mir geht es darum, dass es nicht zu einem weiteren zeitlichen Verzug in diesem Verfahren kommt.

(Beifall bei der SPD)

Das hat nichts damit zu tun, dass ich davon ausgehe, dass Klagen erfolgreich sein könnten. Aber ein zeitlicher Verzug schadet der neuen Hochschule und damit auch der gesamten Region. Das würde ich gerne vermeiden. Das ist der Punkt.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung. Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3291**, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer möchte dieser Beschlussempfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist das mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen so **angenommen** und damit der Gesetzentwurf Drucksache 13/2947 in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, die Fraktion der CDU hat eine dritte Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs beantragt. Nach § 81 unserer Geschäftsordnung findet eine dritte Lesung statt, wenn eine Fraktion dies beantragt. Dieser Antrag muss vor Schluss der Beratung der zweiten Lesung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Fraktionen haben sich im Ältestenrat darauf verständigt, die dritte Lesung am 18. Dezember wegen der Haushaltsrelevanz als TOP 1 durchzuführen.

Ich rufe auf:

9 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

(Dr. Bernhard Kasperek [SPD]: Wuff, wuff! - Allgemeine Heiterkeit)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2387

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Drucksachen 13/3306, 13/3361

zweite Lesung

16.12.2002

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD,
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
Drucksache 13/3291

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947

3. Lesung

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Der Gesetzentwurf - Drucksache 13/2947 – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung – Drucksache 13/3291 wird wie folgt geändert:

A. § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

"Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Abs. 4 wird die Universität von einem vorläufigen Gründungsrektorat, bestehend aus der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor, zwei vorläufigen Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren und den beiden Kanzlern nach Absatz 6, geleitet. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet."

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Datum des Originals: 16.12.2002/Ausgegeben: 16.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

"Bis zu ihrer Wahl bestellt die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor unverzüglich jeweils eine vorläufige Gründungsprorektorin oder einen vorläufigen Gründungsprorektor aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der aufgelösten Hochschulen als Mitglieder des vorläufigen Gründungsrektorats."

3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Im Gründungsrektorat und im vorläufigen Gründungsrektorat verfügen sie gemeinsam über eine Stimme."

b) In Satz 4 wird das Wort "Gründungsrektorats" ersetzt durch "vorläufigen Gründungsrektorats".

B. Bei § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:

"Mit der Errichtung der Universität sind die Senate der aufgelösten Hochschulen aufgelöst."

Der bisherige Satz wird Satz 2.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Dietrich Kessel

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Dr. Ruth Seidl

und Fraktion

17.12.2002

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
Drucksache 13/3291

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947

3. Lesung

Vertrauen verspielt und Verantwortung verweigert

Der Landtag beschließt:

Der Landtag schließt sich der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz vom 28.11.2002 bezüglich des Gesetzentwurfes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen an und lehnt den Gesetzentwurf der Landesregierung ab.

In der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz heißt es:

„... Die Landesrektorenkonferenz NRW sieht mit großer Besorgnis, daß im Prozeß der Fusion und in der Gesetzesvorbereitung die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der beiden Universitäten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Gerade die letzten Entwicklungen zeigen sehr deutlich, daß hier Zeit und Vertrauen verspielt worden seien. Hier hätte man ohne weiteres im Vorfeld des Fusionszeitpunktes den beiden Universitäten ausreichend Gelegenheit geben können, sich auf eine gemeinsame Hochschulleitung und Gremien zu einigen. Dies wäre ein positives Zeichen dafür gewesen, daß man von den Hochschulen nicht nur mehr Verantwortung fordert, sondern bereit ist, ihnen diese auch zuzugestehen.

Als Pilotprojekt für zukünftige ähnliche Verfahren ist eine Tauglichkeit zumindest nach dem bisherigen Verlauf des jetzigen Prozessen äußerst fraglich.

Datum des Originals: 17.12.2002/Ausgegeben: 17.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Darüber hinaus wird es die LRK nicht hinnehmen, daß - gerade vor der jetzigen Haushaltslage und den drohenden Kürzungen – die Kosten einer Fusion zu Lasten der übrigen Hochschulen gehen.“

Dr. Jürgen Rüttgers
Manfred Kuhmichel

und Fraktion



79. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 18. Dezember 2002

Mitteilungen des Präsidenten.....7923

**1 Gesetz zur Errichtung der Universität
Duisburg-Essen und zur Umwandlung der
Gesamthochschulen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft und For-
schung
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3291

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3379

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3392

dritte Lesung.....7923

Dietrich Kessel (SPD).....7923
Manfred Kuhmichel (CDU)7924
Dr. Friedrich Wilke (FDP)7925
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....7926
Hannelore Kraft, Ministerin für
Wissenschaft und Forschung7927

Ergebnis7928

**2 Gesetz über die Feststellung des Haus-
haltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur
Änderung der Verordnung über die Gewäh-
rung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-**

**und Todesfällen (Beihilfenverordnung -
BV0)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2800

Erste Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 13/3150

Zweite Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 13/3250

Beschlussempfehlungen und Berichte
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksachen 13/3300 bis 3305, 13/3308,
13/3310 bis 13/3315 und 13/3320

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur dritten Lesung
Drucksache 13/3400

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3389

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3396

Entschließungsanträge
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksachen 13/3383, 13/3386 und 13/3388

Entschließungsanträge
der Fraktion der CDU
Drucksachen 13/3391 und 13/3394 - Neu-
druck

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3387

In Verbindung damit:

**Mittelfristige Finanzplanung des Landes
Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2002 bis
2006**

Unterrichtung
durch die Landesregierung
- zur Beratung -
Drucksache 13/2801

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3401

Und:

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen an die Ge-
meinden und Gemeindeverbände im Haus-
haltsjahr 2003 und zur Regelung des inter-
kommunalen Ausgleichs der finanziellen
Beteiligung der Gemeinden am Solidarbei-
trag zur Deutschen Einheit 2003**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2802

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3317

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur dritten Lesung
Drucksache 13/3402

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3395.....7929

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU).....7930

Edgar Moron (SPD) 7939
Dr. Ingo Wolf (FDP) 7952
7985
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 7961
Peer Steinbrück, Ministerpräsident.... 7971
Regina van Dinker (CDU)..... 7981

Ergebnis 7987

**3 Nachwahl von Mitgliedern des Ältestenra-
tes**

Wahlvorschlag der
Fraktion der FDP
Drucksache 13/3346

Wahlvorschlag der
Fraktion der SPD
Drucksache 13/3347 7988

Ergebnis 7988

**4 Internationale Konferenz zu Erneuerbaren
Energien in Bonn als Chance für NRW nut-
zen**

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3340 - Neudruck 7988

Helga Gießelmann (SPD) 7988
Reiner Priggen (GRÜNE) 7988
Andrea Milz (CDU)..... 7989
Holger Ellerbrock (FDP)..... 7990
Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr,
Energie und Landesplanung..... 7990

Ergebnis 7991

**5 Gesetz zur Stärkung parlamentarischer
Kontrolle des Verfassungsschutzes, der
Justiz und der Polizei**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1715

In Verbindung damit:

Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane	Marianne Thomann-Stahl (FDP)..... 8004 Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 8004
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/2625	Ergebnis 8005
Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 13/3348	8 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)
zweite Lesung.....7991	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/2387
Oda-Gerlind Gawlik (SPD)7991 Werner Jostmeier (CDU)7993 Dr. Robert Orth (FDP)7994 Monika Düker (GRÜNE)7994 Dr. Fritz Behrens, Innenminister.....7995	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur zweiten Lesung Drucksachen 13/3306, 13/3361
Ergebnis7996	Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/3393
6 Den Theatern effizienteres Wirtschaften ermöglichen - Modellversuche starten	dritte Lesung 8005
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/3284.....7997	Hans-Willi Körfges (SPD) 8006 Clemens Pick (CDU)..... 8006 Dr. Ute Dreckmann (FDP) 8008 Reiner Priggen (GRÜNE) 8009 Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:..... 8010
Richard Blömer (CDU).....7997 Manfred Böcker (SPD)7998 Brigitte Capune-Kitka (FDP)7999 Oliver Keymis (GRÜNE)8000 Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport8001	Ergebnis 8011
Ergebnis8002	9 Fortentwicklung und Ausbau von Sprachförderung und muttersprachlichem Unterricht vorantreiben!
7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/3339 8011
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/322	Ergebnis 8011
Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 13/3349	10 Integriertes Förderinternat (Primarstufe/Sekundarstufen) für hochbegabte Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen
zweite Lesung.....8002	Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/3282 8011
Oda-Gerlind Gawlik (SPD)8002 Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU).....8003	Ergebnis 8011

11 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3192

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/3325

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3376

zweite Lesung 8012

Ergebnis 8012

12 Veräußerung von Grundstücken des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Vorlage 13/1804

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3318 8012

Ergebnis 8012

13 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3096

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3350

zweite Lesung 8012

Ergebnis 8012

Nächste Sitzungen 8012

Entschuldigt waren für den 18. Dezember 2002:

Regierung: Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft (ab 16:15 Uhr)
und Forschung

Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbe- (ab 12:30 Uhr)
reich des Ministerpräsidenten

SPD: Günter Garbrecht (ab 16:00 Uhr)

CDU: Dr. Rolf Hahn
Marie-Theres Kastner

FDP: Dr. Jens Jordan
Jürgen W. Möllemann

GRÜNE: Barbara Steffens

Beginn: 10:03 Uhr

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Meine Damen und Herren! Ich heiÙe Sie zu unserer heutigen 79. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen herzlich willkommen. Mein Gruß gilt auch unseren Gästen auf der Zuschauertribüne sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung und der Medien.

Für die heutige Sitzung haben sich sieben Abgeordnete **entschuldigt**; ihre Namen werden im Protokoll festgehalten.

Geburtstag feiert heute Herr Dietmar Brockes von der Fraktion der FDP. Herzlichen Glückwunsch, Herr Kollege!

(Beifall)

Geburtstag hat heute ebenfalls Herr Frank Sichau von der Fraktion der SPD. Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

(Beifall)

Meine Damen und Herren, wir treten in die Beratung unserer heutigen **Tagesordnung** ein.

Ich rufe auf:

1 Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3291

dritte Lesung

Außerdem verweise ich auf den **Änderungsantrag Drucksache 13/3379** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und den **Entschließungsantrag Drucksache 13/3392** der Fraktion der CDU.

Ich eröffne die Beratung und erteile für die SPD-Fraktion dem Kollegen Kessel das Wort.

Dietrich Kessel (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Koalitionsfraktionen legen dem Landtag heute einen weiteren Antrag zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vor.

Dieser Antrag zielt auf die Einrichtung eines vorläufigen Gründungsrektorats ab, dem neben dem Gründungsrektor weitere vier stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen. Dieses Rektorat soll bis zur Wahl der Gründungsprorektorinnen und -prorektoren die Universität leiten.

Ich hoffe, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass beide Universitäten den von Ministerin Kraft und dem Gründungsrektor Prof. Vossenkuhl gemachten Vorschlag aufgreifen und durch ihre Senate jeweils ein Mitglied aus der Professorenschaft wählen, das dann die Prorektorenfunktion in der Leitung der neuen Universität wahrnehmen soll.

Drei Anmerkungen seien mir am Ende der langen und sehr kontrovers geführten Debatte über dieses Gesetz gestattet:

Erstens. Die Oppositionsfraktionen haben eine den Anforderungen an eine Universität mit Zukunft genügende Alternative zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen nicht vorgelegt. Mit ihrer Ablehnung der Fusion der beiden Hochschulen sind sie mitverantwortlich dafür, dass viele - vor allem in der Essener Hochschule - in Positionen verharren, die auf die Verhinderung der neuen Universität gerichtet sind. Dies macht Diskussionen über die Chancen, die mit der Errichtung der neuen Universität verbunden sind, inzwischen vor allem in Essen nahezu unmöglich. Mit ihrer Verhinderungsstrategie schadet die Opposition letztlich den Hochschulen im westlichen Teil des Ruhrgebiets.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Man mag die Einleitung von Klageverfahren ins Auge fassen. Nur eines werden diese Verfahren - sollten sie denn kommen - nicht ergeben: überzeugende Antworten auf die Frage, wie die Zukunft der Hochschuleinrichtungen in Duisburg und Essen gesichert werden kann. Diese Verfahren würden lediglich zu unnötigen Verzögerungen beim Aufbau der neuen Universität führen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hiervon irgendjemand einen Nutzen hätte.

Zweitens. Die im Hochschulgesetz genannten Hochschulen sind Landeseinrichtungen. Entscheidungen über Auflösung und Errichtung von Hochschulen liegen in der Zuständigkeit dieses Landesgesetzgebers

(Unruhe - Glocke)

und nicht in der Zuständigkeit von Hochschulgremien.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Dies scheinen einige vergessen zu haben.

Durch Entscheidungen des Landtags über Auflösung und Errichtung von Hochschulen werden die Grundsätze der Hochschulautonomie nicht infrage gestellt. Wie alle Hochschulen des Landes wird auch die neue Universität auf der Grundlage des Hochschulgesetzes vom ersten Tag ihres Bestehens an eigenverantwortlich über ihre Angelegenheiten zu entscheiden haben.

Im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung der neuen Universität fordere ich nachdrücklich dazu auf, endlich wieder konstruktiv mit den Möglichkeiten umzugehen, die die Hochschulautonomie bietet.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Drittens. Für meine Fraktion ist es von großer Bedeutung, dass die Gründung der Universität Duisburg-Essen zur Erfolgsgeschichte wird. Sie können sicher sein, dass die SPD-Fraktion, insbesondere aber unsere Abgeordneten aus Duisburg und Essen, mit großem Interesse die Entwicklung der neuen Universität verfolgen und sich für diese Universität engagieren werden.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, schließlich ist es uns von Beginn an bei der Umsetzung der Idee, aus zwei Universitäten eine neue zu machen, um nichts anderes gegangen, als um die Verbesserung der Lage der Hochschulen im westlichen Ruhrgebiet. Allen, die sich an der faszinierenden Aufgabe des Aufbaus dieser neuen Universität beteiligen, insbesondere aber dem Gründungsrektor, Prof. Vossenkuhl, wünscht meine Fraktion viele Erfolge.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte den Landtag um Zustimmung zu dem Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen in der Beschlussfassung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung unter Einbeziehung unseres heute vorgelegten Änderungsantrags. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Kessel. - Für die CDU-Fraktion spricht der Abgeordnete Kuhmichel.

Manfred Kuhmichel (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie erwartet lehnt die CDU-Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf in Art. 1 zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen ab und stimmt Art. 2 zur Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten zu.

Zur Begründung sei zunächst auf meine Redebeiträge zur geplanten Zwangsfusion am 10. September und 13. Dezember 2002 in der ersten und zweiten Lesung in diesem Hause verwiesen. Darüber hinaus ist zum Thema "Fusionsgesetz" in der Kürze der Zeit noch Folgendes anzumerken:

Erstens. In der von der CDU-Fraktion durchgesetzten Anhörung am 5. November 2002 wurde der Gesetzentwurf zur Fusion Essen-Duisburg in einer nie erlebten Einmütigkeit aller Gutachter förmlich vernichtet. Weit über den Kreis der Betroffenen hinaus ließen die Sachverständigen am Vorhaben der Landesregierung kein gutes Haar. Der heute vorliegende Gesetzentwurf inklusive der von Rot-Grün nachgeschobenen Änderung in § 4 lässt die erwartete sorgfältige Würdigung und Gewichtung der Anhörungsergebnisse gänzlich vermissen.

(Helmut Stahl [CDU]: Genau!)

Die zahlreichen Bedenken und Änderungsvorschläge der Lehrenden und Lernenden sind bis heute Schall und Rauch.

Zweitens. Am 28. November 2002 hat die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW durch ihren Vorsitzenden die Entwicklungen im Fusionsprozess der beiden Universitäten Duisburg und Essen scharf kritisiert. Die hohe Fachkompetenz, die diesem Mahnbrief zugrunde liegt, hat uns veranlasst, die Stellungnahme der Lan-

desrektorenkonferenz zur heute vorliegenden Landtagsentschließung zu erheben.

Drittens. Wegen der uns vorliegenden erheblichen Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Fusionsgesetzes und zusätzlich bestärkt durch zahlreiche weitere Rechtsauskünfte und die Gutachten aus der Anhörung nehmen wir als CDU-Fraktion eine Verfassungsklage in Aussicht. Diese Klage wird sich nicht zuletzt auch mit Verfahren und Form der Bestellung des Gründungsrektors auf eine C4-Stelle an der Uni Düsseldorf befassen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass auch die beiden Universitäten Rechtsmittel einlegen wollen.

Viertens. Am letzten Donnerstagabend hat die Wissenschaftsministerin vergeblich versucht, den Rektoren und Kanzlern beider Universitäten durch marginale Änderungen im § 4 des Gesetzentwurfs den Verzicht auf rechtliche Schritte per Unterschrift "abzukaufen". Ich habe dies am Freitag in der Debatte als unseriös bezeichnet. Die Ministerin hat daraufhin ihr Angebot an die Hochschulleitungen öffentlich als "legitimen Deal" bezeichnet.

Deshalb in aller Deutlichkeit: Frau Ministerin, wir erwarten von Ihnen, dass Sie künftig mit unseren Hochschulen seriös und perspektivisch verhandeln und nicht "dealen". Es ist kaum zu glauben, dass sich die rot-grünen Hochschulpolitiker in diesem Haus heute einem solchen Verfahren unterwerfen und den vorliegenden Änderungsantrag einbringen.

Fünftens. Am gestrigen 17. Dezember 2002 hat der Senat der Universität Essen einen einstimmigen Beschluss gefasst, den ich auszugsweise zitieren darf. Da heißt es:

"Die Uni Essen bleibt dabei, dass erstens eine Fusion in die freiwillige Entscheidung der beiden Universitäten gestellt sein müsse, dass zweitens zukunftsweisende Standortprofile gewährleistet, drittens nutzbare Synergien belegt, viertens verfassungsrechtlich einwandfreie Organisationsformen definiert und fünftens Übergänge zu einem Universitätsverbund im Ruhrgebiet deutlich angelegt sein müssen.

Der Senat fordert das Rektorat auf, sich weiterhin dem Druck auf Preisgabe des Selbstverwaltungsrechtes der Hochschulen zu widersetzen."

Meine Damen und Herren, dieser gestrige einstimmige Beschluss des Essener Senats ist geprägt von der Verantwortung für die weitere Entwicklung der Hochschulen im Ruhrgebiet und macht erneut deutlich, dass die Fusion nicht gegen den Willen auch nur eines der beiden Fusionspartner erzwungen werden darf. Deswegen: Hände weg von der Zwangsfusion Essen-Duisburg!

(Beifall bei CDU und FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Kuhmichel. - Für die FDP-Fraktion spricht Prof. Dr. Wilke.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute findet also der dritte Akt im Trauerspiel um die beiden Universitäten Duisburg und Essen statt. Es gibt wohl keinen Zweifel, dass die rot-grüne Koalition hier und heute diese unglückselige Zwangsfusion in dritter Lesung beschließen wird.

Das ist aber leider nur der parlamentarisch letzte Akt; denn innerhalb der Hochschulen ist das Trauerspiel noch längst nicht beendet. Auch darüber kann kein Zweifel bestehen.

Neue, mir endlich einleuchtende Argumente, Herr Kessel, warum die angestrebten und durchaus sinnvollen Leistungsziele einzig und allein durch eine Fusion und nicht auch auf anderen Wegen gleich gut oder sogar besser erreichbar sein sollten, einleuchtende Argumente für eine unabdingbare Notwendigkeit einer staatlich verordneten Zwangsfusion habe ich nicht vernommen und ernsthaft von Rot-Grün auch nicht erwartet.

Autonomie und Selbstverantwortung für Hochschulen sind und bleiben für Rot-Grün Lippenbekenntnisse. Wenn von der Frau Ministerin, von der SPD und von den Grünen immer wieder erklärt wird, die beiden Hochschulen hätten wirklich genügend Zeit gehabt, die Fusion selbst zu vollziehen, nun sei endlich Schluss damit - Herr Kessel, Sie nicken -, und wenn man das noch begründet mit den eigentlichen, wahren Interessen der Hochschulen selbst, so hier geschehen, dann bedeutet das doch: Ja zur Autonomie, sofern die Beteiligten freiwillig das politisch Gewollte vollziehen. Ansonsten müssen die uneinsichtigen und renitenten Hochschulen und Rektorate eben zu ihrem Glück gezwungen werden, weil der Staat in

seiner gütigen Weisheit für das Wohl seiner leider uneinsichtigen Untertanen verantwortlich ist.

(Beifall bei FDP und CDU)

Mündige Bürger und autonome Organisationen können sich aber auch anders entscheiden, als die Obrigkeit es wünscht, so hier geschehen, und Sie, Herr Kessel, beschimpfen sie dafür. Sie geißeln diese Verhinderungsstrategien, sagen, das sei zum Schaden der Hochschulen. Für Grüne ist das - wen wundert's - "falsch verstandene Autonomie", so, Sie, Frau Seidl, am vergangenen Freitag.

Dann ist es natürlich konsequent, auch den Rest an noch vorhandener, aber eben "falsch verstandener Autonomie" zu beseitigen und demokratisch gewählte Rektorate und Senate durch eine Fremdsteuerung zu ersetzen. Später einmal, wenn die Weichen gestellt sind, dürfen wieder gewählte Vertreter heran, natürlich - in der politischen Sprachregelung - möglichst rasch und unverzüglich.

Für die SPD ist dieser Prozess, Herr Kessel, sogar eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Das hat Frau Tausch am letzten Freitag so von sich gegeben. Man höre und staune, dies soll eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen sein. - Nein, das ist sozialdemokratische Dialektik in Reinkultur.

(Beifall bei FDP und CDU)

Diese Dialektik geht ja weiter. In der Sache handelt es sich um eine Zwangsfusion. Es ist ein Zusammenschluss ohne Willen der Beteiligten. Sie machen daraus einen rechtlichen Trick, indem Sie beide Hochschulen schließen und eine neue gründen. Was hat sich denn von dem einen Tag zum anderen geändert? - Ein neuer Rektor ist da, und die alten Gremien sind außer Kraft gesetzt. Das nennen Sie dann Neugründung.

Nach diesem Muster können Sie demnächst immer verfahren. Wenn irgendwann einmal der Rektor von Köln beispielsweise etwas von sich gibt, was Ihnen nicht passt, dann sagen Sie ihm: "Hör mal zu, wir können auch die Hochschule ganz schnell einmal schließen und eine Neugründung machen. Dann setzen wir einen Rektor von außen ein." Sie haben offenbar einen Weg gefunden, wie Sie Hochschulen demnächst disziplinieren können.

(Beifall bei der FDP)

Nein, es ist und bleibt in der Sache eine Zwangsfusion.

In dieses Bild passen nahtlos die wirklich abgedroschenen Vorwürfe an die Opposition. Immer wieder hören wir: Wieder einmal hat die Opposition keine Vorschläge gemacht; es gibt keine Alternative. So haben sich Herr Kessel und die Frau Ministerin am letzten Freitag geäußert.

Ich will gar nicht auf die verschrobene Logik dieser beiden Argumente weiter eingehen, wenn man sie zusammen erwähnt. Herr Kessel, wer kann denn Alternativen nennen, wenn es gar keine gibt? Sie müssen sich schon für ein Argument entscheiden. Das können Sie mir einmal gelegentlich erklären.

Zurück zur Zwangsfusion: Natürlich gibt es Alternativen - hier beispielsweise keine sofortige staatliche Anordnung. Sie ignorieren das. Sie ignorieren unsere Vorschläge. Sie ignorieren die Vorschläge des Expertenrats. Die Anhörung war für Sie ja eine Katastrophe. Sie in Ihrer staatlichen Weisheit wollen es nicht anders.

Wir hoffen, dass Duisburg und Essen einigermaßen heil aus dem Verfahren herauskommen. Ich wünsche den beteiligten Hochschulen und auch dem von Ihnen eingesetzten Zwangsrektor im Interesse der beiden Hochschulen alles Gute. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Wilke. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Dr. Seidl.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sind bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfs zur Fusion der beiden Hochschulen Duisburg und Essen angekommen. Wir haben die Argumente breit diskutiert und untereinander ausgetauscht. Nach der ersten und zweiten Lesung, nach der Diskussion im Wissenschaftsausschuss und nach der öffentlichen Expertenanhörung haben sich die Regierungsfraktionen noch einmal intensiv mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und sich auf eine Reihe von Änderungsanträgen verständigt. Das Ministerium hat hierzu begleitende Gespräche mit den beiden noch amtierenden Hochschulleitungen geführt,

und die beiden Koalitionsfraktionen haben in der vergangenen Woche in einem Schreiben an die Hochschulen ihr Interesse für einen hoffnungsvollen Neuanfang der Universität Duisburg-Essen deutlich bekundet.

Nach Abwägung aller Argumente, liebe Kolleginnen und Kollegen, kann es aus unserer Sicht keine zwei Meinungen geben. Deshalb sage ich es noch einmal deutlich: Für die Fusion der beiden Hochschulen gibt es im Rahmen einer zügigen Neugründung keine Alternative. Mit der Fusion der Universitäten - Gesamthochschulen Duisburg und Essen wird eine neue leistungsfähige Universität gegründet, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten kann.

Von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, habe ich in der heutigen Debatte eben keine ernst zu nehmenden Alternativvorschläge vernommen. Sie wissen genau wie ich, Herr Wilke, dass freiwillige Kooperationen keine Verbindlichkeit voraussetzen und dass zwar seit Jahren in der NRW-Hochschullandschaft darüber gesprochen wird, aber in der Realität kein wirkliches Kooperationsmodell umgesetzt wurde. Deshalb sind wir von einer solchen Lösung, die im Ruhrgebiet bereits in den vergangenen Jahren hätte erprobt werden können, noch weit entfernt.

Des Weiteren ist eine Fusion im Umfeld der Hochschulentwicklung in Deutschland und Europa kein ungewöhnliches Instrument mehr. Darauf hat auch der Vorsitzende des Expertenrats, Prof. Dr. Erichsen, bei der Anhörung zum Gesetz hingewiesen.

Über Fusionsmodelle wird in Schleswig-Holstein nachgedacht, und auch in Berlin wird über Konzepte dieser Art diskutiert. Darüber hinaus sind in den letzten vier Monaten drei Universitäten in London zu einer Universität zusammengefasst worden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine Fusion von Hochschulen ist also kein exotisches Vorhaben, und die Hochschulen sollten die Chance nutzen, aus dem Strukturkonservatismus herauszukommen. Das erwarte ich im Übrigen auch von Ihnen, lieber Herr Kuhmichel und lieber Herr Wilke.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Statt Widerstand zu üben, sollten Sie vielmehr überlegen, wie man die neue anvisierte Hochschule sowohl organisatorisch als auch mit Blick auf die Studienreform als ein Reformmodell konzipieren könnte.

Die jetzigen Hochschulen vertun eine Chance, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn sie die Möglichkeit zur Reform jetzt nicht nutzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte ferner, Herr Kuhmichel, auf Folgendes verweisen: Prof. Erichsen hat ein viel rigideres Instrumentarium gefordert, um diesen Gründungsprozess zu begleiten. Er hat von einem Hochschulrat gesprochen, der komplett mit Externen besetzt sein soll. Das wollen wir an dieser Stelle nicht.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch einmal die Schritte aufzeigen, die wir bis zur endgültigen Bildung eines Gründungsrektorats für angesagt halten, damit die Leitung der neuen Hochschule lückenlos erhalten bleibt und es möglichst schnell zur Wahl eines neuen Senats als parlamentarischen Kontrollgremium kommen kann.

Ziel ist es, das bisher im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren grundsätzlich eindeutiger und transparenter zu gestalten. Deshalb schlagen wir vor, die Universität bis zur Bildung des Gründungsrektorats von einem vorläufigen Gründungsrektorat, bestehend aus der Gründungsrektorin bzw. dem Gründungsrektor, zwei vorläufigen Gründungsprorektoren und den beiden Kanzlern, leiten zu lassen. Diese vorläufigen Prorektoren werden vom Gründungsrektor aus der Gruppe der Professorinnen und der Professoren der aufgelösten Hochschulen bestellt.

Dann wird möglichst schnell, spätestens bis zum 1. Juni, ein neuer Senat und ein erweiterter Senat gewählt werden, der je zur Hälfte aus Duisburgern und Essenern bestehen soll. Dieser besteht, um arbeitsfähig zu sein, aus 14 Mitgliedern, und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der neuen Hochschule, wobei die Parität sichergestellt werden soll. Der neue Senat wählt dann endgültig die neuen Prorektoren und komplettiert so das neue Gründungsrektorat noch vor der Sommerpause.

Meine Damen und Herren, auf der Grundlage dieser von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge stimmen wir Grüne dem Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und

zur Umwandlung der Gesamthochschulen zu. Wir hoffen, dass es im Verlauf des Verfahrens auch zu einer Versachlichung der Diskussion an den Standorten kommen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Denn die Fusion ist eine große Chance für die Wettbewerbsfähigkeit der neuen Hochschule im Ruhrgebiet, und sie ist es auch weit über das Ruhrgebiet hinaus. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Seidl. - Für die Landesregierung spricht Frau Ministerin Kraft.

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Kuhmichel, ich kann Ihre Ausführungen nur noch mit Kopfschütteln zur Kenntnis nehmen.

(Beifall bei der SPD)

Ich habe auch hier in der dritten Lesung noch keine stichhaltigen Argumente von Ihnen gehört:

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Sie haben nicht zugehört!)

völlige Fehlanzeige. Statt Argumente zu liefern, sind Sie pauschal gegen alles. Ich finde, das ist ein bisschen wenig.

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Das haben Sie sich schon vorher aufgeschrieben!)

Im Übrigen möchte ich Ihnen gerne ganz kurz Ihre Widersprüchlichkeit vor Augen führen.

Erst werfen Sie uns vor, wir würden angeblich oberlehrerhaft und mit selbstherrlicher Attitüde über die Köpfe der beiden Hochschulen hinweg die Neugründung durchziehen. Da passt das Bild prima hinein, das dann aus Essen gekommen ist, der neue Gründungsrektor werde quasi auf Weisung meines Ministeriums wie ein Rektor-Diktator regieren.

Vier Sätze später halten Sie mir persönlich vor, ich hätte in intensiven Gesprächen und Verhandlungen mit den beiden Hochschulleitungen bis zur

letzten Minute eine einvernehmliche Lösung erreichen wollen.

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Sie haben einen Deal angeboten!)

- Herr Kollege Kuhmichel, der Begriff „Deal“ ist von Ihrer Seite gebracht worden. Ich lasse mich hier nicht in eine Illegalität treiben.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Sie müssen sich - so finde ich - endlich mal entscheiden, was Sie mir eigentlich vorwerfen: Ist der Vorwurf, dass ich entscheide, oder ist der Vorwurf, dass ich mit den Beteiligten rede? - Ich lasse mich von Ihnen doch nicht zum Nichtstun verdammen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Die Regierungskoalition hat in diesem Fall und im Interesse der gemeinsamen zukunftsfähigen Hochschule klar Kurs gehalten. Wir wollen, dass die Reformkräfte in Duisburg und Essen so schnell wie möglich an die Arbeit gehen, dass eine schlagkräftige, international wettbewerbsfähige Hochschule entsteht. Und deshalb habe ich mich um eine einvernehmliche konstruktive Lösung bemüht, die hoffentlich auch ohne Klagen vor dem Verfassungsgericht auskommt.

Im Übrigen kam der Vorschlag, der in den Änderungsanträgen verarbeitet worden ist, aus den Hochschulen, Herr Kollege Kuhmichel. Das haben Ihnen Ihre Spione wohl nicht richtig übermittelt.

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Ach, hören Sie doch auf! Das stimmt doch gar nicht!)

- Natürlich kam der Vorschlag aus den Hochschulen. Das kann ich Ihnen sogar nachweisen.

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Das ist nicht die Wahrheit!)

Wir haben - das sage ich auch noch einmal sehr deutlich für die Kollegen - keine Sorge vor einer Klage. Wir werden das gelassen abwarten. Aber; das ist der entscheidende Punkt: Die neue Universität Duisburg-Essen kann aus meiner Sicht nicht abwarten. Ihr, nicht uns läuft die Zeit davon.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Es wäre wichtig, zu unserem Konzept inhaltlich Stellung zu nehmen, anstatt wahllos zu kritisieren. Sie haben das in den drei Debatten nicht getan. Für mich ist das keine Opposition, sondern Opportunismus.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Frau Ministerin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Kuhmichel?

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung: Nein; denn ich habe nur noch zwei Minuten Redezeit.

Herr Kollege Kuhmichel, Sie haben gerade angekündigt, dass die CDU-Fraktion Klagen in Aussicht nehme. Tun Sie doch einmal "Butter bei den Fischen" und erklären, ob Sie nun klagen oder nicht klagen. Falls ja, wüsste ich gerne, wogegen und in welchem Zeitraum Sie klagen. Es ist für uns wichtig, das zu wissen, damit wir hier endlich agieren können.

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Immer ruhig, das kommt alles!)

Nun wende ich mich an die FDP. Herr Prof. Wilke, Sie haben gesagt, autonome Organisationen könnten auch anders entscheiden. Das ist in der Tat so; da gebe ich Ihnen Recht. Ich weise aber sehr deutlich darauf hin, dass Autonomie kein Selbstzweck ist. Meine Aufgabe ist es, die Hochschulplanung im Land voranzubringen. In § 108 des Hochschulgesetzes steht, dass das Land die Hoheit für die Hochschulplanung hat. - Herr Kollege Prof. Wilke, hier ist die Grenze der Autonomie eindeutig beschrieben. Daran halte ich auch in Zukunft fest.

Insofern hat uns die heutige Diskussion nicht viel weiter gebracht. Ich weiß, dass die Änderungsanträge zumindest bei einer der beteiligten Universitäten auf Wohlwollen stoßen. Wir werden sehen, ob es zu Klagen kommt oder nicht. Ich sage aber ganz deutlich: Wenn es zu Klagen kommt, ist das nicht im Interesse der neuen Hochschule; denn es geht darum, jetzt endlich zügig an die Arbeit zu gehen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Weitere Wortmeldungen liegen

mir nicht vor. Damit sind wir am Schluss der Beratungen.

Ich lasse zunächst über den **Änderungsantrag** der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/3379** abstimmen. Wer ist für diesen Änderungsantrag? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von CDU und FDP **angenommen** worden.

Da eine Rücküberweisung des Gesetzes nach der zweiten Lesung nicht erfolgt ist und somit auch keine weitere Beratung des Fachausschusses stattgefunden hat, sind die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zur zweiten Lesung Drucksache 13/3291 unsere heutige Beschlussgrundlage.

Wir stimmen daher über die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3291** ab, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von CDU und FDP **angenommen** worden. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 13/2947 in dritter Lesung verabschiedet worden.

Ich lasse jetzt über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/3392** abstimmen. Wer ist für diesen Entschließungsantrag? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und eines Teils der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und des anderen Teils der FDP-Fraktion **abgelehnt** worden.

Ich rufe auf:

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BV0)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 18. Dezember 2002 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z

**zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der
Gesamthochschulen**

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Artikel 1

Errichtung der Universität Duisburg-Essen

§ 1

Errichtung, Auflösung

(1) Mit Wirkung zum 01.01.2003 ist die Universität Duisburg - Essen in Duisburg und Essen errichtet. Gleichzeitig sind die Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen aufgelöst.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgelösten Hochschulen sind bis zu ihrer Neuordnung solche der Universität. Die sich auf sie beziehenden Studien- und Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten bis zum Erlass neuer Ordnungen sinngemäß als Ordnungen der Universität weiter.

(3) Die bisherigen Verwaltungen der aufgelösten Hochschulen bilden die Hochschulverwaltung der Universität.

(4) Die Universität ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Hochschulen.

(5) Für die Universität gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes (HG), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2

Hochschulpersonal, Studierende, korporationsrechtliche Stellung

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an den aufgelösten Hochschulen tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Universität.

(2) Die in die Studiengänge der aufgelösten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Universität übernommen.

(3) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und -angehörigen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bleibt unberührt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 3

Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgelösten Hochschulen nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Universität um.

§ 4**Gründungsrektorat**

(1) Die Amtszeit der Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren der aufgelösten Hochschulen ist mit deren Auflösung beendet.

(2) Die Universität wird für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsrektorat geleitet. Für das Gründungsrektorat gelten die Vorschriften des HG, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 wird die Universität von einem vorläufigen Gründungsrektorat, bestehend aus der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor, zwei vorläufigen Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren und den beiden Kanzlern nach Absatz 6, geleitet. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt ab 01.01.2003 eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor, die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll. Die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors wählt der Gründungssenat gem. § 6 unverzüglich je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren. Bis zu ihrer Wahl bestellt die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor unverzüglich jeweils eine vorläufige Gründungsprorektorin oder einen vorläufigen Gründungsprorektor aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der aufgelösten Hochschulen als Mitglieder des vorläufigen Gründungsrektorats.

(5) Vorbehaltlich einer Versetzung der Kanzler der aufgelösten Hochschulen in den einstweiligen Ruhestand durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung gehören dem Gründungsrektorat die Kanzler der aufgelösten Hochschulen an. Für Maßnahmen gemäß § 39 LBG wird der Zeitpunkt für den Beginn der in § 39 Satz 2 LBG genannten Frist auf den 01.07.2003 festgesetzt.

(6) Die Kanzler der aufgelösten Hochschulen nehmen unbeschadet des Abs. 5 das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Sie stimmen die Amtsführung untereinander ab. Im Gründungsrektorat und im vorläufigen Gründungsrektorat verfügen sie gemeinsam über eine Stimme. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 unterstützen sie beratend die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor bei der Leitung der Universität.

§ 5**Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan**

Bis zum 01.01.2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.

§ 6**Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat**

(1) Mit der Errichtung der Universität sind die Senate der aufgelösten Hochschulen aufgelöst. Die Universität bildet unverzüglich, spätestens bis zum 01.06.2003, einen Gründungssenat und einen erweiterten Gründungssenat, für die die Vorschriften des HG gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen acht der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG und je zwei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nm. 2 bis 4 HG angehören. Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nm. 2 bis 4 HG werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen regelt eine Wahlordnung, die die Hochschulleitung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erlässt.

(5) Der Gründungssenat und der erweiterte Gründungssenat wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Vorsitzenden der Gründungspersonalräte gehören dem Gründungssenat und dem erweiterten Gründungssenat mit beratender Stimme an.

§ 7**Vorläufige Grundordnung, Grundordnung**

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlässt für die Universität unverzüglich eine vorläufige Grundordnung.

(2) Der erweiterte Gründungssenat beschließt bis zum 01.07.2004 eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Gremien mit Ausnahme des Leitungsgremiums der Universität unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind.

§ 8**Gründungskommission**

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats kann dieser eine Gründungskommission bilden.

(2) Zu den Aufgaben der Gründungskommission gehören insbesondere Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils.

(3) Die Senats- und Rektoratskommissionen und der Ausschuss für Lehrerbildung der aufgelösten Hochschulen sind aufgelöst. Auf die Bildung von Kommissionen über die Gründungskommission hinaus soll bis zum 01.07.2004 verzichtet werden.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen und deren Stellvertreterinnen nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 gemeinsam wahr.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, deren Aufgaben sich gemäß § 23 Abs. 2 und 3 HG und § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG bestimmen. Stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nm. 2 bis 4 HG aus den Gleichstellungskommissionen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

§ 10

Übrige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Die übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgelösten Hochschulen sind Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl infolge der Neuordnung der Universität gemäß § 5 oder der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 im Amt.

§ 11

Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaften der aufgelösten Hochschulen bilden die Studierendenschaft der Universität.

(2) Bis zum 01.07.2003 wird ein neues Studierendenparlament gewählt.

(3) Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Universität aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgelösten Hochschulen.

(4) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(5) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren Inkrafttreten setzt das Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung eine der Satzungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangssatzung in Kraft.

(6) Bis zur Neuordnung der Universität gemäß § 5 bleiben die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgelösten Hochschulen auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt.

§ 12**Gründungspersonalräte**

(1) Die Personalräte der aufgelösten Hochschulen bilden unverzüglich einen Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einen Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gründungspersonalräte nehmen die Rechte der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz wahr.

(2) In den Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder des entsprechenden Personalrats der aufgelösten Universität Gesamthochschule Duisburg fünf und die der aufgelösten Universität - Gesamthochschule Essen sieben Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(3) In den Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder der entsprechenden Personalräte der aufgelösten Hochschulen jeweils sechs Mitglieder aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern; sie beachten dabei die Gruppenverhältnisse im Sinne von § 14 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Gründungspersonalräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Gründungspersonalräte endet am 30.06.2004.

§ 13**Ersatzvornahme**

Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung anstelle der Universität nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen.

§ 14**Gerichtsstand**

Gerichtsstand der Universität ist Essen.

§ 15**Ende der Gründungsphase**

(1) Die Amtszeit des Gründungsrektorats endet zum 31.12.2006.

(2) Die Amtszeit der übrigen Gründungsgremien endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gremien nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal."

2. § 65 HG wird wie folgt neu gefasst:

"§ 65

Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im

Sinne des § 109 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden."

3. § 66 HG wird wie folgt neu gefasst:

"§ 66

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

(2) Die Qualifikation für das Studium an Universitäten wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Die Qualifikation für das Studium an Fachhochschulen wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 1 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist; § 84 Abs. 2 bleibt unberührt. Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen.

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen."

4. § 67 HG wird wie folgt neu gefasst:

"§ 67

Einstufungsprüfung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird."

5. § 85 Abs. 2 HG wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt
a) an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen höchstens neun Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer vorsieht, kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen;

b) an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens acht Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit höchstens sieben Semester.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium festgesetzt werden."

6. In § 68 Absatz 1 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2“ durch „§ 65 Abs. 1“,
in § 71 Absatz 2 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch „§ 65 Abs. 1 und 2“
sowie in § 94 Absatz 2 Nr. 3 HG die Worte „§ 65 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 66 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Dieses Gesetz tritt am 01.01.2003 in Kraft.
2. Für die Universitäten Duisburg - Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sowie für die Fernuniversität in Hagen gelten § 66 Absatz 2 Satz 1 und § 85 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14.03.2000 übergangsweise bis zum 31.12.2005 und die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen übergangsweise bis zum 30.09.2008 fort. Diese Universitäten gewährleisten in den integrierten Studiengängen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2002 | **Nummer 37**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	17. 12. 2002	17. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	638
1102 2005	18. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen	638
2006	19. 12. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW durch Dienststellen der Landesverwaltung	639
205	17. 12. 2002	Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO)	639
2120 2122 2124	17. 12. 2002	Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe	641
223	18. 12. 2002	Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen	644
223	17. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)	648
237 641	17. 12. 2002	Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung	648
7831	26. 11. 2002	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2003 (TSK-BeitragsVO 2003)	649
93	17. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW)	650

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen und eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Wird von der antragstellenden Person verlangt, dass ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden soll, prüft der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuvor, ob die von der antragstellenden Person während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.* Der Kreis oder die kreisfreie Stadt trifft die Entscheidung innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht. Die antragstellende Person hat das Recht, zusätzlich zu der Berufsbezeichnung nach dieser Verordnung ihre im Mitgliedstaat geführte Ausbildungsbezeichnung und ihre Abkürzung im Aufnahmestaat zu führen.“

*Satz 1 beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG

2. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 25 und § 26.

2122

Artikel 9

Das **Heilberufsgesetz (HeilBerG)** vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kurse“ die Wörter „und anderer geeigneter Fortbildungsmaßnahmen“ eingefügt.
- An § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie ist angemessen zu vergüten.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- 3.1 An Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berücksichtigt sie auch deren Berufserfahrung und Zusatzausbildung. Sie prüft gemäß der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 in der jeweils geltenden Fassung eine außerhalb der Europäischen Union absolvierte Weiterbildung, die durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde sowie die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten zu treffen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.“

- 3.2 In Absatz 8 werden die Wörter „anderen“ gestrichen.

4. Nach § 47 wird folgender neuer § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Abweichend von § 39 Abs. 8 erkennen die Ärztekammern auch eine vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossene spanische Facharztausbildung an, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 Abs. 2a der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG vorliegen.“

5. § 54 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Absatz 1 werden die Wörter „ – Abi. Nr. L 165/1 vom 7. Juli 1993 – “ durch die Wörter „in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG“ ersetzt.

- 5.2 An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wurden Zeiten des im Rahmen des Medizinstudiums abzuleistenden Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin absolviert, ist die entsprechende Zeit anzurechnen.“

6. § 54 Abs. 7 wird gestrichen.

7. In § 55 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 10

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit

Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 641.

223

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

223

Artikel 1

Errichtung der Universität Duisburg-Essen

§ 1

Errichtung, Auflösung

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2003 ist die Universität Duisburg – Essen in Duisburg und Essen errichtet. Gleichzeitig sind die Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen aufgelöst.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgelösten Hochschulen sind bis zu ihrer Neuordnung solche der Universität. Die sich auf sie beziehenden Studien- und Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten bis zum Erlass neuer Ordnungen sinngemäß als Ordnungen der Universität weiter.

(3) Die bisherigen Verwaltungen der aufgelösten Hochschulen bilden die Hochschulverwaltung der Universität.

(4) Die Universität ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Hochschulen.

(5) Für die Universität gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes (HG), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2

Hochschulpersonal. Studierende. korporationsrechtliche Stellung

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an den aufgelösten Hochschulen tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Universität.

(2) Die in die Studiengänge der aufgelösten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Universität übernommen.

(3) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und -angehörigen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bleibt unberührt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 3

Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgelösten Hochschulen nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Universität um.

§ 4

Gründungsrektorat

(1) Die Amtszeit der Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren der aufgelösten Hochschulen ist mit deren Auflösung beendet.

(2) Die Universität wird für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsrektorat geleitet. Für das Gründungsrektorat gelten die Vorschriften des HG, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 wird die Universität von einem vorläufigen Gründungsrektorat, bestehend aus der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor, zwei vorläufigen Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren und den beiden Kanzlern nach Absatz 6, geleitet. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt ab 1. Januar 2003 eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor, die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll. Die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor ist Dienstvorsetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors wählt der Gründungssenat gem. § 6 unverzüglich je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren. Bis zu ihrer Wahl bestellt die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor unverzüglich jeweils eine vorläufige Gründungsprorektorin oder einen vorläufigen Gründungsprorektor aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren der aufgelösten Hochschulen als Mitglieder des vorläufigen Gründungsrektorats.

(5) Vorbehaltlich einer Versetzung der Kanzler der aufgelösten Hochschulen in den einstweiligen Ruhestand

durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung gehören dem Gründungsrektorat die Kanzler der aufgelösten Hochschulen an. Für Maßnahmen gemäß § 39 LBG wird der Zeitpunkt für den Beginn der in § 39 Satz 2 LBG genannten Frist auf den 1. Juli 2003 festgesetzt.

(6) Die Kanzler der aufgelösten Hochschulen nehmen unbeschadet des Absatzes 5 das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Sie stimmen die Amtsführung untereinander ab. Im Gründungsrektorat und im vorläufigen Gründungsrektorat verfügen sie gemeinsam über eine Stimme. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 unterstützen sie beratend die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor bei der Leitung der Universität.

§ 5

Neuordnung. Hochschulentwicklungsplan

Bis zum 1. Januar 2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.

§ 6

Gründungssenat. erweiterter Gründungssenat

(1) Mit der Errichtung der Universität sind die Senate der aufgelösten Hochschulen aufgelöst. Die Universität bildet unverzüglich, spätestens bis zum 1. Juni 2003, einen Gründungssenat und einen erweiterten Gründungssenat, für die die Vorschriften des HG gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen acht der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG und je zwei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören. Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen regelt eine Wahlordnung, die die Hochschulleitung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erlässt.

(5) Der Gründungssenat und der erweiterte Gründungssenat wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Vorsitzenden der Gründungspersonalräte gehören dem Gründungssenat und dem erweiterten Gründungssenat mit beratender Stimme an.

§ 7

Vorläufige Grundordnung, Grundordnung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlässt für die Universität unverzüglich eine vorläufige Grundordnung.

(2) Der erweiterte Gründungssenat beschließt bis zum 1. Juli 2004 eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Gremien mit Ausnahme des Leitungsgremiums der Universität unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind.

§ 8

Gründungskommission

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektorats und des Gründungssenats kann dieser eine Gründungskommission bilden.

(2) Zu den Aufgaben der Gründungskommission gehören insbesondere Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils.

(3) Die Senats- und Rektoratskommissionen und der Ausschuss für Lehrerbildung der aufgelösten Hochschulen sind aufgelöst. Auf die Bildung von Kommissionen über die Gründungskommission hinaus soll bis zum 1. Juli 2004 verzichtet werden.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen und deren Stellvertreterinnen nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 gemeinsam wahr.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, deren Aufgaben sich gemäß § 23 Abs. 2 und 3 HG und § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG bestimmen. Stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG aus den Gleichstellungskommissionen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

§ 10

Übrige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Die übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgelösten Hochschulen sind Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl infolge der Neuordnung der Universität gemäß § 5 oder der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 im Amt.

§ 11

Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaften der aufgelösten Hochschulen bilden die Studierendenschaft der Universität.

(2) Bis zum 1. Juli 2003 wird ein neues Studierendenparlament gewählt.

(3) Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Universität aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgelösten Hochschulen.

(4) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(5) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren In-Kraft-Treten setzt das Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung eine der Satzungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangssatzung in Kraft.

(6) Bis zur Neuordnung der Universität gemäß § 5 bleiben die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgelösten Hochschulen auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt.

§ 12

Gründungspersonalräte

(1) Die Personalräte der aufgelösten Hochschulen bilden unverzüglich einen Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einen Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gründungspersonalräte nehmen die Rechte der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz wahr.

(2) In den Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder des entsprechenden Personalrats der aufgelösten Universität Gesamthochschule Duisburg fünf und die der aufgelösten Universität – Gesamthochschule Essen sieben Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(3) In den Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder der entsprechenden Personalräte der aufgelösten Hochschulen jeweils sechs Mitglieder aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern; sie beachten dabei die Gruppenverhältnisse im Sinne von § 14 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Gründungspersonalräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Gründungspersonalräte endet am 30. Juni 2004.

§ 13

Ersatzvornahme

Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung anstelle der Universität nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Universität ist Essen.

§ 15

Ende der Gründungsphase

(1) Die Amtszeit des Gründungsrektorats endet zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Amtszeit der übrigen Gründungsgremien endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gremien nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2.

223

Artikel 2

Änderungen des **Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)** vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.“

2. § 65 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 65

Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 109 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.“

3. § 66 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66

Qualifikation und sonstige
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

(2) Die Qualifikation für das Studium an Universitäten wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Die Qualifikation für das Studium an Fachhochschulen wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Das Ministe-

rium regelt durch Rechtsverordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 1 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist; § 84 Abs. 2 bleibt unberührt. Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen.

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.“

4. § 67 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 67

Einstufungsprüfung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.“

5. § 85 Abs. 2 HG wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

- an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen höchstens neun Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer vorsieht, kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen;
- an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens acht Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit höchstens sieben Semester.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium festgesetzt werden.“

- In § 68 Abs. 1 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2“ durch „§ 65 Abs. 1“, in § 71 Abs. 2 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch „§ 65 Abs. 1 und 2“ sowie in § 94 Abs. 2 Nr. 3 HG die Worte „§ 65 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 66 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

- Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Für die Universitäten Duisburg-Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sowie für die Fernuniversität in Hagen gelten § 66 Abs. 2 Satz 1 und § 85 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 übergangsweise bis zum 31. Dezember 2005 und die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen übergangsweise bis zum 30. September 2008 fort. Diese Universitäten gewährleisten in den integrierten Studiengängen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Ministerium
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2002 S. 644.

223

**Gesetz zur Änderung
des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)
Vom 17. Dezember 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz – SchOG) vom 8. April 1952 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

Nach § 45 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der vermittelten Ausbildung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse besteht.

Der Unterricht muss nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsicht bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) Allgemeinbildende Ergänzungsschulen erhalten die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie die Feststellung nach § 22 Schulpflichtgesetz erfüllen.

Bei einer ausländischen allgemeinbildenden Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, setzt die Anerkennung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse voraus.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2002 S. 648.

237

641

**Verordnung
über die Einkommensgrenzen
bei der sozialen Wohnraumförderung
Vom 17. Dezember 2002**

Die Landesregierung verordnet:

237

Artikel 1

**Verordnung
über die Abweichung von den Einkommensgrenzen
nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetz
(Verordnung zum
Wohnraumförderungsgesetz-VO WoFG NRW)**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690) wird verordnet:

§ 1

Strukturelle Anpassung

(1) Bei Haushalten mit einer oder zwei Personen erhöhen sich die in § 9 Abs. 2 Satz 1 WoFG genannten Einkommensgrenzen für einen

1. Einpersonenhaushalt um 3.000 Euro
2. Zweipersonenhaushalt um 2.000 Euro.

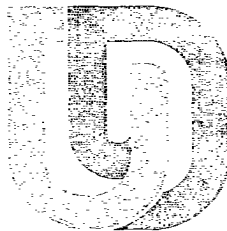
(2) Die Einkommensgrenzen nach Absatz 1 und § 9 Abs. 2 WoFG erhöhen sich am 1. Januar 2006 und am 1. Januar eines jeden darauffolgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland insgesamt verändert hat. Die veränderten Einkommensgrenzen werden auf volle zehn Euro aufgerundet durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Fachministerium bekannt gegeben.

§ 2

Mietwohnraum

Bei der Förderung von Mietwohnraum gemäß § 13 WoFG dürfen die in § 1 und in § 9 Abs. 2 WoFG genannten Einkommensgrenzen nach Maßgabe der Förderbestimmungen

1. in Regionen mit überdurchschnittlichem Mietpreinsniveau,
2. bei Wohnraum, der für alte oder Menschen mit Behinderungen zweckgebunden ist,
3. bei der Umsetzung wohnungswirtschaftlicher und städtebaulicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die



Gerhard
Mercator
Universität
Duisburg

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg - 47048 Duisburg

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Der Rektor

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben v.
Mein Zeichen -3-
Mein Schreiben v.

Name LRD Dr. Behrens
Telefon (02 03) 379-2469
Telefax (02 03) 379-1373
E-mail behrens@verwaltung.uni-duisburg.de
Lotharstraße 65, LE

Datum 06.05.02

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg–Essen
Erlass vom 27. März 2002
Beschlussfassung des Senates der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg vom 03.05.02

Anlage 1

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Senat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg hat sich in seiner Sitzung am 03.05.02 ausführlich mit dem Gesetzentwurf zur Errichtung der Universität Duisburg–Essen befasst und dazu die als Anlage beigefügte Stellungnahme erarbeitet.
Der Beschluss zu der Stellungnahme erfolgte ohne Gegenstimmen.

Im Senat wurde Wert u. a. auf die Feststellung gelegt, dass die Beschlussempfehlung einvernehmlich mit dem Vorstand des erweiterten Senates in Essen getroffen wurde; der Senat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg geht insofern davon aus, dass sein Votum im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessene Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Ingo Wolff



03.05.2002

**Stellungnahme des Senats der Gerhard Mercator Universität
zum Entwurf eines
"Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen"**

Unter der Voraussetzung der gesicherten Finanzierung eines inhaltlich zustimmungsfähigen Konzepts, in dem bis zur Anhörung der Hochschulen zum Gesetzesentwurf insbesondere die noch offenen Fragen der Errichtung eines „Zentrums für Geisteswissenschaften“ in Duisburg sowie die zukünftigen Standorte der Fächer Mathematik und Physik geklärt sind, nimmt der Senat der Gerhard Mercator Universität zum Entwurf eines "Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen" wie folgt Stellung:

Bei einer Fusion zweier Universitäten müssen unterschiedlich strukturierte Hochschulen in eine einheitlich verfasste Institution überführt werden. Der Entwurf eines "Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen" versucht dieses Problem dadurch zu lösen, dass er weitgehend die Ausgangssituation einer Neugründung konstruiert. Er sieht eine Gründungspräsidentin bzw. einen Gründungspräsidenten, die vom Ministerium „bestellt“ werden, ohne Wahl „ernannte“ Präsidiumsmitglieder und eine weit reichende Ersatzvornahmebefugnis des Ministeriums vor. Dieser Ansatz ist ungeeignet und nicht praktikabel.

Der Senat der Gerhard Mercator Universität lehnt den Gesetzesentwurf ab, weil

- der gemeinsamen Universität damit eine Verfassung aufgezwungen würde, für die sich bislang weder die Universität Duisburg noch die Universität Essen ausgesprochen hat und die auch von keiner anderen Universität in Nordrhein-Westfalen akzeptiert wurde.
- die Einsetzung eines Präsidiums oder auch eines Rektorats das ureigene Recht einer Hochschule, ihr Leitungsorgan selbst zu wählen, missachtet. Eine vom Ministerium bestellte Hochschulleitung - gleich welcher Form - wird abgelehnt.

Statt der Unzulänglichkeiten des Entwurfs, die die Fusion nachhaltig beschädigen würden, sollte das Errichtungsgesetz eine Zusammenführung in zwei Phasen vorsehen:

- In einer ersten Phase gelten die bestehenden Grundordnungen der beiden Universitäten weiter, die Institutionen bleiben bestehen und die Amtsträger bleiben im Amt. Gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam wahrgenommen. Gleichzeitig erarbeitet ein paritätisch besetzter zusätzlicher Gründungssenat eine gemeinsame Grundordnung und organisiert auf der Grundlage dieser Grundordnung Wahlen zu einem gemeinsamen Senat. Der gewählte Senat wählt die Rektorin bzw. den Rektor der gemeinsamen Universität und bestimmt die Zusammensetzung der Senatskommissionen gemäß der gemeinsamen Grundordnung.
- Mit dem Amtsantritt der neuen Rektorin bzw. Rektors verlieren die bisherigen Grundordnungen ihre Gültigkeit. Gleichzeitig endet die Amtszeit aller bisherigen Amtsinhaber und Mandatsträger.

- Der Übergang von der ersten zur zweiten Phase soll so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach einem halben Jahr, erfolgen. Der Gründungssenat soll sich unmittelbar nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes konstituieren.
- Die in § 5 des Entwurfs angesprochene Neuordnung erfolgt durch die gewählten Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des HG und der neuen Grundordnung auf der Basis der in den Fusionsverhandlungen getroffenen und im Gesetzgebungsverfahren zu fixierenden Strukturentscheidungen.

Universität Duisburg
Gleichstellungsbeauftragte
Ursula Ziller

Tel.: 0203 - 379 2055
Fax: 0203 - 379 1875
frauenbuero@uni-duisburg.de

Universität Duisburg
Lotharstr. 65
47057 Duisburg

Universität Essen
Gleichstellungsbeauftragte
Dr. Bärbel Rompeltien

Tel.: 0201 - 183 - 2012
Fax: 0201 - 183 - 4013
Gleichstellungsbeauftragte@uni-essen.de

Universität Essen
Universitätsstr. 9
45117 Essen

04. 06. 2002

Herrn Joachim Schultz-Tornau
Vorsitzender - Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



**Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Universitäten Duisburg und Essen:
Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen - Referentenentwurf -
Stand 24. 04. 2002**

hier: Bitte um Unterstützung unserer Forderungen

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die auch von den Gleichstellungskommissionen der beiden Universitäten unterstützt wird. Unsere Vorschläge zielen darauf ab, die Gleichstellung als verpflichtende und unhintergehbare Querschnittsaufgabe unmittelbar in das Errichtungsgesetz aufzunehmen. Von Beginn des Fusionsprozesses an, muss es eine unmittelbare, gesetzlich fixierte Kooperation von Gründungskommission und Gleichstellungskommission als einzigen noch bestehenden Beratungsgremien geben. Gleichstellung muss eingebunden sein in die Ziel- und Profildiskussionen der neu zu errichtenden Universität Duisburg-Essen.

Wir wollen verhindern, dass die Gleichstellung bei einer Fusion zu einer nebengeordneten, im Ablauf lediglich reagierenden, kontrollierenden, zeitlich verzögerten und darum nachrangigen Aufgabe wird. Wir bitten Sie daher, alles Ihnen Mögliche zu unternehmen, damit im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens unsere Vorschläge zu Ergänzungen in den neu zu formulierenden Gesetzestext unmittelbar aufgenommen werden.

Falls Sie Fragen an uns haben sollten, stehen wir gern für Gespräche bereit. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Ziller

Bärbel Rompeltien

Stellungnahme zur Kabinettvorlage:

**Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg -Essen - Referententwurf -
Stand 24. 04. 2002**

Die Gleichstellungskommission der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg nimmt in Übereinstimmung und in Absprache mit der Gleichstellungskommission der Universität Essen im Folgenden Stellung zu dem obengenannten Entwurf für ein Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen.

Die Gleichstellungskommission ist der Auffassung, dass eine Fusion* der Universitäten Duisburg und Essen Chancen bietet für Fortschritte in der Realisierung des Gleichstellungsauftrages, wie er sich aus dem Hochschulrahmengesetz, dem Hochschulgesetz und dem Landesgleichstellungsgesetz ergibt. Der Gleichstellungsauftrag als eine explizite, gesetzlich geforderte Hochschulaufgabe muss den gleichen Kriterien genügen wie alle anderen Hochschulaufgaben, nämlich im Ablauf planend zu sein, vorausschauend, zielorientiert und effizient. Daher muss im Sinne der neuen Steuerungsinstrumente Gleichstellung als Querschnittsaufgabe unmittelbar eingebunden sein in die Ziel- und Profildiskussionen der fusionierten Universität Duisburg-Essen.

Das in der Koalitionsvereinbarung formulierte Bekenntnis zum Gender-Mainstreaming, d.h. zur Einschätzung und Bewertung von Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis und insbesondere die Situation der Frauen erfordert nach Auffassung der Gleichstellungskommission, dass das hochschulpolitische Projekt einer Fusion der Universitäten Duisburg und Essen unter entsprechenden Rahmenvorgaben stattfindet. Um Gender Mainstreaming im Fusionsprozess zu sichern, muss das Gesetz zur Errichtung deutliche Regelungen enthalten. Die Gleichstellungskommission schlägt daher die im Folgenden aufgeführten Ergänzungen vor.

Die Ergänzungsvorschläge der Gleichstellungskommission im Einzelnen:

zu: § 5 Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan

Die Formulierungen über den Auftrag an das Gründungspräsidium/ Gründungsrektorat in § 5 „Neuordnung/Hochschulentwicklungsplan“ sollten konkretisiert werden:

Vorschlag: Nach Satz 1 („Bis zum 1.1.2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.“) schließt an:

* Die Gleichstellungskommission hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Absicht, mit dieser Stellungnahme eine Position für oder gegen eine Fusion einzunehmen.

„Bestandteile des Hochschulentwicklungsplanes sind auch ein Frauenförderplan nach §§ 5a-6 LGG sowie ein Personalentwicklungsplan.

Der vorzulegende Hochschulentwicklungsplan wird als Zielvereinbarung zwischen Universität und MSWF abgeschlossen.“

Begründung: Gegenüber einer Neugründung steht die fusionierende Universität vor der Aufgabe, die politisch gewollte Neuordnung mit den vorhandenen personellen Ressourcen unter den Bedingungen des Qualitätspaktes zu erreichen. Der entstehende Druck von Neuordnung einerseits, enger werdenden Verteilungsspielräumen und Ansprüchen auf Besitzstandswahrung andererseits birgt das Risiko, dass Gleichstellungsziele, aber auch vorhandene Ansätze zur Frauenförderung als nachrangig zurückgestellt werden. Hierdurch entsteht die übergroße Gefahr, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den wichtigsten Faktor für Erfolg oder Misslingen der Fusion darstellen, demotiviert werden könnten.

Die vorgeschlagene Formulierung zielt darauf ab, die notwendig werdende Hochschulentwicklungsplanung von vornherein – im Sinne des Gender-Mainstreaming – mit einem Frauenförderplan zu verbinden und auf die Konkretisierungsebene eines Personalentwicklungsplanes zu bringen.

Der Abschluss des Hochschulentwicklungsplans als Zielvereinbarung mit dem MSWF unterstreicht seine Bedeutung und sichert der fusionierten Universität zugleich die notwendige politische Unterstützung für den Fusionsprozess.

Dies schließt an die bereits im Hochschulgesetz (HG § 20) niedergelegten Steuerinstrumentarien an und erlegt der fusionierten Universität für ihren Entwicklungsplan/Frauenförderplan auf, eine Ebene der Konkretisierung ihrer Ziele und Vorhaben zu wählen, die sich nur positiv für den Erfolg des Vorhabens auswirken kann. Die fusionierte Universität wird damit in stand gesetzt, den Entwicklungsschritt in der Aneignung neuerer Steuerungsinstrumente zu realisieren, der von anderen Universitäten bereits in der diesjährigen Runde der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen MSWF und Universität getan wurde.

zu: § 8 Gründungskommission

Es wird vorgeschlagen, der Gründungskommission aufzugeben, ihre Empfehlungen zur Neuordnung in den Bereichen Organisation und Struktur, Studiengänge und Lehre sowie Forschungsprofil mit der Gleichstellungskommission abzustimmen und gemeinsame Empfehlungen an Gründungsrektorat und –senat abzugeben.

Vorschlag: § 8 Abs. 2, Satz 1 wird ein Satz 2 eingefügt:

„Sie bezieht die Gleichstellungskommission in ihre Beratungen ein und stimmt die Empfehlungen zur Neuordnung in den Bereichen Organisation und Struktur, Studiengänge und Lehre sowie Forschungsprofil mit der Gleichstellungskommission ab.“

Begründung: In der Gründungsphase werden neben Rektorat und Senat die Gründungskommission und die Gleichstellungskommission als einzige Beratungsgremien bestehen. Die Aufgaben der Gründungskommission werden stark auf die Vorbereitung des Hochschulentwicklungsplanes ausgerichtet. Es ist nach Auffassung der Gleichstellungskommission nicht sinnvoll, die Arbeit der Gleichstellungskommission unkoordiniert daneben herlaufen zu lassen.

Um das von der Hochschulgesetzgebung in NRW (HG und LGG) schon jetzt postulierte Gender Mainstreaming wirksam werden zu lassen, muss die Gleichstellungskommission Gelegenheit zur rechtzeitigen und umfassenden Information zu einem Zeitpunkt erhalten, an dem die Vorschläge im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung noch gestaltbar sind.

Daher muss gesichert werden, dass nicht erst nachträgliche Stellungnahmen eingeholt werden, sondern Vorschläge in die Beratungen der Gründungskommission einfließen und die letztendlichen Empfehlungen zur Neuordnung mit der Gleichstellungskommission abgestimmt sind.

zu: § 9 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

Die Regelungen des § 9 Abs. 1 über die Gleichstellungsbeauftragten (gemeinsame Wahrnehmung des Amtes) werden begrüßt.

Nach § 9 Abs. 2 1. Satz wird als neuer Satz 2 eingeschoben: „Die Gleichstellungskommission hat in der Gründungsphase die Aufgabe, an den Empfehlungen zur Neuordnung der Universität gem. § 8 mitzuwirken und insbesondere die Erstellung eines Frauenförderplanes als Bestandteil des vom Gründungsrektorat gem. § 5 vorzulegenden Hochschulentwicklungsplanes entsprechend §§ 5a-6 LGG bzw. §13 HG überwachen.“

Begründung: Diese Formulierung nimmt Bezug auf geltendes Recht und dient im übrigen der inneren Stimmigkeit der von der Gleichstellungskommission vorgeschlagenen Ergänzungen.


Ursula Ziller

Gleichstellungsbeauftragte und
Vorsitzende der Gleichstellungskommission

**Universität Essen, die Gleichstellungsbeauftragte
Essen, den 23.5.2002**

**Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Errichtung der Universität
Duisburg - Essen vom 24. April 2002**

Vorbemerkung

Die Gleichstellungskommission beabsichtigt keine grundsätzliche Stellungnahme für oder gegen eine Fusion der beiden Universitäten. Die Gleichstellungskommission ist aber der Auffassung, dass bei einer Fusion Chancen für Fortschritte in der Realisierung des Gleichstellungsauftrages, wie er sich aus dem Hochschulrahmengesetz, dem Hochschulgesetz und dem Landesgleichstellungsgesetz ergibt, gewahrt werden müssen bzw. erweitert werden sollten.

Das in der Koalitionsvereinbarung formulierte Bekenntnis zum Gender-Mainstreaming, d.h. zur Einschätzung und Bewertung von Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis und insbesondere die Situation der Frauen erfordert nach Auffassung der Gleichstellungskommission, dass das hochschulpolitische Großprojekt einer Fusion der Universitäten Duisburg und Essen unter entsprechenden Rahmenvorgaben stattfindet. Um Gender-Mainstreaming im Fusionsprozess zu sichern, sollte das Fusionsgesetz deutliche Regelungen enthalten.

Im Einzelnen

Zu § 5 Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan

Die Formulierungen über den Auftrag an das Gründungspräsidium/ Gründungsrektorat in § 5 „Neuordnung/Hochschulentwicklungsplan“ sollten konkretisiert werden:

Vorschlag: Nach Satz 1 („Bis zum 1.1.2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.“) schließt an:

„Bestandteile des Hochschulentwicklungsplanes sind auch ein Frauenförderplan nach §§ 5a-6 LGG sowie ein Personalentwicklungsplan.“

Der vorzulegende Hochschulentwicklungsplan wird als Zielvereinbarung zwischen Universität und MSWF abgeschlossen.“

Begründung:

Gegenüber einer Neugründung steht die fusionierende Universität vor der Aufgabe, die politisch gewollte Neuordnung mit den vorhandenen personellen Ressourcen unter den Bedingungen des Qualitätspaktes zu erreichen. Der entstehende Druck von Neuordnung einerseits, enger werdenden Verteilungsspielräumen und Ansprüchen auf Besitzstandswahrung andererseits birgt das Risiko, dass Gleichstellungsziele, aber auch vorhandene Ansätze zur Frauenförderung als nachrangig zurückgestellt werden. Hierdurch

entsteht die übergroße Gefahr der Demotivierung und Entwertung des vorhandenen Personals. Die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen aber den wichtigsten Faktor für Erfolg oder Misslingen der Fusion dar.

Die vorgeschlagene Formulierung zielt darauf ab, die notwendig werdende Hochschulentwicklungsplanung von vornherein – im Sinne des Gender-Mainstreaming – mit einem Frauenförderplan zu verbinden und auf die Konkretisierungsebene eines Personalentwicklungsplanes zu bringen.

Der Abschluss des Hochschulentwicklungsplanes als Zielvereinbarung mit dem MSWF unterstreicht seine Bedeutung und sichert der fusionierten Universität zugleich die notwendige politische Unterstützung für den Fusionsprozess.

Dies schließt an die bereits im Hochschulgesetz niedergelegten Steuerinstrumentarien (§ HG) an und erlegt der fusionierten Universität für ihren Entwicklungsplan/ Frauenförderplan auf, eine Ebene der Konkretisierung ihrer Ziele und Vorhaben zu wählen, die sich nur positiv für den Erfolg des Vorhabens auswirken kann. Die fusionierte Universität wird damit in stand gesetzt, den Entwicklungsschritt in der Aneignung neuerer Steuerungsinstrumente zu realisieren, der von anderen Universitäten bereits in der diesjährigen Runde der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen MSWF und Universität getan wurde.

zu § 8 Gründungskommission

Es wird vorgeschlagen, der Gründungskommission aufzugeben, ihre Empfehlungen zur Neuordnung in den Bereichen Organisation und Struktur, Studiengänge und Lehre sowie Forschungsprofil mit der Gleichstellungskommission abzustimmen und gemeinsame Empfehlungen an Gründungsrektorat und –senat abzugeben.

Vorschlag: § 8 Abs. 2, Satz 1 wird ein Satz 2 eingefügt:

„Sie bezieht die Gleichstellungskommission in ihre Beratungen ein und stimmt die Empfehlungen zur Neuordnung in den Bereichen Organisation und Struktur, Studiengänge und Lehre sowie Forschungsprofil mit der Gleichstellungskommission ab.“

Begründung:

In der Gründungsphase werden neben Rektorat und Senat die Gründungskommission und die Gleichstellungskommission als einziges Beratungsgremien bestehen. Die Aufgaben der Gründungskommission werden stark auf die Vorbereitung des Hochschulentwicklungsplanes ausgerichtet. Es ist nach Auffassung der Gleichstellungskommission nicht sinnvoll, die Arbeit der Gleichstellungskommission unkoordiniert daneben herlaufen zu lassen.

Um das von der Hochschulgesetzgebung in NRW (HG und LGG) schon jetzt postulierte Gender Mainstreaming wirksam werden zu lassen, muss die Gleichstellungskommission Gelegenheit zur rechtzeitigen und umfassenden Information zu einem Zeitpunkt erhalten, an dem die Vorschläge im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung noch gestaltbar sind. Daher muss gesichert werden, dass nicht erst nachträgliche Stellungnahmen eingeholt werden, sondern Vorschläge in die Beratungen der Gründungskommission einfließen und die letztendlichen Empfehlungen zur Neuordnung mit der Gleichstellungskommission abgestimmt sind.

Zu § 9 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

Die Regelungen des § 9 Abs. 1 über die Gleichstellungsbeauftragten (gemeinsame Wahrnehmung des Amtes) werden begrüßt.

Nach § 9 Abs. 2 1. Satz wird als neuer Satz 2 eingeschoben: „Die Gleichstellungskommission hat in der Gründungsphase die Aufgabe, an den Empfehlungen zur Neuordnung der Universität gem. § 8 mitzuwirken und insbesondere die Erstellung eines Frauenförderplanes als Bestandteil des vom Gründungsrektorat gem. § 5 vorzulegenden Hochschulentwicklungsplanes entsprechend §§ 5a-6 LGG bzw. §13 HG überwachen.“

Begründung: Diese Formulierung nimmt Bezug auf geltendes Recht und dient im übrigen der inneren Stimmigkeit der Vorschläge.

Dr. Bärbel Rompeltien
Gleichstellungsbeauftragte
und Vorsitzende der Gleichstellungskommission

(von der Gleichstellungskommission am 31.5.2002 verabschiedet)



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Landtagsanhörung am 5. November 2002 im Plenarsaal des Landtags NRW

➤ **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen**

- Die Wirtschaft beobachtet die Entwicklung der Universitäten in Nordrhein-Westfalen und insbesondere im Ruhrgebiet mit einer gewissen Sorge. Das Ruhrgebiet, quasi „aus dem Nichts heraus“ innerhalb weniger Jahre mit der dichtesten Hochschullandschaft des Kontinents versehen, befindet sich in einem enormen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruch, der auch an den Hochschulen nicht spürbar vorüber gehen kann. Dies trifft die Gesamthochschulen, die von Anfang an personell und auch sachmittelmäßig unterdurchschnittlich ausgestattet waren, heute um so härter.
- Ausschließlich Qualität und Effizienz der Hochschulen und des dort ausgebildeten wissenschaftlichen Nachwuchses entscheiden über die zukünftige wirtschaftliche Qualität und technologische Wettbewerbsfähigkeit unserer Region. Standorte sind von geringerem Rang.
- Machen wir uns klar, was die Hauptanforderungen der Wirtschaft an die Hochschulen sind: Zum einen sollen akademisch gut ausgebildete Nachwuchskräfte bereit gestellt werden, zum anderen sollen im Rahmen eines gut funktionierenden Wissens- und Technologietransfers von den Hochschulen in die Betriebe und vice versa wirtschaftliche Impulse für die Region generiert werden.

Dass gerade im letztgenannten Punkt noch nicht alles „rund läuft“, belegt eine Untersuchung der Ruhrgebiets-IHKs vom Herbst 1997 bezügl. der Kontakte von Betrieben zu Hochschulen und den dabei gemachten Erfahrungen. Über 60 % der Unternehmen bedienen sich bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen Hochschulen außerhalb des Ruhrgebietes, beim Technologietransfer waren es immerhin noch rd. 55 %. An diesen Werten dürfte sich bis heute nur Unwesentliches geändert haben.

- Wichtig erscheint uns daher die Bündelung von Kompetenzen, die Einrichtung von Schwerpunkten, ja die Schaffung von „Centers of Excellences“ an den Ruhrgebietshochschulen. Dabei spielt es aus Sicht der Wirtschaft eine eher untergeordnete Rolle, an welcher Universität diese letztlich zu finden sind, wichtig ist nur, dass sie in der Region vorhanden und für Unternehmen nutzbar sind.

- Die Entwicklung der letzten Monate hat deutlich gemacht, dass die angedachte Fusion der Hochschulen in Duisburg und Essen ein denkbarer Weg für eine zukunftsfähige Hochschullandschaft im Revier ist, vielleicht aber nicht der einzig mögliche. Wir vermögen nicht abschließend zu beurteilen, ob im Falle einer Fusion die Fachbereiche xyz eher in Duisburg oder Essen platziert sein sollten. Auch zur Höhe der unumgänglich notwendigen Umzugskosten wollen und können wir uns nicht äußern. Wenn aber ein neues Hochschulgebilde geschaffen werden soll, in dem z. B. die Fachbereiche Physik und Chemie getrennt werden – diesen Zustand gibt es nach unseren Erkenntnissen in keiner anderen deutschen alma mater – muss man an der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen starken Zweifel hegen. Hinzu kommt, dass sich die Region zur Gesundheitsstadt entwickelt. Das in der Forschung leistungsstarke Universitätsklinikum Essen und der allgemein gewollte Aufbau einer Medizinischen Biotechnologie in enger Kooperation mit den leistungsstarken Naturwissenschaften der Universität Essen machen die Anwesenheit der kompletten Naturwissenschaften am Hochschulstandort Essen unverzichtbar. Die Fachbereiche sollten dort verbleiben und gestärkt werden, wo sie bereits jetzt einen deutlichen Schwerpunkt darstellen und eine besondere Entwicklungsperspektive besitzen.

Eine Fusion, die erkennbar von oben verordnet, aber von einer nicht unerheblichen Zahl der beteiligten Hochschulangehörigen im Grunde unter den jetzt geplanten Voraussetzungen nicht gewollt wird, ist nicht unbedingt von vornherein zum Scheitern verurteilt. Es entstehen aber Zeit- und Reibungsverluste. Deshalb muss die Bereitschaft des Gesetzgebers zu einer akzeptierten Fusion bestehen bleiben.

- Auf der ersten Seite der Landtagsdrucksache 13/2947 – sie behandelt den heute zu diskutierenden Gesetzentwurf – heißt es: „Die an den Ruhrgebietshochschulen vorhandenen Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten müssen durch bessere Bündelung der Kräfte sowie stärkere Ausbildung der standortspezifischen Leistungsprofile an höchstem internationalen Niveau ausgerichtet neu strukturiert werden. Die Kooperations- und Synergiepotenziale, die vor allem die Ruhrgebietshochschulen gewinnen können, müssen stärker genutzt werden.“

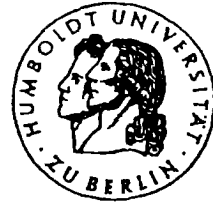
Hier sehen wir einen weitergehenden Ansatzpunkt. Über die Fusion der beiden Universitäten hinausgehend sollte die Bündelung der Kompetenzen vorangetrieben und die Kooperation der Ruhrhochschulen untereinander forciert werden. Das Ruhrgebiet – diese Einsicht scheint sich mittlerweile in immer mehr Rathäusern der Region durchzusetzen – ist nur als gemeinsam auftretender Wirtschaftsraum international konkurrenzfähig. Hierzu gehört auch eine starke Hochschullandschaft. Unsere Vision wäre, dass in wenigen Jahren starke Wissenschaftspartner mit eigenen Kernkompetenzen, die jeweils für sich in der Weltspitze mitspielen, die gemeinsame „Universität des Ruhrgebietes“ mit den Standortuniversitäten in Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen und Witten bilden!

Essen, 11. Oktober 2002

Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis



Prof. Dr. Dr. h.c. U. Battis, HU Berlin, U. d. Linden 6, 10099 Berlin

Postanschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Sitz: Unter den Linden 11
(Gouverneurshaus)
Raum 3.03

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Telefon: 030/2093-3533
Telefax: 030/2093-3689

Berlin, den 14. Oktober 2002

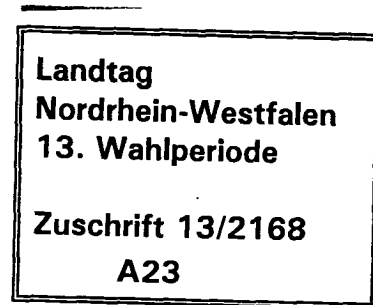
Stellungnahme
zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Land-
tages Nordrhein-Westfalen
zum Thema „Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwand-
lung der Gesamthochschulen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überreiche ich o.g. Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

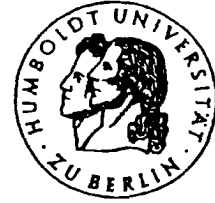


Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis



Prof. Dr. Dr. h.c. U. Battis, HU Berlin, U. d. Linden 6, 10099 Berlin

Postanschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Sitz: Unter den Linden 11
(Gouverneurshaus)
Raum 3.03

Telefon: 030:2093-3533

Telefax: 030:2093-3689

Berlin, den 14. Oktober 2002

Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen

zum Thema

„Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“

am Di., 5. November 2002,
14.00 Uhr, Plenarsaal

In o.g. Sache nehme ich wie folgt Stellung:

Das Verhalten des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie gegen Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW.

1. Die verfassungsrechtlichen Garantien der Hochschulautonomie in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW sowie des Rechtsstaatsprinzips in Art. 3 Verf. NW verpflichten das MSWF zu konsequentem Verhalten: Das MSWF hätte sich nicht auf *rechtlich* strukturierte Verhandlungen über die Fusion mit den Universitäten Duisburg und Essen einlassen

müssen. Es hätte von vornherein einen Gesetzentwurf vorlegen können, der die Fusion einseitig „von oben“ gestaltet, und die Universitäten hierzu anhören können. Wenn sich aber das MSWF auf Fusionsverhandlungen einlässt, so muss es diese konsequent führen.

2. Das MSWF verhält sich in den Fusionsverhandlungen widersprüchlich, ohne dies zu begründen:

Einerseits greift das MSWF die Idee der Fusion der beiden Universitäten auf. Es sichert zu, diese zu fördern. Es verspricht, nur einen mit den Universitäten abgestimmten Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen – und dies heißt in erster Linie: einen Gesetzentwurf, der das Fusionskonzept der beiden Hochschulen umsetzt, das dem Grundsatz selbstbestimmter und paritätischer Zusammenführung genügt. Es vermittelt mit *Jürgen Mittelstraß* einen Moderator für die Klärung der Standortfrage – also einen Moderator, der für einen sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen steht und wirbt. Es begleitet diese Moderation. Es stimmt mit den Universitäten eine externe Begutachtung der verbleibenden offenen Standortfragen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ab - also einer Institution, die ebenfalls auf den sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen verpflichtet ist. Es steuert mit seiner „Zusicherung zur Fusion“ seinen Teil zum Verhandlungsprozess bei, um die individuelle wie kollektive Bereitschaft in den beiden Universitäten zu steigern, der Fusion personell, institutionell und finanziell zuzustimmen.

Andererseits präsentiert das MSWF - noch bevor das Ergebnis der Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft vorliegt - einen Gesetzesentwurf, der statt einem Fusions- einem Neuerrichtungsmodell folgt. Der mit dem Gründungsrektorat statt einer paritätischen „Selbstgestaltung“ der Übergangsphase durch die beiden Hochschulen ein Modell hoheitlicher „Fremdgestaltung“ einseitig vorgibt. Dem die beiden Universitäten entgegen der ursprünglichen ministeriellen Zusicherung nicht mehr zustimmen müssen, sondern zu dem sie - in der Folge konsequenzlos - nur noch „gehört“ werden. In dessen Begründung behauptet wird, „mit Blick auf die Erfahrungen im bisherigen Fusionsprozess“ sei „die kurzfristige Einigung der beiden Hochschulen auf eine Führungspersönlichkeit nicht zu erwarten“, obwohl das Fusionskonzept der beiden Universitäten eine Wahl der neuen Hochschulleitung nach den Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes vorsieht.

3. Dieses Verhalten des MSWF in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen ist inkonsequent. Es setzt sich über gegebene Zusicherungen hinweg. Es verletzt in

Anspruch genommenes Vertrauen. Es ist sprunghaft. Es fährt „zweigleisig“. Es verstößt deshalb gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW.

4. Das Vorgehen des MSWF steht damit insbesondere auch im Widerspruch zu dem „neuen“ Steuerungsmodell des novellierten nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes. Nach diesem „neuen“ Steuerungsansatz soll der Umgang des MSWF mit den nordrhein-westfälischen Universitäten durch Kooperation, durch die Förderung der Hochschulautonomie, durch Rücksichtnahme und Vertrauensschutz geprägt sein. Diesen Grundsätzen wird das MSWF mit der Vorlage des Referentenentwurfs nicht gerecht. Denn das darin enthaltene hochschulpolitische Oktroi widerspricht dieser neuen, gesetzlich vorgeschriebenen Steuerungsphilosophie. Es ist Ausdruck einer überkommenen hochschulpolitischen Steuerung „von oben“.

5. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die beiden Universitäten den Landtag auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des MSWF aufmerksam machen. Der Landtag hat bei der Verabschiedung der Novelle des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes im Jahr 2000 durch seine Korrektur dessen § 9 das MSWF auf einen kooperativen, die Hochschulautonomie fördernden und rücksichtsvollen Stil verpflichtet, der den Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten grundsätzlich prägen *soll*. Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass der Landtag im konkreten Fall der Fusion der Universitäten Duisburg und Essen das MSWF an diese Verpflichtung erinnern, den vom MSWF ausgearbeiteten Gesetzesentwurf so nicht annehmen und das MSWF auf den rechtmäßigen Weg zurückführen wird.

6. Daneben besteht die Möglichkeit, eine Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten zu erheben, um die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des MSWF festzustellen.



Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis



Gerhard
Mercator
Universität
Duisburg

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg · 47048 Duisburg

Der Rektor

Ausschuss
für Wissenschaft und Forschung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Ausschuss-Sekretariat
z.Hd. Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Sekretariat: Cornelia Spickermann
Telefon: 0203 379 - 2464 / 2465
Telefax: 0203 379 - 3500
E-Mail: rektor@uni-duisburg.de
Gebäude: LE 708/709

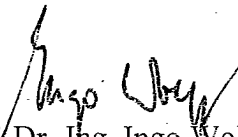
21.10.02 Wo /spi.

**Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zum Gesetz zur Errichtung
der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen**

Sehr geehrter Herr Krause,

in der Anlage finden Sie die Stellungnahme der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg zum oben bezeichneten Gesetz. Es handelt sich dabei um die eigentliche Stellungnahme von 5 Seiten Umfang sowie 5 Anlagen, die Einzelfragen näher erläutern. Die Stellungnahme wurde vom Rektorat und vom Senat der Gerhard-Mercator-Universität einstimmig verabschiedet.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr.-Ing. Ingo Wolff

Anlage

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen

Hier: Stellungnahme des Senats und Rektorats der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg halten grundsätzlich an der von ihnen abgegebenen Stellungnahme vom 12. Juni 2002 (siehe Anlage 1) zum Gesetzentwurf zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen fest.

In dieser Stellungnahme zum damals noch als Referentenentwurf vorliegenden Gesetzestext bekunden Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität ihren Willen, weiterhin konstruktiv an der Fusion der beiden Universitäten Duisburg und Essen mitzuarbeiten, wenn der Gesetzgeber die für eine erfolgreiche Zusammenführung erforderlichen Rahmenbedingungen schafft und die geäußerte Kritik am Gesetzentwurf in angemessener Weise berücksichtigt. Da das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung den Referentenentwurf jedoch unverändert und ohne Berücksichtigung der von der Gerhard-Mercator-Universität vorgetragenen Monita in den Landtag eingebracht hat, müssen Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität zu dem Schluss kommen, dass der Exekutive offenkundig an einer Regelung, die die Zustimmung der Universitäten findet, nicht gelegen ist. Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg stellen deshalb fest, dass sie der Fusion der beiden Universitäten in der von der Exekutive betriebenen Weise und in der von ihr vorgesehenen Form nicht zustimmen können.

Die Kritik am Gesetzentwurf bezieht sich im Einzelnen insbesondere

1) auf die Missachtung der Autonomie der Hochschule,

- weil die Einsetzung einer Hochschulleitung (gemäß Hochschulgesetz) das ureigene Recht der Hochschulen ist und eine vom Ministerium bestellte Hochschulleitung – gleich welcher Form – abgelehnt wird,
- weil die Freiheit der Selbstverwaltungsorgane der neuen Hochschule, eine eigenständige Entscheidung zur Ausgestaltung der Übergangsgrundordnung treffen zu können, durch den Zwang, zwischen zwei vorgegebenen Möglichkeiten wählen zu müssen, in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt wird,
- weil das Recht der Hochschule, sich durch ihre gesetzlichen Organe über eine Grundordnung eine eigene Struktur zu geben, durch § 5 des Gesetzentwurfs in unzulässiger Weise aufgehoben wird,
- weil die Gründungskommission nicht nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben über die Professorenmehrheit bei Entscheidungen zu forschungsrelevanten Fragen zusammengesetzt ist;

2) auf die fehlende Berücksichtigung bereits erzielter Ergebnisse im Rahmen der Fusionsverhandlungen,

- weil die von den beiden Universitäten im Rahmen des bisherigen Fusionsprozesses erbrachten Leistungen nicht übergangen werden dürfen,
- weil es gelungen ist, in den Fusionsverhandlungen zwischen den Universitäten Duisburg und Essen unter Mitwirkung eines Moderators, unter Beteiligung des MSWF und mittels zweier Gutachterverfahren eine zukunfts- und entwicklungsfähige Fächerstruktur für zwei komplementär profilierte Universitätsstandorte zu entwickeln (siehe Anlage 2 sowie Anlage 3),
- weil die auf einer einvernehmlich vereinbarten Verfahrensgrundlage erarbeitete Fächerstruktur der neuen Universität sowie die bereits vom MSWF genehmigten neuen Studiengänge an beiden Universitäten nicht erneut zur Disposition gestellt werden dürfen,
- weil die bisher getroffenen Vereinbarungen und Entscheidungen der beiden Universitäten untereinander sowie mit dem Ministerium die Basis für die Zustimmung der Gerhard-Mercator-Universität zu einer Fusion sind;

3) auf die nicht praktikablen Regelungen und nicht handhabbaren Vorgaben für die Selbstverwaltungsorgane und die Grundordnung der neuen Universität,

- weil der im Gesetzentwurf vorgesehene Weg in der vorgegebenen Zeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes nicht zur Bestellung einer Hochschulleitung führt, die über die für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Hochschulmitgliedern erforderliche Akzeptanz verfügt,
- weil eine von der neuen Universität selbst gewählte Hochschulleitung eine deutlich höhere Akzeptanz in der Hochschule erfahren wird, was vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung der neuen Strukturen in Wissenschaft und Verwaltung unabdingbar ist und zu einem schnelleren Zusammenwachsen der beiden Hochschulen führt,
- weil die neue Hochschule in die Lage versetzt werden muss, sich sehr schnell eine auf die Übergangsphase zugeschnittene Grundordnung zu geben, die verhindert, dass sich die Universität in Rechtsstreitigkeiten bei der Anwendung einer nicht passenden Grundordnung erschöpft, da offenkundig ist, dass wegen ihrer Verschiedenheit keine der beiden derzeit gültigen Grundordnungen sinnvoll auf die in der Übergangszeit noch existierenden Strukturen beider Hochschulstandorte zugleich angewendet werden kann;

4) auf die fehlende Übernahmeerklärung des Gesetzgebers zu der von der Landesregierung gegebene Finanzierungszusage.

Die Auffassung, dass die Universität die sowohl in Art. 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (Verf. NW) gewährleistetete als auch sich aus der objektiv-rechtlichen

Dimension der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten Wissenschaftsfreiheit herleitbare Autonomie in Fragen der Weiterentwicklung beeinträchtigt sieht, wird durch ein vorliegendes Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Battis von der Humboldt-Universität zu Berlin (siehe Anlage 4) voll bestätigt. Prof. Battis hält im Ergebnis fest, dass das Verfahren seitens des Ministeriums zur Erstellung und Einbringung des Gesetzentwurfs nicht die Selbstverwaltungsrechte der Universitäten berücksichtige. Es genüge nicht dem durch die geführten Gespräche und durch die vom Ministerium begleiteten Verhandlungen aufgebauten Vertrauensschutz gegenüber den Universitäten und somit nicht der Verpflichtung des Ministeriums zu konsequentem Verhalten. Es verstoße damit gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW und sei folglich rechtswidrig. Die Gerhard-Mercator-Universität wird zu prüfen haben, ob sie diese Rechtswidrigkeit auf dem Klagewege feststellen lässt.

Senat und Rektorat bitten deshalb den Gesetzgeber dringend, die bisher im Gesetzgebungsverfahren aufgetretenen Fehler und Mängel dadurch zu beseitigen, dass er das MSWF auffordert, die begonnenen Gespräche mit den Universitäten auf der Basis der bisher vorliegenden Ergebnisse zügig zu Ende zu führen und eine Zielvereinbarung mit den Universitäten über den Zusammenführungsprozess und seine Zielsetzungen abzuschließen, die in ein Zusammenführungsgesetz mündet.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber die Einwände der Gerhard-Mercator-Universität nicht berücksichtigen sollte, sehen es Senat und Rektorat als ihre Pflicht an, auf die mangelnde Praktikabilität wichtiger Regelungen des Gesetzentwurfs hinzuweisen. Es ist abzusehen, dass insbesondere durch die vorgesehenen Regelungen zur Verfassungsform und Bestellung einer Hochschulleitung, zur Grundordnung und zur Neuordnung für die neue Universität eine Instabilität erzeugt wird, die die neue Universität auf eine kaum absehbare Zeit in der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben in Forschung und Lehre lähmt.

Deshalb empfiehlt sie dem Gesetzgeber dringend, sofern er nicht dem in der Stellungnahme vom 12. Juni 2002 von der Gerhard-Mercator-Universität vorgeschlagenen Phasenmodell folgt, zumindest die folgenden Änderungen des Gesetzestextes vorzunehmen:

1. **§ 4 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

„Die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren der Universität - Gesamthochschule Duisburg wird bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert, die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren der Universität - Gesamthochschule Essen endet zum selben Zeitpunkt.“

2. **Satz 1 von § 4 Abs. 2** erhält die Fassung:

„Die neue Universität wird mit Beginn des siebenten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsgremium geleitet. Dessen Verfassungsform legt der Gründungssenat unverzüglich fest.“

3. **Satz 1 des § 4 Abs. 3** wird ersetzt durch:

„Der Gründungssenat gemäß § 6 Abs. 1 wählt unverzüglich das Gründungsgremium nach § 4 Abs. 2, deren Leiterin/Leiter nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein muss. Gelingt dies nicht bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bestellt das Ministerium eine Hochschulleiterin oder einen Hochschulleiter gemäß der vom Gründungssenat festgelegten Verfassungsform.“

4. **§ 5** wird neu § 5 Abs. 1.

§ 5 Abs. 2 (neu) lautet:

„Soweit Regelungen über die Fächerstrukturen und Studiengänge durch die oder zwischen den beiden Universitäten Duisburg und Essen getroffen sind bzw. vom Ministerium genehmigt wurden¹, sind diese Bestandteil des Hochschulentwicklungsplans.“

5. **§ 7 Abs. 1** erhält die folgende Fassung:

„Das Gründungsgremium nach § 4 Abs. 2 beschließt unverzüglich nach Amtsübernahme im Benehmen mit dem Gründungssenat eine vorläufige Grundordnung für die neue Universität, die längstens bis zum Ablauf des achtzehnten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig ist. Bis zum Inkrafttreten der vorläufigen Grundordnung für die neue Universität sind für die Standorte Duisburg und Essen die jeweiligen Grundordnungen der Universität-Gesamthochschule Duisburg bzw. der Universität-Gesamthochschule Essen weiterhin gültig.“

6. **Zu § 13:**

Für den Fall, dass die vorgeschlagenen Änderungen vom Gesetzgeber übernommen werden, wird § 13 für entbehrlich gehalten.

Mit diesen Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf bleibt der neuen Universität auch in der Gründungsphase ihr Recht auf Autonomie erhalten. Prof. Battis verweist in seinem Gutachten darauf, dass „der Landtag bei der Verabschiedung der Novelle des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes im Jahr 2000 durch seine Korrektur des § 9 das MSWF auf einen kooperativen, die Hochschulautonomie fördernden und rücksichtsvollen Stil verpflichtet, der den Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten grundsätzlich prägen soll“. Bei Nichtbeachtung der Autonomierechte äußert Prof. Battis daher die Erwartung, „dass der Landtag im konkreten Fall der Fusion der Universitäten Duisburg und Essen das MSWF an diese Verpflichtung erinnern, den vom MSWF ausgearbeiteten Gesetzesentwurf so nicht annehmen und das MSWF auf den rechtmäßigen Weg zurückführen wird“.

Ohne eine zielführende Änderung der gesetzlichen Grundlage im Hinblick auf die Wahrung der Autonomie der Hochschule, die Berücksichtigung der bisherigen

¹ Siehe Anlage 2 zu den Ergebnissen der zwischen den beiden Universitäten und dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung geführten Gespräche.

Verhandlungsergebnisse und die Praktikabilität der Regelungen für die Selbstverwaltungsorgane der neuen Universität – wie oben beschrieben – und ohne die Bereitstellung der für die Restrukturierung notwendigen Mittel (siehe Anlage 5) werden Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg der Fusion nicht zustimmen.

Anlagen:

Anlage 1:

Stellungnahme des Senats und Rektorats vom 12. Juni 2002

Anlage 2:

Ergebnisse der zwischen den beiden Universitäten und dem MSWF geführten Gespräche (aktueller Stand)

Anlage 3:

Ergebnisse der Gespräche unter Moderation von Prof. Mittelstraß vom 29.11.2001

Anlage 4:

Rechtsgutachten von Prof. Battis, Humboldt-Universität zu Berlin

Anlage 5:

Zur Finanzierung der Fusion

Stellungnahme des Senats und des Rektorats der Gerhard-Mercator-Universität
Duisburg
zum Referentenentwurf eines
"Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der
Gesamthochschulen"

Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg sind nach wie vor daran interessiert, an der Schaffung einer im internationalen Wettbewerb erfolgreichen Universität durch Konzentration und Neustrukturierung ihrer wissenschaftlichen Leistungspotenziale aktiv mitzuwirken.

Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg können einer Fusion jedoch nur zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass

- ein Gesetzentwurf vorliegt, der einer fusionierten Hochschule eine positive Entwicklungsmöglichkeit bei Wahrung der Selbstverwaltungsrechte gibt,
- eine in quantitativer Hinsicht und in ihrer Verbindlichkeit ausreichende finanzielle Zusage des Landes über die mit der Fusion verbundenen Restrukturierungskosten gegeben ist,
- für die Studierenden beider Universitäten die Sicherheit gegeben ist, dass sie ihre Studien in der fusionierten Hochschule ohne fusionsbedingte Nachteile abschließen können,
- nach der Entscheidung über die noch offenen Ausstattungs- und Standortfragen (Geisteswissenschaftliches Zentrum, Mathematik, Physik) ein Fusionsgesetz vorliegt, das beiden Standorten eine reelle Entwicklungschance gibt.

Vor diesem Hintergrund nehmen Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg zum Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen" wie folgt Stellung und fordern entsprechende Berücksichtigung:

Bei einer Fusion zweier Universitäten müssen unterschiedlich strukturierte Hochschulen in eine einheitlich verfasste Institution überführt werden. Der Artikel I des Referentenentwurfs eines "Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen" versucht dieses Problem dadurch zu lösen, dass er weitgehend die Ausgangssituation einer Neugründung konstruiert. Eine solche Konstruktion entspricht weder der historischen Ausgangssituation noch wird sie der Fusionsaufgabe gerecht. Der Typus eines Zusammenführungsgesetzes, das anstelle ihrer Auflösung die Zusammenführung der beiden bestehenden Universitäten nach einem Phasenplan unter Beibehaltung ihrer Selbstverwaltungsrechte (mit paritätischer Beteiligung der beiden Universitäten) vorsieht, ist für die zu gestaltende Situation die angemessene Form.

Neben diesem grundsätzlichen Einwand gegenüber einem Gründungs- bzw. Errichtungsgesetz lehnen Senat und Rektorat den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab, weil

- die Einsetzung einer Hochschulleitung (gemäß Hochschulgesetz) das ureigene Recht der Hochschulen ist. Eine vom Ministerium bestellte Hochschulleitung - gleich welcher Form - wird abgelehnt;
- die Freiheit der Selbstverwaltungsorgane der neuen Hochschule, eine eigenständige Entscheidung zur Ausgestaltung der Übergangsgrundordnung treffen zu können, durch den Zwang, zwischen zwei vorgegebenen Möglichkeiten wählen zu müssen, in

nicht akzeptabler Weise eingeschränkt wird. Dabei ist offenkundig, dass wegen ihrer Verschiedenheit keine der beiden existierenden Grundordnungen sinnvoll auf die in der Übergangszeit noch weiter existierenden Strukturen der beiden alten Universitäten angewendet werden kann;

- das Recht der Hochschule, sich durch seine gesetzlichen Organe über eine Grundordnung eine eigene Struktur zu geben, durch § 5 des Referentenentwurfs in unzulässiger Weise aufgehoben wird.

Im Sinne der Entscheidung für ein Zusammenführungsgesetz fordern Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität vom Gesetzgeber eine Zusammenführung in zwei Phasen:

- In der ersten Phase gelten die bestehenden Grundordnungen der beiden Universitäten weiter, die Institutionen bleiben bestehen und die Amtsträger bleiben im Amt. Gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam wahrgenommen. Gleichzeitig erarbeitet ein paritätisch besetzter, zusätzlicher Zusammenführungssenat eine gemeinsame Grundordnung und organisiert auf der Grundlage dieser Grundordnung Wahlen zu einem gemeinsamen neuen Senat. Der Zusammenführungssenat soll sich unmittelbar nach Inkrafttreten des Zusammenführungsgesetzes konstituieren. Der neue Senat wählt die Hochschulleitung der gemeinsamen Universität (gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes) und bestimmt die Zusammensetzung der Senatskommissionen gemäß der gemeinsamen Grundordnung. Hiermit beginnt die zweite Phase der Zusammenführung.
- Der Übergang von der ersten zur zweiten Phase soll so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, erfolgen.
- Mit dem Amtsantritt der neuen Hochschulleitung verlieren die bisherigen Grundordnungen ihre Gültigkeit. Mit der Neuwahl der Mandatsträger und Amtsinhaber endet die Amtszeit der entsprechenden Mandatsträger und Amtsinhaber.
- Die in § 5 des Entwurfs angesprochene Neuordnung muss durch die gewählten Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der neuen Grundordnung sowie auf der Basis der in den Fusionsverhandlungen getroffenen Strukturentscheidungen erfolgen. Insbesondere dürfen diese Strukturentscheidungen nicht entscheidend neu verändert werden, da die Verhandlungsergebnisse die Basis für die Fusionsentscheidung der Universität darstellen.
- Für die studentische Selbstverwaltung muss ein ähnliches Verfahren gefunden werden wie für die akademischen Gremien gefordert: Mit Beginn der Zusammenführung der beiden Hochschulen bleiben die studentischen Selbstverwaltungsträger (Allgemeine Studierendenausschüsse, Studierendenparlamente sowie Fachschaften/Fachschaftsräte) für maximal ein weiteres Jahr im Amt. Die Haushalte der beiden Studierendenschaften gelten weiter, dies gilt insbesondere für die Mittelzuweisung an die Fachschaften. Auch die Satzungen der Studierendenschaften bleiben für diesen Zeitraum in Kraft. Die beiden Studierendenparlamente bilden einen gemeinsamen, paritätisch besetzten Ausschuss, der Satzung und Wahlordnung der gemeinsamen Studierendenschaft erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Regelungen, die von beiden Studierendenparlamenten beschlossen werden müssen, wird das neue, gemeinsame Studierendenparlament der fusionierten Hochschule gewählt. Weiterhin muss gesichert sein, dass die Studierenden ihr Studium am gewählten Studienort beenden können.

Abschließend stellen Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität mit Nachdruck fest, dass

- a) das Ziel der Fusion, nämlich die Schaffung einer neuen im internationalen Wettbewerb erfolgreichen Hochschule nur durch Konzentration und Neustrukturierung ihrer Leistungspotenziale Erfolg haben kann, mit denen unabwiesbare Restrukturierungskosten verbunden sind,
- b) sie die bisherigen Aussagen der Landesregierung zur Übernahme dieser Restrukturierungskosten für völlig unzureichend halten.

Sie fordern deshalb die verbindliche Zusage der Landesregierung, dass das Land die notwendigen Restrukturierungskosten übernimmt. Diese wurden von beiden Universitäten unabhängig voneinander auf mindestens 25 Mio. € geschätzt und in dieser Höhe vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich bestätigt.

Ohne eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlage und die Bereitstellung der für die Restrukturierung notwendigen Mittel werden Senat und Rektorat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg einer Fusion nicht zustimmen können.

Ergebnisse der zwischen den beiden Universitäten und dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung geführten Gespräche zur Fusion:

Ausgangssituation:

Was hat die beiden Nachbar-Universitäten Duisburg und Essen bewogen, nach dreißig Jahren gemeinsamer Koexistenz verstärkt aufeinander zuzugehen und eine Fusion zu erwägen? Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren die durch die Gründungsgeschichte der beiden Universitäten-Gesamthochschulen bedingten Nachteile gegenüber den klassischen Universitäten. Beide Hochschulen wurden durch die jahrzehntelangen Konzentrations- und Sparmaßnahmen der Landesregierung systematisch geschädigt. Dies hat sich vor allem auf die Fächer- und Personalstruktur ausgewirkt, die der Wettbewerbsfähigkeit enge Grenzen setzt. Hinzu kam in den letzten zehn Jahren die bundesweit starke Unterauslastung in den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Beide Universitäten haben deshalb im Jahr 2000, ohne eine Vorgabe des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) auf Initiative der Universität Duisburg gemeinsam beschlossen, die Möglichkeit einer Kooperation/Fusion zu prüfen, um ihre Struktur zu optimieren und die Leistungsfähigkeit national wie international zu erhöhen. Die Gespräche wurden zunächst zwischen den beiden Universitäten alleine geführt, später im Herbst 2001 wurde von den Universitäten im Einvernehmen mit dem MSWF Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß von der Universität Konstanz als Moderator hinzugezogen. Das Ministerium hat die Gespräche durch zeitweilige Anwesenheit des Abteilungsleiters Kleffner und Gespräche mit dem Staatssekretär Krebs laufend begleitet.

Festzuhalten ist, dass die Idee der Fusion der beiden Universitäten unabhängig von der Landesregierung und noch vor der Empfehlung des Expertenrats von den beiden Universitäten erarbeitet wurde, weil damals die Vorstellung bestand, dass beide Universitäten die genannten Zielsetzungen unter Wahrung ihrer Autonomie und der Selbstverwaltungsrechte erreichen. Die Landesregierung hat wiederholt (auch öffentlich) zugesagt, die Autonomie der beiden Hochschulen zu wahren und eine Fusion nicht gegen den Willen eines oder beider Partner durchzuführen.

Grundsätzliche Ziele:

Das erklärte Fusionsziel des Senates der Universität Essen wurde seinerzeit als die Schaffung einer neuen Universität, die national und international konkurrenz- und zukunftsfähig ist, formuliert. (Resolution des Senates der Universität Essen vom 13/11/2001) Der Duisburger Senat verlangte von einer fusionierten Universität, dass sie für jeden der beiden Standorte ein eigenes leistungsstarkes Profil entwickeln muss, die wiederum gemeinsam das Gesamtprofil stärken. (Begründung für den Duisburger Senatsbeschluss vom 23/02/2001)

Anlage 2

Um die grundlegenden Ziele im Zusammenschluss der Universitäten Duisburg und Essen zu erreichen, wurde in gemeinsamen Gesprächen eine Struktur erarbeitet, mit der zwei nachhaltig entwicklungsfähige universitäre und für Studierende gleichermaßen attraktive Standorte mit unterschiedlichem Profil geschaffen werden und die zugleich ein möglichst hohes Maß an Synergien erzielt. Die geplante Fächeraufteilung orientiert sich an inhaltlichen Schwerpunkten, die eine verstärkte Ausrichtung auf Interdisziplinarität in Forschung und Lehre befördern und ein Potenzial für Innovationen bieten. Zudem werden regionalen Bedürfnissen und gewachsenen Strukturen Rechnung getragen. Als Folge der mit der Schwerpunktsetzung einhergehenden Konzentration von Fächern an dem einen oder anderen Standort lassen sich Synergiegewinne erzielen, die der neuen Universität zur Optimierung ihrer Strukturen gegenüber dem Status quo sowie zum Aufbau neuer Forschungsfelder verhelfen.

Standortbezogene Schwerpunkte der neuen Universität:

Das Zusammenziehen der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Angewandten Mathematik und der Physik bildet einen **profilbildenden Schwerpunkt der technischen Wissenschaften am Standort Duisburg**, der durch die enge Verbindung von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Entwicklung innovative Forschung im Bereich der Hochtechnologien ermöglicht. Entsprechend bildet das Zusammenziehen der Medizin, der Reinen Mathematik, der Biologie und der Chemie einen **profilbildenden Schwerpunkt der Lebenswissenschaften am Standort Essen**, der durch den Aufbau eines Zentrums für Medizinische Biotechnologie gefördert wird und zusätzliche Forschungsfelder für die Zukunft eröffnet.

Diese zielgerichtete Verteilung der Fächer impliziert mittelfristig eine Neuorientierung im Bereich der zur Zeit an beiden Standorten stark unterausgelasteten Naturwissenschaften, die eine deutlich höhere Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität für Studierende verspricht.

Um diese Profilbildung zu ermöglichen, hat die Universität Duisburg in einer frühen Phase der Fusionsverhandlungen auf große Teile ihres Faches **Chemie** verzichtet und vorgeschlagen, diese nach Essen zu verlagern.

Die nach diesen Gesprächen noch zwischen den beiden Universitäten strittigen Fragen nach dem künftigen Standort der Physik und der Mathematik mussten zur Klärung einem Gutachterverfahren unterzogen werden. Beide Hochschulen hatten im Vorfeld zugestimmt, die Ergebnisse der Begehung der Gutachter ohne weitere Diskussion zu akzeptieren.

Wegen der bundesweit einzigartigen Verzahnung der **Physik** mit den Ingenieur- und Naturwissenschaften und der guten räumlichen Gegebenheiten haben sich die Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft dafür ausgesprochen, die Physik am Standort Duisburg anzusiedeln. Mit der Zusammenfassung der beiden Fachbereiche in Duisburg und Essen zu einem gemeinsamen Fach Physik wird ein herausragend qualifiziertes und weit

Anlage 2

ausstrahlendes Fach geschaffen, das zum Beispiel zur Zeit an vier Sonderforschungsbereichen beteiligt ist und zwei Graduiertenkollegs betreibt. Im Gutachterverfahren für die **Mathematik** votierten die Experten dafür, dass es die Mathematik künftig an beiden Standorten mit unterschiedlichen Schwerpunkten geben wird: Im Diplom-Studiengang wird es bis zum Vordiplom ein identisches Studienangebot in Duisburg und Essen geben. Im Hauptstudium bieten Duisburg und Essen dann verschiedene Vertiefungsrichtungen an. Dabei spezialisiert sich Duisburg auf die Bereiche Analysis, Numerik sowie Angewandte Mathematik in Richtung auf die Ingenieurwissenschaften, Essen hingegen konzentriert sich auf die Didaktik der Mathematik, die Algebra und die Zahlentheorie. Die Ausbildung für das Lehramt Mathematik wird künftig in Essen angeboten.

Für die **Wirtschaftswissenschaft** wird es nach einvernehmlicher Auffassung der beiden Hochschulen eine Fakultät aber verteilt auf zwei Standorte geben. Die Zusammenführung an einem Standort erscheint aus quantitativen Gründen weder erforderlich noch machbar. Doch wird eine differenzierte Profilbildung für den jeweiligen Campus angestrebt. Die zu setzenden Schwerpunkte orientieren sich an den Vorteilen des jeweiligen Standorts. So wird z. B. in Duisburg durch den Wirtschaftsingenieur die örtliche Nähe zu den Ingenieurwissenschaften und am Standort Essen durch das Medizinmanagement die Verbindung zu der Medizin genutzt.

Die **Geisteswissenschaften** werden am Standort Essen konzentriert und umfassen dort ein breites Fächerspektrum, das durch die **Kommunikationswissenschaften** ergänzt wird. Die geisteswissenschaftliche Fakultät wird durch ein **interdisziplinäres Zentrum für Geisteswissenschaften** arrondiert, das in Duisburg mit einer zielgerichteten Orientierung auf den fächerübergreifenden Dialog verortet ist. Das Zentrum soll die interdisziplinäre Forschung und Lehre zwischen den Geisteswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaft und den technischen Wissenschaften intensivieren und zugleich einer neu definierten Rolle der Geisteswissenschaften im universitären Fächerkanon Rechnung tragen. Die Einrichtung dieses Zentrums war nach Abschluss der Gespräche unter Moderation einvernehmlich beschlossen worden (siehe Anlage 6). Strittig war und ist lediglich die personelle Ausstattung dieses Zentrums.

Der Bereich **Design** verbleibt am Standort Essen.

Die Sozialwissenschaften haben mit den Fächern Politikwissenschaft, Soziologie, Praxisorientierte Sozialwissenschaft und dem Institut für Entwicklung und Frieden ihren Sitz in Duisburg. Hinzu kommt die Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Wirtschaftspädagogik. Auf dem Essener Campus werden die Schulpädagogik und Didaktik sowie die Psychologie zusammengeführt. Damit

Anlage 2

erfolgt in dem komplexen Bereich der **Gesellschaftswissenschaften** eine eindeutige Zuordnung nach inhaltlichen Schwerpunkten.

Die Konzentration der **allgemeinen Lehrerbildung** von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II am Campus Essen mit einer breiten Fächervielfalt eröffnet die Chance der gezielten qualitativen Weiterentwicklung im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen von Lehramtsstudiengängen, um der (nicht zuletzt durch die PISA-Studie bewiesenen) Notwendigkeit einer Reformierung der Lehrerbildung Rechnung zu tragen.

Organisation der Lehre:

In der Lehre und für den allgemeinen Studienbetrieb sind Lehrexport bzw. Lehrimportlösungen unabdingbar, die je nach Bedarf unterschiedlich organisiert werden müssen. In Betracht kommen sowohl Abteilungs-, Dépendance- als auch Vor-Ort-Lösungen, die nach vollzogener Fusion zeitnah festzulegen sind. Gleiches gilt für die Wissenschaftsverwaltung.

Angesichts des Ziels, „eine neue Universität zu schaffen“, erscheint aus Sicht der Universität Duisburg die verstärkte gemeinsame Einführung bzw. Umstellung auf Bachelor/Master-Studiengänge in der fusionierten Universität nicht nur im Hinblick auf Zukunftsorientierung und Konkurrenzfähigkeit erstrebenswert bis erforderlich, sondern auch im Hinblick auf die Chancen im Bereich der Organisationsform. Es liegt auf der Hand, dass Studiengänge mit konsekutiven Bachelor/Master-Abschlüssen und einer verstärkten Modularisierung eine deutlich höhere Flexibilität, Kombinationsvielfalt und Kompatibilität für die Verzahnung zweier Standorte ermöglichen.

So könnte beispielsweise in einer Vielzahl von Fächern ein grundständiges und fachspezifisches Angebot des einen Standortes durch spezielle fachspezifische oder mischqualifizierende Masterangebote am anderen Standort ergänzt werden.

Bilanz:

Die langwierigen Fusionsverhandlungen zwischen den beiden Universitäten Duisburg und Essen gestalteten sich äußerst schwierig. Das erforderliche partnerschaftliche „Wir“-Gefühl und der vorbehaltlose gemeinsame Versuch, eine neue Universität zu bauen, wurden und werden immer wieder von Standortinteressen und gegenseitigem Misstrauen überlagert. Dennoch ist es gelungen, unter Mitwirkung des Moderators, unter Beteiligung des MSWF und mittels zweier Gutachterverfahren für die Fächer Mathematik und Physik ein Ergebnis zu erzielen, das als Basis für eine Erfolg versprechende strukturelle Weiterentwicklung der Universität Duisburg – Essen gewertet werden kann. Die geplante Fächeraufteilung trägt der schwierigen Gratwanderung zwischen einem möglichst hohen Gewinn an Synergieeffekten einerseits und der Schaffung zukunftsorientierter interdisziplinärer Strukturen andererseits Rechnung. Das Gesamtprofil der neuen Universität setzt sich aus zwei komplementär

Anlage 2

profilieren Standorten zusammen, die entwicklungsfähig und für Studierende attraktiv sind. Darüber hinaus berücksichtigt die Verlagerung von Fächern, Studiengängen und Ressourcen den beiderseitig stets geäußerten Wunsch nach Ausgewogenheit gegenüber dem Status quo. Das „Geben und Nehmen“ sieht konkret so aus, dass die allgemeine Lehrerbildung, weite Teile der Geisteswissenschaften, Chemie, Geografie, Psychologie sowie die Schulpädagogik und die Didaktik von Duisburg nach Essen verlagert werden, während Teile der Sozialwissenschaften und die Physik von Essen nach Duisburg transferiert werden. Dass beide Seiten die Verlagerung von Fächern an den anderen Standort als schmerzhaft empfinden, ist zum jetzigen Zeitpunkt verständlich.

Das Vertrauen auf eine gemeinsame Zukunft muss noch wachsen. Hierzu sind die eingangs genannten Änderungen im Fusionsgesetz eine unabdingbare Voraussetzung, um das Zusammenwachsen der beiden Standorte zu einer Universität zügig und ohne große Reibungsverluste zu gewährleisten.

Anlage ~~6~~ 3:

Ergebnis der Fusionsgespräche zwischen den Universitäten Duisburg und Essen

1. Die beiden Rektorate der Universitäten Duisburg und Essen halten ungeachtet noch bestehender Differenzen an dem Ziel der Fusion beider Universitäten fest.
2. Die Grundprofile beider Universitäten, zukünftig der beiden Standorte der fusionierten Universität, sind:
 - a. Duisburg
Ingenieurwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften,
Wirtschaftswissenschaften
 - b. Essen
Medizin, Geisteswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften

Beide Universitäten, zukünftig beide Standorte der fusionierten Universität, rechnen auch die Naturwissenschaften zu ihren Grundprofilen.

3. Die räumliche Zuordnung der Wissenschaftsbereiche Mathematik und Physik konnte in den Verhandlungen noch nicht abschließend entschieden werden. Die hier erforderliche Klärung muss im weiteren Fusionsprozess erfolgen. Die beiden Rektorate bitten den Gesetzgeber, im Gesetz eine Regelung für paritätisch besetzte Gründungsorgane vorzusehen, die diese Klärung bis zum Ende der Gründungsphase der fusionierten Universität herbeiführen sollen.
4. Als räumliche Verteilung der Wissenschaftsbereiche auf die beiden Standorte zeichnet sich neben den unter Ziffer (2) genannten Grundprofilen einvernehmlich ab:
 - a. Duisburg
Informatik im Rahmen der Ingenieurwissenschaften, Wasserchemie im Rahmen der Ingenieurwissenschaften, Zentrum für Geisteswissenschaften, Ostasienwissenschaften
 - b. Essen
Informatik im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften, Design, Erziehungswissenschaft/Psychologie/Sozialwissenschaft im Rahmen der Lehrerbildung, Aufbau einer medizinischen Biotechnologie
5. Von der Landesregierung wird erwartet:
 - a. Sicherung des Stellenbestandes im Rahmen des Qualitätspaktes bis Ende des Jahres 2009
 - b. Sicherung der Haushalte der beiden Universitäten auf dem jetzigen Niveau für eine Übergangszeit
 - c. Übernahme der Umzugs- und Restrukturierungskosten.

Die Rektorate werden den Senaten die Ergebnisse zur Beratung vorlegen. Die Rektorate gehen davon aus, dass das Ministerium die beiden Universitäten bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt.

Rechtsgutachten

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen

im Auftrag der

Gerhard-Mercator-Universität

Duisburg

erstellt von

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

und

Dr. Jens Kersten

Humboldt-Universität zu Berlin

September 2002

I. Zusammenführung der Universitäten Duisburg und Essen: Fusion oder Neuerrichtung?

Im Rahmen der Neugestaltung der nordrhein-westfälischen Bildungslandschaft wollen die Universitäten Duisburg und Essen fusionieren.¹ Im Mai 2000 fanden zwischen den beiden Hochschulen erste Fusionsgespräche statt. Das von den beiden Universitäten - über alle Meinungsverschiedenheiten in Einzelheiten hinweg - gemeinsam favorisierte Konzept sah und sieht eine Fusion auf der Grundlage ihres jeweiligen Selbstverwaltungsrechts unter paritätischer Beteiligung vor.

Diese Fusionsidee wurde von der nordrhein-westfälischen Landesregierung aufgegriffen. Zwischen den Universitäten und dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) wurde vereinbart, das für eine Fusion erforderliche Gesetzgebungsverfahren nicht eher in Gang zu setzen, als eine Zustimmung der beiden Hochschulen zu einem gemeinsam abgestimmten Fusionskonzept vorliegt. Diese Vereinbarung wurde durch entsprechende mündliche Erklärungen von Vertretern des Ministeriums in öffentlichen Anhörungen an den Universitäten Duisburg und Essen wiederholt und bestätigt.

Mit Unterstützung des MSWF wurden im folgenden Jahr die Rahmenbedingungen einer Fusion zwischen den beiden Hochschulen intensiv diskutiert. Von September bis November 2001 wurden die Gespräche unter Moderation von *Jürgen Mittelstraß* und Beteiligung des MSWF fortgesetzt. Im Ergebnis einigten sich die Rektorate der beiden Hochschulen in der Standortfrage auf die künftige Ansiedlung der Natur- und Geisteswissenschaften sowie der Medizin in Essen und der Ingenieurs- sowie Gesellschaftswissenschaften in Duisburg. Die Wirtschaftswissenschaften sollten zwischen beiden Standorten aufteilt werden. Allerdings ließ diese Einigung die Standortfrage hinsichtlich der Fächer Mathematik und Physik noch offen. Wiederum in Abstimmung mit dem MSWF einigten sich die Hochschulen Anfang Februar 2002, die Standortfrage für diese Fächer durch eine externe Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft klären zu lassen. Beide Hochschulen sicherten im Vorfeld zu, das gutachterliche Ergebnis zu akzeptieren. Einvernehmlich wurde auch die Errichtung eines geisteswissenschaftlichen Zentrums am Standort Duisburg beschlossen, das eine inter-

¹ Die folgende Schilderung beruht auf den Angaben der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg. Zusätzlich wurden herangezogen: *Rosenfelder*, FAZ, 24.07.2002; *Heinemann*, Der Tagesspiegel, 31.07.2002.

disziplinäre Verknüpfung der Geisteswissenschaften mit den Gesellschafts-, Wirtschafts- sowie Natur- und Ingenieurwissenschaften gewährleisten soll, dessen personeller Zuschnitt jedoch umstritten war.

Noch bevor das Ergebnis dieser Begutachtung vorlag, präsentierte das MSWF seinerseits am 24. April 2002 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“ (im Folgenden: „Errichtungsg-Entwurf“). Im Gegensatz zu dem Konzept der beiden Universitäten folgt der Referentenentwurf nicht dem Modell einer stufenweisen Fusion. Vielmehr wird mit Wirkung zum 1. Januar 2003 die Universität Duisburg-Essen errichtet (vgl. Art. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 Errichtungsg-Entwurf). Gleichzeitig werden die Gesamthochschulen Duisburg und Essen aufgelöst (vgl. Art. 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Errichtungsg-Entwurf).

Das Herzstück des Referentenentwurfs bildet die Regelung eines Gründungsrektors (vgl. Art. 1, § 4 Errichtungsg-Entwurf): Die Amtszeit der Rektoren sowie der Prorektoren der aufgelösten Hochschulen ist mit deren Auflösung beendet (Abs. 1). Die neue Universität wird für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsrektorat geleitet (Abs. 2 Satz 1). Für das Gründungsrektorat gelten die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes (HG NW), soweit sich aus dem Errichtungsg nichts Abweichendes ergibt (Abs. 2 Satz 2). Das MSWF bestellt nach Anhörung der aufgelösten Hochschulen oder der Universität ab dem 1. Januar 2003 einen Gründungsrektor, der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehöriger der aufgelösten Hochschule sein soll (Abs. 3 Satz 1). Der Gründungsrektor ist Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (Abs. 3 Satz 2). Auf Vorschlag des Gründungsrektors wählt der Gründungssenat unverzüglich je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professoren zu Prorektoren (Abs. 4 i.V. mit § 6 Errichtungsg-Entwurf).

Die Begründung des Referentenentwurfs nimmt zur Einführung des Gründungsrektors wie folgt Stellung:

„Um ein Zusammenwachsen der beiden ehemals eigenständigen Hochschulen zu einer leistungsfähigen Einheit nicht durch die Interessengebundenheit ihrer Mitglieder und bisherigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu belasten und im Interesse zügiger Strukturentscheidungen wird die Universität für eine vierjährige Gründungsphase von einem Gründungsrektorat geführt (Abs. 2). Als Gründungsrektorin oder Gründungsrektor soll eine Persönlichkeit von außen gewonnen werden, die möglichst zeitnah vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt wird (Abs. 3). Ein dergestalt neutrales und ausgleichendes Element im Leitungsgremium der Übergangszeit erfolgt auch mit Blick auf die Erfahrungen im bisherigen Fusionsprozess, wonach die kurzfristige Einigung der

beiden Hochschulen auf eine Führungspersönlichkeit nicht zu erwarten ist. In Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen erfolgt die Bestellung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors nach Anhörung der Universität oder, um die Bestellung möglichst schon zum 01.01.2003 zu erreichen, der beiden aufzulösenden Hochschulen.“²

In einer auf den 7. Juni 2002 datierten und an beide Universitäten adressierten „Zusicherung zur Fusion“ gab das MSWF eine Stellenplangarantie bis zum 31. Dezember 2009 ab, sicherte den Ausgleich der fusionsbedingten negativen Veränderungen bei der leistungsbezogenen Mittelverteilung in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zu und erklärte, dass die unumgänglich notwendigen Umzugskosten zusätzlich zur Verfügung gestellt würden. Diese Zusicherungen erfolgten unter dem Vorbehalt der erforderlichen Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

Mitte Juni 2002 lag das Ergebnis der externen Begutachtung für die örtliche Zuordnung der Fächer Mathematik und Physik vor. Das Fach Mathematik sollte auf beide Standorte mit unterschiedlicher Schwerpunktbildung verteilt werden. Wegen der bundesweit einmaligen Verzahnung der Physik mit den Ingenieur- und Naturwissenschaften in Duisburg sollte der gesamte Fachbereich Physik dort konzentriert sein. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Einigung, die Natur- und Geisteswissenschaften Essen zuzuordnen, wurde dieses Ergebnis seitens der Universität Essen kritisiert.

Nach der Stellungnahme der Hochschulen legte das MSWF am 12. Juli 2002 eine überarbeitete Fassung des Referentenentwurfs vor, ohne dass dabei jedoch das Modell der Neuerrichtung und des Gründungsrektorats angetastet wurde.

Nach wie vor setzen die beiden Universitäten diesem Neuerrichtungsmodell des Referentenentwurfs ihr Fusionsmodell entgegen. Dieses beruht auf dem ursprünglichen, im Mai 2000 erstmals konturierten Überlegungen zu einer Fusion der beiden Hochschulen. Es folgt also dem Grundsatz, dass beide Universitäten auf der Grundlage ihres jeweiligen Selbstverwaltungsrechts die Fusion paritätisch in zwei Phasen gestalten: In einer ersten Phase gelten die beiden Grundordnungen der Universitäten weiter. Ihre Institutionen bleiben bestehen, ihre Amtsträger im Amt. Gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam wahrgenommen. Gleichzeitig soll ein paritätisch besetzter Zusammenführungssenat eine gemeinsame Grundordnung erarbeiten und auf deren Grundlage die Wahlen zu einem gemeinsamen Senat organisieren. Der neue Senat wählt – nach den Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes - die Hochschulleitung der neuen Universität und bestimmt - auf der Basis der

² Begründung zum ErrichtungsG-Entwurf, S. 17.

neuen Grundordnung - die Senatskommissionen. Mit dem Amtsantritt der neuen Hochschulleitung beginnt die zweite Phase der integrativen Reorganisation der neuen Universität. Die bisherigen Grundordnungen verlieren ihre Gültigkeit. Mit der Neuwahl der Mandatsträger und Amtsinhaber endet die Amtszeit der entsprechenden Vorgänger. Die Fusion erfolgt in Abstimmung mit dem MSWF. Der Landesgesetzgeber setzt das Fusionsmodell in ein Zusammenführungsgesetz um.

II. Nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ der Zusammenführung als verfassungsrechtliches Problem

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Universitäten Duisburg und Essen gegründet. Es kann sie auch wieder auflösen.

Zwar genießen die beiden Hochschulen das Recht der akademischen Selbstverwaltung. Es ist zum einen in Art. 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (Verf. NW) gewährleistet. Zum anderen lässt es sich aus der objektiv-rechtlichen Dimension der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten Wissenschaftsfreiheit herleiten.³ Doch bei der Verbürgung der Hochschulautonomie in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung wie im Grundgesetz handelt es sich um eine institutionelle Garantie. Dies bedeutet, dass dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber ein weiter Spielraum bei der Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung akademischer Selbstverwaltung zukommt. Dieser Gestaltungsspielraum wird durch die essentiellen Grundstrukturen des Instituts begrenzt. Wesentlich ist dabei aber vor allem, dass sich die verfassungsrechtliche Garantie auf das Institut der akademischen Selbstverwaltung „als solches“ und nicht auf den Bestand einer konkreten Hochschule bezieht. Es bleibt dem Staat also unbenommen, eine von ihm errichtete Hochschule wieder zu schließen.⁴

Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass zwei Hochschulen aufgehoben werden, um „aus ihnen“ eine neue Universität zu gründen. Selbst der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verweist den Gesetzgeber hier nicht auf den die Hochschulautonomie schonenderen Weg einer Fusion statt einer Neuerrichtung. Es steht dem Gesetzgeber frei, zwischen der Auflösung und anschließender Neuerrichtung einerseits oder einer durch die betroffenen Hochschulen

³ Vgl. hierzu und zum Folgenden statt vieler *Geis*, Fs. Brohm, S. 297 (298 ff. m.umf.N.).

selbstständig zu gestaltenden Fusion andererseits zu wählen. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der Übergangsphase, in der die neu errichtete Hochschule reorganisiert werden soll. Insbesondere kann der Gesetzgeber über den *lex-posterior*-Grundsatz die Bestimmungen des Hochschulgesetzes durch Spezialregelungen verdrängen. So ist es ihm etwa unbenommen, ein extern zu besetzendes Gründungsrektorat mit dienstrechtlichen Sonderregelungen ausstatten.

Kurz: Nicht im „Ob“, sondern im „Wie“ der Fusion der Universitäten Duisburg und Essen liegt das verfassungsrechtliche Problem: Verhält sich das MSWF nicht widersprüchlich, wenn es sich zunächst auf Verhandlungen einlässt, die auf eine paritätisch von den Universitäten Duisburg und Essen gestaltete Fusion zielt, um sodann - noch im Verhandlungsverlauf - einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Auflösung der beiden Hochschulen und die Errichtung einer neuen Universität vorsieht und die Reorganisation dieser neuen Hochschule durch ein extern zu besetzendes Gründungsrektorat einseitig selbst gestaltet? Welcher rechtliche Rahmen ist dem MSWF bei seinen Verhandlungen mit den beiden Universitäten gesetzt?

Um diese Fragen zu beantworten, muss man sich zunächst rein faktisch die Interessen-, aber auch die Machtkonstellationen vergegenwärtigen, die Verhandlungen der Verwaltung prägen (III.). Sodann ist vor dem Hintergrund des im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz umgesetzten „neuen“ Steuerungsmodells aus der verfassungsrechtlichen Garantie der akademischen Selbstverwaltung der rechtliche Rahmen für die Verhandlungen zwischen dem Land und den beiden Hochschule zu entwickeln (IV.). An diesen normativen Vorgaben ist das Verhalten des MSWF in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen anschließend zu messen (V.). Schließlich sind Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Universitäten Duisburg und Essen ihre Rechte gegen das MSWF durchsetzen können (VI.).

III. „Verhandlungen im Schatten des Hierarchie“

Zwischen *Otto Meyers dictum* von 1888, dass „wahre Verträge des Staats auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts überhaupt nicht denkbar“⁵ seien und der Blüte der „verhandelnden Verwaltung“ seit den 1990er Jahren liegt ein gutes Jahrhundert, aber letztlich eine kurze Einsicht: Zwar hat sich der Staat lange gewehrt, seinen Bürgern „von gleich zu gleich“ gegenüber zu treten, anstatt ihnen - in Form des Verwaltungsakts - schlicht zu befehlen. Doch dieser Wi-

⁴ Vgl. statt vieler *Uerpmann*, JZ 1999, S. 644 (647).

⁵ *Mayer*, AöR 3 (1888), S. 1 (42).

derstand ist dahin geschmolzen. Denn längst hat die Verwaltung den Sinn von Verhandlungen, Moderationen, Mediationen und Verträgen für sich entdeckt: Sie bringen dem Staat - fast - nur Vorteile.

Durch Verhandlungen und Verträge mit gesellschaftlichen Akteuren lässt sich die ganze Komplexität der vom Staat kaum überschaubaren, aber dennoch gerne gesteuerten gesellschaftlichen Subsysteme eher beeinflussen als durch die einseitige staatliche Regelung. Dies gilt zunächst kognitiv.⁶ Denn der Staat lässt sich die für ihn schwer zugänglichen Informationen über das zu steuernde Subsystem von deren Akteuren aufbereiten, mit denen er verhandelt. Dies gilt aber vor allem auch voluntativ. Denn über Verhandlungen - und gegebenenfalls einen Vertragsschluss - werden die für den Staat schwer einzuschätzenden personellen wie institutionellen Widerstände minimiert, die eine staatliche Intervention in gesellschaftlichen Subsystemen hervorrufen kann. Die gesellschaftlichen Akteure bringen ihre Interessen in die Verhandlungen ein und binden sich über den Vertragsschluss normativ selbst. Auch hierin liegt ein kaum zu überschätzender Vorteil. Denn autonome Selbstverpflichtungen löst man in der Regel bereitwilliger ein als heteronome staatliche Befehle.

Es sind also diese faktischen wie normativen Kommunikationselemente, die die jüngst von *Eberhard Schmidt-Aßmann* hervorgehobene spezifische Dynamik der verhandelnden Verwaltung im Vergleich zum traditionellen Gesetzesvollzug durch die Exekutive auszeichnen:⁷ Verhandlungen unterliegen eigenen Spielregeln. Diese bestimmen und wandeln auch das Verhalten der Verwaltung als Akteur. Die Konzentration auf einen gemeinsamen Interessenausgleich setzt bei der Verwaltung und ihren Verhandlungspartnern Energien frei, die eine normative Feinabstimmung ermöglichen, die unter den Umständen der befehlenden Verwaltung wahrscheinlich nicht erreichbar wäre. Andererseits kann die spezifische Dynamik von Verhandlungen aber auch eine überschießende Innentendenz entwickeln. Sie mag die Exekutive dazu verführen, Rechtsbindungen abzustreifen und schützenswerte Interessen Dritter auszublenden. In der Eigendynamik von Verhandlungen - so resümiert *Schmidt-Aßmann* - liegen also zweifellos Vorzüge, aber zugleich auch die Gefährdungen.

Doch gerade das Stichwort vom Staat als einem sich in Verhandlungen wandelnden Akteur darf die Doppelrolle nicht überspielen, die der Staat auch bei Verhandlungen für sich in Anspruch nimmt: Denn Verhandlungen haben für den Staat den unschätzbaren Vorteil, dass ihm die Möglichkeit, einseitig zu befehlen, grundsätzlich nicht verloren geht: *Fritz W. Scharpf* hat

⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Scharpf*, PVS 32 (1991), S. 621 (624 ff.).

⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Schmidt-Aßmann*, Fs. Brohm, S. 547 (555).

dies auf die Formel der „Verhandlungen im Schatten des Hierarchie“⁸ gebracht: Der Staat ist ein Verhandlungspartner, der sich umso lieber auf das „weiche“ Instrument der Verhandlung einlässt, als ihm dabei die Möglichkeiten „harter“ Alternativlösungen grundsätzlich nicht verloren gehen – ein Umstand, der die Einigungsbereitschaft bei seinen Verhandlungspartnern durchaus fördert. Der Staat moderiert, verhandelt und „paktiert“ also nicht, weil der Leviathan ein „nützliches Haustier“ geworden wäre.⁹ Sondern er wählt diesen Weg, weil er ihm Vorteile bringt und ihm dabei vor allem die auf Befehl basierenden Handlungsalternativen verbleiben: Der Staat kann auch „anders“.

Das Problem des verhandelnden Staats liegt also in einer „synallagmatischen Asymmetrie“: Einerseits begibt sich der Staat auf die Ebene seiner Verhandlungs-, Moderations-, Mediations- und schließlich Vertragspartner - und begründet mit ihnen synallagmatische Beziehungen. Andererseits bleibt aber gleichwohl die Asymmetrie bestehen, die das Herrschaftsverhältnis des Staats zu seinen Verhandlungspartnern grundsätzlich kennzeichnet. Und diese auf Herrschaft gründende Asymmetrie kann sich auf die Ausgestaltung der synallagmatischen Beziehungen auswirken.

Es ist nun Aufgabe des Verfassungsstaats, diese „synallagmatische Asymmetrie“ auszugleichen. Traditionell wird dies auf die Formel gebracht, die Exekutive dürfe sich ihrer (verfassungs)rechtlichen Bindungen nicht durch eine „Flucht ins Privatrecht“ entziehen.¹⁰ Bereits differenziertere Regelungen halten die Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder vor, um Rechtsbindungen der Exekutive auch in subordinationsrechtlichen Verträgen (vgl. § 54 Satz 2 VwVfG) sicherzustellen. So werden vor allem rechtswidrige Koppelungen von Leistung und Gegenleistung durch Verwaltungsvertrag ausgeschlossen, die in asymmetrischen Verhandlungspositionen angelegt sein können.¹¹

Doch die Aktivitäten der verhandelnden Verwaltung sind in diesen Tagen zu vielseitig und zu vielschichtig, als dass sie alle durch die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags aufgefangen werden könnten.¹² Die Rolle des MSWF im Rahmen der Zusammenführung der Universitäten Duisburg und Essen ist hierfür ein Beispiel. Denn die Verhandlungs- und Mediations-

⁸ Scharpf, PVS 32 (1991), S. 621 (629).

⁹ Vgl. zu diesem Bild Schulze-Fielitz, Leviathan, S. 95.

¹⁰ Vgl. Fehling, Die Verwaltung 35 (2002), S. 399 (421).

¹¹ Vgl. Grigoleit, Die Verwaltung 33 (2000), S. 79 (100 ff.).

¹² Vgl. Schmidt-Aßmann, Fs. Brohm, S. 547 (554 ff.).

onsaktivitäten des MSWF zielten zu keiner Zeit auf einen Vertragsschluss. Sie sollten vielmehr ein Gesetzgebungsverfahren vorbereiten. Es wird noch im Einzelnen zu zeigen sein, dass die §§ 54 ff. VwVfG NW deshalb als rechtlicher Handlungsmaßstab für die Verhandlungsführung des MSWF mit den Hochschulen Duisburg und Essen ausscheiden. Es muss folglich auf allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden, um das Verhalten der nordrhein-westfälischen Exekutive bei den Fusionsverhandlungen zu bewerten – vor allem auf die verfassungsrechtliche Garantie der Wissenschaftsfreiheit, die sich dabei um Strukturprinzipien des Rechtsstaatsgebots ergänzt sieht.

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen für Verhandlungen im Hochschulbereich

Doch bevor im Folgenden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Verhandlungen im Hochschulbereich auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Garantien der Wissenschaftsfreiheit sowie des Rechtsstaatsgebots zu konkretisieren sind (2.), soll anhand der Analyse der Neuregelung von Zielvereinbarungen in § 9 HG NW gezeigt werden, dass das Hochschulgesetz das MSWF *rechtlich auf einen kooperativen und die Hochschulautonomie fördernden Stil im Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten verpflichtet* (1.). Und diese rechtliche Erkenntnis ist umso entscheidender, als es sich bei Zielvereinbarungen nur um eine spezielle Ausprägung dieses „neuen“ Stils handelt, der Verhandlungen, Absprachen und Moderationen zwischen dem MSWF und den nordrhein-westfälischen Universitäten auch dann zu prägen hat, wenn sie nicht auf Zielvereinbarungen hinauslaufen.

1. Paradigmenwechsel staatlicher Steuerungsinstrumente im Hochschulbereich

Im Hochschulbereich findet derzeit ein Paradigmenwechsel staatlicher Steuerungsinstrumente statt. Verhandlung, Vereinbarung und Vertrag sind die neuen Handlungsformen eines universitären Kontraktmanagements. Sicherlich, sowohl Verhandlungen als auch Verträge sind im Universitätsbereich nicht neu. Die Berufungsvereinbarung von Professoren ist eine ebenso

klassische Handlungsform der Hochschulverwaltung¹³ wie die Gestaltung befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und studentischen Hilfskräften.¹⁴ Qualitativ wie quantitativ neu sind demgegenüber Leistungsverträge zwischen dem Dienstherrn und Professoren sowie Hochschulverträge bzw. Zielvereinbarungen zwischen Land und Universität.¹⁵ Und auch die in Aussicht genommenen Gründungen von Stiftungsuniversitäten werden zu neuen Vertragstypen im Hochschulbereich führen.¹⁶

a. Zielvereinbarungen (§ 9 HG NW)

Die neue Qualität dieses universitären Vertragsmanagements wird insbesondere deutlich, wenn man sich die Regelung der Zielvereinbarung vergegenwärtigt, die in Nordrhein-Westfalen – wie in einigen anderen Ländern¹⁷ – Eingang in das Hochschulgesetz gefunden hat: „Die Hochschulen und das Ministerium“, so § 9 Satz 1 HG NW, „sollen Vereinbarungen treffen, die konkrete Ziele bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben zum Gegenstand haben und die jeweiligen Leistungen festlegen.“¹⁸ So können insbesondere Schwerpunkte in Lehre und Forschung, Maßnahmen zur Qualitätsförderung, die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehende Finanzierung oder im Rahmen des Hochschulgesetzes mögliche organisatorische Maßnahmen vereinbart werden (vgl. § 9 Satz 2 HG NW). Für Zielvereinbarungen gelten die Regelungen der §§ 54 bis 61 und § 62 Satz 2 VwVfG NW – also die Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag – entsprechend (vgl. § 9 Satz 3 HG NW).

Ausweislich der Gesetzesbegründung schaffen Zielvereinbarungen „Leistungsanreize, indem für einen bestimmten Zeitraum ein staatliches Handeln an Leistungen geknüpft wird, zu de-

¹³ Vgl. *Pauly*, SächsVBl. 1996, S. 233 ff.; *Kloepfer*, JZ 1999, S. 161 ff.

¹⁴ Vgl. zur Neuregelung des Hochschulfristvertragsrechts: *Preis/Hausch*, NJW 2002, S. 927 ff.; *Kersten*, DÖV 2002, S. 682 ff.

¹⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Trute*, WissR 2000, S. 134 ff.; *Hufeld*, DÖV 2002, S. 309 (316 ff.); *Detmer*, Fs. Schiedermaier, S. 604 ff.; vgl. äußerst krit. *Hoffacker*, DÖV 2001, S. 681 ff., zu Vertrag und Kontraktmanagement als neuen Steuerungsinstrumenten im Hochschulbereich.

¹⁶ Vgl. *Battis*, Freie Universität Berlin – eine Stiftungsuniversität?, S. 11 (30 ff.); *ders./Grigoleit*, ZRP 2002, S. 65 (69).

¹⁷ Vgl. etwa § 2 Abs. 6 HG Bbg.; § 105a HG Brem.; § 42 Abs. 4, § 43 Abs. 2, § 88 Abs. 2, 4 und 5 HG Hess.; vgl. *Hoffacker*, DÖV 2001, S. 681 Fn. 2 m.w.N.

¹⁸ Hervorhebung d. Verf.

nen sich die Hochschule verpflichtet.“¹⁹ Sie sollen „insbesondere die im Rahmen dieses Gesetzes mögliche Gewährung größerer Autonomie seitens des Staates, z.B. im Bereich der Berufung und der Studiengänge, an Reformvorhaben der Hochschule zur Schwerpunktsetzung und Profilbildung, zur Verbesserung ihrer Selbststeuerung und zur Steigerung ihrer Leistungen in Forschung, Lehre und Studium“ koppeln. Zielvereinbarungen stärken „die Eigenverantwortung der Hochschulen und eröffnen ihnen zugleich Planungsspielräume und Planungssicherheit.“ Sie ergänzen die Regelungen über die staatliche Finanzierung (vgl. § 5 HG NW) sowie über den Hochschulentwicklungsplan (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 3 HG NW). Sie „dürfen nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften erlassen werden.“ Die gesetzlichen Vorgaben „können durch Zielvereinbarungen somit nicht umgangen werden“, ebensowenig die hochschulinterne Kompetenzverteilung. „Die Initiative zum Aushandeln und Abschluss einer Zielvereinbarung kann sowohl das Ministerium als auch die Hochschule ergreifen.“

b. Rechtliche Verpflichtung des MSWF auf einen „neuen“ Stil im Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten

Die Zielvereinbarung ist also kein „isoliertes“ Steuerungsinstrument des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes, von dem Reformanreize ausgehen sollen. Die Regelung des § 9 HG NW ist vielmehr Ausdruck eines Neuansatzes, der den Umgang der nordrhein-westfälischen Landesregierung mit den Hochschulen insgesamt prägt. Dies wird insbesondere deutlich, wenn die Gesetzesbegründung betont, die Zielvereinbarung sei „Bestandteil eines neuen Steuerungsmodells für die Hochschulen.“²⁰ Denn im Rückschluss heißt dies nichts anderes, als dass der damit verbundene „neue“ Stil über die Zielvereinbarung hinausgeht. Die Grundlage dieses „neuen“ Stils ist die Hochschulautonomie. Sein Mittel ist die Kooperation. Sein Ziel ist die Steigerung der faktischen wie rechtlichen Freiräume der Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im Einzelnen: Schon im Begriff der „Zielvereinbarung“ kommt der kooperative Charakter des neuen Steuerungsmodells zum Ausdruck. Da Kooperation immer Partner voraussetzt, ist die Hochschulautonomie - also die Anerkennung der Universitäten als sich selbst verwaltende Rechtssubjekte - die Grundlage dieses Neuansatzes in der Hochschulverwaltung. Doch diese

¹⁹ Vgl. *MSWF*, HG NW, Zu § 9, S. 122 f., zu diesem und den folgenden Zitäten.

²⁰ *MSWF*, HG NW, Zu § 9, S. 122.

Kooperation bezieht sich nicht allein auf den Abschluss von Hochschulverträgen. Sie kennzeichnet bereits das Verhältnis von Land und Hochschule im Vorfeld des Vertragsschlusses. Dies klingt bereits in der Gesetzesbegründung an. Denn diese hebt ausdrücklich hervor, dass die Initiative zu solchen Zielvereinbarungen nicht nur vom Ministerium, sondern insbesondere auch von den Hochschulen selbst ausgehen kann und soll.²¹ Schon im Vorfeld von Zielvereinbarungen soll also ein kooperatives und vertrauensvolles Klima herrschen, in dem Ministerium und Hochschulen gemeinsam über die effektivere Wahrnehmung von Hochschulaufgaben durch die Steigerung von universitären Freiräumen nachdenken, diskutieren und verhandeln.

Damit ist aber bereits das Ziel der Kooperation von Landesregierung und Hochschulen angesprochen: Es geht dem neuen Steuerungsmodell nicht schlicht um einen möglichst schonenden Umgang mit dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen. Dieser Gedanke der Verhältnismäßigkeit ist vielmehr Ausdruck eines vertikalen Steuerungsverständnisses: Wenn der Staat einseitig Regelungen - etwa zur Universitätsreform - trifft, so muss er unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit möglichst schonend mit der Hochschulautonomie umgehen. Das neue Steuerungsmodell setzt jedoch nicht auf die vertikal einseitige Gestaltung der „Hochschulgeschicke“ durch den Staat. Es favorisiert demgegenüber die horizontale Kooperation zwischen Landesregierung und Hochschule. Dementsprechend wandelt sich aber auch die normative Steuerungsfunktion der Hochschulautonomie. Sie ist nicht mehr die Beschränkung, die universitäre Freiheit gegenüber staatlichen Eingriffen sichern soll. Sondern sie stellt normativ ein Optimierungsgebot für das kooperative Handeln von Staat und Hochschule dar. Damit geht es dem neuen Steuerungsmodell im Allgemeinen und den Zielvereinbarungen im Besonderen darum, die Hochschulautonomie zu fördern und zu steigern. Es sollen neue rechtliche wie faktische Freiräume geschaffen werden, damit sich Forschung und Lehre an den Hochschulen umso effektiver entfalten können.

Dass es sich bei diesem Steuerungsansatz aber zugleich um ein die gesamte Universität umfassendes Konzept handelt, wird deutlich, wenn man sich den in § 9 Satz 2 HG NW beispielhaft angedeuteten Umfang der Kooperation noch einmal vergegenwärtigt: Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung, Maßnahmen zur Qualitätsförderung, Finanzierung, Hochschulorganisation. Damit sind aber praktisch alle grundrechtssensiblen Bereiche der Universitäten benannt und insbesondere mit Organisation sowie Finanzierung die entscheidenden Steue-

²¹ Vgl. oben S. 10.

rungsressourcen der Forschungs- und wissenschaftlichen Innovationsförderung angesprochen.²²

Gerade wegen der Grundrechtssensibilität dieser Zielbereiche von Zielvereinbarungen genügt dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber nicht die Hochschulautonomie als einzige normative Steuerungsstruktur für den „neuen“ kooperativen Stil. Sowohl § 9 HG NW als auch die Gesetzesbegründung reflektieren die oben beschriebenen Gefährdungen einer überschießenden Kooperationsdynamik.²³ Nach § 9 Satz 3 HG NW sind die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags auf Zielvereinbarungen entsprechend anwendbar. Und die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass die Kooperation rechtliche Verpflichtungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes nicht konterkarieren darf.

Dabei ist ganz wesentlich, dass sich der Schutz dieser Vorschriften auch schon auf das soeben besonders hervorgehobene Vorfeld des Vertragsschlusses bezieht – also auf die Verhandlung. Denn § 9 Satz 3 HG NW verweist auch auf § 62 Satz 2 VwVfG NW. Nach dieser Regelung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ergänzend zur näheren normativen Konturierung des öffentlich-rechtlichen Vertrags heranzuziehen. Damit erfasst dieser Verweis auch die *culpa in contrahendo (cic)*,²⁴ um die Beziehungen der verhandelnden Verwaltung im Vorfeld des Vertragsschlusses rechtlich zu strukturieren. Im Rahmen der Schuldrechtsreform 2002 wurde die richterrechtlich ausdifferenzierte *cic* in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Sie findet sich nun im Regelungszusammenhang der §§ 241 Abs. 2 und 313 Abs. 2 und 3 BGB näher ausgestaltet.²⁵ Laut § 241 Abs. 2 BGB kann das Schuldverhältnis „nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.“ Nach § 313 Abs. 2 BGB entsteht ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB auch „durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen“ oder durch „die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder ähnliche geschäftliche Kontakte.“

²² Vgl. klassisch *Schmur*, DUZ 1967, Heft 8, S. 3, am Beispiel der Ruhr-Universität; grds. *Schmidt-Aßmann*, Fs. Thieme, S. 697 ff.; *ders.*, Fs. Hoppe, S. 639 (657 ff.); *Trute*, Innovationssteuerung, S. 208 (217 ff., 226 ff.); *Dahrendorf*, Universities after Communism, S. 105.

²³ Vgl. oben S. 6.

²⁴ Vgl. statt vieler *Battis*, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 272 m.w.N., zur Anwendung der *cic* im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

²⁵ Vgl. statt vieler *Canaris*, Schuldrechtsreform 2002, S. XIX f.

Für den vorliegenden Zusammenhang kommt es nicht auf den Schadensersatz an, auf den die *cic* als privatrechtliches Institut primär zielt. Sehr viel wichtiger ist, dass dieses Rechtsinstitut mit den Geboten der Rücksichtnahme und des Vertrauensschutzes die Grundkontur jeden auf Kooperation zielenden sozialen Kontakts normativ nachzeichnet.

Kooperation, Autonomiesteigerung, Rücksichtnahme und Vertrauensschutz – diese vier Stichworte prägen also den „neuen“ Stil, den das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz zwischen dem MSWF und den Universitäten verwirklicht sehen will. Dabei stellt der „neue“ Stil keineswegs nur eine schlichte Handlungsalternative für das MSWF dar. Vielmehr soll er das Verhältnis von Ministerium und Hochschulen grundsätzlich prägen. Dies veranschaulicht die Entstehungsgeschichte des § 9 Satz 1 HG NW.²⁶ Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sah noch vor, dass Zielvereinbarungen zwischen dem MSWF und den Hochschulen abgeschlossen werden „können“. Der Landtag hat diese Formulierung geändert: Zielvereinbarungen „sollen“ zwischen Hochschulen und Ministerium abgeschlossen werden. Das MSWF wird damit vom Landtag grundsätzlich auf einen kooperativen, die Hochschulautonomie steigenden, rücksichts- und vertrauensvollen Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten verpflichtet.

2. Verfassungsrechtliche Reformulierung des neuen Steuerungsansatzes

Nun handelt es sich bei der Zusammenführung der Hochschulen Duisburg und Essen aber nicht um den Abschluss einer Zielvereinbarung. Folglich können die Regelungen des § 9 Satz 3 HG NW i.V.m. §§ 54 bis 61 und § 62 Satz 2 VwVfG NW zur normativen Strukturierung dieser Fusionsverhandlungen nicht unmittelbar angewendet werden. Andererseits dürfte im Rahmen der vorstehenden Analyse des § 9 HG NW hinreichend deutlich geworden sein, dass der „neue“ Stil das Verhältnis von MSWF und Universitäten grundsätzlich prägen soll. Er bestimmt damit auch Verhandlungen, Absprachen und Moderationen zwischen MSWF und Universitäten, wenn sie nicht auf Zielvereinbarungen angelegt sind.

²⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden *MSWF*, HG NW, Zu § 9, S. 122 f.

a. Verhandlungen und normative Bindungen im Vorfeld von Gesetzgebung

Damit ließe sich immerhin eine analoge Anwendung des § 9 HG NW und der Regeln über den öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Fusionsgespräche zwischen dem MSWF und den beiden Hochschulen erwägen. Doch diese zielen nicht auf einen Vertrag, sondern auf ein Fusionsgesetz. Auf Verhandlungen im Vorfeld von Gesetzgebung sind aber weder die Regelungen des § 9 HG NW noch der §§ 54 ff. VwVfG NW zugeschnitten. Sie strukturieren Willensverhältnisse, die auf einen Vertrag zulaufen, also von vornherein mit einem normativen Bindungswillen geführt werden. Demgegenüber muss bei Verhandlungen der Exekutive im Vorfeld von Gesetzgebung der normative Bindungswille erst begründet werden. Denn es ist in einem Staat, der eine pluralistische Gesellschaft verfasst, üblich, dass die Exekutive im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens einen politischen Dialog mit den Betroffenen bzw. deren organisierten Interessenvertretern führt, ohne sich dabei jedoch rechtlich binden zu wollen.

Doch die Verhandlungen, die zwischen dem MSWF und den beiden Universitäten über deren Fusion geführt werden, gehen in ihrer Intensität und Zielgerichtetheit, ihrem externen Moderations- und Sachverständigenaufwand nicht nur weit über die ministeriellen Anhörungen von Interessenvertretern hinaus, die im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens allgemein politisch üblich sind. Vielmehr sollten in diesem Verhandlungsprozess bereits rechtliche Bindungen begründet werden. Dies zeigt insbesondere die mehrfach wiederholte Zusicherung des MSWF, kein Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf die Fusion der Universitäten Duisburg und Essen einzuleiten - es sei denn, die beiden Hochschulen stimmten dem einzubringenden Gesetzesentwurf zu. Das MSWF und die beiden Universitäten wollten also bereits den Verhandlungsweg zur Gesetzgebung normativ gestalten. Gegen solche normativen Bindungen lässt sich nicht einwenden, dass der Landtag über ein Fusionsgesetz - so oder so - frei entscheiden könnte. Denn diese Entscheidungsfreiheit des Landtags entbindet die Landesregierung nicht von rechtlichen Verpflichtungen, die diese selbst gegenüber den Universitäten eingegangen ist.

Aber nicht nur diese Zusicherung des MSWF hebt die Verhandlungen über den rechtlich unverbindlichen politischen Diskurs hinaus. Auch durch die „Zusicherung zur Fusion“ mit ihren Garantien des Stellenplans, des Kostenausgleichs und der Umzugskosten will das MSWF zum Verhandlungsprozess beitragen. Entscheidungen des Fusionsgesetzes sollten normativ begleitet werden, um dadurch wiederum die Kooperationsbereitschaft der Hochschulen zu motivieren.

Vergleicht man diese Verhandlungssituation mit der von Zielvereinbarungen, so ähnelt sie - wenn auch mit einigen Unschärfen - noch am ehesten der oben im Rahmen der *cic* diskutierten Begründung von vorvertraglichen Rechtsverhältnissen, die auf den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rücksichtnahme beruhen.²⁷ Diese Grundsätze binden jedoch auch den verhandelnden Staat, wenn er keine Verträge schließen will. Allerdings ergeben sich die Strukturen von Vertrauensschutz und Rücksichtnahme in diesem Fall nicht im Rückgriff auf die *cic*, die eben ein vertragliches Institut ist. Vielmehr sind sie im Rekurs auf die Grundrechte und das Rechtsstaatsgebot genuin verfassungsrechtlich herzuleiten:

b. Verfassungsrechtliche Verpflichtung des MSWF zu „konsequentem Verhalten“

Der normative Ansatzpunkt, um die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Verhandlungen zwischen dem MSWF und den beiden Universitäten zu entwickeln, ist deshalb die verfassungsrechtliche Garantie der akademischen Selbstverwaltung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW:

Indem das MSWF die beiden Universitäten als Gesprächspartner auf dem Weg zu deren Fusion akzeptiert hat, ist es zugleich normative Verpflichtungen eingegangen, deren Entstehung sich im Anschluss an *Jürgen Habermas* diskurstheoretisch veranschaulichen lassen: Jede Begegnung, die sich nicht in Kontakten wechselseitiger Beobachtung erschöpft, sondern vom gegenseitigen Zugeständnis kommunikativer Freiheit zehrt, konstituiert sprachlich einen intersubjektiv geteilten Raum – einem Raum, in dem die Gesprächspartner nicht nur zu gegenseitigen Sprechangeboten Stellung nehmen, sondern zugleich illokutionäre Verpflichtungen übernehmen, die nicht mehr zur einseitigen und willkürlichen Disposition stehen.²⁸

Verfassungsrechtlich reformuliert bedeutet dies, dass das MSWF mit der Aufnahme des Diskurses mit den beiden Universitäten die aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abzuleitende Verpflichtung „zu konsequentem Verhalten“²⁹ trifft: Das MSWF hätte sich nicht auf den Dialog über die Fusion mit den Universitäten einzulassen brauchen. Es hätte auch „anders“ gekonnt. Es hätte von vornherein einen Gesetzentwurf ausarbeiten können, der die Fusion einseitig „von

²⁷ Vgl. oben S. 12 f.

²⁸ Vgl. Folgenden *Habermas*, Faktizität und Geltung, S. 436 f.; *ders.*, Wahrheit und Rechtfertigung, S. 313.

²⁹ *Uerpmann*, JZ 1999, S. 644 (647); vgl. *ders.*, ebd., S. 648; ferner *Battis/Kersten*, Institut auf Zeit, S. 20 f.

oben“ gestaltet. Wenn sich aber das MSWF - wie oben gezeigt³⁰ - auf einen *rechtlich* strukturierten Dialog mit den beiden Universitäten über deren Fusion einlässt, so prägt die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wie Art. 16 Abs. 1 Verf. NW garantierte Hochschulautonomie den intersubjektiv zwischen MSWF und Universitäten geteilten Gesprächsraum, in dem sich das MSWF konsequent verhalten muss.

Die so verfassungsrechtlich abgesicherte Verpflichtung zu konsequentem Verhalten bedeutet zunächst, dass die Rechtssubjektivität der beiden Universitäten für die Dauer der Verhandlungen vom MSWF nicht willkürlich zur Disposition gestellt werden darf. Denn es wäre widersprüchlich einerseits normativ strukturierte Verhandlungen über die Fusion mit den beiden Hochschulen zu führen und damit deren Autonomie zu bestätigen, zur gleichen Zeit aber einseitig die Auflösung beider Hochschulen zu betreiben.

Doch mit der intersubjektiven Anerkennung der Gesprächspartner sind die aus der verfassungsrechtlichen Garantie der Hochschulautonomie abzuleitenden Verpflichtungen zu konsequentem Verhalten noch nicht erschöpft. Der Grundsatz differenziert sich - verstärkt durch Strukturprinzipien des Rechtsstaatsgebots des Art. 3 Verf. NW - weiter verfassungsrechtlich aus:³¹ Das MSWF muss sich nicht nur widerspruchsfrei, sondern auch verlässlich verhalten, wo es Vertrauen in Anspruch nimmt. So müssen gegebene Zusicherungen eingehalten werden. Seine Verhandlungsführung darf nicht sprunghaft sein. Sie muss sich vorhersehbar und nachvollziehbar in den Dialog mit den beiden Hochschulen einfügen. Das MSWF darf nicht über-, sondern muss entsprechend den Akten seiner Diskurspartner verhältnismäßig und das heißt letztlich dem Gebot der Rücksichtnahme entsprechend reagieren. Ergänzt man diese allgemeinen verfassungsrechtlich eher defensiv orientierten Überlegungen jedoch noch um den Grundgedanken des „neuen“ Steuerungsmodells, der das Verhältnis von Landesregierung und Hochschulen grundsätzlich prägen soll, so ist das MSWF nicht nur zur Rücksichtnahme auf die Autonomie seiner Verhandlungspartner verpflichtet, *sondern muss den Prozess der autonomen Gestaltung der Fusion nach den Vorstellungen der beiden Universitäten kreativ fördern.*

Doch wohlgedenkt, diese Grundsätze gelten nur so lange der Diskurs in gegenseitiger Anerkennung auch andauert. Das MSWF ist nicht verpflichtet, ein „ewiges Gespräch“ mit den Universitäten Duisburg und Essen zu führen. Es kann den Diskurs auch beenden und *im An-*

³⁰ Vgl. oben S. 14.

³¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden statt vieler *Sachs*, in: ders., Art. 20 GG, Rn. 131 m.umf.N., hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips.

schluss daran die Fusion der beiden Universitäten einseitig und „von oben“ nach eigenen Vorstellungen gestalten.

Doch auch die Beendigung des Diskurses über die Fusion muss den durch die Hochschulautonomie gezogenen und damit verfassungsrechtlich begründeten Strukturen konsequenten und rücksichtsvollen Verhaltens gerecht werden. So würde das Ministerium der verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtssubjektivität seiner Diskurspartner kaum entsprechen, wenn es den Dialog um die Fusion der Universitäten Duisburg und Essen willkürlich und ohne Begründung überraschend abbrechen würde. Oder wenn es „zweigleisig“ führe, also den Dialog leerlaufen ließe, um gleichzeitig eigene, nicht mit den beiden Universitäten abgestimmte Fusionsvorstellungen durchzusetzen. Wenn es ohne Rücksicht auf den vorhergehenden Diskurs seine Verhandlungspartner vor den Kopf stoßen würde, indem es sie vor vollendete Tatsachen stellte.

V. Genügt das Vorgehen des MSWF diesen rechtlichen Rahmenbedingungen?

Die Antwort auf diese Frage sei vorweggenommen: Das Verhalten des MSWF in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen ist nicht konsequent. Es setzt sich über gegebene Zusicherungen hinweg. Es verletzt in Anspruch genommenes Vertrauen. Es ist sprunghaft. Es fährt „zweigleisig“.

Zunächst greift das MSWF die Idee der Fusion der beiden Universitäten auf. Es sichert zu, diese zu fördern. Es verspricht, nur einen mit den Universitäten abgestimmten Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen – und dies heißt in erster Linie: einen Gesetzentwurf, der das Fusionskonzept der beiden Hochschulen umsetzt, das dem Grundsatz selbstbestimmter und paritätischer Zusammenführung genügt. Es vermittelt mit *Jürgen Mittelstraß* einen Moderator für die Klärung der Standortfrage – also einen Moderator, der für einen sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen steht und wirbt.³² Es begleitet diese Moderation. Es stimmt mit den Universitäten eine externe Begutachtung der verbleibenden offenen Standortfragen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ab – also einer Institution, die ebenfalls auf den sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen verpflichtet ist. Es steuert mit seiner „Zusicherung zur Fusion“ seinen Teil zum Verhandlungsprozess bei, um die

individuelle wie kollektive Bereitschaft in den beiden Universitäten zu steigern, der Fusion personell, institutioneill und finanziell zuzustimmen.

Doch noch bevor das Ergebnis der Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft vorliegt, präsentiert das MSWF selbst einen Gesetzesentwurf, der statt einem Fusions- einem Neuerrichtungsmodell folgt. Damit wird nicht allein formal die Zusicherung gebrochen, nur einen mit den Universitäten abgestimmten Gesetzesentwurf einzubringen. Auch in materieller Hinsicht widerspricht dieser Gesetzesentwurf fundamental der Fusionsidee, die die Geschäftsgrundlage der Verhandlungen zwischen dem MSWF und den beiden Universitäten bildet: Zum einen werden die Universitäten mitten in den Verhandlungen über ihre Fusion mit ihrer eigenen Auflösung zum 1. Januar 2003 konfrontiert. Zum anderen verfolgt der Gesetzesentwurf mit dem Gründungsrektorat statt einer paritätischen „Selbstgestaltung“ der Übergangsphase durch die Hochschulen ein Modell der personellen „Fremdgestaltung“ durch das MSWF. In dieser Hinsicht sieht sich das rechtlich durch Art 5 Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW geschützte Vertrauen der beiden Universitäten ebenso enttäuscht wie durch den plötzlichen Wechsel des Ministeriums vom horizontal gleichberechtigten Dialog mit den Universitäten über deren Fusion zu der so vertikal einseitig wie konsequenzlosen Anhörung der Hochschulen zu deren eigener Auflösung.

Dieses Verhalten des MSWF wäre nur dann nicht als ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW zu werten, wenn das MSWF die Fusionsgespräche vor der Präsentation des Referentenentwurfs mit einer tragfähigen Begründung abgebrochen hätte. Insofern würde es auch genügen, wenn sich für alle Beteiligten aus den Umständen heraus klar ergäbe, dass weitere Verhandlungen als zwecklos zu betrachten wären.

Doch auch dies ist nicht der Fall: Es liegt weder eine Erklärung des MSWF vor, warum die Fusionsverhandlungen durch ein Errichtungsgesetz abgebrochen werden. Noch ergibt sich dies aus den Umständen. Die Verhandlungen über die Fusion sind zwar von den Interessengegensätzen der beiden Universitäten geprägt. Doch die Streitige Austragung von Interessengegensätzen ist nun einmal der Zweck von Verhandlungen. Es liegt also in der Natur der Sache, dass Harmonie in der Regel nicht den Charakter von Verhandlungen prägt. Bei alle dem haben jedoch die beiden Universitäten nicht den Einigungswillen vermissen lassen. Sie haben sich dort, wo eine Verständigung schwierig erschien, auf Verfahren der Streitbeilegung geeinigt und die Akzeptanz deren Ergebnisse von vornherein zugesagt. So wurden vor allem die

³² Vgl. nur *Mittelstraß*, *Flug der Eule*, passim; *ders.*, *Wissen und Grenzen*, passim.

äußerst strittigen Standortfragen durch externe Moderation und Begutachtung abschließend geklärt.

Allerdings ließe sich die Begründung des Gründungsrektorats im Referentenentwurf als ein Hinweis verstehen, warum sich das MSWF zu dem Schritt entschlossen hat, das Fusionsmodell der Universitäten durch ein eigenes Errichtungskonzept zu ersetzen: „Mit Blick auf die Erfahrungen im bisherigen Fusionsprozess“ - heißt es da - sei „die kurzfristige Einigung der beiden Hochschulen auf eine Führungspersönlichkeit nicht zu erwarten“. Hierin mag zum Ausdruck kommen, dass das MSWF die Einigungsbereitschaft der beiden Universitäten im Hinblick auf die gesamten Fusionsgespräche negativ bewertet. Doch wie soeben ausgeführt wurde, haben die beiden Hochschulen in strittigen Punkten - nicht zuletzt unter Vermittlung des MSWF - institutionalisierte Lösungsmöglichkeiten verfolgt. Und dies gilt insbesondere auch für die an dieser Stelle vom MSWF aufgeworfenen Zweifel, ob sich die Universitäten auf eine Führungspersönlichkeit für die Reorganisation der neuen Hochschule werden einigen können. Denn das Fusionskonzept der beiden Hochschulen sieht in diesem Fall keine „freihändige“ Einigung vor. Vielmehr soll die neue Hochschulleitung nach den Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes gewählt werden. Damit ist zur Bestimmung der Leitung der neuen Hochschule ein rechtlich strukturierter Rahmen gesetzt. So ist die Begründung für die Einführung des Gründungsrektorats nicht nachvollziehbar. Sie kann folglich auch einen Abbruch der Fusionsgespräche weder erklären noch rechtfertigen.

Als Zwischenergebnis kann damit nur festgehalten werden: Das Verhalten des MSWF in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen genügt nicht der Verpflichtung zu konsequentem Verhalten. Es verstößt damit gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW und ist folglich rechtswidrig.

VI. Durchsetzung der Rechte der Universitäten Duisburg und Essen

Auf der Grundlage dieser Feststellung eröffnen sich den Universitäten Duisburg und Essen vor allem zwei Handlungsmöglichkeiten:

1. Intervention beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

Die beiden Hochschulen können den nordrhein-westfälischen Landtag auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des MSWF aufmerksam machen.

Der Landtag hat bei der Verabschiedung der Novelle des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes im Jahr 2000 durch seine Korrektur dessen § 9 das MSWF auf einen kooperativen, die Hochschulautonomie fördernden und rücksichtsvollen Stil verpflichtet, der den Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten grundsätzlich prägen *soll*.³³ Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass der Landtag im konkreten Fall der Fusion der Universitäten Duisburg und Essen das MSWF an diese Verpflichtung erinnern, den vom MSWF ausgearbeiteten Gesetzesentwurf im Gesetzgebungsverfahren so nicht annehmen und das Ministerium damit auf den rechtmäßigen Weg zurückführen wird. Dessen Leitgedanke wurde in den letzten Monaten in der bundesweiten Öffentlichkeit ausführlich diskutiert und formuliert: Das MSWF sollte „den Begriff der Hochschulautonomie ernster nehmen und die Verhandlungen zwischen den Universitäten Duisburg und Essen moderieren, aber nicht durch ein Oktroi ersetzen.“³⁴

2. Gerichtlicher Rechtsschutz

Nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG steht den Universitäten Duisburg und Essen der Rechtsweg offen. Denn sie wurden durch das MSWF in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 16 Abs. 1 Verf. NW verletzt. Dass ein solcher Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerich-

³³ Vgl. oben S. 10.

³⁴ Eigler, FAZ, 02.08.2002; ferner Heinemann, Der Tagesspiegel, 31.07.2002: „Die Fusion ist zum Oktroi aus Düsseldorf geworden.“

ten im Vorfeld von Gesetzgebung - trotz Streit in den Einzelheiten - grundsätzlich möglich ist, zeigt die gerichtliche Durchsetzung des Beteiligungsanspruchs i.S. des § 94 BBG.³⁵

Problematisch ist jedoch im vorliegenden Fall, ob die beiden Hochschulen eine (vorbeugende) Unterlassungs- oder eine Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten erheben können. Grundsätzlich wäre eine Feststellungsklage gegenüber einer Unterlassungs- als Unterfall der allgemeinen Leistungsklage subsidiär (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Doch eine (vorbeugende) Unterlassungsklage wäre darauf gerichtet, der Landesregierung die Einbringung des Referentenentwurfs in das Gesetzgebungsverfahren zu untersagen. Die Folge wäre, dass sich der Landtag nicht in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen könnte. Demgegenüber wäre eine von den beiden Hochschulen erhobene Feststellungsklage darauf gerichtet, die Verletzung der oben ausführlich erörterten Rechtspflichten, die das MSWF bei seinen Verhandlungen mit den Universitäten eingegangen ist, durch den Gesetzesentwurf festzustellen. Diese Feststellungsklage wäre parallel zu dem Gesetzgebungsverfahren möglich.

Vor diesem Hintergrund ist die Subsidiarität einer Feststellungsklage gegenüber einer (vorbeugenden) Unterlassungsklage im vorliegenden Fall zu verneinen. Zur Begründung lässt sich hier – zumindest analog – der Gedanke heranziehen, dass die Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage jedenfalls dann entfällt, wenn die Feststellungsklage effektiveren Rechtsschutz gewährleisten kann.³⁶ Im Fall der Verletzung von Rechtspflichten im Vorfeld von Gesetzgebung, gewährt die Feststellungsklage zwar keinen effektiveren *gerichtlichen* Rechtsschutz als eine (vorbeugende) Unterlassungsklage. Sie stellt aber im Unterschied zur (vorbeugenden) Unterlassungsklage eine zusätzliche *parlamentarische* Kontrolle des Verhaltens des MSWF im Rahmen eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht in Frage. Damit ermöglicht sie aber im Vergleich zur (vorbeugenden) Unterlassungsklage einen zusätzlichen Schutz der Rechte der Universitäten.

Doch nicht nur der effektivere Schutz dieser Rechte spricht im vorliegenden Fall dagegen, auf dem Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage zu bestehen: Wenn die Feststellungsklage im Unterschied zur (vorbeugenden) Unterlassungsklage neben der justiziellen zugleich auch die parlamentarische Kontrolle ermöglicht, entspricht dies vor allem den Grundsätzen des parlamentarischen Regierungssystems im Land Nordrhein-Westfalen. Nach diesen ist der Landtag das zentrale zur Kontrolle der Landesregierung berufene Staatsorgan. Die Feststel-

³⁵ Vgl. zum Streitstand Batts, BBG, § 94, Rn. 5; Umbach, ZBR 1998, S. 8 ff.

³⁶ Vgl. statt vieler zum Streitstand Kopp/Schenke, VwGO, § 43, Rn. 28 m.umf.N.

lungsklage berücksichtigt damit spezifisch den Grundsatz der Gewaltenteilung, der das Problem der Verwaltung bei Verhandlungen im Vorfeld von Gesetzgebung begleitet. Denn im Gegensatz zu einer (vorbeugenden) Unterlassungsklage zielt die Feststellungsklage nicht darauf, das Parlament von der Kontrolle der Exekutive im Rahmen eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens auszuschließen. Sie lässt damit der parlamentarischen Debatte über das Verhalten des MSWF neben der gerichtlichen Kontrolle Raum.

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Verhalten des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie gegen Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW.

1. Die verfassungsrechtlichen Garantien der Hochschulautonomie in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW sowie des Rechtsstaatsprinzips in Art. 3 Verf. NW **verpflichten das MSWF zu konsequentem Verhalten**: Das MSWF hätte sich nicht auf *rechtlich* strukturierte Verhandlungen über die Fusion mit den Universitäten Duisburg und Essen einlassen müssen. Es hätte von vornherein einen Gesetzentwurf vorlegen können, der die Fusion einseitig „von oben“ gestaltet, und die Universitäten hierzu anhören können. Wenn sich aber das MSWF auf Fusionsverhandlungen einlässt, so muss es diese konsequent führen.

2. Das MSWF verhält sich in den Fusionsverhandlungen **widersprüchlich**, ohne dies zu begründen:

Einerseits greift das MSWF die Idee der Fusion der beiden Universitäten auf. Es sichert zu, diese zu fördern. Es verspricht, nur einen mit den Universitäten abgestimmten Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen – und dies heißt in erster Linie: einen Gesetzentwurf, der das Fusionskonzept der beiden Hochschulen umsetzt, das dem Grundsatz selbstbestimmter und paritätischer Zusammenführung genügt. Es vermittelt mit *Jürgen Mittelstraß* einen Moderator für die Klärung der Standortfrage – also einen Moderator, der für einen sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen steht und wirbt. Es begleitet diese Moderation. Es stimmt mit den Universitäten eine externe Begutachtung der verbleibenden offenen Standortfragen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ab - also einer Institution, die ebenfalls auf den sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen verpflichtet ist. Es steuert mit seiner „Zusicherung zur Fusion“ seinen Teil zum Verhandlungsprozess bei, um die individuelle wie kollektive Bereitschaft in den beiden Universitäten zu steigern, der Fusion personell, institutionell und finanziell zuzustimmen.

Andererseits präsentiert das MSWF - noch bevor das Ergebnis der Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft vorliegt - einen Gesetzesentwurf, der statt einem Fusions- einem Neuerrichtungsmodell folgt. Der mit dem Gründungsrektorat statt einer paritätischen

„Selbstgestaltung“ der Übergangsphase durch die beiden Hochschulen ein Modell hoheitlicher „Fremdgestaltung“ einseitig vorgibt. Dem die beiden Universitäten entgegen der ursprünglichen ministeriellen Zusicherung nicht mehr zustimmen müssen, sondern zu dem sie - in der Folge konsequenzlos - nur noch „gehört“ werden. In dessen Begründung behauptet wird, „mit Blick auf die Erfahrungen im bisherigen Fusionsprozess“ sei „die kurzfristige Einigung der beiden Hochschulen auf eine Führungspersönlichkeit nicht zu erwarten“, obwohl das Fusionskonzept der beiden Universitäten eine Wahl der neuen Hochschulleitung nach den Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes vorsieht.

3. Dieses Verhalten des MSWF in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen ist **inkonsequent**. Es setzt sich über gegebene Zusicherungen hinweg. Es verletzt in Anspruch genommenes Vertrauen. Es ist sprunghaft. Es fährt „zweigleisig“. **Es verstößt deshalb gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW.**

4. Das Vorgehen des MSWF steht damit insbesondere auch im **Widerspruch zu dem „neuen“ Steuerungsmodell des novellierten nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes**. Nach diesem „neuen“ Steuerungsansatz soll der Umgang des MSWF mit den nordrhein-westfälischen Universitäten durch **Kooperation**, durch die **Förderung der Hochschulautonomie**, durch **Rücksichtnahme** und **Vertrauensschutz** geprägt sein. Diesen Grundsätzen wird das MSWF mit der Vorlage des Referentenentwurfs nicht gerecht. Denn das darin enthaltene hochschulpolitische Oktroi widerspricht dieser neuen, gesetzlich vorgeschriebenen Steuerungsphilosophie. Es ist Ausdruck einer überkommenen hochschulpolitischen Steuerung „von oben“.

5. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die beiden Universitäten **den Landtag auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des MSWF aufmerksam machen**. Der Landtag hat bei der Verabschiedung der Novelle des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes im Jahr 2000 durch seine Korrektur dessen § 9 das MSWF auf einen kooperativen, die Hochschulautonomie fördernden und rücksichtsvollen Stil verpflichtet, der den Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten grundsätzlich prägen *soll*. Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass der Landtag im konkreten Fall der Fusion der Universitäten Duisburg und Essen das MSWF an diese Verpflichtung erinnern, den vom MSWF ausgearbeiteten Gesetzesentwurf so nicht annehmen und das MSWF auf den rechtmäßigen Weg zurückführen wird.

6. Daneben besteht die Möglichkeit, eine **Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten** zu erheben, um die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des MSWF festzustellen.

Rein 1.9.2002

Literaturverzeichnis

Grundsätzlich sind die Abkürzungen nach Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. A., Berlin u.a. 1993, verwendet, soweit sich im Folgenden nicht ergänzende oder abweichende Abkürzungen finden.

Battis, Ulrich: Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1997.

- Bundesbeamtengesetz mit Erläuterungen, 2. Aufl., München 1997 (Zitierweise: *Battis*, BBG).
- Die Freie Universität Berlin – eine Stiftungsuniversität?, in: Markus Heintzen/Lutz Kruschwitz (Hrsg.), Die Freie Universität als Stiftungsuniversität, Berlin 2002, S. 11 ff. (Zitierweise: *Battis*, Freie Universität Berlin – eine Stiftungsuniversität?).
- *Grigoleit, Klaus Joachim: Die Universität als privatrechtliche Stiftung. Modell einer glaubwürdig staatsfernen Hochschule*, in: ZRP 2002, S. 65 ff.
- *Kersten, Jens: Institut auf Zeit. Haushalts-, wissenschafts-, organisations- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die mittelfristige Forschungsförderung*, hrsg. v. Präsidium des Deutschen Hochschulverbandes, Wissenschaftspolitik und Wissenschaftsrecht, Band 2, Bonn 2002 (Zitierweise: *Battis/Kersten*, Institut auf Zeit).

Canaris, Claus-Wilhelm: Schuldrechtsreform 2002, München 2002.

Dahrendorf, Ralf: Universities after Communism, Hamburg 2000.

Detmer, Hubert: Zielvereinbarungen und Leistungsverträge mit Hochschullehrern – oder: wieviel Vertragsfreiheit verträgt das Amt des Universitätsprofessors, in: Dieter Dörr u.a. (Hrsg.), Die Macht des Geistes, Festschrift für Hartmut Schiedermaier, Heidelberg, 2001, S. 604 ff. (Zitierweise: *Detmer*, Fs. Schiedermaier).

Eigler, Friedrich Wilhelm: Hochschulstandort Ruhrgebiet, in: FAZ, 02.08.2002.

Fehling, Michael: Neue Herausforderungen an die Selbstverwaltung in Hochschule und Wissenschaft, in: Die Verwaltung 35 (2002), S. 399 ff.

Geis, Max-Emanuel: Die Entstaatlichung der Hochschulen. Legitimationsprobleme von Hochschul- und Stiftungsräten nach der Niedersächsischen Hochschulreform, in: Carl-Eugen Eberle u.a. (Hrsg.), Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart, Festschrift für Winfried Brohm zum 70. Geburtstag, München 2002, S. 287 ff. (Zitierweise: *Geis*, Fs. Brohm).

Grigoleit, Klaus Joachim: Normative Steuerung von kooperativer Planung. Zum Problem der Kommerzialisierung kommunaler Gemeinwohlkonkretisierung, in: Die Verwaltung 33 (2000), S. 79 ff.

Habermas, Jürgen: Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt 1992 (Zitierweise: *Habermas*, Faktizität und Geltung).

- Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze. Frankfurt 1999 (Zitierweise: *Habermas*, Wahrheit und Rechtfertigung).
- Heinemann, Karl-Heinz*: Tod der Gesamthochschule, in: Der Tagesspiegel, 31.07.2002.
- Hoffacker, Werner*: Kontrakt und Kontraktmanagement: Neue Instrumente der Steuerung im Hochschulbereich – Probleme und Problematik, in: DÖV 2001, S. 681 ff.
- Hufeld, Ulrich*: Staatlicher Schutz der Universitas litterarum, in: DÖV 2002, S. 309 ff.
- Kersten, Jens*: Die Neuregelung der befristeten Arbeitsverhältnisse an den Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen, in: DÖV 2002, S. 682 ff.
- Kloepfer, Michael*: Berufungsvereinbarungen in der Finanzkrise, in: JZ 1999, S. 161 ff.
- Kopp, Ferdinand O. Schenke, Wolf-Rüdiger*: Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Aufl., München 2000 (Zitierweise: *Kopp/Schenke*, VwGO).
- Mayer, Otto*: Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Verträge, in: AöR 3 (1988), S. 1 ff.
- Ministerium für Schule Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) mit Begründung, Düsseldorf 2000 (Zitierweise: MSWF, HG NW).
- Mittelstraß, Jürgen*: Der Flug der Eule. Von der Vernunft der Wissenschaft und der Aufgabe der Philosophie, 2. Aufl., Frankfurt 1997 (Zitierweise: *Mittelstraß*, Flug der Eule).
- Wissen und Grenzen, Philosophische Studien, Frankfurt 2001 (Zitierweise: *Mittelstraß*, Wissen und Grenzen).
- Pauly, Walter*: Die zugesagte Wissenschaftsfreiheit – Bemerkungen zur Bestandskraft und Bindungswirkung von Berufungszusagen, in: SächsVBl. 1996, S. 233 ff.
- Preis, Ulrich/Hausch, Tobias*: Die Neuregelung der befristeten Arbeitsverhältnisse im Hochschulbereich, in: NJW 2002, S. 927 ff.
- Rosenfelder, Andreas*: Verschmelzen statt schließen. Nach den Zechen sterben die Johannes-Rau-Gesamthochschulen: Die Fusion von Duisburg und Essen ist ein Zeichen der Zeit, in: FAZ, 24.07.2002.
- Sachs, Michael* (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 1999 (Zitierweise: *Sachs*, GG).
- Scharpf, Fritz W.*: Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, in: Politische Vierteljahresschrift (PVS) 32 (1991), S. 621 ff.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, in: Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Bernd Becker u.a., Köln u.a. 1993, S. 697 ff. (Zitierweise: *Schmidt-Aßmann*, Fs. Thieme).
- Wissenschaftsplanung im Wandel, in: Planung, hrsg. v. Wilfried Erbguth u.a., Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag, München 2000, S. 649 ff. (Zitierweise: *Schmidt-Aßmann*, Fs. Hoppe).
- Zur Gesetzesbindung der verhandelnden Verwaltung, in: Carl-Eugen Eberle u.a. (Hrsg.), Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart, Festschrift für Winfried Brohm zum 70. Geburtstag, München 2002, S. 547 ff. (Zitierweise: *Schmidt-Aßmann*, Fs. Brohm).
- Schnur, Roman*: Planung in der Hochschulpolitik. Die Ruhr-Universität als Beispiel, in: DUZ 1967, Heft 8, S. 3 ff.

Schulze-Fielitz, Helmut: Der Leviathan auf dem Wege zum nützlichen Haustier, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat?, Baden-Baden 1993, S. 95 ff. (Zitierweise: *Schulze-Fielitz*, Leviathan).

Trute, Hans Heinrich: Die Rechtsqualität von Zielvereinbarungen und Leistungsverträgen im Hochschulbereich, in: *WissR 2000*, S. 134 ff.
Innovationssteuerung im Wissenschaftsrecht, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Jens-Peter Schneider (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung: Grundlagen, Forschungsansätze, Gegenstandsbereiche, Baden-Baden 1998, S. 208 ff. (Zitierweise: *Trute*, Innovationssteuerung).

Uerpman, Robert: Rechtsfragen von Vereinbarungen zwischen Universität und Staat, in: *JZ* 1999, S. 644 ff.

Umbach, Dieter C.: Der beamtenrechtliche Beteiligungsanspruch und seiner Entwertung durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, in: *ZBR* 1998, S. 8 ff.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Verhalten des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie gegen Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW.

1. Die verfassungsrechtlichen Garantien der Hochschulautonomie in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW sowie des Rechtsstaatsprinzips in Art. 3 Verf. NW verpflichten das MSWF zu konsequentem Verhalten: Das MSWF hätte sich nicht auf *rechtlich* strukturierte Verhandlungen über die Fusion mit den Universitäten Duisburg und Essen einlassen müssen. Es hätte von vornherein einen Gesetzentwurf vorlegen können, der die Fusion einseitig „von oben“ gestaltet, und die Universitäten hierzu anhören können. Wenn sich aber das MSWF auf Fusionsverhandlungen einlässt, so muss es diese konsequent führen.

2. Das MSWF verhält sich in den Fusionsverhandlungen widersprüchlich, ohne dies zu begründen:

Einerseits greift das MSWF die Idee der Fusion der beiden Universitäten auf. Es sichert zu, diese zu fördern. Es verspricht, nur einen mit den Universitäten abgestimmten Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen – und dies heißt in erster Linie: einen Gesetzentwurf, der das Fusionskonzept der beiden Hochschulen umsetzt, das dem Grundsatz selbstbestimmter und paritätischer Zusammenführung genügt. Es vermittelt mit *Jürgen Mittelstraß* einen Moderator für die Klärung der Standortfrage – also einen Moderator, der für einen sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen steht und wirbt. Es begleitet diese Moderation. Es stimmt mit den Universitäten eine externe Begutachtung der verbleibenden offenen Standortfragen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ab - also einer Institution, die ebenfalls auf den sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen verpflichtet ist. Es steuert mit seiner „Zusicherung zur Fusion“ seinen Teil zum Verhandlungsprozess bei, um die

individuelle wie kollektive Bereitschaft in den beiden Universitäten zu steigern, der Fusion personell, institutionell und finanziell zuzustimmen.

Andererseits präsentiert das MSWF - noch bevor das Ergebnis der Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft vorliegt - einen Gesetzesentwurf, der statt einem Fusions- einem Neuerrichtungsmodell folgt. Der mit dem Gründungsrektorat statt einer paritätischen „Selbstgestaltung“ der Übergangsphase durch die beiden Hochschulen ein Modell hoheitlicher „Fremdgestaltung“ einseitig vorgibt. Dem die beiden Universitäten entgegen der ursprünglichen ministeriellen Zusicherung nicht mehr zustimmen müssen, sondern zu dem sie - in der Folge konsequenzlos - nur noch „gehört“ werden. In dessen Begründung behauptet wird, „mit Blick auf die Erfahrungen im bisherigen Fusionsprozess“ sei „die kurzfristige Einigung der beiden Hochschulen auf eine Führungspersönlichkeit nicht zu erwarten“, obwohl das Fusionskonzept der beiden Universitäten eine Wahl der neuen Hochschulleitung nach den Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes vorsieht.

3. Dieses Verhalten des MSWF in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen ist **inkonsequent**. Es setzt sich über gegebene Zusicherungen hinweg. Es verletzt in Anspruch genommenes Vertrauen. Es ist sprunghaft. Es fährt „zweigleisig“. **Es verstößt deshalb gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW.**

4. Das Vorgehen des MSWF steht damit insbesondere auch im **Widerspruch zu dem „neuen“ Steuerungsmodell des novellierten nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes**. Nach diesem „neuen“ Steuerungsansatz soll der Umgang des MSWF mit den nordrhein-westfälischen Universitäten durch **Kooperation**, durch die **Förderung der Hochschulautonomie**, durch **Rücksichtnahme** und **Vertrauensschutz** geprägt sein. Diesen Grundsätzen wird das MSWF mit der Vorlage des Referentenentwurfs nicht gerecht. Denn das darin enthaltene hochschulpolitische Oktroi widerspricht dieser neuen, gesetzlich vorgeschriebenen Steuerungsphilosophie. Es ist Ausdruck einer überkommenen hochschulpolitischen Steuerung „von oben“.

5. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die beiden Universitäten **den Landtag auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des MSWF aufmerksam machen**. Der Landtag hat bei der Verabschiedung der Novelle des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes im Jahr 2000 durch seine Korrektur dessen § 9 das MSWF auf einen kooperativen, die Hochschulautonomie fördernden und rücksichtsvollen Stil verpflichtet, der den Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten grundsätzlich prägen *soll*. Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass der Landtag im konkreten Fall der Fusion der Universitäten Duisburg und Essen das MSWF an diese Verpflichtung erinnern, den vom MSWF ausgearbeiteten Gesetzesentwurf so nicht annehmen und das MSWF auf den rechtmäßigen Weg zurückführen wird.

6. Daneben besteht die Möglichkeit, eine **Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten** zu erheben, um die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des MSWF festzustellen.

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSAMMENFÜHRUNG DER UNIVERSITÄTEN DUISBURG UND ESSEN: FUSION ODER NEUERRICHTUNG?	1
II. NICHT DAS „OB“, SONDERN DAS „WIE“ DER ZUSAMMENFÜHRUNG ALS VERFASSUNGSRECHTLICHES PROBLEM	4
III. „VERHANDLUNGEN IM SCHATTEN DES HIERARCHIE“	5
IV. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VERHANDLUNGEN IM HOCHSCHULBEREICH	8
1. PARADIGMENWECHSEL STAATLICHER STEUERUNGSTRUMENTE IM HOCHSCHULBEREICH	8
a. Zielvereinbarungen (§ 9 HG NW)	9
b. Rechtliche Verpflichtung des MSWF auf einen „neuen“ Stil im Umgang mit den nordrhein- westfälischen Universitäten	10
2. VERFASSUNGSRECHTLICHE REFORMULIERUNG DES NEUEN STEUERUNGSANSATZES	13
a. Verhandlungen und normative Bindungen im Vorfeld von Gesetzgebung	14
b. Verfassungsrechtliche Verpflichtung des MSWF zu „konsequentem Verhalten“	15
V. GENÜGT DAS VORGEHEN DES MSWF DIESEN RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN?	17

VI. DURCHSETZUNG DER RECHTE DER UNIVERSITÄTEN DUISBURG UND ESSEN.....20

1. INTERVENTION BEIM LANDTAG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN20

2. GERICHTLICHER RECHTSSCHUTZ.....20

VII. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE23

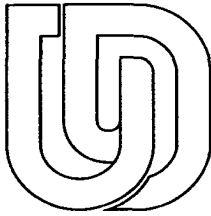
LITERATURVERZEICHNIS.....26

Anlage 5:

Zur Finanzierung der Fusion

Zur „Zusicherung zur Fusion“ des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung stellt die Universität Duisburg fest:

- die Universität begrüßt die im Zusicherungspapier des Ministeriums abgegebene Stellengarantie für die fusionierte Universität und bittet den Gesetzgeber, sich dieser Stellengarantie anzuschließen;
- die Universität begrüßt auch die für die Haushalte 2003 und 2004 abgegebene Erklärung zur Finanzsicherheit gegenüber fusionsbedingten Veränderungen bei der leistungsbezogenen Mittelverteilung;
- die Universität Duisburg glaubt, dass eine auf der Basis des HBFG-Verfahrens aufgebaute Finanzierung der wichtigsten Umstrukturierungskosten für den Fall der Fusion eine geeignete Grundlage für eine Abdeckung eines großen Teils (ca. 80%) der anfallenden Kosten sein kann, wenn die Landesregierung ihr mündlich gegebenes Versprechen einhalten kann und wird, die Prioritätensetzung der zur Bewilligung im HBFG-Verfahren beantragten Geräte und Einrichtungen des Landes NRW zugunsten des Fusionsprozesses so zu ändern, dass die mit der Finanzierung der Fusion anfallenden Kosten auf die erste Priorität der Liste gesetzt werden. Weitere notwendige Voraussetzung ist, dass der Wissenschaftsrat diesem Verfahren zustimmt. Dies sollte vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sichergestellt sein. Der Wille, eine wie oben beschriebene Änderung der Prioritätenliste des HBFG-Verfahrens durchzuführen, hat die Landesregierung allerdings bisher nicht schriftlich abgegeben. Es werden darüber hinaus im Rahmen der Fusion sicher (unumgänglich notwendige) Kosten verbleiben, die nicht HBFG-fähig sind und deshalb aus anderen Mitteln finanziert werden müssen. Die Universität Duisburg erwartet auch hierzu noch vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine schriftliche Erklärung der Landesregierung. Die Universität fordert den Gesetzgeber auf, die zugesicherte Finanzierungsmethode und den z. B. jetzt bereits für das HBFG-Verfahren vorliegenden Umfang der Finanzierung durch eine Erklärung seinerseits mit zu tragen.



Gerhard
Mercator
Universität
Duisburg



Allgemeiner Studierenden Ausschuss der
Studierendenschaft der Gerhard-Mercator-Universität
Duisburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon: (02 03) 37 00 47
E-Mail: asta@uni-duisburg.de
Internet: www.asta-duisburg.de

ASTa Duisburg – Lotharstraße 65 – 47048 Duisburg

24.10.2002

**Stellungnahme des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa)
der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg**
- vertreten durch den Vorsitzenden Christian Rüttgers -

zum

**Gesetzentwurf der Landesregierung:
Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen
und zur Umwandlung der Gesamthochschulen**

*im Zusammenhang mit der öffentlichen Anhörung
im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. November 2002*

Artikel 1: Errichtung der Universität Duisburg-Essen

Am 16. Juli 2002 hat das Kabinett der NRW-Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen verabschiedet, der sich in den wesentlichen Punkten nicht von dem ursprünglichen Referentenentwurf unterscheidet, der auf große Vorbehalte bei allen relevanten Gruppen der beiden Universitäten gestoßen war. Die konstruktive Mitarbeit des Senates, des Studierendenparlamentes aber auch des ASTas der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg, die jeweils in zahlreichen Stellungnahmen auf die deutlichen Mängel in dem Referentenentwurf hingewiesen haben, wurde also von der Exekutive vollkommen missachtet. Offenkundig ist dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) des Landes Nordrhein-Westfalen an einer Regelung, die eine Zustimmung der universitären Gruppen findet, nicht gelegen.

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg hat zuletzt in seiner Stellungnahme vom 13. August 2002 an den nunmehr zuständigen gesetzgebenden Landtag appelliert, den Gesetzentwurf der gewachsenen Struktur beider Hochschulen angemessen zu modifizieren.

Die geäußerte Kritik bezieht sich insbesondere auf die Unterwanderung der gesetzlich verankerten Autonomie der Hochschulen, auf nicht praktikable Regelungen und nicht handhabbare Vorgaben für die Selbstverwaltungsorgane

der neuen Universität sowie auf die fehlende Berücksichtigung bereits erzielter Ergebnisse im Rahmen der Fusionsverhandlungen. Dabei liegt in dieser Stellungnahme ein besonderer Schwerpunkt auf jenen Regelungen, die die Studierenden direkt betreffen.

Die vorliegende Stellungnahme ist als Appell an die verantwortlichen Landtagsabgeordneten zu verstehen, den Gesetzgebungsprozess noch dahingehend zu beeinflussen, dass eine eventuelle Fusion der beiden Nachbaruniversitäten Duisburg und Essen auch die Zielvorgabe einer im internationalen Wettbewerb erfolgreichen Hochschule und der Verbesserung von Forschung und Lehre erreichen kann. Der AStA vertraut darauf, dass sich der Landtag als gesetzgebende Gewalt seiner enormen Verantwortung für Studierende, Professoren, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal bewusst ist.

Im Folgenden wird erst der oben angegebene Gesetzentwurf kritisch betrachtet und daran anschließend ein Lösungsvorschlag formuliert.

Der Gesetzentwurf

Die in § 1 aufgeführte Auflösung der beiden bisherigen Hochschulen und Errichtung einer neuen Universität lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Vollkommen unterschiedlich strukturierte Hochschulen müssen in einem wohlgedachten Prozess in eine einheitlich verfasste Institution überführt werden. Der Gesetzentwurf übergeht eine schrittweise Übergangsphase, indem er die Neugründung einer Hochschule vorsieht. Gleichzeitig wird dabei die im Hochschulgesetz vorgesehene Autonomie der Hochschulen unterwandert, die jeweilige Leitung (den Rektor/ die Rektorin) selbst wählen zu können. Für den AStA der Universität Duisburg ist dieser Ansatz ein Eingriff in die ureigensten Rechte der Hochschulen und somit vollkommen inakzeptabel.

In § 5 findet sich kein Hinweis auf die im Konsens getroffenen Regelungen über die Fächerverteilung. An dieser Stelle zeigt sich deutlich, dass das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) im Fusionsprozess zweigleisig fährt. Mehrfach wurde das eindeutige Versprechen abgegeben, dass es gegen den Willen der Universitäten zu keiner Fusion kommen werde, im Gegenteil: die Universitäten wurden beispielsweise in den Verhandlungen unter Moderation des Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß (Konstanz) in den laufenden Prozess eingebunden. Dann aber wird seitens des Ministeriums trotz Einigkeit in wesentlichen Punkten eine autoritäre Scheinlösung gesucht, die das Vorgehen der Vergangenheit in doppelter Hinsicht konterkariert, indem ein Gesetz vorgelegt wird, dass zum einen eine „Zwangsfusion“ wahr werden lassen soll, zum anderen aber die Verhandlungsergebnisse über die Fächerverteilung nicht umfasst.

Die Zusammensetzung des sogenannten Gründungssenates in § 6 beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit des höchsten Gremiums der akademischen Selbstverwaltung. Der Gesetzentwurf sieht letztendlich ein simples Aufaddieren der bisherigen Senate vor, wobei mit grotesken Rechentricks eine Parität erreicht wird. Ein solches Verfahren ist für den AStA der Universität Duisburg die denkbar schlechteste Lösung. Insbesondere die Doppelstimme des Vertreters der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Duisburg widerspricht jeglichen demokratischen Grundregeln. Per Gesetz eine einzelne Person in eine solche Notlage unter höchstem öffentlichem Druck bringen zu wollen, ist durch nichts zu rechtfertigen.

In § 7 wird die Beschlussfassung über eine Übergangsgrundordnung geregelt. Nach Ansicht des Duisburger AStAs ist es schlichtweg unmöglich, zwei diametral zueinander stehenden Strukturen in der ohnehin schon schwierigen Gründungsphase damit zu begegnen, dass eine Entscheidung für eine der beiden Grundordnungen getroffen werden muss. Folge einer derartigen Maßnahme ist Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, Chaos in Verwaltung, Forschung und Lehre. Ein geordnetes Verfahren, das die Weiterführung der laufenden Aufgaben sicherstellt, ist zwingend erforderlich. Die Unsicherheit über die zukünftige Situation hat schon jetzt zur Folge, dass unabhängig voneinander an beiden Universitäten zu beobachten ist, wie Innovationen und Weiterentwicklungen nur verlangsamt oder gar nicht mehr stattfinden. Zum Beispiel ist dies für viele Studierende an der fehlenden Weiterentwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen zu erkennen. Die Zeit der Unsicherheit sollte mit Hilfe des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) möglichst umgehend beendet und nicht gegenteilig noch weitreichend verlängert werden. Dies ist aber ausschließlich unter der Vorgabe einer schrittweisen Zusammenführung möglich.

Die Bildung einer senatsunterstützten Gründungskommission wird in § 8 des Gesetzentwurfs geregelt. Die Fülle der Aufgaben der bisherigen senatsunterstützten Kommissionen soll in der Übergangsphase durch die Gründungskommission übernommen werden. Hieraus resultieren die praktische Handlungsunfähigkeit dieses akademischen Gremiums sowie eine weitere Missachtung der Autonomie der Hochschulen. Während die gemeinsame Universität Duisburg-Essen aufgrund der ihr aufgezwungenen, nicht praktikablen Übergangsstruktur also nicht einmal in der Lage sein wird, den status-quo zu halten, können sich sämtliche anderen Hochschulen weiterentwickeln. Von der Idee der positiven Synergieeffekte bewegt man sich also zum Rückschritt auf allen Ebenen. Damit ist nicht nur die Zukunft der Hochschule und der vielen jungen Menschen in ihr gefährdet, sondern auch der gesamte Wirtschaftsraum Ruhrgebiet beeinträchtigt.

In § 11 wird die Vorgehensweise für die Studierendenschaften geregelt. In Absatz (3) heißt es: "Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Universität aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgelösten Hochschulen." Ein solches Verfahren lässt vollkommene Unkenntnis über die Realitäten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung erkennen. Die Entscheidungsfindung ist schon in einem relativ kleinen Studierendenparlament mit 21 Mitgliedern wie an der Universität Duisburg eine aufreibende und zeitzehrende Angelegenheit. Ein zusammengelegtes Studierendenparlament mit 58 Mitgliedern ist faktisch nicht arbeitsfähig. Weiterhin werden auch bei größten Bemühungen aller beteiligten Referenten und vor allem der beiden Vorsitzenden die beiden bestehenden ASten in der Übergangsphase nicht in allen Angelegenheiten mit einer Stimme sprechen können. Vollkommen unverständlich ist, dass der Gesetzentwurf keine Regelung für die Haushalte der beiden Studierendenschaften vorsieht. Damit ist auch die Verfasste Studierendenschaft handlungsunfähig. Denn die eindeutige Legitimation bzw. der im Hochschulgesetz verankerte Auftrag der ASten ist nicht mehr erkennbar bzw. ausführbar. Dies hat Rückwirkungen nicht nur auf das Klima in der neuen Hochschule, sondern erschwert – vor allem den neuankommenden Erstsemestern – ganz konkret das Studium.

Ergänzend zu der Verabschiedung eines Fusionsgesetzes, das die Schaffung einer im internationalen Wettbewerb erfolgreichen Hochschule auch tatsächlich möglich macht, muss eine Garantieerklärung über die Übernahme der Restrukturierungskosten des

Fusionsprozesses seitens des Ministeriums erfolgen. Es ist doch geradezu paradox, mögliche Synergieeffekte zu erwarten, sie zur Konsolidierung des Landeshaushaltes nutzen zu wollen, gleichzeitig aber die dringend notwendige Anschubfinanzierung nicht verbindlich zuzusagen.

Beide Hochschulen haben unabhängig voneinander die Kosten auf ca. Euro 25 Mio. geschätzt. Es ist allerdings zu erwarten, dass hier eine Untergrenze formuliert worden ist, so dass die tatsächlich entstehenden Kosten einen sehr viel größeren Umfang einnehmen könnten.

Lösung

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg bittet den gesetzgebenden Landtag eindringlich, die bisher im Gesetzgebungsverfahren aufgetretenen Fehler und Mängel dadurch zu beseitigen, dass er die Exekutive dazu auffordert, die begonnenen Gespräche mit den beiden Universitäten unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Ergebnisse weiterzuführen und unverzüglich eine Zielvereinbarung mit den Universitäten über eine schrittweise Zusammenführung abzuschließen, so dass daran anschließend ein neuer Gesetzestext im Konsens **vor allem auch mit den Studierenden** formuliert werden kann.

In Erwartung einer Fusion, aber auch unter Berücksichtigung einer grundsätzlichen Skepsis ihr gegenüber, fordert der Allgemeine Studierendenausschuss im Sinne der Stellungnahme des Senats und Rektorats der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg vom 12. Juni 2002 eine Zusammenführung der beiden bestehenden Hochschulen in zwei Phasen:

In der ersten Phase gelten die bestehenden Grundordnungen der beiden Universitäten weiter, die Institutionen bleiben bestehen und die Amtsträger im Amt. Dies gilt selbstverständlich auch für die studentischen Selbstverwaltungsträger. Ein paritätisch besetzter Zusammenführungssenat erarbeitet eine neue, gemeinsame Grundordnung und organisiert daran anschließend Wahlen für einen gemeinsamen Senat. Der neue Senat wählt das Rektorat der gemeinsamen Universität.

Der Übergang von der ersten zur zweiten Phase sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach einem Jahr erfolgen.

In der zweiten Phase der Zusammenführung muss die in § 5 des Gesetzentwurfs angesprochene Neuordnung auf der Basis der in den Fusionsverhandlungen getroffenen Entscheidungen sowie der Ergebnisse der Begutachtungsverfahren (betrifft vor allem die Fächer Mathematik und Physik) erfolgen. Im Sinne des Vertrauensschutzes muss sichergestellt werden, dass Studierende ihre Studien am gewählten Studienstandort (Duisburg bzw. Essen) in angemessenen Übergangszeiträumen beenden können. Es muss ausgeschlossen werden, dass ein Pendeln von Studierenden zwischen den Standorten erforderlich ist.

Lediglich ein freiwilliges Pendeln beispielsweise der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften, die ein bestimmtes Schwerpunkt- bzw. Wahlfach im Hauptstudium an dem jeweils anderen Standort belegen möchten, ist akzeptabel und in Einzelfällen sicherlich auch erwünscht. Für diese Studierenden muss ein entsprechendes Angebot des ÖPNV bereitgestellt werden, das beide Hochschulstandorte direkt verbindet.

Für die Studentische Selbstverwaltung muss ein Verfahren gefunden werden, das die Arbeitsfähigkeit der Gremien und der ausführenden Organe sicherstellt. Der AStA der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg fordert daher korrespondierend mit der einstimmig verabschiedeten Resolution des Studierendenparlaments vom 7. Mai 2002 folgende Vorgehensweise:

Mit Beginn der Zusammenführung der beiden Hochschulen bleiben die studentischen Selbstverwaltungsträger (Allgemeine Studierendenausschüsse, Studierendenparlamente sowie Fachschaften /Fachschaftsräte) für maximal sechs weitere Monate im Amt. Die Haushalte der beiden Studierendenschaften gelten weiter, dies gilt insbesondere für die Mittelzuweisung an die Fachschaften. Auch die Satzungen der Studierendenschaften bleiben für diesen Zeitraum in Kraft.

Die beiden Studierendenparlamente bilden einen gemeinsamen, paritätisch besetzten Ausschuss, der Satzung und Wahlordnung der gemeinsamen Studierendenschaft erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Regelungen, die von beiden Studierendenparlamenten beschlossen werden müssen, wird das neue, gemeinsame Studierendenparlament der fusionierten Hochschule gewählt.

Fazit

Der AStA der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg appelliert mit Nachdruck an den gesetzgebenden Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, die Zukunftsfähigkeit der neuen Universität Duisburg-Essen nicht schon vor der Zusammenführung zu gefährden.

Wenn eine Fusion der beiden Hochschulen gewünscht ist, dann muss auch klar sein, dass sie einer angemessenen Anschubfinanzierung bedarf. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass ein beschlossenes Gesetz angemessene Übergangsregelungen vorsieht, die der gewachsenen Struktur der beiden bestehenden Hochschulen gerecht werden. In einer vergleichbaren Form hat es noch nie eine Zusammenführung von zwei Hochschulen im gesamten Bundesgebiet gegeben. Solch ein Präzedenzfall darf ausschließlich im Konsens mit den relevanten Gruppen beider Universitäten geschehen, um einem Scheitern dieser Zusammenführung mit verheerenden Folgen für das Leben vieler junger Menschen vorzubeugen.

Abschließend sei noch auf einen entscheidenden Fehler in der Zeitplanung des Gesetzentwurfes hingewiesen. Sollte der Gesetzentwurf tatsächlich am 18. Dezember 2002 in der vorliegenden Form im Landtag verabschiedet werden, so ist es dem Ministerium nicht mehr möglich, vor dem anvisierten Termin des 1. 1. 2003 eine förmliche Anhörung der beiden Senate zu erreichen, um die gewünschte neue Hochschulleitung dem jeweils höchsten akademischen Gremium der bisherigen Universitäten Duisburg und Essen zumindest vorzustellen. Die neugegründete Universität Duisburg-Essen stünde dementsprechend über einen nicht abzuschätzenden Zeitraum ohne legitimierte Leitung da. Da die bisherigen Rektorate ebenfalls keine Legitimation mehr zu notwendigen Amtshandlungen hätten, wird das oben schon angesprochene Chaos seinen Lauf nehmen.

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2002, geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2001 zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

An den Universitäten-Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen konnten sich bisher auch Studienbewerber mit Fachhochschulreife in sogenannte integrierte Studiengänge einschreiben. Dadurch wurde Studierenden mit Fachhochschulreife die Möglichkeit eröffnet, einen universitären Studienabschluss zu erlangen.

In Zukunft soll diese Möglichkeit den Studienbewerbern verwehrt bleiben. Nach dem Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen in der aktuellen Fassung soll den Hochschulen nur noch über eine eng definierte Einzelfallregelung die Möglichkeit der Annahme von Studienbewerbern ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (in den im Zeugnis ausgewiesenen Studiengängen) eröffnet werden.

Von den an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg eingeschriebenen Studierenden haben nahezu ein Drittel vor Beginn ihres Studiums die Fachhochschulreife erlangt. In Zukunft hätten diese Studierenden kein Recht mehr, an einer Universität ein Studium aufzunehmen. Wenn dieser Gesetzentwurf verabschiedet werden sollte, dann sind die bisherigen Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Hagen, Paderborn, Siegen und Wuppertal durch eine drastische Abnahme der Studierendenzahlen - vor allem bei den Studienanfängern - in ihrer Existenz gefährdet.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Studierenden mit Fachhochschulreife im Durchschnitt keine schlechteren Studienleistungen erbringen als Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife. Der Allgemeine Studierendenausschuss der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg bewertet den Zugang mit Fachhochschulreife an Universitäten als entscheidenden Vorteil der Universitäten in Nordrhein-Westfalen gegenüber Universitäten anderer Bundesländern.

Der Referentenentwurf des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2002 enthielt pikanterweise noch eine vollkommen andere Regelung. Ursprünglich sollte in Verbindung mit der Abschaffung der Gesamthochschulen allen Universitäten in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmte Studiengänge für Studienbewerber mit Fachhochschulreife zu öffnen. Mit einer Eignungsprüfung vor Studienbeginn sollte sichergestellt werden, dass die Studienbewerber auch die nötige Qualifikation zu einem Universitätsstudium vorweisen.

Der AStA der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg hätte eine solche Regelung durchaus begrüßt, da sie zwei wesentliche Aspekte umfasst:

- 1) Beibehaltung bzw. Ausbau des Universitätsstudiums in Nordrhein-Westfalen auch mit Fachhochschulreife,**
- 2) Konkurrenz unter den Hochschulen und Zukunftsfähigkeit der bisherigen Gesamthochschulen.**

In der Sommerpause klammheimlich den Gesetzentwurf in diesem zentralen Punkt ins Gegenteil zu verkehren, hält der AStA der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg für

unerhört. Ein solches Verhalten der Landesregierung kommt einem Schlag ins Gesicht der betroffenen Studienbewerber und Studierenden gleich.

Der Gesetzentwurf ist auch noch unter einem weiteren Aspekt mangelhaft. Die Kapazitäten der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen werden nicht ausreichen, um sämtliche Studienbewerber aufzunehmen, die bisher an den Universitäten-Gesamthochschulen studieren konnten.

Lösung

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg fordert den gesetzgebenden Landtag dazu auf, den § 66 Absatz 6 aus der Fassung vom 8. Mai 2002 (Referentenentwurf) wieder in das Änderungsgesetz aufzunehmen. Die nordrhein-westfälischen Universitäten-Gesamthochschulen haben in der Vergangenheit davon profitiert, dass sie Studierende aus dem gesamten Bundesgebiet mit diesem Angebot ansprechen konnten. Der gesetzgebende Landtag darf den Universitäten dieses wichtige Privileg nicht entziehen.

Duisburg, 24. Oktober 2002



Christian Rüttgers
(AStA-Vorsitzender)



Jörg Kompernaß
(Referent für Hochschulpolitik und Öffentlichkeitsarbeit)



Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hauptpersonalrat der wissenschaftl. u. künstl. Beschäftigten beim
Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(0211) 896-
4394/4326/4345

Herrn

Joachim Schultz-Tornau, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft und Forschung

Platz des Landtags

40221 Düsseldorf



Fax:
896 - 4594
Email:
hprwiss@mswf.nrw.de

Datum
24.10.02

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Uni-
versität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen**

Ihr Anschreiben vom 07. Oktober 2002

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

vielen Dank für die von Ihnen eingeräumte Gelegenheit, unseren Standpunkt zum o.a. Gesetz-
entwurf im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorzutragen! In der Anlage übersenden wir Ihnen
die erbetene Stellungnahme mit der Bitte, sie an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Die Teilnahmeerklärung mit unseren Vertretern hatten wir Ihnen bereits per Fax am 17.10.02 zu-
geleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Diethard Kuhne
(Vorsitzender)

Anlage



Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
beim **Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung**
des Landes Nordrhein-Westfalen

24. Oktober 2002

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Allgemeines

Der Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten (HPRwiss) hatte zum Referentenentwurf vom Mai dieses Jahres eine vom Grundsatz her befürwortende Stellung bezogen. Die inzwischen abgelaufenen Prozesse in Richtung auf die Fusion sowie die Revision wesentlicher Bestimmungen des Hochschulzugangs im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Umwandlung der Gesamthochschulen geben jedoch Anlass zu großer Sorge.

Artikel 1: Errichtung der Universität Duisburg-Essen

- A. Der HPRwiss spricht sich ausdrücklich dagegen aus, die Fusion der Universitäten Duisburg und Essen ohne umfassende Berücksichtigung des Willens der Beteiligten zu erzwingen. Auf der Grundlage von bisherigen Erfahrungen im laufenden sowie mit früheren Reorganisationsprozessen (z.B. PH-Integration) befürchten wir, dass sich eine Zwangsfusion negativ und unmittelbar auf die Arbeitssituation und das Arbeitsklima der von uns vertretenen Personengruppe auswirken wird.
Eine von uns für unbedingt erforderlich gehaltene organisatorische Vorsorge dafür, dass evtl. bestehende gegenseitige Vorbehalte ausgeräumt und konsensuell bereinigt werden können, ist bisher nicht getroffen worden. Daher besteht weiterhin die Gefahr des Mislingens und der mangelhaften Konsolidierung bei der Realisierung des Fusionsprozesses.
- B. Aus der Perspektive des HPRwiss werden sich Probleme der wiss. Beschäftigten nicht so sehr in Bezug auf die dienst- und mitgliedschaftsrechtliche Stellung als Hochschulpersonal ergeben, als vielmehr wegen der organisatorischen und arbeitsplatzbezogenen Veränderungen (v.a. zusätzliche Dienstreisen zumindest für einen Übergangszeitraum, aber auch im Führungsmangement). Bei der zu erwartenden Zusammenlegung bzw. Verlagerung von Studienfächern stehen in erster Linie die Stellen des wissenschaftlichen Personals für Verlagerungen u.ä. zur Disposition; dies muss sozial verträglich vonstatten gehen, da zumindest die Vollendung von Qualifizierungen gewährleistet bleiben muss.
- C. Mit der Fusion werden von Seiten der Initiatoren Hoffnungen verbunden, dass Synergieeffekte erzielt und schärfere Profilbildung ermöglicht wird. Die bisherigen Planungen lassen jedoch erwarten, dass zumindest die Hoffnung auf Synergieeffekte enttäuscht wird. Sowohl nach unserer eigenen Einschätzung als auch nach Auffassung der örtlichen PRwiss muss von Seiten des Landes eine beachtliche Kostenbeteiligung eingeplant werden, um erforderlich werdende Ressourcen z.B. für Reisekosten und Investitionsmaßnahmen zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Zu bestimmten Einzelregelungen

§ 4 Abs. 3 Gründungsrektorat

Im Sinne der o.a. Ausführungen zu Punkt A regt der HPRwiss an, in Satz 1 die Formulierung „... bestellt nach Anhörung ...“ zu ersetzen durch „... bestellt auf Vorschlag ...“. Falls dem entsprochen wird, kann der zweite Teil des Satzes 1 (... die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied bzw. Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll“) wegfallen. Satz 2 dieses Absatzes wird vom HPRwiss ausdrücklich begrüßt.

§ 5 Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan

Der HPRwiss spricht sich dafür aus, dass eine Bestimmung angefügt wird, die den Beteiligungsanspruch der Personalvertretungen rechtzeitig absichert, z.B. mit der Formulierung eines Satzes 2: „Dabei sind die Beteiligungsrechte gemäß §§ 73 und 75 LPVG zu beachten.“

§ 6 Abs. 2 Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat

Der HPRwiss betont nachdrücklich sein Plädoyer dafür, die Vorsitzenden beider zukünftiger Personalräte als Mitglieder mit beratender Stimme in den Senat aufzunehmen. Wir sind enttäuscht darüber, dass diesem Petition in der vorliegenden Fassung nicht gefolgt wurde; denn gerade in der Gründungsphase ist es erforderlich, die Beschäftigtenvertretungen in die Erörterungen und Grundsatzentscheidungen der Hochschule umfassend einzubeziehen, und daher empfiehlt es sich im Sinne effizienten Hochschulmanagements, ihnen die Gelegenheit zur Mitgestaltung einerseits und zur Erhebung von Bedenken andererseits schon frühzeitig einzuräumen. Erforderliche formale Beteiligungsverfahren nach LPVG können dadurch zwar nicht ersetzt, wohl aber effektiv beschleunigt werden.

Alternativ könnte eine solche Regelung auch in § 8 (*Gründungskommission*) Abs. 1 als Satz 2 aufgenommen werden

§ 12 Gründungspersonalräte*

Der HPRwiss begrüßt, dass in Abs. 4 - entgegen einer im Vorfeld bekannt gewordenen Planung - vorgeschrieben wird, dass die Gründungspersonalräte je aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden wählen. Dies ermöglicht zum einen eine einheitliche Vertretung gegenüber der Dienststelle sowie nach außen und zum anderen die insofern unkomplizierte Teilnahme an Gremiensitzungen der neuen Universität.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Gründungspersonalrats für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (G-PRwiss) verstehen und akzeptieren wir die vorgesehene Aufteilung der Mitglieder aus den bisherigen Personalräten als Kompromiss zwischen einem Zahlenverhältnis, das bei Installation einer Personalkommission (vgl. § 44 Abs. 2 LPVG) noch stärker zu Ungunsten Duisburgs ausgefallen wäre und der hälftigen Parität, wie sie für den Personalrat der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen ist. Da an der UGH Essen auch die wissenschaftlich Beschäftigten am Universitätsklinikum im bisherigen PRwiss repräsentiert sind und der G-PRwiss zumindest in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vertragsverhältnisses für sie zuständig ist, erscheint es vernünftig, diesem besonderen Umstand entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 13 Ersatzvornahme

Der HPRwiss sieht in dieser Bestimmung einen gravierenden Einschnitt in die Autonomie der Universität und verweist nochmals auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Punkt A.

* Hierzu gibt es eine abweichende Stellungnahme des örtlichen PRwiss der Universität Duisburg, um deren Beachtung wir bitten (vgl Anlage)

Artikel 2 ... zur Umwandlung der Gesamthochschulen

- A. Der HPRwiss muss zur Kenntnis nehmen, dass von dem Versuch, die integrierte Hochschulbildung in bestimmten Fachgebieten an ein- und derselben Einrichtung zu absolvieren, mit diesem Gesetz endgültig Abschied genommen wird. Er sieht zwar in der zunehmenden Einrichtung von konsekutiven Studiengängen und den gesetzlich eingeräumten bzw. geplanten Möglichkeiten zum Übergang von Bachelor- zu Masterabschnitten auch zwischen Fachhochschulen und Universitäten eine gewisse Kompensation für die damit aufgehobene Durchlässigkeit des Studiensystems. In Fragen des Hochschulzugangs äußern wir jedoch erhebliche Bedenken (s.u.).
- B. Zusätzlich merken wir an, dass sich für die von uns vertretenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in *Fachhochschulstudiengängen*, die an den Universitäten mit Gesamthochschultradition auch in Zukunft noch beschäftigt sein werden, Statusprobleme sowohl in Hinsicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit, als auch bezogen auf ihre personalvertretungsrechtliche Repräsentation ergeben. Der HPRwiss plädiert dafür, diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten die Möglichkeit anzubieten, ggf. die erforderlichen Qualifikationen zum Verbleib in den bisherigen Statusgruppen zu erwerben.

Zur Einzelregelung bzgl. Hochschulzugang

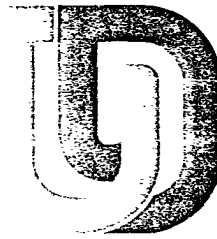
§ 66 Abs. 6 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

In diesem Punkt gibt es eine wesentliche Änderung gegenüber dem Referentenentwurf. Anstatt eine allgemeine Regelung zuzulassen, die ausdrücklich auf ein Zeugnis der Fachhochschulreife und eine zusätzliche benotete studiengangbezogene Eignungsprüfung als alternative Zugangsvoraussetzung verweist, wird in der jetzt vorliegenden Formulierung eine Einzelfalllösung nahe gelegt. Die Universitäten werden ermächtigt, ihre Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass Personen mit besonderer fachlicher Eignung bzw. künstlerischer Begabung und der jeweils erforderlichen Allgemeinbildung zugelassen werden können. Nach Auffassung des HPRwiss kann das zwar auch die im Referentenentwurf vom Mai d.J. enthaltene Qualifikation per Fachhochschulreife umfassen. Die Signalwirkung per Gesetz wäre aber eine andere, als wenn sich Studienplatzbewerberinnen und -bewerber erst mühsam im Gestrüpp elaborierter Prüfungsordnungen orientieren müssen.

Im Kontext des veränderten Hochschulzugangs machen wir des weiteren auf diejenigen wissenschaftlich Beschäftigten aufmerksam, die bisher in den sog. Brückenkursen tätig waren. Falls sich die Universitäten mit Gesamthochschultradition dazu entscheiden sollten, die Möglichkeit zur Vervollständigung der Allgemeinbildung per Brückenkurs oder ähnlichen Maßnahmen nicht mehr anzubieten, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass die betreffenden Kolleginnen und Kollegen adäquat an anderen Stellen des Studienbetriebes eingesetzt werden können.

Der HPRwiss schließt sich mit Nachdruck dem Appell an, den die PRwiss an Universitäten-Gesamthochschulen an die politisch Verantwortlichen gerichtet haben. Sie befürchten, dass die umgewandelten Universitäten mit einer auf Einzelfalllösungen abzielenden Regelung einen bedeutenden und potenziell durchaus erfolgreich absolvierenden Teil ihrer bisherigen studentischen Klientel verlieren werden. Wir teilen diese Befürchtungen um so mehr, als auch das mit der Gründung der Gesamthochschulen verfolgte Ziel, junge Menschen aus dem regionalen Einzugsgebiet verstärkt anzusprechen und ihnen den Weg zum Studium zu erleichtern, in Zukunft kaum noch erreicht werden wird. Dazu kommt, dass die ehemaligen Gesamthochschulen in manchen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorzeitig beschnitten worden sind und mithin zumindest in bestimmten Fachgebieten gegenüber den traditionellen Universitäten nicht konkurrenzfähig wären. Dies hätte – und nur aus diesem Grunde kann der HPRwiss dieses Thema hier ansprechen – ggf. zur Folge, dass entweder bestimmte Studiengänge oder aber sogar ganze Fachbereiche an den Universitäten mit Gesamthochschultradition eingestellt werden müssten - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeits- und ggf. sogar Existenzbedingungen der dort Beschäftigten.





Gerhard
Mercator
Universität
Duisburg

21.10.02

51

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg · D-47048 Duisburg

Herrn

Ltd. Reg.-Dir. Dr. Behrens

im Hause

Personalrat

der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten

Der Vorsitzende

Name: Dr. Thomas Rocstel
Telefon: (02 03) 3 79 21 38
Telefax: (02 03)
Gebäude: Lotharstr. 65, LE

Datum: 10.06.2002

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen vom 24.04.2002

§ 12 (2) Gründungspersonalräte

Der Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Universität Duisburg lehnt den § 12 (2) des o.g. Referentenentwurfs ab. Er bedauert, dass der aktuelle Entwurf in diesem Punkt von dem vorangegangenen Entwurf abgewichen ist.

Gem. § 12 (2) des Referentenentwurfs setzt sich der Gründungspersonalrat aus Essener und Duisburger Personalräten im Verhältnis 7:5 zusammen. Diese Quote ist willkürlich. Aus wohl erwogenen Gründen ist für alle anderen Gremien der neuen Hochschule während der Gründungsphase eine paritätische Zusammensetzung vorgesehen. (Nur um diese zu ermöglichen, ist für den Gründungspersonalrat eine gerade Anzahl von Mitgliedern (hier: 12) überhaupt sinnvoll.) Von einem „Zusammenwachsen zweier gleichberechtigter Partner“, wie es in der Begründung heißt, kann jedenfalls keine Rede sein, wenn das Übergewicht eines Partners schon bei der Gründung festgelegt wird. Zu diesem Zeitpunkt sollten vielmehr die unterschiedlichen Größen der Hochschulen keine Rolle spielen.

Diesem von beiden Hochschulen akzeptierten Grundsatz angemessen ist eine zahlenmäßige Gleichheit von Essener und Duisburger Personalräten.

Dr. Rocstel

NIEDERRHEINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
DUISBURG · WESEL · KLEVE ZU DUISBURG

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Per Telefax

Ausschuss für Wissenschaft
und Forschung des Landtags
Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Duisburg, 28. Oktober 2002

**Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung
der Gesamthochschulen (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache
13/2947)**

Sehr geehrter Herr Krause,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und
Handelskammer zum oben genannten Gesetzentwurf. Für Weiterleitung an die
Ausschussmitglieder wäre ich dankbar.

Aufgrund eines zwingenden kammerinternen Termins ist mir eine Teilnahme an der
Anhörung leider nicht möglich. Dies wurde Ihnen bereits mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

H. Reitzig
Hans-Jürgen Reitzig

Anlage

NIEDERRHEINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
DUISBURG · WESEL · KLEVE ZU DUISBURG

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/2947)

Landtagsanhörung am 05.11.2002 im Plenarsaal des Landtags NRW

**Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg**

- Als Ergebnis der Evaluierung der Hochschulen in NRW, der sich abzeichnenden Entwicklung der öffentlichen Finanzen auf allen Ebenen und nicht zuletzt auch angesichts der aktuellen und sich weiter problematisierenden demographischen Entwicklung im Rhein-Ruhr-Raum ist die Neuordnung der Hochschullandschaft zwingend notwendig.

Auch vor dem Hintergrund der Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung, „dass alle deutschen Hochschulen in ihren spezifischen Stärken evaluiert werden und ein Leistungsvergleich (Ranking) der deutschen Hochschulen in Lehre und Forschung erstellt wird“, ist eine zukunftsfähige Neuaufstellung der Hochschulen in NRW unabdingbar.

- Die Schaffung einer neuen Zwei-Kampus-Universität Duisburg-Essen ist insoweit ein innovativer Einstieg in eine grundlegende Neuformierung der NRW-Hochschullandschaft.

Um die Chancen dieses innovativen Einstiegs voll zu nutzen, sollten jedoch - über die Konzentration und Neustrukturierung der wissenschaftlichen

Leistungspotentiale der neuen Universität an zwei Standorten hinaus - zugleich tragfähige, zukunftsorientierte Ansätze für ein „**modernes Universitäts-Management**“ implementiert werden.

Unter Zugrundelegung der von beiden Universitäten derzeit genutzten Gebäudeflächen (Essen ca. 178.000 qm, Duisburg ca. 135.000 qm) ergibt sich als Ergebnis einer Fusion und bei Ausschöpfung vorhandener Optimierungspotentiale eine im Verhältnis zu benachbarten Hochschulen vergleichbare und tragfähige Größenordnung.

Allerdings kann die Zwei-Standort-Universität nur dann den Zukunftswettbewerb - national wie international - bestehen, wenn das Land die fusionsnotwendigen Kosten trägt. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Neuordnung.

- Um die innovativen Möglichkeiten im Rahmen der Neuformierung einer Zwei-Kampus-Universität voll auszuschöpfen, sollte im Zuge des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens nochmals die Einsetzung eines „Gründungspräsidenten“ als Impulsgeber und Katalysator erwogen werden. Dieser sollte im Zuge des Neuordnungsprozesses insbesondere auch Kosten- und Leistungskriterien im Rahmen moderner Managementmethoden verstärkt zum Tragen bringen.
- Die Gremienstruktur der neuen Universität sollte nochmals kritisch überprüft werden. Die neu zu bildenden Gremien scheinen unter Effizienzgesichtspunkten deutlich zu groß geraten zu sein. Um eine bessere Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, sollten Verkleinerungen ins Auge gefasst werden.
- Die Umwandlung der Gesamthochschulen Duisburg und Essen und ihre Weiterführung als reine Universitäten wird aus der Sicht der regionalen Wirtschaft begrüßt. Im Übrigen gilt für eine Übergangszeit noch die bisherige Regelung, die in der Folge von einem optionalen Hochschulzugang aufgrund einer qualifizierten Eignungsprüfung ersetzt wird. Dies erscheint unter Zugrundelegung der notwendigen Qualitätsgesichtspunkte sachgerecht.

- Abschließend ist festzuhalten, dass die sich bereits zu lange hinziehende streitige Neuordnungsdiskussion endlich beendet werden muss. Dies ist im Interesse von Lernenden und Lehrenden dringend erforderlich.

Duisburg, 28. Oktober 2002





HAUPTPERSONALRAT

beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn
Norbert Krause
Assistent des Ausschusses für
Wissenschaft und Forschung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(0211) 896-4339 / 4369 /
4132 / 4345
Fax:
896 - 4594
E-Mail:
klaus.boehme@mswf.nrw.de
Datum
28. Oktober 2002

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen - Drs. 13/2947 -
hier: Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung am 5. November ds. Js.**

Sehr geehrter Herr Krause,

zur Vorbereitung auf die Anhörung am 5. November übersende ich vorab die erbetene schriftliche Stellungnahme in Kurzform.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Böhme

Vorsitzender



HAUPTPERSONALRAT

beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschreitet die Landesregierung weiterhin den Weg der konsequenten Umsetzung der Empfehlungen des Expertenrates vom Februar 2001, zumindest derjenigen, die offensichtlich politisch auch gewollt sind. Nicht anders ist zu erklären, dass der Prozess der Fusion trotz massiver Vorbehalte der beteiligten Hochschulen ungebremst vorangetrieben wird, die mit der Umwandlung der Gesamthochschulen verbundenen Regelungen des Zugangs zu einem universitären Studium gegenüber dem Referentenentwurf vom Mai 2002 jedoch eine einschneidende, negative Veränderung erfahren haben. Vor diesem Hintergrund sind die nachstehenden Anmerkungen des Hauptpersonalrats (HPR) gegenüber der seinerzeitigen, grundsätzlich befürwortenden Stellungnahme zum Referentenentwurf nunmehr von großer Skepsis getragen.

Artikel I: Errichtung der Universität Duisburg-Essen

In einer freiwilligen Fusion der beiden Hochschulen sähe der HPR nach wie vor eine Möglichkeit zur dauerhaften Sicherung, Stabilisierung und Profilierung der Universitätsstandorte Duisburg und Essen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings ein offener Dialog zwischen den beiden Universitäten und der Landesregierung und ein breit getragener Konsens zu den grundsätzlichen Zielen wie auch den strukturellen und lehr- und forschungsrelevanten Einzelentscheidungen. Hiervon scheinen die Beteiligten derzeit weit entfernt. Statt dessen drängt sich der Eindruck einer Zwangsfusion auf mit wahrscheinlich verheerenden Auswirkungen auf Motivation, Arbeitsklima und Arbeitssituation der Beschäftigten. Ein Fusionsprozess gegen den Willen der Universitäten Duisburg und Essen ist aber aus Sicht des HPR wahrscheinlich zum Scheitern verurteilt! Zumindest würde er dessen eigentliche Ziele einer Konsolidierung und weiteren Profilierung gefährden und wird daher ausdrücklich abgelehnt.

Nicht nachzuvollziehen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die im Vorwort unter Buchstabe D "Kosten" getroffene Aussage, die Fusion selbst verursache keine Kosten. Es kann wohl kaum politischer Wille sein, den beteiligten Hochschulen abzuverlangen, im Falle einer Fusion die anfallenden Kosten - etwa für erforderlich werdende Umzüge bzw. Investitionsmaßnahmen - aus den laufenden Haushaltsmitteln zu bestreiten, was im Ergebnis eine Benachteiligung gegenüber den anderen, nicht fusionsbelasteten Universitäten des Landes bedeuten würde. Bei einem Festhalten an der Fusion hielten wir es daher für unverzichtbar, unter Beteiligung der Universitäten Duisburg und Essen eine Saldierung der Neugründungskosten vorzunehmen und eine entsprechende Kostenübernahme durch das Land NRW zu garantieren.

Unabhängig hiervon begrüßt der HPR die Zusicherung, dass eventuelle Synergieeffekte der neuen Universität erhalten bleiben sollen. Angesichts der vorhandenen Personalstrukturen scheinen entsprechende Effekte allerdings mittelfristig nicht realisierbar, so dass die Gefahr besteht, dass diese Zusage zumindest für die Dauer der vorgesehenen Gründungsphase leer liefe.

Zu bestimmten Einzelregelungen bei einer möglichen Fusion

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1: Gründungsrektorat

Im Sinne ernst gemeinter Hochschulautonomie, die sicherlich auch für die neu gegründete Universität Duisburg-Essen gelten soll, regt der HPR an, die Formulierung "bestellt nach Anhörung" zu ersetzen durch "bestellt auf Vorschlag". Dies würde dazu beitragen, den möglichen Verdacht eines für die Gründungsphase eingesetzten Staatskommissars zu vermeiden.

Zu § 6 Abs. 2 und 3: Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat und § 8 Abs. 1: Gründungskommission

Der Hauptpersonalrat plädiert eindringlich dafür, den Vorsitzenden der beiden Personalräte in den genannten Gremien die Möglichkeit der Teilnahme mit beratender Stimme einzuräumen. Gerade in der Gründungsphase ist im Sinne des notwendigen breiten Konsenses die umfassende Einbeziehung der Interessenvertretungen der Beschäftigten in die Diskussionen und Grundsatzentscheidungen der Hochschule erforderlich. Vor Allem in der Gründungskommission, zu deren Aufgaben insbesondere u.a. Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur gehören, dient eine beratende Mitgliedschaft frühzeitigem Informations- und Meinungs austausch, hilft

Schwachstellen und Unwägbarkeiten rechtzeitig zu erkennen und ggfls. auszuräumen und trägt so zu höchst möglicher Akzeptanz getroffener Entscheidungen bei.

Die reklamierten Ergänzungen könnten zwar formale Beteiligungsverfahren nach LPVG NW nicht ersetzen, sehr wohl aber im Sinne eines effizienten Hochschulmanagements beschleunigen.

Zu § 12: Gründungspersonalräte

Die vorgesehenen Regelungen werden vom Hauptpersonalrat ausdrücklich begrüßt. Insbesondere das in Absatz 5 vorgesehene Ende der Amtszeit am 30.06.2004 ermöglicht es, auch die Beschäftigten der neu gegründeten Universität Duisburg-Essen in die dann landesweit turnusmäßig durchzuführenden Wahlen zum Personalrat und Hauptpersonalrat mit einzubeziehen.

Zu § 13: Ersatzvornahme

Der Hauptpersonalrat sieht in dieser Bestimmung einen massiven Eingriff in die Autonomie der neu gegründeten Universität und hält sie im Übrigen auch vor dem Hintergrund der Regelungen des § 106 HG NW für entbehrlich.

Artikel II: Umwandlung der Gesamthochschulen

Der Hauptpersonalrat nimmt zur Kenntnis, dass von dem Versuch, die integrierte Hochschulausbildung in bestimmten Fachgebieten an ein- und derselben Einrichtung zu absolvieren, mit diesem Gesetz Abschied genommen wird. Er sieht allerdings in der zunehmenden Einrichtung von konsekutiven Studiengängen und den gesetzlich eingeräumten bzw. geplanten Möglichkeiten zum Übergang von Bachelor- zu Masterabschnitten auch zwischen Fachhochschulen und Universitäten eine gewisse Kompensation für die damit aufgehobene Durchlässigkeit des Studiensystems. Darüber hinaus halten wir es jedoch für erforderlich, mit dem Ziel einer breiten Rekrutierung von Studierenden, aber auch im Interesse der umzuwandelnden Gesamthochschulen die bisherigen Möglichkeiten des Hochschulzugangs offen zu halten.

Zur Einzelregelung bezüglich Hochschulzugang

§ 66 Abs. 6:

Der Hauptpersonalrat plädiert eindringlich dafür die noch im Referentenentwurf von Mai 2002 vorgesehene Regelung, dass die Prüfungsordnungen der Universitäten bestimmen können, dass die Qualifikation auch durch ein Zeugnis der Fachhochschul-

4

reife und eine zusätzliche benotete studiengangbezogene Eignungsprüfung nachgewiesen oder der entsprechende an einer anderen Universität erbrachte Nachweis anerkannt wird und die Universitäten zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten sollen, in das Gesetz aufzunehmen.

Die nunmehr an ihrer Stelle auf Individuallösungen abzielende Regelung birgt die Gefahr in sich, dass die umgewandelten Universitäten einen nicht unbedeutenden Teil ihrer bisherigen studentischen Klientel verlieren werden und das mit der Gründung der Gesamthochschulen verfolgte Ziel, junge Menschen aus dem regionalen Einzugsgebiet verstärkt anzusprechen und ihnen den Weg zum Studium zu erleichtern in Frage gestellt wird. Darüber hinaus vergibt sie die Chance für die traditionellen Universitäten, zusätzliche Gruppen von Studierwilligen zu gewinnen.

Die vorgesehene Einzelfallregelung verwirrt und verunsichert Studierwillige und schreckt daher eher ab. Dies um so mehr als die zu erfüllenden Voraussetzungen von jeder Hochschule individuell präzisiert werden können und der Gesetzentwurf keine landesweit geltenden einheitlichen Regelungen zur Feststellung der besonderen fachlichen Eignung vorsieht.

Telefax Deckblatt
Telecopy Cover Sheet

Vom / From	An / To
Medizinische Fakultät der Universität Essen - Dekanat -	Landtag Nordrhein-Westfalen Herrn Norbert Krause Referat I.1.H.2
Telefon: 0201-723-4696 Telefax: 0201-723-5914	0211/8843002

Anzahl Seiten 3
Number of pages

einschließlich Deckblatt
including cover sheet

Datum 29.10.2002
Date

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

Text: Message:

ZUSCHRIFT
13/ 2250
A23

Sehr geehrter Herr Krause,

wie bereits telefonisch angekündigt sende ich Ihnen anbei die Stellungnahme des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Universität Essen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/2947) über das Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hanspach

Dr. Alexander Hanspach, Dekanatsassistent

Übermittelt durch
Telecopy operator

Uhrzeit
Time sent

Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn die Seiten unvollständig oder fehlerhaft übermittelt wurden.

If any pages are missing or any transmission problems occur, please call us.

GW0210.013

Stellungnahme des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Universität Essen

Die Medizinische Fakultät (Fachbereich 14) wirkt bei der Profilschärfung der Universität Essen durch seine Beteiligung an der Planung eines Zentrum für Medizinische Biotechnologie maßgeblich mit und lehnt daher jedes Konzept ab, das die Realisation dieses Zentrum gefährdet.

In den bisher bekannt gewordenen Vorstellungen über eine Zwei-Standort-Universität sieht sie das Gegenteil einer Profilschärfung: Die Natur-, die Ingenieur- und die Geisteswissenschaften jeweils an zwei Standorten! Darüberhinaus wird die Einheit der Naturwissenschaften am Standort Essen zerschlagen, was die Leistungskraft aller Naturwissenschaften in gemeinsamen Projekten mit der Medizin, insbesondere aber die Perspektiven für das Zentrum für Medizinische Biotechnologie in nicht hinzunehmender Weise schwächen wird. Die Verlagerung der Physik an den Standort Duisburg wird daher - aber auch aus Gründen der kompetenten Ausbildung von Studierenden des Faches Humanmedizin - abgelehnt.

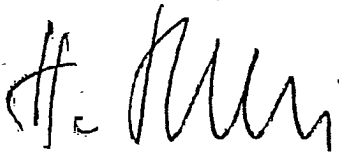
Das Profil der Universität und der Gesundheitsstadt Essen soll nach Einschätzung der Medizinischen Fakultät geschärft werden im Hinblick auf Life Sciences. Dies wird durch die Fusion gefährdet.

- 2 -

Weiterhin muß die Medizinische Fakultät davon ausgehen, daß eine Finanzierung der Fusionskosten durch das Land nicht gewährleistet ist. Dies und eine offensichtliche Einschränkung der Hochschulautonomie durch die Einsetzung eines Rektors lassen eine zwangsfusionierte Universität wegen ihrer mit Sicherheit eintretenden Handlungsunfähigkeit nicht als den dringend benötigten starken Kooperationspartner der Medizin erscheinen.

Daher lehnen das Dekanat und die Medizinische Fakultät der Universität Essen den vorgelegten Gesetzesentwurf ab.

Essen, den 28.10.2002



Prof. Dr. H. Grosse-Wilde
Dekan

PROF. DR. jur. IPSEN, Universität Osnabrück



**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
„Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur
Umwandlung der Gesamthochschulen“**

1 Die Garantie der Hochschulselbstverwaltung als rechtlicher Prüfungsmaßstab

Das geplante „Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“ muß als einfaches Landesgesetz den Vorgaben der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Grundgesetzes entsprechen. Maßstab der rechtlichen Prüfung ist in erster Linie die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere Art. 16 Abs. 1, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und der Lehre gleichstehen, haben, unbeschadet der staatlichen Aufsicht, das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen.“

Als weiterer Maßstab der verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes kommt die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Wissenschaftsfreiheit in Betracht, die aufgrund des Art. 4 Abs. 1 VerfNRW Bestandteil der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und unmittelbar geltendes Landesrecht darstellt.

Im Gegensatz zur kommunalen Selbstverwaltung ist die Selbstverwaltung der Hochschule bislang weitgehend unentfaltet.

Vgl. *J. D. Kühne*, Die Landesverfassungsgarantien hochschulischer Selbstverwaltung – Ein unentfaltetes Autonomiepotential, DÖV 1997, S. 1 m.w.N.

Allerdings ist nicht zu übersehen, daß die Selbstverwaltungsgarantie der Hochschulen nach Art. 16 Abs. 1 VerfNRW die gleiche Struktur aufweist wie die in Art. 78

VerfNRW niedergelegte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Während bei dieser die Träger der Selbstverwaltungsgarantie die Gemeinden und Gemeindeverbände sind, sind es bei jener die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und Lehre gleichstehen. Der *Verwaltungsmodus* ist in beiden Fällen der gleiche, nämlich die „Selbstverwaltung“, während die Verwaltungsaufgaben beider Selbstverwaltungskörperschaften sich naturgemäß unterscheiden. Gemeinsam ist der Selbstverwaltungsgarantie der *Gesetzesvorbehalt*, dem die staatliche Rechtsaufsicht entspricht.

Vgl. zur Garantie der kommunalen Selbstverwaltung *J. Ipsen*, Niedersächsisches Kommunalrecht, 2. Auflage 1999, Rdnr. 2 ff.

Es liegt deshalb nahe, die durch die Verfassungsgerichte erarbeiteten Maßstäbe für die Auflösung und Neuordnung kommunaler Gebietskörperschaften auf die Hochschulen zu übertragen.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in einer Vielzahl von Entscheidungen die Vereinbarkeit von Neugliederungsgesetzen mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung überprüft.

Vgl. die Nachweise bei *B. Stüer*, Verfassungsfragen der Gebietsreform, DÖV 1978, S. 78 ff.

Nach ständiger Rechtsprechung ist Art. 78 VerfNRW als institutionelle, nicht aber individuelle Garantie auszulegen.

Vgl. VerfGH NW, OVGE 14, 372; 14, 377; 22, 317; 26, 270; 26, 286; 28, 291

Stets ist allerdings betont worden, daß Maßnahmen der Gebietsreform durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sein müßten.

Vgl. VerfGH, OVGE 25, 310; 26, 270 (278 ff.); 26, 286 (292 ff.); 28, 291 (293 ff.); 28, 304; 28, 307; 28, 312; 31, 290; 31, 284; 31, 297; 31, 311; 32, 308

Auch ist hervorgehoben worden, daß die betroffenen Gemeinden angehört werden müßten.

Vgl. VerfGH NW, OVGE 26, 270; 26, 286 (288 f.); 26, 306 (311 ff.);
28, 291; 30, 306

Der Sachverhalt muß umfassend ermittelt worden sein.

Vgl. VerfGH NW, OVGE 26, 270 (280); 26, 286 (289); 30, 299 (300
f.); 30, 306 (307)

Überdies muß eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattgefunden haben, die die Prüfung
von Alternativen einschließt.

Vgl. VerfGH NW, OVGE 26, 270 (283 f.); 26, 286 (294 ff.); 28, 291
(296 ff.); 28, 304 (305 f.); 28, 307 (309 ff.); 28, 312 (316 f.); 30, 287
(287 f.); 30, 299 (305 ff.); 30, 306 (310 f.); 30, 312 (317 ff.); 31, 284
(287 f.)

Das Bundesverfassungsgericht hat die Voraussetzungen für
Gemeindeneugliederungsmaßnahmen wie folgt zusammengefaßt:

„Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet die Gemeinden nur institutionell, aber nicht
individuell. Das Grundgesetz steht Eingriffen in die gemeindliche Gebietshoheit, auch
soweit sie gegen den Willen der betroffenen Gemeinde erfolgen, nicht von vornherein
entgegen. Auflösungen von Gemeinden, Gemeindezusammenschlüssen,
Eingemeindungen und sonstige Gebietsänderungen beeinträchtigen den
verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts
grundsätzlich nicht (...).

Indessen gehört zum verfassungsrechtlich garantierten Kernbereich der kommunalen
Selbstverwaltung, sowie diese sich geschichtlich entwickelt hat (...), daß Bestands-
und Gebietsänderungen von Gemeinden nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und
nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften zulässig sind (...).
Die Begrenzung der Befugnisse des staatlichen Gesetzgebers gegenüber den
Gemeinden folgt auch aus dem Rechtsstaatsprinzip. Die Bindung an das Gemeinwohl
ist im übrigen selbstverständliche Voraussetzung jeder verfassungsrechtlich
gebundenen Gesetzgebung.“

So BVerfGE 50, 50 f.

Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Voraussetzungen für
Neugliederungsmaßnahmen werden der Sache nach in der Literatur auf die Auflösung
von Universitäten übertragen. So heißt es in der Kommentierung des Art. 16 von
Wolfgang Löwer:

„Die *Rechtssubjektsgarantie* wirkt *institutionell* und nicht etwa *individuell*, das heißt
bestehende Universitäten und ihnen gleichgestellte Einrichtungen sind nicht davor

geschützt, *aufgelöst* oder *zusammengelegt* zu werden. Das setzt implizit auch § 50 II HRG voraus, wenn dort als Durchbrechung des Grundsatzes der Unversetzbarkeit des Hochschullehrers die Versetzbarkeit u.a. im Falle der Hochschulauflösung vorgesehen ist. Allerdings bedeutet dies nicht, daß der Gesetzgeber bei der Auflösung und Zusammenlegung dem republikanischen Prinzip entfliehen könnte, also schlicht „will-,“kürlich (also nur aus seinem Willen gekoren) entscheiden könnte. Das hat formelle und materielle Konsequenzen: *Formell* ist der Gesetzgeber an den organisationsrechtlichen Gesetzesvorbehalt gebunden: So wie die Einrichtung einer rechtsfähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts dem Vorbehalt des formellen Gesetzes unterliegt, gilt dies auch für den actus contrarius der Auflösung. *Materiell* bedarf auch die Auflösungsentscheidung republikanischer Rationalität, das heißt, sie muß sich aus Gründen des öffentlichen Wohls rechtfertigen können; das wiederum setzt voraus, daß der Gesetzgeber die Vor- und Nachteile von Fortbestand und Auflösung auf der Basis zutreffender Daten und willkürfreier Prognosen abgewogen hat. Dazu muß die aufzulösende Hochschule rechtzeitig gehört werden. Der kontrollierende Richter hat allerdings gegenüber der gesetzgeberischen Entscheidung den Raum des Gesetzgebers für eigenverantwortliche Entscheidungen zu respektieren. Prognosen etwa sind nur bei eindeutiger Widerlegbarkeit richterlich zu beanstanden.“

So W. Löwer, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 16 Rdnr. 28.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Auflösung von Hochschulen „aus sachlich vertretbaren Gründen“ verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Vgl. BVerfGE 51, 369 (382)

Die aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur ableitbaren Voraussetzungen für die Auflösung einer Hochschule können dahingehend zusammengefaßt werden, daß *formell*

- die Auflösung eines förmlichen Gesetzes bedarf,
- erst nach Anhörung der Hochschule erfolgen darf

und *materiell*

- durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sein muß, was
- eine Abwägung der Vor- und Nachteile voraussetzt.

2 Prüfung der Voraussetzungen einer Hochschulauflösung nach Art. 16 Abs. 1 VerfNRW

Im Gestalt des „Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“ ist zur Auflösung der bisherigen Hochschulen und zur Errichtung einer neuen Universität die *Gesetzesform* vorgesehen, so daß insoweit den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 VerfNRW genügt würde. Das Erfordernis eines förmlichen Gesetzes folgt im übrigen aus dem Umstand, daß nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 HG die Universitäten – Gesamthochschulen Duisburg und Essen - aufgeführt sind und es eines Landesgesetzes als *actus contrarius* bedürfte, um sie wieder aufzulösen.

Vgl. W. Löwer, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung NRW, Art. 16 Rdnr. 28

Ob die *Anhörung* der betroffenen Hochschulen den verfassungsrechtlichen Maßstäben gerecht wird, kann gegenwärtig noch nicht beurteilt werden, weil die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens noch bevorsteht.

Ebenfalls nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Auflösung der bisherigen Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden kann. In der Begründung des Gesetzentwurfs finden sich unter „A. Problem“ folgende Ausführungen:

„Die an den Ruhrgebietshochschulen vorhandenen Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten müssen durch bessere Bündelung der Kräfte sowie stärkere Ausbildung der standortspezifischen Leistungsprofile an höchstem internationalem Niveau ausgerichtet neu strukturiert werden. Die Kooperations- und Synergiepotenziale, die vor allem die Ruhrgebietshochschulen gewinnen können, müssen stärker genutzt werden.

Die Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen haben aufgrund ihres Ausbaustandes, ihrer Personalstruktur, ihres Forschungsprofils und der Studiengangstruktur keine realistische Chance, sich nach den Maßstäben des internationalen Wettbewerbs in Lehre und Forschung zu behaupten. Ihre integrierten Studiengänge haben sich insgesamt nicht bewährt. Die Gesamthochschulen müssen deshalb mit dem Ziel einer dezidierten Profilbildung in Forschung und Lehre weiterentwickelt werden.“

Unter „B. Lösung“ wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt:

„Mit der Fusion der Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen wird eine neue, leistungsfähige Universität gegründet, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten kann. Der durch die Zusammenführung der Lehreinheiten zu erwartende Synergiegewinn verbleibt in der fusionierten Hochschule. So eröffnet die Konzentration erhebliche Potentiale zur Stärkung von Lehre und Forschung. Zum einen ermöglicht die Zusammenführung komplementärer Lehr- und Forschungsgebiete die Schärfung von Leistungsprofilen durch breitere wissenschaftliche Fundierung. Zum anderen erschließt der Abbau fachlicher bzw.

personeller Doppelungen personalplanerische Freiräume, um das Lehr- und Forschungsangebot attraktiv zu erweitern.“

Als nach Art. 16 Abs. 1 VerfNRW erforderliche Rechtfertigung der Auflösung von Hochschulen dürften diese Ausführungen nicht ausreichen. Wenn dem Gesetzgeber auch – wie bei der Neugliederung kommunaler Gebietskörperschaften – ein gewisser Prognosespielraum einzuräumen ist, so bedeutet dies doch nicht, daß den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 VerfNRW durch eine Aneinanderreihung von Leerformeln genügt werden könnte.

Die Hochschulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen ist in den 60er und 70er Jahren durch die Gründung zahlreicher neuer Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen auf engem Raum gekennzeichnet gewesen. Es muß dahingestellt bleiben, wieweit hierbei spezifisch hochschulpolitische und allgemein strukturpolitische Überlegungen eine Gemengelage eingegangen sind. Ausschlaggebend muß vielmehr sein, daß die Neugründung von Hochschulen – auch der betroffenen Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen – als im öffentlichen Interesse liegend angesehen worden ist. Zur Rechtfertigung ihrer Auflösung und der Neugründung einer Universität Duisburg-Essen bedürfte es deshalb einer eingehenden Begründung, warum der Fortbestand der bisherigen Universitäten-Gesamthochschulen nicht im öffentlichen Interesse liegt. Hierzu reicht es nicht aus, lediglich auf „Synergieeffekte“ – wie im Gesetzentwurf geschehen, zu verweisen. Eine vergrößerte Universität nämlich erzeugt nicht notwendig Synergieeffekte; die Verteilung auf zwei unterschiedliche Standorte hat erfahrungsgemäß auch *dysfunktionale Folgen*, die in Rechnung gestellt werden müssen. Die die Begründung des Referentenentwurfs kennzeichnende Gleichsetzung von Größe und Effizienzsteigerung widerspricht jeglicher Erfahrung in Forschung und Lehre.

Darlegungsbedürftig wäre deshalb, aus welchen Gründen der Gesetzgeber von dem aus § 1 Abs. 2 HG ableitbaren Konzept, Universitäten und Gesamthochschulen auf engem Raum zu errichten und zu unterhalten, abweichen und dies durch ein Konzept vergrößerter Universitäten mit unterschiedlichen Standorten ersetzen will. Eine den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 VerfNRW genügende Rechtfertigung steht gegenwärtig noch aus.

3 Die Durchführung der Fusion

Nicht nur die Frage, *ob* die bestehenden Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen durch Gesetz aufgelöst werden können, ist verfassungsrechtlicher

Beurteilung zugänglich; auch der *Fusionsmodus* muß den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 VerfNRW Rechnung tragen.

Unbestritten dürfte sein, daß Art. 16 Abs. 1 VerfNRW ein „bestimmtes *binnenorganisatorisches* Konzept für die Willensbildung der juristischen Person durch die Verfassung garantiert.“

So zutr. *W. Löwer*, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes NRW, Art. 16 Rdnr. 30

Ob die durch das Hochschulgesetz vorgesehene Rektoratsverfassung (§ 20 HG) als organisatorisches Merkmal der Selbstverwaltung verfassungsrechtlich garantiert ist,

So *H.-J. Fleck*, in: Geller/Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2. Auflage 1963, Art. 16 Anm. 9

mag dahinstehen. In jedem Fall ist Bestandteil der Selbstverwaltungsgarantie, daß das Leitungsorgan durch Wahl bestellt wird.

So zutr. *W. Löwer*, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes NRW, Art. 16 Rdnr. 31

Dies ist aufgrund der Bestimmungen über das Gründungsrektorat gerade nicht der Fall, denn nach § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs (GE) bestellt das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor für eine Amtszeit von vier Jahren. Die zu gewinnende Person soll „zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein“ (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GE). In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu:

„Als Gründungsrektorin oder Gründungsrektor soll eine Persönlichkeit von außen gewonnen werden, die möglichst zeitnah vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt wird (Abs. 3). Ein derart neutrales und ausgleichendes Element im Leitungsgremium der Übergangszeit erfolgt auch mit Blick auf die Erfahrungen im bisherigen Fusionsprozeß, wonach die kurzfristige Einigung der beiden Hochschulen auf eine Führungspersönlichkeit nicht zu erwarten ist. In Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen erfolgt die Bestellung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors nach Anhörung der Universität oder, um die Bestellung möglichst zum 01.01.2003 zu erreichen, der beiden aufzulösenden Hochschulen.“

So Gesetzentwurf, Drs. 13/2947, S. 29

Abgesehen von der Frage, ob da tatsächliche Verhältnis der beiden Hochschulen hiermit zutreffend wiedergegeben worden ist, bleibt der Befund, daß die neu zu gründende Universität Duisburg-Essen eine Rektorin oder einen Rektor haben wird, die bzw. der nicht durch die Organe der Hochschule gewählt worden ist, und die bzw. der sich in seiner Amtsführung deshalb ausschließlich auf die Legitimation durch das Ministerium stützen kann.

Die Bestellung eines Gründungsrektors oder –präsidenten ist bei neu zu gründenden Hochschulen nicht ungewöhnlich, weil diese erst Schritt für Schritt mit Personal ausgestattet werden und zumeist erst nach einer längeren Gründungsphase Studierende aufnehmen können. In diesen Fällen liegt es in der Natur der Sache, daß durch administrativen Akt eine Gründungskommission oder ein Gründungssenat bestellt und eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zum Gründungsrektor ernannt wird. Nach § 4 Abs. 3 GE wird diese Konstruktion auf eine Universität übertragen, die zwar formal neu gegründet wird, aber Rechtsnachfolgerin zweier aufgelöster Hochschulen ist und deren gesamtes Personal – und die Studierenden – übernimmt. Insofern findet in der Sache eine Zusammenlegung der beiden Hochschulen statt, die lediglich rechtskonstruktiv in die Teilakte der Auflösung bisheriger Hochschulen und der Gründung einer neuen Universität zerfällt. Aufgrund dieser rechtlichen Konstruktion werden die Begriffe „Gründungsrektorat“ und „Gründungssenat“ verwandt, obwohl es sich der Sache nach um Organe einer *fusionierten* Hochschule handelt.

Da die zukünftige Universität Duisburg-Essen über alle Voraussetzungen der Selbstverwaltung verfügt, würde es Art. 16 Abs. 1 VerfNRW entsprechen, daß *sämtliche* Mitglieder des Rektorats gewählt werden. Wenn dies gerade für die Rektorin bzw. den Rektor ausgeschlossen wird, so liegt hierin zweifelsfrei ein Eingriff in das durch Art. 16 Abs. 1 VerfNRW gewährleistete Selbstverwaltungsrecht, der umso schwerer wiegt, als die Gründungsrektorin bzw. der Gründungsrektor Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des (gesamten) Hochschulpersonals sein soll (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GE).

Die Bestellung eines Leitungsorgans durch das Ministerium ist hochschulrechtlich allein als Maßnahme der Rechtsaufsicht vorgesehen (§ 106 Abs. 3 Satz 2 HG). Der Sache nach stellt sich § 4 Abs. 3 Satz 1 GE also eine vorweggenommene Maßnahme der Rechtsaufsicht dar, ohne daß die Voraussetzungen nach § 106 Abs. 3 Satz 2 vorliegen würden.

Es ist zwar denkbar, daß ein fusioniertes – und hinsichtlich der beteiligten Hochschulen *paritätisch* zusammengesetztes – Hochschulorgan, wie es in § 6 Abs. 2 GE vorgesehen ist, sich auf eine gemeinsame Kandidatin bzw. einen gemeinsamen

Kandidaten nicht einigen kann. Um die Arbeitsfähigkeit des Rektorats zu gewährleisten, könnte die Bestellung eines Beauftragten nach § 106 Abs. 3 Satz 2 HG angezeigt sein. Zweifel bestehen aber daran, ob eine Regelung, die die Bestellungsentscheidung beim Ministerium von vornherein ansiedelt, mit Art. 16 Abs. 1 VerfNRW vereinbar ist.

Die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des § 4 Abs. 3 GE mit Art. 16 Abs. 1 VerfNRW gewinnen dadurch an Gewicht, daß diese Vorschrift nur eine negative Eignungsvoraussetzung enthält, daß nämlich die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll. *Nicht* geregelt ist demgegenüber, daß es sich um eine Professorin oder um einen Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis handeln muß, wie es durch § 19 Abs. 3 Satz 1 HG vorgesehen ist. Da nach § 19 Abs. 1 Satz 1 HG nur solche Professorinnen und Professoren für die Wahl in Betracht kommen, die an der Hochschule tätig sind, kann diese Vorschrift auch nicht in § 4 Abs. 3 GE „hineingelesen“ werden, mit der Folge, daß nur Professorinnen oder Professoren für das Amt des Gründungsrektors in Betracht kämen. Da die Eignungsvoraussetzungen für das Amt des Rektors gesetzlich definiert sein müssen und sich nicht bereits aus seiner Amtsstellung als Mitglied und Vorsitzender des Rektorats ergeben, ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GE keineswegs gewährleistet, daß nur ein Professor einer anderen Hochschule – gewissermaßen als „Neutraler“ – bestellt wird. Diese Möglichkeit war zweifelsfrei im Gesetzentwurf vom 25. März 2002 enthalten, der ein Gründungspräsidium und ein vom Ministerium bestellten Gründungspräsidenten vorsah. Da in § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vom 24. April 2002 lediglich die Begriffe „Gründungspräsidentin“ bzw. „Gründungspräsident“ durch die der „Gründungsrektorin“ und des „Gründungsrektors“ ersetzt worden sind, ist hiermit keineswegs notwendig verbunden, daß es sich um einen an einer anderen Hochschule tätigen *Professor* oder eine *Professorin* handeln muß.

Sollte durch Art. 16 Abs. 1 VerfNRW das Rektorat im herkömmlichen Sinne institutionell gewährleistet sein,

Vgl. hierzu *W. Löwer*, in: *Löwer/Tettinger*, Kommentar zur Verfassung des Landes NRW, Art. 16 Rdnr. 31

so würde sich aus diesem Umstand eine weitere verfassungsrechtliche Frage ergeben.

4 **Gründungskommission**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 GE wird zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats durch den Gründungssenat eine Gründungskommission gewählt. § 8 Abs. 1 Satz 2 GE hat folgenden Wortlaut:

„Stimmberechtigte Mitglieder der Gründungskommission sind zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG und je vier Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen je zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder der aufgelösten Hochschulen zu wählen sind.“

Zu den Aufgaben der Gründungskommission gehören insbesondere Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils (§ 8 Abs. 2 GE).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß der Gesetzgeber sicherstellen, daß den Hochschullehrern der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluß auf dem Gebiet der Lehre verbleibt. Die Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 verlangt überdies,

„daß bei Entscheidungen über Fragen, welche die Forschung unmittelbar betreffen, der Gruppe der Hochschullehrer ein ausschlaggebender Einfluß vorbehalten bleibt.“

So BVerfGE 35, 79 (131 f.)

Da Art. 5 Abs. 3 GG durch Art. 4 Abs. 1 VerfNRW in die Landesverfassung inkorporiert ist und unmittelbar geltendes Landesrecht darstellt, stellt sich die Frage, ob die Zusammensetzung der Gründungskommission den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben entspricht.

Diese Frage ist nicht etwa deshalb irrelevant, weil der Gründungskommission keine endgültige Entscheidungszuständigkeit zukäme. „Entscheidungen“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind keineswegs nur *endgültige* Beschlüsse. Vielmehr kann auch durch die Vorbereitung von Gremienbeschlüssen erheblicher Einfluß ausgeübt werden. Da nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GE ausdrücklich ein „Stimmrecht“ des Prorektors oder der Prorektorin als Vorsitzendem oder Vorsitzender ausgeschlossen wird, geht auch der Referentenentwurf selbst davon aus, daß in diesem Gremium Entscheidungen getroffen werden.

Die verfassungsrechtliche Fragestellung erledigt sich auch nicht deshalb, weil die 2. Kammer des Ersten Senats in einem neueren Beschluß eine gegen Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat.

Vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NVwZ-RR 2001, S. 587

Hierbei handelte es sich um die Zusammensetzung des *Konsistoriums* in dessen Zuständigkeit die Wahl der Mitglieder des Rektorats fällt. Die Kammer hat insoweit keinen Widerspruch zum Hochschulurteil gesehen, als der Wahlakt selbst, der auf Vorschlag des Senats erfolgt, keine im Sinne der Rechtsprechung wissenschaftsrelevante Entscheidung sei.

Vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NVwZ-RR 2001, S. 588

Die Gründungskommission soll demgegenüber Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils beraten und als Vorbereitung für den Gründungssenat bzw. das Rektorat beschließen. Es liegt auf der Hand, daß hierbei die Lehre und Forschung betreffende Fragen im Sinne des Hochschulurteils zu entscheiden sind. Die Zusammensetzung der Gründungskommission genügt deshalb den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben nicht und muß deshalb als verfassungsrechtlich problematisch angesehen werden.

5 Zusammenfassung

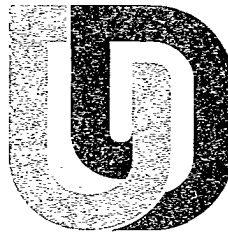
Eine vorläufige verfassungsrechtliche Beurteilung des Referentenentwurfs eines „Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“ (Stand: 24.04.2002) wirft hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 16 Abs. 1 VerfNRW sowie Art. 5 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VerfNRW mehrere Zweifelsfragen auf, die der Klärung bedürfen.

1. Gegenwärtig ist nicht dargelegt, daß die Auflösung der betroffenen Hochschulen bzw. die Neugründung am Maßstab des Art. 16 Abs. 1 VerfNRW hinreichend gerechtfertigt wäre.
2. Die Bestellung einer Gründungsrektorin bzw. eines Gründungsrektors ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 16 Abs. 1 VerfNRW zweifelhaft, weil nur aufgrund einer rechtlichen Konstruktion eine *neue* Hochschule gegründet wird, es sich sachlich aber um die Zusammenlegung zweier Hochschulen handelt. Die Bestellung eines Leitungsorgans erweist sich deshalb sachlich als vorweggenommene Maßnahme der Rechtsaufsicht.

3. Die Zusammensetzung der Gründungskommission wirft Zweifelsfragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VerfNRW) auf. Da die Gründungskommission forschungsrelevante Entscheidungen zu treffen hat, müssten ihr in der Mehrzahl Professoren angehören.

Osnabrück, 31.10.2002

(Professor Dr. iur. Jörn Ipsen)



Gerhard
Mercator
Universität
Duisburg

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg - D-47048 Duisburg

Der Kanzler

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Norbert Krause
Referat I.1.H.2

4002 Düsseldorf



Sekretariat: Karin Allrath
Telefon (0203) 379-2466/2467
Telefax (0203) 379-37 37
Email: kanzler@verwaltung.uni-duisburg.de
Gebäude LE 706/707

31. Oktober 2002

Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 5.11.2002 zum Thema „Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur
Umwandlung der Gesamthochschulen“

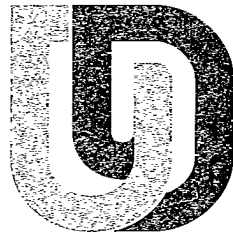
Sehr geehrter Herr Krause,

als Anlage übersende ich Ihnen im Auftrag des Kanzlers der Gerhard-Mercator-Universität seine
schriftliche Stellungnahme zum Termin am 5.11.2002.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Allrath
Sekretariat des Kanzlers

Anlage



Gerhard
Mercator
Universität
Duisburg

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg · D-47048 Duisburg

Der Kanzler

Sekretariat:

Telefon (0203) 379-2466/2467

Telefax (0203) 379-37 37

Email: kanzler@verwaltung.uni-duisburg.de

Gebäude LE 706/707

31. Oktober 2002

Stellungnahme zum Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur
Umwandlung der Gesamthochschulen

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2947

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schultz-Tornau,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete !

Als Kanzler der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg danke ich Ihnen, meine Stellungnahme
im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung vortragen zu können.

Ich beschränke meine Stellungnahme auf

1. die Regelungen zu Art. 1 des Gesetzentwurfs und
2. die Fusionskosten.

Zu 1.

gesetzliche Regelungen

a) § 1 Abs. 1

§ 1 sieht die Auflösung der alten Universitäten und danach die Errichtung der neuen Universität Duisburg-Essen vor. Der Rechtsakt der Auflösung der alten Universitäten hat notwendigerweise zur Konsequenz, dass insbesondere die Leitungsgremien der Universität nicht mehr existieren. Mit dieser Rechtskonstruktion wird dem MSWF ermöglicht, anstelle der aufgelösten Hochschulen selbst zu handeln und die Hochschulautonomie durch dirigistische Vorgaben im Gesetzentwurf zu ersetzen.

Diese Form des gesetzgeberischen Handelns ist keineswegs der einzig mögliche Weg zur Fusion und daher nicht zwingend. Vielmehr hat der Landesgesetzgeber bereits 1978 im Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen (Gesetz vom 19. Dezember 1978, GV NW S. 650) den Weg der schrittweisen Integration gewählt, nämlich vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bis zur endgültigen Zusammenführung eine ca. 1½-jährige Übergangsphase vorgesehen, während derer die beiden zusammenzuführenden Hochschularten fort bestanden haben. Dieses Modell der Integration zweier Hochschulen hat sich seinerzeit unter weitgehender Wahrung der Hochschulautonomie in der Praxis bewährt. Die Landesregierung hat nicht dargelegt, warum ein Zusammenführungsgesetz nach dem Vorbild der PH-Integration nicht rechtlich geboten war, obwohl der verfassungsrechtliche Grundsatz des geringsten Eingriffs in die Hochschulautonomie eine derartige Lösung nahe legt.

Es ist zu befürchten, dass schon wegen dieses ersten massiven Eingriffs in die Hochschulautonomie gerichtliche Auseinandersetzungen ausgetragen werden könnten.

b) § 4 Abs. 3 Satz 1

Diese Bestimmung, wonach eine Anhörung entweder der aufgelösten Hochschulen oder der neuen Universität stattfinden soll, ist auf Unmöglichkeit gerichtet, da eine aufgelöste Hochschule mangels Existenz nicht angehört werden kann und die fusionierte Hochschule mangels Existenz eines Leitungsgremiums zum Zeitpunkt der Anhörung ebenfalls nicht angehört werden kann.

c) noch zu § 4 Abs. 3 Satz 1

Die Universitäten Duisburg und Essen lehnen die Bestellung eines Gründungsrektors durch das MSWF ab. Sie sehen hierin die Verletzung der ihr verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechte, sh. die Resolution von Rektorat und Senat der Universität Duisburg vom 18.10.2002 (Anlage) sowie die Ausführungen im Rechtsgutachten von Prof. Dr. Battis, S. 19, und Prof. Ipsen, S. 10. Prof. Ipsen weist insbesondere darauf hin, dass die Bestellung eines Rektors nur als Maßnahme der Rechtsaufsicht gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz vorgesehen ist. Für rechtsaufsichtliche Maßnahmen ist jedenfalls zu Beginn des Fusionsprozesses kein Rechtsgrund vorhanden. Vielmehr ist die Wahl des Rektors ein unverzichtbares Recht der Universität.

Entgegen der Auffassung der Landesregierung liegt keine Gründungssituation wie etwa bei der Gründung der Gesamthochschulen im Jahr 1972 vor. Vielmehr bestehen die beiden Universitäten seit über 30 Jahren als voll funktionsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gewählter Selbstverwaltung, Leitungsgremien und eigenem Haushalt. Sie können daher alle Schritte bis zur Fusion in eigener Verantwortung gehen und sind daher nicht mit einer Hochschule im Gründungsstatus vergleichbar (so auch Prof. Ipsen, S. 10). Die Universität Duisburg fordert deshalb, die Fusion nach dem Modell des Zusammenführungsgesetzes aus dem Jahr 1978 zu organisieren (sh. meine Ausführungen zu 1 a und Anlage 1).

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Zwischenschritt der Auflösung vom MSWF nur deshalb gewählt worden ist, um auf den Fusionsprozess unmittelbaren Zugriff zu erhalten. Der Eindruck wird zur Gewissheit, liest man die Begründung zu § 4 (S. 29 der Landtagsdrucksache). Das MSWF geht nämlich von vorneherein davon aus, dass die beiden Universitäten nicht in der Lage wären, sich im Wege der Selbstbestimmung auf einen Rektor zu verständigen, ohne dass das MSWF hierfür den Beweis antreten könnte.

d) § 4 Abs. 3 Satz 2

Hier wird durch Sonderregelung abweichend vom Hochschulgesetz die Mischform des „Rektorpräsidenten“ eingeführt; Rektor einerseits, weil es sich um einen beamteten Professor handeln soll und ihm das Vetorecht des Präsidenten nicht zusteht, Präsident andererseits, weil ihm die Dienstvorgesetzeneigenschaft gegenüber dem gesamten Hochschulpersonal verliehen

wird. Ob diese Sonderform des Rektorpräsidenten in Abweichung vom Hochschulgesetz durch die Fusionssituation gerechtfertigt ist, muß bezweifelt werden.

Hierzu heißt es zwar in der Begründung (S. 29 der Landtagsdrucksache), dass die Eigenschaft des Rektors als Dienstvorgesetzter des gesamten Hochschulpersonals die Stellung des Gründungsrektors stärke und die Stärkung aus funktionellen Gründen geboten sei. Bei genauem Hinsehen gehen diese Argumente jedoch ins Leere. Denn der Gründungsrektor ist in das Gründungsrektorat eingebunden, das seine Entscheidungen als Kollegialorgan ohne Ausnahme nach dem Mehrheitsprinzip trifft. Dies bedeutet, dass der Rektor zur Durchsetzung seiner Politik die Stimmen der Mehrheit des Rektorats bedarf. Die Dienstvorgesetztereigenschaft des Rektors spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Vielmehr muss gesetzlich ausgeschlossen werden, dass Abstimmungen des Rektorats durch die Dienstvorgesetztereigenschaft des Rektors beeinflusst werden könnten. Welche anderen „funktionellen Gründe“ es geboten sein lassen, dem Rektor die Dienstvorgesetztereigenschaft für das gesamte Hochschulpersonal zuzuordnen, ist nicht ersichtlich. Es ist jedenfalls ein grundlegender Irrtum anzunehmen, dass über die Dienstvorgesetztereigenschaft des Rektors die Profilierung der neuen Universität in Forschung und Lehre erreicht werden könne. Universitäten werden nicht regiert, sondern sind dann erfolgreich, wenn die Forscher und Lehrer sich freiwillig und ohne Gängelung engagieren. Dies zeigt das Beispiel aller erfolgreichen Universitäten.

Die Zuordnung der Dienstvorgesetztereigenschaft für das gesamte Hochschulpersonal zum Rektor stärkt zwar nicht die Stellung des Rektors, bedeutet aber einen Eingriff in die Rechtsstellung des Kanzlers. Dem Kanzler wird nämlich die Dienstvorgesetztereigenschaft und die Funktion des Dienststellenleiters gegenüber den weiteren Mitarbeitern entzogen.

Andererseits weist das Hochschulgesetz den Kanzlern die Aufgabe zu, die Verwaltung zu leiten und die Funktion des Haushaltsbeauftragten auszuüben. Die Leitung der Verwaltung können die Kanzler jedoch nur verantwortlich wahrnehmen, wenn sie die verwaltungsleitenden Entscheidungen durchsetzen können. Dies ist wiederum nur möglich, wenn ihnen die Dienstvorgesetztereigenschaft gegenüber dem Verwaltungspersonal zusteht. Verwaltungsleitung und Dienstvorgesetztereigenschaft sind untrennbar miteinander verbunden, wie sich z.B. bei allen personalrechtlichen Entscheidungen, wie Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Umsetzungen, Beurteilungen, aber auch bei der allgemeinen Personalführung und der Durchsetzung grundsätzlicher Verwaltungsentscheidungen zeigt. Auch

die Funktion des Haushaltsbeauftragten kann für das Land nur verantwortlich vom Kanzler wahrgenommen werden, wenn er insoweit eine unabhängige Stellung in der Universität besitzt.

Die vorgesehene Regelung ist vom System her auf einen Konflikt zwischen dem Leiter der Verwaltung und dem dienstvorgesetzten Rektor angelegt. Sie ist deshalb ineffizient und hat mit modernen Organisationsprinzipien der arbeitsteiligen Erledigung von Leitungsaufgaben nichts zu tun. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesregierung in der schwierigen Fusionssituation, in der eine Vielzahl von Verwaltungsentscheidungen mit zum Teil erheblicher finanzieller Folgewirkung sachgerecht und schnell getroffen werden müssen, gerade die zuständigen Leiter der Verwaltung in der Ausübung ihrer Aufgaben, die sie auch im Landesinteresse wahrnehmen, behindern und schwächen. Über die beamtenrechtliche Seite der vorgesehenen Regelung wird ggfls. an derer Stelle noch zu sprechen sein.

e) Zu § 4 Abs. 6 letzter Satz

Es ist vorgesehen, den beiden Kanzlern im Rektorat zusammen nur eine Stimme zu geben. Im Gegensatz dazu verfügen alle übrigen Mitglieder des Rektorats je über eine Stimme. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es dazu, diese Lösung sei für eine Übergangszeit sachgerecht, „um das Stimmenverhältnis im Gründungsrektorat nicht zugunsten der Verwaltungsseite zu verschieben“.

Abgesehen davon, dass der vorgesehenen Regelung ein mangelhaftes Demokratieverständnis zugrunde liegt, in dem zwei Mitglieder des Leitungsorgans, Rektorat gegenüber den übrigen Mitgliedern zurückgesetzt werden, ist die Begründung unzutreffend. Sie verkennt, dass die Kanzler gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 Hochschulgesetz geborene Mitglieder des Rektorats sind, so wie der Rektor und die Prorektoren und zudem gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz die Verwaltung als Mitglieder des Rektorats leiten, nicht aber Teil der Verwaltung sind. Sie vertreten schon gar nicht „die Verwaltungsseite“. Sie müssen daher genau wie die übrigen Mitglieder über je eine Stimme verfügen. Die Regelung ist rechtswidrig.

f) zu § 6 Abs. 2

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Universitäten Duisburg und Essen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgelöst sein werden, wenn der Gründungssenat gebildet werden soll. Da im Gesetzentwurf das

Fortbestehen der Senate nicht geregelt ist, können die Mitglieder der Senate der aufgelösten Hochschulen nicht Mitglieder des neuen Gründungssenats sein, da ihr Mandat durch die Auflösung der Hochschulen erloschen ist. Die Mitglieder des Gründungssenats müssen daher gewählt werden, und zwar von der neuen Hochschule.

Zu 2.

Fusionskosten

Die Fusionskosten bestehen zum großen Teil aus Baukosten, die für die Umstrukturierung der Standorte Duisburg und Essen aufgewandt werden müssen, hier ist insbesondere die Verlagerung der Fächer Chemie von Duisburg nach Essen und der Physik von Essen nach Duisburg zu nennen, aber auch weitere notwendige Zusammenführungen in den Sozialwissenschaften, der Mathematik, Geografie sowie notwendige Aufwendungen für Kommunikation, Information, Medientechnik und Bibliothek und Verwaltung. Die Gesamtbaukosten hat die Universität Duisburg für ihren Standort mit 23,1 Mio €, die Universität Essen für ihren Standort mit 8,3 Mio € errechnet, zusammen ergibt dies 31,4 Mio €. Weitere Kosten in Höhe von 6,6 Mio € hat die Universität Essen für die Bereiche Telekommunikation, Verwaltung und Zentrale Einrichtungen gemeldet. Die Universität Duisburg ermittelt derzeit weitere Umstrukturierungskosten, die nicht HBFVG-fähig sind, z.B. Anpassung des Orientierungssystems, Änderung der Außendarstellung, Shuttle-System zwischen Duisburg und Essen. Insgesamt fallen derzeit Umstrukturierungskosten in Höhe von mindestens 38 Mio € an.

Das MSWF hat mit Bericht vom 22.9.2002 an den Wissenschaftsrat lediglich 25 Mio € angemeldet. In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, die Differenz von 13 Mio € aufzuklären. Der endgültige Antrag ist an den Wissenschaftsrat bis zum 1.3.2003 zu richten. Der Wissenschaftsrat wird Anfang Mai 2003 seine Entscheidung bekannt geben.

Zum vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fusionsgesetzes am 1.1.2003 wird daher der Wissenschaftsrat seine Entscheidung über die Bereitstellung der HBFVG-fähigen Kosten nicht getroffen haben. Es ist damit der Landesregierung, dem Parlament und nicht zuletzt den beiden Universitäten Duisburg und Essen nicht bekannt, ob der Wissenschaftsrat das Fusionskonzept insbesondere im Hinblick auf die Standortverteilungen der Fächer wissenschaftspolitisch mitträgt und die erforderliche Bundesmitfinanzierung sicherstellt. Es wäre von allen Beteiligten fahrlässig, anzunehmen, die Begutachtung des Fusionskonzeptes im Wissenschaftsrat sei lediglich eine Formalie. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Wissenschaftsrat die beantragten Baukosten zum Teil oder auch ganz als nicht förderungswürdig beurteilt, sei es, weil das Konzept nicht

überzeugt, andere Anträge Vorrang haben sollen oder weil die Universitäten Duisburg und Essen bereits einmal mit Mitteln des HBFVG errichtet worden sind.

Hinzu kommt, dass die übrigen Hochschulen des Landes NW nicht bereit sind, zugunsten der neuen Universität Duisburg-Essen Abstriche bei den Ressourcenzuwendungen hinzunehmen, insbesondere auch nicht eventuelle Änderungen der Rahmenplanprioritäten im HBFVG-Verfahren zuzustimmen (so das Schreiben des Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz NRW an die Ministerin Frau Behler vom 23. Juli 2002). Aufgrund der sich abzeichnenden Kontroverse zwischen Ministerium und den übrigen Landesuniversitäten, ihre Bauvorhaben ohne Kürzungen und Zurückstellungen beim Wissenschaftsrat anmelden zu können, zeichnet sich zusätzlicher Diskussionsbedarf im Wissenschaftsrat ab.

Frau Ministerin Behler hat erklärt, dass das Land im Rahmen des HBFVG-Verfahrens bei der Anmeldung zum Rahmenplan für den Hochschulbau entsprechende Prioritätenentscheidungen treffen und die entsprechenden Mittel bereitstellen werde (Erlaß an die Universitäten Duisburg und Essen vom 7.6.2002). Darüber hinaus sollen die „unumgänglich notwendig werdenden Umzugskosten“ zu Verfügung gestellt werden. Es ist unklar, ob diese Erklärung die gesamten Umstrukturierungskosten im genannten Umfang umfasst. Jedenfalls ist die als „Zusicherung zur Fusion“ bezeichnete Erklärung keine verbindliche Zusicherung haushaltsrechtlicher Art. Die Erklärung der Ministerin ist lediglich „nach Abstimmung in der Landesregierung“ erfolgt, sie ist aber nicht eine Erklärung der Landesregierung selbst.

Insbesondere hat die Landesregierung keine Zusicherung abgegeben, die oben genannten Umstrukturierungskosten auch dann zu übernehmen, wenn der Wissenschaftsrat den Antrag des Landes ganz oder teilweise ablehnt. Dies bedeutete zum Beispiel, dass das Land die Konzentration der Physik in Duisburg, die das Land selbst mit 12 Mio € beziffert, auch bei einem negativem Votum des Wissenschaftsrats bereitstellen wird und damit auch den Bundesanteil zu übernehmen hat.

Aus meiner Sicht ist eine derartige Zusicherung nicht möglich, weil das Land aus den verschiedensten Gründen auf den Mitfinanzierungsanteil des Bundes nicht verzichten kann und darf. Hierbei ist besonders auch die schwierige Finanzlage des Landes einzubeziehen. Im übrigen wäre in diesem Fall das Budgetrecht des Landtags betroffen. Er selbst müsste die Garantie der Finanzierung beschließen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass am 1.1.2003 die Finanzierung der gewünschten Umstrukturierung als maßgebliches Erfolgskriterium der Fusion nicht gesichert ist. Die

Universität Duisburg hat hierzu durch Rektorat und Senat erklärt, dass sie ohne die Bereitstellung der für die Restrukturierung notwendigen Mittel der Fusion nicht zustimmen könne.

Der Landtag wird daher darüber zu entscheiden haben, ob er aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz das Fusionsgesetz zu einem Zeitpunkt in Kraft setzen soll, zu dem nicht geklärt ist, dass die Fusionskosten gesichert und bereitgestellt werden. Angesichts des hohen Maßes an Verantwortung für die von ihm vor 30 Jahren gegründeten Landeseinrichtungen Universität Duisburg und Essen kann ich mir nicht vorstellen, dass die Mitglieder des Landtages ihre Entscheidung ohne sichere Kenntnis über die Finanzierbarkeit der Fusion treffen werden und sie lediglich auf Annahmen und Vermutungen gründen.

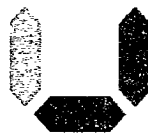
Dies bedeutet, dass der Zeitpunkt der Fusion zu verschieben ist und über die Fusion erst beschlossen wird, wenn das Votum des Wissenschaftsrats vorliegt.

Fazit:

Wenn die Fusion der Universitäten Duisburg und Essen ein zukunftsweisendes Modell sein soll, muß der Landtag für folgendes sorgen:

1. Das Fusionsgesetz muß in Abkehr von dirigistischen Vorgaben klar und eindeutig die Selbstverwaltungsrechte der beiden seit 30 Jahren bestehenden Universitäten achten und sie im Weg der Zusammenführung ohne vorherige Auflösung vereinigen. Denn nur dann wird das Risiko langwieriger und den Fusionsprozeß lähmender Auseinandersetzungen vermieden werden. Die Mitglieder der Universitäten werden sich nur bei Wahrung ihrer Selbstverwaltungsrechte aktiv an dem Fusionsprozeß beteiligen und sich nicht als unmündige Bürger zweiter Klasse behandelt fühlen.
2. Die Kosten der Fusion müssen gesichert sein. Da zum 1.1.2003 Kostensicherheit nicht besteht, darf das Gesetz erst nach und in Abhängigkeit von der Entscheidung des Wissenschaftsrats in Kraft treten. Dies könnte der 1.6.2003 sein.

Carl-Friedrich Neuhäuser



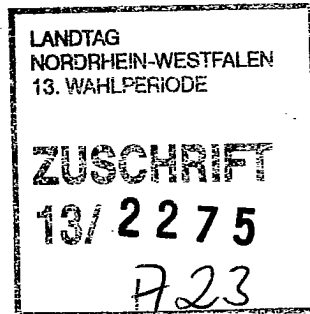
Universität
Essen

Universität Essen · 45117 Essen

Eilt: Bitte direkt auf den Tisch

Herrn
Norbrt Krause
Ausschussassistent des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung des
Landes NRW
Referat I.1/A 23
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Der Rektor
Der Kanzler

Telefon
(0201) 183 - 20 00/20 69

Telefax
(0201) 183 - 35 36

e-mail:
Rektorat@uni-essen.de

Eingang T01
Etage S06
Raum-Nr. C02

Essen, 30. Oktober 2002

**Gesetz der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/2947
Einladung zur Anhörung am 05.11.2002**

Sehr geehrter Herr Krause,

hiermit möchten wir Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme sowie den Senatsbeschluss des Senats der Universität Essen vom 23.10.2002 mit dem Hinweis übersenden, dass wir beides zur Grundlage unseres Vortrags bei der Anhörung im Ausschuss am 05.11.2002 machen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. K.-H. Jöckel)

(Dr. Elmar Lengers)



Universität
Essen

Universität Essen · 45117 Essen

Der Rektor
Der Kanzler

Telefon
(0201) 183 - 20 00/20 69

Telefax
(0201) 183 - 35 36

e-mail:
Rektorat@uni-essen.de

Eingang T01
Etagé S06
Raum-Nr. C02

Essen, 30. Oktober 2002

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Fusionsgesetzes für die Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung am 05. November 2002

1. Für ein Fusionsgesetz besteht nur Notwendigkeit und Rechtfertigung, wenn eine strukturell sinnvolle und auch finanziell abgesicherte Fusion ermöglicht wird. Das Fusionsgesetz müsste darüber hinaus auch einer rechtlichen Überprüfung stand halten können.

2. Ziel einer Fusion der beiden Universitäten:
Erstmalige Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit mit den älteren Universitäten des Landes.
 - a) Nach Abbruch des Ausbaus der Gesamthochschulen Anfang der 80er Jahre haben diese mit einer deutlich schlechteren Folgepersonalausstattung im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich zu kämpfen. Sie sind deshalb bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten, in manchen Fächern auch beim Wettbewerb um die "besten Köpfe" benachteiligt. Durch die Fusion sollten Stellensynergieeffekte bewirkt werden, die einen Ausgleich der Stellendefizite ermöglichen.

 - b) Außerdem sollten zwei durch überzeugende fachliche Zusammenhänge geprägte, klar profilierte Hochschulstandorte in Essen und Duisburg geschaffen werden.

3. Erscheinen diese Ziele heute noch erreichbar?
Obwohl nach dem Gesetzentwurf die fusionierte Hochschule die entsprechenden Entscheidungen im Rahmen eines Hochschulentwicklungsplans treffen sollte, sind

Dienstgebäude
Universitätsstr. 2
45141 Essen

Telex
8 579 091 unie d

alle wesentlichen Entscheidungen für die neue Hochschule faktisch bindend bereits getroffen worden. Essen und Duisburg haben die Entscheidung der Landesregierung, die Lehrerausbildung in Duisburg einzustellen und Essen zu einem Schwerpunkt der Lehrerausbildung zu machen, nachvollziehen müssen. Die Standorte der Medizin und des Designs in Essen waren aus einleuchtenden Gründen kein Thema. Im Übrigen aber hat die Landesregierung - teilweise nach begutachtungsähnlichen Verfahren - alle wesentlichen Strukturfragen für die neue Hochschule in den letzten Monaten Schritt für Schritt zumindest faktisch für die neue Hochschule mittelfristig bindend getroffen. So hat die Landesregierung in der letzten Zeit parallel zur Fusionsdiskussion in Duisburg ca. zehn Studiengänge bzw. Studiengangänderungen genehmigt, für die Universität Essen, die hinsichtlich der Vorprägung der fusionierten Hochschule aus guten Gründen zurückhaltender war und der dies schlecht belohnt worden ist, nur zwei Studiengänge. - Das Gesamtbild ist das Gegenteil von überzeugend. Von klaren Standortprofilen kann keinerlei Rede mehr sein:

Nach wie vor gibt es an jedem Standort

- Ingenieurwissenschaften
- Naturwissenschaften
- Mathematik
- Geisteswissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften
- Sozialwissenschaften

Wir möchten auf die wichtigsten Folgen dieses Szenarios aufmerksam machen: Dass es sich bei den Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften um innerhalb dieser Fächergruppen teilweise verschiedene Studiengänge handelt, macht das Bild nicht positiver: Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften könnten je in ihrem Bereich und teilweise für beide Bereiche gemeinsame oder teilweise gemeinsame Grundstudien anbieten, was aber - weil den Studierenden verständlicherweise garantiert ist, nicht reisen zu müssen - unmöglich ist. Sonst zur erwartende Stellensynergieeffekte in diesem Zusammenhang sind unmöglich.

Weil es Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften an beiden Standorten geben soll, müssen auch entsprechende Werkstätten und damit auch das in ihnen tätige Fachpersonal an beiden Standorten vorgehalten werden.

Im Bereich der Geisteswissenschaften, die im Bereich der Lehramtstudiengänge die größte Lehrnachfrage aufweisen, sind nach entsprechender Entscheidung der Landesregierung vor wenige Monaten die stark überlasteten Essener Geisteswissenschaften mit der Situation konfrontiert, dass für Duisburg aus ihren bisherigen Geisteswissenschaften gespeist der neuartige Studiengang "Kulturwirt" kreiert worden ist, für den im Rahmen eines geisteswissenschaftlichen Zentrums in Duisburg 21 Stellen wissenschaftliches Personal und außerdem zwangsläufig zahlenmäßig bisher verständlicherweise nicht genanntes nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen ist. Zwar könnte auf den ersten Blick trösten, dass dieser Studiengang - übrigens in der FAZ "Jodeldiplom" tituiert - auf vier Jahre befristet als Modellstu-

diengang genehmigt worden ist. Da aber im letzten dieser vier Jahre eine Studierendenaufnahme immer noch möglich ist, bedeutet das praktisch - wegen der garantierten Möglichkeit, den Studiengang am Hochschulort im Rahmen der Regelstudienzeit plus zwei Semester auch beenden zu können - faktisch eine Festlegung für zehn Jahre. Eine Verbesserung der Situation - eine Milderung der Überlast für die Essener Geisteswissenschaften - und eine bessere Folgepersonal Ausstattung sind so nahezu unmöglich.

Ein besonderer Problempunkt hochschulplanerischer Entscheidungen der Landesregierung stellt aus unserer Sicht die Entscheidung im Bereich der Naturwissenschaften dar:

Einmal das Akzeptieren eines "kleinen" Chemiestudiengangs "Wasserchemie" in Duisburg bei gleichzeitiger Entscheidung für den Standort der Chemie im übrigen und den Diplomstudiengang Chemie in Essen. Dies vernichtet Stellensynergieeffekte nicht nur wegen der bereits angesprochenen Folgen im Werkstättenbereich.

Viel gravierender ist noch die beabsichtigte Herauslösung der Essener Physik aus den mit mehreren Sonderforschungsbereichen ausgestatteten Essener Naturwissenschaften und die Platzierung der Physik in Duisburg. Die Naturwissenschaften sind bekanntlich für die Universität Essen prägend und in ihren Forschungsaktivitäten besonders erfolgreich. An keinem Universitätsstandort in Deutschland wird neben dem Diplomstudiengang Chemie nicht gleichzeitig der Diplomstudiengang Physik angeboten. Die für die Zusammenarbeit auch mit der Medizin wichtige Physik darf in Essen nicht fehlen. Hinzu kommt, dass die Landesregierung die Entwicklung der Medizinischen Biotechnologie am Standort wünscht und fördern will. Auch dieser neue Schwerpunkt ist auf die Anwesenheit der Physik am Ort angewiesen.

Das hochschulplanerische Unikat besteht aber nun darin, dass nach dem Willen der Landesregierung der Diplomstudiengang Physik in Duisburg und der Lehramtsstudiengang Physik für Gymnasien - wie die gesamte Lehrerbildung auch im Bereich der Physik - in Essen angeboten werden soll. Bekanntlich ist der Lehramtsstudiengang Physik für die Sekundarstufe II mit dem entsprechenden Diplomstudiengang überwiegend deckungsgleich. Eine solche Entscheidung erfordert zusätzliche Stellen der Physik und entsprechende Labore in Essen. Dies war bei der Entstehung der gutachterlichen Stellungnahme durch zwei beauftragte Gutachter zum Standort der Physik offensichtlich übersehen worden. Erst auf Nachfrage des Essener Rektors nach der "Urteilsverkündung" wurde dieses Problem den beiden Gutachtern deutlich.

Hinzu kommen die besonderen Kosten der Verlagerung der Physik: Alle Beteiligten wissen, dass die Verlagerung der Physik von Essen nach Duisburg wegen der Größenverhältnisse und Ausstattung der Fachbereiche (der Essener Fachbereich Physik ist deutlich größer) und der Altersstruktur (der Essener Fachbereich Physik hat sich im wesentlichen bereits personell erneuert, während dieser Prozess in Duisburg zu großen Teilen noch stattfinden muss) wesentlich teurer ist als der Transport der Physik in umgekehrter Richtung. Große Teile der Duisburger Physik müssten nicht umziehen, weil die Stelleninhaber in den nächsten Jahren ausscheiden.

Zu all diesen inhaltlich gravierend negativen Randbedingungen kommt schließlich noch hinzu, dass die so nur möglichen geringen Stellensynergieeffekte mehr als verbraucht werden, die im Rahmen des Qualitätspakts abzusetzenden Stellen (für

alle Hochschulen insgesamt 2000 Stellen, für Essen 128 Stellen) zu beschaffen. Bekanntlich ist bei der Festlegung der Zahlen für die Gesamthochschulen trotz deren Einwände nicht berücksichtigt worden, dass sie nach den gleichen Parametern, wie sie für alle Hochschulen gelten, und ohne Berücksichtigung ihres unterbliebenen Aufbaus im Folgepersonalbereich Stellen abzusetzen haben. Dies fällt den Gesamthochschulen als Folge schwerer, so dass sie für die zweite Tranche auf die wenigen möglicherweise entstehenden Stellensynergieffekte angewiesen sind. Stellen für einen Ausgleich der strukturellen Minderausstattung im Folgepersonalbereich können so nicht übrig bleiben.

4. Finanzierung der Fusion

Bekanntlich ist eine Fusion zweier Hochschulen wie in der Wirtschaft in der ersten Phase immer teurer als die Fortsetzung der Getrenntheit der Institutionen. Wenn eine Fusion nicht inhaltsleer sein soll und sich der Aufwand nicht auf das Drucken von Gesetzentwürfen beschränkt, fallen in vielfältigen Zusammenhängen Kosten an: Die Neuordnung der Organisation, die Zusammenlegung von Hochschulrechenzentren, Medienzentren und anderen zentralen Einrichtungen beschränkt sich bekanntlich nicht auf organisatorische Maßnahmen, sondern erfordert eine Vielzahl von nicht billigen Infrastrukturmaßnahmen. Die Universität Essen hat die so entstehenden Kosten - allerdings nur aus Essener Sicht und noch ohne Kenntnis der bereits angesprochenen späteren Entscheidung der Landesregierung, die Physik zu verlagern - aufgeschlüsselt dem MSWF am 12.04.2002 berichtet. Unter den genannten Voraussetzungen ergab sich ein Gesamtbetrag von 25 Millionen Euro.

a) Dieser Gesamtbetrag erlaubte, in der Summe zu bleiben, die der zuständige Staatssekretär in einer öffentlichen von der WAZ veranstalteten Talkshow Ende 2001 vor großem Publikum angekündigt hatte: 60 bis 80 Millionen damals noch DM sei die Landesregierung bereit, für die Fusion aufzuwenden.

b) Wie ist der Stand demgegenüber jetzt:

Nach Beschluss des Landeskabinetts ist die Ressortministerin ermächtigt worden, unter dem üblichen Haushaltsvorbehalt die "unumgänglich notwendigen Umzugskosten" zuzusagen. Außerdem sollten HBFG-Anträge - d. h. hälftige Mitfinanzierung durch den Bund - gestellt werden, denen die Landesregierung "Priorität" einräumen wolle. Daneben soll es eine Garantie des Erhalts der Stellen bis 2009 geben d. h. eine Stellengarantie, die nach der bevorstehenden Verlängerung des Qualitätspaktes zwei Jahre länger wahren soll als die Stellengarantie für alle Hochschulen. Außerdem sollte die fusionierte Hochschule bei der Verteilung der Mittel aus der Titelgruppe 94 zwei Jahre lang davor geschützt werden, dass sie bei den Leistungskriterien wegen der Umstrukturierungsbelastungen im Vergleich schlechter abschneidet - im Finanzvolumen ein vergleichsweise sehr geringer Betrag.

Aus Essener Wahrnehmung erlaube die Kondensierung der angekündigten 60 bis 80 Millionen DM auf die "unumgänglich notwendigen Umzugskosten" die Finanzierung einer Fusion, die über Formalien hinausgeht, in keiner Weise.

Was für eine Botschaft sollte mit der Formulierung "unumgänglich notwendige Umzugskosten", wie sie das Landeskabinettt für angemessen hielt, den beiden Universität zugehen?

Schon nach der Landeshaushaltsordnung und anderen Rechtsvorschriften können Umzugskosten ohnehin nur im notwendigen Umfang ausgegeben werden.

Das Landeskabinett hielt dennoch die Hinzufügung des Pleonasmus "notwendige" Umzugskosten für erforderlich. Aber nicht einmal die notwendig notwendigen Umzugskosten (im allgemeinen Verständnis der reine Aufwand für Umzüge) waren der Landesregierung wenig genug. Das Landeskabinett schränkte sie durch das Hinzufügen eines weiteren Adjektivs "unabdingbar" zu den notwendig notwendigen Umzugskosten zusätzlich ein. Die beiden Universitäten verstehen die Botschaft so, dass es nahezu nichts geben wird.

Wie verhält es sich nun mit der erwähnten "Priorität" bei der Stellung von HBFG-Anträgen?

Zunächst fällt auf, dass nur von "Priorität" aber nicht von welcher Priorität gesprochen wird. Bekanntlich hatten HBFG-Anträge der Hochschulen in der Vergangenheit aus den verschiedensten Gründen Priorität. Dies wird auch bei künftigen HBFG-Anträgen aller Hochschulen der Fall sein. Wir erwähnen nur solche im Zusammenhang mit biomedizinischen Projekten, im Bereich der Medizinforschung allgemein und Projekte, die im Kern strukturpolitische Absichten der Landesregierung stehen. Mit anderen Worten: Was "Priorität" bedeutet, wird erst im Ernstfall - d. h. bei zwangsläufig bevorstehender Konkurrenzlage mit anderen HBFG-Anträgen anderer Hochschulen - abschätzbar und ist damit hinsichtlich der realen Bedeutung ungewiss. Hinzu kommt, dass das HBFG-Verfahren - von seiner zwangsläufig mehrjährigen Dauer abgesehen - nun nicht so geregelt ist, dass der Antragstellung zwangsläufig nach längerem Verfahren quasi automatisch die Bewilligung durch den Wissenschaftsrat folgt. Die Anträge werden durch den Wissenschaftsrat begutachtet. Ich nehme nur Bezug auf die angesprochene Physik-Entscheidung. Aus unserer Sicht ist es keineswegs unwahrscheinlich, dass der Wissenschaftsrat die Verlagerung nach Duisburg aus den bereits angesprochenen Gründen für nicht plausibel hält - mit der Folge, dass die Entscheidung später durch die Landesregierung doch aufgegeben wird oder die Landesregierung sie trotz der bekannten Haushaltslage allein finanziert.

- c) Die angesprochene Haushaltslage des Landes führt aber noch zu weiteren erheblichen finanziellen Risiken für die aus der Sicht der Landesregierung fusionsreifen Universitäten Essen und Duisburg: Allgemein wird erwartet, dass die Schöpfungsmittel - die einzigen Mittel, die den Hochschulen gestalterische Entscheidungen ermöglichen - durch eine erhebliche Absenkung der sogenannten Pauschbeträge pro Stelle - der Berechnungsfaktor für die Schöpfungsmittel - stark reduziert werden. Nach dem jetzigen Informationsstand soll es sich um eine Absenkung um 50 % oder eine Reduzierung auf 30 % der bisherigen Pauschbeträge handeln.

Dies soll zwar alle Hochschulen des Landes treffen; die Universitäten Essen und Duisburg müssten aber unter dieser gegenüber der gegenwärtigen stark verschlechterten Haushaltslage fusionieren. Zusätzlich zu den nahezu ausgebliebenen besonderen Finanzierungszusagen für die Fusion wären die beiden Hochschulen Essen und Duisburg noch mit einer Haushaltslage konfrontiert, die gravierend schlechter ist als die gegenwärtige.- Die Universität Essen hat deshalb vor einiger Zeit gegenüber dem MSWF vorsorglich schriftlich geltend gemacht, dass die beiden Universitäten Essen und Duisburg von der Absenkung ausgenommen werden müssten. Wenn es zu einer positiven Reaktion der Landesregierung käme - bisher gibt es keinerlei Reaktion - hätte dies bei den gegenwärtigen Haushaltsbedingungen die nahezu unvermeidliche Folge, dass die

zur Finanzierung der Besserstellung der fusionierten Hochschule erforderliche Ausnahme von der Absenkung der Pauschbeträge durch entsprechend stärkere Reduzierung der Pauschbeträge für die übrigen Hochschulen finanziert werden müsste.

Ob die Landesregierung dies bei dem sicheren Widerstand der übrigen Hochschulen wirklich so entscheidet, bedeutet für die Universitäten Essen und Duisburg ein zusätzliches finanzielles Risiko.

5. Verwaltungsfusion

- a) Die Fusion der bisher selbstständigen Hochschulverwaltungen zu einer neuen gemeinsamen Hochschulverwaltung ist organisatorisch kein größeres Problem. Es ist ebenfalls gewiss, dass durch diesen Prozess Stellensynergieeffekte entstehen. Selbstverständlich ist, dass eine fusionierte Hochschulverwaltung stellenmäßig "billiger" ist als die bisher getrennten Hochschulverwaltungen. Zu beachten ist allerdings, dass eine fusionierte Hochschulverwaltung, weil sie sich auf eine Hochschule mit zwei Hauptstandorten bezieht, stellenmäßig "teurer" ist als die Verwaltung einer "Ein-Standort"-Universität. Im Bereich des Technik- und Liegenschaftsdezernates, der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes, des Studierendensekretariats, teilweise auch im Beschaffungsbereich und bei einigen anderen örtlich gebundenen Betreuungsfunktionen muss Personal der Hochschulverwaltung an beiden Hauptstandorten vorgehalten werden.
- b) Zur Größe der möglichen Stellensynergieeffekte im Bereich der Hochschulverwaltungen sind die beiden Universitäten mit einer offiziellen Presseerklärung des MSWF vom 28.05.2002 konfrontiert worden, die sie - milde formuliert - überrascht. In dieser Erklärung heißt es wörtlich: "Die Fusion bietet die Chance, aus erwarteten Effekten in der Verwaltung rund 200 Stellen in wissenschaftliches Personal umzuwandeln - welche Hochschule hat solche Perspektiven?"

Offen gesagt: Essen und Duisburg haben diese Perspektive ebenfalls nicht. Diese etwas rauschhafte Zahl bricht sich daran, dass die Verwaltung der Universität Essen knapp 160 und die Duisburgs 140 Stellen aufweist - insgesamt knapp 300 Stellen. Es ist völlig außerhalb der Realität anzunehmen, von diesen knapp 300 Stellen seien 200 Stellen entbehrlich.

- c) In vorsorglicher Vorbereitung einer Verwaltungsfusion haben wir die Zahl der Hochschulverwaltungsstellen feststellen lassen, die bis zum Auslaufen der Stellengarantie 2009 planmäßig durch Pensionierung oder Eintritt in die Rente frei werden. Dabei handelt es sich in Essen um 12 Stellen! Selbstverständlich gibt es perspektivisch nicht exakt vorhersehbare zusätzliche Fluktuation. Aber selbst wenn man dies zugrunde legt, ist nicht einmal ein Freiwerden von Stellen in dem vom MSWF in der Presseerklärung vorausgesetzten Umfang der Stellensynergieeffekte auch nicht annähernd erreichbar.
- d) Hinzu kommt aber auch noch folgendes: Die beiden Kanzler sind durch das MSWF aufgefordert worden, sich hinsichtlich der Größe einer möglichen gemeinsamen Verwaltung an der Größe der nach einer Fusion etwa gleich großen Ruhruniversität Bochum zu orientieren:

Die Ruhruniversität - eine "Ein-Standort"-Universität - verfügt nun aber mit ca.

350 Stellen über deutlich mehr Verwaltungsstellen als die gegenwärtigen Hochschulverwaltungen Essen und Duisburg gemeinsam.- Dies ist auch gar nicht verwunderlich, weil mit dem Abbruch des Aufbaus der Gesamthochschulen im wissenschaftlichen Bereich Anfang der 80er Jahre selbstverständlich der Aufbau der Verwaltungen ebenfalls abgebrochen worden ist.

6. Rechtmäßigkeit des Regierungsentwurfs

Der Gesetzentwurf weist nach unserer Überzeugung eine Reihe rechtlicher Mängel auf, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden. Hierzu äußert sich insgesamt der Gutachter Professor Dr. Ipsen.

Beispielhaft greifen wir drei Punkte heraus:

- a) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird im Rahmen der Regelung der von beiden Hochschulen abgelehnten Fremdbestellung des Gründungsrektors festgelegt, dass der Gründungsrektor "nach Anhörung der aufgelösten Hochschulen oder Universität ab 01.01.2003" bestellt werden soll. Hierzu ist zu bemerken, dass

(1) "aufgelöste" Hochschulen nicht angehört werden können, weil sie rechtlich nicht mehr existieren.

(2) eine Anhörung vor der Auflösung nicht möglich ist, weil den beiden Hochschulen die nach dem Gesetz wesentliche Eigenschaft des "Aufgelöstseins" fehlt.

(3) die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 vor dem 01.01.2003 insgesamt rechtlich nicht angewendet werden kann, weil das Gesetz vorher noch nicht in Kraft getreten ist.

- b) Die Regelungen zur Kanzlerstellung in § 4 Abs. 5 und Abs. 6 sowie die Regelung der Dienstvorgesetzteneigenschaft in § 4 Abs. 3 Satz 3 verfolgen offenbar das disfunktionale Ziel, die Stellung der Kanzler in einer Phase, in der es auf deren Handlungsfähigkeit besonders ankommen sollte, zu schwächen. § 4 Abs. 6 Satz 3 ist darüber hinaus wegen des ungleichen Stimmengewichts der Mitglieder des Organs Rektorat und der Unmöglichkeit, das persönliche Abstimmungsverhalten in allen Fällen geheim zu halten, rechtswidrig.
- c) Der Gesetzgeber ist aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 GG verpflichtet, zu normierende Tatbestände zutreffend zu benennen: Unabhängig von der von den Gutachtern herausgestellten verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit, zwei existente Universitäten zum Zwecke der Fusion aufzulösen, scheitert die "Auflösung" rechtlich auch daran, dass sämtliche übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs - auch ausdrücklich - Überleitungsregelungen darstellen, so dass der Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs "Auflösung" ein falsches Etikett verwenden würde.

gez. Prof. Dr. K.-H. Jöckel

gez. Dr. Elmar Lengers

Einstimmiger Beschluss des Senats vom 23. Oktober 2002

Zusammenfassung

Der Senat der Universität Essen bekräftigt seine Absage an einen Zusammenschluss der Universitäten Duisburg und Essen zu den bisher formulierten strukturellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Senat erwartet vom Landtag, dass er den aus der Hochschule mehrfach vorgebrachten Einwänden gegen die von der Landesregierung offenbar angestrebte Zwangsfusion Rechnung trägt. Anstatt die Restrukturierung der Ruhrgebietsuniversitäten mit einer misslungenen Fusion zu gefährden, sollte der Landtag den Weg freimachen für die Realisierung eines zukunftsweisenden Verbundprojektes, das nicht nur die Universitäten Duisburg und Essen, sondern auch weitere Universitäten der Region mit einschließt. Die wenigen erfolgversprechenden Teilergebnisse der bisherigen Fusions-Verhandlungen könnten in dieser Hinsicht durchaus erste Ansätze sein.

Im einzelnen stellt der Senat fest:

Eine Fusion mit der Universität Duisburg wäre eine Option gewesen, wenn eine Standort-Verteilung der Fächer hätte erzielt werden können, die den Kriterien für eine zukunftsträgliche Fusion zu einer leistungsstarken und konkurrenzfähigen gemeinsamen Universität genügt hätte:

Ausbau der jeweiligen Stärken beider Standorte mit jeweils klar konturierten und gleichermaßen zukunftsfähigen wissenschaftlichen Profilen.

Gewinnung von personellen Synergien durch Bündelung der jeweiligen wissenschaftlichen Potentiale zum Ausgleich der strukturellen Unterausstattung der Universitäten-Gesamthochschulen.

Der vorliegende Fusionsplan steht in eklatantem Widerspruch zu diesen Grundvoraussetzungen. Seine Folgen wären:

Statt klarer wissenschaftlicher Konturierung beider Standorte: diffuse „Verschmierung“ des Lehr- und Forschungsangebots durch konkurrierende Parallelangebote (Geisteswissenschaften in Essen, „Geisteswissenschaftliches Zentrum“ mit angeschlossenem Studiengang „Kulturwirt“ in Duisburg; Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an beiden Standorten; Maschinenbau in Duisburg, Bauingenieurwesen in Essen; Umzug Physik nach Duisburg, aber Aufrechterhaltung der Lehrerausbildung aller Schulstufen in Essen...).

Statt Ausbau der jeweiligen Stärken: Zerstörung des medizinisch-naturwissenschaftlichen Profilschwerpunktes der Universität Essen durch das Herausbrechen der Physik.

Statt Erzielung personeller Synergie-Effekte: Verstärkung lokaler Überlasten durch Festschreibung von Ressourcen über Parallel-Angebote.

Eine derart diffus fusionierte Universität hätte als Doppel-Campus-Universität im Wettbewerb sowohl um Studierende wie um hochqualifiziertes wissenschaftliches Personal keine Chance gegenüber den in nächster Nachbarschaft gelegenen Ein-Campus-Universitäten. Statt Stärkung im Wettbewerb ergäbe sich eine ruinöse strukturelle Benachteiligung.

Verschärft werden diese düsteren Perspektiven durch die - rechtlich allemal, aber auch politisch - völlig unzureichenden „Zusagen“ des Ministeriums zur Übernahme der Fusions-Kosten. Die bewusst unbestimmt gehaltene Formulierung und Reduzierung auf die

unumgänglich notwendigen Fusions-Kosten lässt befürchten, dass beide Universitäten die Kosten aus ihren regulären Haushalten bestreiten müssten. Eine solche Fusion würde das Unterausstattungs-Problem, das sie hätte lösen sollen, noch verschärfen.

Der Senat unterstützt das Rektorat nachdrücklich in seinen gegenwärtigen Bemühungen um die Abkehr von einem misslungenen Fusions-Projekt und die Ausrichtung auf wissenschaftlich tragfähigere Perspektiven. Die Angehörigen unserer Hochschule sind aufgefordert, die entsprechenden gemeinsamen Aktionen von Rektorat, Senat, AStA und Personalräten aktiv mitzugestalten.

Von: Rektorin (Th. Hantos) [hantos@rektorat.uni-siegen.de]
Gesendet: 4. November 2002 09:22
An: joachim@schuto.de
Betreff: Eilt! - Anhörung im Landtag am 05.11.02

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

**Neudruck
Zuschrift 13/2281
A 23**

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

anbei übersende ich Ihnen unseren Vorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg - Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen, § 66 mit Begründung, mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschußmitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung für die morgige Anhörung im Landtag.

<<Gesetzentwurf_Errich_DUI_ESS_Umwand_GH_29_10.doc>>
_Errich_DUI_ESS_Umwand_GH.doc>>

<<Gesetzentwurf

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Theodora Hantos
Rektorin

*Rektorin
Universität Siegen
57068 Siegen*

☎ +49 271 740-4858

☎ +49 271 740-4808

✉ hantos@rektorat.uni-siegen.de

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg – Essen und zur Umwandlung
der Gesamthochschulen
hier: Zugangsvoraussetzungen**

Die unter Buchstabe B des Vorspanns zum Gesetzentwurf genannte Forderung, dass die Universitäten - Gesamthochschulen sich nach der Umwandlung in reine Universitäten dem Wettbewerb unter den Universitäten stellen müssen, ist zutreffend und wird anerkannt. Dass diese Umwandlung unter der Maßgabe einer klaren Profilbildung erfolgt, entspricht dem Wunsch der Universitäten - Gesamthochschulen. Diese Profilbildung wird insbesondere durch die Umsetzung von Zielvereinbarungen angestrebt.

Zu den Zugangsvoraussetzungen besteht Einigkeit darüber, dass die Qualifikation für ein Hochschulstudium in der Regel durch eine entsprechende Schulbildung erreicht wird, wie dies in § 66 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen ist. Das entspricht auch der Vorgabe des § 27 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes. Der Gesetzentwurf sieht die besonderen Zugangsvoraussetzungen für Universitäten - Gesamthochschulen - Hochschulzugang auch mit Fachhochschulreife und Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums - nicht mehr vor. Die in § 66 Abs. 2 und Abs. 3 vorgenommene Trennung zwischen der Zugangsberechtigung zu einem Studium an der Universität und einem Studium an der Fachhochschule führt zu klaren Abgrenzungen.

Die positiven Erfahrungen mit den integrierten Studiengängen, dass Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschulen das Studium in universitären Studiengängen zügig und erfolgreich abgeschlossen haben und teilweise auch promoviert haben, sehen wir dahingehend aufgenommen, dass qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife die Zugangsmöglichkeit zur Universität eröffnet wird, wenn sie die besondere fachliche Eignung für einen bestimmten Studiengang nachweisen. Die Universitäten sollten das Recht erhalten, durch Vorbereitungskurse auf die Eignungsprüfung vorzubereiten, damit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber den Zugang zum Studium schaffen können und die Vorschrift überhaupt sinnvoll zur Anwendung kommen kann. Andernfalls wird die Regelung keine praktische Bedeutung haben.

Der Wortlaut des § 66 Abs. 6 des Entwurfs lässt unseres Erachtens die vorgenannten Maßnahmen der Hochschulen zu. Damit diese Möglichkeiten auf Dauer gesichert sind und die Hochschulen gegen einengende Auslegungen und Handhabungen der Vorschrift geschützt sind, sollte der Wortlaut geringfügig geändert und dahingehend ergänzt werden, dass die Hochschulen zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten können.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Begründung dienen ebenfalls der Klarstellung in dem vorgenannten Sinne.

= Fehlende Huloze für Fördern 13/2281

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Universität Duisburg – Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen
Drucksache 13/2947;
hier: § 66 – Qualifikation**

Folgender Text wird vorgeschlagen

Seite 21 „(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn *Studienbewerberinnen oder Studienbewerber* eine studien-gangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung *nachweisen*. *Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen können die Hochschulen besondere Lehrveranstaltungen anbieten*. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen den erforderlichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.“

Seite 2 Unter Buchstabe B – Lösung – Absatz 2 sollte Satz 6 folgenden Wortlauf erhalten:

„Die Hochschulen erhalten darüber hinaus die Option, bei Vorliegen einer besonderen fachlichen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung und einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung einen unmittelbaren Zugang zum Studium zu eröffnen.“

Seite 36 In dem Abschnitt Allgemeines zu Artikel 2 und 3 – Umwandlung der Gesamthochschulen, Inkrafttreten Übergangsvorschrift – sollte der letzte Absatz folgenden Wortlaut erhalten:

„Um zusätzlich Zugangsmöglichkeiten zu erschließen, wird die Zugangsregelung abgerundet durch die Option für alle Hochschulen, im Wege einer studienbewerberbezogenen Regelung unter den in § 66 Abs. 6 genannten Voraussetzungen – Vorliegen einer besonderen fachlichen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung und einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung einen unmittelbaren Zugang zu eröffnen. Sie dient dem Ziel einer optimalen Ausschöpfung des Begabtenpotentials.“

Seite 39 In den Einzelbegründungen zu Artikel 2 – Umwandlung der Gesamthochschulen;

hier: Zu Artikel 2, 3 – Änderung von § 66 HG – sollte die Begründung zu § 66 Abs. 6 Satz 1 HG (neu) dahingehend geändert werden, dass Satz 4 folgenden Wortlaut erhält:

„Im Wege einer studienbewerberbezogenen Lösung erhalten auch Personen eine Zugangsmöglichkeit, deren persönlicher und fachlicher Werdegang zwar nicht dem eines typischen Studienanfängers entspricht, bei denen aber gleichwohl aufgrund einer Zusammenschau von Schulabschlusszeugnis, allgemeiner Bildung und besonderer fachlicher Eignung vom Vorliegen der Studierfähigkeit der betreffenden Personen für einen konkreten Studiengang ausgegangen werden kann.“

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW

Sprecher
Dr. Werner Jubelius

E 4/11. 16⁴⁵WS

An den Ausschuss für Wissenschaft und
Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Norbert Krause
Referat I.1.H.2
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Münster, 30. Oktober 2002



Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalens zum Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen sehen die Fachhochschulen von dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen sowie durch damit zusammenhängende Änderungen des Hochschulgesetzes nur in wenigen Punkten betroffen.

§ 66 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz HG (neu) sieht vor, dass in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, keine Sprachkenntnisse gefordert werden dürfen, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, erlegt dies den Hochschulen auf zu überprüfen, ob die geforderten Sprachkenntnisse tatsächlich in Sekundarstufen des Landes unterrichtet werden.

Die vorgesehene Regelung schränkt die Hochschulen nach Ansicht der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen zu sehr ein. Dabei ist zum einen zu bedenken, dass das Interesse und der Bedarf an fremdsprachlichen Studiengängen groß ist. Fremdsprachliche Studiengänge sind aber für ausländische Bewerberinnen und Bewerber ebenso wie für deutsche Bewerberinnen und Bewerber nur interessant und tatsächlich berufsqualifizierend, wenn sie auch sprachlich ein gewisses Niveau erreichen. Dieses Niveau sollte sich nach Auffassung der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen an den Anforderungen des Studiengangs orientieren und nicht an der höchst unterschiedlichen schulischen Ausbildung.

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler
der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen
Hüfferstr. 27
48149 Münster

Postanschrift:
Fachhochschule Münster
Postfach 30 20
48016 Münster

Telefon: 0251/83-64000
Telefax: 0251/83-64001
www.fh-muenster.de
jubelius@fh-muenster.de

Vor allem bei sog. bi-nationalen Studiengängen, wie sie sich bei den Fachhochschulen häufig anzutreffen sind, sind zur Aufnahme des Studiums teilweise bereits weiterführende Sprachkenntnisse notwendig.

Zum anderen werden beispielsweise niederländischsprachige Studienangebote in der Grenzregion Nordrhein-Westfalen mehr und mehr Zulauf erwarten können. Die hierfür erforderlichen Sprachkenntnisse werden regelmäßig gerade nicht in Schulen erworben werden können, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Niederlanden stellt die Schulbildung jedoch auch nicht die einzig denkbare Möglichkeit des Spracherwerbs dar. Die vorgesehene Regelung droht nach Ansicht der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen gerade diejenigen Studiengänge in ihrer erfolgsversprechenden Entwicklung zu schädigen, die ganz besonders die so häufig geforderte Internationalisierung der Hochschulen befördern.

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen halten daher die Möglichkeit, einen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse auch für zu ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen führenden Studiengängen fordern zu können, für eine notwendige Voraussetzung erfolgreicher fremdsprachiger bzw. bi-nationaler Studiengänge in Nordrhein-Westfalen.



(Werner Jubelius)

**Die Kanzler und Kanzlerinnen
der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen**



- Der Sprecher -

Düsseldorf, 5. November 2002

Stellungnahme zum Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/2947

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schultz-Tornau, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Universitätskanzlerkonferenz NRW danke ich als deren Sprecher für die Gelegenheit, im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen.

I. Die Kanzlerkonferenz sieht allerdings keine Notwendigkeit, eine eigene Stellungnahme zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes zur Umwandlung der Gesamthochschulen abzugeben. Auch möchte sie sich weder zu der beabsichtigten Fusion der Universitäten Duisburg und Essen als solcher noch zu der Frage äußern, ob mit der Auflösung der beiden Universitäten und Errichtung der neuen Universität Duisburg-Essen zum 1. Januar 2003 etwa die Rechte der aufzulösenden Hochschulen und der neuen Hochschule vor dem Hintergrund ihrer Autonomie hinreichend gewahrt werden. Die Kanzlerkonferenz geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass dazu die betroffenen Hochschulen selbst und andere Sachverständige eingehend Stellung nehmen werden.

II. Die Stellungnahme der Kanzlerkonferenz konzentriert sich vielmehr bewusst allein auf die Bestimmungen des Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfes, soweit diese Regelungen zur Rechtsstellung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors bezüglich ihres oder seines Verhältnisses zu den beiden im Amte verbleibenden Kanzlern und zu deren Stellung im Gründungsrektorat treffen (1). Ferner sieht die

Kanzlerkonferenz die Notwendigkeit, vor dem Hintergrund möglicher Belastungen der anderen Universitäten auf die Kosten der Fusion näher einzugehen (2).

1. In § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor die Dienstvorgesetzteneigenschaft für das Hochschulpersonal zu übertragen. Mit dieser Neuregelung würde das bisherige, seit Ende der 70er Jahre bewährte Prinzip der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Kanzlers über das nichtwissenschaftliche Personal durchbrochen, das seinerzeit vom Hochschulgesetzgeber aus guten Gründen eingeführt worden ist. Diese Regelung hätte einen nicht hinnehmbaren Effizienzverlust in der Ausübung des Amtes zur Folge. Die dann „gespaltene“ Vorgesetzteneigenschaft, nämlich der Verwaltungsleitung auf der einen Seite und der Dienstvorgesetzteneigenschaft auf der anderen Seite, widerspräche den Erfordernissen effizienter Verwaltungsführung.

Dazu im einzelnen:

- a. Die beabsichtigten Regelungen programmieren den Konflikt zwischen der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor und den im Amt verbleibenden Kanzlern vor. Einerseits sollen die Kanzler als Mitglieder des Rektorats die Verwaltung leiten. Andererseits werden sie in ihrer Leitungsfunktion in entscheidender Weise beschränkt, weil sie die notwendige Entscheidungszuständigkeit bezogen auf dienstrechtliche Entscheidungen nicht (mehr) haben sollen. Eine Verwaltung kann jedoch nur dann verantwortlich geleitet werden, wenn der Verwaltungsleiter die uneingeschränkte Verantwortung für die organisatorischen und personellen Angelegenheiten der Verwaltung trägt, mithin auch die Letztentscheidung z.B. bei der Auswahl und Einstellung von Dezernenten und anderen Verwaltungsbeschäftigten, bezüglich deren Beförderungen, Höhergruppierungen und Beurteilungen sowie hinsichtlich anderer Entscheidungen von personalrechtlicher Relevanz hat. **Dienstrechtliche Entscheidungen müssen daher in die Hand dessen gelegt werden, der für die Sachbearbeitung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter die Verantwortung trägt.** Konfliktentscheidungen innerhalb der Verwaltung können die Kanzler bei der jetzt vorgesehenen gesetzlichen Regelung nur unter Vorbehalt der Letztentscheidung der Gründungsrektorin bzw. des Gründungsrektors als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetztem treffen. Damit wird, wie dargelegt, nicht nur ein Konfliktherd zwischen Gründungsrektorin

bzw. Gründungsrektor und den Kanzlern geschaffen, sondern auch deren Stellung maßgeblich gegenüber der Verwaltung geschwächt, die gerade in der Anfangsphase effizient und störungsfrei die wesentlichen Aufgaben des Fusionsprozesses zu begleiten hat.

- b. Die besondere Situation, in der sich die beiden Universitäten Duisburg und Essen in der Fusionsphase befinden, rechtfertigt nach unserer Auffassung keine Abweichung von der seit langem bestehenden Dienstvorgesetzeneigenschaft des Kanzlers. Es wäre vordergründig zu glauben, dass die beiden Hochschulen nach der Fusionierung nur dann erfolgreich sein werden, wenn sie mehr oder weniger monokratisch von einem Rektorpräsidenten geführt würden. Gerade in einer so schwierigen Umbruchphase wäre es im Gegenteil notwendig, auf die Kontinuität verantwortlicher Verwaltungsleitung zu bauen.

So ist absehbar, dass bei einer Fusionierung eine Vielzahl schwierigster Verwaltungsentscheidungen zu treffen sind. Hierbei kommt es auf die genaue Kenntnis der inneren Hochschul- und Personalstrukturen sowie auf eine durch hinreichende Erfahrung belegte Kompetenz in den verschiedensten Bereichen des Verwaltungsmanagements an. Es ist deshalb aus unserer Sicht unabdingbar, dass die fachliche Leitung der Verwaltung und das Letztentscheidungsrecht als Dienstvorgesetzter in einer Hand bleiben, und zwar bei demjenigen, der kraft seiner Ausbildung und Berufserfahrung hierfür kompetent und ausgewiesen ist. Das Auseinanderfallen von Fachkompetenz und Verantwortung ist jedenfalls keine geeignete Grundlage für tragfähige Ergebnisse.

- c. Abgesehen von den dargelegten Aspekten würde die geplante gesetzliche Regelung auch schwerwiegende Probleme im Hinblick auf die Verletzung der beamtenrechtlichen Stellung der betroffenen Kanzler aufwerfen, die je nach Entwicklung auch gerichtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen können. So ist für den Hochschulkanzler wesentliches Element des Amtes im statusrechtlichen Sinne das Letztentscheidungsrecht in Angelegenheiten der Verwaltung. Mit dem Entzug dieses Rechtes würde die Position des Kanzlers eines prägenden Elementes beraubt. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass die meisten Hochschulgesetze der Länder - wie Nordrhein-Westfalen - für den Kanzler die Befugnis des Dienstvorgesetzten vorsehen.

Die Kanzlerkonferenz empfindet es im Übrigen auch aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und des Vertrauensschutzes als nicht hinnehmbar, die Stellung der beiden betroffenen Kanzler auf diese Weise massiv zu beschneiden. Hinzu kommt, dass wir es nach einer so langjährigen Amtszeit der Kollegen für unzumutbar halten, unter erheblich veränderten Rahmenbedingungen ein von der Stellung, Verantwortung und Qualität her - im Vergleich zur bisherigen Kanzlerfunktion - minderwertiges Amt ausführen zu müssen.

- d. Die dargelegte Situation wird noch dadurch verschärft, dass die beiden Kanzler im Gründungsrektorat gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes gemeinsam nur (noch) über eine Stimme verfügen sollen. Mit dieser Regelung wird in Deutschland ein hochschulrechtliches Novum geschaffen, das aus mehreren Gründen nicht haltbar sein dürfte.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es dazu (S. 30 der LT-Drucksache):

„Mit dem Ziel einer Zusammenführung der Hochschulverwaltungen nehmen die bisherigen Kanzler der aufgelösten Hochschulen das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Um das Stimmenverhältnis im Gründungsrektorat nicht zugunsten der Verwaltungsseite zu verschieben und im Sinne einer gemeinsamen Amtsführung verfügen sie dort gemeinsam über eine Stimme. Diese Lösung ist jedenfalls für eine Übergangszeit sachgerecht.“

Diese Begründung verkennt wesentliche Elemente der Rechtsstellung des Kanzlers, so wie sie ihm nach dem HG NW eingeräumt ist und wie sie auch bezogen auf die im Amte verbleibenden Kanzler der Fusionshochschule durch den jetzigen Gesetzentwurf nicht etwa modifiziert wird; vielmehr haben wesentliche Bestimmungen des HG NW nach wie vor uneingeschränkt Geltung. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Kanzler ist nämlich nach wie vor neben der der Gründungsrektorin bzw. des Gründungsrektors gegenüber dem sonstigen Hochschulpersonal in § 11 Abs. 1 HG NW besonders hervorgehoben. Überdies bestimmt § 20 Abs. 6 Satz 1 HG NW, dass die Kanzler kraft Amtes dem Gründungsrektorat angehören. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 HG NW leiten sie als deren Mitglieder die Verwaltung der Fusionshochschule - und zwar nach der Bestimmung des Art. 1 § 4 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfes gemeinsam.

Die gesetzlichen Regelungen machen damit hinreichend deutlich, dass die Kanzler eine gegenüber der Verwaltung hervorgehobene besondere Stellung haben und auf diese Weise eben nicht so ohne weiteres als ein integraler Teil der Verwaltung angesehen werden können, so wie es die Begründung des Gesetzentwurfes suggerieren will. Ungeachtet dessen haben die Kanzler - wie die anderen Rektoratsmitglieder auch - ihr Stimmrecht im Gründungsrektorat mit Blick auf die wohlverstandenen Gesamtbelange der Universität auszuüben und dabei vorrangig nicht - und schon gar nicht ausschließlich - Verwaltungsbelange zu vertreten. Da unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikel 1 § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfes das Gründungsrektorat insgesamt 7 Personen aufweist - lässt man die Gleichstellungsbeauftragte mit ihrer beratenden Stimme einmal unberücksichtigt - kann im Übrigen auch keine Rede davon sein, die Kanzler könnten deswegen nur über eine Stimme verfügen, weil sich sonst „das Stimmenverhältnis zugunsten der Verwaltungsseite“ verschieben würde. Angesichts der fünf stimmberechtigten bestellten bzw. gewählten Professoren oder Professorinnen im Gründungsrektorat kann davon jedenfalls keine Rede sein.

Mit dem dargelegten falschen Argument und dem damit einhergehenden Fehlverständnis der Rechtsstellung des Kanzlers in der Rektoratsverfassung erweist sich die Stimmenreduzierung auf eine Stimme, die die Kanzler gemeinsam haben sollen, daher nicht nur als unplausibel, vielmehr werden die Kanzler insoweit in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung in unzulässiger Weise degradiert. Sie werden gegenüber den anderen Rektoratsmitgliedern ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich behandelt, so dass sich die Regelung des Artikel 1 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes als rechtswidrig erweisen dürfte.

Daran ändert auch nichts, dass die Begründung, wie dargelegt, davon spricht, für eine Übergangszeit sei die vorgesehene Regelung sachgerecht. Abgesehen davon, dass die dargelegte fehlerhafte Argumentation eine Sachgerechtigkeit zu keinem Zeitpunkt zu begründen vermag, sei in diesem Zusammenhang auch hinterfragt, was der Gesetzentwurf unter einer „Übergangszeit“ versteht.

Es ist jedenfalls schon vom Wortsinn her kaum vorstellbar, dass damit die gesamte Amtszeit des Gründungsrektorats verstanden werden soll, die gemäß Artikel 1 § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfes erst am 31. Dezember 2006, mithin nach

vier Jahren enden soll. Ein solcher längerer Zeitraum wird vom Gesetzgeber in nachvollziehbarer Weise für notwendig befunden, um den schwierigen Fusionsprozess zwischen den beiden Hochschulstandorten voranzubringen. Dies widerspricht aber der Annahme, diesen Zeitraum als „Übergangszeitraum“ zu begreifen. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass der Gesetzentwurf dabei bereits die in Artikel § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfes geregelte Möglichkeit im Auge hat, nach der die Kanzler oder einer von ihnen zum 31. Dezember 2003 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können bzw. kann. Sollte dies so sein, würde der Gesetzgeber diese dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung vorbehaltene dienstrechtliche Entscheidung, die Kanzler im Amte zu belassen oder nicht, in gewisser Weise präjudizieren.

Im Hinblick auf die in der Begründung des Gesetzentwurfes erwähnte Sachgerechtigkeit, beiden Kanzlern nur gemeinsam eine Stimme bei Abstimmungen im Gründungsrektorat zuzubilligen, sei im Übrigen noch Folgendes angemerkt:

Die Regelung des Artikel 1 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes setzt eine einheitliche Stimmabgabe voraus. Erfolgt diese nicht, weil die Kanzler uneinheitlich abstimmen - was in der Praxis durchaus und in der Natur der Sache liegend häufiger vorkommen wird, weil sich nicht alle und zum Teil auch erst während einer Sitzung abzeichnenden Abstimmungen im Vorfeld besprechen lassen -, dürfte die Stimme bei divergierendem Stimmenverhalten der Kanzler ungültig sein. Indem der Gesetzentwurf von der Notwendigkeit einer gemeinsamen Stimmenabgabe spricht, scheidet jedenfalls ein Stimmensplitting in Form jeweils einer halben Stimme der Kanzler aus. Parallelen zum Artikel 51 Abs. 3 Satz 2 GG, der die Abstimmung von Bundesländern im Bundesrat regelt, drängen sich auf. Auch nach dieser Bestimmung, die aus bekanntem Anlass Gegenstand der in Kürze zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zuwanderungsgesetz sein wird, können die nach dem GG den Ländern zugebilligten Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Da davon auszugehen ist, dass auch der Gesetzentwurf die Realitäten nicht verkennt und ein Abstimmungsdissens bewusst in Kauf nimmt, kann von einer sachgerechten Lösung per se keine Rede sein. Einerseits sind dadurch Konflikte zwischen den Kanzlern vorprogrammiert; andererseits wird dem Gründungsrek-

torat in solchen Fällen die gewichtige Stimme gleichberechtigter Mitglieder entzogen. Es bleibt nach allem dabei, dass sich die Regelung, beiden Kanzlern im Gründungsrektorat nur eine gemeinsame Stimme zuzubilligen, als rechtsfehlerhaft erweist. Die Handlungsfähigkeit des Gründungsrektorates setzt aber u.a. voraus, dass dessen Beschlüsse nicht schon wegen einer gesetzlich fehlerhaften Regelung des Stimmenrechtes gerichtlich angreifbar sind. So gesehen gebietet nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass beide Kanzler im Gründungsrektorat jeweils stimmbe-rechtigt sind.

e. Nach allem gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Der schwierige Fusionsprozess, der auch eine Vielzahl komplexer Verwaltungsentscheidungen erfordert, wird u.a. nur durch eine effiziente und funktionsfähige Verwaltung ermöglicht werden. Dies setzt gesetzliche Regelungen voraus, die nicht von vornherein auf Konflikte angelegt sind. Aus diesem Grunde sollte auch für die neue Universität die in der Rektoratsverfassung nordrhein-westfälischer Provinienz bewährte Regelung beibehalten werden, dass die **Leitung der Verwaltung und die Dienstvorgesetzeneigenschaft nicht auseinander fallen**. Ferner sollte der besonderen mitgliedschaftsrechtlichen Stellung der **Kanzler** Rechnung getragen und ihnen **jeweils eine Stimme im Gründungsrektorat** zugebilligt werden. Nur eine solche Regelung ist für die Arbeit des Gründungsrektorates sachgerecht und verhindert von vornherein auch Konflikte zwischen den Kanzlern, die dem Fusionsprozess nur schaden können. Mit den vorgeschlagenen Regelungen wäre im Übrigen sichergestellt, dass die im Amte verbleibenden Kanzler nicht massiv in ihrer Rechtsstellung beschnitten würden.

2. Nun zum zweiten Aspekt, dem wir uns zuwenden möchten:

a. Die Fusion wird unstreitig Kosten verursachen. Folgt man der Begründung des Gesetzentwurfes, scheint die Größenordnung allerdings noch nicht genau festzustehen. Klar dürfte nur sein, dass die beiden Hochschulen und damit die neue Universität trotz aller Bestandsschutzzusicherungen, die bisher vom Land etwa in stellenmäßiger Hinsicht gegeben worden sind, die Fusion nicht alleine mit den Mitteln der derzeit noch getrennten Hochschulkapitel schultern können. Mit ande-

ren Worten: Es bedarf der Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um den Fusionsprozess sicherstellen zu können.

Es liegt dabei im elementaren Interesse der anderen Universitäten des Landes, dass insoweit die Fusion nicht zu ihren Lasten gehen darf. Wäre dies der Fall, würde der notwendige Profilierungsprozess der Hochschulen auf der Grundlage des Qualitätspaktes, der Empfehlungen des Expertenrates, der darauf fußenden Entscheidungen des Landes bis hin zur Neuordnung der Lehrerausbildung sowie der zwischen den Universitäten und dem Land geschlossenen Zielvereinbarungen vor dem Hintergrund der sich jetzt abzeichnenden schwierigen Haushaltssituation jedenfalls für das Jahr 2003 ernsthaft ins Stocken geraten.

- b. Dies soll im einzelnen durch folgende Umstände unterstrichen werden:

Zwar soll den Hochschulen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Haushaltsentwicklung mit der angestrebten „Ergänzenden Erklärung zum Qualitätspakt“ eine (weitere) Finanzierungs- und Planungssicherheit gegeben werden. Gleichwohl dürfte die aufgrund der augenblicklichen Haushaltssituation eher wahrscheinliche und nach der Ziff. 4 des Entwurfes der Ergänzung zum Qualitätspakt im Umfang offene Absenkung der Pauschbeträge - in Rede steht eine Reduzierung um 50% - im Rahmen der Finanzautonomie für die Hochschulen NRW zu einer einschneidenden Situation führen.

Die Hochschulen sind nämlich im Vertrauen auf den ungeschmälernten Bestand der Mittelschöpfung für die Jahre 2003 ff. bereits Verbindlichkeiten eingegangen, die ohne Aufrechterhaltung der bisherigen Höhe der Pauschsätze darüber hinausgehende Belastungen kaum mehr zulassen. Im Gegenteil: Es wird aller Voraussicht nach an allen Hochschulstandorten die Notwendigkeit bestehen, alle bisherigen Vormerkungen und Verbindlichkeiten auf den Prüfstand zu stellen und ggf. - soweit rechtlich möglich - auch Zusagen gegenüber Dritten zurückzunehmen. Nennenswerte Spielräume insbesondere für die zahlreichen laufenden und zukünftigen Berufungsverfahren, die sich für die Hochschulen im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit als Essentials darstellen, wird es jedenfalls nicht mehr geben - dies unter anderem vor dem weiteren Hintergrund, dass die trotz aller vereinbarten Flexibilitäten im BLB-Wirtschaftsplan ausgewiesenen Baumittel für Be-


rufungen in keiner Weise auskömmlich sind und bisher von den Hochschulen in zum Teil erheblicher Weise durch jetzt nicht mehr zur Verfügung stehende Schöpfungsmittel aufgestockt werden mussten. Es besteht daher die begründete Befürchtung, dass die Hochschulen in vielen Fällen Berufungsverfahren nicht mehr erfolgreich zum Abschluss bringen werden, zumal die Hochschulkapitel auch noch anderweitigen erheblichen Belastungen ausgesetzt sein werden.

Lediglich beispielhaft sei dazu in aller Kürze auf Folgendes hingewiesen:

- Die im Rahmen der Zielvereinbarungen den Hochschulen eingeräumten Mittel des Innovationsfonds dürften nicht ausreichen, um alle Vorhaben verwirklichen zu können, zu deren Realisierung sich die Hochschulen gegenüber dem Land verpflichtet haben. Sollen die Zielvereinbarungen nicht konterkariert werden, wird es unabdingbar sein, dass die Hochschulen zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen „Eigenfinanzierungen“ leisten.
- Soweit 2003 Zentralmittel infolge der nach dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Absenkung nicht mehr zur Verfügung stehen werden, wird es unumgänglich sein, jedenfalls einen Teil der bisher vom Land bereitgestellten Mittel zur Sicherstellung von Forschung und Lehre durch die Hochschulen selbst bereitzustellen. In diesem Zusammenhang werden die Hochschulen wahrscheinlich in noch größerem Umfang - als bisher ohnehin schon - gezwungen sein, z.B. ihre Bibliotheken „am Leben“ zu erhalten und Forschungsvorhaben nicht zuletzt zur Finanzierung der Grundausrüstung zu unterstützen. Des Weiteren werden sie z.B. auch Finanzierungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Internationalisierung und des Auf- und Ausbaus von Multimedia sicherzustellen haben.
- Dass vor diesem Hintergrund der für die Hochschulen immer größer werdende Zwang, im Rahmen von Vorhaben Eigenanteile zu erbringen, eine deutlich gravierendere Bedeutung erhält als bisher, muss ebenfalls berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die anteilige Finanzierung im Rahmen von Patentverfahren und im Verfahren zur Finanzierung von HBFG-Großgeräten verwiesen.

- Die vorstehende Auflistung könnte durch zahlreiche weitere Beispiele angereichert werden, denkt man etwa an die Kosten für Akkreditierungen, für die Erhöhung von Lehrauftragsvergütungen oder für die Einrichtung von Juniorprofessuren, soweit sie nicht durch Anschubfinanzierungen abgedeckt werden.
 - Die aufgezeigten Belastungen für die Hochschulen würden dann noch größer werden, sollten sich unsere Hochschulen im Hinblick auf die Absenkung der Pauschbeträge auf Sondertatbestände berufen können und von diesen freigestellt werden. Auf eine solche Sonderstellung könnte sich möglicherweise die für den Globalhaushalt vorgesehenen „Modellhochschulen“ sowie auch die Fusionshochschule selbst berufen. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ganz offenbar beabsichtigt ist, der Fusionshochschule Prioritäten im Rahmen der Finanzierung von Bauinvestitionen einzuräumen.
- c. Unter Berücksichtigung dieser kurz skizzierten Situation sind für die Hochschulen Einsparungen zugunsten der Fusionshochschule nicht verkräftbar. Jedenfalls die Universitäten müssen daher darauf drängen, dass die Fusionskosten nicht zu ihren Lasten gehen. Wollen sie ihren Profilierungsprozess zur Sicherstellung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit vorantreiben, dürfen sie über die sie ab 2003 ff. ereilenden Einsparungen hinaus finanziell nicht noch weiter ausgeblutet werden. Landtag und Landesregierung werden daher eindringlich gebeten, diesen Belangen der Universitäten Rechnung zu tragen, damit dem Land im Vergleich zu anderen Bundesländern wie etwa Bayern oder Baden-Württemberg nicht irreparable Standortnachteile erwachsen.

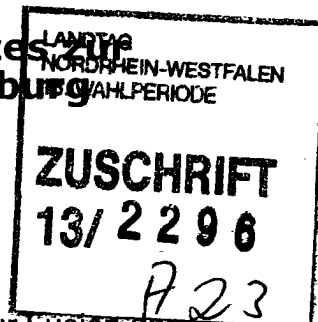
Herr Vorsitzender, meine sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.


(Ulf Palme König)



Essen / Düsseldorf, den 5.11.2002

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Universität Essen-Duisburg



1. Grundsätzliches zur historischen Entwicklung

Die vor etwas mehr als 2 Jahren angestoßenen Überlegungen zur Fusion der Universitäten Gesamthochschulen Essen und Duisburg wurden innerhalb der Hochschulen immer mit viel Skepsis und Sorge begleitet. Das eigentliche Ziel, die Minderausstattung der Gesamthochschulen durch Synergieeffekte durch Zusammenlegung ganzer Fachbereiche auszugleichen, spielte im fortwährenden Fusionsprozess immer weniger eine Rolle.

Statt dessen wurde mehr und mehr deutlich, dass das Land nicht gewillt war, eine eingeforderte gute Lösung angemessen zu finanzieren.

Ein derartiges Projekt benötigt eine üppige Anschubfinanzierung sowie eine logische und nachhaltige Standortstruktur.

Beides ist nicht gegeben. Nachdem nun aufgrund der fehlenden bzw. zurückgezogenen Zusagen die Bereitschaft zur Fusion an beiden Standorten gesunken ist, an einem die Fusion sogar mittlerweile strikt und geschlossen abgelehnt wird, hält das Land an seinen Fusionsplänen fest – obwohl die Autonomie der Hochschulen immer groß geschrieben wurde. Die Zusage, keine Fusion gegen den Willen der Hochschulen machen zu wollen, ist offenbar nun auch nichts mehr wert.

Die fast 37.000 Studierenden an beiden Standorten bzw. deren Vertretungen sind im gesamten Fusionsprozess zu keinem Zeitpunkt befragt worden. Doch gerade die Studierendenvertretungen hatten immer wieder vor dem Projekt Fusion gewarnt und in mehreren öffentlich gemachten Resolutionen unter

anderem auch auf die fehlende Verlässlichkeit politischer Zusagen hingewiesen.

An der Universität Essen hatten in den letzten 2 Jahren das Studierendenparlament, die verschiedenen ASten sowie die FachschaftsvertreterInnenkonferenz die Fusion einhellig abgelehnt.

Der Umgang des Ministeriums mit den Hochschulen wirft mehrere Fragen auf.

2. Politische Zusagen und finanzielle Notwendigkeiten

Zugesagte Finanzierungen für Umzüge von Fachbereichen und Restrukturierungsmaßnahmen wurden zunächst zusammengekürzt, schließlich angesichts leerer Kassen überhaupt keine Zusagen mehr gemacht. Das Zentrum für medizinische Biotechnologie in Essen ist vom Ministerium nur unter der Bedingung unterstützt worden, an der Fusion festzuhalten. Mittlerweile ist auch die Finanzierung des Zentrums auf einen Bruchteil der eigentlichen Summe zusammengeschnitten.

Die offensichtlich fehlende Sachkompetenz der Abgeordneten in den Regierungsfractionen und auch im Ministerium ist erschreckend. Die Abgeordneten kennen die Hintergründe und vor allem die Hochschulen nicht und die Ministerin verstrickt sich in utopischen Zahlen zu potentiellen Synergiegewinnen – ohne offensichtlich die Verwaltungsstruktur der Hochschulen zu kennen.

Schließlich erweckt die „Aufsicht“ des Ministeriums über Gutachterverfahren oder etwa der Werkvertrag des Ministeriums für den Fusionsverhandlungsmoderator doch deutlich den Eindruck, dass hier gezielt gesteuert und Einfluss genommen werden sollte.

Infolge dessen kam es zu genauso merkwürdigen wie unsinnigen Entscheidungen, meist - oberflächlich gesehen - zugunsten Duisburgs (z.B. Geisteswissenschaftliches Zentrum, Kulturwirt, Verlagerung der Physik nach

Duisburg), die weder inhaltlich sinnvoll noch strukturell nachvollziehbar sind. Tatsächlich wird der Eindruck erweckt, hier könnte ein Standort bevorteilt worden sein.

Der „große Wurf“ ist nun zum stolpernden Absturz geworden. Wenn ein Projekt nicht finanzierbar ist, dann kann man es nicht machen. Eine Fusion jedenfalls, die das Land nicht bezahlen kann, können sich die Universitäten nicht leisten. Und hierbei geht es nicht um die „unumgänglich notwendigen Umzugskosten“. Hier wären wesentlich größere Investitionen nötig.

3. Auswirkungen dieser Zwangsfusion

Die Hochschulen wären nach der jetzigen Gesetzesvorlage und vor dem Hintergrund der fehlenden finanziellen Zusagen gezwungen, die dann dringend notwendigen internen Umstrukturierungsmassnahmen selber zu finanzieren. Dies ist überhaupt nicht machbar. Es würde die Hochschule auf Jahre hin zurückwerfen und lähmen. Statt an Attraktivität und Forschungsexzellenz zu gewinnen würde die neue Hochschule zunehmend austrocknen. Studierende werden bei einer derart diffusen Fächerverteilung nicht an der neuen Zwei-Standorte-Universität studieren, sondern lieber gleich zu einer anderen Hochschule gehen. Fehlende Gelder für das Aufrechterhalten der Lehrinfrastruktur führen außerdem zu sich stark verschlechternden Studienbedingungen – längere Verweildauern der Studierenden an der Hochschule wären die Folge. Am Ende des Prozesses steht dann das Ende mindestens eines Standortes, nachdem nach und nach aufgrund fehlender Nachfrage von Studierenden und fehlendem Interesse von Lehrenden, an der Hochschule zu forschen und zu lehren, ganze Bereiche lahm gelegt wurden und austrocknen.

Das diffuse Fächerspektrum wird dazu führen, dass weit weniger Studierende an der fusionierten Hochschule studieren werden, als dies derzeit angenommen wird. Dazu kommt, dass ausgerechnet in den

Überlastfächern überhaupt keine Entschärfung der Situation, sondern sogar noch eine Verschärfung prognostiziert werden muss. Die Lehramtsausbildung soll komplett nach Essen verlagert werden, gleichzeitig gibt es aber keine Synergien, um die ohnehin schon existente Überlast insbesondere in den Sprachwissenschaften auszugleichen.

Durch die Verlagerung der Physik nach Duisburg entwickeln sich weitere Probleme. In diesem Semester haben sich 70 Studierende für die Physik in Essen entschieden, aber nur 30 in Duisburg. Die Lehrerausbildung in Essen muss auch in der Physik aufrecht erhalten werden. Als Folge der Entscheidung müssen etliche Lehrveranstaltungen doppelt angeboten werden. Auch hier verschlechtert die Fusion die Situation noch, anstatt sie zu verbessern.

Die Folge für das strukturell immer noch schwache Ruhrgebiet wäre eine weitere Ausdünnung im Westen. Die Probleme entlang der Ruhr, wie beispielsweise der Einwohnenschwund, würden sich noch vergrößern.

Angesichts der Wichtigkeit des Themas Bildung, das auch in der Rot-Grünen Landesregierung ein zentraler Punkt ist, erscheint das Unterfangen Fusion zweier Hochschulen unter diesen Voraussetzungen als ein fahrlässiges Wagnis mit vorprogrammiertem desaströsen Ausgang.

Auch angesichts der Bestrebungen des Ministeriums, die Studierendenzahlen im Ruhrgebiet zu erhöhen, erscheint das Vorhaben als absolut kontraproduktiv.

4. Mängel im Fusionsgesetz aus Sicht der Studierendenvertretung

Schließlich weist das Fusionsgesetz etliche Mängel auf.

Im Bereich der Studierendenvertretung ist eine Zwei-Standorte-Universität nicht praktikabel. Ein AStA muss vor Ort sein, d.h. durch zwei Standorte ergeben sich zwangsläufig große entscheidende Nachteile für die Studierenden. Die Arbeit in der Studierendenvertretung, vor allem aber im AStA, wird so schnell zum Full-time Job.

Die Aufspaltung auf zwei Standorte schwächt die Strukturen immens und führt zu großen Reibungsverlusten. Allein die finanziellen und zeitlichen Investitionen zur Ausübung der Pflichten der Vertretungsorgane schwächen die Stellung der Studierenden innerhalb der Hochschule entscheidend. Serviceleistungen müssen an beiden Standorten angeboten werden, Sitzungen des AStA und des Studierendenparlaments werden zu Ruhrgebietsreisen für die Beteiligten. Die Folge wäre eine sinkende Bereitschaft, sich politisch und/oder sozial innerhalb der Hochschule zu engagieren.

Die Abschaffung zweier strukturell immer benachteiligter Gesamthochschulen durch die Schaffung einer konfusen und diffusen Fusionsuniversität wird die historischen Probleme in die Zukunft potenzieren. Statt Problemlösung wird eine Situation der chronischen Problemmanifestierung geschaffen.

Angesichts der deutlichen Gefahren und Nachteile der geplanten Zwangsfusion lehnt der AStA der Universität Essen, ebenso wie das Studierendenparlament und die Fachschaftsvertreterkonferenz die Fusion ab und fordert die politischen Entscheidungsträger auf, den Fusionsprozess bzw. das Gesetzgebungsverfahren unverzüglich zu stoppen.

5. Alternativen zur Fusion

In der Theorie für manche eine gute Idee oder mögliche Lösung für bestehende Probleme, erweist sich die Fusion nun als ein Zwang der Politik gegen den Willen der Hochschulen und gegen die Interessen der Hochschulangehörigen. Gebrochene Versprechen und zurückgezogene Zusagen werfen ein sehr schlechtes Licht auf die Politik der Landesregierung.

Dabei liegt die Lösung auf der Hand. Statt einer diffusen Fusion mit katastrophalen Folgen sollte man eine Kooperation der Ruhr-Universitäten anstoßen und diese nach 5 oder mehr Jahren erstmals evaluieren. Studierende hätten dann die Möglichkeit, an einem Standort im Ruhrgebiet zu studieren, der eigenständig ist, aber durch Kooperation mehr oder weniger eng mit seinen Nachbaruniversitäten verflochten ist. Dies würde weit weniger Kosten verursachen und würde den Ansprüchen und Bedürfnissen der Hochschulen und vor allem seiner Studierenden weitaus besser gerecht werden.

LANDESREKTORENKONFERENZ NRW

Der Vorsitzende

Derzeitiger Sitz: FernUniversität GH in Hagen 58084 Hagen

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle:
Dipl.-Soz.Wiss. Anne Bormann
Tel.: 023 31-987 4070
Fax: 023 31-987 40 71
E-mail: bormann@lrk-nrw.de



Hagen, 05. November 2002

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz NRW zur Fusion der Universitäten Duisburg und Essen

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 5. November 2002

Die LRK bekräftigt an erster Stelle das Recht der beiden Universitäten ihre Position in diesem Anhörungsverfahren dezidiert vorzutragen und Gehör zu finden. Sie weist damit ausdrücklich auf die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Universitäten hin.

Vor diesem Hintergrund wird sich die LRK deshalb auf zwei generelle Aussagen beschränken:

1. Die LRK sieht mit großer Besorgnis, dass im Prozess der Fusion und des jetzigen Gesetzentwurfes die bereits angesprochenen Autonomie- und Selbstbestimmungsrechte der beiden Universitäten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Sollte diese Fusion als Pilotprojekt für zukünftige ähnliche Verfahren dienen, so ist dies nach dem Verlauf des jetzigen Prozesses äußerst fraglich und man sollte auch überlegen, ob nicht alternative Strukturen vergleichbare Effekte bringen können.

2. Die LRK wird nicht hinnehmen, dass die Kosten einer Fusion zu Lasten der übrigen Hochschulen gehen. Dies betrifft sowohl eine Neufestsetzung der Prioritäten bei HBFV-Verfahren als auch eine Kürzung der Ressourcenzuwendungen bzw. eine Besserbehandlung der beiden Universitäten verbunden mit einer Umverteilung der Kosten auf die anderen Hochschulen.

- 2 -

Vorsitzender: Professor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

RWTH Aachen • Universität Bielefeld • Universität Bochum • Universität Bonn • Universität Dortmund
Universität Düsseldorf • Universität Duisburg • Universität Essen • FernUniversität in Hagen
Universität zu Köln • Deutsche Sporthochschule Köln • Universität Münster
Universität Paderborn • Universität Siegen • Private Universität Witten/Herdecke • Universität Wuppertal

LANDESREKTORENKONFERENZ NRW

Der Vorsitzende

Derzeitiger Sitz: FernUniversität GH in Hagen 58084 Hagen

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle:
Dipl.-Soz.Wiss. Anne Bormann
Tel.: 023 31-987 4070
Fax: 023 31-987 40 71
E-mail: bormann@lrk-nrw.de

Hagen, 05. November 2002

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz NRW zur Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 5. November 2002

- Die LRK begrüßt die Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten
- Die LRK begrüßt die Übergangsfrist für die bisherigen Gesamthochschulen
- Die LRK begrüßt, dass zukünftig für alle Hochschulen erweiterte Zugangsmöglichkeiten in § 66 Abs. 6 gelten
- Die LRK bedauert, dass der Hinweis in einer vorherigen Fassung des Gesetzentwurfes, dass die Hochschulen zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten können, entfallen ist. Die LRK empfiehlt die Wiederaufnahme dieses Satzes in den § 66, Abs. 6.

Vorsitzender: Professor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

RWTH Aachen • Universität Bielefeld • Universität Bochum • Universität Bonn • Universität Dortmund
Universität Düsseldorf • Universität Duisburg • Universität Essen • FernUniversität in Hagen
Universität zu Köln • Deutsche Sporthochschule Köln • Universität Münster
Universität Paderborn • Universität Siegen • Private Universität Witten/Herdecke • Universität Wuppertal

Der Senat unterstützt das Rektorat nachdrücklich in seinen gegenwärtigen Bemühungen um die Abkehr von einem mißlungenen Fusions-Projekt und die Ausrichtung auf wissenschaftlich tragfähigere Perspektiven. Die Angehörigen unserer Hochschule sind aufgefordert, die entsprechenden gemeinsamen Aktionen von Rektorat, Senat, AStA und Personalräten aktiv mitzugestalten.

Dem vorstehenden einstimmigen Beschluß des Senats der Universität Essen vom 23. Oktober 2002 schließe ich mich an:

Name	Funktion in der Hochschule	Unterschrift
Felske, Kerstin	Bibl.-Ang.	Kerstin Felske
S. S. S. S.	Stud.	Ol. S. S. S.
Freig, Frank	Student	Frank Freig
Soukarnou, S.	Studentin	S. Soukarnou
Mossy N.	Studentin	N. Mossy
N. Bludowski	Studentin	Bludowski
Jügel, Achil	Student	Achil Jügel
Erdelkamp, Meik	Student	Meik Erdelkamp
Wronna, Claudia	Bibl. HS	C. Wronna
Wronna, Claudia	Student	Wronna
Spud	Bibl. Ang.	Spud
P. Wrah	Student	P. Wrah
P. Wrah	Student	P. Wrah

Anmerkung der Landtagsverwaltung:

Von Vertretern der Universität Essen wurde am 05. November 2002 (vor Beginn des Hearings zum Fusionsgesetz Universität Duisburg-Essen) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung eine Unterschriftensammlung überreicht. Diese Liste steht exemplarisch für über 3000 Unterschriften zu dieser Aktion. Die Listen können im Ausschuss-Büro eingesehen werden.

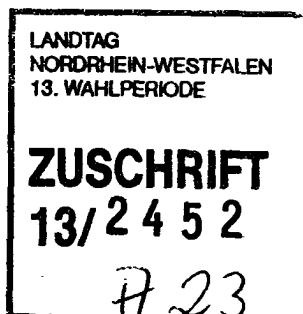
LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 2 2 9 9
 H23



An den Präsidenten des Landtags
von Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Der ~~Öberbürgermeister~~
Dr. Wolfgang Reiniger

Telefon (0201) 88-88000
Telefax (0201) 88-88010

4. Dezember 2002

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27. November 2002 eine Resolution zur Fusion der Universitäten Duisburg und Essen beschlossen und mich beauftragt, diesen Beschluss an den Landtag weiterzuleiten verbunden mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über das Gesetz zur Errichtung der fusionierten Universität Duisburg/Essen.

Der Wortlaut der zugrundeliegenden Antragstellung, ebenso die Resolutionen des Kuratoriums der Universität Essen vom 26.04.2002 und 30.07.2002 sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Reiniger

Anlagen

Rathaus Porscheplatz
45121 Essen

Internet: <http://www.essen.de>
e-mail:
oberbuergermeister@essen.de

Antrag Nr. 3029/2002/CDU
zur Ratssitzung am 27.11.02

CDU-Fraktion**im Rat der Stadt Essen****FDP-Gruppe**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang Reiniger
Rathaus
45127 Essen

26. November 2002

Rat 021127 Fusion

Sitzung des Rates der Stadt Essen am 27. November 2002
TOP: Fusion Universität Duisburg/Essen

Sehr geehrter Herr Dr. Reiniger,

die CDU-Fraktion und die FDP-Gruppe beantragen:

1. Der Rat der Stadt Essen fordert den Landtag auf, bei der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über das Gesetz zur Errichtung der fusionierten Universität Duisburg/Essen die Autonomie und Selbststeuerung beider Hochschulen strikt zu achten und keine Fusion ohne die Zustimmung beider Partner zu erzwingen.
2. Der Rat der Stadt Essen erwartet, dass der Landtag bei seinen abschließenden Beratungen über das o.a. Gesetz die vorliegenden Stellungnahmen und Änderungsvorschläge der beiden Universitäten sowie die durchweg kritischen Bewertungen im Rahmen der Anhörung des Wissenschaftsausschusses vom 5.11.2002 sorgfältig würdigt und gewichtet. Dies gilt vor allem für die umstrittenen Fragen der Finanzierung der fusionsbedingten Kosten, der künftigen Leitungsstruktur, des jeweiligen Standortprofils, der Überleitungsmodalitäten (Auflösung und Neuerrichtung versus gewünschter Verschmelzung) und nicht zuletzt für die im Rahmen der Anhörung vorgetragenen erheblichen verfassungsmäßigen Bedenken.
3. Der Rat der Stadt Essen erwartet, dass die einmütigen Resolutionen des Kuratoriums der Universität Essen vom 26.04.2002 und 30.07.2002 berücksichtigt werden (siehe Anlagen).

Begründung:
Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Britz, MdL

Hans-Peter Schönweiß

Resolution des Kuratoriums der Universität Essen

Das Kuratorium der Universität Essen ist durch das Rektorat über den aktuellen Stand der Fusionsverhandlungen mit der Universität Duisburg unter Beteiligung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung informiert worden.

Das Kuratorium bezieht zum Fusionsprozess folgendermaßen Stellung:

Das Kuratorium teilt die Einschätzung der Rektorate, dass die Fusion eine Chance bietet, die Wettbewerbsnachteile gegenüber den älteren Universitäten des Landes auszugleichen. Bekanntlich leiden die Universitäten Essen und Duisburg im Verhältnis zu den älteren Universitäten unter einer unzureichenden Ausstattung im Folgepersonalbereich. Das Kuratorium ist davon überzeugt, dass durch eine gemeinsame Profilierung der neuen Universität die Gewinne beider Standorte höher sind als bei Erhalt des Bestehenden.

Für den Wirtschaftsbereich Westliches Ruhrgebiet (Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Duisburg, Wack) ist eine leistungsstarke, anerkannte Universität gerade in Hinblick auf den Strukturwandel von herausragender Bedeutung.

Grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Fusion ist jedoch die alsbaldige Schaffung von Rechtssicherheit durch Abgabe der in Aussicht gestellten Garantieerklärungen des Landes NRW. Das Kuratorium erwartet, dass das Land schnellstens eine rechtsverbindliche Erklärung zu folgenden drei Verhandlungsergebnissen vorlegt:

1. Festschreibung der bereits seitens des MSWF formulierten Stellenstärke bis 2002.
2. Übernahme der fusionsbedingten Umstrukturierungs- und Infrastrukturkosten (die aktuellen Mindestberechnungen beider Universitäten belaufen sich auf ca. 25 Mio. €).
3. Ausgleich der möglicherweise durch die Fusion bedingten ungünstigen Auswirkungen auf verschiedene Leistungsparameter der Mittelzuweisung.

Das Kuratorium fordert die Landesregierung auf, diese Voraussetzungen, die von den Universitäten als unabdingbar angesehen werden, bis Mitte Mai zu garantieren und im Rahmen der Beratungen zum Fusionsgesetz parlamentarisch abzusichern.

Im Namen des Kuratoriums der Universität Essen,

Essen, den 26. April 2002


Der Vorsitzende

Resolution des Kuratoriums der Universität Essen

Das Kuratorium der Universität Essen ist durch das neugewählte Rektorat über den aktuellen Stand des Fusionsprozesses mit der Universität Duisburg unter Beteiligung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung informiert worden.

Das Kuratorium bezieht folgendermaßen Stellung:

Das Kuratorium unterstützt nach wie vor eine Fusion, durch die Synergieeffekte zu erzielen und Ressourcen zu bündeln sind und damit beide Standorte gestärkt werden. Die bisherigen Gespräche haben dieses jedoch nicht erreicht. Falls der derzeitige Stand der Verhandlungen Realität würde, wäre das Resultat eine geschwächte gemeinsame Hochschule mit einem zusätzlich schwächeren Standort Essen.

Daher unterstützt das Kuratorium die Position des neuen Rektorates, die auch vom Senat getragen wird, und seine Forderungen:

- Uneingeschränkte Zusammenführung des Profilschwerpunktes Geisteswissenschaften am Standort Essen
- Einrichtung eines Lehr- und Forschungsbereiches „Life Sciences“ am Standort Essen
- Finanzierung im beantragten Umfang für die Einrichtung des geplanten Zentrums für Medizinische Biotechnologie am Standort Essen

Das Kuratorium nimmt den Vorschlag der Gutachter, den Fachbereich Physik und den Diplomstudiengang Physik in Duisburg anzustreichen, mit Verständnis zur Kenntnis - hier sind keine Synergieeffekte zu erwarten und die Medizinische Fakultät, die eng mit der Physik zusammenarbeitet, würde dadurch in ihren Lehr- und Forschungsinteressen empfindlich tangiert.

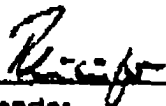
Gleichwohl setzt das Kuratorium darauf, dass weitere Gespräche stattfinden und dass es eine gemeinsame Perspektive geben wird. Eine Fusion ohne Zustimmung der beiden Partner kann jedoch nicht in Betracht kommen.

Als Inakzeptabel weist das Kuratorium die bisherigen „Fusions-Garantien“ des Landes zurück. Dies liegt zum einen an der mangelnden politischen Bindewirkung, vor allem aber an den unpräzisen Aussagen über eine Kostenübernahme. Für eine wünschenswerte Fusion sind - auch angesichts der prekären Haushaltslage - klare und präzise Zusagen zu den Bedingungen und Kosten unabdingbar.

Das Kuratorium fordert die Landesregierung auf, diese Voraussetzungen, die als unabdingbar angesehen werden, zu garantieren und im Rahmen der Beratungen zum Fusionsgesetz parlamentarisch abzusichern. Der Gesetzentwurf zur Fusion der Universitäten Duisburg und Essen ist zurückzuziehen.

Im Namen des Kuratoriums der Universität Essen,

Essen, den 26. 7. 2002



Vorsitzender